

1931 - 1934

F83

1935

Bereinsnachrichten

des

Hauptauschusses des D. u. Ö. A. B.

(Nachrichtenblatt für die Sektionen)

Geleitet von

Dr. J. Moriggl

Generalsekretär

11. Jahrgang

(1931)

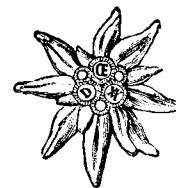
Verleger und Herausgeber:

Hauptauschuß des D. u. Ö. A. B., Innsbruck

Inhalt.

Die erste Ziffer bedeutet die Nummer der Vereinsnachrichten,
die zweite die Seite in dieser Nummer.

Abrechnung 7/1	Hüttengebühren 4/1
Ackerhütte 6/1	„ gegenstände 7/5
Alpenpflanzenschutzplakat 6/2	Hütten im Winter 7/5
Alpines Handbuch 3/1	Hüttenseile 1/4
Anschriften der Sektionen 3/1	„ träger 7/6
Arbeitsgebiet der S. Sillian 1/4	„ und Wegebeihilfen 12/2
Arbeitsgebiete, Betätigung 1/4	„ wirtschaft suchen 1/4, 3/2, 4/4, 6/3, 7/6, 12/3
Arbeitsdienst, Freiwilliger 7/4	Jahresberichtsbogen 1/2, 3/1, 6/1
Architekt 4/4	Jahresmarken 7/2
Bergsteiger, Der (Zeitschrift) 1/5	„ für Jugendgruppen 12/3
Bergsteigergräber 7/6	Jubilare 1/2
Berichtigung 3/2	Jugendgruppenversicherung 7/7
Bestandsverzeichnis und Nachträge 1/2, 6, 4/3, 7/3, 12/2	„ beihilfen 1/5
Bestellungen 1/2	Jungmannenabzeichen 12/3
Betätigung in neuen Arbeitsgebieten 1/4	Rassenangelegenheiten 1/1, 12/1
Blißschutzanlagen 6/2	Reichalpe 6/2
Einzahlungen 12/1	Kursleiterzeugnisse 7/7
Fahrradverzollung 6/3	Laternenbilderstellen, Ordnung 1/5
Franz-Senn-Bildung 3/2	Lehnerjochhütte 12/3
Führertage 3/2, 6/3	Lehrwartkurse 1/6, 6/3
Geldüberweisungen 12/1	Vesestoff für Hütten 12/3
Geologie der Sella 4/4	Merktafel 1/1, 3/1, 4/1, 6/1, 7/2, 12/1
Grenze, österr.-ital. 6/2	Mitgliederstand 1/2
Gründungsfeite 6/1	Mitgliedskartendauer 7/2
Hauptauschussfikung 4/1	Mitgliedschaft, 50jährige 4/3
Hauptversammlung 1931 3/1, 4/1, 6/1	Nachahmenswert (Arztetafel) 7/4
„ santräge 1/2, 12/2	Ortlerkarte 6/3
„ sstimmrecht 3/1, 4/3	Plakat für Alp. Museum 6/2
Hüttenangebot 1/2	Rahmenfäße für Hüttengebühren 4/1
„ bauaufsicht 3/2	Rechtsfähigkeit des Vereins 1/2
„ berichte 7/4	



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 1/2

Innsbruck, Ende Februar 1931

11. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Merktafel.

- | | |
|---|--|
| 31. März 1931: Frist für Einzahlung der Vereinsbeiträge 1931. | 9. Mai 1931: Hauptauschuffigung. |
| 31. März 1931: Frist für Gesuche um Beihilfen für Jugendgruppen. | 31. Mai 1931: Bemessung der Stimmenzahlen für die Hauptversammlung. |
| 1. April 1931: Frist für Anträge an die Hauptversammlung 1931. | 4.—6. Sept. 1931: Hauptversammlung in Baden bei Wien. |

Kassenangelegenheiten.

A. Die Vereinsbeiträge 1931 sind zahlungsmäßig bis 31. März an den Gesamtverein abzuführen.

B. Geldsendungen. Wir wiederholen nochmals, daß Einzahlungen der Sektionen an den Hauptauschuß zu erfolgen haben, und zwar von:

- 1. Reichsdeutschen Sektionen in Reichsmark** an die Filiale der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in München, Lenbachplatz, auf unser Bankkonto Nr. 30.657 (Postcheckkonto dieser Bank München Nr. 150).
- 2. Österreichischen Sektionen in österreichischen Schilling** an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf unser Bankkonto Nr. 3176 (Postsparkassenkonto dieser Bank Nr. 63807).
- 3. Deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei in tschechischen Kronen** an die Böhmisches Unionbank in Prag auf unser Bankkonto Nr. 16.166 (Postsparkassenkonto dieser Bank Nr. 984).

Jede Überweisung ist von den Sektionen (Vereinen) dem Hauptauschuß mittels Postkarte anzuzeigen. Es genügt nicht, mitzuteilen: „1000 Mark (Schilling) für Beiträge und Zeitschriften“, sondern die Sektionen (Vereine) müssen in der Mitteilung angeben, wieviel von dem eingesandten Betrage auf Vereinsbeiträge und wieviel auf Zeitschriften trifft. Anderenfalls wird der gesamte Betrag auf Beiträge verrechnet.

Bar- und Verrechnungsschecks sind nicht nach Innsbruck, sondern jeweils an eine der eingangs erwähnten Banken unter Berücksichtigung der Währung, in der sie ausgestellt sind, zum Inkasso zu senden.

Sendungen in deutschen oder tschechischen Briefmarken werden unter Abzug des Portos an die Absender zurückgestellt, da die Vereinskasse für deutsche und tschechische Briefmarken keine Verwendung hat.

Ferner werden die deutschen Sektionen dringendst gebeten, **Barsendungen (Postanweisungen) in Markwährung** wegen des Kursverlustes und der umständlichen Bucherei unter allen Umständen zu unterlassen.

C. Saldobegleichung 1930. Jene Sektionen, die ihre Saldoschuld aus 1930 noch nicht beglichen haben, werden **dringendst** ersucht, dies **umgehend** nachholen zu wollen.

Die Saldoanerkennnisse sind ebenfalls **umgehend** einzusenden.

Rettungsstelle 1/4
Richtigstellung 6/8

Sachliche Trennung 1/2
Sammeln für Hütten 12/3
Schihütte in Eppgairl 1/4
Schikurse auf Hütten 7/4
Schuhhüttenalbum 3/1, 4/4
Schuhhütte verkäuflich 12/3
Seile für Hütten 1/4
Sektionen, Von den — 7/2
Sektionenverbände 3/1
Sektionsauflösung 1/2
Südtiroler, Der — 6/1

Tabakverkauf in Hütten 6/1
Taschenbuch für A. V.-Mitglieder 6/3

Vereinsbeiträge 7/1, 12/1
Vereinszeichen 1/2
Verkaufsangebote 1/5, 3/2, 4/4, 6/3, 7/7, 12/3
Veröffentlichungen des Vereins 12/4
Verzichtmitglieder 12/2
Vortragsangebote 3/2, 6/3, 7/9

Winterbergfahrtenunterstützung 7/6
Wintermarkierungen 1/4, 7/4
Wiss. Veröffentlichung Nr. 11 12/2
Wolldecken 12/3

Zeitschrift 1930 1/5, 3/1
„ 1931 4/4, 6/1
„ 1932 7/1
„ bestellkarte 3/1
„ werbeblatt 3/1
Zirbenschuß 7/7

Rechtsfähigkeit des D. u. S. A.-B. im Deutschen Reiche. Laut Mitteilung des Reichsministers des Innern d. d. Berlin vom 18. Dezember 1930, hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1930 auf Grund von Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch beschlossen, die Rechtsfähigkeit des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins in Innsbruck anzuerkennen. Der Hauptauschuß spricht allen den Herren Sektionsvorsitzenden, die sich in dieser nicht ganz leichten Sache durch Interventionen bei verschiedenen Reichsratsvertretern bemüht haben, seinen wärmsten Dank aus.

Sektionsauflösung. Die Sektion Windischgarsten hat sich mit Zustimmung des Hauptauschusses aufgelöst. Die Mitglieder sind der Gruppe Windischgarsten der Sektion Österreichischer Touristenklub beigetreten, welche Gruppe in dem Orte infolge ihres Hüttenbesitzes seit jeher die stärkere Mitgliederzahl und den größeren Einfluß hatte.

Jahresberichtsbogen 1930. Die Sektionen erhielten je zwei Exemplare der Jahresberichtsbogen 1930. Das eine Exemplar ist genau auszufüllen und bis zum 30. März an den Hauptauschuß zu senden, das zweite Exemplar dient für Zwecke der Sektion.

Anträge an die Hauptversammlung. Anträge auf Änderung der Gesamtvereinsfassung sind nicht mehr zulässig, sonstige Hauptversammlungsanträge bis 1. April an den Hauptauschuß zu richten. Wir möchten auch heuer die Bitte wiederholen, etwaige Anträge nicht erst im letzten Augenblick dem Hauptauschuß vorzulegen, da auch er bis zur Stellungnahme in der Frühjahrs-Hauptauschusssitzung Zeit braucht, um die Anträge entsprechend durchzuarbeiten. Insbesondere aber bitten wir, Anträge, welcher Art sie auch sein mögen, nicht in die Öffentlichkeit zu bringen, ehe der Hauptauschuß davon Kenntnis erhalten hat. Es hat sich wiederholt gezeigt, daß durch rechtzeitige Aufklärung der Antragsteller seitens des Hauptauschusses ein Antrag sich entweder als überflüssig erwies oder eine wesentliche Änderung erfahren mußte. Der Hauptauschuß

kann wohl verlangen, daß er früher von einem Antrag erfährt, als die alpinen und Tageszeitungen.

Sachliche Trennung. Wir bitten neuerdings, in den Zuschriften an den Hauptauschuß für sachlich verschiedene Mitteilungen gesonderte Blätter zu verwenden, da sonst die Erledigung der einen oder anderen Angelegenheit leicht übersehen werden kann.

Mitgliederstand 1930. Die Zählung der Mitglieder ergibt für das Jahr 1930 eine Mehrung um 410 von 193.173 auf 193.583 (einschließlich der ausländischen Sektionen und Vereine). Norddeutschland hat einen Rückgang von 1835, Süddeutschland einen Rückgang von 1102, Österreich einen Zuwachs von 2565, das Ausland einen Zuwachs von 782 Mitgliedern.

Bestellungen auf Veröffentlichungen des Vereines gelangen vielfach erst auf dem Umwege unserer Versandstellen, bzw. der Versandstelle der „Mitteilungen“ oder der Alpenvereinsbücherei an uns. Wir machen die Sektionen aufmerksam, daß alle Bestellungen dieser Art unmittelbar an den Hauptauschuß zu richten sind und daß die Versandstellen unmittelbar bei ihnen einlaufende Bestellungen nicht ausführen dürfen, da sonst jede Kontrolle über den Verkauf unmöglich gemacht würde.

Bereinszeichenbestellungen deutscher Sektionen werden in letzter Zeit häufig unmittelbar bei der Firma Mayer & Wilhelm in Stuttgart abgegeben. Auch diese Firma ist gehalten, Bestellungen nur auszuführen, wenn sie durch den Hauptauschuß erfolgen. Wir bitten daher, auch alle Bestellungen von Vereinszeichen an den Hauptauschuß zu leiten.

Jubilare. Dem Hauptauschuß ist die Anregung zugegangen, die Namen jener Mitglieder, die 50 Jahre einer Sektion, mithin dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein angehören, alljährlich in den „Mitteilungen“ zu veröffentlichen. Der Hauptauschuß ist gerne bereit dieser Anregung Folge zu geben und bittet die Sektionen, die Namen dieser Jubilare alljährlich im April der Schriftleitung der „Mitteilungen“ bekanntzugeben.

IV. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1930.

(Nachträge und Änderungen.)

A. Deutsche Sektionen.

- | | |
|--|--|
| 20. Ansbach (Mittelfranken).
K Adolf Rößler, Bankbevollmächtigter. | 54. Coburg.
Vorl. Vorstand: Stud. Prof. Dr. Partenstein, Heckenweg 6a. |
| 41. Biberach (Württemberg).
K Kaufmann Albert Wifhah. | 85. Freiberg (Sachsen).
K Bankier Horst Flechtig, Poststraße 7. |
| 48. Bremen.
Geschäftsstelle: Petristraße 3-5 (Petrihof). | 87. Freilassing (Oberbayern).
Alle Zuschriften: Max Boesmiller, Buchhalter, Hauptstraße.
V Erich Hartmann, Dentist, Hauptstr. |
| 53. Chemnitz.
K Dipl. Kaufmann Schönfeld, Wiesenstraße 56. | |

- | | |
|---|---|
| 88. Freising (Oberbayern).
V Dr. Hubert Hasreiter, prakt. Arzt, Untere Hauptstraße 893. | 232. Rosenheim.
V Studienprofessor Hans Gallmayer, Königstraße 13/0. |
| 91. Füssen (Bayern).
V Obersteuerinspektor Reinhard Cunj, Fischhausweg 5/I.
K Oskar Reck, Kaufmann. | 240. Schliersee (Oberbayern).
K Gust. Samhammer, Kaufmann. |
| 92. Fulda (Provinz Hessen).
V Regierungsrat Molitor, Waldschlößchen 61.
Alle Zuschriften: Kaufmann Hans Röhlert, Frankfurterstraße 6. | 243. Schwabach (Bayern).
K Bankbed. Peter Knauer, Hördlektorstraße 12. |
| 95. Gelsenkirchen.
V Oberleutnant Flaskamp, Alter Markt 20. Alle Zuschriften.
K Kaufmann Richard Gallinatus, Hammerstr. 30. | 252. Siegerland (Sitz: Siegen, Westfalen).
K Reg.-Baumeister Spiegelberg, Koblenzerstraße 28. |
| 100. Goslar.
Alle Zuschriften: Major a. D. W. Grohmann, Hildesheimerstraße 3. | 254. Sonneberg (Thüringen).
K Bankdirektor Rupperts, Commerz- & Privatbank. |
| 120. Hersbruck (Mittelfranken).
V Oberinspektor Hans Pähold, Lohweg Nr. 12. | 256. Spitzstein (Sitz: München).
K J. M. Schilling, Hochstraße 14/I. |
| 128. Hohenzollern (Sitz: Berlin).
K Reichsbankrat J. Beer, Berlin-Johannisthal, Am grünen Anger 45/I. | 257. Stargard (Pommern).
K Steuerinspektor Walter, Bergstr. 23. |
| 153. Landshut (Niederbayern).
V Dr. Anton Schmid, Landshut 4, Trausnitz. | 264. Stuttgart.
K Oberrechnungsrat Heinrich Schempp, Wagenburgplatz 11. |
| 155. Lausitz (Sitz: Görlitz i. Schlesien).
V Reichsbankdirektor Günther, An der Bank 1. | 274. Tübingen.
K Fritz Fiegel, Verm.-Prakt., Herrenbergerstraße 7/I. (Geschäftsstelle und alle Zuschriften.) |
| 158. Lenggries (Oberbayern).
V Bauing. P. Schwarzenberger.
K J. Eibel, Buchdruckerei. | 275. Turner-Alpenkränzchen München (Sitz: München).
V Dr. Karl Hermies, Rosenheimerstraße Nr. 2. (Alle Zuschriften.)
Geschäftsstelle: L. Pauliel, Ufshneiderstraße 13. |
| 159. Lichtenfels (Oberfranken).
K Max Schüller. | 284. Wanderfreunde (Sitz: Nürnberg).
K Wilhelm Walther, Ludwig Feuerbachstraße 75/III. |
| 162. Lübeck.
V Professor Dr. Rusche, Hövelnstraße 6. (Alle Zuschriften.) | 285. Wangen (Allgäu).
K Franz Wörz, Stellerratschreiber. |
| 169. Marburg (Hessen).
K Obersteuerinspektor Hermann Priebe, Biegenstraße 51. | 300. Witten (Westfalen).
Alle Zuschriften: Studienrat Wenner, Schulstraße 40.
V Professor Fromme, Franzenstraße.
K Bankdirektor Nettmann, Deutsche Bank & Disconto-Ges. |
| 175. Meißen.
K Kaufmann Max Winn, Fähmannstraße 8. | 303. Worms a. Rh.
V Professor Heinrich Hattemer, Oberstudienrat i. R., Liebfrauenring 15. |
| 192. Neuburg a. D.
K Landwirtschaftsrat A. Maerz, Ludwigstraße B 102. | |
| 203. Oberhessen (Sitz: Gießen).
K Bankdirektor Arnold, Goethestr. 7. | |
| 219. Olauen (Vogtland).
K Bankdirektor Otto Siems, Dresdner Bank. | |
| 228. Reichenbach (Vogtland).
V Ludwig Jügel, Kaufmann, Kastanienstraße 23.
K Erich Werner, Mitinhaber der Firma Carl Werner, Dammsteinstraße 10. | |

B. Sektionen in Oesterreich.

- | |
|---|
| 10. Berndorf-Stadt (Niederösterreich).
K Franz Hösel. |
| 12. Bruck a. Mur (Steiermark).
Alle Zuschriften: Professor Artur Hein, Grazerstraße 10. |
| 29. Hall (Tirol).
K Anton Imholz, Salinenbeamter. |
| 40. Rißbüchel (Tirol).
V Ing. Messerklinger, Sahnenkamm-bahn. |
| 55. Ung.
Muskunststelle: Sporthaus Teigl & Schölm, Landstraße 62.
H Scharmandhütte. |

58. **Matrei a. Br.** (Tirol).
Alle Zuschriften an:
V Jng. Konrad Plank, Matrei a. Br.
Nr. 17.
K Josef Jaz, Landeck.
59. **Melk** (Niederösterreich).
K Karl Lampl, Bahnbeamter, Florian-
straße 209. (Alle Zuschriften.)
- **Österreichischer Gebirgsverein** (Sitz: Wien),
1931, M —
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien,
VIII., Lerchenfelderstraße 28, F. 45.383 und
B 45.095.
V Dr. Otto Schutovits, Obermagistrats-
rat, Wien, XIX., Billrothstraße Nr. 11,
F. B 40.340 oder 45.383 und B 45.095.
K Kaufmann Alois Lennar, Wien, VI.,
Webgasse 26. F. B 27.002.
- **Österreichischer Touristen-Klub** (Sitz: Wien),
1931, M —
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien, I.,
Bäckerstraße 3. F. R 26 1 69 (Zernamt).
V Direktor Franz Eduard Matras, Wien,
IV., Schönburgstraße 28.
K Prokurist Hermann Piescher, Wien,
I., Wildpretmarkt 10.
74. **Rauris** (Salzburg).
V Jos. Hochleitner, Jagdleiter, Rauris
Nr. 82.
97. **Wien.**
K Hans Solly, Wien, X., Buchengasse 67c.
99. **Wiener Lehrer-Sektion** (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle: Wien, VIII., Josefs-gasse 12,
4. Stiege, Halbstock (F. B 49 102).
- D. **Alpenvereine, welche die Vereinschriften des
D. u. Ö. Alpenvereines beziehen.**
3. **Eger.**
Alle Zuschriften: Anton Böhlinger,
Buchhändler, Bahnhofstraße 2.

Hütten und Wege.

Betätigung in neuen Arbeitsgebieten. Der Salzburg-Chiemgauische Sektionstag hat den Hauptauschuß ersucht, dahin zu wirken, daß Sektionen, die neue Arbeitsgebiete erwerben und ortsunkundig sind, sich vor der Ausführung geplanter Weg- und Hüttenbauten mit den heimischen Sektionen ins Einvernehmen setzen, wodurch einerseits Schwierigkeiten leichter überwunden werden können, andererseits die Gewähr gegeben ist, daß die geplanten Geldauslagen zweckdienlich verwendet werden. Der Verwaltungsausschuß kann dieser Anregung des Sektionentages nur zustimmen. Die im oder in der Nähe der Arbeitsgebiete ansässigen Sektionen haben den ortsfremden Inhabern von Arbeitsgebieten schon in vielen Fällen gute Dienste geleistet in der Beratung bei Errichtung neuer Hütten und Wege, durch Vermittlung bei Behörden, durch Empfehlung geeigneter Arbeitskräfte usw., wodurch den ortsfremden Sektionen

viele Mühe und Kosten erspart werden konnten. Gebirgssektionen sind nach wie vor gerne bereit, die Tätigkeit ortsfremder Sektionen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Schhütte in Eppzirl. Der Pächter des Solsteinhauses bewirtschaftet während der Wintermonate (bis Mitte Mai) die private Schhütte in Eppzirl bei Scharnitz und gewährt den Mitgliedern des D. u. Ö. A. V. in dieser Hütte die gleichen Hüttengebührenbegünstigungen, wie sie solche im Solsteinhaus der Sektion Innsbruck besitzen.

Hütte und Arbeitsgebiet. Die Sektion Sillian ist in der Lage, eine 1903 erbaute Alpenhütte in der Oberstalleralpe (Billgratental, Buxtertal) samt 60 Quadratmeter Grund, Wasser- und Holzbezugsrecht für S 4000.— zu erwerben. Der Verkäufer ist bis Mitte Mai 1931 rechtlich gebunden. Die Umgebung der Hütte ist ein prächtiges Arbeitsgebiet mit Gipfeln bis gegen 3000 Meter, das die Sektion Sillian allenfalls abtreten würde. (Vgl. L. Purtscheller, „Aus dem Alpenkranze des Desfreggentales“, *AV-Zeitschrift* 1897, Seite 155.) Interessenten wollen sich baldigst an die Sektion Sillian wenden.

Hüttenwirtschaft Juden (ohne Gewähr): Philipp Schwager in Leoben, Buchmüllerstraße 41.; Frä. Sophie Erler (mit Bergführer Jos. Erler) in Innsbruck, Probstenhofweg 11/II.; M. Probst, Biechtach (bayr. Wald), Linprunnstraße 110; Bergführer Peter Piller, Segeten.

Wintermarkierungstafeln. Dem Ö. A. werden von einer westfälischen Blechwarenfabrik runde Blechscheiben (Abfall bei der Trommelfabrikation), 15,5 Zentimeter Durchmesser, Gewicht zirka 90 Gramm, mit zwei Nagellöchern, angeboten. Die Scheiben könnten zu Markierungen (besonders Winter) verwendet werden, sind allerdings hiefür etwas klein. Preis, je nach Wunsch beidseitig lackiert, Mk. 7.— je 100 Stück ab Werk, bei Mehrbezug billiger. Größere Scheiben, 31 Zentimeter Durchmesser, kosten Mk. 13.— je 100 Stück. Bestellungen (mit Farb-angabe) an die Firma: Adolf Reiter & Jacobi, Werke R. G. a. S., Abt. Biggetaler Eisenwerke, Finnentrop a. W.

Hütten- und Rettungsseile. Die auf Hütten und bei Rettungsstellen hinterlegten Bergseile werden häufig mißbräuchlich benützt oder kommen abhanden. Um dies möglichst zu verhindern, hat der Ö. A. mit Beschluß vom 23. Februar eigene Rettungsseile, 12 Millimeter stark, 30 Meter lang, eingeführt. Diese (Erzeugnisse der Hanfwerke Züssen) sind vierfältige gedrehte Seile, bei denen in jeder zweiten Lige je ein roter und ein grüner Faden durch das ganze Seil durchläuft. Es ist dadurch vermieden, daß die Farbe auf die Kleider abfärbt, andererseits ist das Seil in jedem Teil und während seiner ganzen Lebensdauer eindeutig kenntlich. Preis je Seil S 20.— bis 21.— ab Innsbruck. Bestellung durch den Ö. A. Die Seile werden nur an Sektionen oder Rettungsseinrichtungen abgegeben. Musteranschug angemeldet.

Veröffentlichungen.

„**Der Bergsteiger**“. Alle Sektionen erhalten ein Exemplar dieser vom Ö. A. herausgegebenen alpinen Monatschrift kostenlos durch den Verlag zugesendet. (Einige Sektionen haben diese Zeitschrift mit „nicht angenommen“ an den Verlag zurückgeschickt.)

Zeitschrift 1930. Die Auflage der Zeitschrift 1930 ist vollständig vergriffen. Bestellungen auf diese Zeitschrift beim Ö. A. sind daher zwecklos.

Zu verkaufen: durch Sektion Freiburg i. B. Zeitschrift 1925 (größere Anzahl).

Jugendwandern.

Gesuche um Beihilfen für alpines Jugendwandern. Aus den Mitteln des Jahres 1931 steht ein kleiner Betrag für Beihilfen zu Organisations- und Wandergzwecken unserer Jugendgruppen zur Verfügung. Gesuche um Beihilfen sind bis längstens 31. März 1931 an den Ö. A. zu richten. Diese Gesuche haben zu enthalten: Einen Bestands- und Tätigkeitsbericht der Jugendgruppen für 1931, Angabe über den Zweck der erbetenen Beihilfe, ob für Organisations- oder für Wandergzwecke, in letzterem Falle den Wanderplan und die Zahl der Teilnehmer der geplanten Alpenwanderung, endlich die Höhe (beiziffert) der erbetenen Beihilfe.

Laternbildstellen.

Ordnung für die Laternbildstelle des D. u. Ö. Alpenvereines in Wien.

A. Grundbestimmungen.

1. Die Laternbildstelle des D. u. Ö. Alpenvereines in Wien ist eine selbständige Einrichtung und ein Vermögensbestandteil des D. u. Ö. Alpenvereines und wird vom jeweiligen Hauptauschuß gemäß den vom Gesamtverein im Wege der Hauptversammlung festgelegten Bestimmungen verwaltet.

2. Diese Laternbildstelle hat die Aufgabe, Lichtbilder und Diapositive von alpinen Landschaften und anderen mit dem Bergwandern und Bergsteigen in Verbindung stehenden Sachgebieten (Technik des Bergsteigens, Organisationen der Bergsteiger, wissenschaftliche Alpenkunde usw.) zu sammeln und sie zur Vorführung bei den Sektionen des D. u. Ö. Alpenvereines zu entleihen.

In erster Linie hat die Wiener Laternbildstelle den Bedarf der österreichischen Sektionen und der diesen nächstliegenden ausländischen Alpenvereine (ehemalige Sektionen) zu befriedigen, in zweiter Linie kann sie auch von reichsdeutschen Sektionen benützt werden.

3. Durch Beschluß des Hauptauschusses wird bestimmt: Der Sitz der Laternbildstelle, ihre Geschäftsführung und der Leiter (Geschäftsführer) und im Rahmen des Haushaltes die zu

ihrer Erhaltung nötigen Geldmittel. Dem Hauptauschuß steht ferner die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Festlegung der Grundzüge für die Instandhaltung und den weiteren Ausbau der Laternbildstelle zu. Über eine allfällige Auflösung der Laternbildstelle hat die Hauptversammlung zu beschließen.

4. Der Hauptauschuß überträgt die Geschäftsführung der Wiener Laternbildstelle bis auf weiteres der Sektion Wien des D. u. Ö. Alpenvereines. Diese ist verpflichtet, die Verwaltung sachgemäß und gemäß den Anordnungen des Hauptauschusses zu führen und ist dafür durch ihren Vorstand dem Hauptauschuße verantwortlich. Die Sektion Wien hat dem Hauptauschuß alljährlich einen genauen Bericht über den Stand und die Tätigkeit der Laternbildstelle und vierteljährlich eine Abrechnung über die Geldgebarung derselben vorzulegen. Dem Jahresberichte ist auch ein Vorschlag betreffend die Höhe der Leihgebühren anzuschließen. Der Leiter (Geschäftsführer) der Laternbildstelle ist von der Sektion Wien dem Hauptauschuß vorzuschlagen und von diesem zu ernennen.

5. Die Wiener Laternbildstelle ist verpflichtet, die Münchner Laternbildstelle über ihre Neuerwerbungen wenigstens vierteljährlich zu unterrichten; ebenso die Münchner Laternbildstelle die Wiener. Im übrigen gelten (für den Erwerb und Leihverkehr) die im Buche „Verfassung und Verwaltung des D. u. Ö. Alpenvereines“, 4. Ausgabe, S. 308 f., wiedergegebenen Bestimmungen betreffs Erwerb von Lichtbildern und betreffs der Ausleihbedingungen.

B. Ausführungsbestimmungen.

1. Die ehrenamtliche Geschäftsführung der Wiener Laternbildstelle besteht aus: Dem jeweiligen Vorstand der Sektion Wien des D. u. Ö. Alpenvereines; dem (vom Sektionsauschuß vorgeschlagenen und) vom Hauptauschuß ernannten Leiter und dem technischen Berater, welcher nicht unbedingt dem Sektionsauschuß angehören muß.

2. Der Vorstand der Sektion kann die beiden anderen genannten Amtswalter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen, in denen die Angelegenheiten der Laternbildstelle zu besprechen sind. Mit dem Hauptauschuß und der Münchner Laternbildstelle verkehrt die Wiener Stelle, bzw. deren Leiter nur im Einvernehmen mit dem Vorstande der Sektion Wien.

3. Der Leiter der Laternbildstelle ist verpflichtet, während der Vortragssaison je Montag, Mittwoch und Freitag in der Kanzlei, bzw. dem Geschäftsraume der Laternbildstelle von 18 bis 19 Uhr anwesend zu sein oder für eine entsprechende Stellvertretung zu sorgen.

4. Der Leiter erhält als Anerkennung für seine Tätigkeit wie bisher eine Pauschalkarte 2. Klasse für alle Strecken der österreichischen Bundesbahnen, vorausgesetzt, daß dieselbe wie bisher von der Verwaltung der österreichischen

Bundesbahnen zum ermäßigten Preise bewilligt wird.

5. Die Sektion Wien erhält für die Instandhaltung und Ausgestaltung der Laternbilderstelle gemäß den Grundbestimmungen einen bestimmten Anteil aus dem Haushaltstitel 11 (Laternbilderstelle, bis auf weiteres Mk. 2000.— jährlich) von der Hauptkasse; außerdem werden zu demselben Zwecke gegen Verrechnung die Leihgebühren der Laternbilderstelle gewidmet. Den Raum für die Laternbilderstelle stellt wie bisher die Sektion Wien unentgeltlich bei. Die Versicherung des Bildermaterials gegen Brandschaden trägt die Laternbilderstelle aus eigenem.

6. Die Neuwerbung an Bildern für die Sammlung erfolgt selbstständig durch die Geschäftsführung der Wiener Laternbilderstelle. Hierbei ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Gruppen der Alpen und anderen Gebirge je nach ihrer touristischen Bedeutung in der Sammlung gleichmäßig vertreten seien, bei der Wiener Lichtbilderstelle vor allem die östlichen Gruppen der Alpen. Bei der Auswahl der einzelnen Bilder ist ebenso zu sehen auf landschaftliche Bildwirkung und Stimmungsgehalt wie auf technische Eignung zur Vorführung. Unzulängliche ältere Bilder sollen ausgeschieden und durch bessere Neuaufnahmen ersetzt werden. Die Bilder sind genau zu beschreiben, wenigstens nach Standort und Richtung, Zeit und Person der Aufnahmen, bedarfsweise auch nach einzelnen Gipfeln und anderen Objekten. Die Abzüge der Bilder sind nach Gruppen in Alben zu vereinigen, ebenso ist ein Gesamtverzeichnis derselben anzulegen. Von jedem Lichtbild sind nach Tüchtigkeit zwei Diapositive oder wenigstens ein Diapositiv und ein Negativ anzufertigen und aufzubewahren. Wenn auch auf hohe Qualität der Bilder unbedingt Wert zu legen ist, so soll die Geschäftsführung mit möglichst geringen Mitteln nach einer größtmöglichen Reichhaltigkeit und Leistungsfähigkeit der Laternbilderstelle trachten.

Bergsteigen.

Kurs für Lehrgänge von hochalpinen Tourenkursen (Schilauß). (Vgl. Vereinsnachr. Nr. 7/10 vom Oktober 1930, S. 11.) Unter Leitung von Reg.-Rat Oberst Bilgeri findet der hochalpine Kursleiterlehrgang (für Schilauß) auf der Berghammer Hütte vom 12. bis einschließlich 19. April statt. Treffpunkt der Teilnehmer am 10. April abends in Mayrhofen, gemeinsamer Abmarsch am 11. April, 8 Uhr vormittags, zur Hütte (Gepäcktransport). Die Berghammer Hütte ist bewirtschaftet; Kursbeitrag wird keiner erhoben. Der Preis für Unterkunft und Verpflegung wird noch bekanntgegeben. Sektionen, die die Einrichtung von Lehrgängen im Bergsteigen beabsichtigen, sind berechtigt, solche Kursleiter zu entsenden. Den Vorzug haben hierbei solche, die bereits einen Kurs für Lehrgänge im alpinen Schilauß besucht haben.

Als Kursleiter kann bestellt werden, wer ein Mindestalter von 25 Jahren und die nötige

körperliche und geistige Eignung sowie alpine Kenntnisse besitzt, um einen solchen Sektionslehrgang als Lehrgang veranstalten und leiten zu können. Vollkommene Beherrschung des sommerlichen und winterlichen Bergsteigens sowie volle Beherrschung des Schilaußes ist Hauptbedingung.

Jeder Teilnehmer ist jedoch verpflichtet, sich jener Sektion, die ihn entsendet, als Kursleiter zur Verfügung zu stellen. Kursleiter können nur Mitglieder des D. u. S. Alpenvereins werden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nicht hauptberuflich sein. Barauslagen können ersetzt werden.

Kosten: Die Kosten der Teilnehmer trägt die entsendende Sektion, jene des Unterrichtes und der Veranstaltung der Gesamtverein.

Lehrplan: System und Methode der Unterrichtsverteilung (an Anfänger und Fortgeschrittene) im alpinen Schilauß; Schiturnen und Training; vorbereitende und unterstützende Körperübungen; Ausrüstung, Ausbesserung und Behandlung derselben; theoretischer und praktischer Unterricht über alpine Gefahren im Winter (Seiltechnik, Lawinen, Wägen, Schnee, Kälte, Bewachung), Zurechtfinden im Gebirge (Kartenlesen, Bußsole, Richtungsskizzen); Alpinen Rettungswesen; Durchführung von Bergfahrten.

Die Teilnahme an einem solchen Lehrgang ergibt für den Teilnehmer keinerlei Rechte und für die entsendende Sektion keinerlei Verpflichtung. Der Kurs wird mit einer kurzen Wiederholung des Stoffes des Lehrganges beendet. Die Teilnehmer haben sich einer Abschlußprüfung zu unterziehen. Über den erfolgreichen Besuch wird ein Zeugnis ausgestellt, das besagt, ob der Teilnehmer befähigt ist: 1. hochalpine Schilaußlehre bei 1. tätig zu sein.

Ausrüstung: Alpine Schier (nicht unter 7 Zentimeter Breite), Felle, eventuell Harscheisen, Doppelstöcke, Eispickel mit Schlinge, Schimach, Ortelsche Lawinenschur, Schneebillen, Gletschersalbe, Windjacke oder Windanzug, zwei Paar Fäustlinge, gute Steigeisen, Reparaturzeug für Ausrüstung und Kleidung, AB-Karte der Zillertaler, altes und neues Blatt, große Bezardbusssole, Höhenmesser, Verbandmaterial, eventuell Zbarskzelt.

Für je drei Teilnehmer ein Seil, 30 Meter, für je sechs Teilnehmer ein Spirituskocher, eine Lawinensonde, ein Mofsettbattist 2x3 Meter (Zbarskzeltjack) (Sonden stellt der SA. bei).

Die Sektionen werden, da eine Einschaltung in den Mitteilungen nicht mehr rechtzeitig möglich war, dringend gebeten, diese Veranstaltung allen in Betracht kommenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Sektionen empfehlen ihren Mitgliedern schon jetzt den Besuch Südtirols für den kommenden Sommer. Es ist dort nicht teurer als in den bayerischen und österreichischen Alpen. Kein Visum nötig.

Verfassung und Verwaltung

Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung
und der Sektionen

(8° XVI. 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des

D. u. S. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50; K 40.—) durch die Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen.

Hüttenausstattung

Für Lieferung von Matratzen, Bettwäsche, Decken, Tischwäsche, Handtüchern, Küchenschwämme aller Art, Hüttenfahnen, Vorhängen, Strohmatten, Drahtmattens usw.

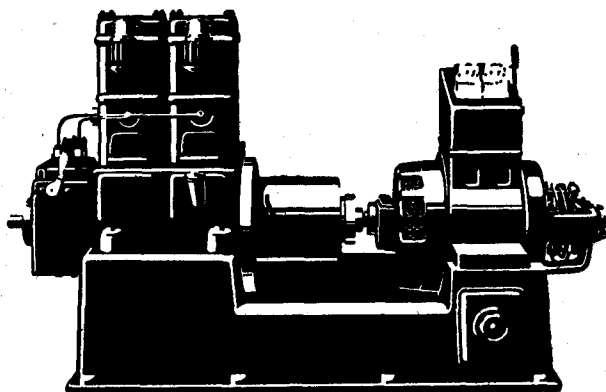
empfiehlt sich bestens

Georg Draxl, Innsbruck

Herzog-Friedrich-Straße

Es wird ersucht, möglichst frühzeitig zu bestellen.

Sichere und billige Stromversorgung



durch Junkers Lichtaggregat

1 KW. Stde. = 6-8 Pfg.

Gesellschaft für **JUNKERS-DIESELKRAFTMASCHINEN**
m. b. H., Dessau.

Führerloses Wandern im Hochgebirge.

Zum führerlosen Wandern im Hochgebirge gehört mehr als nur rüstige Beine, ein Paar Bergschuhe und ein Baedeker. Selbst wer auf markierten Wegen wandert, insbesondere aber derjenige, der die markierten Wege verläßt und pfadlos Hochgebirgsgelände betritt, muß sich in diesem zu rechtfinden können. Dazu gehören eine Karte und die Kunst des Kartenlesens. Letztere vermittelt in leicht faßbarer Weise das vom Hauptauschuß in zweiter Auflage herausgegebene Buch

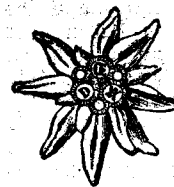
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge,

das in Leinen gebunden, mit vielen Kartenbeispielen und Zeichenschlüssel versehen, für Mitglieder zum Preise von RM. 3.— (S 5.—, Kz. 24.—) bei den Sektionen bestellt werden kann.

Die Sektionsbüchereien, mögen sie noch so gut ausgestattet sein, können doch nur einen kleinen Bruchteil der großen alpinen Literatur enthalten. Wenn Sie alpine Werke zu lesen wünschen, die Ihre Sektionsbücherei nicht besitzt, dann wenden Sie sich an die Bücherei des D. u. Ö. A. B. in München, Westendriederstraße 21/III., mit ihren 45.000 Büchern, Zeitschriften, Karten usw. und Sie erhalten von dort alles, was Sie wünschen, ohne Leihgebühr. Zu dem Zwecke müssen Sie bei Ihrer Sektion einen Büchereihaferschein ausfüllen. Jede Sektion besitzt (oder soll besitzen!) das neue

Alpenvereinsbücherei- verzeichnis

das im Jahre 1927 in 2. Auflage erschienen ist. Es ist ein großes, dickes Buch, der Inhalt ist so angeordnet, daß man das Gesuchte rasch finden kann. Wenn Sie für alpine Literatur im weitesten Sinne großes Interesse haben, dann kaufen Sie sich dieses wertvolle Nachschlagewerk. Es kostet für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion RM. 8.— (S 10.—, Kz. 48.—).



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 3

Innsbruck, Ende März 1931

11. Jahrgang

Merktafel.

8. Mai 1931: Sitzungen des Gütten- und Wegeauschusses und des Ausschusses für Auslandsbergfahrten.
9. Mai 1931: Hauptauschusssitzung.
31. Mai 1931: Bemessung der Stimmzahl für die Hauptversammlung.
31. Mai 1931: Frist für Bestellung der Zeitschrift 1931.

Jahresberichtsbogen. Wie alljährlich sind auch heuer wieder eine große Anzahl von Sektionen mit der Einsendung der Jahresberichtsbogen an den H. A. im Rückstande. Der H. A. braucht aber die in diesen Fragebogen erbetenen Daten sehr notwendig und dringend, weshalb um schnelligste Zusendung der noch ausstehenden Bogen ersucht wird.

Anschriften der Sektionen. Wenn sich seit Einsendung der Jahresberichtsbogen Sektionsanschriften geändert haben, bitten wir um eheste Mitteilung der neuen Anschriften.

Stimmrecht für die Hauptversammlung. Die Bemessung des Stimmrechtes (Stimmenanzahl) für die Hauptversammlung erfolgt sachungsmäßig nach den bis zum 31. Mai 1931 abgehenden Vereinskassen der Sektionen (Zeitschriftbezugsgebühren werden nicht in Anrechnung gebracht, Saldoschulden aus dem Jahre 1930 abgezogen). Es liegt daher im Vorteil jeder Sektion, wenn sie ihrer sachungsmäßigen Pflicht hinsichtlich Abfuhr der Vereinsbeiträge möglichst nachkommt.

Hauptversammlung 1931. Alle Ankündigungen betreffend die H. V. in Baden werden fortlaufend in den „Mitteilungen“ erfolgen (Tagungsordnung, Festordnung, Ausflüge, Fahrtbegünstigungen usw.). Wir empfehlen sie der Beachtung der Sektionsleitungen.

Sektionsverbände. Die derzeitigen Vorstehenden von Sektionsverbänden des D. u. Ö. A. B. werden gebeten, baldigst ihre Anschrift und weiters bekanntzugeben, welche Sektionen dem Verbände angehören, damit wir — geäußerten Wünschen entsprechend — im nächsten Bestandsverzeichnis auch diese Verbände aufnehmen können.

Es ist einfach nicht zu erreichen, daß in den Aufschriften an den Hauptauschuß für ver-

schiedenartige Dinge auch verschiedene Blätter verwendet werden. Wir legen gemäß keinen Wert auf das Äußere solcher Aufschriften, aber wenn Dinge, die die verschiedensten Referate betreffen, auf einem Blatt mitgeteilt werden, erschwert dies den Betrieb außerordentlich. Wir bitten und bitten neuerdings...

Veröffentlichungen.

Zeitschrift 1930 kauft in größerer Anzahl die S. Austria. Beim Hauptauschuß ist dieser Jahrgang gänzlich vergriffen.

Zeitschriftbestellkarte. Den an die Sektionsleitungen gehenden Stücken dieser Nummer der Vereinsnachrichten liegen die Bestellkarten für die diesjährige Zeitschrift bei. Wir bitten, sich bei der Zeitschriftbestellung ausschließlich dieser Bestellkarten zu bedienen.

Werbeblatt für die Zeitschrift 1931. Die Sektionen erhielten vor kurzem Werbeblätter für die Zeitschrift, die gemäß Anweisung im Rundschreiben zu verwenden waren. Eine Erhöhung der Anzahl der Zeitschriftbezieher ist nicht nur aus vereinspolitischen Rücksichten höchst wünschenswert, sie gestattet auch infolge Verbilligung der Herstellungskosten eine reichere Ausstattung der Zeitschrift. Bei jeder Sektionsversammlung sollen die Mitglieder auf den Bezug dieses gelegenen Werkes aufmerksam gemacht werden.

Güthttenalbum. Der Hauptauschuß gibt durch die Fa. Bruckmann in München ein 500 Abbildungen enthaltendes Album der H. V. Gütten heraus und hat die güthttenbesitzenden Sektionen in einem entsprechenden Rundschreiben um Überlassung von Bildern ihrer Gütten gebeten, bis jetzt nur mit geringem Erfolg. Wir ermahnen daher diese Sektionen freundlichst, die Bilder bald einzusenden.

Auch vom Bergverlag München werden Güthtenbilder eingefordert. Wir erwarten, daß doch unser Güthtenalbum in erster Linie von unseren Sektionen berücksichtigt wird!

Verkünnen Sie nicht die Bestellfrist (15. Mai) für das „Alpine Handbuch“ (vgl. Mitteilungen 1931, Nr. 4, Seite 89), denn nach Ablauf dieser Frist kommt es in den Buchhandel und dann ist jegliche Begünstigung für A. B. Mitglieder endgültig vorüber.

Führerwesen.

Führertage. Die mit der Führeraufsicht betrauten Sektionen werden ersucht, im Frühjahr die üblichen Führertage abzuhalten und Zeit und Ort dem Hauptauschuß jeweils frühzeitig mitzuteilen. Standblätter, Druckfächer, Führerverbandzeug sind ebenfalls rechtzeitig beim H.A. anzuspochen.

Hütten und Wege.

Hüttenbauaufsicht (ohne Gewähr): Architekt und Baumeister Hans Sippel in Augsburg, Thorerstraße 11 a, bietet sich an für Planung, Bauleitung usw. zu billigsten Preisen.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Wolfgang Vogel, München, Burgstraße 13, Parterre; Hermann Nickel, München, Baaderstraße Nr. 2, 2. Stock, rechts.

Vortragswesen.

Vortragsangebot (ohne Gewähr): W. Steiniger-Garmisch (Deutschostafrika, Südbrasilien, Südsee, Neuguinea, Neuseeland).

Berschiedenes.

Franz-Senn-Widmung. Die Hauptversammlung Klagenfurt 1929 hat die Gründung eines Fonds mit dem Namen „Franz-Senn-Widmung“ beschlossen, welcher Fond dazu dienen soll, Unterstützung an bedürftige und in besondere Not geratene Angehörige der Hochgebirgsgemeinden des gesamten Arbeitsgebietes des Alpenvereins,

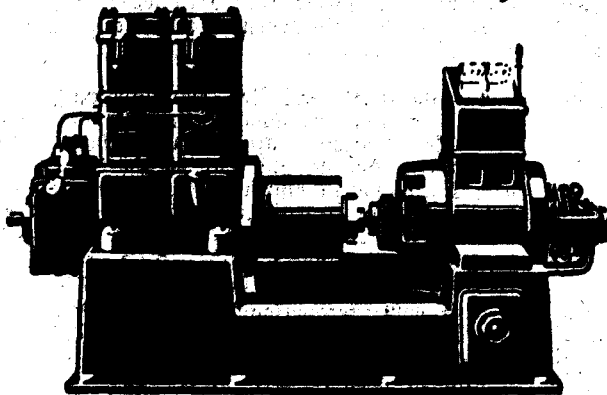
insbesondere an solche, die sich um die Sache des Alpenvereins verdient gemacht haben oder mit solchen Personen nahe verwandt sind, zu gewähren. Der Fond soll also den durch die Inflation vernichteten früheren Kaiser-Franz-Josef-Fond, der ähnlichen Zwecken dienete, ersetzen. Die Mittel für diesen Fond müssen in erster Linie durch freiwillige Spenden aufgebracht werden, wie es ja auch beim Franz-Josef-Fond der Fall war. Es gibt eine große Anzahl von Sektionen mit kleinen Sektionsvermögen, die zu einer größeren Unternehmung nicht hinreichen und voraussichtlich auch nie hinreichen werden. Hier wäre Gelegenheit, diese Mittel sehr zweckmäßig zu verwenden und aus kleinen Beiträgen der Sektionen einen namhaften Fond aufzubauen, mit dessen Zinsen der obengenannte Zweck erfüllt werden könnte. Es ergeht daher an alle Sektionen, natürlich auch an die mit größeren Vereinsvermögen, die herzliche Bitte, dem Fond zuzuwenden, welche Zuwendungen auf Wunsch in den „Mitteilungen“ ausgewiesen werden. Bei Zahlungen für diesen Fond bitten wir ausdrücklich zu bemerken: „Für die Franz-Senn-Widmung“.

Berichtigung. In der „Ordnung für die Alpenvereins-Laternenbilderstelle in Wien“ (Ver-einsnachrichten Nr. 1/2) hat im Abschnitt B, Ziffer 6, Zeile 15, das Wort „wenigstens“ zu entfallen. Es ist selbstverständlich, daß die Bilder genau zu beschreiben sind.

Zu verkaufen durch S. Ennstal-Admont: W.-Zeitschriften 1920 bis 1929; Alexander Schwarzenberg in Leipzig-Gohlis, Louisenstraße Nr. 1b: W.-Zeitschrift 1896 bis 1924.

Elektrisch heizen ?

Ja, wenn Strom billig

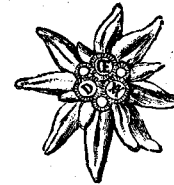


Also:
**Eigenzentrale
mit
Junkers-
Motoren**

1 KW Stde.
6 — 8 Pfg.



Gesellschaft für JUNKERS-DIESELKRAFTMASCHINEN
m. b. H., Dessau.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 4/5

Innsbruck, im Mai 1931

11. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Rahmenfüße für Hüttengebühren 1931.

Die Rahmenfüße für Hüttengebühren wurden vom Hauptauschuß festgesetzt wie folgt:

- 1 Bett Mk. 1.— (S 1.60) bis Mk. 1.50 (S 2.50).
 - 1 Matratzenlager im allgemeinen Schlafraum Mk. —.50 (S —.80) bis Mk. —.75 (S 1.20).
 - 1 Notlager Mk. —.25 (S —.40) bis Mk. —.35 (S —.60).
 - Wäschegebühr (einheitlich für alle Hüttenbesucher): Selbstkosten, jedoch nicht über Mk. —.60 (S 1.—).
- Bei mehrmaliger Übernachtung in derselben Wäsche ist die Wäschegebühr nur einmal zu entrichten.
- Mehrfache Belegung von Matratzenlagern gilt als Notlager.
 - Wenn von den Übernachtungen in den Hütten eine „Wohnabgabe“ (Steuer) eingehoben wird, kann sie auf die Hüttengebühren zugeschlagen werden.

Die Gebühren für Nichtmitglieder haben die zweifache oder dreifache Grundgebühr zu betragen.

Die weiteren hier einschlägigen, von der Hauptversammlung 1925 gefaßten Beschlüsse lauten:

- Die vom Hauptauschuß festgesetzten Rahmenfüße sind für alle Sektionen bindend.
- Der Verwaltungsausschuß kann im Einzelfalle auf Antrag Abweichungen von den festgesetzten Rahmenfüßen gestatten.
- Sektionen, die gegen die Beschlüsse des Hauptauschusses in der Hüttengebührenfrage handeln, verstoßen gegen die Interessen des Vereins. Gegen sie können auch die in § 12 der „Bestimmungen über Arbeitsgebiete“ vorgesehenen Maßregeln getroffen werden. (Diese sind: Ausschluß von der Gewährung von Beihilfen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Gesamtvereins und von der Ausübung des Stimmrechtes).

Merttafel.

30. Mai 1931: Bemessung der Stimmenzahl für die Hauptversammlung Baden bei Wien auf Grund der bis zu dieser Frist eingezahlten Vereinsbeiträge.
31. Mai 1931: Frist für die Bestellung der Zeitschrift 1931.
5. u. 6. Sept. 1931: Vorbesprechung und Hauptversammlung in Baden bei Wien.

Hauptversammlung 1931. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird in der Ende Mai erscheinenden Nummer der „Mitteilungen“ bekanntgegeben werden.

Bericht über die 45. Sitzung des Hauptauschusses. Am 9. und 10. Mai 1931 fand in Innsbruck die 45. Sitzung des Hauptauschusses unter Leitung des ersten Vorsitzenden, Oberbaudirektor Rehlen, und in Anwesenheit des Ehrenvorsitzenden, Excellenz Dr. v. Sydow, statt, zu der sich alle bis auf drei, durch Krankheit verhinderte S.-A.-Mitglieder, eingefunden haben. Am 8. Mai tagte der Unterausschuß für

Auslandsbergfahrten und der Hütten- und Wegebauauschuß.

Aus der reichhaltigen Tagesordnung seien folgende Berichte und Beschlüsse hervorgehoben: Die **Jahresrechnung** schließt mit Mk. 1.097.798.80 in Einnahmen und Ausgaben ab, wobei ein rechnungsmäßiger Überschuß von Mk. 53.378.36 auf den Fürsorgefonds, Darlehensfonds, Franz-Senn-Fonds, Sydow-Fonds und für wissenschaftliche Veröffentlichungen aufgeteilt wurde. Das Vermögen des Vereins betrug am Ende des Jahres 1930 Mk. 918.635.33. Nachdem der V. A. Mk. 15.000.— aus den ihm zugebilligten Mitteln für **Hütten- und Wegebauten** vergeben hat, beantragt der S. A. Verteilung von Mk. 143.000.— durch die Hauptversammlung. Die **grundfähliche Bewilligung** zum Bau wird für folgende geplante Unternehmungen erteilt: Der Sektion Ahtental für einen einfachen Steig auf den Geigelstein; der Sektion Erlangen für Wege im Hüttengebiet; der Sektion Hofgastein für einen Weg zur Bockhartsharte; der Sektion Rattomitz für den Höhenweg von der Rattomitzer Hütte zur Osnabrücker Hütte; der Sektion Klagenfurt: Weg Glocknerhaus—Stockerscharte; der Sektion Nied für den Zugangsweg zur Niederhütte; dem Verband Sudetendeutsche Hütte für Verbindungswege bei dieser Hütte; den Sektionen Werdau und Sachsen-Altenburg für den Weg Loasattel—Rastkogelhütte und Sidanalpe—Hüttenplatz; der Sektion Wiener Lehrer für den Weg über die Gradenscharte; der Sektion Gaisern für eine Schutzhütte auf der Scharenschneid; der Sektion Charlottenburg für die Hütte im Voldertale. Abgelehnt werden: Sektion Holzgau: Weg auf die Reißchelspitze; Sektion Nied: Wege auf die Gipfel in der Umgebung der Niederhütte; Sektion Stuttgart: Weg über das Jalmendonjoch; Sektionen Werdau und Sachsen-Altenburg: Weg auf den Rastkogel; Sektion Badgastein: Hütte auf der Kleinelscharte; Sektion Rosenheim: Hütte an der Hochries.

Auf Antrag des **Wissenschaftlichen Unterausschusses** wird für die Jahre 1932 bis 1936 Professor Dr. Lagally-Dresden als Mitglied des V. A. gewählt. Es werden bewilligt für Gletschermessungen und Forschungen einschließlich Abhaltung eines Gletscherkurses Mk. 3050.—, für alpine Eiszeitforschung Mk. 500.—, für Alpengeologie Mk. 1550.—, für Morphologie Mk. 150.—, für Seenforschung Mk. 200.—, für Pflanzengeographie Mk. 350.—, für Tiergeographie Mk. 625.—; ferner für die wissenschaftliche Hilfskraft des V. A. Mk. 1200.—; an Druckkostenbeiträgen für wissenschaftliche Arbeiten Mk. 3225.—, für wissenschaftliche Veröffentlichungen des D. u. S. A. B. Mk. 7150. An solchen befinden sich im Druck: eine größere Arbeit von Kockel, Richter und Steinmann über die „Geologie der bayerischen Alpen zwischen Lech und Loisach“ und von W. Erhardt über die „Geologie der Staufengruppe“.

Dem Bericht über die **kartographischen Arbeiten** ist zu entnehmen, daß die Karte der

Palagruppe als Beilage zur Zeitschrift 1931 erscheint, das Mittlere Blatt der Zillertaler Karte als Beilage zur Zeitschrift 1932, während das Östliche Blatt vermutlich erst im Jahre 1933 vollendet werden kann; das Westliche und Mittlere Blatt der Karwendelkarte ist fertig gezeichnet, die Zeichnung des Östlichen Blattes wird in diesem Sommer in Angriff genommen. Die Karte der Schneeberggruppe wird gegen Ende dieses Jahres erscheinen. Für die im Vorjahre beschlossene Karte der Ötztaler und Stubai Alpen in mehreren Blättern wird der Maßstab 1:25.000 gewählt. Die Sektion Worms beantragt die Herausgabe einer neuen Karte der Fernwallgruppe und daran anschließend des Rätikons und der Silvretta, und zwar nach Erscheinen der Ötztaler und Stubai Karten.

Die bestehenden **Ortsgruppen** der Sektion S. G. B., deren Weiterbestand vertragsmäßig der Genehmigung des S. A. bedarf, werden genehmigt.

Zur Ausschaltung einer Konkurrenz zwischen Alpenvereinssektionen und Gruppen der Sektionen S. G. B. und S. T. R. wird den österreichischen Sektionen, die weniger als S 10.— **Mitgliedsbeitrag** erheben, die Erhöhung auf S 10.— dringend nahegelegt.

Anträge der Sektionen S. G. B. auf Erweiterung der **B-Mitgliedschaft** und Linz auf Einbeziehung der Gendarmerie in die B-Mitgliedschaft werden abgelehnt.

Ein Antrag der Sektion Leoben, die **Gültigkeitsdauer der Mitgliedskarten** für den Zweck der Inanspruchnahme der Mitgliedergebühren in den Hütten bis 31. Januar des folgenden Jahres zu erstrecken, wird der Hauptversammlung zur Annahme empfohlen.

Mit der Firma Holzhausen in Wien wird ein längerer und günstigerer Vertrag über die Herstellung der **„Mitteilungen“** abgeschlossen.

Die **Zeitschrift 1931** erhält 320 Seiten Text, 48 Seiten Autotypbilder, 6 Tiefdrucke und ein Farbenbild und wird in einem modernen Einband erscheinen.

Ein Antrag der S. Männerturnverein München, für Auslandsbergfahrten keine Beihilfen zu gewähren, solange die Sektionen in wirtschaftlichen Nöten sind, wird der S. B. zur Ablehnung empfohlen.

Für **Auslandsbergfahrten** werden aus den schon vorhandenen Mitteln und den Zuweisungen des Jahres 1932 bewilligt: Mk. 20.000.— für die Bayerische Rangschendzonga-Expedition 1931, Mk. 15.000.— werden für eine weitere Himalaja-Expedition zurückgestellt; für eine große Alpenvereinsexpedition in die Cordillera Blanca (im Jahre 1932) Mk. 36.000.—.

Die **Gehälter** der Angestellten des Vereins werden um 6 Prozent gekürzt.

Der **Voranschlag** für das Jahr 1932 sieht in Einnahmen und Ausgaben je Mk. 1.255.000.— vor.

Auf Ersuchen der Sektion München wird erklärt, daß die Bestimmungen der **Fürsorgeeinrichtung** auch dann gelten, wenn eine Schutzhütte auch keinen Bligableiter besitzt.

Ein Antrag der Münchener Sektionen geht dahin, Erleichterungen bei der Mitnahme von **Fahrrädern** über die österreichische Grenze zu erwirken. Der V. A. findet hierzu eine Möglichkeit, die weder den Gesamtverein noch die Sektionen belastet, und wird mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut.

Ein Antrag des V. A., den Teilnehmern der **Alpenvereins-Jugendgruppen** halbe Mitgliedergebühren in den Schutzhütten zuzubilligen, den den Landesstellen angeschlossenen Verbänden aber die einfachen Mitgliedsgebühren zu berechnen, wird abgelehnt. Im Voranschlag für das Jugendwandern tritt gegenüber der bisherigen Verteilung der Mittel eine Verschiebung zugunsten von Unterstützungen an die Jugendgruppen ein.

Als **Rahmensätze für die Hüttengebühren 1931** werden die vorjährigen bestimmt.

Es wird festgestellt, daß alle bewirtschafteten Schutzhütten des D. u. S. A. B. als **Rettungstellen zu fungieren haben** und von den bestehenden Sektionen auf ihre Kosten mit den erforderlichen Rettungsmitteln auszustatten sind (vgl. Sitten- und Wegebauordnung).

Der Sektion Austria wird die Übernahme der von privater Seite auf der **Dachsteinwarte** errichteten Schutzhütte gestattet.

Zur **Wahl** in den S. A. werden Justizrat Eigenberger-Ingolstadt und Oberinspektor Ferdinand Roza-Brünn, vorgeschlagen. Die übrigen Vorschläge werden in der Vorbesprechung bekanntgegeben werden.

Als Ort der **Hauptversammlung 1932** wird Nürnberg beantragt.

Stimmrecht für die Hauptversammlung. Wir machen neuerdings darauf aufmerksam, daß die Stimmenanzahl für die Hauptversammlung satzungsgemäß von der Einzahlung der Vereinsbeiträge 1931 abhängig ist. Sektionen, die bis zum 31. Mai noch keinerlei Beiträge an den Hauptverein abgeführt haben, können unter keinen Umständen ein Stimmrecht erhalten. Im Vorgrün bemerkt sich die Stimmenanzahl gemäß § 21 der Hauptvereinsatzung. Jede Sektion hat aus ihren Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen, der in der Vollmacht mit Namen zu bezeichnen ist. Die Vollmachten werden den Sektionen im Laufe des Monats Juni zugehen.

Hierzu ist zu bemerken:

1. Die Sektionen erhalten im Laufe des Monats Juni die Vollmachten, in welche die ermittelte Stimmenanzahl eingetragen ist, gestellt. In diese Vollmachten ist der Name des Stimmführers der Sektion einzutragen. Die Vollmacht ist satzungsmäßig zu fertigen und am Tage der Vorbesprechung zur Hauptversamm-

lung am Eingange des Tagungsraumes gegen Stimmkarten und Stimmzettel umzutauschen. Hat der Stimmführer die Vollmacht verloren oder vergessen, so wird in der Regel keine Stimmkarte ausgefolgt.

2. Die Übertragung der Stimmvollmacht auf eine andere Sektion geschieht in der Weise, daß die Sektion, welche überträgt, der beauftragten Sektion ihre satzungsmäßig gefertigte Vollmacht zustellt und den Namen der Vollmachtsträgerin einsetzt. Letztere setzt dann ihrerseits noch den Namen ihres Stimmführers ein. Es ist nicht statthaft, daß eine Sektion, die auch das Stimmrecht für andere Sektionen ausübt, für diese ein anderes Sektionsmitglied als Stimmführer bestellt, als den in ihrer eigenen Vollmacht genannten Stimmführer oder mit anderen Worten: eine Sektion, die Vertretungen ausübt, darf für sich und die anderen Sektionen zusammen insgesamt nur einen Stimmführer bestellen.

3. Bei Sektionen, die es unterlassen, bis zum 31. Mai dem Hauptauschuß mitzuteilen, wieviel von den bis dahin geleisteten Zahlungen auf A-Beiträge, wieviel auf B-Beiträge entfällt, werden die Stimmenzahlen in der Weise ermittelt, daß die Summe der bisher geleisteten Vereinsbeiträge durch den A-Beitrag (Mk. 5.— bzw. S 7.—) geteilt und so die Mitgliederzahl festgestellt wird.

Wer also in seinem Stimmrecht nicht verkürzt werden will, zahle sämtliche Vereinsbeiträge bis zum 31. Mai ein. Zahlungen nach dem 31. Mai werden unter keinen Umständen mehr berücksichtigt.

Bestandsverzeichnis 1931. Da noch immer eine erhebliche Anzahl von Jahresberichtsbogen ausständig ist, kann das Bestandsverzeichnis erst der Juninummer der Vereinsnachrichten beigelegt werden. Wir ersuchen zum **letzten Male** folgende Sektionen um umgehende Einsendung der Jahresberichtsbogen:

Thad. S. Berlin, S. Mfg. Turnverein Dresden, Aschaffenburg, Bauzen, Essen, Flensburg, Griesbach, Heidelberg, Jung-Leipzig, Rißlingen, Königsberg, Mainz, Mühlendorf, Nohegau, Neu-Allm, Oberhessen, Oberstaufen, Dettingen, Paderborn, Rheinland, Schrobenuhausen, Schweinfurt, Stollberg, Wartburg, Weiler, Weimar, Wolfratshausen. — Thad. S. Wien, Freystadt, Kirchdorf, Krems, Liefing, Otmarm, Reutte, Sillian, Spital a. B., Wanderfreunde, Wiener-Neustadt, Zillertal. — Liechtenstein.

Deutliche Schrift! Wir bitten dringend, auf Bestellscheinen und Jahresberichtsbögen usw. um genaue und gut leserliche Angabe von Namen, Wohnort und Straße, andernfalls sehen wir uns gezwungen, den Sektionen infolge dieser Unterlassung die uns erwachsenden Postkosten aufzurechnen.

50jährige Mitgliedschaft. Dem S. A. ist die Anregung zugegangen, die Namen jener Mitglieder der Sektionen, die dem Verein 50 Jahre

angehören, alljährlich in den „Mitteilungen“ bekanntzugeben. Der S. A. möchte dieser Anregung gerne Folge geben und ersucht die Sektionen, die Namen dieser Mitglieder der Schriftleitung der „Mitteilungen“ mitzuteilen.

Veröffentlichungen.

Zeitschrift 1931. Die Frist für die Bestellung der Zeitschrift 1931 läuft am 31. Mai 1931 ab. Die Bestellkarten sind den Sektionen längst zugegangen. Wir bitten um fristgerechte Einreichung derselben, da wir die Auflage der Zeitschrift baldigst festsetzen müssen. Mit den Bestellungen ist gleichzeitig auch die Bezugsgebühr einzuzahlen.

Schutzhüttenalbum. Die hüttenbesitzenden Sektionen wurden in einem Rundschreiben des Hauptauschusses gebeten, Bilder zum Schutzhüttenalbum des D. u. O. A. B. bis zum 30. April an den Hauptauschuß zu senden. Bis jetzt haben leider nur wenige Sektionen dieser Bitte entsprochen. Wenn das Album bis zum Herbst dieses Jahres, wie geplant, fertiggestellt werden soll, müssen wir die Sektionen, die noch keine Bilder und Fragebogen ihrer Hütten eingekendet haben, **dringendst** bitten, dies möglichst umgehend zu tun. An Bildern sind, wenn möglich, Glanzabzüge vorzulegen. Wir wiederholen auch hier, daß auch die durch den Weltkrieg verlorenen Alpenvereinsgehütten in Italien und Jugoslawien Aufnahme in das Album finden

sollen und erwarten uns daher auch die Bilder und Fragebogen von diesen Hütten.

Geologie der Sellagruppe (Südtiroler Dolomiten). Sektionen, welche diese in den „Mitteilungen“ 1931, Nr. 3, S. 72, besprochene Schrift für ihre Bücherei wünschen, können sie unentgeltlich, lediglich gegen Portovergütung, von der S. Bamberg erhalten, an die sie sich wenden mögen.

Hütten und Wege.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Maria Probst in Biedtach (Bayerischer Wald), Prinzenstraße 110; Maria Legath, Donauitz bei Leoben, Hauptstraße 15/IV.; Ernst Fromm, Berlin SO 26, (Wiener Steh-Weinhalle), Rottbusstraße 17; Klaus Hafnauer in Alm bei Saalfelden (Pinzgau); Friedrich Schreier, Wilhelmsburg a. d. Traisen.

Architekt für zweckmäßigste Hüttenbauten und Hütteneinrichtungen, Neu-, Um- und Aufbauten (empfohlen durch Alkad. Sektion „Wien“), mit großer Sachpraxis, empfiehlt sich für alle einschlägigen Arbeiten und Bauleitungen. Ingenieur Sepp Höllrigl, Innsbruck-Hötting, Dorfstraße 8.

Verchiedenes.

Zu verkaufen: Zeitschrift 1900—1916 durch Ella Erben, Braunau a. J.

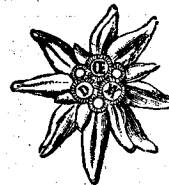
Warum eigentlich ?

bildet das **Sporthaus Schuster, München 2 G 7, Rosenstraße 6**, eine allein stehende Eigenart als Bekleidungs- und Ausstattungs geschäft für Bergsport, Wandern und Reisen? Weil das Haus durch die sportliche Bedeutung und die fachlichen Kenntnisse seines Gründers und Inhabers in jahrzehntelanger ständiger gründlicher Forschung eigene Erfindungen, Neuerungen und Verbesserungen in Rüstzeug und Kleidung geschaffen hat, die im ganzen Weltall vorbildlich sind. —

Der soeben erschienene **neue Katalog a) für Bergsport, Wandern und Reisen** dieses weltberühmten Fachgeschäftes ist ein bedeutendes lehrreiches Werk, das jedermann auf Verlangen kostenlos erhält.

Gleichzeitig auf Anforderung werden ebenfalls kostenlos die Kataloge: b) Auto- und Motorbekleidung, c) Tennis, d) Badeartikel, Turnen und Leichtathletik, e) Wintersport zugesandt.

Schreiben Sie noch heute — Postkarte genügt —, die gewünschten Kataloge kommen sofort unverbindlich und Sie sparen durch die gewaltigen Preis senkungen viel Geld im Einkauf.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 6

Innsbruck, Ende Juni 1931

11. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. O. A. B. sind nach Innsbruck, Elerstraße 9/3, zu richten.

Dieser Nummer liegt das neue Bestandsverzeichnis bei. Änderungen oder Richtigstellungen bitten wir baldigst zu melden.

Merktafel.

- 28. Juni: Eröffnung der Markthütte der Sektion Graz in der Hafnergruppe.
- 5. Juli: Einweihung des Erweiterungsbaues der Gubener Hütte bei Umhausen.
- 12. Juli: Eröffnung der Niederelbehütte im Pagnantal.
- 12. Juli: Eröffnung der Weitschalpenhütte der Sektion ÖBB.
- 26. Juli: Eröffnung der Neuen Regensburger Hütte im Stubai.
- 26. Juli: Einweihung der Rastkogelhütte der Sektionen Berbau und Sachsen-Altenburg (Tiger Berge).
- 2. August: Eröffnung der Rößberggehütte der Sektion Wiener Lehrer am Grabensee im Mülltal.
- 16. August: Eröffnung der Jaunerseegehütte der Sektion Tauriska im Zederhaustal.
- 16. August: Eröffnung der Neuen Osnabrücker Hütte (S. Osnabrück) im Maltatal.
- 23. August: Eröffnung der Erlanger Hütte bei Umhausen.
- 50. Gründungsfeiern: Am 27. Juni die Sektion Weihen-Murnau; am 10. August D. A. B. Moravia-Brünn.

Hauptversammlung 1931. Wir machen auch hier aufmerksam, daß alle Anmeldungen für die Hauptversammlung nicht an den Hauptauschuß, sondern an die Sektion Baden bei Wien zu Händen des Herrn Ernest Jaegermayer, Wien, 4. Bezirk, Wiedener Gürtel 12, 2. Stock, zu richten sind.

Die Jahresberichtsbogen 1930 haben immer noch nicht eingekendet die Sektionen: Wadernische Sektion Berlin, Bauzen, Flensburg, Griesbach, Heidelberg, Rissingen, Königsberg, Kronach, Mainz, Nabegeau, Neu-Ulm, Oberstaufen, Paderborn, Schönbühl, Stollberg, Krems a. D., Dießing-Perchtoldsdorf, Ostmark, Zillertal, Chile.

Bezug der Zeitschrift 1931. Die beim Hauptauschuß eingelangten Zeitschriftbestellungen werden nur ausgeführt, soweit bis zum 1. Juli die Bezugsgebühren eingehen. Die Frist

für die Bestellung der Zeitschrift verlängern wir hiemit endgültig bis 15. Juli. Wir machen aufmerksam, daß der heurige Jahrgang der Zeitschrift besonders reich bebildert sein wird.

Zeitschrift „Der Südtiroler“. An eine größere Anzahl von Alpenvereinsgehütten kamen kürzlich Umschlagmappen für die Zeitung „Der Südtiroler“ zur Versendung, während die Zeitung selbst fast alle Alpenvereinsgehütten kostenlos erhalten. Wir ersuchen, auf die Hüttenpächter dahin Einfluß zu nehmen, daß einerseits die erwähnten Mappen auch auf die Hütten gelangen, andererseits die Zeitung selbst in den Hütten aufgelegt wird.

Hütten und Arbeitsgebiete.

Ackerhütte im Ostkaifer, 1800 m. Um der Gefahr zu entgehen, daß Hütte und Arbeitsgebiet in fremde, unerwünschte Hände gelangen, mußte die im Vorjahre von einem Einheimischen mit einfachen Mitteln erbaute Hütte auf dem Ackerhorn (Südfuß der Acker Spitze, Wilder Kaiser) erworben und der Sektion Rißbübel, in deren Arbeitsgebiet sie liegt, zur einstweiligen Verwaltung übergeben werden. Die Hütte hat acht Matrazenlager und ist derzeit nicht bewirtschaftet; sie liegt im schönsten Klettergebiet des Wilden Kaisers, Talort Going, Übergänge zur Gaudenuss- und Triß-Plaum-Hütte. Die Hütte wird an eine geeignete Sektion übergeben.

Hüttenbetrieb — Tabakverkauf. Die Generaldirektion der Österreichischen Tabakregie macht uns unter Bezugnahme auf Beschwerden, die ihr wegen zu hoher Preise von Tabakzeugnissen auf Hütten zugekommen sind, nachstehende Mitteilung:

„Der österreichische Raucher ist an Überzahlungen in Gaststätten gewöhnt und nimmt auch keinen Anstoß an einem etwa geforderten Aufschlag, wenn dieser ihm billig erscheint. Der Raucher aus dem Deutschen Reich dagegen, welcher an fixe Preise gewöhnt ist — die Bundesrolensteuer schreibt den Preis der Packung vor — sieht in einer Mehrforderung

eine Überhaltung. Derartige Mehrforderungen bestimmen das Publikum, wie wir aus zahlreichen uns zugekommenen Anzeigen schließen können, und sind nicht geeignet, unser Ansehen im Auslande zu heben.

Um nun die Hüttenwirte für die mit dem Transport der Fabrikate auf die Hütten verbundenen Kosten, bzw. das Risiko dieses Transportes (Beschädigung, bzw. Vernäffung der Ware usw.) schadlos zu halten, wären wir bereit, beim Bundesministerium für Finanzen für die in Frage kommenden Hüttenwirte, soweit sie nicht ohnehin im Besitze einer öffentlichen Trafik stehen, die Verleihung einer öffentlichen Trafik zu erwirken.

Die Schutzhüttenpächter würden dann — während sie als Besitzer einer Haustrafik überhaupt keine Provision beziehen — Tabakfabrikate mit dem gleichen Nachlasse — den Tariffpreisen wie die anderen ihnen gleichgestellten öffentlichen Verschleißer beim nächsten Tabakverlage beziehen können. Gleichzeitig würden wir die Ermächtigung erwirken, ihnen die Mehrkosten, welche durch den Transport und das Risiko des Bergtransportes erwachsen, in Form einer nachträglichen Rückvergütung über besonderes Ansuchen zu erstatten.

Der Vorschlag, den Hüttenpächtern die Trafik-erlaubnis für die Hütten zu erteilen, ist erfreulich und schiene es wünschenswert, daß hievon möglichst weitgehend Gebrauch gemacht würde. Die staatlichen Gebühren hierfür betragen einmalt rund S 7.50 zuzüglich einer jährlichen Steuer (Gebühr) in geringem Ausmaß.

Im Interesse einer raschen Durchführung dieser Angelegenheit bitten wir, uns bis 20. Juli 1. jene Hüttenwirte namhaft zu machen, welche für diese Aktion in Frage kommen, 2. jene Mehrkosten bekanntzugeben, welche durch den Bergtransport von Rauchmaterial entstehen (entweder nach Gewicht oder nach Gattung).

Berghaus Reschalpe. Dieses große Haus mit etwa 70 Schlafplätzen (Betten und Matratzen), elektrischem Licht, ausbaufähig, wurde vor einigen Jahren von der Sektion Rißbühel vom österreichischen Staat in Pacht genommen und hergerichtet. Die Hütte ist hauptsächlich Winterhütte. Die Sektion ist bereit, das Haus einer größeren, leistungsfähigeren Sektion zu überlassen. Von vereinsfremder Seite übernahmeangebote an die Sektion Rißbühel vor. Der Hauptauschuß hat jedoch die Zustimmung hierfür noch verweigert.

Nichtlinien für Witzschutzanlagen für Alpenvereinshöhlen und ähnliche Gebäude. (Auf Ersuchen des Hauptauschusses aufgestellt von R. vom Feld, Mitglied des Hauptauschusses, Braunshweig.)

1. Firrstleitung: 8 Millimeter Kupferdraht oder 10 Millimeter Kupferseil (Drähte 3 Millimeter Durchmesser) oder 12 Millimeter Eisenseil, verzinkt (Drachtstärke 3 Millimeter) oder Bandseilen 30x3/8, verzinkt. Fangspritzen auf Stangen sind nicht erforderlich.
2. Ableitungen in gleicher Stärke. Zwei Stück für jedes Gebäude, Abstand voneinander nicht

größer als 20 Meter, bei längeren Firrstleitungen mehr Ableitungen nehmen.

3. Erdungen müssen unbedingt in feuchtem Erdreich liegen; nicht in geschlossenen Betongruben. Stückzahl wie Ableitungen. Größe: Kupferplatten 70x70 Zentimeter x 2 Millimeter Stärke, oder verzinkte Eisenrohre, 100 Millimeter Durchmesser, etwa 2 Meter lang, gelocht (können senkrecht oder schräg eingetrieben werden).
4. Ringleitung zur Verbindung der Ableitungen untereinander: aus 5 Millimeter Kupferdraht oder 8 Millimeter verzinktem Eisendraht, im Erdreich zu verlegen; nicht unbedingt nötig, aber erwünscht bei größeren Gebäuden.
5. Befestigung aus verzinktem Eisen, sturmsicher befestigt, auf dem Dach mit Regenhappen (regendicht). Abstand 1 bis höchstens 2 Meter, keine Isolierung.

Bemerkungen.

- a) Ersatz der Erdplatten durch Wasserleitungsrohre, welche in der Nähe liegen, zulässig. Anschluß der Ableitungen an bearbeitete Wasserrohre immer zweckmäßig, auch wenn besondere Erdplatten vorhanden sind.
- b) Verbindung der Leitungen untereinander gut und dauerhaft ausführen, am besten verlöten, sonst mit guten Klemmen oder durch Umwickeln mit verzinktem Eisendraht. Verbindungsstellen vorher reinigen (blank machen). Länge der Verbindung mindestens 10 Zentimeter.
- c) Prüfung: Jedes Jahr nachsehen, ob alle Leitungen gut miteinander verbunden und Befestigungen in Ordnung sind, ob Erdplatten oder Erdrohre im Feuchten liegen. Bei gutem Prüfen durch Besichtigen und Befühlen ist Prüfung durch elektrische Instrumente (Messbrücke) nicht nötig.

Verkehr.

Österreichisch-italienische Grenze. Alle Zeitungsnachrichten über die Öffnung von Grenzübergängen in dem Grenzstück Reschenscheideck-Brenner sind unrichtig. Nach unseren Erkundigungen bleibt der Übergang mit Ausnahme der Grenzstellen: Reschenscheideck, Brenner, Pustertal (Jnnichen), Tarvis, überall verboten. Eine Erlaubnis zur Benutzung der hart an der Grenze gelegenen italienischen Hütten ist ebenfalls nicht erteilt worden, doch ist es bekannt, daß keine Schwierigkeiten gemacht werden, wenn Bergwanderer im Gasthof „Schöne Aussicht“ am Hochjoch, in der Similaunhütte, Stettiner Hütte, im Bacherhaus, in der Schwarzensteinhütte und Birnbüchelhütte übernachten, nur ist der Abstieg ins Tal derzeit unmöglich. Man hört, daß der Wunsch der deutschen Bergwanderer, die Grenze von Norden nach Süden überschreiten zu dürfen, auch von italienischen Fremdenverkehrsinteressenten geteilt wird, anscheinend aber sind auch diese nicht in der Lage, die Öffnung der Grenzen zu erwirken.

Werbeplakate für das Alpine Museum, Alpenpflanzenschutzplakat. Durch den Hauptauschuß

werden alle öffentlich zugänglichen Alpenvereinshöhlen kleine Werbeplakate für das Alpine Museum erhalten, die an geeigneter Stelle in den Höhlen anzubringen sind. Auch Pflanzenschutzplakate gelangen zur Verfertigung, deren Anschlag in den Höhlen sehr wesentlich im Vereinsinteresse gelegen ist.

Kurse. Der Versuchsweg soll im heurigen Sommer ein Lehrgang für Tourenführer und Dehrowarte im Bergsteigen (Klettern, Eistechnik) veranstaltet werden, wie dies im Winter (Skilauf) mit Erfolg getan wurde. Näheres hierüber vgl. Nummer 7—10 der Vereinsnachrichten 1930. Teilnahmeberechtigt sind Sektionsmitglieder im Alter von über 25 Jahren, welche sich den Sektionen als Lehrowarte oder Tourenführer zur Verfügung stellen. Dauer: acht Tage, Zeitpunkt: voraussichtlich Anfang September. Anmeldungen an den Hauptauschuß.

Fahrradvervollungen. Auf Anregung der Münchner Sektionen hat der Hauptauschuß Verhandlungen eingeleitet, um den Mitgliedern die zollfreie Mitnahme von Fahrrädern nach Österreich zu ermöglichen. Es besteht Aussicht, daß diese Sache noch im heurigen Sommer gemacht werden kann, wobei wir bemüht sind, das Verfahren so einzurichten, daß für die Sektionen weder Mehrarbeit noch neue Geldgeschäfte entstehen. Voraussichtlicher Vorgang: Einzahlung einer Prämie von etwa Mk. 1.50 bis 1.80 mittels Zahlkarte, welche den Sektionsstempel tragen muß, durch das Mitglied, welches hierfür von der Versicherungsanstalt (die für den Zoll, bzw. die Wiederausfuhr haftet) die erforderlichen Dokumente erhält. Die Bestätigung der Zahlkarte durch die Sektion ist erforderlich, um Mißbrauch durch Nichtmitglieder zu verhindern. Näheres wird den Sektionen noch zeitgerecht mitgeteilt.

Führertage. Die mit der Führeraufsicht betrauten Sektionen bitten wir, soweit dies nicht schon geschehen ist, ihre Berichte über die Frühjahrsführertage baldigst an den Hauptauschuß gelangen zu lassen.

Karten. Die Karte der Ostlergruppe ist vergriffen und wird nicht mehr neu aufgelegt werden.

Verchiedenes.

Das Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder, Jahrgang 1931/32 ist nunmehr erschienen. Es enthält u. a. ein Verzeichnis sämtlicher Schutz- und Unterkunftshütten in den Ostalpen nach dem neuesten Stande, Sektionsverzeichnis, Bergführerverzeichnis (1931), Auszug aus den Führertarifen, Verzeichnis aller Begünstigungen für Mitglieder bei Benützung der österreichischen Bundesbahnen, Kraftwagenlinien, Seilbahnen, Dampferlinien usw. und bildet somit für jedes Mitglied einen wertvollen Befehl. Bestellungen an den Verlag: Alpiner Verlag, Wien, IV., Favoritenstraße 48.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Magda Kahler, München, Paul-Heyse-Straße 7/III.; Berg- und Skiführer Josef Portenkirchner, Dienten, Salzburg (übernimmt auch Steig- und Sprengarbeiten für Wege); Maria Wikani, Eferding, Oberösterreich, Bahnhofstraße 9; J. Salger, Hüttenwart, Hubertushaus, Steibis bei Oberstaufen im Allgäu; Alfred Hahn, Koch, Vinderode, N.W.

Vortragsangebot (ohne Gewähr): Arwed Möhn, München 2 SD, Klenzestraße 101/1: Durchquerung der Alpen auf Skiern (130 Lichtbilder), Skihochtouren u. a. Ferner Igo Baumeister, Neu-Ulm a. D., Ludwigsstraße 6 1/2: „Heiteres aus den Bergen“, alpin-literarischer Vortrag ohne Bilder.

Zu verkaufen: Durch die Sektion Villach: Zeitschrift 1920—1925; durch Rechnungsrat Wichura, Hirschberg, Schlesien, Siegelstraße 11: Zeitschrift, Band 1—52; Mitteilungen 1881—1922, „Deutsche Alpenzeitung“, 3. bis 6. Jahrgang; durch Vermittlung von Eugen Rhombert, Dornbirn, Marktstraße 2: Zeitschrift 1891—1914; eine große Bezard-Bussolle, fast ungebraucht, Preis S 20.—.

Richtigstellung

zu Nr. 6 der Mitteilungen: Eine Neuauflage (dritte) des „Ratgeber für Alpenwanderer“ liegt derzeit nicht vor. Die zweite Auflage ist noch nicht vergriffen und können Exemplare derselben zum Preise von RM. 1.20 bezogen werden.

INSULITE
die Holzfaser-Isolier-Platte

die Bauplatte gegen Wärme, Kälte, Schall, speziell für Hüttenbauten, sowie Land- und Sommerhäuser. Seit fast 20 Jahren bestens bewährt!

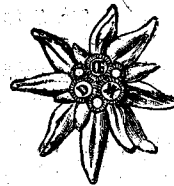
Ca. 13 und ca. 20 mm stark in großen Dimensionen.

Lager in ganz Österreich.

Alleinverkäufer: Gebr. Hiltl, Feldkirch, Leixner & Co., Innsbruck
Sepp Stehrer, Graz, Karl Steiner & Co. A.G., Salzburg

Über Verkaufsstellen in Deutschland alles Nähere direkt durch:
INSULITE-GENERAL-VERTRIEB J. F. MÜLLER & SOHN A.G., HAMBURG 27.

Verleger und Herausgeber: Hauptauschuß des D. u. Ö. A. V., Innsbruck, Erikerstraße 9/3.
Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei, Innsbruck, Erikerstraße 5 und 7.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 7-10

Innsbruck, Ende September 1931

11. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuh, bzw. Verwaltungsauschuh des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Abrechnung 1931.

1. Die Sektionen (Bereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1931 ehestens an den Hauptauschuh zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

Insgesamt erhalten:	500 A-Marken und 120 B-Marken
Davon ab: ausgegeben	468 " " 56 "
unverbraucht (anbei)	26 " " 63 "
verschrieben (anbei *)	6 " " 1 "

Summe 500 A-Marken und 120 B-Marken

2. Auf Grund der eingefandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine Kontoabschrift zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Salbokarte** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1931** geleistet, so kann die Vereinskasse Vermängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für die Sektion die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß Sektionen, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die Sektionen, welche Zeitschriften 1931 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Vereinsbeiträge 1932. — Zeitschrift 1932.

Die von den Sektionen (Bereinen) an den Hauptverein abzuführenden Vereinsbeiträge 1932 betragen je Mitglied:

	A-Mitglieder	B-Mitglieder
für reichsdeutsche und ausländische Sektionen	RM. 5.—	RM. 2.—
für österreichische Sektionen	S 7.—	S 2.50
Begünstigungsbeiträge der D. A. B. der Tschechoslowakei	Kc. 32.—	Kc. 12.—

Die Zeitschrift 1932 kostet RM. 4.— bzw. S 6.80, bzw. Kc. 32.—.

Geldsendungen. Wir wiederholen nochmals, daß Einzahlungen der Sektionen an den Hauptauschuh zu erfolgen haben, und zwar von:

1. Reichsdeutschen Sektionen in Reichsmark an die Filiale der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in München, Lenbachplatz, auf unser Bankkonto Nr. 30.657 (Postcheckkonto dieser Bank: München Nr. 150).
2. Österreichischen Sektionen in österreichischen Schillingen an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf unser Bankkonto Nr. 3176 (Postsparkassenkonto dieser Bank: Nr. 63807).

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Abschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuh gefendet werden.

3. Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei in tschechischen Kronen an die Böhmisches Unionbank in Prag auf unser Bankkonto Nr. 32460 (Postsparkassenkonto dieser Bank: Nr. 984).

Wir ersuchen dringend, jede Geldsendung an die Vereinskasse uns mittels Postkarte anzuzeigen, damit zeitraubende Rückfragen, Verwechslungen und somit Falschbuchungen bei den Banken vermieden werden.

Barfendungen (Postanweisungen) direkt an den Hauptausschuß nach Innsbruck bitten wir zu unterlassen.

Die Versicherungsbeiträge zur obligatorischen Jugendgruppenversicherung sind nicht an die „Aduna“, sondern je nach Währung auf unsere eingangs erwähnten Bankkonten unter Anzeige an uns zu zahlen (RM. — 40, S — 65, Kc. 3.20 je Jugendgruppenteilnehmer).

Die Kosten der Jungmannschaftsvericherung trägt die Vereinskasse.

Außerdem machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf unsere Veröffentlichungen (Karten usw.) nur durch Nachnahme erledigt werden.

Merktafel.

Oktober 1931: Einzahlung der restlichen Vereinsbeiträge usw. Einzahlung der erübrigten Jahresmarken 1931 behufs Abrechnung mit der Vereinskasse. Beantwortung der Fragekarten betreffs Jugendgruppenversicherung. Einzahlung der Hüttenberichte an die Schriftleitung der „Mittellungen“ (bis 16. Oktober!).

30. Oktober 1931: Frist für Gesuche um Beihilfen für Wintermarkierungen und Winterhüttenbemachung.

15. November 1931: Frist für Gesuche um Beihilfe für Vorträge in den kleineren Sektionen.

31. Dezember 1931: Frist für Bestaufbestellungen. — Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.

31. Januar 1932: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.

Gültigkeitsdauer der Mitgliedskarten. Die Hauptversammlung in Baden bei Wien hat den Hauptausschuß ermächtigt, die Gültigkeitsdauer der Jahresmarken, bzw. Mitgliedsmarken, des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres zu verlängern. Der Hauptausschuß hat für die Mitgliedskarten 1931 die Verlängerung der Gültigkeit bis 31. Januar 1931 beschlossen. Diese Verlängerung gilt nur hinsichtlich des Charakters der Mitgliedskarte als Ausweis bei Benützung der Alpenvereinschutzhütten, gewährt aber keinen Anspruch auf die alpine Unfallversicherung des Vereins im Monate Januar 1932, wenn der Beitrag noch nicht bezahlt ist.

Jahresmarken 1932. Den Sektionen gehen derzeit in eingeschriebenen Sendungen die Jahresmarken in der Anzahl des voraussichtlichen Bedarfes 1932 zu. Die Sektionen werden mit den hierfür entfallenden Beträgen belastet. Den Marken sendungen liegen Bestätigungskarten bei, die nach Empfang der Sendung baldigst an den Hauptausschuß zu senden sind.

Werden diese Karten nicht eingesendet, so können nachher etwaige Beschwerden über mangelhafte Zustellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Von den Sektionen. Auf Grund der Jahresberichtsbogen 1930 — es fehlen aber immer noch die Bogen der Sektionen Bautzen, Flensburg, Heidelberg, Kronach, Landau a. d. Saar, Mainz, Nahegau, Paderborn, Stollberg, Krems, Warnsdorf — ergeben sich u. a. folgende Ziffern für Ende 1930:

1. Das Barvermögen der Sektionen (und Vereine) beträgt RM. 1.414.393. — (Hüttenbesitz, Buchereien usw. sind nicht eingerechnet).
2. Die Sektionen haben abzüglich der vom Gesamtverein bewilligten Beihilfen und Darlehen RM. 1.030.016. — für Hütten und Wege aufgewendet (RM. 1.254.000. — im Vorjahr).
3. Für sonstige Zwecke (abzüglich der Hauptvereinsbeiträge) haben die Sektionen RM. 1.390.020. — ausgegeben (RM. 1.530.000. — im Vorjahr).
4. Die Zahl der von den Sektionen im Jahre 1930 veranstalteten Vorträge beträgt 1934. (Davon 1633 im Deutschen Reiche, 212 in Österreich und 89 im Ausland).
5. Die Mitgliedsbeiträge stellten sich in den einzelnen Sektionen wie folgt:

	Reichsmark
4 Sektionen Beiträge zu	20.—
8 " " "	18.— bis 18.—
30 " " "	15.—
18 " " "	12.50 bis 14.—
51 " " "	12.—
34 " " "	11.—
56 " " "	10.—
27 " " "	9.— bis 9.50
36 " " "	8.— bis 8.50
27 " " "	7.— bis 7.50
8 " " "	6.— bis 6.50
	Schilling
1 " " "	25.—
2 " " "	15.—
7 " " "	14.—
7 " " "	13.—
12 " " "	12.— bis 12.50
3 " " "	10.50 bis 11.—
43 " " "	10.—
16 " " "	9.—
10 " " "	8.—

Die Beiträge der Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei bewegen sich zwischen 45.— bis 60.— Tschechoskronen.

Es bestehen 121 Jugendgruppen mit 4421 Teilnehmern, 37 Jungmannschaften mit 1313 Teilnehmern, 114 Schiasteilungen mit 12.281 Mitgliedern.

Zugehörigkeit zu Sektionenverbänden: Es meldeten sich als Mitglieder beim Rheinisch-Westfälischen Sektionsverband 24; Mitteldeutschen 15; Mittel- und Nordostdeutschen 5; Nordwestdeutschen 20; Brandenburgischen 7; Vogtländischen 8; Thüringischen 9; Südwestdeutschen 16; Pfälzer 9; Allgäuer 7; Nordbayrischen 17; Münchener Ortsausschuß 14; Fränkischen (?) 2; Oberfränkischen (?) 2; Groß-Schwäbischen 3; Salzburg-Oberrheinischen 23; Wiener und Niederösterreichischen 25; Steirischen 25; Oberösterreichischen 12; Kärntner 7; Tiroler 3.

Alle Zuschriften in Vereinsangelegenheiten sind ohne Angabe des Namens des Referenten einfach an den Hauptausschuß zu richten. Für Briefe, die unter persönlicher Anschrift an die Herren Referenten gehen, kann die Kanzlei keine Verantwortung übernehmen. Auch Briefe mit der Anschrift „An den Hauptausschuß zu Händen des Herrn N. N.“ werden den betreffenden Herren direkt und uneröffnet zugeleitet und werden nicht in das Einlaufjournal der Kanzlei eingetragen. Vielfach werden solche Briefe von der Post selbst unmittelbar den betreffenden Herren zugestellt. Man schreibe also entweder „An den Hauptausschuß“ (ohne Bezeichnung des Referenten, die unnötig ist, weil die Kanzlei das Schreiben schon von selbst an den zuständigen Referenten weiterleitet) oder an „Herrn N. N.“ selbst (persönliche Anschriften siehe Bestandsverzeichnis), wenn die Kanzlei von dem Inhalt des Schreibens keine Kenntnis erhalten soll.

I. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1931.

(Nachträge und Änderungen.)

Verwaltungsausschuß (1929—1933).

Mitglieder:

5. Hofrat Dr. Manfred Mumelter, Innsbruck, Anzerzellgasse 14/I., F. 1048/VIII (Amt). — Referent für alpines Jugendwandern.

Wissenschaftlicher Unterausschuß:

Hofrat Univ.-Professor Dr. R. v. Wettstein, Wien, III., Rennweg 14 (gestorben).

Vereinskasse des D. u. S. A. B.:

8. Böhmisches Unionbank in Prag, Bankkonto Nr. 32.460.

Schriftleitung der Zeitschrift und der „Mittellungen“:

Hauptschriftleiter Hanns Barth, Wien, XVII/2, Dornbacherstraße 64, F. B 49-2-23.

Landesstellen für alpines Rettungswesen des D. u. S. A. B.:

- d) Landesstelle Salzburg, Stg. Salzburg: (Inhaber: S. Salzburg des D. u. S. A. B.). Leiter: Alois Leithner, Salzburg, Wolf-Dietrich-Strasse 14, F. 2100.

Landesstellen des D. u. S. A. B. für alpines Jugendwandern:

- Landesstelle für Salzburg: Oberamtsrat Hans Stadner, Salzburg, Residenz, Thurfürstenstraße 1/I. (Amt), Wohnung: Kleinmain Nr. 8.

A. Deutsche Sektionen:

73. Eichstätt (Mittelfranken).
Alle Zuschriften: Direktor Josef Daentler, Kasernstraße F 71.

78. Offen.
K Buchhändler Erich Saake, i. Fa. Verlag Otto Schmemann, Viehoferstraße 16.

119. Heidelberg.
Stello. V: Rechtsanwalt Dr. D. Schoch, Soffenstraße 7.

133. Jena.
V Prof. Dr. A. Klughardt, Humboldtstraße 9. (Alle Zuschriften.)

144. Königsberg.
K Bankdirektor Alfred Zöphel, Vorst. Langgasse 83/84.

- Oppeln (Oberschlesien).
V Regierungsdir. Prohasek, Schneidemühl.

217. Pfalz (Stg. Ludwigshafen a. Rhein).
V Viktor Böhle, Apotheker, Rupprechtsplatz 9.

249. Schwarzwald (Stg. Billingen i. Baden).
nord. K: Prokurist Max Binz, Prinz-Eugen-Strasse 13.

273. Treuchtlingen (Bayern).
K Dipl. Ingenieur Fritz Ehrentreich, Kanalstraße 9.

304. Wolftratshausen (Oberbayern).
V Steuerinspektor Franz Lüttich, Wolftratshausen Nr. 105.

B. Sektionen in Österreich:

84. Imst (Tirol).
V Dr. Paul Berchtold, Rechtsanwalt.

89. Kirchdorf a. d. Krems (Oberösterreich).
V Fritz Bischofer, Bürochef.

65. Mürzzuschlag (Steiermark).
V Sepp Roubitschek, Korrektor, Dr. Josef Pommer-Gasse 2.

- D. Alpenvereine im Ausland, welche die Vereinschriften des D. u. S. A. B. beziehen:
5. Saiba.
K Professor Heinrich Blumtritt.

7. Leitmeritz.

V Prof. Eduard Kittel, Dr. Fleischer-Casse. (Alle Zuschriften.)

Sektionenverbände:

Verband der Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei: Vorsitz 1931: Deutscher Alpenverein Aussig (3. Sd. des Herrn Franz Fik, Aussig, Postfach 79).

Berein Sudetendeutsche Hütte:

Vorsitz: Herr Josef Thiele, Prokurist, Saaz.

Hütten und Wege.

Nachahmenswert. Der Deutsche Alpenverein Prag hat in seinen Schuhhütten Täfelchen mit folgendem Wortlaut angebracht: „In dieser Schuhhütte ist zur Zeit ein Arzt anwesend“ (es folgt ein schwarzer, leerer Fleck, auf dem der jeweils anwesende Arzt seinen Namen mit Kreide hinschreiben kann). „Die Herren Ärzte werden gebeten, ihren Namen beim Eintreffen in der Hütte hier einzutragen und vor dem Verlassen der Hütte wieder zu streichen.“ — Wir brauchen nicht weiter auszuführen, daß diese Einführung vom Standpunkte der Ersten Hilfeleistung aus außerordentlich begrüßenswert ist und empfehlen sie allen hüttenbesitzenden Sektionen auf das wärmste.

Freiwilliger Arbeitsdienst. Der Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen macht auf die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes (R. G. Bl. I, Nr. 42, S. 308) aufmerksam, darnach solcher freiwilliger Arbeitsdienst für den Bau sportlicher Übungsstätten durch Vereine und für die Beschäftigung arbeitsloser Vereinsmitglieder von Bedeutung werden kann.

„Von der Reichsanstalt wird ausdrücklich anerkannt, daß der Bau eines Vereinsportplatzes z. B. durch arbeitslose Vereinsmitglieder oder vom Verein gewonnene Arbeitslose diesen Bedingungen entspricht und als Aufgabe im Sinne des freiwilligen Arbeitsdienstes gefördert werden kann. Die Unterstützung der Reichsanstalt beschränkt sich allerdings nur auf die Übernahme der Arbeitslöhne für die beschäftigten jugendlichen Erwerbslosen und sonstigen noch von der Reichsanstalt unterstützten (Wohlfahrts-erwerbslose über 21 Jahre sind von der Unterstützung durch die Reichsanstalt auch im freiwilligen Arbeitsdienst ausgenommen). Beihilfen für sachliche Aufwendungen sind nicht vorgesehen. Anträge auf Anerkennung einer Arbeit als unterstützungswürdig im Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Landesarbeitsamtes. Die näheren Bestimmungen über das Antragsverfahren, die notwendigen Finanzierungspläne und die für die Unterstützungszahlung vorgesehenen Vergünstigungen und Erleichterungen werden die Vereine zweckmäßigerweise bei Aufnahme der Verhandlungen mit dem zuständigen Arbeitsamt in Erfahrung bringen. Über die

Höhe der für den freiwilligen Arbeitsdienst zur Verfügung stehenden Geldmittel kann nichts gesagt werden. Es ist aber zu erwarten, daß von den drei großen Gebieten — Landwirtschaftliche Siedlung, Meliorationsarbeiten und Anlage von Erholungs- und Übungsstätten — das am wenigsten kostspielige, und das ist das letzte, in der praktischen Arbeit bevorzugt werden wird.“

Skikurse auf Hütten. Es muß leider in jedem Winter die Beobachtung gemacht werden, daß unsere Schuhhütten häufig von Skikursen belegt werden und Bergsteiger entweder keinen Platz mehr finden oder als Gäste milderer Kategorie behandelt werden. Dies widerspricht den vielfach festgelegten Grundsätzen über die Benutzung und den Betrieb von Schuhhütten, und zwar auch dann, wenn diese Kurse nur Mitglieder umfassen. Nach Punkt 5 der Tölzer Richtlinien haben Mitglieder, welche Bergbesteigungen ausführen, unbedingt den Vorrang. Mehrtägiger Aufenthalt ist nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Gesellschaften, die nichts mit dem ausübenden Bergsteigen zu tun haben, sind von den Hütten fernzuhalten. Für diese sind sie nicht bestimmt. Der Hauptausschuß und verschiedene Hauptversammlungen haben diesen Grundsätzen durch ergänzende Beschlüsse Nachdruck verliehen. Trotzdem kommen immer wieder berechnigte Klagen. Der Hauptausschuß erinnert alle hüttenbesitzenden Sektionen daran, daß Kurse auf Hütten nur mit ihrer Zustimmung abgehalten werden dürfen (auch für Mitglieder) und daß die Sektionen derlei Anmeldungen genau prüfen und überlegen sollen. Die Hüttenpächter wären dementsprechend anzumelden. Von den erteilten Genehmigungen wäre dem Hauptausschuß umgehend Mitteilung zu machen. Der Hauptausschuß muß es ablehnen, für die Folgen verantwortlich gemacht zu werden, die aus der Nichterhaltung dieser Grundsätze entstehen.

Wintermarkierungen. Anfragen um Beihilfen für Wintermarkierungen und Winterbewachung sind spätestens bis 30. Oktober d. J. an den Hauptausschuß zu richten. Die Gesuche müssen enthalten: eine Beschreibung der zu bezeichnenden Schirouten (nötigenfalls unter Beilage einer Kartenkopie), einen Kostenschlag, die Angabe, welchen Betrag die Sektion selbst aufbringen kann und welcher Betrag vom Gesamtverein erbeten wird. Nach dem 31. Oktober einlangende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hüttenberichte für die „Mitteilungen“. Den hüttenbesitzenden Sektionen sind von der Geschäftsleitung der „Mitteilungen“ Fragekarten, betreffend die Benutzung der Hütten im Winter, zugegangen. Diese Karten sind zuverlässig bis 16. Oktober zu beantworten, damit das Hüttenverzeichnis in der Ende Oktober erscheinenden Nummer der „Mitteilungen“ veröffentlicht werden kann.

Einfuhr von Hüttengegenständen. Wir machen die hüttenbesitzenden Sektionen neuerdings darauf aufmerksam, daß die Einfuhr von Hüttenbedarfsgegenständen nach Österreich zoll- und warenumsatzsteuerpflichtig ist. Anfragen um Befreiung von der Zollgebühr und der Warenumsatzsteuer werden vom Bundesministerium für Finanzen gerne berücksichtigt, doch muß nachgemessen werden, daß diese Gegenstände einerseits von Mitgliedern der Sektion in natura gespendet, andererseits nicht zum Verkauf in Österreich bestimmt sind. Solche Besuche sind zweckmäßig an den Hauptausschuß zur Weiterleitung und Befürwortung zu richten. (Näheres vgl. S. Nr. 1929, Nr. 12.)

Hütten im Winter.

Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke nennt die neue Satzung auch die Pflege des alpinen Schilafes. Sommer- und Wintertouristik sind heute im Alpenverein in gleicher Weise zu pflegen und daher ist es auch Aufgabe der Sektionen, das Bergsteigen und Wandern auch im winterlichen Hochgebirge zu erleichtern. Dies geschieht durch entsprechende Einrichtung der alpinen Schuhhütten und durch Anlage von Wintermarkierungen.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilafes hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch die hüttenbesitzende Sektion glaubt, daß der Zugang zu ihrer Hütte laminengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Skifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich aber nicht allein darum, daß Skifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst, nach Schluß der Hüttenwirtschaft, und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Sektionen auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Sektionen, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein begründetes Ansuchen um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Sektionen dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzuziehen sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieser Nummer der Vereinsnachrichten sind noch alle Alpenvereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzuziehen.

1. Art. II der Weg- und Hüttenbauordnung lautet:

„Die Hütte samt Zubehör muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gerodmet bleiben.“

Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem Alpenvereinschloß zugänglich sein; jederzeit muß mindestens ein Heizbarer, mit Koch- und Übernachtungsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem Alpenvereinschloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatschlüsseln in den Talorten genügt nicht.

Die Hütte, bzw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln versehen sein.“

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuersicher ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserschiff während der Benutzung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo das Brennholz hinterlegt ist).
- Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiederöffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhacke und Säge sind bereit zu stellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- oder Schneeholen.
- Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzteile (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.

g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strich gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.

h) Der Winterraum muß auch die nötigen Rettungsmittel enthalten. Solche sind: eine Hüttenapotheke mit reichlichem Verbandzeug und Gebrauchsanweisung, eine Tragbohrer und ein Schiffschiffchen, einige Seile, Keepschnur, mehrere Schaufeln, Facheln, Frostsalbe, Schienen, ev. Nebelhorn, Lawinensonnen, in Gletschergebieten auch Strickleitern. Das alpine Notsignal soll in der Hütte angeschlagen sein.

i) Der Winterraum hat auch Notproviant zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffsweiback, Tee u. a.

k) Einiges Schireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.

l) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.

m) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäckchen bereitgestellt werden. Daneben wäre die Anschrift der Sektion anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie bei der Sektion begleichen können.

n) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich Benutzung der Hütte und Einrichtung bekannt gibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.

2. Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Sektionen, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.

3. Den Sektionen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Sektionen selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütte zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen, offen geliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenrevolten auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser eine Sektion den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat sie, daß Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die

Bemühungen der Sektionen um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich eine Sektion dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt die Sektion auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Hüttenwirtschaft suchen: Josef Huber, Börgl, Spiegelstöckl, Julius Sitka, Wiener-Neustadt, Halbbraunngasse 24, Sophie Beer, Innsbruck, Sonnenburgstraße 4, 2. Stock links, Sedwig und Karl Neuhuber, Gmund am Traunsee, Sternstraße 9, Walter Geringer, Wien, XVIII., Labenburggasse 82, Fr. Marianne Hamburger, Ruppersdorf-Reichenberg, verlängerte Waldzeile Nr. 8, Josef Jaforek, Bodensdorf, Strandbad „Zur Linde“, Fr. Regina Erlacher, Feldkirch, Bahnhofstraße 30, Christian Rohmann, Raasdorf, Post Rattendorf in Kärnten.

Für Wegausbesserungen und als Hüttenräucher empfiehlt sich Kaspar Frauenschuh, Mühlbach i. Pinzgau (empfohlen durch die Sektion Salzburg).

Bergsteigen.

Unterstützung von Winterbergfahrten. Besuche um Beihilfen für Förderung von Winterbergfahrten sind bis spätestens 31. Dezember 1931 an den Hauptauschuß zu richten. Die Besuche haben zu enthalten: a) Name, Alter, Beruf, Wohnort und Sektionszugehörigkeit des Besuchstellers; b) dieselben Angaben über die in Aussicht genommenen Begleiter; c) Aufzählung der wichtigsten bisherigen hochalpinen Winterbergfahrten; d) das Ziel der zu unterstützenden Bergfahrten; e) den erbetenen Geldbetrag (beiziffern!); f) Angabe, ob der Besuchsteller schon einmal eine Bergfahrtenunterstützung vom Gesamtverein erhalten hat. — Die Besuche sind im Wege der Sektionen an den Hauptauschuß zu richten. Die Sektion hat sich hierzu zu äußern und diese Äußerung hat zu enthalten: a) die Bestätigung der Mitgliedschaft des Besuchstellers; b) Angabe, welchen Zuschuß die Sektion leisten will; c) Urteil über Bedürftigkeit, Würdigkeit und bergsteigerische Befähigung des Besuchstellers. Im übrigen verweisen wir auf die Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ 1929, Nr. 11.

Bergsteigergräber. Ein Mitglied, das seit längerer Zeit auf seinen Urlaubsreisen in den Alpen die Kirchen und die Friedhöfe, besonders die Gräber der verunglückten Bergsteiger, besucht, hat angeregt, daß der Alpenverein solche Gräber, die sich in einem vernachlässigten Zustande befinden und um die sich niemand kümmert, instand halten möge. Der AV greift diese Anregung gerne auf und empfiehlt den Sektionen, solche Bergsteigergräber in ihrem Arbeitsgebiet, deren Grabstein beschädigt, unleser-

lich oder umgefallen, das Holzkreuz verfault und das Grab selbst ungepflegt ist, in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Angehörige oder sonst Berufene (z. B. eigene Sektion des Berdigten) um die Erhaltung kümmern.

Jugendwandern.

Jugendgruppenversicherung. Gemäß Beschluß der Hauptversammlung 1928 sind die Teilnehmer der Jugendgruppen der Sektionen gegen die Folgen von Unfällen auf ihren Wanderungen zwangsamweise zu versichern. Die Versicherung beträgt RM. 500.— für den Todesfall, RM. 5000.— für Invalidität, RM. 100.— für Arztkosten und RM. 50.— für Bergungs- und Transportkosten. Die Prämien (40 Pf. je Teilnehmer) fallen der Sektion, welche eine Jugendgruppe besitzt, zur Last, sind jedoch nicht von der Sektion an die Versicherungsgesellschaft „Yuma“ abzuführen, sondern der Hauptauschuß führt diese Prämien für die Sektionen einheitlich ab und belastet die Sektionen mit den der Zahl ihrer Jugendgruppenteilnehmer entsprechenden Prämien. Um diese Zahl zu ermitteln, sind vor kurzem Fragekarten an die Sektionen hinausgegangen, um deren umgehende Einsendung mit dringenden bitten, damit die Belastung der Sektionskonti mit diesen Prämien die Abrechnung der Vereinskasse mit den Sektionen nicht unnötig aufhält.

Naturschutz.

Schutz der Zirben. Der Verein für Heimatschutz in Tirol hat an den Verwaltungsausschuß das nachfolgende Schreiben gerichtet: „Alljährlich erleiden die jungen Zirbenbestände ange Schädigung durch das Sammeln der Zapfen oder Abreißeln von Zweigen, besonders der hochgelegenen Gipfel. Wenn auch hieran nicht die Touristen, sondern im Bildungsgrade tieferstehende Personen Schuld sein dürften, so wäre es doch sehr vorteilhaft, wenn das gesetzliche Verbot in den in der Nähe von Zirbenbeständen stehenden Vereinshütten durch öffentlichen An-

schlag bekannt gemacht würde. Eindringlicheren und dauernderen Wert hätte die Rundmachung, wenn sie in gefälliger Form hinter Glas und Rahmen, geziert mit einem mit Zapfen besetzten Zweige, in Schwarzdruck durchgeführt würde. Warnungen in poetischer Form werden besonders von den Naturschutzverbänden Deutschlands empfohlen.“ Die Zirben gehören zu den schutzbedürftigen Alpenpflanzen. Verbieten ist das Abreißeln, Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen, Blüten oder Früchten (Zapfen) auf fremdem Grunde. Die hüttenbesitzenden Sektionen werden eingeladen, durch Anschläge in den Hütten zum Schutz dieses gefährdeten hochalpinen Baumes beizutragen.

Berschiedenes.

Kursleiterzeugnisse. Auf vielfache Anfragen teilt der Verwaltungsausschuß mit, daß die Zeugnisse für die Besucher der letzten Lehrwartkurse noch vor Beginn des Winters den Sektionen zugeleitet werden.

Vortragsangebote: Professor Aufhäuser, München, Stttingenstraße 46, 1. Stock („Reisen in Asien“). Buchereidirektor i. R. Dr. Alois Dreger, München, Wimmillerstraße 13 („Alpenreisen und Bergbesteigungen anno dazumal“; „Berge und Bergsteigen im Lichte des Humors“; „Wie deutsche Dichter die Alpen sahen“; „Tod und Teufel im Volksglauben der Alpenbewohner“). Dipl.-Ingenieur Ernst Fuchs, Berlin W 35, Am Karlsbad 20 („Naturwunder Nordamerikas“; „Kreuz und quer durch Spanien“).

Berkäuflich: Ein Busch-Preis-Fernrohr Nr. 260 zum halben Katalogpreis durch Ludwig Salico, Passau, Schrottgasse 6. Zeitschrift 1903, 1905, 1919, 1921, 1923, 1925 und 1929 durch Sektion Wangen. Zeitschrift 1930 durch Sektion Zeit. Zeitschrift 1915, 1925, 1927 und 1930 durch Sektion Siegerland.

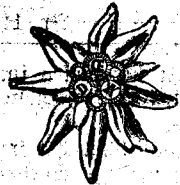
Zu kaufen gesucht: Sektion Ansbach: Zeitschrift 1930. Sektion Schwarz ebenso. Sektion Siegerland: Zeitschrift 1903 und 1904.

HÜTTENAUSSTATTUNG!

Wolldecken jeder Preislage, Bettwäsche,
Vorhänge, Tischdecken, Fuß-
abstreifer, Kokosläufer

Teppichhaus Fohringer Innsbruck

Meranerstraße Nr. 5



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 11

Juni 1931, Ende November 1931

11. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlertstraße 9/3, zu richten.

Abrechnung 1931.

Zahlreiche Sektionen haben es bisher unterlassen, die restlichen Jahresmarken 1931 an den Hauptauschuß zu senden. Wir bitten dringend darum, damit die Abrechnung des Sektionskontos erfolgen kann. (Beispiel für die Abrechnung in der vorigen Nummer der Vereinsnachrichten.) Jahresmarken 1931, die nicht bis längstens 31. Dezember 1931 an den S. A. zurückgelangt sind, können nicht mehr gutgebucht werden, und bleiben Sektionen, die mit der Abfuhr der Marken über diese Frist hinaus im Verzuge sind, mit den für die nicht rechtzeitig abgelieferten Marken entfallenden Vereinsbeiträgen belastet.

Die Sektionen werden gebeten, schon jetzt Zahlungen auf den sich ergebenden Saldo zu leisten, den Saldo rest 1931 aber sofort nach erfolgter Abrechnung einzuzahlen, da die Vereinskasse auf diese Eingänge unbedingt angewiesen ist.

Merktafel.

- Dezember 1931:** Abrechnung mit der Vereinskasse (vgl. oben).
- 31. Dezember 1931:** Frist für Wegtafelbestellungen.
Frist für Besuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
- 31. Januar 1932:** Frist für Besuche um Hütten- und Wegebeihilfen.
- 15. Februar 1932:** Frist für Anmeldung von Berichtmitgliedern.

Jahresmarkenbestätigung. Die Sektionen und Vereine sind jetzt durchwegs im Besitz der nötigen Jahresmarken für das Jahr 1932. Mit den Marken sendungen gingen den Sektionen Empfangsbestätigungskarten zu, die an den Hauptauschuß zu senden sind. Die Vereinskasse muß auf den Eingang dieser Bestätigungskarten Wert legen, auch liegt er im Interesse der Sektionen selbst, da hiedurch in der Berechnung der Jahresmarken reiner Tisch geschaffen wird. Wir bitten also die Sektionen, diese Karten umgehend an den Hauptauschuß zu senden. Glaubt eine Sektion, zu reichlich mit Jahresmarken beliefert worden zu sein, so möge sie diese Marken schon jetzt zurückschicken.

Sektionsauflösung. Die Sektion Pfaffstätten in Niederösterreich löst sich mit Ende dieses Jahres auf, die Mitglieder schließen sich der Sektion Baden bei Wien an.

Gültigkeitsdauer der Mitgliedskarten 1931. Gemäß Ermächtigung durch die Hauptversammlung hat der Hauptauschuß die Gültigkeit der

Jahresmarken 1931 bis 31. Januar 1932 verlängert. Im Januar 1932 haben diese Mitgliedskarten jedoch nur Gültigkeit als Ausweis der Mitgliedschaft bei Benutzung der Alpenvereinshöhlen, schließen aber für diese Zeit sonstige Mitgliederrechte aus (z. B. Unfallversicherung). Die Sektionen werden gebeten, ihre Hüttenwirte von der Erstreckung der Gültigkeitsdauer zu verständigen.

Reinhold von Sydow-Fond. Für den anlässlich des 80. Geburtstages des Ehrenvorsitzenden des D. u. Ö. A. V., Erzellenz Dr. R. v. Sydow, aus Zuwendungen der Sektionen und der Vereinskasse errichteten Fond hat der Hauptauschuß folgende „Richtlinien“ beschlossen:

1. Der R. v. S.-Fond ist ein Sonderfond des D. u. Ö. A. V., der bestimmt ist, Angehörigen des Vereins Beihilfen zur Ausführung hochwertiger Bergbesteigungen in außereuropäischen Ländern zu gewähren.

2. Über den R. v. S.-Fond ist getrennt Buch zu führen.

3. Zur Gewährung der Beihilfen können sowohl die im letzten Rechnungsjahr auf gekommenen Zinsen des Fonds als auch ein Drittel des am letzten Jahresabschluß vorhandenen gewesenen Stammvermögens verwendet werden.

4. Die Bestimmungen über die Verwaltung und die Verwendung des Fonds stehen dem Ehrenvorsitzenden des D. u. Ö. A. V. und in Ermangelung eines solchen dem 1. Vorsitzenden des Hauptauschusses zu. Soweit er dabei die Hilfe von Organen des D. u. Ö. A. V. in Anspruch zu nehmen wünscht, bedarf er der Zustimmung des S. A.

II. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1931. (Nachträge und Änderungen.)

Landesstellen des D. u. O. A. B. für alpines Jugendwandern. Landesstelle für Wien und Niederösterreich: Camillo Opel, Wien (gestorben).

A. Deutsche Sektionen:

- 31. Baugen (Sachsen). K W. G ö d e r i z, Renatusstraße 7.
97. Freiburg i. Br. V Hauptlehrer Richard Schaudig, Bismarckstraße 163.
104. Greiz. K Kaufmann Otto Schmidt, Salzweg 41.
119. Heidelberg. V Dr. Otto Schoch, Rechtsanwalt, Bienerstraße 8.
166. Männer-Turn-Verein München. (Sitz: München.) vorl. K Franz Mann, Jahnstraße 25/II.
201. Niederelbe (Sitz: Hamburg). Geschäftsstelle: Langereihe 29/III., Handelshof.
271. Tölz. vorl. V Bankier Zeck, Ludwigstraße, Villa Rosl.
294. Weinhelm (Baden). V und K Prof. S. Rohrschneider, Bismarckstraße 9.

B. Sektionen in Österreich:

- 23. Gmünd (Kärnten). vorl. V Hans Fercher, Kaufmann. (Alle Zuschriften.)

C. Sektionen im Ausland:

- 1. Danzig. vorl. V Dr. med. Gerhard Karehnke, Holzmarkt 24.

Veröffentlichungen.

Schutzhüttenalbum. Die Sektionen und Mitglieder erhielten von der Verlagsfirma F. Bruckmann, A.-G., in München, Werbeblätter für den Bezug des „Schutzhüttenalbums des D. u. O. A. B.“, das anfangs Dezember erscheint.

Blodigcher Alpenkalender 1932. Dieser Folge der Vereinsnachrichten liegt ein Werbeblatt für den bekannten Blodigcher Alpenkalender, Jahrgang 1932, bei. Wir empfehlen den Sektionen und Mitgliedern den Bezug dieses nun bestens eingeführten, schönsten Alpen-Wandkalenders auf das wärmste.

Führer durch die Provinz Bozen und die angrenzenden deutschen und ladinischen Gebiete. Der Verwaltungsausschuß hat eine Anzahl dieser Führer erworben und gibt je ein Stück kostenlos an die Sektionsleitungen mit der Bitte, diesen Führer bei Auskünften über Südtirol benutzen zu wollen.

Kurt Hieschers Deutschland, Landschaft und Baukunst. Dieser Nummer der Vereinsnach-

richten liegt auch ein Werbeblatt für dieses im Brockhaus'schen Verlag zu Leipzig erschienene Werk bei.

Vordrers Pamir-Buch „Berge und Gletscher im Pamir“. Wir legen dieser Nummer ein Werbeblatt dieses Buches bei und teilen mit, daß dasselbe zum ermäßigten Preis von Mark 7.50 beim Hauptauschuß bestellt werden kann.

Bibliographie zur Ortsnamenkunde der Ostalpenländer. Zu dieser im Jahre 1927 erschienenen Bibliographie ist mit Unterstützung des Alpenvereins eine erste Fortsetzung herausgegeben worden. Das Geschehen ist zu beziehen durch den Bergverlag Rudolf Rother in München.

Hütten und Wege.

Schikurse auf Alpenvereinshöhlen. Wir möchten den Sektionen neuerdings in Erinnerung bringen, daß Schikurse auf allgemein zugänglichen Alpenvereinshöhlen nur mit Bewilligung der hüttenbesitzenden Sektion abgehalten werden dürfen. Es sind daher Kursleiter samt ihren Schülern, die ohne Genehmigung der betreffenden Sektion eine Hütte für einen Kurs belegen, von der Hütte fortzuweisen. Wird aber die Genehmigung erteilt, so hat die Sektion darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine genügende Anzahl von Lagern in der Hütte auch für andere Hüttenbesucher stets bereitgehalten werden muß.

Hütten in fremden Arbeitsgebieten. Ausföhrlich der Pachtung oder Errichtung von Hütten machen wir die Sektionen darauf aufmerksam, daß solche Hütten in Arbeitsgebieten anderer Sektionen nur mit Zustimmung letzterer errichtet, bzw. betrieben, werden dürfen, wenn sie nicht gegen die Bestimmungen über die Arbeitsgebiete verstoßen wollen. Es empfiehlt sich, kurzerhand mit der Arbeitsgebietssektion ins Benehmen zu treten, gleichzeitig aber den Hauptauschuß von dem Vorhaben zu verständigen.

Wegtafelbestellungen. Die Wegtafelbestellungen für das Jahr 1932 sind bis zum 31. Dezember 1931 beim Hauptauschuß aufzugeben, und zwar ist der Text jeder Tafel unter möglichster Einschränkung der Worte auf einen Zettel (Postkartengröße) deutlich zu schreiben. Wenn mehrere Tafeln mit dem gleichen Text bestellt werden, genügt ein Zettel, und ist darauf die Anzahl der gewünschten Tafeln zu vermerken. Höhenziffern werden in die Wegtafeln grundsätzlich nicht aufgenommen, dagegen sind Entfernungsangaben in Stunden erwünscht. Die Schrift der Wegtafeln wird, wenn nicht ausdrücklich lateinische Buchstaben gewünscht werden, in deutschen Buchstaben hergestellt. Der S. A. muß sich vorbehalten, unter den bestellten Tafeln eine Auswahl vorzunehmen, bzw. ihn überflüssig oder weniger dringend erscheinende Bestellungen abzulehnen, um im Rahmen der für Wegtafeln bewilligten Mittel zu bleiben. Die Wegtafeln werden nach Wunsch der Sektionen mit oder ohne Verstärkungsrahmen hergestellt.

Letzterer kostet RM. 1.— (S 170, Kc. 8.—) mehr als die gewöhnliche Tafel (ohne Rahmen) und ist von den Sektionen selbst zu bezahlen (der S. A. belastet hierfür das Sektionskonto). Die Sektionen haben daher bei jeder Wegtafelbestellung zu erklären, ob sie Tafeln mit Verstärkungsrahmen wünschen oder gewöhnliche Tafeln. Der Bestellung ist auch die Anschrift, an die die Tafeln zu leiten sind, beizufügen.

Fürsorgeeinrichtung für Hütten Schäden. Zuschriften von Sektionen lassen vermuten, daß noch manche hüttenbesitzende Sektion die Fürsorgeeinrichtung für Hütten Schäden nicht kennt. Diese stellt eine Art Versicherung der Schutzhöhlen gegen Feuer, Lawinen, Sturm und sonstige durch Naturkräfte hervorgerufene Schäden bis zum Höchstausmaße von RM. 50.000.—, bzw. S 85.000.— dar. Erst Hüttenwerte, die diesen Betrag übersteigen, sind von den Sektionen bei privaten Versicherungsanstalten zu versichern. Wir verweisen auf die im Beilageblatt abgedruckten Bestimmungen der Fürsorgeeinrichtung“ (ergänzt durch S. B.-Beschlüsse 1929).

Siebenbürgischer Karpathenverein. Dieser dem D. u. O. A. B. eng befreundete Verein gewährt den Mitgliedern des D. u. O. A. B. in seinen Hütten die Begünstigungen seiner eigenen Mitglieder. Der Hauptauschuß hat beschlossen, die Sektionen einzuladen, auf ihren Hütten Gegenseitigkeit für die Mitglieder des Siebenbürgischen Karpathenvereins zu gewähren.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): P. Sindelang in Wolfratshausen, Landwirtschaftsschule; Alois Jörg, Innsbruck, Höttingerau, Fürstenweg Nr. 3; Walli Markobruni in Hall in Tirol, Arbesgasse 2, 3. Stock; Josef Scheuch, Wending, Post Fassing, Niederösterreich. Für eine Hüttenkassierstelle bietet sich an: Anni Fleischmann, München, Schillerstraße 15, 3. Stock. Hans Niederwieser (Sohn des berühmten Führers S. Stabaler), selbst Bergführer (Eis und Eis), Wollinger Wegbauer, Schiffahrer, derzeit Remateur Alpe, Post Rematen in Tirol; Louise Machotka, Innsbruck, Hotel Mondstein (als Köchin); A. Mageder, Landau a. d. Sar.

Beihilfegesuche für Hütten- und Wegbauten. Die Gesuche um Beihilfen für Hütten- und Wegbauten aus den Mitteln des Jahres 1932 sowie Darlehensgesuche sind bis längstens 31. Januar 1932 beim Hauptauschuß einzureichen. Nach dieser Frist einlangende Beihilfegesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Wege- und Hüttenbauordnung bestimmt bezüglich dieser Gesuche folgendes:

Artikel XV.

Das Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe hat zu enthalten:

- 1. Die genaue Angabe, in welcher Höhe, zu welcher Zeit und gegebenenfalls in welchen Raten die Beihilfe gewünscht wird,
2. den Kostenvoranschlag eines Sachverständigen,

3. die genaue Angabe, auf welche Art und Weise die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Hierbei ist der Vermögensstand der Sektion an Hand einer Übersicht klarzulegen und anzugeben, welche eigenen wirklich vorhandenen Mittel die Sektion für die Zwecke des geplanten Unternehmens tatsächlich zur Verfügung hat,

- 4. den Nachweis, ob und inwieweit die Eigentums-, Besitz- oder Benützungrechte sichergestellt sind oder sichergestellt werden können. Hierbei ist anzugeben, ob und inwieweit eine Eintragung der erworbenen Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgt ist oder erfolgen wird,
5. den letzten Jahresbericht der Sektion, aus dem die Tätigkeit der Sektion und ihr Mitgliederstand zu ersehen ist.

Artikel XVI.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Hüttenbauten ist außer den in Artikel XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

- 1. die genaue Bezeichnung des Ortes der geplanten Hütte auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
2. die Angabe der Zugangswege und sonstigen Routen zur Erreichung der Hütte,
3. die Darlegung der Bedeutung der Hütte. Hierbei ist insbesondere mitzuteilen, ob und inwiefern durch die Hütte
a) ein neuer und besserer Zugang in ein Gebiet erschlossen wird,
b) Gipfelfturen erleichtert werden,
c) welche Gipfel von der Hütte zu erreichen sind und welcher Zeitaufwand hierzu erforderlich ist,
d) welche Talorte für die Hütte in Betracht kommen,
4. die Angabe,
a) ob die Hütte bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet wird,
b) für wie viele Personen die Hütte Gelegenheit zum Übernachten bietet, wie viele Räume und Lager die Hütte enthält und welcher Art die vorgesehenen Lager sind,
5. die Angabe, wie Heizmaterial und Trinkwasser beschafft werden,
6. der Bauplan mit Angabe der Maße und des zum Bau zu verwendenden Materials. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel XVII.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Wegbauten ist außer den in Art. XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

- 1. eine graphische Darstellung des geplanten Weges auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
2. eine kurze Beschreibung der Art des geplanten Weges und seiner Ausführung,
3. die Darlegung der Bedeutung des Weges für die Bergsteiger, insbesondere die Angabe, ob es sich handelt um einen Wegbau zu Schutz-

hütten, über ein Joch, zu Gipfeln, eine Verbindung zwischen Hütten oder zwischen Hütten und Gipfeln.

4. der Nachweis, daß der Weg ohne Widerspruch beteiligter Grundeigentümer, Alm- oder Weidberechtigter, Jagdberechtigter usw. angelegt und von der Allgemeinheit benützt werden kann und daß die Beteiligten der geplanten Weganlage und der Aufstellung von Wegtafeln zugestimmt haben. Soweit erforderlich, ist der Entscheid der zuständigen Behörde darüber, daß der geplante Weg als öffentlicher erklärt wird, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

„Die Zustimmung des Hauptauschusses zum Beginn des Baues von Hütten und Wegen wird erst dann erteilt, wenn die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für den Bau vollständig geordnet sind. Die Erteilung dieser Zustimmung zum Beginn des Baues enthält keineswegs irgendeine Zusage des Vereines zur Gewährung einer Beihilfe zu den Baukosten. Die Zustimmung zum Bau kann in der Regel nur ermöglicht werden, wenn die Sektion nachweist, daß sie über mindestens 60 Prozent des Baukostenbedarfes verfügt; denn die Finanzlage des Vereines gestattet bis zu einer wesentlichen Besserung nur im Fall eines besonderen Bedürfnisses die Zuweisung einer Beihilfe bis zu höchstens 40 Prozent des Baukostenbedarfes, im Höchstfalle die in Art. XIII/8 der Hütten- und Wegebauordnung bestimmten RM. 25.000.—, die aber nur in besonders dringenden Fällen gewährt werden können. Dieser Grundsatz gilt, was besonders betont wird, auch für Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden Hütten.“

Arbeitsgebiete. Sektionen, welche Zuweis von Arbeitsgebieten wünschen, werden ersucht, sich beim Verwaltungsausschuß bis 1. Februar 1932 zu melden, mit Angabe allfälliger besonderer Wünsche.

Schuhhausüberlassung. Das geräumige Alpenvereins-Schuhhaus **Reichalpe**, drei Stunden von Rißbüchel (Schiberge), für den Alpenverein auf 20 Jahre gepachtet (bis 1950), könnte an leistungsfähige Sektion übertragen werden. Anmeldung bis 31. Jänner 1932 beim Verwaltungsausschuß.

Laternbildstellen und Vortragswesen.

Serabsetzung der Laternbildleihegebühren. In den gegenwärtigen schlechten Zeiten ist die Ausübung der Bergsteigens und -wanderns vielen Mitgliedern verlagert. Desto mehr soll das Vortragswesen in den Sektionen gefördert werden, um die Mitglieder bei den Sektionen festzuhalten und für die Bergwelt zu interessieren. Der VA. hat zur Förderung des Vortragswesens die Leihgebühren für Laternbilder herabgesetzt wie folgt:

	Laternbildstelle München	Laternbildstelle Wien
für 1—10 Bilder je RM.	0.15	0.20
" 11—20 "	2.50	3.—
" 21—30 "	3.—	4.—
" 31—40 "	3.50	5.—
jedes weitere Bild je	0.06	0.10

Vortragsangebote: Dr. A. Dreyer, Buchereidirektor a. D., München, Ammillerstraße 13:
1. Berge und Bergsteiger im Lichte des Humors.
— 2. Alpenreisen und Bergbesteigungen anno dazumal. — 3. Wie deutsche Dichter die Alpen sahen. — 4. Tod und Teufel im Volksglauben der Alpenbewohner. — (Verlangt kein Honorar, sondern nur Ersatz der Reisekosten.) — Geograph Dr. Ludwig Röggl, München, VIII., Eggenstraße 7, 1. Stock: 1. Werden und Wandel der Alpengeistes. — 2. Das geographische Bild der Abruzzen. — 3. Kulturgeographische Wanderfahrten von Rom hinein in die Abruzzen. — 4. Meine Abruzzenreise.

Verschiedenes.

Lehrwartkurse. Wir verweisen auf das in Nr. 11 der Mitteilungen bereits veröffentlichte und in der nächsten Nr. 12 zur Ausschreibung gelangende Programm der diesjährigen Lehrgänge für Sektionslehrwarte für alpinen Skilauf und für Winterhochtouristik.

Die Anmeldungen für die Kurse unter Leitung von Bilgert sind durch die Sektionen an den Hauptauschuß zu richten, für jene unter Leitung von Winkler an die S. Oberland-München.

Wir bitten, eine zahlreiche Beteiligung zu veranlassen. Nächster Meldeschluß: 10. Dezember 1931.

Zu verkaufen (ohne Gewähr): Durch Gruppe Gainsfeld der S. St. Pölten (S. Bauernebel): Zeitschrift 1919, 1920, 1922 und 1923; durch S. Gammersbach: Zeitschrift 1924—1927; durch S. Zweibrücken: Zeitschrift 1895—1921 und 1923—1928; Paul Steinhäuser, Magdeburg, B. O. R., Zeitschrift 1884—1914 und andere alpine Literatur.

Deutsche, kauft deutsche Sportausrüstungen! Warum ausländische Erzeugnisse? Das große und führende Fachgeschäft für jeden Sport, das Weltsporthaus Schuster, München 2 C 7, Rosenstraße Nr. 6, hat innerhalb vier Jahren 53 große Arktis- und Auslandsexpeditionen teils vom Kopf bis zum Fuß bekleidet und ausgerüstet. Das ist Beweis genug für die überragenden Leistungen dieses Weltsporthauses. Seine bedeutende Versandabteilung liefert bis in das höchste einsame Gehöft und in die entlegenste Einöde. Warum zögern Sie noch? Lassen Sie sich noch heute unverbindlich und kostenlos den neuen reichillustrierten Wintersportkatalog kommen. Er enthält auch ein Preisrätsel. Vielleicht gewinnen Sie eine Wintersportausrüstung!

Bestimmungen

über die Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hütten Schäden.

(Beschuß der Hauptversammlung 1925, ergänzt durch Beschuß der S. V. 1929.) Erläuterungen siehe im Handbuch „Verfassung und Verwaltung“, S. 208 ff.

1.

Eingeschlossen sind alle Schutzhütten in den Alpen, die im Besitze von Sektionen des Gesamtvereines stehen und allen Alpenvereinsangehörigen gleichermaßen zur Benützung freigegeben sind; ebenso Talherbergen und Jugendherbergen, deren Gebäude ausschließlich als Talherbergen oder Jugendherbergen benützt werden und die im Eigentum von Sektionen stehen.

2.

Der Fürsorgeschutz erstreckt sich auf sämtliche Elementarschäden (Feuer, Blitz, Wasser, Felssturz, Erdrutsch, Muren, Lawinen, Sturm und sonstige Naturereignisse) an Hütten, Herbergen, Nebengebäuden, deren Einrichtung sowie an Wasser-, Licht- oder Kraftversorgungsanlagen für Hütten oder Herbergen, ferner auf Einbruchschäden, die an Gebäuden, an der Einrichtung oder sektionseigenen Vorräten eintreten. Er beginnt mit dem Bau, wenn dieser mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses und nach dessen Bedingungen begonnen und geführt und gemäß den vom Verwaltungsausschuß zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgeeinrichtung angemeldet wird.

Hat eine Sektion eine Hütte oder Herberge nur in Miet- oder Pachtbesitz, so werden nur jene Schäden vergütet, welche die Sektion selbst betrifft oder zu deren Abwendung sie dem Vermieter rechtlich verpflichtet ist.

3.

Die Entschädigung wird in der Höhe des Schadens geleistet, jedoch bei Elementarschäden nur bis zum Schadensbetrage von Mark 50.000.—, bei Einbruchschäden nur bis zum Schadensbetrage von Mark 10.000.—.

Schäden unter Mark 500.— werden grundsätzlich nicht vergütet, der Verwaltungsausschuß kann aber aus Billigkeitsgründen auch bei niedrigeren Schadensbeträgen eine Entschädigung gewähren.

Die Entschädigung geschieht nur dann, wenn die üblichen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen getroffen und allfällige besondere Weisungen des Verwaltungsausschusses befolgt wurden.

Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder der ständigen Beaufsichtigung der Hütte oder Herberge vorkommen, werden nur dann vergütet, wenn in der Hütte oder Herberge außer dem Notmundvorrat keinerlei Lebensmittel waren. Der Verwaltungsausschuß kann aus besonderen Gründen auf vorheriges Ansuchen einer Sektion von der Anwendung dieser Bestimmung absehen.

4.
Soweit und insoweit Sektionen durch öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang oder durch in der Vergangenheit abgeschlossene Privatversicherungsverträge gebunden sind, werden ihnen die Prämien bis zur Höhe der Fürsorgeeinrichtung (Punkt 3) vom Gesamtverein erstattet; in diesem Falle geht der Anspruch auf die Entschädigungssumme auf den Gesamtverein in Höhe seiner eigenen Verpflichtung über. Die Erklärung muß dem Verwaltungsausschuß vor Inkrafttreten der Fürsorgeeinrichtung, beziehungsweise bei Aufnahme in den Fürsorgeschutz, zugehen; sie ist für die ganze Dauer der noch bestehenden Versicherungsverpflichtungen der Sektionen bindend.

5.
Den Sektionen steht es frei, auf eigene Kosten, ohne Prämienanspruch gegenüber dem Gesamtverein, Versicherungen bei Anstalten oder Gesellschaften (Privatversicherungen) in der ihnen angemessenen erscheinenden Höhe abzuschließen. Davon ist der Verwaltungsausschuß jeweils zu verständigen.

Bei Bestand von Versicherungen (öffentlich-rechtlicher oder privater) wird im Schadensfall nur der Unterschied zwischen dem Gesamtschaden und dem von fremden Versicherer gezahlten Betrag innerhalb der Grenzen der Fürsorgeeinrichtung (Punkt 3) an die geschädigte Sektion vergütet.

6.
Die Zuweisungen an die Fürsorgeeinrichtung werden auf Vorschlag des Hauptausschusses jährlich durch die Hauptversammlung für das folgende Jahr in Voranschlag festgesetzt.

7.
Die vom Gesamtverein zu zahlenden Entschädigungen setzt der Verwaltungsausschuß fest; die Wiederaufbaupläne unterliegen seiner Genehmigung.

Die geschädigte Sektion ist zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu der über ihren Anspruch entscheidenden Sitzung des Verwaltungsausschusses mindestens 14 Tage vorher brieflich einzuladen.

Die Schadensvergütung muß in voller Höhe zur Behebung des Schadens verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt ratenweise nach Maßgabe des Baufortschreitens. Über die vorchriftsmäßige Verwendung der gezahlten Schadenssummen ist dem Verwaltungsausschuß genaue Rechnung zu stellen. Brauchbare Reste von Baumaterial, Einrichtung usw. kommen bei Berechnung der Entschädigung in Abzug.

8.
Werden die üblichen Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr gröblich vernachlässigt, wird keine Entschädigung gewährt. Dasselbe gilt, wenn eine Sektion die Instandhaltung ihrer Hütten gröblich vernachlässigt und die Vernachlässigung für den Eintritt des Schadens ursächlich ist.

9.
Ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses findet eine Berufung an den Hauptauschuß statt. Fügt sich eine Sektion der Entscheidung des Hauptauschusses nicht, so kann sie binnen einer Frist von einem Monat vom Eingang der Mitteilung ab einen schiedsrichterlichen Spruch beantragen, der für beide Teile bindend ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese bestimmen den Obmann. Erledigt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt diesen der erste Vorsitzende des Hauptvereins. Die drei Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber der streitenden Sektion nicht angehören.

10.
Obige Bestimmungen gelten auch für die dem D. u. S. A. B. befreundeten deutschen alpinen Vereine des Auslandes, welche als „begünstigte Vereine“ anerkannt sind.

11.
Die Fürsorgeeinrichtung tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.
Der Verwaltungsausschuß hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Verfassung und Verwaltung

Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung
und der Sektionen

(8° XVI, 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des
D. u. S. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8,50; K 40.—) durch die
Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen.

Hüttenausstattung

Für Lieferung von Matrasen, Bettwäsche, Decken, Tisch-
wäsche, Handtüchern, Küchenschwämme aller Art, Hüttensohnen,
Vorhängen, Strohmatten, Drahtmatrasen usw.
empfiehlt sich bestens

Georg Draxl, Innsbruck

Herzog-Friedrich-Straße

Es wird ersucht, möglichst frühzeitig zu bestellen.

Wintersport-Ausrüstung wird verschenkt - - -

wenn Sie die Dreifrage lösen, die das

Sporthaus Schuster

München 2 C 7, Rosenstraße 6,

als großes und führendes Fachgeschäft für jeden Sport, im neuen Wintersport-Katalog 1931/32 bringt.

Dieses künstlerisch illustrierte Werk ist eine lehrreiche, wichtige Lektüre über sportgerechte und doch billige Bekleidung und Ausrüstung für Damen, Herren und die Jugend.

Doskarte genügt, der Katalog kommt unverbindlich und kostenlos. / Sie sparen viel Geld im Einkauf!

Schifahren im Gebirge. Zum Schifahren im Gebirge gehört mehr als nur die Kenntnis des Schiffs. Man muß auch allgemein Bergschifahren besitzen, wenn man sich nicht leichtsinnig den drohenden Gefahren des Hochgebirgswinters aussetzen will. Neben der Lawinengefahr ist es insbesondere die Gefahr des Verirens im Gelände, die dem alpinen Schifahrer einen schrecklichen Tod bringen kann. Wer nicht gut Kartenlesen kann, soll sich nicht in das winterliche Hochgebirge wagen. Die roten Striche auf einer sogenannten Skikarte sind keine Leitstriche, denen man entlang fahren kann; sie geben nur die Richtung an, die man einhalten soll, die Richtung aber kann im Gelände selbst nur verfolgt werden, wenn man imstande ist die Geländebeschreibung der Karte zu lesen, alle Einzelheiten der Karte zu verstehen und im Gelände aufzufinden und aus der Karte selbst die auftretenden Gefahren und Schwierigkeiten zu beurteilen. Dies alles lernen Sie ohne Mühe aus dem vom Hauptauschuß herausgegebenen Büchlein

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Auflage

Preis für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion RM. 3.— (S 5.—, K 24.—)

Die heutige Jugend ist leider nur zu sehr geneigt, die großen Leistungen unserer alpinen Helden gering zu schätzen; zum Teil aber kennt sie sie überhaupt nicht. Um unserem Nachwuchs in dieser Richtung ein wenig Achtung vor der Vergangenheit beizubringen, hat sich der Hauptauschuß entschlossen, eine Reihe von billigsten Büchlein herauszugeben, welche eine Auswahl von Bergfahrten der

Erschließer der Berge

nebst kurzem Lebensabriß zum Inhalte haben und insbesondere unserer Jugend zur Einführung in die alpine Geschichte dienen sollen. Auch Erwachsene werden an diesen Büchlein Befallen finden. Es sind erschienen:

Band I Hermann von Barth

Band II Ludwig Purtscheller

Band III Emil Signon

Band IV Paul Grohmann

Preis bei Bestellung durch die Sektion je Bändchen RM. 1.— (S 1.70, K 8.—)



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 12

Innsbruck, Ende Dezember 1931

11. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

An die Herren Vorsitzenden!

Wenn Sie Ihre Sektion vor finanziellem Nachteil bewahren wollen, veranlassen Sie den Herrn Schatzmeister, falls er die Abrechnung mit der Hauptvereinskasse noch nicht gepflogen haben sollte, zu folgenden Maßnahmen:

1. Einfindung der erübrigten Jahresmarken 1930 an den Hauptauschuß vor dem 20. Dezember 1931. Jahresmarken, die später beim Hauptauschuß eingehen, können nicht mehr gutgebucht werden. Die Sektion bleibt mit den hierfür entfallenden Vereinsbeiträgen belastet.
2. Nach Einfindung der Jahresmarken erhält Ihr Herr Schatzmeister den Kontoauszug der Hauptvereinskasse zugestellt, der mittels der ihm beigegebenen Saldbestätigungskarte zu bestätigen ist. Etwasige Einsprüche gegen den Kontoauszug sind umgehend zu erheben, nach dem 31. Dezember können solche nicht mehr berücksichtigt werden und gilt dann der Kontoauszug unter allen Umständen als anerkannt.
3. Zugleich mit der Einfindung der Saldbestätigungskarte ist der zugunsten der Hauptvereinskasse sich ergebende Saldo einzuzahlen. Ergibt sich ein Saldo zugunsten der Sektion, so wird dieser auf Verlangen ausbezahlt, sonst vorgetragen.

Einzahlungen

der Sektionen an den Hauptauschuß haben zu erfolgen von:

1. Reichsdeutschen Sektionen an die Filiale der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft in München, Lenbachplatz 2, auf Bankkonto Nr. 30.657 (Postcheckkonto dieser Bank, München, Nr. 150) für Zahlungen in Reichsmark.
2. Österreichischen Sektionen an die Salzburger Credit- und Wechselbank in Salzburg auf Bankkonto Nr. 8178 (Postsparkassenkonto dieser Bank Nr. 63.807) für Zahlungen in Schilling.
3. Die deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei an die Böhmisches Unionbank in Prag auf Bankkonto Nr. 18.186 (Postsparkassenkonto dieser Bank Nr. 984) für Zahlungen in Tschechenkrone.

Alle Überweisungen sind von den Sektionen mittels Postkarte dem Hauptauschuß anzugehen.

Werttafel.

- Dezember 1931: Abrechnung mit der Vereinskasse (vgl. oben).
31. Dezember 1931: Frist für Wegtafelbestellungen. Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
31. Januar 1932: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.
15. Februar 1932: Frist für Anmeldung von Verzichtsmitgliedern.
1. März 1932: Frist für Anträge auf Änderung der Hauptvereinsfassung.
1. April 1932: Frist für sonstige Anträge an die Hauptversammlung 1932.

Geldüberweisungen der deutschen Sektionen und der deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß unsere Bankkonten, und zwar 1. Nr. 30.657 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft München, 2. Nr. 82.480 bei der Böhmisches Unionbank, Prag, unter dem Titel: „Hauptauschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins“ geführt werden, also ohne Wohnortsangabe. Die Angabe des derzeitigen Wohnortes bereitet den Sektionen, resp. Vereinen, und uns nur Schwierigkeiten bei Geldüberweisungen auf die obengenannten Bankkonten.

Hauptvereinsbeiträge 1932. Die Beiträge, die die Sektionen für jedes ihrer Mitglieder an den Hauptverein abzuführen haben, betragen auch für das Jahr 1932: Für reichsdeutsche und ausländische

diese Sektionen: A-Mitglieder RM. 5.—, B-Mitglieder RM. 2.—; für österreichische Sektionen: A-Mitglieder S 7.—, B-Mitglieder S 2.50; Begünstigungsbeiträge der D. u. B. in der Tschechoslowakei Kc. 32.—, bzw. Kc. 12.—. Mitglieder, die zwei oder mehreren Sektionen angehören, haben nur bei einer Sektion den Hauptvereinsbeitrag zu entrichten, bei der zweiten Sektion (gegen Nachweis der Vollmitgliedschaft bei der ersten) nur den Sektionsbeitrag. (sogenannte C-Mitglieder). Die C-Mitgliedschaft ist also ohne A- oder B-Mitgliedschaft nicht möglich und gewährt nur Sektionsrechte in der betreffenden Sektion. Der Hauptverein gibt keine C-Mitgliedsarten oder Jahresmarken aus. Es bleibt den Sektionen überlassen, die C-Mitgliedschaft nach Belieben zu bestätigen. B-Mitglieder können gegen besondere Anmeldung bei der Sektion die „Mitteilungen“ beziehen zum Preise von RM. 1.— = S 2.— = Kc. 8.—. Die Zeitschrift 1932 kostet RM. 4.—, bzw. S 6.80, bzw. Kc. 32.—.

Anträge an die Hauptversammlung. Die Termine für Anträge an die Hauptversammlung sind in der Merktafel angegeben. Der Verwaltungsausschuß bittet die Sektionen, derartige Anträge zuerst ihm vorzulegen, ehe sie in die alpine Presse gebracht werden.

Verzichtsmittglieder. Es ist gestattet, daß bis zu zehn Prozent der A-Mitglieder einer Sektion auf den Bezug der „Mitteilungen“ verzichten. Diese Sektionen erhalten für die angemeldete Anzahl Verzichtsmittglieder je RM. 1.—, bzw. S 1.70, vom Vereinsbeitrag zurückvergütet. Der Verzicht kann nur ausgesprochen werden, wenn die Sektion die vom Hauptauschuß zu beziehenden Verzichtsscheine mit der eigenhändigen Unterschrift des verzichtenden Mitgliedes dem Hauptauschuß vorlegt. Nach dem 15. Februar eingehende Verzichtsscheine können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1931.

(Nachträge und Änderungen.)

Landesstellen des D. u. S. A. B. für alpines Jugendwandern. Landesstelle für Wien und Niederösterreich: Robert Viktor Schmidt, Wien, I., Babenbergerstraße 5 (Sektion Austria).

Landesstelle für Tirol: Professor Martin Busch, Innsbruck, Angerzellgasse 14.

Landesstelle Osttirol für das alpine Rettungswesen: D.-L.-Ger.-Rat Dr. Markoller, Lienz.

A. Deutsche Sektionen:

6. **Adad. Sektion Berlin** (Sitz: Berlin).
Alle Zuschriften: Stud. phil. Hans Otto Krueger-Junters, Berlin-Charlottenburg 2, Goethestraße 18/I, links.
V.: cand. phil. Frh. Rogowski, Berlin-Wehlendorf, Schillgasse 132.
K.: Studienreferendar Helmut Hildebrand, Berlin-Steglitz, Fregestraße 49.

9. **Adad. Sektion München** (Sitz: München).
V.: Willi Wolf.

17. **Zimmersee** (Sitz: Diessen, Oberbayern).
Vorl. K.: Hans Busch jun.

80. **Flensburg** (Schleswig).
Vorl. K.: Buchdruckereibesitzer J. B. Mener, Holm 3.

124. **Hochglück** (Sitz: Leipzig).
K.: Ing. Otto Linde, Wurzen (Bahnhof).

150. **Kurmark** (Sitz: Berlin).
K.: Ing. Georg Herholz, Berlin-Friedenau, Schnadenburgstraße 4.

263. **Stollberg** (Erzgebirge).
V.: Schulleiter Richard Pohlmann, Schneebergerstraße.

276. **Tübingen**.
K.: Frh. Figel, Verw.-Prakt., Eberhardstr. 5.

277. **Turner-Alpenränzchen München** (Sitz: München).
K.: Fr. G. Zahm, München 2 SW, Schillerstraße 28, 6. Aufg. (T. 57.766).

B. Sektionen in Österreich:

74. **Rauris** (Salzburg).
K.: Alois Spielberger, Landesförster.

82. **Schladming** (Steiermark).
Vorl. K.: Helmut Binder.

87. **Steinach im Ennstal** (Steiermark).
Alle Zuschriften: Fr. Hermine Altenbuchner.

V.: Direktor Franz Jehentleitner.

102. **Windisch-Matrei** (Sitz: Matrei i. Osttirol).
Laut Satzungsänderung nunmehr:
Sektion Matrei i. Osttirol.

C. Sektionen im Ausland:

2. **Deutscher Ausflugsverein, Sektion Chile.**
Alle Zuschriften: Sektion Chile des D. u. S. A. B., Santiago de Chile, Casilla 1266. (Südamerika.)
K.: H. Heymer.

Veröffentlichungen.

Inhaltsverzeichnis zum Jahrgang 1931. Das Inhaltsverzeichnis zu dem mit dieser Nummer abgeschlossenen Jahrgang 1931 der Vereinsnachrichten wird der Nr. 1 des nächsten Jahrganges beigelegt werden.

Wissenschaftliche Veröffentlichung des D. u. S. Alpenvereins Nr. 11. Der Staufer, Geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell, von Walter Erhardt, mit einer geologischen Karte. Das eben erschienene Heft kann durch die Sektionen beim Hauptauschuß bestellt werden. Der Preis für Mitglieder beträgt RM. 6.—, bzw. S 10.—.

Hütten und Wege.

Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebauten. Gesuche um Gewährung von Beihilfen oder Darlehen für Hütten- und Wegebauten sind bis längstens 31. Januar 1932 an den Hauptauschuß zu richten. Wie diese Gesuche zu gestalten und welche Beilagen beizuschließen sind, darüber gibt die Notiz in Nr. 11 der Vereinsnachrichten Aufschluß. Später einlangende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verkäufliche Schutzhütte. Die vor zwei Jahren erbaute Lehnerjochhütte ist veräußert. Die Hütte liegt 1950 Meter hoch an der Westseite des Lehnerjochs oberhalb Jaunhof im Bigtal, enthält Küche, Gastzimmer, 5 Schlafzimmer und einen Matratzenraum. Die Kellerräume sind unausgenutzt. Das Gebiet oberhalb der Hütte ist ein gutes Schigebiet. Als Berggipfel kommen hauptsächlich in Betracht: Wilderalp, Grieskogel und Jandusfelder, als Übergang der Weg über das Lehnerjoch nach Umhausen. Näheres ist beim Hauptauschuß zu erfragen.

Sammlung von Beiträgen für Hüttenbauten. Artikel XI der Hütten- und Wegebauordnung gestattet öffentliche Aufrufe oder Sammlungen zur Aufbringung der Mittel sowie die Heranziehung anderer Sektionen zur Erbauung von Wegen und Hütten oder damit im Zusammenhang stehenden Unternehmungen nur, wenn der Hauptauschuß hiezu seine Zustimmung erteilt. Es ist also nicht gestattet, daß sich Sektionen an Schwestersektionen mittels Rundschreiben od. dgl. um Gewährung von Zuschüssen für Hüttenbauten wenden.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Georg Mater, Besitzersohn in Nerwein, Post Pruggern a. d. Enns, Ob.-Dst.; Christian Kofmann, Träger der Näßfeldhütte, Post Rattendorf-Jennig, Gailtal (Kärnten); Frau Marianne Bild, Berlin-Wilmersdorf, Moßstraße 50.

Belegstoff für Schutzhütten. Die Gesellschaft der Naturfreunde „Kosmos“ in Stuttgart bietet sich an, bei der nächsten Verteilung von Büchern aus der Kosmos-Stiftung Hefte ihres Handweisers für Naturfreunde als Belegstoff für Schutzhütten kostenlos abzugeben. Sektionen, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, hätten sich unmittelbar an den „Kosmos“, Stuttgart, Pfizstraße 5—7, zu wenden.

Wolldecken. Der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Geschäftsstelle Hilschenbach in Weßfalen, bietet Wolldecken in der Größe von 140×190 Zentimeter an, die die doppelte Einwebung „Deutsche Jugendherbergen“ und „Jugend“ haben.

Jugend.

Jahresmarken für Jugendgruppenausweise. Für Jugendgruppenausweise werden künftighin nicht mehr wie bisher die auch für Ehefrauenausweise und Jungmannenausweise gültigen Jahresmarken, sondern neue Marken mit der Aufschrift „Alpenvereinsjugend 1932“, geliefert. Diese Marken sind ebenso streng verrechenbar wie die Jahresmarken der Mitglieder, da für jede Marke der Unfallversicherungsbeitrag der Jugendlichen an den Gesamtverein abzuführen ist. Dieser beträgt für das Jahr 1932 nicht mehr 40, sondern 50 Pfennige und ist von den Jugendlichen selbst zu bezahlen und an die Sektion abzuführen. Für die Erhöhung der Prämie um 10 Pfennige wurde der Umfang des Jugendversicherungsvertrages ganz erheblich erweitert. Die Versicherung beläuft

sich auf eine Vergütung von RM. 500.— im Todesfalle, RM. 5000.— im Falle der Invalidität, RM. 100.— für Arzt- und Kurkosten und RM. 250.— für Bergungskosten (gegenüber RM. 50.— früher). Sie wurde auch örtlich und inhaltlich erweitert. Sie gilt örtlich innerhalb Europa und umfaßt die Unfälle, von denen die Angehörigen der Jugendgruppen betroffen werden, bei Versammlungen und Festlichkeiten der Jugendgruppen selbst, bei Wanderungen, Schi- und Bergfahrten sowie bei Spielen, beim Turnen und Schwimmen unter verantwortlicher Führung, bzw. Aufsicht, von der Sektion bestellter Führer. Die Versicherung gilt aber auch ohne Führung und Aufsicht in jenen Fällen, in denen nicht objektive Gefährlichkeit des Unternehmens eine Führung, bzw. Aufsicht, nach den Grundsätzen des Jugendwanderns im D. u. S. A. B. im Einzelfalle notwendig erscheinen läßt. Im Zweifelsfalle holt die Duna-Germania ein Gutachten des Hauptauschusses des D. u. S. A. B. ein. Unfälle durch Erfrieren sind eingeschlossen, soweit sie nicht dauernde Invalidität zur Folge haben. Der Weg zu einer Veranstaltung oder Tur oder Wanderung und von derselben zurück gilt als in die Versicherung eingeschlossen, und zwar beginnend bei Turen und Wanderungen mit dem Abgange von der letzten Eisenbahnstation und endigend mit der Wiedererreicherung einer Eisenbahnlinie. Unfälle bei Benutzung von Bergbahnen aller Art sind eingeschlossen. Unfälle bei Wettbewerben sind von der Versicherung ausgeschlossen, soweit diese Veranstaltungen nicht durch die bestellte Führung der Jugendgruppen selbst getroffen werden.

Die Versicherung umfaßt die gesetzliche Haftpflicht der Sektionen und verantwortlichen Führer aus Anlaß von Vereinsveranstaltungen, Übungen, Fahrten, Wanderungen, Berg- und Schituren sowie bei Spielen, beim Turnen und Schwimmen. Auch die dem Vorstande der Sektionen und den beauftragten Mitgliedern auf dem Gebiete des Jugendwanderns erwachende gesetzliche Haftpflicht ist in die Versicherung eingeschlossen. Die Deckungssummen betragen: bis RM. 30.000.— für Personenschaden, bis RM. 3000.— für Sachschaden. Beides bezogen auf den Einzelfall.

Die Jahresmarken sind beim Hauptauschuß zu bestellen, nicht verbrauchte Marken sind alljährlich im Herbst gleichzeitig mit den erübrigten Mitgliedermarken abzuführen. Wenn mit Marken versehene Jugendausweise verloren gehen und Ersatzausweise und Marken ausgestellt werden, muß die Sektion eine Bestätigung des Empfängers über den Bezug einer Ersatzmarke dem Hauptauschuß vorlegen.

Jungmannenabzeichen. Das Abzeichen für Jungmannschaften des D. u. S. A. B. kann vom Hauptauschuß für RM. 1.— = S 1.70 bezogen werden. Den Sektionen steht es frei, eigene Abzeichen zu verwenden. Eine Pflicht zum Tragen des Abzeichens besteht nicht.

Zu verkaufen (ohne Gewähr): „Mitteilungen“, Jahrgang 1926 bis 1931 durch Frau Marianne Bild, Berlin-Wilmersdorf, Moßstraße 50; Zeit-

schrift 1874—1884 durch Max Fickert, Wunsiedel, Hofersstraße 2; Zeitschrift 1898—1914 durch Emmy Bachler, Innsbruck, Egger-Gienz-Str. 10/I. r. — Durch die Sektion Wien: Zeitschrift 1920—1922, 1926 und „Mitteilungen“ 1888—1891, 1894—1896, 1898—1914, 1928—1930.

Sachliche Trennung. Um überflüssige Abschreibearbeiten zu ersparen und Versehen zu vermeiden, bitten wir, Angelegenheiten verschiedener Art in den Aufschriften an den Hauptauschuß auf getrennten Blättern zu behandeln.

Veröffentlichungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

Gegenstand	Tarif A für deutsche Sektionen Reichsmark	Tarif B für österr. Sektionen Schillinge
„Zeitschrift“ des D. u. Ö. A. V. 1916 (gebunden)	2.—	3.40
„ „ „ 1918 (mit Gefäufkarte)	4.—	6.80
„ „ „ 1919	3.—	5.—
„ „ „ 1921, 1922 und 1923, je 1924	1.50	2.50
„ „ „ 1925, 1926, 1927, je 1928, 1929, je	3.—	5.—
(Die übrigen Jahrgänge sind gänzlich vergriffen.)	6.—	10.—
Sonderabdrucke aus der „Zeitschrift“:		
Das Kaisergebirge	—50	—85
Die Gefäufberge	—50	—85
Wissenschaftliche Veröffentlichungen (Heft 2—4 vergriffen):		
1. Bernagferner	1.—	1.70
5. Otto Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929	5.—	8.50
6. A. Reiffinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930	6.—	10.—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geologischer Karte), 1930	10.—	17.—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete, 1930	6.—	10.—
9. W. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneebagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen usw., 1930	15.—	25.—
10. C. W. Kofel, Max Richter und S. G. Steinmann, Geologie der Bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach	24.—	40.—
11. Walter Erhardt, Der Stausen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell)	6.—	10.—
„Mitteilungen“ des D. u. Ö. A. V.: Jahrgang 1923, 1925, 1926, 1927, 1930 (die übrigen Jahrgänge sind vergriffen), je Einzelne Nummern, soweit vorhanden	2.—	3.40
„Verbandsnachrichten“ (außer den Pflichtempfängern), je Jahrgang	—20	—34
Geschichte des D. u. Ö. A. V. 1869—1894 und 1895—1909 (die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 u. 1929)	1.50	2.50
Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Aufl., 1928	1.—	1.70
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge, 2. Aufl., 1925	1.20	2.—
Lehrbuch für Bergführer, 5. Aufl., 1930	3.—	5.—
Register der Vereinschriften, II. Teil (1906—1925) (I. Teil vergriffen)	10.—	17.—
Erschlefer der Berge, je Bd. 1 Hermann von Barth Bd. 2 Ludwig Purtscheller Bd. 3 Emil Sigmund Bd. 4 Paul Grohmann	2.50	4.20
Bücherverzeichnis der Alpenvereinsbücherei (1927)	1.—	1.70
Berfassung und Verwaltung des D. u. Ö. A. V., 4. Ausgabe, 1928	6.—	10.—
Technik des Bergsteigens	5.—	8.50
Karten (die erste Jahresziffer ist das Jahr des ersten Erscheinens, die zweite Ziffer die der letzten Ausgabe): Überblickskarte der Ostalpen 1 : 500.000, östl. Blatt (1910/22) Überblickskarte der Ostalpen 1 : 500.000, westl. Blatt (1910/28) Adamello- und Präjanelagruppe 1 : 50.000 (1913/14) (vergriffen)	1.—	1.70
	2.—	3.40
	2.—	3.40
	—	—

Allgäuer Alpen 1 : 25.000, westl. Blatt (1906/24)	2.—	3.40
Allgäuer Alpen 1 : 25.000, östl. Blatt (1907/24)	2.—	3.40
Antogel-Hochalmspitz-Gruppe 1 : 50.000 (1909/21)	2.—	3.40
Brennergebiet 1 : 50.000 (1920)	2.—	3.40
Brentagruppe 1 : 25.000 (1908)	2.—	3.40
Dachsteingruppe 1 : 25.000 (1915/24)	2.—	3.40
Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100.000, westl. Blatt (1903/25)	2.—	3.40
Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100.000, östl. Blatt (1903/25)	2.—	3.40
Ferwallgruppe 1 : 50.000 (1899/1928)	1.50	2.50
Gefäufberge 1 : 25.000 (1918/24)	2.—	3.40
Großglocknergruppe 1 : 25.000 (1928)	3.—	5.—
Kaisergebirge 1 : 25.000 (1917)	2.—	3.40
Karwendelgebirge 1 : 50.000 (1889/1919)	1.50	2.50
Langkofel-Sella 1 : 25.000 (1904/26)	2.—	3.40
Lechtaler Alpen 1 : 25.000: I. Parsferpitze (1911/24)	2.—	3.40
II. Heiterwand (1912/24)	2.—	3.40
III. Arlberggebiet (1913) (mit Schiroutenaufdruck)	2.—	3.40
IV. Rofertaler Berge (1927)	2.—	3.40
Leoganger Steinberge 1 : 25.000 (1926)	2.—	3.40
Loferer Steinberge 1 : 25.000 (1925), turistische oder wissenschaftliche Ausgabe	2.—	3.40
Marmolatagruppe 1 : 25.000 (1905/26)	2.—	3.40
Ortlergruppe 1 : 50.000 (1891/1915) (vergriffen)	—	—
Ötztal-Stubaier 1 : 50.000: I. Bigtal (1895/1921)	1.50	2.50
II. Sölden-Ranast (1896/1921)	1.50	2.50
III. Gurgl (1897/1921)	1.50	2.50
IV. Weißtugel (1893/1921)	1.50	2.50
Palagruppe 1 : 25.000 (1931)	3.—	5.—
Riesfernergruppe 1 : 50.000 (1880/1926)	1.—	1.70
Schikarte der westl. Rißbüheler Alpen 1 : 50.000 (1926)	1.70	2.85
Schikarte der östl. Rißbüheler Alpen 1 : 50.000 (1928)	1.70	2.85
Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1 : 50.000 (1924/29)	2.—	3.40
Schlern und Rosengarten 1 : 25.000 (1898/1926)	1.50	2.50
Sonnblid und Umgebung 1 : 50.000 (1892/1921)	1.50	2.50
Venedigergruppe 1 : 50.000 (1883/1928)	1.50	2.50
Zillertaler Gruppe 1 : 50.000 (1883/1921)	1.50	2.50
Zillertaler Alpen 1 : 25.000 (farbig) (1930), westl. Blatt	3.—	5.—
Panoramen: Hühnerspiel (3 Bl.), Bloße (gegen Ötztal und Ortler), Totes Gebirge (Halbpanorama)	—20	—35

Tarif C für ausländische Alpenvereine (ehemalige Sektionen des D. u. Ö. A. V.) und begünstigte Vereine: Die Preisberechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Kurses von 1 Reichsmark = 8 tschechische Kronen = 5 Lire = 0.60 holländische Gulden = 1.25 Schweizer Franken.

Bezugsbedingungen: Mitglieder bestellen obige Veröffentlichungen nur bei ihrer Sektion (Verein), nicht beim Hauptauschuß. Die Sektionen dürfen (den Mitgliedern gegenüber) bis zu 20 Prozent zu obigen Preisen zuschlagen. Wünscht die Sektion die unmittelbare Belieferung ihres Mitgliedes durch den Hauptauschuß, so erhält dieses die Sendung nur gegen Nachnahme des Verkaufspreises samt Postgeld und Verpackungskosten.

Nichtmitglieder bestellen beim Hauptauschuß und zahlen für alle Veröffentlichungen die doppelten Mitgliederpreise.

Schifahren im Gebirge. Zum Schifahren im Gebirge gehört mehr als nur die Kenntnis des Schilaufrs. Man muß auch allgemein Bergesfahrungs besitzen, wenn man sich nicht leichtsinnig den drohenden Gefahren des Hochgebirgswinters aussetzen will. Neben der Lawinengefahr ist es insbesondere die Gefahr des Verrrens im Gelände, die dem alpinen Schiläufer einen schrecklichen Tod bringen kann. Wer nicht gut Kartenlesen kann, soll sich nicht in das winterliche Hochgebirge wagen. Die roten Striche auf einer sogenannten Schikarte sind keine Leitstriche, denen man entlang fahren kann; sie geben nur die Richtung an, die man einhalten soll, die Richtung aber kann im Gelände selbst nur verfolgt werden, wenn man imstande ist, die Geländebetimmung der Karte zu lesen, alle Einzelheiten der Karte zu verstehen und im Gelände aufzufinden und aus der Karte selbst die auftretenden Gefahren und Schwierigkeiten zu beurteilen. Dies alles lernen Sie ohne Mühe aus dem vom Hauptauschuß herausgegebenen Büchlein

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Auflage. Preis für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion RM 3.— (S 5.—, K 24.—)

Verfassung und Verwaltung

Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung
und der Sektionen

(8° XVI. 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des
D. u. S. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50; K^o 40.—) durch die
Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen

Hüttenausstattung

Für Lieferung von Matratzen, Bettwäsche, Decken, Tisch-
wäsche, Handtüchern, Küchenwäsche aller Art, Hüttenfahnen,
Vorhängen, Strohmatten, Drahtmatratzen usw.
empfiehlt sich bestens

Georg Draxl / Innsbruck / Herzog-Friedrich-Straße

Bereinsnachrichten

des

Hauptauschusses des D. u. S. A. V.

(Nachrichtenblatt für die Sektionen)

Geleitet von

Dr. J. Moriggl

Generalsekretär

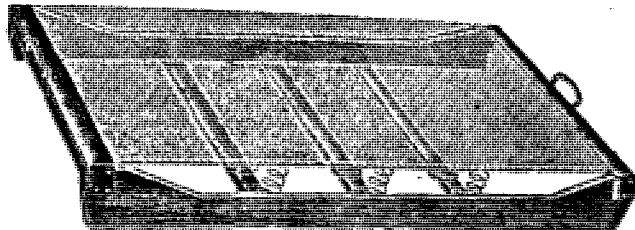
12. Jahrgang

(1932)

Verleger und Herausgeber:

Hauptauschuß des D. u. S. A. V., Innsbruck

HÜTTEN-AUSSTATTUNG



Eigene Erzeugung in Drahtmatratzen, Eisenbetten, Waschtischen, Kleiderständern, extra starken,
verzinkten Drahtfußabstreifern etc. Seit meiner 40jährigen Selbständigkeit fast alle Alpen-
vereinshütten Tirols mit Drahtmatratzen ausgestattet. (Prima Referenzen.)

Bernhard Weithas & Söhne, Innsbruck, Mariahilf 28 (Fernruf 212)

Inhalt.

Die erste Ziffer bedeutet die Nummer der Vereinsnachrichten,
die zweite die Seite dieser Nummer.

Abrechnung 8/10—1, 11—1, 12—1	Hauptauschussführung (Bericht) 5/7—2
Alpenländerkorrespondenz 12—5	Hauptversammlung (1932, Bericht) 12—2
Alpine Auskünfte 8/10—4	Hüttenbau mit Wüstenrot 5/7—3
An die Herren Vorsitzenden 12—1	„ berichte 8/10—6
Anschriftänderungen 12—2	„ betrieb 3/4—9
Anstellung auf Hütten 8/10—3	„ gebühren 3/4—1, 8/10—3, 11—4
Anträge an die S. B. 3/4—6, 12—1	„ schloß 8/10—3
Ausrüstung 3/4—10	„ schlüssel 8/10—3
Auswärtige Mitglieder 8/10—6	„ wirtschaft suchen 1/2—3, 3/4—9, 5/7—3, 8/10—3, 11—5, 12—3
Beihilfengesuche 11—4, 12—3	„ im Winter 8/10—4
Bergfahrtenbeihilfen 3/4—6, 11—5	„ , Träger für, 12—3
Bestandsverzeichnis 1931, IV. Nachtrag, 1/2—2	„ , Sammeln für, 12—3
„ „ V. „ 3/4—10	„ , Transport für, 8/10—8
Bestandsverzeichnis 1932, 5/7 (Beilage)	„ , Anzeigen von Bauten, 11—4
„ I. Nachtrag, 8/10—8	„ und Unterkünfte, verkäufliche, 3/4—10, 8/10—8, 11—4, 12—3
„ II. „ 11—3	
„ III. „ 11—2	Jahresmarken 11—2, 12—2
Blitzableiterprüfung 11—4	Jugendgruppen 11—5
Blodigs Alpenkalender 11—5	„ beihilfen 3/4—8
Brennholz auf Hütten 11—4	„ auf Hütten 8/10—5
Darlehensgesuche 11—2, 12—3	Jungmannenabzeichen 12—3
Elektroanlagen auf Hütten 8/10—8, 12—3	„ versicherung 8/10—5
Fahrräder, Grenzverkehr 3/4—8, 5/7—5	Jungmannschaften 11—5
Fremdenverkehrsgesetz (Kärnten) 5/7—5	Karten (vergriffene) 5/7—3
Führerbeschäftigung 8/10—6	Kassenangelegenheiten 1/2—1, 3/4—1
„ kataster 11—6	Kauf (zu kaufen gesucht) 3/4—10, 5/7—6
„ lehrkurs 8/10—6	Körperschaftsteuer (österreichische) 3/4—9
„ rentenbezug 8/10—5	Kurse auf Hütten 8/10—2
„ tagberichte 5/7—6	Laternbilderstelle (österreichische) 12—3
Fürsorgeeinrichtung für Hütteneschäden 8/10—7, 11—4	Lehrwartkurse 11—5
Gatterjäger 5/7—3	Merktafel 1/2—1, 3/4—1, 5/7—2, 8/10—2, 11—2, 12—1
Geldüberweisung 5/7—3	

Mindestbeiträge österr. Sektionen 8/10—2
Mitgliedskarten (Gültigkeitsdauer) 8/10—2
Mittelmeerfahrten 1/2—3, 11—6

Persönliche Zuschriften 12—2

Rahmenfäße für Hüttengebühren 5/7—1
Register zum Handbuch Verf. u. Verm. 3/4—10
Rettungsehrenzeichen (Bestimmungen) 5/7—5
„ mittel auf Hütten 5/7—3
„ wesen (Arbeitsgebiete) 5/7—3

Sachliche Trennung 12—2
Schuhhüttenalbum 3/4—10
Sektionsauflösung 5/7—3
Sektionen, Aus den 11—3
Stundungsgefuche 11—2

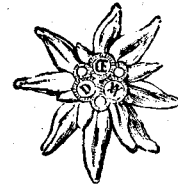
Tabakverkauf auf Hütten 12—3
Talhörberge (Auflösung) 1/2—3

Vereinsabzeichen 5/7—3
„ beiträge 8/10—1, 11—2, 12—1
„ nachrichten 11—5
Verkaufen, Zu, 1/2—3, 3/4—10, 5/7—6, 8/10—8,
11—6, 12—3

Verzicht auf Mitteilungen 11—2, 12—1
Vortragsangebote 1/2—3, 8/10—8, 11—6

Wegausbesserungen 5/7—3
Wegtafelauflösung 8/10—3
„ bestellungen 11—3
Weg in der Fernalgruppe 11—4
Wildschuß 11—6
Winterbergfahrtenunterstützung 8/10—4
„ hüttengebiet 12—3
„ markierungen 8/10—3
Wo der Tosa Firnhelm leuchtet 3/4—10

Zeitschrift (1933) 8/10—1, 11—2
„ bestellkarte 3/4—10



Vereinsnachrichten

des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 1/2

Innsbruck, Anfang Februar 1932

12. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlertstraße 9/3, zu richten.

Kassenangelegenheiten.

A. Die Vereinsbeiträge 1932 sind zahlungsmäßig bis 31. März an den Gesamtverein abzuführen. Teilbeiträge, wenn irgend möglich sofort, da die Hauptvereinskasse in den nächsten Wochen große Zahlungen (Mitgliederversicherung u. a.) zu leisten hat.

B. Geldsendungen. Wir wiederholen nochmals, daß Einzahlungen der Sektionen an den Hauptauschuß zu erfolgen haben, und zwar von:

1. Reichsdeutschen Sektionen in Reichsmark an die Filiale der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in München, Lenbachplatz, auf unser Bankkonto Nr. 30.657, „Hauptauschuß des D. u. Ö. A. V.“ (Postcheckkonto dieser Bank, München Nr. 150).
2. Österreichischen Sektionen in österreichischen Schilling an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf unser Bankkonto Nr. 3176, „Hauptauschuß des D. u. Ö. A. V.“ (Postsparkassenkonto dieser Bank Nr. 63.807).
3. Deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei in tschechischen Kronen an die Böhmisches Unionbank in Prag auf unser Bankkonto Nr. 32.460, „Hauptauschuß des D. u. Ö. A. V.“ (Postsparkassenkonto dieser Bank Nr. 984).

Jede Überweisung ist von den Sektionen (Vereinen) dem Hauptauschuß mittels Postkarte anzuzeigen. Es genügt nicht, mitzuteilen: „1000 Mark (Schilling) für Beiträge und Zeitschriften“, sondern die Sektionen (Vereine) müssen in der Mitteilung ausscheiden, wieviel von dem eingesandten Betrage auf Vereinsbeiträge und wieviel auf Zeitschriften trifft. Anderenfalls wird der gesamte Betrag auf Beiträge verrechnet.

Bar- und Verrechnungsschecks sind nicht nach Innsbruck, sondern jeweils an eine der eingangs erwähnten Banken unter Berücksichtigung der Währung, in der sie ausgestellt sind, zum Inkasso zu senden.

Sendungen in deutschen oder tschechischen Briefmarken werden unter Abzug des Portos an die Absender zurückgestellt, da die Vereinskasse für deutsche und tschechische Briefmarken keine Verwendung hat.

C. Außerdem machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf unsere Veröffentlichungen (Karten usw.) nur durch Nachnahme erledigt werden.

D. Saldobegleichung 1931. Jene Sektionen, die ihre Saldoschuld aus 1931 noch nicht beglichen haben, werden dringendst ersucht, dies umgehend nachholen zu wollen.

Die Saldoanerkennnisse sind ebenfalls umgehend einzusenden.

Merktafel.

- | | |
|---|---|
| 20. Februar 1932: Frist für Anmeldung von Verzichtmitgl. niedern. | 15. März 1932: Frist für Einsendung der Jahresberichtsboogen. |
| 1. März 1932: Frist für Anträge auf Änderung der Hauptvereinsfassung. | 1. April 1932: Frist für sonstige Anträge an die Hauptversammlung 1932. |
| 1. Mai 1932: Frist für Gesuche für Sommerbergfahrtenbeihilfen. | |

Geldüberweisungen der deutschen Sektionen und der deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß unsere Bankkonti, und zwar 1. Nr. 30.657 bei der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft München, 2. Nr. 32.460 bei der Böhmisches Unionbank, Prag, unter dem Titel: „Hauptauschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins“ geführt werden, also ohne Wohnortsangabe. Die Angabe des derzeitigen Wohnortes bereitet den Sektionen, resp. Vereinen, und uns nur Schwierigkeiten bei Geldüberweisungen auf die obengenannten Bankkonti.

Jugendgruppenmarken. Bezugnehmend auf unsere Veröffentlichung in Nummer 12 der Vereinsnachrichten 1931 bitten wir die Sektionen, zur Kenntnis zu nehmen, daß die bisher auch als Marken für Jugendgruppenausweise verwendeten kleinen Marken (Ehefrauenausweismarken) für Jugendgruppenausweise nicht mehr verwendet werden dürfen. Für diesen Zweck sind neue Marken aufgelegt (erstmalig ab 1932), die ebenso wie die Mitgliederjahresmarken streng verrechenbar sind. Es war dies notwendig, weil die Anzahl der Jugendgruppenteilnehmer wegen der abzuführenden Versicherungsbeiträge genau erhoben werden muß. Die Sektionen haben für diese Jugendmarken an den Gesamtverein je 50 Pfennig (= S 0.85, R. 4.—) als Versicherungsbeiträge abzuführen und werden daher mit dem Betrage belastet, der sich aus der Anzahl der gelieferten Jugendmarken ergibt. Der Empfang der bestellten Marken ist auf der der Sendung beiliegenden Bestätigungskarte dem Hauptauschuß zu bestätigen.

Für Jungmannschaften (graue Ausweise) sind die bisherigen Marken (Ehefrauenausweismarken), die der Hauptauschuß kostenlos liefert, zu verwenden. Die Sektionen neuer Jugendgruppen und Jungmannschaften bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses.

Jahresmarkenbefähigung. Obwohl die Jahresmarken 1932 seit vielen Wochen in Händen aller Sektionen sind, haben es noch immer viele Sektionen unterlassen, den richtigen Empfang dieser Marken zu bestätigen. Wir müssen daher dringend bitten, die Marken nachzuzählen und die Bestätigungskarten einzusenden.

Jahresberichtsbogen. Den an die Herren Vorsitzenden gerichteten Sendungen dieser Nummer der Vereinsnachrichten liegen je zwei Stück der Jahresberichtsbögen für das abgelaufene Jahr 1931 bei. Das eine Blatt kann als Konzept bei der Sektion bleiben, das zweite soll zuverlässig bis zum 15. März an den Hauptauschuß gesendet werden.

Zeitschrift 1931. Die Zeitschrift 1931 kann bis auf weiteres noch zum alten Preis (RM. 4.—, S 6.80, R. 32.—) bezogen werden. Der Vorrat ist jedoch nicht mehr groß, so daß es sich empfiehlt, die Bestellung bald vorzunehmen.

Brennholz in den Schutzhütten. Gegen Ende des Winters ist in manchen von Schutzhüttern benutzten Schutzhütten das im Herbst hinterlegte Brennholz bereits aufgebraucht. Die Nachschaffung von Holz wird in den meisten Fällen nicht gut möglich sein. Es ist aber Pflicht der hüttenbesitzenden Sektionen, wenn sie erfahren, daß das Brennholz aufgebraucht ist, dies in den „Mitteilungen“ unseres Vereins allgemein und in den Kasstationen insbesondere zur Kenntnis zu bringen, um Winterbenutzer der Hütten nicht vor die Zwangslage zu stellen, gegebenenfalls Hütteinrichtungsgegenstände verfeuern zu müssen.

IV. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1931

(Nachträge und Änderungen.)

Hauptauschußmitglieder:

Justizrat Franz Eigenberger, Notar, Ingolstadt, Harderstraße 22/1. Weg- und Hüttenreferent (III) für Salzburger Kalkalpen, Kaisergebirge, Chiemgauer (1936).
Oberinspektor Ferdinand Roza, Brünn, Am Bergl 9 (1936).
Prof. Dr. Widder, Klagenfurt, Billacher Ring 11. Referent für Jugendwandern in Österreich (1936).

Dem Hütten- und Wegeauschuß zugezogen:

Oberbaurat Ing. Leo Truga, Wien, I., Babenbergerstraße 5. Weg- und Hüttenreferent (IV) für Nördliche Kalkalpen vom Kaiser bis Wien (1936).

A. Deutsche Sektionen:

2. **Alental** (Sitz: Marquartstein, Oberbayern).
V Heinz Datter, Regierungsforsrat.
36. **Bergfried** (Sitz: München).
K Josef Mayer, Hauptbuchhalter, München 9, Tegernseer Landstraße 33/3.
39. **Bergland** (Sitz: München).
V H. W. Schmid, München S. 2, Lindwurmstraße 13/IV. (Geschäftsstelle und alle Zuschriften.)
80. **Flensburg** (Schleswig).
Alle Zuschriften:
Rechtsanwalt Dr. Trendner, Holm Nr. 19/21.
V Prof. Dr. Otto Richter, Bismarckstraße 52.
K Buchdruckereibesitzer C. Meyer, Holm 3.
92. **Jüssen** (Bayern).
V Fritz Puh, Kaufmann, Säulingstraße 2.
166. **Männer-Turn-Verein München** (Sitz: München).
K Oberingenieur Hans Gref, Blumenburgstraße 2.

209. **Isnitg**.
V Berufsschulleiter Albert Roth, Fr.-Ebert-Straße 44/III.
217. **Pfalz** (Sitz: Ludwigshafen a. Rh.).
K Kaufmann Rudolf Bertlein, Wittelsbachstraße 68.
272. **Traunstein** (Oberbayern).
V Rechtsanwalt Steger.
299. **Bettin** (Sitz: Dresden).
V Oberstadtssekretär R. Pohl, Dresden A., Cranachstraße 15/1.
305. **Worms**.
Alle Zuschriften an Architekt Heinz Ihle, Körnerstraße 11.
V Regierungsrat Erich Jourdan, Ostanlage 17.

B. Österreichische Sektionen:

4. **Amstetten** (Niederösterreich).
K Alois Lachinger, städtischer Beamter, Rathaus.
14. **Edelraute** (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien, VII., Mariahilferstraße 128.
17. **Enzian** (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien, VII., Mariahilferstraße 128.
19. **Fieberbrunn** (Tirol).
K Josef Oberleitner, Bundesbahnbeamter.
78. **Kied im Innkreis** (Oberösterreich).
K Kaufmann Norbert Jamnik, Roßmarkt.
88. **Steinmelke** (Sitz: Wien).
K Hans Boholek, Wien, XVI., Beronikagasse 3, I./13.
90. **Tauriskia** (Sitz: Wien).
K Frau Marie Fischer, Wien, V., Zentagasse 6, III./19.
95. **Wanderfreunde Wien** (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien, VII., Mariahilferstraße 128.
96. **Wels** (Oberösterreich).
K Friedrich Sickingh, Kaiser-Josef-Platz 14.

98. **Wienerland** (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien, VII., Mariahilferstraße 128.

Sektionenverbände:

Verband der Wiener und niederösterreichischen Sektionen. Vorsitz 1932: Sektion Wiener Lehrer (Geschäftsstelle: Wien, VIII., Josefgasse 12, Hof, 4. Stiege, Halbstock).

Auflösung einer Talherberge. Die bisher von der Sektion Weiden (Oberpfalz) gepachtete und als Talherberge z. Innerst im Beertale (Tager Boralpen) von der Sektion Weiden geführte Unterkunft wurde von dem Besitzer an den Mitgliederverband der Akademischen Turnvereinigungen Innsbruck weiter verpachtet. Der Gastwirt Wechselberger von Innerst hat sich zur Unterbringung von Touristen in seinem Gasthaus bereit erklärt.

Alpenvereinsmittelmeerfahrt. Die Sektionen erhalten in den nächsten Tagen ein Rundschreiben des Verwaltungsausschusses, in dem auf eine für Alpenvereinsmitglieder begünstigte Mittelmeerfahrt des Norddeutschen Lloyd in der Zeit vom 5. bis 24. April aufmerksam gemacht und zur Teilnahme eingeladen wird. Alles Nähere in dem Rundschreiben und den Beilagen des Norddeutschen Lloyd.

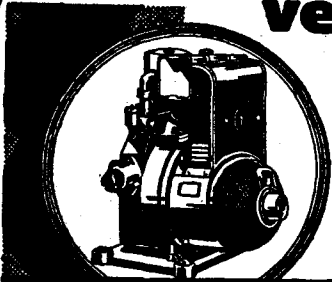
Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Josef Schweizer, Innsbruck, Stafflerstraße 16, 1. St. Josef Stufleser, Brigen, Via Roncato 21. Als Hüttenträger oder Mulitreiber bietet sich an: Franz Heigl, Roßel am See (Oberbayern).

Vortragsangebote (ohne Gewähr): Buchereidirektor a. D. Dr. A. Dreier, München, Minnigerstraße 13, 3. Stock („Goethe und die Alpen“); cand. med. Helmuth Müller, München 19, Flüggenstraße 10 („Zwei Winter am Ortler“).

Zu verkaufen (ohne Gewähr): Zeitschrift 1918, 1924 bis 1928 durch Senatspräsidentenswitwe Eugenie Januschka, Mondsee 167; Zeitschrift 1897 bis 1930 (in Halbleinen gebunden) durch Karl Wiegmann, Murnau 220; Zeitschrift 1886 bis 1894, 1911 bis 1929 (gebunden), „Mitteilungen“ 1896 bis 1912 (Mappen); „D. A. 3.“ 1899 bis 1911 (gebunden): Witwe Strobl, Innsbruck, Fischergasse 48.

Bei den Zuschriften an den Hauptauschuß bitten wir, für verschiedene Angelegenheiten gesonderte Blätter zu verwenden, um unnütze Abschreibearbeiten zu vermeiden und eine sachgemäße Registrierung vornehmen zu können.

Für die
**unabhängige
Strom-
versor-
gung**



**SIEMENS
HAUSZENTRALEN**

**ÖSTERREICHISCHE
SIEMENS-SCHUCKERT-WERKE
Innsbruck, Bismarckplatz 1**

Hütten- ausstattung

Für Lieferung von
Matrassen, Bettwäsche, Decken,
Lischwäsche, Handtüchern,
Küchenschwämme aller Art, Hütten-
fahnen, Vorhängen,
Strohmatrassen, Drahtmatrassen
usw.

empfiehlt sich bestens

Georg Dragl

Innsbruck

Herzog-Friedrich-Straße

Es wird ersucht, möglichst frühzeitig zu bestellen

Verfassung und Verwaltung

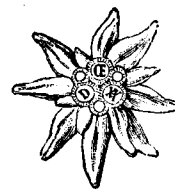
des D. u. Ö. Alpenvereins

Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung
und der Sektionen
(8° XVI. 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des
D. u. Ö. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50; K 40.—) durch die
Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 3/4

Innsbruck, 15. April 1932

12. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind
nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Kassenangelegenheiten.

A. Die Vereinsbeiträge 1932 waren satzungsmäßig bis 31. März an den Gesamtverein abzu-
führen. Wir ersuchen daher dringend um Ablieferung.

B. Geldsendungen. Wir wiederholen nochmals, daß Einzahlungen der Sektionen an den
Hauptauschuß zu erfolgen haben, und zwar von:

1. Reichsdeutschen Sektionen in Reichsmark an die Filiale der Deutschen Bank und Dis-
kontogesellschaft in München, Lenbachplatz, auf unser Bankkonto Nr. 30.657 (Postcheck-
konto dieser Bank München Nr. 150) unter dem Titel „S. A. des D. u. Ö. Alpenvereins“
ohne Ortsangabe.
2. Österreichischen Sektionen in österreichischen Schilling an die Salzburger Kredit- und
Wechselbank in Salzburg auf unser Bankkonto Nr. 3176 (Postsparkassenkonto dieser
Bank Nr. 63.807).
3. Deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei in tschechischen Kronen an die Böhmisches
Unionbank in Prag auf unser Bankkonto Nr. 32.460 (Postsparkassenkonto dieser
Bank Nr. 984).

Jede Überweisung ist von den Sektionen (Vereinen) dem Hauptauschuß mittels Postkarte
anzuzeigen. Es genügt nicht, mitzuteilen: „1000 Mark (Schilling) für Beiträge und Zeitschriften“,
sondern die Sektionen (Vereine) müssen in der Mitteilung angeben, wieviel von dem ein-
gesandten Betrage auf Vereinsbeiträge und wieviel auf Zeitschriften trifft. Anderenfalls wird
der gesamte Betrag auf Beiträge verrechnet.

Merktafel.

- | | |
|--|--|
| 30. März 1932: Frist zur Vorlage der Berichte
über Grundeigentum an Hütten. | 1. Mai 1932: Frist für Gesuche um Beihilfen
zu Einführungsbergfahrten. |
| 30. März 1932: Frist zur Vorlage der Berichte
betreffend Gast- und Schank-
gewerbebefugnisse auf Hütten. | 1. Mai 1932: Frist für Gesuche um Beihilfe
zu hochwertigen Bergfahrten. |
| 30. April 1932: Frist für Meldungen betreffend
Hüttengebühren. | 1. Mai 1932: Frist für Gesuche um Beihilfen
zu Jugendgruppenfahrten. |
| | 31. Mai 1932: Frist für die Zeitschriftbestellung. |

1. Juni 1932: Vorlage der Hüttenstandblätter.

Die Jahresberichtsbogen waren bis 1. April 1932 einzureichen; die säumigen Sektionen werden
dringend zur ehesten Vorlage eingeladen.

Hüttengebühren. Um entsprechenden Anträgen zur nächsten S.-A.-Sitzung (7./8. Mai) gerecht
werden zu können, benötigt der S. A. dringend zuverlässige Unterlagen über Art und Höhe der
zur Einhebung gelangenden Nebengebühren auf Schutzhütten. Die Sektionen werden eingeladen,
die erhaltenen Fragekarten ehestens ausgefüllt einzusenden. Befinden sich mehrere Hütten in der
Verwaltung einer Sektion, so kann die Antwort in Briefform erfolgen.

Herr Hofrat Dr. Paul Desaler, der Referent für Wintertouristik im Verwaltungsausschuß, ist am 17. März in Innsbruck gestorben. Aus diesem Anlaß erhielten der Hauptauschuß und der B. U. zahlreiche Beileidskundgebungen. Der S. U. dankt auf diesem Wege hiefür und wird dies noch in besonderer Weise in den Mitteilungen, Maiheft, tun.

Anträge an die Hauptversammlung 1932.

Beim Hauptauschuß sind fristgerecht eine große Anzahl von Anträgen an die Hauptversammlung 1932 eingelaufen, deren Wortlaut in der Tagesordnung der Hauptversammlung (Mitteilungen Nr. 6) veröffentlicht werden wird. Wir geben hier nur eine kurze Inhaltsübersicht über die wichtigeren dieser Anträge zur vorläufigen Orientierung der Sektionen.

1. Ein Antrag der in der Bergsteigergruppe vertretenen Sektionen bezweckt, bis auf weiteres neue Hüttenbauten zu verhindern.

2. Ein Antrag der Sektion S. G. B. und Gen. wünscht besondere Rahmenfäße für Hüttengebühren der Voralpenhütten.

3. Die Sektion Straubing wünscht, daß die Vollbesetzung von Hütten, die vom Tal aus sichtbar sind, durch ein weit sichtbares Zeichen bekanntgegeben werde.

4. Die Sektion Pfalz schlägt vor, an Stelle des Titels „Zeitschrift“ „Jahrbuch“ zu setzen.

5. Die Sektion Hannover beantragt die Vereinigung der Zeitschrift mit der Monatschrift „Der Bergsteiger“.

6. Die Münchener Sektionen und die Sektion Schwarzer Grat beantragen die Herabsetzung des „Zeitschrift“-Preises.

7. Die Sektion Austria und Gen. wünschen eine Befreiung vom Zwangsbezug der Mitteilungen; auch die Sektion Männer-Turn-Verein daselbe, wenn eine sonstige Ermäßigung des Hauptvereinsbeitrages nicht möglich ist.

8. Eine Reihe von Sektionen beantragt eine Herabsetzung der Vereinsbeiträge.

9. Die Sektion Erfurt und die Sektion Schwarzer Grat wünschen eine Angleichung der reichsdeutschen und österreichischen Vereinsbeiträge.

10. Die Sektion Hersbruck beantragt, Erwerbslosen den Vereinsbeitrag zu erlassen, die Sektion Schwarzer Grat, den Erwerbslosen B-Mitgliedschaft zuzuerkennen.

11. Für den Fall, daß der Vereinsbeitrag nicht gefenkt werden kann und der Zwangsbezug der Mitteilungen aufrecht bleibt, beantragen die Sektion Austria und Gen. eine 20prozentige Rückvergütung der Vereinsbeiträge an jene Sektionen, die in eine bedrängte Lage geraten sind.

12. Die Sektion S. T. R. beantragt einen Mindest-Sektionsbeitrag von S 10.— für die österreichischen Sektionen.

13. Die Sektion Oberland beantragt eine Änderung der Fürsorgeeinrichtung in der Richtung, daß bei privat versicherten Hütten im Schadensfalle der Hauptverein nicht die Differenz zwischen Schadensziffer und privater Schadensvergütung, sondern unter allen Umständen den zutreffenden Höchstfaß der Fürsorgeeinrichtung zu vergüten hat.

14. Die Wiener Sektionen beantragen eine Umgestaltung der österreichischen Landesstellen für alpines Jugendwandern in der Richtung, daß diese Landesstellen nur mehr aus Vertretern von Sektionen, die Jugendgruppen besitzen, gebildet werden, und beantragen ferner eine Staffelung der Hüttengebühren für Alpenvereins- und andere Jugend.

15. Die Sektion Männer-Turn-Verein beantragt eine Ergänzung der Satzung in der Richtung, daß in der Hauptversammlung der Vertreter der antragstellenden Sektion unter allen Umständen das Schlufwort bei Beratung des Antrages erteilt und daß über alle Anträge mittels Stimmzettel abgestimmt wird.

Beihilfen für Bergfahrten.

Die von den Bewerbern an den S. U. gerichteten Gesuche entsprechen vielfach den einschlägigen Bestimmungen nicht, da die meisten nicht jene Unterlagen enthalten, die für den S. U. zu einer gerechten und eingehenden Beurteilung unerlässlich sind. Es genügt nicht, bloß zu sagen: X. X. beabsichtigt eine hochwertige Fahrt in die Gruppe Y und erbittet eine möglichst hohe Beihilfe. Das erfordert Rückfragen, Mehrarbeit und Zeitverlust, Dinge, die unbedingt erspart werden können. Wir ersuchen daher, allen Bewerbern nachstehende Bestimmungen über die Durchführung der Beihilfen zu bringen. (Sie sind in Nr. 11, 1929, der Mitteilungen allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden) und werden in Nr. 5 der Mitteilungen neuerdings bekanntgegeben werden.

I. Einführungs- und Übungsbergfahrten.

A. Beschluß der Hauptversammlung 1929:

Sektionen des Alpenvereins, welche zur Einführung und Ausbildung von jungen Leuten im Bergsteigen Bergfahrten und Übungslehrgänge im Hochgebirge veranstalten, können hiezu vom Gesamtverein Geldbeihilfen erhalten. Insbesondere sind hiebei die Veranstaltungen, die sich auf die bergsteigerische Ausbildung der Jungmänner des Vereins beziehen, zu berücksichtigen.

B. Durchführungsverordnung des Verwaltungsausschusses:

§ 1. Gesuche auf Unterstützung solcher Bergfahrten und Übungslehrgänge haben ausschließlich die Sektionen selbst an den Verwaltungsausschuß bis zum 1. April jedes

Jahres einzureichen (1932: 1. Mai). Diese Gesuche haben zu enthalten:

a) nähere Angaben über Zweck, Ort, Ziele und Zeitdauer dieser Veranstaltungen;

b) Name des Leiters, der anderen Lehrkräfte und Einführer;

c) Art und Anzahl der Teilnehmer, mit Angabe, ob es Jungmänner oder Mitglieder der Sektion oder andere Personen sein sollen;

d) Gebarungsplan mit Angabe, welche Beiträge die Teilnehmer selbst zu leisten haben, welche Kosten die Sektion trägt und welcher Zuschuß (beziffert!) vom Gesamtverein erbeten wird. (Angabe, ob für solche Zwecke schon einmal Mittel bewilligt wurden, ist erwünscht. Sie erspart dem B. U. Sucharbeit.)

§ 2. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die fristgerecht eingebrachten Gesuche erfolgt bis gegen Ende Mai jedes Jahres.

§ 3. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Sektionen über deren Durchführung und die Verwendung des vom Gesamtverein beigestellten Betrages kurzen Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Sektionen können sich bei der Durchführung solcher Einführungs- und Übungsbergfahrten allenfalls auch der Mitwirkung von Bergsteigervereinen, die als solche nicht im Verbands des Alpenvereins stehen, deren Mitglieder aber vorwiegend dem Alpenverein angehören, bedienen.

II. Hochwertige Bergfahrten bereits Bewährter.

A. Beschluß der Hauptversammlung 1929:

Um jüngeren, in ihren Mitteln beschränkten Vereinsangehörigen, die sich bereits als selbstständig leistungsfähige Bergsteiger bewährt haben, die Durchführung von hochwertigen Bergfahrten in Gebirgen, die von ihren Wohnorten weiter entfernt sind, zu erleichtern und ihnen dadurch eine Steigerung ihrer gesamten bergsteigerischen Laufbahn zu ermöglichen, können ihnen aus den Mitteln des Gesamtvereins Geldbeihilfen gewährt werden. Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Kosten der Zu- und Rückreise zu, bzw. von dem betreffenden Gebirgsgebiet. Die Gesuche sind mit der Äußerung der Sektion, der der Gesuchsteller angehört, an den Verwaltungsausschuß zu richten. Falls die Sektionen ihrerseits solche Bergfahrten durch Geldbeihilfen bis zu einem gewissen Grad unterstützen, gilt das als besondere Empfehlung für eine weitere Unterstützung durch den Gesamtverein, doch ist dies nicht eine unerlässliche Vorbedingung dafür.

B. Durchführungsverordnung des Verwaltungsausschusses.

§ 1. Die Gesuchsteller (Einzelpersonen) haben das Ansuchen auf Gewährung von Beihilfen ausschließlich an den D. u. S. U. B. zu richten, daselbe aber im Wege der Sektion,

der sie als Mitglied angehören und die sich über das Ansuchen zu äußern hat, dem Verwaltungsausschuß vorzulegen.

§ 2. Gesuche um Beihilfen für Winterbergfahrten müssen bis spätestens 1. Januar, solche für Sommerbergfahrten bis spätestens 1. April (für 1932: 1. Mai) jedes Jahres beim Verwaltungsausschuß eingehen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden. Es wird Sache der Gesuchsteller sein, die Gesuche so frühzeitig den Sektionen zur Äußerung vorzulegen, daß sie von letzteren rechtzeitig an den Verwaltungsausschuß weitergeleitet werden können.

§ 3. Die Gesuche haben zu enthalten:

a) Name, Alter, Beruf, Wohnort und Vereinszugehörigkeit des Gesuchstellers;

b) dieselben Angaben über die in Aussicht genommenen Begleiter;

c) Aufzählung der wichtigsten bisherigen (führerlosen) Eis- und Felsfahrten des Gesuchstellers;

d) das Ziel der zu unterstützenden Bergfahrten;

e) den erbetenen Geldbetrag (beziffert!);

f) Angabe, ob der Gesuchsteller schon einmal eine Bergfahrtunterstützung vom Gesamtverein erhalten hat.

(Anmerkung zu § 3: zu Punkt c): Es sind sowohl Sommer- wie Winterfahrten aufzuzählen, gleichgültig, für welche Jahreszeit angestrebt wird. Insbesondere ist der Besuch Südtirols anzuführen;

zu Punkt e): Da in der Regel kaum mehr als die reinen Fahrtkosten beigestrichen werden können, empfiehlt es sich, diese für den billigsten Weg der Hin- und Rückreise anzugeben;

zu Punkt f): Wird sehr gerne übersehen; es ist hiebei auch dann Angabe notwendig, wenn der Gesuchsteller die Beihilfe im Wege einer anderen Sektion erhalten hat.)

§ 4. Die Äußerung der Sektion hat zu enthalten:

a) die Bestätigung der Mitgliedschaft des Gesuchstellers;

b) Angabe, welchen Zuschuß die Sektion leisten will;

c) Urteil über die Bedürftigkeit, Würdigkeit und bergsteigerische Befähigung des Gesuchstellers.

§ 5. Mehrere Mitglieder einer Sektion können für eine gemeinsame Bergfahrt auch ein gemeinsames Unterstützungsgeuch an den Verwaltungsausschuß richten, jedoch müssen in demselben die zu § 3 genannten Angaben für jeden einzelnen Gesuchsteller gemacht werden.

§ 6. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die eingebrachten Gesuche erfolgt bei den Winterbergfahrten Ende Januar, bei den Sommerbergfahrten Ende Mai jedes Jahres.

§ 7. Nach Beendigung der Bergfahrt haben die mit Beihilfen Bedachten dem Verwaltungsausschuß kurzen Bericht über die Bergfahrt zu erstatten. Etwaige Veröffentlichungen über die-

selbe dürfen anderen Blättern erst übergeben werden, wenn die Schriftleitung der „Mitteilungen des D. u. S. A. B.“ ihre Aufnahme abgelehnt hat.

(Anmerkung zu § 7: gegen diese Bestimmungen wird in den allermeisten Fällen verstoßen und doch muß die Vereinsleitung gerade auf ihre Einhaltung größten Wert legen. Es genügt ein kurzer, in Tagesabschnitte gefaßter Fahrbericht.)

Allgemeines:

In Ergänzung obiger Bestimmungen hat der B. A. im Laufe der Zeit noch folgende Richtlinien beschlossen:

1. Bereits ausbezahlte Beihilfen für Fahrten, die aus irgend einem Grunde nicht ausgeführt werden, sind an die Hauptkasse zurückzuzahlen.
2. Bei wesentlichen Programmänderungen (z. B. andere Gebirgsgruppe usw.) ist beim B. A. neuerlich um die Genehmigung einzukommen; d. h. die bewilligten Mittel müssen für den angezeigten Zweck verwendet oder zurückgestellt werden.
3. Beihilfen für Bergfahrten in den Westalpen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Bewerber eine hinreichende Kenntnis der Ostalpen einschließlich Südtirols darlegt.
4. Beihilfen für Fahrten in die Westalpen können bei den derzeitigen valutaren und wirtschaftlichen Verhältnissen nur für besondere Fälle in Aussicht gestellt werden.

Beihilfen für Jugendgruppen.

Aus den Mitteln des Jahres 1932 steht ein bescheidener Betrag für Beihilfen zu Organisations- und Wanderzwecken für unsere Jugendgruppen zur Verfügung. Besuche um solche Beihilfen sind im Wege der Sektionen an den S. A. zu richten. Frist: 1. Mai 1932. Die Besuche haben zu enthalten:

1. Bestands- und Tätigkeitsbericht der Jugendgruppe für 1931.
2. Zwecke der erbetenen Beihilfe (Wandern oder Organisation).
3. Bei Fahrten: Wanderplan, Zahl der Teilnehmer, Kosten.
4. Erbetenen Betrag und Leistung der Sektion zu diesen Kosten.

Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß aus diesem Titel nur an Jugendgruppen, bzw. nur für solche Beihilfen bewilligt werden. Jungmannschaften können Beihilfen aus dem Titel des Jugendwanderns nicht erhalten und sind mit Gesuchen um Unterstützung von Einführungs- oder hochwertigen Bergfahrten auf die hierfür gültigen Bestimmungen (vgl. S. 6 dieser Nummer) angewiesen.

Grenzverkehr mit Fahrrädern.

Der S. A. hat, einem Antrage der Münchener Sektionen nachkommend, mit dem „Deutschen Touring Club e. V.“, Sitz in München, Prannerstraße 24, ein Übereinkommen getroffen, das den Mitgliedern bei ihren Reisen nach Österreich, Italien, Schweiz die Mitnahme von Fahrrädern ohne Zollerlag ermöglicht.

Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen:

Rechte:

1. Jedes Mitglied des D. u. S. A. B. kann auf Antrag eine Grenzkarte oder ein Triptyk für ein Fahrrad erhalten.
2. Solche Grenzkarten (Triptyks) werden ausgestellt für:
 - Österreich:** Triptyk, gültig ein Jahr ab Ausstellungsdatum.
 - Italien:** Triptyk, gültig ein halbes Jahr ab Ausstellungsdatum.
 - Schweiz:** Grenzkarte, gültig für das Kalenderjahr.
3. Für nicht im Deutschen Reiche wohnende Mitglieder werden diese Triptyks, bzw. Grenzkarten auch ausgegeben, ausgenommen für den Verkehr nach Deutschland.

Pflichten:

1. Antragstellung im Wege der Sektion an die Zentrale des D. T. C. in München, Prannerstraße 24, mittels Antragsformulars (ist von obiger Zentrale anzufordern) und mit genauer Personen- und Fahrzeugangabe (Verpflichtungserklärung, Vordruck).
2. Vorlage der dem Antrag angeschlossenen Bürgschaftserklärung eines tauglichen Bürgen (Vordruck).
3. Vorlage der von der Sektion, der der Antragsteller angehört, sachungsgemäß gefertigten Bestätigung der Mitgliedschaft beim D. u. S. A. B. für das laufende Kalenderjahr und der Nachbürgschaftserklärung der Sektion des D. u. S. A. B., deren Mitglied der Antragsteller ist (Vordruck).
4. Für die Schweiz: Vorlage eines Lichtbildes.
5. Zahlung der einmaligen Gebühr von Mk. 1.— je Fahrrad für eines oder für alle angeführten Länder für die Dauer der beantragten Dokumente. Bei gesonderten Ansuchen ist für jedes Land jedesmal die Gebühr von Mk. 1.— zu entrichten, zuzüglich Rückporto und alle Mahn- und sonstigen Spesen, die bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung eines Grenzübertrittsfalles entstehen.
6. **Genaueste Einhaltung aller für diese Form des Grenzverkehrs bestehenden Vorschriften und Weisungen** der Staaten und des D. T. C.

Allgemeines.

Diese Form des Grenzverkehrs erspart dem Mitglied den Erlag der ziemlich hohen Zollsumme.

Es haftet jedoch für die Rückkehr des Fahrrades innerhalb der Laufzeit seines Dokumentes. Verfällt diese Frist, wird von dem Einfuhrstaat nachsichtlich die nachträgliche Zollzahlung verlangt. Diese wird zunächst vom D. T. C. vorschußweise erlegt, jedoch von diesem samt aufgelaufenen Spesen beim Mitglied, bzw. bei dessen Bürgen, wenn dies erfolglos bei der rückbürgenden Sektion, eingefordert. Wir nehmen an, daß alle Mitglieder des D. u. S. A. B. dieses Vertrauens würdig sind, empfehlen aber den Sektionen doch größte Genauigkeit, insbesondere bei Annahme von Bürgen, die zweckmäßiger Weise wieder dem D. u. S. A. B. angehören sollen.

Der D. T. C. kann solche Mitglieder ablehnen, deren Verhalten schon einmal zur Inanspruchnahme der Zollhaftung geführt hat. Erfahrungsgemäß geschieht dies selten oder nie in böser Absicht, sondern meistens aus Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, weshalb den Mitgliedern zur Vermeidung nachträglicher Laufereien und Unannehmlichkeiten größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit im Grenzverkehr nahezu legen sind.

Den Sektionen wird empfohlen, sich die erforderlichen Vordrucke bei der mehrfach genannten Zentrale des D. T. C. in München zu beschaffen und auf Vorrat zu legen, um entsprechenden Wünschen der Mitglieder ohne Zeitverlust nachkommen zu können.

Österreichische Körperschaftsteuer der Sektionen.

Erkenntnisse des österreichischen Verwaltungsgeschichtshofes:

1. Vom 16. März 1929, Z. 470, Sammlung 1929, Z. Nr. 14.827: Ein unter das österreichische Vereinsgesetz vom 15. September 1867, RGGBl. Nr. 134, fallender Verein unterliegt dann der Körperschaftsteuerpflicht, wenn er eine auf Gewinn gerichtete Unternehmung betreibt (mag auch deren Ertrag gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden) und wenn nach seinen Satzungen der Hauptversammlung alljährlich die Rechnungslegung der Vorsteherung zur Entlastungserteilung zu unterbreiten ist.

2. Vom 26. Februar 1929, Z. 276, Sammlung 1929, Nr. 14.799: Ein nur auf dem österreichischen Vereinsgesetz vom 15. November 1867, RGGBl. 134, beruhender Verein, bei dem sachungsmäßig die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und ihrer Belege sowie die Erteilung des Absolutariums nur einem von der Generalversammlung gewählten Kontrollorgan (den Rechnungsprüfern) zusteht, unterliegt nach § 83 II b Personalsteuergesetz, nicht der Körperschaftsteuer. Entscheidend ist sonach, ob nach den Satzungen die Selbstbebarung der Vereinsversammlung, zu der die Vereinsbehörde Vertreter entsenden kann, zur Genehmigung vorzulegen ist oder in anderer Weise genehmigt ist, etwa durch Rechnungsprüfer (Rechtsmerkmal

„Unternehmungen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Körperschaften“). Der österreichische Verwaltungsgerichtshof erklärte hierüber im Erkenntnis vom 13. Jänner 1928, Z. 296, Sammlung Z. Nr. 14.393: „Hiernach hängt die Beantwortung der Frage, ob ein auf dem Vereinsgesetz vom 15. November 1867, RGGBl. 134 (z. B. eine österreichische Sektion) beruhender Verein der Körperschaftsteuer unterliege, davon ab, ob er nach seinen Satzungen die Rechnungsabschlüsse und den Rechenschaftsbericht der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen muß. Die Anschauung beruht darauf, daß nach § 18 des Vereinsgesetzes es der Vereinsbehörde freisteht, zur Generalversammlung einen Abgeordneten zu entsenden und daß die Regierung in die Protokolle über die Vereinsversammlung Einsicht nehmen kann. Eine öffentliche Rechnungslegung liegt vor, sobald sie einem zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen Organ zugänglich gemacht werden muß. Wenn die Satzungen des Vereins ausdrücklich bestimmen, daß Gegenstand der ordentlichen Generalversammlung die Berichterstattung der Revisoren über den Rechenschafts- und Kassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr ist, so begründet dies schon die Körperschaftsteuerpflicht.“

Nichtösterreichische Sektionen unterliegen der österreichischen Körperschaftsteuer rückichtlich ihrer Erwerbsunternehmungen in Österreich.

Statt der „Körperschaftsteuer“ (25 Prozent des Reinertrages der Unternehmung) könnte die „Allgemeine Erwerbsteuer“ (Höchstmaß 7.5 Prozent) treten.

Nach § 85, Abs. 4 (§ 7) P. St. G., kann der Finanzminister Steuerbefreiung für solche Körperschaften gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, werktätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Reinertrag abwerfen.

Auskünfte in Einzelfällen erteilt die Hauptauschufskanzlei.

Hütten und Wege.

Hüttenbetrieb. Es mehren sich die Klagen darüber, daß auf einzelnen Hütten die Besucher durch den Lärm mechanischer Musikinstrumente, Grammophone, Lautsprecher usw. in empfindlicher Weise gestört werden. Der Betrieb derartiger Lärmgeräte ist nach den Tölgler Richtlinien gänzlich untersagt und unstatthaft. Wir ersuchen, die Hüttenwirte nachdrücklichst von diesem Verbot in Kenntnis zu setzen und von ihnen die Beobachtung dieser Weisungen mit aller gebotenen Strenge zu verlangen.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Elisabeth Illgen, Berlin S 14, Dresdenerstraße 56; Mathilde Leitner, Oberförstergattin, Rißbüchel, Villa „Germania“. Anstellung als Hüttenträger (auch für Hüttenbauten) sucht

Josef Wellner, Karlsdorf Nr. 8, Post Lieserbrücke, Kärnten (Referenzen bei den Sektionen Austria und Osnabrück). Herr Ing. Hans Wurzing, Innsbruck, Karl-Schönherr-Straße 1, empfiehlt sich als Bergbauingenieur und Zivilgeometer.

Verkäufliche Schutzhütten. 1. Berggasthof Adlerspoint, 1425 Meter, bei St. Johann i. T., samt ausgedehntem Umgebiet und Jagdrecht, 30 bis 35 Betten. Das Gebiet auf dem Kalksteinplateau ist zum Skilauf sehr geeignet. — 2. Brandberger Kolmhaus bei Mayrhofen im Zillertal, 1842 Meter, am Brandberger Kolm (2700 Meter), 3 1/2 bis 4 Stunden ober Mayrhofen. Sommerstützpunkt in den nördlichen Zillertaler Alpen, Übergang gegen Gerlos ufm. Näheres durch den Hauptauschuß.

„Zeitschrift“ und „Mitteilungen“; sonstige Veröffentlichungen.

Zeitschriftbestellkarte. Dieser Nummer der Vereinsnachrichten liegt die Bestellkarte für die Zeitschrift 1932 bei. Wir erstrecken die Frist für die Bestellung bis zum 31. Mai, erwarten aber bis dahin zuverlässig den Eingang aller Bestellungen. Die Sektionen haben noch Zeit und Gelegenheit, in den Mitgliederkreisen für den Bezug der Zeitschrift zu werben und sollen dies im Interesse der Verbreitung dieser vornehmsten alpinen Zeitschrift auch tun. Für Zeitschriften, welche nicht zu Händen der Sektion, sondern unmittelbar an die Mitglieder gesendet werden sollen, hat sich die Firma F. Bruckmann A.-G. in München, Nymphenburgerstraße 86, bereit erklärt, den Versand gegen eine mit ihr zu verrechnende Gebühr von RM. —.50 zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist das betreffende Mitgliederverzeichnis mit genauer Wohnungsanschrift der einzelnen Mitglieder an den Hauptauschuß (nicht an die Firma Bruckmann) zu senden. Der Preis der Zeitschrift beträgt RM. 4.—, S. 6.80, R. 32.—.

Register zum Handbuch „Verfassung und Verwaltung“. Das auf vielfache Anregungen hin hergestellte Schlagwortregister zum Handbuch liegt dieser Nummer der Vereinsnachrichten bei. Nachbestellungen an den Hauptauschuß.

Zu kaufen gesucht: „Zeitschrift“ 1930, zwei Exemplare, Sektion Schwaz. „Zeitschrift“ 1900 bis 1931, Sektion Rißbüchel. „Mitteilungen“ 1900 bis 1931, Sektion Rißbüchel.

Zu verkaufen: „Zeitschrift“ 1882 bis 1904, 1910 bis 1931, Dipl.-Ing. Carl Mezger, Stuttgart, Ed.-Weißer-Straße 150. „Zeitschrift“ 1929, zwei Stücke, Sektion Wipptal. „Zeitschrift“, 27 Bände, Sektion Lichtenfels.

Schutzhüttenalbum. Dieses prächtige Werk, das jedes AB-Mitglied freuen muß, wird von den Sektionsleitungen viel zu wenig beachtet. Wir verweisen auf das Inserat.

Wo der Lofa Firnhelm leuchtet. Ein Balladenkranz — den Brentadolomiten. — Verlag „Allg. Bergsteigerzeitung“, Wien, 7. Bezirk, Richterergasse 4. Wir machen empfehlend auf dieses unter obigem Titel erschienene neueste Werk unseres Hauptschriftleiters aufmerksam, das sich für alpine Buchereien, Vortragsabende wie als Geschenkbuch in unseren Kreisen besonders gut geeignet. Hanns Barth ist mit dieser Dichtung ein Gegenstück zu Rudolf Baumhachs „Platorog“ gelungen, deren dramatische Handlung den Leser vom Anfang bis zum Ende fesselt, die sich, mit fließenden, ungezungenen Reimen dargestellt, angenehm liest und ferne Renaissancebegebnisse aufleben läßt, die sich am Schluß der Gegenwart verbinden. Der billige Preis bei schmucker Ausstattung (RM. 2.—, S. 3.50) macht das Büchlein jedermann zugänglich, weshalb wir um Bekanntmachung und Weiterempfehlung in Mitgliederkreisen ersuchen.

Ausrüstung.

Ein freudiges Ereignis ist in jedem Frühjahr die Neuerscheinung des so lehrreichen neuen Kataloges des bestbekanntesten Sporthauses Schuster, München 2 W, Rosenstraße Nr. 6. Der Aufbau dieses gewaltigen Weltverandehauses geht in gigantische Maße, wobei durch Großumsatz eine wirklich zeitgemäße, äußerst niedere Preisgestaltung bei hoher Qualitätsleistung geboten ist. Die heute längst weltbekanntesten ASMU-Sportbekleidungen und -ausrüstungen sind Erzeugnisse eigener Herstellung und werden ohne Zwischenhandel direkt und dadurch verbilligt an den Verbraucher geliefert. Jedermann erhält auf Verlangen den Katalog kostenfrei und unverbindlich.

V. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1931.

(Nachträge und Änderungen.)

Hauptauschußmitglieder:

Prof. Dr. Widder, Klagenfurt, Stern-
eckstraße 4/II.

Landesstellen für Alpines Rettungswesen des D. u. S. A. B.

1. **Landesstelle Wien, Sitz Wien** (Wien, Südbahnhof, Aufnahmsgebäude, Geschäftstun-
den an Wochentagen von 16 bis 19 Uhr,
Fernruf: U 49-9-29). Leiter: Direktor Adolf
Nobberger, Wien, IV., Johann-Strauß-
Gasse 11. (Briefliche Nachrichten.) Alle Mel-
dungen von alpinen Unglücksfällen an
Rudolf Hamburger, Klavierfabrikant,
Wien, V., Siebenbrunnengasse Nr. 60-62,
F. 27-9-74, ufm. (siehe Bestandsverzeichnis
vom Jahre 1931).

Landesstellen des D. u. S. A. B. für alpines Jugendwandern.

Landesstelle für Kärnten: Prof. Dr. Wid-
der, Klagenfurt, Stern-
eckstraße 4/II.

A. Deutsche Sektionen:

18. **Anhalt** (Sitz: Dessau).
K Kaufmann Richard Lippold, Schloß-
straße 13/II., F. 3454.
32. **Bayerland** (Sitz: München).
V Dr. Walter Hartmann, Rechtsanwalt,
Briennerstraße 38, F. 51.411.
K Hans Goller, Kaufmann, Marktstr. 14.
39. **Bergland** (Sitz: München).
K Max Roll, Güllstraße 5/0.
52. **Charlottenburg.**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Kaiser-
Friedrich-Straße 85.
67. **Duisburg.**
V Justizrat Heitmann, Duisburg-Ruhr-
ost, Amtsgerichtsstraße 33.
84. **Frankfurt a. Main.**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Neue
Mainzerstraße 35/I.
126. **Hochrhein** (Sitz: Säckingen a. Rh.).
K Karl Häusler.
129. **Hohenstaufen** (Sitz: Göppingen, Württem-
berg).
V Dipl.-Ing. Alfred Sorn, Seefriedstr. 19.
204. **Nürnberg.**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Äußere
Cramer-Klett-Straße 4.
214. **Osnabrück.**
K Bankdirektor Karl Roggemann,
Schillerstraße 10.
217. **Pfalz** (Sitz: Ludwigshafen a. Rh.).
V Viktor Böhe, Apotheker, Rupprechts-
platz 9.
225. **Oriental** (Sitz: Prien, Obb.).
vorläufiger V Sparkassenverwalter Hans
Schwarz.
233. **Rheinland-Röln** (Sitz: Röln).
K Rechtsanwalt Dr. Cornelius Trim-
born, Herwarthstraße 24.
235. **Rostock.**
K Heinr. Quade, Friedrich-Franz-Str. 37.
258. **Spitzstein** (Sitz: München).
V M. Schmauser, Ehrengutstr. 20/3.
Alle Zuschriften an: J. M. Schilling, Hoch-
straße 14/I.

277. **Turner-Alpen-Kränzchen, München** (Sitz:
München).
V Heinrich Pammersberger, kaufm.
Betriebsleiter, Schwindstr. 21/I., F. 59.506.
(Alle Zuschriften.)

283. **Ulm.**
V Prof. Dr. Weiger, Gutenbergstraße 9.
294. **Weinheim.**
K Kaufmann Anton Volk, Hauptstr. 102.
310. **Zwickau** (Sachsen).
Alle Zuschriften an: Ing. Albert Sachse,
Elbasser Straße 57.

B. Sektionen in Österreich:

14. **Edelraute** (Sitz: Wien).
K Kaufmann Josef Fischer, Wien, XVI.,
Redtenbacherstraße 3.
15. **Eisenerz** (Steiermark).
K Anton Kling, Flutergasse.
48. **Landeck** (Tirol).
K Richard Trum, Buchhalter.
61. **Mittl. Unterinntal** (Sitz: Rattenberg, Tirol).
K Franz Knoll, Bankbeamter.
67. **Neunkirchen** (Niederösterreich).
V Franz Spitaler, Kaufmann, Herren-
gasse 12.
K Dr. Hans Holubowsky, Fabrik-
gasse.
106. **Ybbstaler** (Sitz: Wien).
K Emil Brach, Wien, VII., Halbgasse
11/III., 17.

C. Sektionen im Ausland.

1. **Danzig.**
K Alle Zuschriften und Geschäftsstelle:
Dr. S. Fuchs, Zeitungsverleger, Breit-
gasse 90/94.

Sektionenverbände:

Ortsauschuß der Münchener Alpenvereinssek- tionen.

Vorsitz 1932: Sektion Turner-Alpen-Kränz-
chen, München (zu Händen des Herrn Hein-
rich Pammersberger, Betriebsleiter,
Schwindstraße 21/1).

Verband der Steirischen Sektionen:

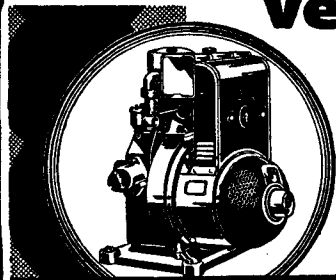
Vorsitz 1932: S. Leoben.
(zu Händen des Herrn Buchhändlers Wil-
helm Riedel, Hauptplatz).

Sie brauchen kein Geld für Bergsport und Wochenend —

um im soeben erschienenen, künstlerisch reich illustrierten Katalog, Sommer 1932, des bestbekanntesten **Welt-Sporthauses Schuster**, München 2 M., Rosenstraße 6, zu sehen, wie man sich für Bergfahrt, Wochenend und jeden Sport ungewöhnlich billig und gut bekleidet und ausrüstet.

Die gigantische Organisation dieses weltberühmten Versand-Hauses liefert in alle Welt, selbst in die entlegenste Einöde und ins höchste einsame Gebirg. Viele zehntausende zufriedene Kunden. Postkarte genügt, der Katalog kommt kostenlos und unverbindlich sofort. Sie sparen viel Geld im Einkauf.

Für die
unabhängige
Strom-
versor-
gung



SIEMENS
HAUSZENTRALEN

ÖSTERREICHISCHE
SIEMENS-SCHÜCKERT-WERKE
Innsbruck, Bismarckplatz 1

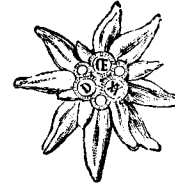
Mark 1.40

verdienen die Sektionen beim Verkauf
jedes Stückes des

Schughüttenalbums des D. u. Ö. A. B.

Näheres im Rundschreiben des Ver-
lages, das zugleich mit Musteralbum
den Sektionen zugegangen ist.

Die Förderung des Verkaufes dieses
Werkes, das die erfolgreichste Tätig-
keit des Vereines dokumentiert, liegt
im Interesse der Mitglieder und der
Sektionen.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 5—7

Innsbruck, im Juli 1932

12. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. B. sind
nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Rahmenätze für Hüttengebühren 1932.

Die Rahmenätze für Hüttengebühren wurden vom Hauptauschuß festgesetzt wie folgt:

- 1 Bett Mk. 1.— (S 1.60) bis Mk. 1.50 (S 2.50).
1 Matrazenlager im allgemeinen Schlafrum Mk. —.50 (S —.80) bis Mk. —.75 (S 1.20).
1 Notlager Mk. —.25 (S —.40) bis Mk. —.35 (S —.60).
- Wäschegebühr (einheitlich für alle Hüttenbesucher): Selbstkosten, jedoch nicht über Mk. —.60 (S 1.—).
Bei mehrmaliger Übernachtung in derselben Wäsche ist die Wäschegebühr nur einmal zu entrichten.
- Mehrfache Belegung von Matrazenlagern gilt als Notlager.
- Eintrittsgebühren:
Höchstätze: Mitglieder 30 Groschen oder 20 Pfennig, Nichtmitglieder das Doppelte. Eine Untergrenze wird nicht bestimmt; es bleibt den Sektionen überlassen, eventuell überhaupt keine Eintrittsgebühr zu erheben.
Eine Eintrittsgebühr darf nur dann berechnet werden, wenn nicht genächtigt wird. Von Tagesgästen darf außer der Eintrittsgebühr keine weitere Gebühr (für Licht, Heizung, Bauzuschuß oder dergleichen) eingehoben werden.
- Wenn von den Übernachtungen in den Hütten eine „Wohnabgabe“ (Steuer) eingehoben wird, kann sie auf die Hüttengebühren zugeschlagen werden.

Die Gebühren für Nichtmitglieder haben die zweifache oder dreifache Grundgebühr zu betragen.

Die weiteren hier einschlägigen, von der Hauptversammlung 1925 gefaßten Beschlüsse lauten:

- Die vom Hauptauschuß festgesetzten Rahmenätze sind für **alle Sektionen bindend**.
- Der Verwaltungsausschuß kann im Einzelfalle auf Antrag Abweichungen von den festgesetzten Rahmenätzen gestatten.
- Sektionen, die gegen die Beschlüsse des Hauptauschusses in der Hüttengebührenfrage handeln, verstoßen gegen die Interessen des Vereines. Gegen sie können auch die in § 12 der „Bestimmungen über Arbeitsgebiete“ vorgesehenen Maßregeln getroffen werden. (Diese sind: Ausschluß von der Gewährung von Beihilfen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Gesamtvereines und von der Ausübung des Stimmrechtes.)

Merktafel.

- 16. und 17. Juli 1932:** Vorberechnung und Hauptversammlung in Nürnberg.
- 23. Juli 1932:** Einweihung der Potsdamer Hütte im Zillertal.
- 7. August 1932:** Einweihung der erweiterten Bernagthütte.
- 9. August 1932:** Einweihung der Dortmunder Hütte bei Röhthal.
- September—Dezember:** Abrechnung der Sektionen mit der Vereinskasse.

Bericht über die 47. Hauptauschussitzung. Die Sitzung fand am 7. und 8. Mai in Innsbruck statt. Der Kassenbericht wurde genehmigt, die Erübrigung von Mk. 105.534,23 verteilt, wie folgt:

Abschreibung an den Wertpapieren	R.M. 70.269,53
Dringende bauliche Arbeiten am Alpinen Museum	R.M. 3.000,—
Dringende bauliche Arbeiten an der Bücherei	R.M. 4.000,—
Zuweisung für Rettungswesen	R.M. 6.261,70
Zuweisung an den Darlehensfonds	R.M. 22.000,—
	R.M. 105.534,23

Die Hauptversammlungsanträge auf Angleichung der österreichischen und der reichsdeutschen Beiträge werden mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt, jene auf Herabsetzung des Hauptvereinsbeitrages mit mehr als Zweidrittelstimmenmehrheit ebenfalls abgelehnt. Abgelehnt wurden ferner die Hauptversammlungsanträge auf Rückvergütung von Beiträgen, freiwilligen Bezug der Mitteilungen, der Antrag der Bergsteigergruppe, der Antrag Straubing betreffend Signalisierung der Hüttenbesetzung, der Antrag auf Vereinigung der Zeitschrift mit dem „Bergsteiger“ (inzwischen zurückgezogen), der Antrag auf Ermäßigung des Zeitschriftbezugspreises, der Antrag der Sektion Oberland betreffend Fürsorgeeinrichtung. Angenommen werden: der Antrag betreffend Ortsgruppen, ferner dem Sinne nach der Antrag betreffend Beiträge reichsdeutscher Mitglieder österreichischer Sektionen und in abgeänderter Form der Antrag der Sektion Hamburg betreffend Naturschutz. Die Anträge betreffend Jugendmandern wurden auf die nächste Hauptauschussitzung zurückgestellt. Einige verspätet eingelangte Anträge auf Satzungsänderungen, die auch die satzungsmäßige Unterstützung durch andere Sektionen nicht besaßen, wurden nicht auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gestellt. Der Voranschlag für das Jahr 1933 wurde unter Zugrundelegung der bisherigen Vereinsbeiträge unter Annahme eines bedeutenden Mitgliederabfalles aufgestellt und beträgt R.M. 948.000,—. Auf Vorschlag des Hütten- und Wegebauaus-

schusses wird die Genehmigung zum Ankauf der Samshütte (Zillertal) durch die Sektion Rurmark, der Wörzbachhütte (Niedere Tauern) durch die Sektion Reichenstein und der Lehnerjochhütte (Geigenkamm) durch die Sektion Zwickau erteilt. Außerdem wurde der Sektion Stettin für den Bau einer Winterhütte im Ravistal, der Sektion Goisern für einen Erjag der Paul-Preuß-Hütte die Genehmigung erteilt. An Wegbauten wurde genehmigt: ein Verbindungsweg vom Heilbronner Weg nach Hochkrumbach (Sektion Geislingen), ein Weg von der Sameralm zur Kleinelendhart (Sektion Gmünd), ein Weg von der Salmhütte zur Stockerscharte und ein Weg von Roppen zur Erlanger Hütte (Sektion Forchheim). Die bisherigen Rahmensätze für Hüttengebühren wurden beibehalten und um Höchstätze für Eintrittsgebühren ergänzt (vgl. erste Seite dieser Nummer). Die Spannung zwischen den Gebühren für Nichtmitglieder in den Hütten des Vereines und denen privater Besitzer soll in allen jenen Fällen, in denen das Vereinschutzhaus im Wettbewerb mit der privaten Unterkunftshütte steht, bündelnd gemindert werden. Die Bestimmung jener Hütten, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, steht dem Verwaltungsausschuss auf Antrag des zuständigen Sektionsverbandes zu. Zu Beratung und Antragstellung hinsichtlich der bei manchen Winterhütten aufgetretenen Mängel (Überfüllung durch Skikurse, Nebengebühren u. a.) wird ein fünfgliederiger Unterausschuss eingesetzt unter dem Vorsitz des Verwaltungsausschussreferenten Dr. Brochaska. Nachstehender Beschluss wird den Sektionen zur besonderen Beachtung empfohlen: „Der Hauptauschuss des D. u. S. A.-V. enthält sich, geldliche Zuwendungen der öffentlichen Hand an den Verein anzustreben oder solche anzunehmen. Den Sektionen wird nahegelegt, sich den gleichen Grundsatz zu eigen zu machen.“ — In den Wissenschaftlichen Unterausschuss werden neu gewählt die Herren Hofrat Prof. Dr. A. Durig, Wien, Geheimrat Prof. Dr. S. Finsterwalder, München, Prof. Dr. Otto Stolz und Prof. Dr. A. Wagner, Innsbruck. Die Vorschläge des Wissenschaftlichen Unterausschusses über die Verteilung der im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Mittel werden genehmigt. Mit den Aufnahmen zur Karte der Öhtaler—Stubai Gruppe soll im laufenden Sommer begonnen werden. — Dem Buchhalter und Hauptkassier der Vereinskasse, Herrn Max Wiber, wird der Titel Rechnungsrat verliehen. — Ein Bericht über den Stand der Fürsorgeeinrichtung, deren Fond einer Aufbesserung bedürfte, wird zur Kenntnis genommen. Aufsichtswarten werden, wenn sie Bestandteile oder Nebengebäude einer Schutzhütte sind, dann in die Fürsorgeeinrichtung eingeschlossen und erlangen Anspruch auf Schadensvergütung, wenn sie eine einwandfreie Blitzschutzanlage besitzen. — Eine Teilnahme am internationalen alpinen

Kongress in Chamoni wird mit der Begründung der wirtschaftlichen Notlage abgelehnt. — Anträge auf Schaffung eines Sektionslehrwartabzeichens, bzw. auf Ausstellung von Mittelzeugnissen für jene Teilnehmer, die zwar die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, aber trotzdem geeignet erscheinen, im nichtalpinen Heimatgebiet ihrer Sektion an Anfänger Unterricht zu erteilen, werden abgelehnt. — Der vom Verwaltungsausschuss vollzogene Austritt des Vereines aus dem Deutschen Reichsausschuss für Leibesübungen wird vom Hauptauschuss bestätigt. — Für die Verleihung des Rettungsehrenzzeichens werden die an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckten Bestimmungen beschlossen. — Die vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagene Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Landesstellen für alpines Rettungswesen wird genehmigt. — Anlässlich eines Beihilfegesuches für eine Hütte im Fichtelgebirge stellt der Hauptauschuss grundsätzlich fest, daß Mittel des Gesamtvereines für diesen Zweck einer Verwendung außerhalb des alpinen Arbeitsgebietes des Vereines nicht gegeben werden dürfen. — Es werden Besungen betreffend Feuerficherung auf Schutzhütten für Sektionen, Hüttenwirte und Besucher, ferner solche für den Brandfall und solche für die bauliche Anlage von Hütten herausgegeben.

Geldüberweisung. Jede Überweisung ist der Vereinskasse mittels Postkarte anzuzeigen, aus der die Verwendung ersichtlich ist.

Bereinsabzeichen. Die reichsdeutschen Sektionen werden gebeten, den Bedarf an Vereinsabzeichen nicht unmittelbar bei der Fabrik zu bestellen, wie es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, sondern ausschließlich im Wege des Hauptauschusses.

Karten. Die Berchtesgadener und Ortlerkarten sind veraltet und werden nicht mehr verkauft.

Beihilfen für Vorträge. Gesuche von Sektionen um Vortragsunterstützungen sind bis längstens 15. September an den Hauptauschuss zu richten.

Bestandsverzeichnis 1932. Dieser Nummer der Vereinsnachrichten liegt das Bestandsverzeichnis 1932 bei. Das Verzeichnis kann für Verwaltungszwecke der Sektionen auch gesondert beim Hauptauschuss bezogen werden, doch soll es nicht für Werbezwecke verschiedener Art an Firmen usw. weitergegeben werden, denn die Sektionen wünschen nicht, daß sie mit Angeboten aller Art überschwemmt werden.

Sektionsauflösung. Die Sektion Pfaffstätten hat sich aufgelöst.

Hütten und Wege.

Hüttenbau mit Wüstenrot. Eine Sektion interessiert sich, ob Alpenvereinssektionen je mit der Wüstenrot-Bauparkasse zusammengearbeitet haben, welche Erfahrungen sie damit gemacht haben. Diesbezügliche Mitteilungen werden an den Hauptauschuss erbeten.

Rettungsmittel auf Schutzhütten. Nachdem nun sämtliche bewirtschafteten Schutzhütten wieder geöffnet sind, ist es unbedingt notwendig, daß auch die Rettungseinrichtungen der Hütten bestens funktionieren. Die Herren Hüttenwarte werden daher gebeten, nachzusehen, ob genügend Rettungsmittel in den Hütten vorhanden sind, ob das Vorhandene in gebrauchsfähigem Zustand ist und welche Ergänzungen notwendig sind. Unter allen Umständen soll auf den Hütten eine Tragbare vorhanden sein, ferner Rettungsseile und genügend Verbandszeug. Der Hauptauschuss ist bereit, den Sektionen die erforderlichen Rettungsmittel gegen Erjag der Selbstkosten zu besorgen.

Transportable Gatterfäse. Magnus Hösle in Ellega, Post Wertach im Allgäu, hat eine transportable Gatterfäse, die sich auch zum Schneiden von Bauholz, Brettern usw. auf dem Bauplatz eignet, und empfiehlt deren Benützung für Schutzhüttenbauten.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Frau Anna Witwe Oblasser, Buchberg am Schneeberg, Niederösterreich (langjährige Bewirtschafterin des Baumgartnerhauses); Frau Lina Straker, Fügen im Zillertal, Postfach; Elisabeth Winkler, Bischofshofen bei Berchtesgaden, Haus „Talsrieden“; Wimi Križ, Augsburg, Rosenaustraße 48; Franz Maierhofen, Salzburg, Goldgasse 15; Hans Ruhe, Bad Lauchstädt, Hotel „Deutsches Haus“; Frau Marianne Hamburger, Reichenberg, Ruppertsdorf, Tschechoslowakei, verläserte Waldzeile 461; Sepp Ottis, Berg- und Schifführer in Schliersee in Oberbayern; Ludwiga Bär, Innsbruck (Hotelfachschule), Kallmerangerstraße 12; Meta Hinrichs, Hannover-Linden, Klevergarten 4; Frau Witwe Dr. phil. Itken, Wien, 13., Baumgartenstraße 46/1; Toni Gerum jun., München, Römerstraße 5/3; Alois Beremann, Graz, Rejkasse Nr. 11/3; Sibert Steiner, Manrhofen im Zillertal; Michael Wechselberger, Manrhofen im Zillertal.

Für Weauesbesserungen empfiehlt sich (ohne Gewähr): Josef Max Maur, Innsbruck, Müllerstraße 27/1. — Als Hüttenträger empfiehlt sich (ohne Gewähr): Alois Vorderreger, Wald i. Oberpinzgau, Land Salzburg. — Als Hüttenkellnerin empfiehlt sich (ohne Gewähr): Gudmina Dobernig, Rum Nr. 69, bei Hall in Tirol.

Rettungswesen.**Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Landesstellen für alpines Rettungswesen des D. u. S. A.-V.**

Durch Beschluß des Hauptauschusses vom Mai 1932 wurden die Grenzen dieser Arbeitsgebiete festgelegt, und zwar wie folgt:

I. Umgrenzung der Landesstelle Bayern für Alpines Rettungswesen. Großgmain—Landesgrenze bis Hirschbühl (letzteres zu Salzburg)—Weihenbach—Dahnerhorn—Kamm zum Drei-

zinthorn—Landesgrenze von Salzburg bis zum Frommkogel—Torchhelm—Sonnenjoch—Feldalpenhorn—Kropfraderjoch—Weichölln—Bahnhof Hopfgarten (letzterer zu Bayern)—Wörgl—Neuberg—Kaiserhaus (letzteres zu Tirol)—Guffert—Mündung des Ampelsbaches (Achenkirchen zu Tirol)—Hochplatte—Schleimser Joch—Mondschein Spitze—Plumser Joch—Sonnenjoch—Lamfen Spitze—Birklar Spitze—östliche Karwendelspitze (Karwendelhaus zu Bayern)—Kamm und Grenzverlauf bis Scharniz (Scharniz zu Tirol)—Ahrnspeizen—Unterleutasch (letzteres zu Bayern)—Efelekopf—Dreiterspize—Landesgrenze und Kammverlauf bis zum Gatterl—Pestkapelle—Thayakopf—Griespitzen—Mieminger Kette bis zum Fernpaß (Naturfreundehaus zu Bayern)—vom Fernpaß über den Hauptkamm der Lechtaler Alpen bis zur Schindlerspitze—Grenzverlauf zwischen Tirol und Vorarlberg bis Biberkopf—Widderstein—Kammverlauf Starzljoch—Hochfisen (Kleines Walfertal zu Bayern)—Reichsgrenze bis Lindau.

II. Umgrenzung der Landesstelle Vorarlberg für Alpines Rettungswesen. Das ganze Bundesland Vorarlberg, einschließlich Vichtenstein, ausschließlich das Kleine Walfertal auf der Linie der Wasserscheide vom Hochfisen—Starzljoch—Widderstein—Wiberkopf.

III. Umgrenzung der Landesstelle Nordtirol für Alpines Rettungswesen. Frommkogel—Torchhelm—Sonnenjoch—Feldalpenhorn—Kropfraderjoch—Weichölln—Bahnhof Hopfgarten (letzterer zu Bayern)—Wörgl—Heuberg—Kaiserhaus (letzteres zu Tirol)—Guffert—Mündung des Ampelsbaches (Achenkirchen zu Tirol)—Hochplatte—Schleimser Joch—Mondschein Spitze—Plumser Joch—Sonnenjoch—Lamfen Spitze—Birklar Spitze—östliche Karwendelspitze (Karwendelhaus zu Bayern), Kamm und Grenzverlauf bis Scharniz (Scharniz zu Tirol)—Ahrnspeizen—Unterleutasch (letzteres zu Bayern)—Efelekopf—Dreiterspize—Landesgrenze und Kammverlauf bis zum Gatterl—Pestkapelle—Thayakopf—Griespitzen—Mieminger Kette bis zum Fernpaß (Naturfreundehaus zu Bayern)—vom Fernpaß über den Hauptkamm der Lechtaler Alpen bis zur Schindlerspitze—Arlberg (St. Christoph zu Tirol)—Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg bis zur Dreiländerspitze—Kammverlauf bis zum Kuttschölpas—Zimberpaß—Wefelspiz—Muttler—Biz Mondin—Hochfinstermünz—Reichs- und Landesgrenze bis zum Dreiecker (Zillertaler Alpen)—weiter Landesgrenze zwischen Tirol und Salzburg bis zum Frommkogel.

IV. Umgrenzung der Landesstelle Osttirol für Alpines Rettungswesen. Sonnblick—Kamm zum Sadnig—Stall im Wölltal (letzteres zu Osttirol)—Hochkreuz—Dellach (letzteres zu Kärnten)—Drau bis Oberdrauburg (letzteres zu Osttirol)—Gailbergfattel—Wasserscheide zwischen Drau und Gail bis zur Landesgrenze zwischen Tirol und Kärnten—Reichsgrenze (Steinkarhütte zu Osttirol)—entlang der Reichsgrenze über Hochgall—Dreiherrnspeize—Tauernhauptkamm bis zum Sonnblick.

V. Umgrenzung der Landesstelle Kärnten für Alpines Rettungswesen. Landes- und Reichsgrenze zwischen Steiermark und Kärnten und Jugoslawien—Landesgrenze zwischen Steiermark und Kärnten bis zum Königsstuhl—Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten bis Großer Hafner—Weinschnabel—Ankogel—Sonnblick—Kamm zum Sadnig—Stall im Wölltal (letzteres zu Osttirol)—Hochkreuz—Dellach (letzteres zu Kärnten)—Drau bis Oberdrauburg (letzteres zu Osttirol)—Gailbergfattel—Wasserscheide zwischen Drau und Gail bis zur Landesgrenze zwischen Tirol und Kärnten—Reichsgrenze (Steinkarhütte zu Osttirol).

VI. Umgrenzung der Landesstelle Salzburg für Alpines Rettungswesen. Böcklabruck—St. Georgen—Großer Hollerberg—Schafberg (letzterer zu Salzburg)—St. Wolfgang—Zinkenbachtal—Hochzinken—gerade Linie bis zum Gamsfeld—Landesgrenze—Paß Gschütt—Edalm—Kamm bis zur Großen Bischofsmühe—Filzmoos (letzteres zu Graz)—Sattel von Eben—Wagreiner Sattel—Grieskareck—Faulkogel—Murtöl—Weinschnabel—Tauern Hauptkamm—Landesgrenze bis Dreizinthorn—Kamm zum Lahnerhorn—Weizenbach—Hirschbühl (letzteres zu Salzburg)—Landesgrenze bis Großgmain.

VII. Umgrenzung der Landesstelle Oberösterreich für Alpines Rettungswesen. Seitenstätten—Neustift—Großraming (letzteres zu Oberösterreich)—Dürrensteinkamm—Rabenwies—Wasserkloß—Rosenauer Sattel—Großer und Kleiner Pyrgas—Pyrgas—Gatterl—Posruck—Pyhrnpaß—Landesgrenze bis Salzsteigjoch—Großer Brieglersberg—Krazenberg—Mitterberg—Brandleck—Gastkarhugel—Verchkogel—Moserkogel—Zwicker—Türkenkogel—Rötelfstein—Bichl (letzteres zu Graz)—Großer Speikkogel—Landesgrenze über Dachstein bis Gamsfeld—gerade Linie zum Hochzinken—Zinkenbachtal—St. Wolfgang—Schafberg (letzterer zu Salzburg)—Großer Hollerberg—St. Georgen—Böcklabruck.

VIII. Umgrenzung der Landesstelle Steiermark für Alpines Rettungswesen. Friedberg—Kettenegg—Schwarzriegel—Steinbachgraben—Edlach (letzteres zu Graz)—Waltersbachtal—Drahtkogel—Preiner Gscheid—Heukuppe—Westrand des Raz-Plateaus—Rafkamm—Ameisbühl—Ameiswiese—Hüttenkogel—Lahnberg—Gscheidl—Gippel—Hofalpe—Waldbühlfattel—Göller—Lahnfattel—Wildalpe—Freinsattel—Fallenstein—Dürriegel—Niederlappel—Wildkamm—Hohe Weitsch—Kotsohlfattel—Hochanger—Seeberg—Aflenzer Staritzen—Kleiner Hochschwab—Hochwarth—Karlsstein—Ebenstein—Brandstein—Eisenerzer Höhe—Zargenkamm—Leopoldsteiner See (letzterer zu Graz)—Hieflau (letzteres zu Wien)—Lugauer—Neuburgfattel—Leobner—Kammverlauf zur Wödlinger Hütte (letztere zu Graz)—Lahngangkogel—Eggerkogel—Dürrenschöberl—Selztal (letzteres zu Graz)—Ardning-Höhe—Posruck—Pyhrnpaß—Landesgrenze bis Salzsteigjoch—Großer Brieglersberg—Krazenberg—Witterberg—Brandleck—Gastkarhugel—

Verchkogel—Moserkogel—Zwicker—Türkenkogel—Rötelfstein—Bichl (letzteres zu Graz)—Großer Speikkogel—Dachsteinkamm und Landesgrenze bis zur Großen Bischofsmühe—Filzmoos (letzteres zu Graz)—Sattel von Eben—Wagreiner Sattel—Grieskareck—Faulkogel—Murtöl—Weinschnabel—Großer Hafner und weiter Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten, bzw. Steiermark und Kärnten bis zur Drau.

IX. Umgrenzung der Landesstelle Wien für Alpines Rettungswesen. Wien—Aspangbahn—Friedberg—Kettenegg—Schwarzriegel—Steinbachgraben—Edlach (letzteres zu Graz)—Waltersbachtal—Drahtkogel—Preiner Gscheid—Heukuppe—Westrand des Raz-Plateaus—Rafkamm—Ameisbühl—Ameiswiese—Hüttenkogel—Lahnberg—Gscheidl—Gippel—Hofalpe—Waldbühlfattel—Göller—Lahnfattel—Wildalpe—Freinsattel—Fallenstein—Dürriegel—Niederlappel—Wildkamm—Hohe Weitsch—Kotsohlfattel—Hochanger—Seeberg—Aflenzer Staritzen—Kleiner Hochschwab—Hochwarth—Karlsstein—Ebenstein—Brandstein—Eisenerzer Höhe—Zargenkamm—Leopoldsteiner See (letzterer zu Graz)—Hieflau (letzteres zu Wien)—Lugauer—Neuburgfattel—Leobner—Kammverlauf zur Wödlinger Hütte (letztere zu Graz)—Lahngangkogel—Eggerkogel—Dürrenschöberl—Selztal (letzteres zu Graz)—Ardning-Höhe—Posruck—Pyrgas—Gatterl—Großer und Kleiner Pyrgas—Rosenauer Sattel—Wasserkloß—Rabenwies—Dürrensteinkamm—Großraming (letzteres zu Oberösterreich)—Neustift—Seitenstätten.

Neue Bestimmungen für die Verleihung des Rettungs-Ehrenzeichens. Die durch Beschluß des Hauptausschusses vom 10. Mai 1929 festgelegten Bedingungen werden geändert wie folgt: Das Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot wird vom Verwaltungsausschuß verliehen: 1. Für mehrmalige, außerordentlich schwierige und mit besonderer Lebensgefahr verbundene alpine Rettungen oder Bergungen, wobei eine öfters vorliegende, wiederholte wesentliche Überschreitung der pflichtgemäßen Aufopferung gegeben sein muß. 2. Für mehrmalige, schwierige und mit Lebensgefahr verbundene Rettungen oder Bergungen unter wesentlicher Überschreitung der pflichtgemäßen Aufopferung, wobei der Verwaltungsausschuß Erleichterungen gegenüber den zu 1 genannten Bedingungen sowohl hinsichtlich der Zahl, als auch der Schwierigkeiten nach eintreten lassen kann, wenn es sich um solche Personen handelt, die durch viele Jahre ständig bei Rettungsunternehmungen als Rettungsmann des D. u. B. A. W. erfolgreich tätig gewesen und mit ausgerückt sind. 3. Das Rettungs-Ehrenzeichen ist nur auf der linken Brustseite des Rockes zu tragen. Der Verwaltungsausschuß ist verpflichtet, für jedes Ansuchen von der zuständigen Landesstelle ein Gutachten einzuholen. Nach Prüfung der Grundlagen über die zu beurkundende Verleihung des Ehrenzeichens im einzelnen Falle entscheidet ausschließlich der Verwaltungsausschuß. Jede Verleihung ist in den „Mit-

teilungen“ bekanntzugeben und samt den bisher erfolgten in ein Rettungs-Ehrenbuch einzutragen.

Verchiedenes.

Grenzübertritt mit Fahrrädern. Es wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die Sektionen die Druckfassen für die Ausstellung von Bescheinigungen für den Grenzübertritt mit Fahrrädern nach Österreich, Italien und die Schweiz ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Touring-Clubs, München, Prannerstraße 24 (nicht beim Hauptauschuß), zu beziehen haben. Der Grenzübertrittsschein gilt für die reichsdeutschen Mitglieder für den Übertritt nach Österreich, Italien und die Schweiz, für die österreichischen Mitglieder und die der Tschechoslowakei für den Grenzübertritt nach Italien und die Schweiz. Übertrittsscheine für Reisen österreichischer Mitglieder und solcher der Tschechoslowakei in das Deutsche Reich kann der Touring-Club nicht ausstellen.

Alpine Vereine, deren Tätigkeit den Fremdenverkehr in Kärnten fördert, sind zu Geldleistungen nach dem Kärntner Fremdenverkehrs-förderungs-gesetz vom 5. März 1926, L.-G. 34, nicht verpflichtet. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof in Wien hob unter dem 25. April 1932, Z. F 209/31, den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7. Februar 1931, Z. 20.326, betreffend Einreihung der Sektion Klagenfurt als Eigentümerin der Straße Heiligenblut—Glocknerhaus in die Beitragsgenossenschaft des Fremdenortes Heiligenblut wegen Rechtsminderung seines Inhaltes auf, mit folgender Begründung: „Die Beschwerdeführerin, Sektion Klagenfurt, ist Eigentümerin der Straße Heiligenblut—Glocknerhaus, hebt auf ihr eine Maut ein und wurde wegen des Nutzens, den sie aus diesem dem Fremdenverkehr dienenden Betrieb erzielt, in die Beitragsgenossenschaft des Fremdenortes Heiligenblut als Mitglied einbezogen. Sie gegen erhob sie die Berufung an die Landesregierung Kärnten, in der sie ausführte, sie ziehe aus dem Fremdenverkehr keinen wesentlichen Nutzen. Denn es sei ihr satzungsgemäßer Zweck, die Alpen zu erschließen und dem Fremdenverkehr zugänglich zu machen. Nicht nur die Glocknerhausstraße und das gesamte, im Lande Kärnten gelegene übrige Vermögen der Sektion diene diesem Zwecke, sondern die Leitung der Sektion setze auch ohne Entgelt für dieses Ziel alle ihre Kräfte ein. Überdies sei der Verein auch gar nicht in der Lage, einen allfälligen Gewinn aus dem Betrieb der Glocknerhausstraße nach freiem Ermessen zu verwenden, weil die Einnahmen im Sinne der Entscheidung der Kärntner Landesregierung, Z. 46.836-16-28-IV, nach einem von der Landesregierung aufgestellten Schlüssel verwendet werden müßten. Dieser Einwendung begehrte die belangte Behörde in dem angefochtenen Bescheid lediglich mit der Bemerkung, daß es sich bei dem im § 7 des Kärntner Landesgesetzes vom 5. März 1926,

LOBl. 34, bezeichneten Nutzen nicht allein um wirtschaftliche Vorteile oder Vermögensvermehrung handle, sondern unter Nutzen auch Vorteile verstanden werden müßten, die den Verein in die Lage versetzen, ideellen Zwecken größere Beträge zuzuführen und diese Zwecke im weitergehenden Maße zu verfolgen. Diese grundsätzliche Frage ist auch vor dem Verwaltungsgerichtshof noch streitig, der seiner Meinung in folgenden Ermägungen Ausdruck gibt: Das bezogene Landesgesetz macht im § 7 alle physischen und juristischen Personen beitragspflichtig, die im Gebiete des Fremdenortes aus dem Fremdenverkehr wesentlichen Nutzen ziehen. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß die bezüglichen Kosten nicht von der Gesamtbevölkerung, sondern nur von jenen getragen werden sollten, deren Vorteilen der Fremdenverkehr in erster Linie dient; das sind, wie auch aus Art. III, Abs. 2, der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Jänner 1927, LOBl. 3, hervorgeht, Erwerbsunternehmungen, deren Ertragnis durch den Fremdenverkehr gesteigert wird. Nun behauptet die Beschwerdeführerin, daß sie ihre Szagungen verpflichten, alle Gebärungsüberschüsse ausschließlich nur für Zwecke zu verwenden, die dem Verkehr den Genuß der Alpenwelt erschließen und den Besuch der Alpen durch Erbauung und Erhaltung der Wege und Hütten, Ausstattung der Fremdenverkehrsorte u. dgl. fördern sollen, und zwar nicht etwa im Gebiete der gesamten Ostalpen, sondern vorwiegend im Gebiete des Landes Kärnten. Die belangte Landesregierung meint, daß man unter Nutzen nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern auch solche ideeller Natur, wie die des Vereines, verstehen müsse. Damit stellt sie sich zunächst auf den von der Partei vorgebrachten Sachverhalt, so daß der Verwaltungsgerichtshof diesen Sachverhalt als festgestellten Tatbestand seiner Entscheidung zugrunde legen kann. Liegt aber der Fall so, dann kann unmöglich die Beschwerdeführerin unter die im § 7 bezeichneten Personen einbezogen werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt, daß derjenige, der aus dem Fremdenverkehr seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Teil bestreitet und sein Einkommen durch Steigerung des Verkehrs vermehrt, auch an den Kosten teilnehmen soll, die dessen Förderung mit sich bringt. Er wollte gewiß nicht einen Verein dieser Beitragspflicht unterwerfen, der satzungsgemäß keinen anderen Zweck hat als den, den das bezogene Landesgesetz laut Überschrift erreichen will, nämlich „die Förderung des Fremdenverkehrs in Kärnten“. Ein Verein, der satzungsgemäß im ganzen Lande den Fremdenverkehr ohne Erwerbsabsicht fördert, kann nicht als Nutznießer des Fremdenverkehrs in einem Fremdenverkehrsort angesehen werden, in dem

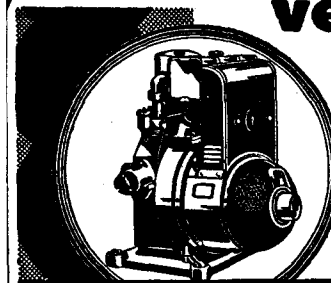
sich ein Betrieb dieses Vereines befindet. Vom Nutzen einer Unternehmung kann überhaupt nur dann gesprochen werden, wenn sie in der Lage ist, über die Überschüsse ihrer Geschäftsführung selbständig zu verfügen. Die belangte Behörde nahm zur Behauptung der Beschwerdeführerin, daß ihr zufolge Entscheidung der Landesregierung dieses Verfügungsrecht abgehe, nicht Stellung. Wäre also die Beitragspflicht der Beschwerdeführerin nicht schon aus den vorstehenden Gesichtspunkten abzulehnen, so wäre in diesem Punkte das Verfahren mangelhaft geblieben. Auch über die sonst behaupteten Verfahrensmängel abzusprechen, erscheint im Hinblick darauf entbehrlich, daß die grundsätzliche Frage der Abgabepflicht verneint wird. — Grundsätzliche Verneinung der Abgabepflicht für Fremdenverkehrsförderung gilt in solchen Fällen sinngemäß wohl für alle Sektionen, die in Österreich bestehen oder dort tätig sind. Von allfälligen Fremdenverkehrsabgabevorschriften wäre der Hauptauschuß zu verständigen.

Führertagsberichte. Die Führeraufsichtssektionen werden gebeten, ihre Berichte über die abgehaltenen Führertage umgehend einzusenden, damit die auf ihrer Tagung geäußerten Wünsche betreffend Ergänzung des Führerverbandszeugs usw. möglichst rasch ausgeführt werden können.

Zu verkaufen. Zeitschrift 1929 durch Sektion Wipptal; Zeitschrift 1931 (je RM. 3.—) durch Sektion Traunstein, zu Händen des Herrn Hanns Löffel, Traunstein, Stadtplatz; Zeitschrift 1903 bis 1931 (je RM. 2.50) durch Jakob Ehr. Stahl, Oberingenieur, Nürnberg, Kobergerstraße 46; Zeitschrift 1906—1915 durch Frau Frida Geyer, Altenburg (Thüringen), Leipziger Straße 2; Zeitschrift des D. u. S. Alpenvereins 1901, 1902 je RM. 3.— (S 5.—), 1904—1918 je RM. 3.— (S 5.—), 1922, 1923 je RM. —.90 (S 1.50), 1925, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 je RM. 3.— (S 5.—) mit Kartenbeilagen; Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs 1903—1914/15 zusammen RM. 50.— (S 84.—); Hoek und Wallan: Schifahrten im südlichen Schwarzwald RM. 18.— (S 31.—); Hoek und Richardson: Der Schilau RM. 1.20 (S 2.—); Theodor Harpprecht: Bergfahrten RM. 1.20 (S 2.—); Guido Rey: Das Matterhorn RM. 9.— (S 15.—); Prati: Dolomiti di Brenta RM. 3.— (S 5.—); Fitek: Gustav Jahn RM. 1.80 (S 3.—); Christomannos: Gulden-Trafoi in Tirol RM. 3.— (S 5.—); 50 Jahre Sektion Freiburg RM. —.60 (S 1.—); Tschudi: Tierleben der Alpenwelt RM. 9.— (S 15.—); Die Schutzhütten des D. u. S. Alpenvereins RM. 9.— (S 15.—). Näheres durch die Hauptauschuhkanzlei, Innsbruck, Erlersstraße 9/III.

Zu kaufen gesucht durch Sektion Schwaz zwei Stück Zeitschriften 1928; durch den Hauptauschuß: Gießfeld: Berg- und Gletscherfahrten.

Für die
unabhängige
Strom-
versorgung



SIEMENS
HAUSZENTRALEN

ÖSTERREICHISCHE
SIEMENS-SCHUCKERT-WERKE
Innsbruck, Bismarckplatz 1

STAHLDRAHT-
EINSÄTZE

mit Eisenrahmen

Wegen Räumung des Lagers
einige Größen zu
besonders ermäßigten
Preisen

KÄRNTNERISCHE EISEN- UND
STAHLWERKS-GESELLSCHAFT
WIEN, XI., LEBERSTRASSE 24

Hüttenausstattung

Für Lieferung von Matratzen, Bettwäsche, Decken, Tischwäsche, Handtüchern, Küchenschwämme aller Art, Hüttenfahnen, Vorhängen, Strohmatten, Drahtmatratzen usw.
empfiehlt sich bestens

Georg Draxl, Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße

Es wird ersucht, möglichst frühzeitig zu bestellen.

Verfassung und Verwaltung

Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung und der Sektionen

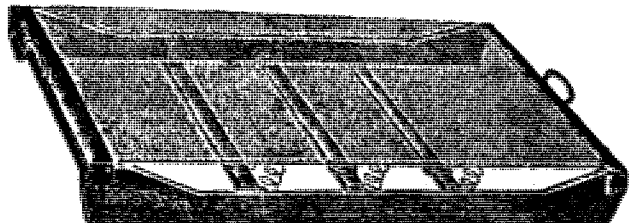
(8° XVI. 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928 (mit Register)

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50; K 40.—) durch die Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen.

HÜTTEN-AUSSTATTUNG



Eigene Erzeugung in Drahtmatratzen, Eisenbetten, Waschtischen, Kleiderständern, extrastarken, verzinkten Drahtfußabstreifern etc. Seit meiner 40jährigen Selbständigkeit fast alle Alpenvereinshöhlen Tirols mit Drahtmatratzen ausgestattet. (Prima Referenzen.)

Bernhard Weithas & Söhne, Innsbruck, Mariahilf 28 (Fernruf 212)

Schifarten im Gebirge. Zum Schifahren im Gebirge gehört mehr als nur die Kenntnis des Schilaufs. Man muß auch allgemein Bergfahrt besähen, wenn man sich nicht leichtsinnig den drohenden Gefahren des Hochgebirgswinters aussetzen will. Neben der Lawinengefahr ist es insbesondere die Gefahr des Verirens im Gelände, die dem alpinen Schifahrer einen schrecklichen Tod bringen kann. Wer nicht gut Kartenlesen kann, soll sich nicht in das winterliche Hochgebirge wagen. Die roten Striche auf einer sogenannten Schifarte sind keine Leitstriche, denen man entlang fahren kann; sie geben nur die Richtung an, die man einhalten soll, die Richtung aber kann im Gelände selbst nur verfolgt werden, wenn man imstande ist, die Geländezeichnung der Karte zu lesen, alle Einzelheiten der Karte zu verstehen und im Gelände aufzufinden und aus der Karte selbst die auftretenden Gefahren und Schwierigkeiten zu beurteilen. Dies alles lernen Sie ohne Mühe aus dem vom Hauptauschuß herausgegebenen Büchlein

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Auflage

Preis für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion
RM. 3.— (S 5.—, K 24.—)

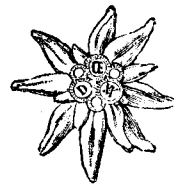
Die heutige Jugend ist leider nur zu sehr geneigt, die großen Leistungen unserer alpinen Helden gering zu schätzen; zumeist aber kennt sie sie überhaupt nicht. Um unserem Nachwuchs in dieser Richtung ein wenig Achtung vor der Vergangenheit beizubringen, hat sich der Hauptauschuß entschlossen, eine Reihe von billigsten Büchlein herauszugeben, welche eine Auswahl von Bergfahrten der

Erschließer der Berge

nebst kurzem Lebensabriß zum Inhalte haben und insbesondere unserer Jugend zur Einführung in die alpine Geschichte dienen sollen. Auch Erwachsene werden an diesen Büchlein Gefallen finden. Es sind erschienen:

- Band I Hermann von Voth
- Band II Ludwig Purtscheller
- Band III Emil Hignombach
- Band IV Paul Grohmann

Preise bei Bestellung durch die Sektion je Bändchen RM. 1.— (S 1.70, K 8.—)



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 8-10

Innsbruck, Ende September 1932

12. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsauschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Abrechnung 1932.

- Die Sektionen (Vereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1932 ehestens an den Hauptauschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

Insgesamt erhalten:	500 A-Marken und 120 B-Marken
Hievon ab: ausgegeben	468 „ „ 56 „
unverbraucht (anbei)	26 „ „ 63 „
verschrieben (anbei *)	6 „ „ 1 „

Summe 500 A-Marken und 120 B-Marken

- Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine Kontoabschrift zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Salbokarte** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1932** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für die Sektion die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

- Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß Sektionen, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

- Die Sektionen, welche Zeitschriften 1932 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Bereinsbeiträge 1932 — Zeitschrift 1932

Die von den Sektionen (Vereinen) an den Hauptverein abzuführenden Vereinsbeiträge 1932 betragen je Mitglied:

	A-Mitglieder	B-Mitglieder
für reichsdeutsche und ausländische Sektionen	RM. 4.20	RM. 1.50
für österreichische Sektionen	S 7.—	S 2.50
Begünstigungsbeiträge der D. u. Ö. A. V. der Tschechoslowakei	Kc. 32.—	Kc. 12.—

Die Zeitschrift 1932 kostet RM. 3.50, bzw. S 6.—, bzw. Kc. 28.—.

Geldsendungen. Wir wiederholen nochmals, daß Einzahlungen der Sektionen an den Hauptauschuß zu erfolgen haben, und zwar von:

- Reichsdeutschen Sektionen in Reichsmark an die Filiale der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in München, Lenbachplatz, auf unser Bankkonto Nr. 30.657 (Postcheckkonto dieser Bank: München Nr. 150) ohne Angabe des Sitzes: Innsbruck!
- Österreichischen Sektionen in österreichischen Schillingen an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf unser Bankkonto Nr. 3176 (Postsparkassenkonto dieser Bank: Nr. 63807).

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Unterschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuß gesendet werden.

benötigten Markierungsscheiben (Schindeln, Platten usw.) und deren Preis anzugeben, da beabsichtigt ist, diese (statt entsprechender Geldbeträge) vom Verein aus beizustellen.

Unterstützung von Winterbergfahrten. Besuche um Beihilfen für Förderung von Winterbergfahrten sind bis spätestens 31. Dezember 1932 an den Hauptaussschuß zu richten. Die Besuche haben zu enthalten: a) Name, Alter, Beruf, Wohnort und Sektionszugehörigkeit des Besuchstellers; b) dieselben Angaben über die in Aussicht genommenen Begleiter; c) Aufzählung der wichtigsten bisherigen hochalpinen Winterbergfahrten; d) das Ziel der zu unterstützenden Bergfahrten; e) den erbetenen Geldbetrag (beiziffern!); f) Angabe, ob der Besuchsteller schon einmal eine Bergfahrtenunterstützung vom Gesamtverein erhalten hat. — Die Besuche sind im Wege der Sektionen an den Hauptaussschuß zu richten. Die Sektion hat sich hierzu zu äußern und diese Äußerung hat zu enthalten: a) die Bestätigung der Mitgliedschaft des Besuchstellers; b) Angabe, welchen Zuschuß die Sektion leisten will; c) Urteil über Bedürftigkeit, Würdigkeit und bergsteigerische Befähigung des Besuchstellers. Unterstützungen für westalpine Fahrten können nicht in Aussicht gestellt werden. Im übrigen verweisen wir auf die Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ 1929, Nr. 11, und in den Vereinsnachrichten Nr. 3/4 vom 15. April 1932.

Alpine Auskünfte. Die Deutsche Bergwacht (München, Hauptbahnhof, Südbau) hat mit Unterstützung des Gesamtvereines in dankenswerter Weise eine alpine Auskunftsstelle eingerichtet, die von Durchreisenden sowie schriftlich außerordentlich stark beansprucht wird und sich seit Jahren ausgezeichnet bewährt. Eine Unterstützung dieser Stelle ist sehr erwünscht. Es wird daher an die Sektionsleitungen die Bitte gerichtet, alle für den Verkehr in den Alpen wichtigen Kenntnisse, Beobachtungen und Vorfälle, Berichte über Unterkunftsstätten, Hütten, Schlüsse und Eröffnungen, Vergrößerungen, Winterbetrieb auf A. B. Hütten, Wege und Markierungen, Zugangsmöglichkeiten, Gebührensührer, Karten usw. auch dieser Stelle jeweils bekanntzugeben zu wollen.

Hütten im Winter.

Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke nennt die neue Satzung auch die Pflege des alpinen Schilafs. **Sommer- und Wintertouristik sind heute im Alpenverein in gleicher Weise zu pflegen** und daher ist es auch Aufgabe der Sektionen, das Bergsteigen und Wandern auch im winterlichen Hochgebirge zu erleichtern. Dies geschieht durch entsprechende Einrichtung der alpinen Schutzhütten und durch Anlage von Wintermarkierungen.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilafes hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch die hütten-

besitzende Sektion glaubt, daß der Zugang zu ihrer Hütte waminengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Safafahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich aber nicht allein darum, daß Safafahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst, nach Schluß der Hüttenwirtschaft, und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinsstütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Sektionen auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Sektionen, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Sektionen dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieser Nummer der Vereinsnachrichten sind noch alle Alpenvereinsstütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

1. Art. II der Weg- und Hüttenbauordnung lautet:

„Die Hütte samt Zubehör muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben.“

Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem **Alpenvereinschlüssel** zugänglich sein; jederzeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Übernachtungsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem Alpenvereinschloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatschlüsseln in den Talorten genügt nicht.

Die Hütte, bzw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln versehen sein.“

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die **Rüche** der

Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Saftzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.

- Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Ramin wäre zu untersuchen, ob er verhältnismäßig feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserziffern während der Benutzung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo das Brennholz hinterlegt ist).
- Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiederöffnung der Hütte **ausreichenden Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Knupepel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhacke und Säge sind bereit zu stellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- oder Schneeholen.
- Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzteile (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser **drei** warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- Der Winterraum muß auch die nötigen Rettungsmittel enthalten. Solche sind: eine Hüttenapotheke mit reichlichem Verbandzeug und Gebrauchsanweisung, eine Tragbahre und ein Schischlitten, einige Seile, Keppfahne, mehrere Schaufeln, Fackeln, Frostfalte, Schienen, ev. Nebelhorn, Lawinensonden, in Gletschergebieten auch Strickleitern. Das alpine Notsignal soll in der Hütte angeschlagen sein.
- Der Winterraum hat auch Notproviant zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffszwieback, Tee u. a.
- Einiges Schireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.
- Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- Für die Hüttenkasse sollen Geldsäckchen bereitgestellt werden. Daneben wäre die Anschrift der Sektion anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldig-

keit nicht bar in die Kasse legen, sie bei der Sektion begleichen können.

- Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich Benutzung der Hütte und Einrichtung bekannt gibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
2. Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Sektionen, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.

3. Den Sektionen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Sektionen selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütte zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offen gebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfrevlern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser eine Sektion den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat sie, daß Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Sektionen um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich eine Sektion dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt die Sektion auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Jugendwandern.

Jungmannenversicherung: Den Herren Rasfieren geht dieser Tage eine Fragekarte betreffend Jungmannenversicherung zu. In die Karte ist der Stand der Jungmannschaft vom September 1932 einzusetzen und diese dann ehestens an den H. A. einzusenden.

Die **Jungmannenversicherung** zahlt der Gesamtverein, die **Jugendgruppenversicherung** jeder Jugendgruppenangehörige.

Jugendgruppen auf Hütten. Die H. B. 1932 hat die Hüttengebühren für Jugendgruppen neu geregelt. Vgl. Seite 3.

Führertwesen.

Rentenbezug. Es hat sich ergeben, daß beim Bezug von Führer-Alters- und Witwenrenten

Unzukömmlichkeiten vorkommen können. Der S. A. beabsichtigt daher, wie vor dem Kriege, die alljährlichen Nachweise über die Bezugsberechtigung wieder einzuführen. Hierauf werden die Sektionen schon jetzt zwecks Richtigstellung ihrer Rentnerkataster aufmerksam gemacht.

Lehrkurs: Die Führer-Aufsichtssektionen werden gebeten, schon jetzt (unverbindlich) jene Träger dem S. A. zu melden, die für die Einberufung zum nächsten Führerlehrgang (1933) in Frage kommen. Es ist beabsichtigt, diesen das Führerlehrbuch schon jetzt auszuliefern, damit sie sich während des Winters auf den Kurs vorbereiten können.

Beschäftigung: Die Bergführer und Träger leiden an Beschäftigungsmangel. Sektionen, die Führungsturen oder Kurse veranstalten, werden daher gebeten, sich hierbei der ortsansässigen Berufsführerschaft zu bedienen. Es besteht die Möglichkeit zu Sondertarifabkommen. Besonders Schilflehrer sind zu entgeltlichen Führungen weder zu verwenden noch zuzulassen.

Sektionen und Ortsgruppen.

Auswärtige Mitglieder. Aufnahme.

Die heutige Hauptversammlung hat wichtige Grundzüge festgelegt, die von den Sektionen bei Aufnahme von solchen Mitgliedern beobachtet werden müssen, die außerhalb des Sitzes der Sektion, in die sie um Aufnahme ansuchen, ihren Wohnsitz haben. Sie lauten:

„1. Tritt ein im Deutschen Reich Wohnhafter einer österreichischen Sektion bei, so hat er bei dieser Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.“

2. Tritt ein im Deutschen Reich Wohnhafter einer anderen reichsdeutschen Sektion bei als der (einer) seines Wohnsitzes, so hat er mindestens den (Mindest-) Beitrag der Sektion(en) seines Wohnsitzes zu bezahlen.

3. Tritt ein in Österreich Wohnhafter einer reichsdeutschen Sektion bei, so hat er bei dieser Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.

4. Tritt ein in Österreich Wohnhafter einer anderen österreichischen Sektion bei als der (einer) seines Wohnsitzes, so hat er mindestens den (Mindest-) Beitrag der Sektion(en) seines Wohnsitzes zu bezahlen.

5. Tritt ein in der Tschechoslowakei Wohnhafter einer reichsdeutschen oder österreichischen Sektion bei, so hat er bei der reichsdeutschen Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.—, bei der österreichischen Sektion mindestens S 10.—, bzw. S 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.

Zu 1 bis 5. Erhebt die Sektion, bei der der Beitritt erfolgt, höhere Gesamtbeiträge als die, die sich aus Punkt 1 bis 5 ergeben, so sind natürlich diese höheren Beiträge zu bezahlen. Beinhaltet sich am Wohnsitz keine Sektion (Gruppe), so haben im Deutschen Reich Wohn-

hafte innerhalb des Deutschen Reiches, in Österreich Wohnhafte innerhalb Österreich freie Wahl.

6. Diese Bestimmungen gelten für alle Mitglieder, die nach dem 1. Juli 1932 aufgenommen werden.

7. Den deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei wird empfohlen, sinngemäße Bestimmungen für den Beitritt von Reichsdeutschen und Österreichern zu den deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei, bzw. für den Beitritt in der Tschechoslowakei Wohnhafter zu den dortigen deutschen Alpenvereinen zu treffen.“

Es ist daher nötig, vor Aufnahme eines neuen Mitgliedes bei jener Sektion, die nach dem Wohnort hierfür zuständig wäre, die Beitragshöhe festzustellen. Sind dies mehrere Sektionen, so gilt der niedrigste Beitrag. Der Hauptauschutz beabsichtigt, zu Beginn des kommenden Jahres ein Verzeichnis über die Höhe der Beiträge zu veröffentlichen. Als zweckmäßig dürfte sich auch die im „Taschenbuch für A. B.-Mitglieder“, Ausgabe 1931/32, rückwärts, enthaltene Übersichtskarte der Sektionen erweisen.

Ortsgruppen von Sektionen. Manche, besonders kleinere, Sektionen haben ihre auswärtigen Mitglieder in größeren Städten usw. zu eigenen Vereinigungen oder Ortsgruppen zusammengefaßt. Es gab Fälle, in denen diese Ortsgruppen stärker und tätiger waren als die Muttersektion, der sie angehörten. Außerdem geschieht durch diese Gebilde den ortsansässigen Sektionen schwerer Abbruch, da ihnen diese Mitglieder natürlich verloren gehen. Da an einem Orte, in dem sich eine selbständige Sektion befindet, ein Nebengebäude einer fremden, auswärtigen Sektion un Zweckmäßig ist, beschloß die Hauptversammlung Nürnberg 1932:

„Ortsgruppen auswärtiger Sektionen oder sonstige Vereinigungen, welche die Kennzeichen einer Ortsgruppe tragen, sind an Orten, an denen bereits eine oder mehrere Sektionen des D. u. D. A. A. bestehen, unzulässig; bereits bestehende Ortsgruppen oder Vereinigungen dieser Art an Orten, in denen bereits eine oder mehrere Sektionen des D. u. D. A. B. bestehen, sind aufzulösen, sofern ihre Gründung nicht mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauptauschusses erfolgt ist.“

Veröffentlichungen des Vereins: Die Schriftleitung der „Mitteilungen“ hat den Auftrag, Ankündigungen über Kurse, die auf Schutzhütten stattfinden, nicht mehr zu veröffentlichen.

Hüttenberichte für die „Mitteilungen“. Den hüttenbesitzenden Sektionen sind von der Schriftleitung der „Mitteilungen“ Fragekarten, betreffend die Benutzung der Hütten im Winter, zugegangen. Diese Karten sind zuverlässig fristgerecht zu beantworten, damit das Hüttenverzeichnis in der Ende Oktober erscheinenden Nummer der „Mitteilungen“ veröffentlicht werden kann.

Fürsorgeeinrichtung des D. u. D. A. B. zur Behebung von Hüttenbeschäden.

Die F. E. hat seit ihrem Bestande durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen 1929 und 1932, ferner durch Auslegungsbeschlüsse des S. A. wesentliche Änderungen erfahren. Die Ausführungen und der Text im Handbuche „Verfassung und Verwaltung“, 4. August 1928, Seite 208 u. f., sind daher überholt. Außerdem beweisen viele Sektionen eine sehr mangelhafte Kenntnis dieser für den Hüttenbesitz äußerst wichtigen Materie. Wir lassen daher den nunmehr gültigen Text (Fassung 1932) nachstehend folgen.

1. Eingeschlossen sind alle Schutzhütten in den Alpen, die im Besitze von Sektionen des Gesamtvereines stehen und allen Alpenvereinsangehörigen gleichermaßen zur Benützung freigegeben sind; ebenso Talherbergen und Jugendherbergen, deren Gebäude ausschließlich als Talherbergen oder Jugendherbergen benützt werden und die im Eigentum von Sektionen stehen. (Nrn. 1 und 2.)

2. Der Fürsorgeauschutz erstreckt sich auf sämtliche Elementarschäden (Feuer, Blitz, Wasser, Felssturz, Erdbeben, Muren, Lawinen, Sturm und sonstige Naturereignisse) an Hütten, Herbergen, Nebengebäuden, deren Einrichtung sowie an Wasser-, Licht- und Kraftverorgungsanlagen für Hütten oder Herbergen, ferner auf Einbruchschäden, die an Gebäuden, an der Einrichtung oder sektionseigenen Borräten eintreten. Er beginnt mit dem Bau, wenn dieser mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses und nach dessen Bedingungen begonnen und geführt und gemäß den vom Verwaltungsausschutz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Fürsorge gelistet angemeldet wird.

Hat eine Sektion eine Hütte oder Herberge nur in Miet- oder Pachtbesitz, so werden nur jene Schäden vergütet, welche die Sektion selbst betreffen oder zu deren Abwendung sie dem Vermieter rechtlich verpflichtet ist.

3. Die Entschädigung wird in der Höhe des Schadens geleistet, jedoch bei Elementarschäden nur bis zum Schadensbetrag von RM. 50.000.—, bei Einbruchschäden nur bis zum Schadensbetrag von RM. 10.000.—.

Schäden unter RM. 500.— werden grundsätzlich nicht vergütet, der Verwaltungsausschutz kann aber aus Billigkeitsgründen auch bei niedrigeren Schadensbeträgen eine Entschädigung gewähren.

Die Entschädigung geschieht nur dann, wenn die üblichen Vorichts- und Schutzmaßnahmen getroffen und allfällige besondere Befehle des Verwaltungsausschusses befolgt wurden.

Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder der ständigen Beaufsichtigung der Hütte oder Herberge vorkommen, werden nur dann vergütet, wenn in der Hütte oder Herberge außer dem Mundvorrat

keinerlei Lebensmittel waren. Der Verwaltungsausschutz kann aus besonderen Gründen auf vorheriges Ansuchen einer Sektion von der Anwendung dieser Bestimmung absehen.

4. Soweit und insoweit Sektionen durch öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang oder durch in der Vergangenheit abgeschlossene Privatversicherungsverträge gebunden sind, werden ihnen die Prämien bis zur Höhe der Fürsorgeeinrichtung (Punkt 3) vom Gesamtverein erstattet; in diesem Falle geht der Anspruch auf die Entschädigungssumme auf den Gesamtverein in Höhe seiner eigenen Verpflichtung über. Die Erklärung muß dem Verwaltungsausschutz vor Inkrafttreten der Fürsorgeeinrichtung, bzw. bei Aufnahme in den Fürsorgeauschutz zuweisen; sie ist für die ganze Dauer der noch bestehenden Versicherungsverpflichtungen der Sektionen bindend.

5. Den Sektionen steht es frei, auf eigene Kosten, ohne Prämienanspruch gegenüber dem Gesamtverein, Versicherungen, auch Zusatzversicherungen, bei Anstalten oder Gesellschaften (Privatversicherungen) in der ihnen angemessenen erscheinenden Höhe abzuschließen. Hieron ist der Verwaltungsausschutz jeweils zu verständigen.

6. Die Zuweisungen auf Vorschlag des S. A. jährlich durch die S. B. für das folgende Jahr im Voranschlag festzusetzen.

7. Die vom Gesamtverein zu zahlenden Entschädigungen setzt der B. A. fest; die Wiederbaupläne unterliegen seiner Genehmigung.

Die geschädigte Sektion ist zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu der über ihren Anspruch entscheidenden Sitzung des B. A. mindestens 14 Tage vorher brieflich einzuladen.

Die Schadensverteilung muß in voller Höhe zur Behebung des Schadens verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt ratenweise nach Maßgabe des Baufortschreitens. Über die vorchriftsmäßige Verwendung der gezahlten Schadenssummen ist dem B. A. genaue Rechnung zu stellen. Brauchbare Reste von Baumaterial, Einrichtung usw. kommen bei Berechnung der Entschädigung in Abzug.

8. Werden die üblichen Schutzmaßnahmen gegen Feuerschaden gröblich vernachlässigt, wird keine Entschädigung gewährt. Dasselbe gilt, wenn eine Sektion die Instandhaltung ihrer Hütten gröblich vernachlässigt und die Vernachlässigung für den Eintritt des Schadens ursächlich ist.

9. Ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben. Gegen die Entscheidung des B. A. findet eine Berufung an den S. A. statt.

Klagt sich eine Sektion der Entscheidung des S. A. nicht, so kann sie binnen einer Frist von einem Monat vom Eingang der Mitteilung ab einen schiedsrichterlichen Spruch beantragen, der für beide Teile bindend ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese bestimmen den Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt diesen der erste Vorsitzende des Hauptvereines. Die drei

Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber der streitenden Sektion nicht angehören.

10. Obige Bestimmungen gelten auch für die dem D. u. Ö. A. B. befreundeten deutschen alpinen Vereine des Auslandes, welche als „begünstigte Vereine“ anerkannt sind.

11. Die Fürsorgeeinrichtung tritt mit 1. Jänner 1926 in Kraft.

Der B. A. hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Anmerkung 1. Beschluß des S. A. vom 7. Mai 1932: Aussichtswarten werden, wenn sie Bestandteil oder Nebengebäude einer Schutzhütte sind, dann in die Fürsorgeeinrichtung eingeschlossen und erlangen auf Schadensvergütung Anspruch, wenn sie eine einwandfreie Blitzschutzanlage besitzen.

Anmerkung 2. Beschluß des S. A. vom 9. Mai 1931: Die S. B. möge feststellen, daß auch Hütten und Nebengebäude, die keinen Blitzableiter besitzen, in vollem Umfange in die F. E. eingeschlossen sind. (Diese Feststellung ist bisher nicht erfolgt.)

Verschiedenes.

Elektroanlagen auf Hütten. Die Firma Ing. E. Ebersberg in Ritzbühl (Tirol) liefert billige und leichte Holzgasapparate, Marke „Kromag-Sagam“ (öferr. Erzeugnis), für Elektroaggregate auf Hütten, bei denen statt Benzin oder Petroleum Holz als Brennstoff in Frage kommt. — Die Firma Ing. Erich Frischauer in Leoben erzeugt kleine elektrische Spannungsschnellregler, ebenfalls für den Hüttenbetrieb geeignet.

Hüttentransport. Auf der Hütte der Sektion Friedrichshafen ist zum Weintransport vom Tal zur Hütte seit einigen Jahren eine Aluminiumflasche, 20 Liter Inhalt, in Benutzung. Der Hüttenwirt ist über die gegenüber den sonst üblichen Glasflaschen und Holzfässchen erhebliche Verminderung der Traglast sehr erfreut, denn die Aluminiumflasche wiegt stark 1 Kilo. Auch sonst kann das Aluminium für andere Transportbehälter usw. Anwendung finden. Wir bitten, vorliegende Erfahrungen und Wünsche an uns weiterzugeben.

Zu verkaufen: Zeitschrift 1901 bis 1904, 1907 bis 1915, 1917, 1918, 1921, 1925: Hermann Schleiffing, Delfau, Anhalt, Bismarckstraße 25. Zeitschrift 1906: Reinh. Hafer, Heilbronn, Friedensstraße 35, 1. St. Zeitschrift 1895 bis 1899: Dr. E. Conradi, Frankfurt a. M., Feilbergstraße 44. „Die Alpenpflanzen“ von Josef Geboth: Obersteuermant Ganz, Willach, Richard-Wagner-Straße 10.

Vortragsangebote (unverbindlich): Rud. Hartmann, Wien, 2. Bezirk, Enzerthstraße 231, Tür 37 (2 Vorträge über Deutsch-Ostafrika).

Verkäufliche Hütte: In der Nähe der Klachau im Witterndorfer Schigebiet ist ein tadellos gebautes Jagdhaus (6 Zimmer, Badezimmer, engl. Klosett, Küche mit Wasserleitung) zu verkaufen. Ideales Skigebiet, prächtige Aussicht auf Grimming und Dachstein usw. Näheres beim Leitungsmittglied der S. Wiener Lehrer, Herrn Bürgerschuldirektor Wilhelm Lang, derzeit Gröbming, zu erfragen.

I. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1932. (Nachträge und Änderungen.)

Vertrauensmänner des S. A.:

Direktor Ignaz Mattis, Wien, XIV/3, Storchengasse 19.

A. Deutsche Sektionen.

15. **Alpiner Ski-Club München** (Sitz: München).
V Rechtsanwalt Dr. Th. Endras, Ottostraße 1.

49. **Breslau.**
K Buchhändler Bernhard Aukner, i. Fa. Müller & Seiffert, Breslau, I., Ritterpl. 5.

63. **Dortmund.**
V Rechtsanwalt und Notar E. Bohmrich, Rathenauallee 42.

64. **Dresden.**
K Dr. Johann Pinther, Dresden A 1, Wilsdrufferstraße 44. (Geschäftsstelle und alle Zuschriften.)

112. **Haag** (Oberbayern).
K Justizinspektor Eduard Fürst.

118. **Hannover.**
K Kaufmann Josef Philippsthal, Pöddielskißstraße 32/I.

239. **Saarbrücken.**
V Obergerichtsrat Dr. Franz Merziger, Saarlouis, Hohenzollernring 6.

275. **Trier.**
Alle Zuschriften: K Frä. Emilie Kluthe, Saarstraße 43.

B. Sektionen in Österreich.

13. **Deferegggen** (Sitz: St. Jakob i. Deferegggen).
K Franz Ladstätter, Landwirt.

19. **Fieberbrunn** (Tirol).
V Johann Gausch, Zahnarzt.
K Stefan Obwaller, Gemeindefsekretär.

49. **Pechtal** (Sitz: Häfelgehr, Tirol).
Alle Zuschriften: V und K: Landesforstwart Albert Koch.

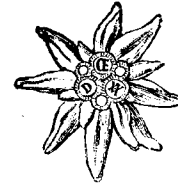
68. **Neunkirchen** (Niederösterreich).
vorl. K Karl Zangerl, Sparkassebeamter.

71. **Österreichischer Touristen-Klub** (Sitz: Wien).
Gruppen: St. Pölten II ist zu streichen. Neuaufzunehmen ist Gruppe Waldheimat.

Hütten: Almesbrunnberg (Touristenquartier), Alphogelhütte, Hochreicharthütte.

Aussichtswarten: Zu streichen ist Grünbergwarte.

74. **St. Pölten** (Niederösterreich).
A Granatspitz- und Benedigergruppe, Ritzbüheler Alpen, Gölzer, Kräuterin.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 11

Innsbruck, November 1932

12. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. B. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Abrechnung 1932.

1. Die Sektionen (Vereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1932 und Jugendmarken 1932 ehestens an den Hauptauschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

Insgesamt erhalten:		500 A-Marken	und	120 B-Marken
Hievon ab:	ausgegeben	468	"	56
	unverbraucht (anbei)	26	"	63
	verschrieben (anbei)*	6	"	1

Summe 500 A-Marken und 120 B-Marken

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Saldokarte** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1932** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für die Sektion die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. **Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden Saldo einzubehalten.**

Es ist dringend nötig, daß Sektionen, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, sofort einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

Bereinsbeiträge 1933. — Zeitschrift 1933.

Die von den Sektionen (Vereinen) an den Hauptverein abzuführenden Vereinsbeiträge 1933 betragen je Mitglied:

	A-Mitglieder	B-Mitglieder
für reichsdeutsche und ausländische Sektionen	RM. 4.20	RM. 2.—
für österreichische Sektionen	S 7.—	S 2.50
Begünstigungsbeiträge der D. A. B. der Tschechoslowakei	Kc. 32.—	Kc. 12.—

Die Zeitschrift 1933 kostet RM. 3.50, bzw. S 6.—, bzw. Kc. 28.—.

Geldsendungen. Wir wiederholen nochmals, daß Einzahlungen der Sektionen an den Hauptauschuß zu erfolgen haben, und zwar von:

- Reichsdeutschen Sektionen in Reichsmark** an die Filiale der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in München, Lenbachplatz, auf unser Bankkonto Nr. 30.657 (Postcheckkonto dieser Bank: München Nr. 150) ohne Angabe des Sitzes: Innsbruck!
- Österreichischen Sektionen in österreichischen Schillingen** an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf unser Bankkonto Nr. 3176 (Postsparkassenkonto dieser Bank: Nr. 63.807).
- Deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei in tschechischen Kronen** an die Böhmisches Unionbank in Gablonz auf das Bankkonto der Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei.

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuß gesendet werden.

Wir ersuchen dringend, jede Geldsendung an die Vereinskasse **uns** mittels Postkarte anzuzeigen, damit zeitraubende Rückfragen, Verwechslungen und somit Falschbuchungen bei den Banken vermieden werden.

Barfendungen (Postanweisungen) direkt an den Hauptauschuß nach Innsbruck bitten wir zu unterlassen.

Außerdem machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß **Bestellungen auf unsere Veröffentlichungen** (Karten usw.) **nur durch Nachnahme** erledigt werden.

Merktafel.

- November 1932:** Einzahlung der restlichen Vereinsbeiträge usw. Einzahlung der erübrigten Jahresmarken 1932 behufs Abrechnung mit der Vereinskasse.
- 31. Dezember 1932:** Frist für Wegtafelbestellungen. — Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
- 31. Januar 1933:** Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.

Darlehens- und Stundungsgehalte.

Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse.

Der Verwaltungsausschuß des D. u. S. Alpenvereins sieht sich veranlaßt, den Sektionen folgendes bekanntzugeben:

In letzter Zeit sind beim Verwaltungsausschuß so viele Gesuche um Darlehen und Beitragsstundungen eingelaufen, daß eine auch nur teilweise Bewilligung aller dieser Gesuche überhaupt außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Zufolge der Senkung der Vereinsbeiträge durch die heurige Hauptversammlung und der damit verbundenen allgemeinen Kürzung der Mittel können aber auch jene Gesuche, deren Begründung und Dringlichkeit der Verwaltungsausschuß anerkennt, nicht wie in früheren Jahren binnen kurzer Frist und in vollem Umfang bewilligt werden. Es erweist sich als notwendig, auch diese Gesuche für längere Frist zu sammeln, um dann einerseits die dringlichsten und meistbegründetsten zur Berücksichtigung auszuwählen und andererseits die nach Maßgabe der Darlehensrückzahlungen verfügbaren Mittel besser überblicken zu können.

Derzeit fehlt es an dem nötigen genauen Überblick auch aus dem Grunde, weil die Jahresabrechnung mit den Sektionen noch nicht abgeschlossen ist, was erst bis etwa Februar des kommenden Jahres möglich sein wird. Jedenfalls aber werden nur Gesuche, deren Begründung völlig einwandfrei und überzeugend ist, überhaupt für Berücksichtigung in Betracht gezogen werden können. Die Einbringung von Gesuchen, bei denen dies nicht der Fall ist, möge unterlassen werden. Allgemein werden ferner nur jene Sektionen auf Berücksichtigung rechnen können, die bisher ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse pünktlich nachgekommen sind.

Eine weitere Folge der erforderlichen Sparmaßnahmen ist, daß in Zukunft Darlehen und Stun-

dungen nicht mehr ohne Zinsberechnung werden bewilligt werden können. Die Bestimmung, nach der Sektionen, die die Vereinsbeiträge nicht rechtzeitig an die Vereinskasse abführen, des Stimmrechtes auf der Hauptversammlung verlustig gehen, wird künftig schärfer als bisher gehandhabt werden müssen und der Verwaltungsausschuß wird beim Hauptauschuß beantragen, daß die Bestimmung auch auf Sektionen ausgedehnt werde, die mit sonstigen Fälligkeiten (Darlehensrückzahlungen u. dgl.) gegenüber der Vereinskasse im Rückstand bleiben. Der Verwaltungsausschuß wird ferner beim Hauptauschuß beantragen, daß Sektionen, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinskasse auch auf wiederholte Mahnung hin nicht nachkommen, die Jahresmarken vorenthalten werden können.

Jahresmarken 1933. Alle Sektionen sind nun im Besitze der Jahresmarken 1933. Jeder Sendung lag eine Bestätigungskarte bei, die unverzüglich an den Hauptauschuß zu senden ist. Die Bestätigung mittels dieser Karte liegt auch im Vorteile der Sektion, denn wenn diese Karte nicht eingeschickt wird, gilt im Zweifelsfalle die Vormerkung der Vereinskasse über die Zahl der gelieferten Marken.

Verhandlungsbericht der Hauptversammlung Nürnberg. Der in den Mitteilungen erschiene Verhandlungsbericht der Hauptversammlung Nürnberg wird als Sonderabzug der nächsten Nummer der Vereinsnachrichten beigelegt werden, jedoch nicht der gesamten Auflage, sondern nur den Exemplaren, die die Vorsitzenden erhalten.

Verzicht auf die Mitteilungen. Von den A-Mitgliedern der Sektionen können 10 Prozent auf den Bezug der Mitteilungen verzichten und den Sektionen wird hiefür vom Vereinsbeitrag je RM. 1.— rückvergütet. Der Verzicht kann jedoch nur erfolgen, wenn das Mitglied selbst den „Verzichtsschein“ unterzeichnet. Solche Verzichtsscheine können die Sektionen beim Hauptauschuß beziehen. Der Verzicht selbst muß bis längstens 1. Februar ausgesprochen sein, d. h. der Verzichtsschein muß bis zu diesem Tage durch die Sektion an den Hauptauschuß gesendet werden.

Zeitschrift 1932. Mit dem Versand der Zeitschrift 1932 wird demnächst begonnen. Er erfolgt in der Reihenfolge, in der die Sektionen die Bezugsgebühren der Zeitschrift entrichtet haben. Solange die Sektionen mit den Bezugsgebühren im Rückstand sind, können sie die Zeitschrift nicht erhalten. Es empfiehlt sich daher, sollen die Mitglieder die Zeitschrift noch vor Weihnachten erhalten, die ausständigen Bezugsgebühren (je

RM. 4.— = S 6.80) umgehend bei der Vereinskasse zu begleichen.

Aus den Sektionen. Die Jahresberichtsbo gen für das abgelaufene Jahr 1931 sind, wie alljährlich, auch heuer nicht vollständig eingelangt. Von 15 Sektionen waren diese Bogen trotz wiederholten Erforderns nicht zu erhalten. Aus den Jahresberichtsbogen ergeben sich folgende interessante Ziffern: Die Zahl der nicht am Sitze ihrer Sektionen wohnenden Mitglieder beträgt 41.920 (wobei die Ortsgruppen der Sektionen S. L. R. und S. G. W. nicht berücksichtigt sind). Es ergibt sich, daß im Deutschen Reich 21.4 Prozent und in Österreich 22.37 Prozent der Mitglieder außerhalb ihres Sektionsortes wohnen. Letztere Ziffer mag überraschen, weil das Netz der Sektionen in Österreich doch wesentlich dichter ist als im Deutschen Reich, d. h. weil in Österreich wesentlich kleinere Ortschaften eigene Sektionen besitzen, während im Deutschen Reich, insbesondere im Norden, die Lücken zwischen den einzelnen Sektionen oft sehr groß sind und sich dazwischen namhafte Städte ohne Sektion befinden. Es ist darnach offenkundig, daß die österreichischen Sektionen verhältnismäßig wesentlich mehr auswärtige Mitglieder haben, die normalerweise reichsdeutschen Sektionen zugehören sollten oder außerhalb Großdeutschlands wohnen. — Für Hütten und Wege haben die Sektionen im Jahre 1931 insgesamt RM. 1.422.055.— ausgegeben (darin sind auch die den Sektionen vom Hauptverein gewährten Beihilfen und Darlehen enthalten). Die reichsdeutschen Sektionen gaben RM. 752.913.—, die österreichischen Sektionen und Vereine RM. 24.668.— für Hütten und Wege aus. Es trifft bei den reichsdeutschen Sektionen auf das Mitglied RM. 6.04, bei den österreichischen RM. 5.80 und bei den ausländischen RM. 2.74 je Mitglied. — An sonstigen Ausgaben (ohne die Hauptvereinsbeiträge) hatten die Sektionen im Deutschen Reich RM. 1.133.195.— die österreichischen RM. 493.891.— die ausländischen RM. 64.955.—
zusammen RM. 1.692.041.—

Diese Ausgaben, dazu noch die Ausgaben für Hütten und Wege im Betrage von RM. 1.422.055.— zuzüglich der Ausgaben des Gesamtvereines, soweit sie nicht Zuschüsse an Sektionen darstellen, mit RM. 922.094.— ergeben eine Gesamtausgabe

von RM. 4.036.190.— des Hauptvereines und der Sektionen im Jahre 1931. — Die Vermögensverhältnisse sind folgende: Es trifft auf ein reichsdeutsches Mitglied durchschnittlich RM. —59 Sektionsvermögen, auf ein österreichisches RM. 1.29 Schulden, die jedoch angesichts des großen Hüttenbesitzes der Sektionen nicht ins Gewicht fallen, und auf ein Mitglied der ausländischen Sektionen und Vereine weder Vermögen noch Schulden.

II. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis.

(Nachträge und Änderungen.)

Hauptauschußmitglieder:

8. Dr. med. Georg Leuchs, München-Laim, Fürstenriederstraße 26/II, rechts.
13. Direktor Adolf Roßberger, Wien, IV., Radeckgasse 7/21.

Landesstellen für alpines Rettungswesen des D. u. S. A. B.

Landesstelle Wien, Sitz Wien: Leiter: Direktor Adolf Roßberger, Obmann des Alpinen Rettungsausschusses, Wien, IV., Radeckgasse 7/21.

A. Deutsche Sektionen:

29. **Bamberg.**
K Xaver H i j l e r, Dorotheenstraße 3/1.
154. **Sandsberg a. Lech (Obb.).**
Alle Zuschriften: Bankdirektor Fritz Schmid.
176. **Meiningen.**
V Studienrat Dr. W. Seyd, Adelheidstr. 1.
189. **München.**
V Dr. Georg Leuchs, München-Laim, Fürstenriederstraße 26/II, rechts.
250. **Schwarzwald (Sitz: Billingen in Baden).**
K Kaufmann Runo Werner, Birkenstraße.
278. **Turner-Alpen-Kränzchen, München (Sitz: München).**
Geschäftsstelle: Hltschneiderstraße 13 (Ludwig Höfling).

B. Sektionen in Österreich:

12. **Brud a. d. Mur (Steiermark).**
Alle Zuschriften:
V Professor Artur Hein, Leobnerstraße 18.
39. **Kirchdorf a. d. Krems (Oberösterreich).**
Alle Zuschriften an Hermann Lachner, Sparkassebeamter.
73. **Pfaffstätten (bei Wien), aufgelöst.**
102. **Wiener Lehrer-Sektion (Sitz: Wien).**
V Direktor Adolf Roßberger, Wien, IV., Radeckgasse 7/21. (Alle Zuschriften.)

C. Sektionen im Ausland.

1. **Chile (Sitz: Santiago).**
Alle Zuschriften: Sektion Chile, Santiago de Chile, Casilla 1266.

Hütten und Wege.

Wegtafelbestellungen. Es wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Bestellung von Hütten- und Wegtafeln am 31. Dezember 1932 abläuft. Später einlangende Bestellungen können nur ausnahmsweise und nach Maßgabe etwa noch vorhandener Mittel berücksichtigt werden. Für jeden Tafeltext (außer gleichlautenden Texten) ist ein besonderer Zettel unbedingt notwendig. Nötig ist ferner die Angabe der Anschrift, an welche die Tafeln geliefert werden sollen, und die Angabe, ob die Tafeln mit oder ohne Verstärkungsrahmen, der die Unterlage eines Holzbrettchens entbehrllich macht, geliefert werden sollen. Der Zuschlag für den verstärkten Rahmen (RM. 1.— = S 1.70 = Kc. 8.—) ist von den Sektionen selbst zu tragen, sonst werden die Tafeln kostenlos geliefert.

Verkäufliche oder zu pachtende Unterkünfte (ohne Gewähr): Leerstehende Alpkütte auf der Genossenschaftsalpe in St. Johann am Tauern (Niedere Tauern) gegen mäßigen Anerkennungsziens zu pachten. Auskunft bei der Murbodner Viehzuchtgenossenschaft, Trieben, Steiermark; Kalsfer Tauernhaus im Dorferal, Auskunft beim Hauptauschuß; Bauernhaus in St. Oswald, Post Klein-Kirchheim, Kärnten, sehr billig. Auskunft bei Genfer in Firma Leon, Klagenfurt; Gasthaus bei Nisch im Ennstal, Steiermark, durch Franz Pizzer, Grafenwirt in Nisch; neuerbauter Alpengasthof mit 22 Betten und zehn Matratzenlagern, in 1800 Meter Höhe gelegen, drei Stunden von der Bahn, für 60.000 S (Anzahlung 20.000 S), durch Genossenschaftsverband, Innsbruck, Wilhelm-Greif-Straße.

Frift für Beihilfengefuche: Sektionen, welche im Jahre 1933 Beihilfen oder Darlehen für Hütten- und Wegebauwende wünschen, haben ihre entsprechend belegten Gefuche bis zum 31. Januar 1933 dem Hauptauschuß vorzulegen. Später einlangende Gefuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Neben den sonstigen Unterlagen ist besonders ein Vermögensausweis und ein Finanzierungsplan des Unternehmens vorzulegen.

Anzeigen über Hüttenbau und -lauf. Es ist immer noch so, daß die Vereinsleitung vom Bau oder Erwerb einzelner Hütten durch Sektionen erst aus der Zeitung Kenntnis erhält, ein Zustand, der nicht nur den Bestimmungen der Hütten- und Wegebauordnung und sonstigen Vereinsbeschlüssen zuwiderläuft, sondern auch vom Gesichtspunkte der Verwaltung aus unbillig ist. Dabei handelt es sich nicht nur um sogenannte private Sektionshütten, sondern um allgemein zugängliche Schutzhütten des Alpenvereins. Die Vereinsleitung ist nie in der Lage, zu sagen, wie viele Hütten der Alpenverein eigentlich besitzt! Erst wenn dann Schwierigkeiten auftauchen und der Hauptauschuß zu Hilfe gerufen werden soll, erfährt er, daß die Sektion sozusagen im geheimen eine Hütte gebaut oder erworben hat. Dabei wird in fremde Arbeitsgebiete eingegriffen, obwohl schon der Bau oder der Pacht einer privaten Sektionshütte der Zustimmung des Arbeitsgebietsinhabers und des Hauptauschusses bedarf. Es ist denn doch nicht zu viel verlangt, daß jede Sektion, die einen Hüttenbau, -lauf oder -pacht vorhat, schon vor Eintritt in das Unternehmen ihren Plan dem Hauptauschuß mitteile, wodurch auch unter Umständen manche Sektion vor Schaden bewahrt werden könnte.

Wegbau in der Ferwallgruppe: Die Sektion Friedrichshafen besümmert den Bau eines Weges in der Ferwallgruppe und sucht eine Sektion zur Mitarbeit. Der Wegbau soll den östlichen und westlichen Teil der Gruppe, die bereits durch Höhenwege erschlossen sind, verbinden, würde am Schneidjoch vom Hoppe-Seidler-Weg abzweigen und zur Friedrichshafener Hütte führen, von wo aus Höhenwege wieder bis zur Wormser Hütte weiterführen. Sektionen, die sich allenfalls an diesem Wegbau finanziell beteiligen würden, wollen sich an die Sektion Friedrichshafen wenden.

Brennholz auf Hütten: Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen sich vergewissern, ob die Winterräume der Hütten auch wirklich zweckentsprechend eingerichtet sind, insbesondere, ob das für den kommenden Winter nötige Brennholz vorhanden ist. Wer diese Fürsorge unterläßt, hat Angriffe in der Hauptversammlung des Vereines mit möglicherweise unangenehmen Folgen zu gewärtigen.

Fürföreeinrichtung des D. u. S. A. B. zur Behebung von Hüttenfchäden. Zur Erläuterung der in der letzten Nummer angefügten Anmerkung 2 sei bemerkt, daß es sich hier um einen Antrag der Sektion München zur Hauptversammlung Baden handelt, der vom Hauptauschuß in der Sitzung vom 9. Mai 1931 fast einstimmig gebilligt wurde, worauf die Sektion München zur Erleichterung der Tagesordnung den Antrag zurückzog. Hütten und Nebengebäude, die keinen Blitzableiter besitzen, sind somit nach Meinung und Beschluß des Hauptauschusses in vollem Umfange in die Fürföreeinrichtung eingeschlossen.

Hüttengebühren für Nichtmitglieder: In Nummer 7/10 der Vereinsnachrichten von Ende September 1932, Seite 3 oben, ist als Satz 5 die Empfehlung enthalten, während der Hochwinterzeit von Nichtmitgliedern die dreifachen Hüttengebühren einzuheben. Dies ist sinngemäß so zu verstehen, daß eine derartige Maßnahme dann Platz zu greifen hat, wenn auf andere Weise den Mitgliedern nicht zu ihren Vorrechten hinsichtlich der Unterbringung auf Hütten verholfen werden kann und wenn eine entsprechende Kontrolle der tatsächlich zur Berechnung gelangenden Gebühren durch den Hüttenwirt möglich ist. Auf Hütten, die auch zur Hochwinterzeit wenig besucht sind, muß diese Bestimmung nicht unbedingt Anwendung finden, sondern kann es bei der bisherigen doppelten Gebühr bleiben. Insbesondere aber möchte der Verwaltungsausschuß den Sektionen die Überlegung anheimgeben, diese Erhöhung der Gebühren auf das Dreifache nur auf Betten auszu dehnen und für Matratzenlager in allen Fällen bei der bisherigen zweifachen Gebühr zu bleiben. Dies mit Rücksicht darauf, daß ja mittellose Bergsteiger, die wegen ihrer Mittellosigkeit nicht dem D. u. S. A. B. angehören können, durch die geschilderten Maßnahmen nicht getroffen werden sollen. Wir bitten die Sektionen, ihre Beschlüsse unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu fassen.

Blitzableiterüberprüfung: Zur Überprüfung von Blitzableitern auf Schutzhütten, die bekanntlich nur dann einen Zweck haben, wenn sie sachmännlich angelegt und in Ordnung gehalten werden, empfiehlt sich Ingenieur Karl Steiner, Innsbruck, Museumstraße 25, der über die neuesten Prüfungsinstrumente (Spezialerdungsmesser von Siemens-Halske) verfügt. Um die Kosten der Überprüfung billiger zu gestalten, empfiehlt es sich, daß die Besitzer benachbarter Hütten sich wegen Prüfung der Blitzschutzanlagen zusammenschließen, so daß mehrere Hütten in einem Gange erledigt werden können.

Bauaufsicht. Für Beaufsichtigung von Hüttenbauten empfiehlt sich Ingenieur Kurt Heinricher, Baumkirchen, Unterinntal, Tirol (Auskünfte durch den Hauptauschuß).

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Hans Bernreiter, Mühlau bei Innsbruck, Arzlerstraße Nr. 170; Gert Anders, Oberammergau, Kurhaus Osterbichl; Hans Scharnagl, Kössen, Tirol; Peter Schöfwender, Zell am See 162 (Anfragen beim Hauptauschuß); Hans Niederwieser (Stabeler), Berg- und Skiführer, Wegbauer (Auskunft beim Hauptauschuß).

Veröffentlichungen.

Vereinsnachrichten. Von Beginn des Jahres 1933 an werden die Vereinsnachrichten außer den Vorstehenden der Sektionen auch den Schatzmeistern kostenlos zugestellt werden. Der Bezug für weitere Ausschußmitglieder der Sektionen, wobei die Hefte diesen Ausschußmitgliedern unmittelbar zugestellt werden, kostet je Jahrgang RM. 1.50 = S 2.50 = Ke. 12.— Es empfiehlt sich, insbesondere die Herren Hüttenwarte und Jugendreferenten für den Bezug der Vereinsnachrichten anzumelden.

Alpenländerkorrespondenz. Der reichsdeutschen und österreichischen Presse wertvolles Material über die Alpenländer, im wesentlichen auf alpinem, natur- und volkskundlichem sowie kulturellem Gebiete, zuzuleiten, hat sich die „Alpenländer-Korrespondenz“ (Ako) als Aufgabe gestellt. Sie erscheint jeden Donnerstag in Innsbruck in einem Umfange von monatlich mindestens 1000 Zeilen Text. Bezugspreis RM. 12.— im Monat. (Kostenlose Probenummern durch die Ausgabeestelle: Innsbruck, Kochstraße 5). Wir empfehlen ganz besonders die reichhaltigen Aufsätze, Nachrichten und Mitteilungen aus dem alpinen Gebiete. Die Ako stellt für unsere Sektionen und die ihnen befreundete Presse einen wertvollen Beihelf dar und verdient Förderung aller alpinen Kreise.

Blodig's Alpenkalender 1933. Vor kurzem erschien der 8. Jahrgang des Blodig'schen Alpenkalenders. Auch dieser Jahrgang des in unseren Mitgliederkreisen beliebten Wandkalenders reiht sich würdig an die früheren Jahrgänge an. Die prachtvollen Bildvorlagen, einwandfrei reproduziert, und die trefflichen Begleitworte des Verfassers bereiten hohen Genuß. Preis des Werkes RM. 2.90 (S 5.60); bei Bestellung durch Sektionen beim Verlag Paul Müller, München, Hirtenstraße 15, werden rund 10. Prozent Nachlaß gewährt.

Jugend.

Jugendgruppen. Wir bitten, Folgendes zu beachten: 1. Die Fragekarten über den Bestand der Jugendgruppen sind noch nicht vollständig eingelangt. Es wird um umgehende Einsendung dieser Karten gebeten. — 2. Eine Bestellkarte für Jahresmarken 1933 der grünen Jugendgruppenausweise geht den reichsdeutschen und ausländischen Sektionen gleichzeitig zu. Die österreichischen

Sektionen haben ihre Jugendmarken bei den Landesstellen für Alpines Jugendwandern zu bestellen. Sie erhalten diese Marken als Quittung für die bezahlte Unfallversicherung. Jede Marke kostet 50 Pf. = 85 g = 4 Ke. Jahresmarken werden jedoch nur abgegeben, wenn die Satzungen der Jugendgruppe genehmigt sind. Die sogenannten Ehefraumarken dürfen nicht mehr für Jugendausweise verwendet werden. — 3. Die Jugendführerjahresmarken erhalten die Sektionen von den zuständigen Landesstellen für Alpines Jugendwandern des D. u. S. Alpenvereines gegen Anforderung.

Jungmannschaften. Die grauen Jungmannausweise haben für das Jahr 1933 nur Gültigkeit, wenn sie mit der Jungmannschaftsmarke 1933 versehen sind. Solche Marken sind beim Hauptauschuß mittels eigener Bestellkarte, die den Sektionen zugehen, zu bestellen. Sie sind streng verrechenbar und kosten 35 Pf. = 60 g = 2.80 Ke., d. i. der Betrag der Unfallversicherung (gleich der Mitgliederversicherung), die vom Jahre 1933 ab die Sektionen für ihre Jungmannen selbst zu tragen, bzw. von diesen einzuheben und an den Hauptauschuß abzuführen haben. — Die Fragekarten über den Bestand der Jungmannschaften sind noch nicht vollständig eingelangt. Um ihre umgehende Einsendung wird gebeten. — Wichtig ist, daß die Jungmannen in den Hütten gleiche Begünstigungen genießen, wie die Jugendgruppenmitglieder (nicht, wie es in der letzten Folge hieß, Mitgliedergebühren zu bezahlen haben).

Bergsteigen.

Bergfahrtenberichte. Die Sektionen werden gebeten, diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Sommer 1932 Mittel des Gesamtvereines zur Durchführung von hochwertigen Bergfahrten erhalten haben, zur Einsendung kurzer Berichte über die Verwendung dieser Bezüge zu veranlassen. Diese Fahrtenberichte sind bis Ende November im Wege der Sektion dem Hauptauschuß vorzulegen.

Lehrwartkurse.

Sofern sich ein Bedarf ergibt, werden auch im kommenden Winter wieder Lehrwartkurse für alpinen Skilauf und für Winterhochtouristik durchgeführt. (Vgl. Mitteilungen Nr. 12/1931.)

Die Leitung liegt wieder bei den bewährten Herren Oberst Bilgeri und Hauptmann Winkler.

Kurs B I (für alpinen Skilauf).

1. 11. bis 17. Dezember 1932 (auf Wunsch auch 18. bis 24. Dezember): Patzertofelhaus bei Innsbruck.

2. 22. bis 28. Jänner 1933: Patzertofelhaus bei Innsbruck.

3. Ende Februar bis Anfang März: Rotwandhaus bei Schliersee.

Kurs B II (für Winterhochtouristik).

4. 23. bis 29. April 1933: Berliner Hütte.

5. 14. bis 20. Mai 1933: Jamtalhütte.

1., 2., 4. und 5. Leitung Bilgeri, 3. Leitung Winkler.

Anmeldungen für 1) durch die Sektionen bis längstens 8. Dezember an den Hauptauschuß.

Die Patzertobelbahn gewährt den Kursteilnehmern je eine Berg- und Talfahrt kostenfrei; Tagespreis auf dem Schutzhause samt Verpflegung 5.50 S (Matratzenlager), 7 S (Bett). Höchstteilnehmerzahl 30. Es findet eine Vorprüfung statt, so daß nur Bewerber, die den Skilaufl völlig beherrschen, zugelassen werden.

Führer.

Führerkataster. Das Bergführerverzeichnis soll in der demnächst erscheinenden Ausgabe 1933 des Taschenbuches für Alpenvereinsmitglieder neu erscheinen. Die Führeraufsichtssektionen werden daher gebeten, allfällige Rückstände und Veränderungen gegenüber ihren bisherigen Berichten ehestens an den Hauptauschuß zu melden.

Verchiedenes.

Mittelmeerreisen. Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft veranstaltet im Frühjahr 1933 mit dem Motorschiff „Monte Rosa“ vier Mittelmeerreisen zu mäßigen Preisen. Die Abreisefahrt sind 10. und 30. März, 24. April und 16. Mai und die Reisen dauern etwa 18 bis 20 Tage. Bei geschlossenen Anmeldungen von je 50 Personen wird ein Teilnehmer frei befördert. Sektionen und Mitglieder, die sich dafür interessieren, wenden sich an die Generalagentur obiger Gesellschaft in München, Brienerstraße 53.

Wildschuß. Die Sektionen erhalten durch den Hauptauschuß Anschlagzettel des Verbandes zur Wahrung allgemeiner forstwirtschaftlicher Interessen, den Wildschuß betreffend, die in den Hütten angeschlagen werden sollen. Im Interesse eines guten Einvernehmens mit den Jagdinteressenten und in dem des Naturschutzes bitten wir, diesem Ersuchen nachzukommen.

Vortragsangebot. Büchereidirektor a. D. Dr. A. Dreier, München, Wilmillerstraße 13/III. (Berge und Bergsteiger im Lichte des Humors; Alpenreisen und Bergbesteigungen von anno dazumal; Wie deutsche Dichter die Alpen sahen; Tod und Teufel im Volksglauben der Alpenbewohner;

Goethe und die Alpen) gegen Vergütung der Reisekosten.

Zu verkaufen (ohne Gewähr): „Zeitschrift“, 1915—1924, durch Justine Binischger-Altenburg, Professorswitwe, Innsbruck, Erzherzog-Eugen-Straße 11. — „Zeitschrift“ ab 1895, Erschließung der Ostalpen und andere alpine Werke durch Sanitätsrat Dr. Marthen, Landsberg a. d. Warthe. — Hoel und Wallan: Skifahrten im südlichen Schwarzwald, RM. —.60 (S 1.—); Hoel und Richardson: Der Skilaufl, RM. 1.20 (S 2.—); Theodor Harpprecht: Bergfahrten, RM. 1.20 (S 2.—); Guido Rey: Das Matterhorn, RM. 9.— (S 15.—); Tschudi: Tierleben der Alpenwelt, RM. 9.— (S 15.—); Prati: Dolomiti di Brenta, RM. 3.— (S 5.—); 50 Jahre Sektion Freiburg, RM. —.60 (S 1.—); Führer durch die Provinz Bozen, RM. —.30 (S —.50); Jahrbuch des Schweizer Alpenklubs 1903—1914/15, zusammen RM. 50.— (S 84.—); Zeitschrift des D. u. S. Alpenvereins: 1906, 1908, 1910, 1911, 1912, 1915, 1918 je RM. 3.— (S 5.0), 1922 und 1923 je RM. —.90 (S 1.50), 1925, 1927 und 1928 je RM. 3.— (S 5.—). (Bezug durch den Hauptauschuß.) — Zeitschrift 1886—89, 1893, 1894, 1897, 1902, 1903, 1907, 1917, 1919, 1921—23, 1926—28 durch die Sektion Neunkirchen.

Sie ersparen sich Ärger und vor allem viel Geld, wenn Sie sich für Ihre Wintersportanschaffungen vertrauensvoll an die traditionelle Einkaufsstätte der zünftigen Sportler, das Welt-Sporthaus Schuster, München 2 M, Rosenstraße 6, wenden, an jenes gute alte Haus, bevorzugt von den Alpenvereins- und Skiverbandsmitgliedern, das große und führende Fachgeschäft, das schon seit Bestehen bedeutendste Pioniere im Alpinismus und Skilaufl, über 60 Auslands-Großexpeditionen ausgerüstet hat. Die gewaltige Organisation seines Weltverbandes bedient Sie überallhin, ob Sie in der entlegensten Einöde oder im höchsten einsamen Gehöft wohnen, so entgegenkommend und mit aller Sorgfalt, als ob Sie alles selbst persönlich auswählen würden. Postkarte genügt, der reich illustrierte Katalog 1932/33 kommt unverbindlich und kostenlos. Er enthält auch wieder ein Preisanschreiben. In meinem Hause ist auch die Hauptgeschäftsstelle der D. S. B.-Stiturse (Deutscher Skiverband). Melden auch Sie sich zu den Kursen an!

869 kostenlose Ratsschläge für Winterportler

enthält der soeben erschienene, reich illustrierte Winter-Katalog 1932/33 des weltberühmten, großen und führenden Fachgeschäftes für Bekleidung und Ausrüstung in Winterport: Sporthaus Schuster, München 2 M, Rosenstraße 6, der traditionellen Einkaufsstätte der zünftigen Sportler.

Die gewaltige Organisation dieses Welt-Verbandes liefert überall hin. Sie sparen viel Geld im Einkauf. — Schreiben Sie noch heute eine Postkarte zu 6 Pfennig um kostenlose und unverbindliche Zusendung des für Sie wichtigen und hochinteressanten Kataloges. Er enthält auch wieder ein Preisanschreiben. Sie beteiligen sich doch?

Stahl-Drahteinfäße mit Eisenrahmen

Wegen Räumung des Lagers einige Größen zu besonders ermäßigten Preisen.

Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-Gesellschaft

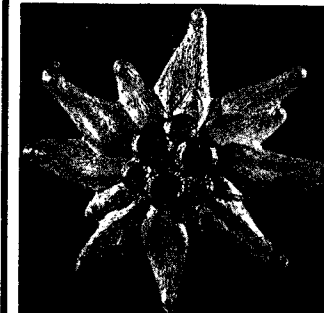
Wien, XI., Leberstraße 24

ALUMINIUM-

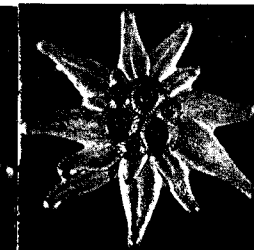
Küchen- und Großküchen- sowie Transportgeräte

Fischer, Eckert & Co., Aluminiumwerk

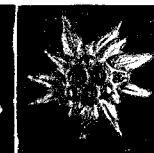
Heilbronn a. N.



Normalgröße



mittel



klein

In
3 Größen

als Brosche, Einstecknadel und Knopf

Original-
Edelweiß-Abzeichen

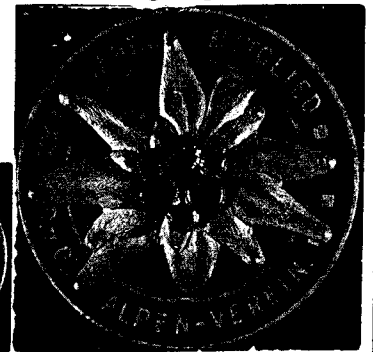
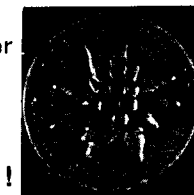
Originalgröße

**Eduard Schöpflich
Grünwald - München**

Original-Ehrenzeichen
für 25 - 40 - 50 Jahre und Ehrenmitglieder
in Silber und versilbert

Bedeutend
ermäßigte

Preise!



Die Schutzhütten des Deutschen und Österr. Alpenvereins

Herausgegeben vom Hauptausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

Das von den Mitgliedern seit langem erwartete Schutzhüttenalbum aller im Besitze des Vereins befindlichen Hütten ist erschienen. In hübschem Leinenband, enthält das Album über 500, zum Teil ganzseitige Bilder besten Kupfertiefdrucks, ferner im Textteil eine Einleitung und Gruppenübersichten der Hütten; jeder der 65 Gruppen ist eine Kartenskizze mit Angaben der Lage, Zugangs- und Verbindungswege, eine Beschreibung der Hütten mit allem Wissenswerten über Belagraum, Bewirtschaftung usw. beigegeben. Die mit Hilfe der Sektionen durchgeführte sorgfältige Bilderauswahl ist so getroffen, daß nicht nur die Hütte selbst, sondern möglichst auch ihre Lage und Umgebung gezeigt wird.

Das Buch wird vielen eine Erinnerung an frühere Bergfahrten in den Ostalpen und ein Ansporn zu neuen Wanderungen sein und sollte in die Bücherei jedes Mitgliedes Eingang finden. — Ein Exemplar liegt bei den Sektionen, die auch Sammelbestellungen annehmen werden, zur Ansicht auf.

Die Lieferung erfolgt nur an Mitglieder des D. u. Ö. Alpenvereins zum Vorzugspreis von RM. 14.—, S 23.—, Kc. 115.—, der auch in 3 Monatsraten zu je RM. 5.—, S 8.—, Kc. 40.— (einschließlich Versandgebühren) bezahlt werden kann. Zusendung nur unter Nachnahme oder gegen Voreinsendung, bei Ratenzahlung nach Erhalt der ersten Rate.

Es wird gebeten, Bestellungen an die Auslieferungsstelle:

Verlag F. Bruckmann AG.
München, Nymphenburgerstr. 86

oder an die Sektionen zu richten. (Der Hauptausschuß nimmt keine Bestellungen entgegen.)

Die Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto der Firma F. Bruckmann AG., München, und zwar in:

Reichsmark auf Postscheckkonto München Nr. 158,

Schilling auf Postsparkassenkonto Nr. 105.333 (Wien),

Tschechenkronen auf Postsparkassenkonto Nr. 501.899 (Prag).

Das passendste Weihnachtsgeschenk für A.-V.-Mitglieder!

Verleger und Herausgeber: Hauptausschuß des D. u. Ö. A. V., Innsbruck, Erlertstraße 9/3.
Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei, Innsbruck, Erlertstraße 5 und 7.

Bestellschein.

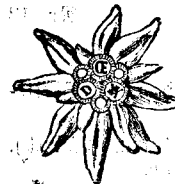
An den Verlag F. Bruckmann AG., München, Nymphenburgerstraße 86, Auslieferungsstelle des Deutschen und Österr. Alpenvereins.

Schutzhüttenalbums des D. u. Ö. Alpenvereins

Ich bestelle hiermit Exemplar des zum Preise von RM. 14.—, S 23.—, Kc. 115.— gegen Nachnahme — Voreinsendung des Betrages — 3 Monatsraten à RM. 5.—, S 8.—, Kc. 40.— unter Einsendung der ersten Rate.

Name:

Wohnort und Straße:



Bereinsnachrichten

des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 12

Innsbruck, Dezember 1932

12. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptausschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlertstraße 9/3, zu richten.

An die Herren Vorstehenden!

Wenn Sie Ihre Sektion vor finanziellem Nachteil bewahren wollen, veranlassen Sie den Herrn Schatzmeister, falls er die Abrechnung mit der Hauptvereinskasse noch nicht gepflogen haben sollte, zu folgenden Maßnahmen:

1. Einfindung der erübrigten Jahresmarken 1931 an den Hauptausschuß vor dem 31. Dezember 1932. Jahresmarken, die später beim Hauptausschuß eingehen, können nicht mehr gutgebucht werden. Die Sektion bleibt mit den hierfür entfallenden Vereinsbeiträgen belastet.
2. Nach Einfindung der Jahresmarken erhält Ihr Herr Schatzmeister den Kontoauszug der Hauptvereinskasse zugestellt, der mittels der ihm beigegebenen Saldobestätigungskarte zu bestätigen ist. Etwasige Einsprüche gegen den Kontoauszug sind umgehend zu erheben, später können solche nicht mehr berücksichtigt werden und gilt dann der Kontoauszug unter allen Umständen als anerkannt.
3. Zugleich mit der Einfindung der restlichen Jahresmarken ist der zugunsten der Hauptvereinskasse sich ergebende Saldo einzuzahlen. Ergibt sich ein Saldo zugunsten der Sektion, so wird dieser auf Verlangen ausbezahlt, sonst vorgetragen.

Merktafel.

31. Dezember 1932: Frist für Wegtafelbestellungen.
Frist für Besuche um Weihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
31. Januar 1933: Frist für Besuche um Hütten- und Wegebeihilfen und Darlehen.
15. Februar 1933: Frist für Anmeldung von Verzichtmitgliedern.
1. März 1933: Frist für Anträge auf Änderung der Hauptvereinsfassung.
1. April 1933: Frist für sonstige Anträge an die Hauptversammlung 1933.

Hauptvereinsbeiträge 1933. Die Beiträge, die die Sektionen für jedes ihrer Mitglieder an den Hauptverein abzuführen haben, betragen für das Jahr 1933: Für reichsdeutsche und ausländische Sektionen: A-Mitglieder RM. 4.20, B-Mitglieder RM. 2.—; für österreichische Sektionen: A-Mitglieder S 7.—, B-Mitglieder S 2.50; Begünstigungsbeiträge der D. u. B. in der Tschechoslowakei Kc. 32.—, bzw. Kc. 12.—. Mitglieder, die zwei oder mehreren Sektionen angehören, haben nur bei einer Sektion den Hauptvereinsbeitrag zu entrichten, bei der zweiten Sektion (gegen Nachweis der Vollmitgliedschaft bei der ersten) nur den Sektionsbeitrag (sogenannte C-Mitglieder). Die C-Mitgliedschaft ist also ohne A- oder B-Mitgliedschaft nicht möglich und ge-

währt nur Sektionsrechte in der betreffenden Sektion. Der Hauptverein gibt keine C-Mitgliedskarten oder Jahresmarken aus. Es bleibt den Sektionen überlassen, die C-Mitgliedschaft nach Belieben zu bestätigen. B-Mitglieder können gegen besondere Anmeldung bei der Sektion die „Mitteilungen“ beziehen zum Preise von RM. 1.— = S 2.— = Kc. 8.—. Die Zeitschrift 1933 kostet RM. 3.50, bzw. S 6.—, bzw. Kc. 28.—.

Anträge an die Hauptversammlung. Die Termine für Anträge an die Hauptversammlung sind in der Merktafel angegeben. Der Verwaltungsausschuß bittet die Sektionen, derartige Anträge zuerst ihm vorzulegen, ehe sie in die alpine Presse gebracht werden.

Verzichtmitglieder. Es ist gestattet, daß bis zu zehn Prozent der A-Mitglieder einer Sektion auf den Bezug der „Mitteilungen“ verzichten. Diese Sektionen erhalten für die angemeldete Anzahl Verzichtmitglieder je RM. 1.—, bzw. S 1.70 vom Vereinsbeitrag zurückvergütet. Der Verzicht kann nur ausgesprochen werden, wenn die Sektion die vom Hauptausschuß zu beziehenden Verzichtsscheine mit der eigenhändigen Unterschrift des verzichtenden Mitgliedes dem Hauptausschuß vorlegt. Nach dem 15. Februar eingehende Verzichtsscheine können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis.

(Nachträge und Änderungen.)

Neue Hauptauschufsmittglieder:

Hauptauschufsmittglied ab Hauptversammlung 1932:
Oberbaurat Ing. Leo Truga, Wien, I., Babenbergerstraße 5.

Hauptauschufsmittglieder ab 1. Jänner 1933:
Kommerzienrat Dr. Rudolf Hauptner, Berlin-Zehlendorf-West, Brunenwaldallee 24 und 26.
Generaldirektor Hans Borisch, Stettin 9, Pommerensdorferstraße 16.
Dipl.-Ing. Phil. Reuter, Essen/Ruhr, Kurfürstenstraße 30.
Professor Dr. Rudolf Schwarzgruber, Wien, XIX., Armbrustergasse 10.
Dr. Karl Wien, Berlin-Dahlem, Schwarzer Grund 26.

A. Deutsche Sektionen:

6. **Akad. Sektion Berlin** (Sitz: Berlin).
Alle Zuschriften: Referendar Berstmann, Berlin-Süden, Borsellstraße 13.
13. **Alpenkranz-Erding** (Sitz: Erding, Oberbayern).
K. Lehrer Josef May Reitmayer, Bräuhäuserstraße 3/1.
49. **Breslau**.
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Buchhändler B. Außner, i. Fa. Müller & Seiffert, Breslau I, Ritterplatz 5. (Fernruf: 24.665).
V. Major Ernst v. Sepke, Breslau 13, Goethestraße 13.
K. Buchhändler B. Außner, i. Fa. Müller & Seiffert, Breslau I, Ritterplatz 5, Fernruf: 24.665.
50. **Burghausen (Obb.)**.
Alle Zuschriften: Dr. Otto Moldenhauer, Burghausen, Leibnitzstraße 41.
V. Mag. Kreuz, Techniker, Tittmoning.
K. Hans Ebersberger, Masch.-Ing., Burghausen.
63. **Dortmund**.
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Märkische Straße 120, Gebäude der Handelskammer, Fernruf: 26.451.
K. Karl Griesse, Strefemannstraße 46.
64. **Dresden**.
K. Dr. Johannes Pinther, Dresden A 1, Wilsdrufferstraße 44.
(Geschäftsstelle und alle Zuschriften.)
77. **Erlangen**.
K. Staatsbankinspektor Georg Hüttlinger, Luitpoldstraße 74 1/4.
140. **Riffingen-Bad**.
V. Direktor Steger, Amtliches bayerisches Reisebüro.
K. Dr. Schmidt, Hotelbesitzer.
195. **Neuland** (Sitz: München).
K. Andreas Seidl, München 9, Thornstraße 2.

223. **Pöbneck** (Thüringen).
V. Apotheker Walter Ludwig, Breitenstraße 26/28.
249. **Schwarzer Grat** (Sitz: Leutkirch, Württ.).
V. Bezirksgeometer Schönle.
296. **Weißenburg** (Bayern).
K. Adam Wünnenlein †.
Alle Zuschriften an:
V. Konrad Bullheimer, Luitpoldstraße 32.

B. Sektionen in Österreich:

67. **Murtal** (Sitz: Murau, Steiermark).
K. Ferdinand Bayer, Hotelier.
96. **Borarlberg** (Sitz: Dornbirn).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Dornbirn, Kadetzkystraße 16.

Verhandlungsschrift der Hauptversammlung Nürnberg. Den an die Vorsitzenden der Sektionen zugehenden Exemplaren dieser Nummer der Vereinsnachrichten liegt ein Sonderabzug der Verhandlungsschrift der Hauptversammlung Nürnberg 1932 bei.

Anschriftenänderungen. Die Sektionen werden gebeten, Anschriftenänderungen der Geschäftsstelle oder sonstigen Schriftenempfänger jeweils umgehend dem Hauptauschuf bekanntzugeben.

Jahresmarkenbestätigung. Sämtliche Sektionen sind im Besitze der Jahresmarken 1933, doch fehlen von vielen Sektionen noch die Empfangsbestätigungen. Wenn sich die Sektionen vor Schaden bewahren wollen, empfiehlt es sich, die den Sendungen beigelegenen Bestätigungskarten baldigst an den Hauptauschuf zu senden, da sonst ausschließlich die Zahl der in der Buchhaltung als versendet vorgemerkten Marken der Berechnung der Anzahl der Beiträge zugrundegelegt wird.

Persönliche Zuschriften. Trotz wiederholten Ersuchens werden an die Herren der Vereinsleitung Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten gerichtet, die zweckmäßiger unmittelbar an den Hauptauschuf zu adressieren wären, da sie sonst im Einlauf nicht verbucht werden können. Die Kanzlei muß die Verantwortung für Einlauf und Vermahrung derartiger Schriftstücke ablehnen.

Sachliche Trennung. Um überflüssige Abschreibearbeiten zu ersparen und Versehen zu vermeiden, bitten wir, Angelegenheiten verschiedener Art in den Zuschriften an den Hauptauschuf auf getrennten Blättern zu behandeln.

Inhaltsverzeichnis zum Jahrgang 1932. Das Inhaltsverzeichnis zu dem mit dieser Nummer abgeschlossenen Jahrgang 1932 der Vereinsnachrichten wird der Nr. 1 des nächsten Jahrganges beigelegt werden.

Hütten und Wege.

Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebauten. Gesuche um Gewährung von Beihilfen oder Darlehen für Hütten- und Wegebauten sind bis längstens 31. Januar 1933 an den Hauptauschuf zu richten. Wie diese Gesuche zu gestalten und welche Beilagen beizuschließen sind, darüber gibt die Notiz in Nr. 11 der Vereinsnachrichten 1932 Aufschluß. Später einlangende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sammeln von Beiträgen für Hüttenbauten. Artikel XI der Hütten- und Wegebauordnung gestattet öffentliche Aufrufe und Sammlungen zur Aufbringung der Mittel sowie die Heranziehung anderer Sektionen zur Erbauung von Wegen und Hütten oder damit im Zusammenhang stehenden Unternehmungen nur, wenn der Hauptauschuf hiezu seine Zustimmung erteilt. Es ist also nicht gestattet, daß sich Sektionen an Schwestersektionen mittels Rundschreiben od. dgl. um Gewährung von Zuschüssen für Hüttenbauten wenden.

Jungmannenabzeichen. Das Abzeichen für Jungmannschaften des D. u. S. A. B. kann vom Hauptauschuf für RM. 1.— = S 1.70 bezogen werden. Den Sektionen steht es frei, eigene Abzeichen zu verwenden. Eine Pflicht zum Tragen des Abzeichens besteht nicht.

Schutzhüttenpacht suchen (ohne Gewähr): Blasius Huber, Niederndorf bei Ruffstein; Peter Schöfwender, Zell a. S. Nr. 162 (Anfragen beim Hauptauschuf); Hans Niedermieser, Rematner Alm, Post Rematen, Tirol, erstklassiger Bergführer und Skifahrer, langjähriger Hüttenwirt (Auskünfte durch den Hauptauschuf); Max Such, Innsbruck, St.-Nikolaus-Gasse Nr. 69.

Verkäufliche Unterkünfte. Kaiser Tauernhaus (Auskünfte durch den Hauptauschuf). — Bauerngut Pram am Pennigberg bei Hopfgarten (2 Stunden) zu verkaufen (neues Haus), S 25.000.— (Anfragen an Dr. Kiene, Innsbruck, Schmerlingstraße). Gutes Skigebiet. — Walleralm, 7 Zimmer, 28 Lager, Almantel, S 50.000.—, durch Jenzi Sulzenbacher, Walleralm-Hinterstein, Post Ruffstein.

Hüttenträger (ohne Gewähr): Als solcher bietet sich an Ludwig Böll, Expfendorf, Tirol.

Winterhüttengebiet zu vergeben. Die Sektion Fieberbrunn in Tirol, die ihren Sitz mitten in einem idealen Skigebiet hat (Lärchkogel, Wildalplatte, Wildseeloder) wäre bereit, einer anderen Sektion, die dort eine allgemein zugängliche Winterhütte errichten würde, einen Teil ihres Arbeitsgebietes abzutreten. Näheres durch die genannte Sektion.

Hüttenbetrieb-Tabakverkauf. Die Beschwerden über Überforderungen beim Verkauf von Tabakerzeugnissen auf österreichischen Schutzhütten

hören nicht auf. Die Generaldirektion der österreichischen Tabakregie hat angeboten, allen Schutzhütten Tabakverkauf-Lizenzen zu beschaffen, moegen sich die Hüttenwirte zu verpflichten hätten, Rauchsachen zum gesetzlich vorgeschriebenen Preise zu verkaufen. Es haben sich zwar daraufhin eine Reihe von Sektionen gemeldet, aber immer noch scheint ein Großteil der Hüttenpächter einer derartigen Regelung ablehnend gegenüberzustehen. Es wird daher seitens der Generaldirektion folgender einheitlicher Weg vorgeschlagen: Die Verschleißlizenz wird den Sektionen (nicht den Hüttenpächtern) verliehen, die darum ansuchen. Die Sektionen hätten ihrerseits die Hüttenpächter als Trafikbeforderer mit der Verpflichtung zu bestellen, die Erzeugnisse ausschließlich zu den Tarifpreisen zu verkaufen. Die Hüttenpächter erhalten das Recht, die Fabrikate bei dem von den Sektionen namhaft zu machenden Verlage zu den Tarifpreisen abzüglich 10 Prozent zu lassen. Außerdem würde seitens der Generaldirektion zur Deckung allfälliger Mehrpesen für die Fassung, Transport zur Hütte usw., je Hütte und Jahr eine Pauschalvergütung von rund 100 S geleistet. Mit anderen Worten: Statt des bisherigen Chaos und der willkürlichen Preisbemessung für Rauchsorten hätten die gesetzlich vorgeschriebenen Preise zu gelten, woran der Verkäufer (Sektion, Hüttenpächter) 10 Prozent zusätzlich 100 S Sondervergütung je Jahr Bruttoverdienst nehmen darf. Eine solche Regelung bedeutet nicht bloß eine Vereinfachung, sondern auch eine Verbilligung der Rauchsorten für den Bergsteiger ohne Verlust für den Pächter. Es wäre daher zu begrüßen, wenn möglichst viele Sektionen für ihre Hütten dieser Maßnahme zustimmen würden. Es wird gebeten, bis 31. Jänner 1933 dem S. A. anzuzeigen, für welche Hütten Trafiklizenzen gewünscht werden.

Verschiedenes.

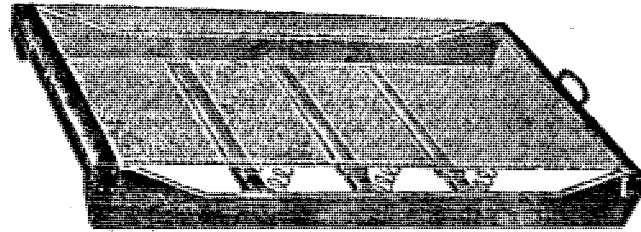
Zu verkaufen. Durch die Sektion Bad Riffingen: Zeitschrift 1921, 1925 bis 1927, 1929 bis 1931. — Durch Hofrat Seeger, Innsbruck, Tempelstraße 6: Zeitschrift 1913, broschiert (ohne Karte), und die Jahrgänge der Mitteilungen 1930 und 1931. — Durch W. Schepping, Burghausen, Oberbayern: Zeitschrift 1886 bis 1932.

Elektrische Beleuchtungsanlage für Schutzhütten, Selegenheitskauf. Das Hotel Schmittenhöhe bei Zell a. S. verkauft wegen Vergrößerung des Hotels und Anschluß an die Landesleitung unter sehr günstigen Bedingungen die komplette Hauszentrale. Dieselbe ist in tadellosem Zustand und besteht aus einem Benzinmotor, gekuppelt mit Dynamo, Dauerleistung 13 Kilowatt, Schalttafel und Akkumulatorenbatterie mit 36 Zellen. Näheres bei Apotheker Bisgrill in Zell a. S.

Wiener Vaterbildertelle des D. u. S. Alpenvereins. Die Leitung hat im Laufe der letzten

Jahre zahlreiche erstklassige Hochgebirgsbilder erworben und ist weiter bestrebt, unsere Wiener Laternbilderleihstelle weiter auszubauen. Borerst ist ein Nachtragsverzeichnis für 1932 erschienen, das in den Mitteilungen veröffentlicht werden wird.

HÜTTEN-AUSSTATTUNG



Eigene Erzeugung in Drahtmatratzen, Eisenbetten, Waschtischen, Kleiderständern, extra starken, verzinkten Drahtfußabstreifern etc. Seit meiner 40jährigen Selbständigkeit fast alle Alpenvereinshötten Tirols mit Drahtmatratzen ausgestattet. (Prima Referenzen.)

Bernhard Weithas & Söhne, Innsbruck, Mariahilf 28 (Fernruf 212)

Verfassung und Verwaltung

Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung und der Sektionen

(8° XVI. 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50; Kc 40.—) durch die Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen

Bereinsnachrichten

des

Hauptauschusses des D. u. Ö. A. V.

(Nachrichtenblatt für die Sektionen)

Beleitet von

Dr. J. Moriggl

Generalsekretär

13. Jahrgang

(1933)

Verleger und Herausgeber:

Hauptauschuß des D. u. Ö. A. V., Stuttgart

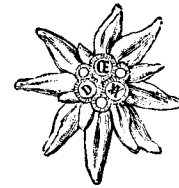
Inhalt.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abrechnung 34, 49	Fürsorgeeinrichtung 59
Alpenkalender 54	Gastausweise (Jugend) 20
Angeforstete Almhütten 16.	Geldverkehr (Vereinstasse) 40
Anschriftänderungen 1	Geltungsdauer der Jahresmarken 57
Anträge an die S.V. 10.	Hauptauschuß, Bekanntmachung 35
Arbeitsdienst (öfterr.) 60	„ Sitzungsbericht 20, 40
Arbeitslose Mitglieder 50	Hauptversammlung (1933) 19
Aufruf des S.V. 49	Hüttenbegünstigung für Kinder von Mitgliedern 43, 51
Ausfertigungen der Vereinsleitung 50	Hüttenbetrieb 20, 42, 52
Ausforschung eines Mitgliedes 1	„ gebühren 16, 19, 36, 42
Auskünfte, alpine 42	„ gegenstände (Einfuhr) 3
Beihilfen für Hütten und Wege 3	„ ordnung (allgem.) 43
Bergfahrtenunterstützungen 42	„ reklame 33
Berichtigung 36	„ schlüssel 42
Bestandsverzeichnis 1933 (Beilage)	„ wirtschaft (Angebote) 3, 16, 33, 37, 46
„ 1933, Nachtrag I. 37	Hütten, im Winter 43
„ 1933, Nachtrag II. 46	„ verkäufliche 3, 16, 37, 46.
„ 1933, Nachtrag III. 60	Jahresberichtsbogen 1, 10
„ 1932, Nachtrag IV. 2	Jahresmarken (Geltungsdauer) 57
Betrieb der Hütten 20	Jugendgruppenbeiträge 50
Bitte (Einführungsbergfahrten) 54	Jugendgruppenjahung 25
Darlehen für Hütten 3	Jugendlandesstellen (Geschäftsordnung) 22
Doppelmitglieder 1	Jugendwandern (Merkblatt) 11, 12
Ehefrauenausweise 36	Jugendgruppenjahung 25
Einfuhr von Hüttenmaterial 3	Jungmannschaften 1
Führerbeschäftigung 41	„ (Musterjahung) 30
„ furs 41	„ (Richtlinien) 28
„ renten 41, 53, 58	„ und Jugendgruppen-Gründung 53
„ tage 17, 45	Rassenangelegenheiten 1, 9
Führer in der Schweiz 58	Raufgelegenheiten 54
Führer, Steuererleichterung 53	

Kinder von Mitgliedern 43, 51
 Kurse auf Hütten 2
 Landesstelle Südwest für alp. Jugendwandern 19
 Lehrwartkurs 59
 Menschen im Hochgebirge (Pfannbuch) 33
 Merktafel 1, 9, 19, 39, 49, 57
 Mitteilungen (für Hütten) 33
 Ortskarte 32
 Rahmensätze für Hüttengebühren 16, 19
 Rettungsmittel (in Hütten) 59
 Rettungsweisen 58
 Satzungsänderungen 9, 20
 Schifführer 57
 Schiheimen (Hüttenordnung) 51
 Statistisches von den Sektionen 36
 Stimmrecht 9
 Tabakverkauf auf Hütten 3
 Tirol (Druckwert) 56
 Trägerangebote 16, 33

Unfallversicherung 37, 41, 51
 Verbandmaterial (auf Hütten) 16
 Vereinsbeiträge 40, 50
 Vereinsitzverlegung 50, 57
 Verkauf eigener Druckwerke 32, 51
 Verkäuflich (allerlei) 3, 17, 33, 37, 46, 54
 Veröffentlichungen (Verzeichnis) 54
 Verzichtmitglieder 1
 Vortragsangebote 17
 Windkraftwerk 16
 Winterbewachung von Hütten 42
 Wintermarkierungen 41
 Zahlungsrückstände 33
 Zeitschrift (1932) 3, 32
 „ (1933) 3, 19
 „ (1934) 40
 „ gebühren 50
 „ versandspesen 9



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 1

Innsbruck, Ende Januar 1933

13. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlertstraße 9/3, zu richten.

Merktafel.

- 15. Februar 1933:** Frist für Anmeldung von sog. Verzichtmitgliedern.
1. März 1933: Frist für Anträge auf Änderung der Hauptvereinsatzung.
1. März 1933: Frist für Anmeldungen (an die S. Oberland-München) zum Lehrwartkurs auf dem Rotwandhaus (vgl. Mitteilungen 1933, Seite 14).
15. März 1933: Frist für Einsendung der Jahresberichtsbogen 1932.
31. März 1933: Frist für Abfuhr der Vereinsbeiträge an die Hauptvereinskasse (§ 8 der Satzung).
1. April 1933: Frist für sonstige Anträge an die Hauptversammlung 1933.
1. April 1933: Frist für Besuche um Beihilfen für die Jugendgruppen.

Raffenangelegenheiten. Zahlreiche Sektionen schulden der Hauptvereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge oder Darlehen) aus dem Jahre 1932. Diese Sektionen werden ersucht, die Saldi ehestens einzuzahlen, da der Hauptverein auf den Eingang dieser Gelder wegen bevorstehender größerer Zahlungen dringend angewiesen ist. Aus dem gleichen Grunde ergeht an die Sektionen, die schon Beiträge für das Jahr 1933 eingehoben haben, die Bitte, schon jetzt Teilzahlungen von Vereinsbeiträgen an die Hauptvereinskasse zu leisten.

Jahresberichts-Fragebogen 1932. Der Nummer der Vereinsnachrichten, welche die Herren Vorsitzenden erhalten, liegen je zwei Stück der Jahresberichts-Fragebogen 1932 bei. Ein Exemplar kann die Sektion als Konzept behalten, das zweite ist ausgefüllt bis längstens 15. März d. J. an den Hauptauschuß zu senden.

Ausforschung eines Mitglieds. Die Sektion Ritzbüchel bittet jene Sektion, bei der ein gewisser Dr. Karl Sarteschi, Rechtsanwalt in Mailand, Mitglied geworden ist, um Nachricht. Herr Sarteschi schuldet der Sektion Ritzbüchel einen größeren Betrag für eine Lieferung.

Verzichtmitglieder. Es wird neuerdings aufmerksam gemacht, daß Anmeldungen der Sektionen auf Verzicht der Mitteilungen gemäß den geltenden Bestimmungen (Anmeldung nur mit den vorgezeichneten Scheinen und nur von 10 Prozent der A-Mitgliederzahl zulässig) nur bis 15. Februar entgegengenommen werden können.

Anschriftänderungen. Die Sektionen werden dringend gebeten, die Änderungen der Anschriften der Schriftenempfänger des Sektionsauschusses, insbesondere Anschriftenänderungen des Sektionsvorstandes und Kassiers, umgehend dem Hauptauschuß bekanntzugeben.

Doppelmitglieder. Einzelne Mitglieder gehören gleichzeitig zwei Sektionen an. Sie genießen in diesem Falle die Begünstigung, daß sie den vollen Mitgliedsbeitrag, der aus dem Hauptvereinsbeitrag und dem Sektionsbeitrag besteht, nur bei einer Sektion und bei der zweiten Sektion nur den Sektionsbeitrag zu entrichten haben, wodurch sie auch in dieser Sektion die satzungsmäßigen Rechte des Sektionsmitgliedes erwerben. Für diese Mitglieder ist die Bezeichnung C-Mitglied aufgekommen. Sie erhalten also die Mitgliedskarte und Jahresmarke von einer Stammsektion und nur auf Grund dieser Sektionszugehörigkeit kann sie eine zweite Sektion als sogenanntes C-Mitglied aufnehmen. Diese zweite Sektion hat sich von der Zugehörigkeit des Mitgliedes bei der anderen Sektion zu vergewissern. Die Sektion, bei der das Mitglied nur C-Mitglied ist, darf diesem keine Jahresmarke (weder A- noch B-Marke) ausfolgen, da sie sonst vom Hauptauschuß für diese Marke belastet würde. Das Mitglied braucht ja auch keine zweite Marke, denn für Ausweiszwecke hat es ja die Mitgliedskarte seiner Stammsektion. Für den Hauptverein existieren diese C-Mitglieder nicht, daher er auch keine Zahlungsquittungen in Form von Marken oder anderen Vordrucken an die Sektionen hinausgibt. Es bleibt den Sektionen freigestellt, in welcher Weise sie dem C-Mitglied die Zahlung des Sektionsbeitrages bestätigen wollen.

Jungmannschaften. Die Gründung von Jungmannschaften nimmt in letzter Zeit stark zu.

So erfreulich diese Tatsache an sich ist, so muß doch im Interesse des Gesamtvereins wie in dem der Sektionen darauf gesehen werden, daß nicht einfach alle jungen Leute unter 25 Jahren, gleichgültig, ob sie zahlungskräftig sind oder nicht, in die Jungmannschaft aufgenommen werden und dadurch kostenlos der Vorteile des Alpenvereinsmitgliedes teilhaftig werden. Es gibt unter den Jungmännern sicherlich auch viele, die ohne weiteres den A-Beitrag, andere, in Berufsausbildung befindliche, die den B-Beitrag sich leisten können. Diese Beiträge entgehen dem Verein, wenn alle ohne Unterschied Jungmannenausweise erhalten. Zweck der Jungmannschaft ist nicht der, allen jungen Leuten unter 25 Jahren kostenlos die Vorteile des Alpenvereins zu verschaffen, sondern Zweck der Jungmannschaft in erster Linie ist, die Jugend der Sektion, die für die Jugendgruppe zu alt und bergsteigerisch schon etwas ausgebildet ist, in eine Gruppe zusammenzufassen (es können auch mehrere Gruppen in einer Sektion sein), in der sie im Bergsteigen durch Lehrvorträge, gemeinsame Bergfahrten, Sommer- und Winterkurse usw. weiter ausgebildet werden. Es besteht kein Hindernis, daß auch junge A- oder B-Mitglieder der Jungmannschaft angehören. Erhält ein solcher Jungmann außer der Mitgliedskarte auch noch den Jungmannenausweis, so ist er gegen alpine Unfälle doppelt versichert, da für ihn die Prämie zweimal — durch die Mitgliedskarte und durch die Jungmannenmarke — entrichtet wird. Die in den Musterfassungen mit dem vollendeten 25 Lebensjahr angelegte Altershöchstgrenze für Jungmännern ist reichlich hoch gegriffen. Es wäre also darauf zu dringen, daß die Jungmännern, die es sich leisten können, zugleich auch Mitglieder der Sektion werden.

IV. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis.

(Nachträge und Änderungen.)

A. Deutsche Sektionen:

6. **Akad. Sektion Berlin** (Sitz: Berlin).
V Dr. Fritz Rogowski, Berlin-Zehlendorf, Schülallee 132.
K Studienassessor Helmuth Hildebrand, Berlin-Steglitz, Fregestraße 49.
28. **Baden-Baden**.
K Julius Ellefer, Berw.-Insp., Höllhäuserweg 42.
70. **Edelweiß** (Sitz: München).
K Edmund Hasler, Maximilianstraße 22/0.
150. **Rurmark** (Sitz: Berlin).
V Ingenieur Georg Herholz, Berlin-Friedenau, Schnackenburgstraße 4.
K Bankbeamter Fritz Renter, Berlin-Steglitz, Subertusstraße 14.
155. **Randshut** (Niederbayern).
K Albert Schnitzer, Kaufmann, Rennweg 3b.

195. **Neuland** (Sitz: München).
K Andreas Seidl, Thornstraße 2/1.
199. **Neustadt a. d. Haardt** (Pfalz).
K Fritz Faber, Oberinspektor, Bergstr. 37.
208. **Oberstdorf** (Bayern).
V Franz Amann.
260. **Stargard** (Pommern).
V Amtsgerichtsrat Lischow, Hindenburgstraße 5.
275. **Trier**.
Alle Zuschriften an: Juwelier Ferdinand L. Frère, Hauptmarkt 11.
282. **Tuttlingen** (Württemberg).
K Erwin Stroh, Bankbeamter, Schützenstraße 64.
288. **Wangen** (Allgäu).
K Emil Forstenhäusler, Kassier der Oberamtsparkasse.
293. **Weilheim-Murnau** (Sitz: Weilheim, Bayern).
K Max Stölzle f.
311. **Zwickau**.
V Justizrat Fritz Reichmann f.
Alle Zuschriften an:
K Ing. Albert Sachs, Elssasser Straße 57.

B. Österreichische Sektionen:

28. **Grünburg** (Oberösterreich).
V Bürgermeister Georg Aigner, Sägewerksbesitzer.
42. **Rnittelfeld** (Steiermark).
V Ing. Ferdinand Horn, Michfeldgasse 1.
105. **Wipptal** (Sitz: Steinach i. Tirol).
K Anton Jocham, Steueroberkommissär.

Hütten und Wege.

Kurse auf Alpenvereinshöhlen. Die Veröffentlichung der von der Hauptversammlung 1932 beschlossenen Richtlinien betreffend Abhaltung von Skikursen auf Alpenvereinshöhlen in Nr. 8/10 der Vereinsnachrichten 1932 scheint nicht von allen Sektionen beachtet worden zu sein. Dem Verwaltungsausschuß sind zum Teil unmittelbar, zum Teil durch Mitteilung von Sektionen oder von Sektionsmitgliedern zahlreiche Fälle bekannt geworden, daß Sektionen, unbekümmert um die Beschlüsse der Hauptversammlung, Skikurse für Nichtmitglieder auf ihren Höhlen ausgeschrieben haben. Der Verwaltungsausschuß hat in allen diesen Fällen die Sektionen zur Einhaltung der Richtlinien ermahnt, in begründeten Fällen gemäß Ziffer 4 der Richtlinien Ausnahmen bewilligt.

Wir veröffentlichen diese Richtlinien nachstehend noch einmal und erwarten, daß Sektionen, die Ausnahmen von diesen Bestimmungen wünschen, sich wenigstens an den Verwaltungsausschuß um Zubilligung solcher wenden und sich nicht einfach über die Bestimmungen hinwegsetzen. Die Richtlinien lauten:

1. **Skilehrkurse, welche nicht von Sektionen veranstaltet werden, sind auf den Hütten des D. u. S. A. B. verboten.**

An den von Sektionen auf Hütten des D. u. S. A. B. veranstalteten Kursen dürfen nur Mitglieder des D. u. S. A. B. teilnehmen.

2. **Demnach sind künftig alle Turen- und Unterrichtskurse von geschäftlichen Unternehmungen auf den Hütten des D. u. S. A. B. untersagt.**

3. **Die von den Sektionen veranstalteten Lehrgänge (Kurse) aller Art sind nur dann zulässig, wenn sie bei der hüttenbesitzenden Sektion rechtzeitig angemeldet und von ihr genehmigt sind.**

4. **Der Hauptauschuß (B. A.) überwacht die Durchführung und Einhaltung dieser Bestimmungen. Er kann Ausnahmen bewilligen.**

5. **Zum Schutz der Mitglieder des D. u. S. A. B. wird den Sektionen empfohlen, während der Hochwinterzeit von Nichtmitgliedern die dreifachen Hüttengebühren einzuheben.**

Die hüttenbesitzenden sowie jene Sektionen, welche Skikurse zu veranstalten pflegen, werden eindringlich ersucht, vorstehende Richtlinien unbedingt einzuhalten.

Zu Punkt 5, Absatz 1, ist noch zu bemerken, daß schon die Allgemeine Hüttenordnung die Einhebung der dreifachen Gebühr für Nichtmitglieder gestattet, diese Gebühr daher ohne weiteres eingehoben werden kann. Insbesondere empfiehlt sich diese bei ausländischen Hüttengästen.

Verkäufliche Schutzhütten. Am Salzachjoch in den Ritzbüheler Alpen wurde von privater Seite der Bau einer Schutzhütte in Stahlbauweise in Angriff genommen, doch ist dieser Bau wegen finanzieller Schwierigkeiten nur bis zur Höhe des Kellergeschosses gediehen und kann übernommen werden. — Von einer A.-B.-Schutzhütte in den Niederen Tauern, die einen starken Besuch von Skiläufern aufweist, ist der halbe Anteil zu verkaufen. — Nahe den Niederen Tauern ist eine Alpenvereinshütte in gutem Skigebiet und mit prachtvoller Rundschau zu verkaufen. — Näheres durch den Hauptauschuß.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Franz Würnsberger, derzeit Hotel „Tauernpakhöhe“, Bergführer und Skilehrer, früherer Besitzer des Schaidberghotels am Radstädter Tauern.

Einfuhr von Hüttengegenständen aus dem Auslande. Sektionen, welche Hüttenbedarfsgegenstände aus dem Deutschen Reich nach Österreich einführen wollen und Zollfreiheit anstreben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig ist, die betreffenden Gesuche im Wege des Hauptauschusses der österreichischen Zollbehörde vorzulegen. Die Warennum-

mer (4 Prozent) ist auch bei Zollfreiheit zu entrichten und wird nicht erlassen.

Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege. Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege müssen entsprechend begründet und belegt bis spätestens 31. Januar d. J. dem Hauptauschuß vorliegen, anderenfalls er die Behandlung solcher Gesuche ablehnen kann.

Tabakverkauf auf Hütten. Wir verweisen auf die Ausführungen in Nr. 12/1932, Seite 3, der Vereinsnachrichten. Trotzdem sich hier ein begrüßenswerter und zweckentsprechender Weg zur Beseitigung all der Übelstände beim Tabakverkauf auf den Schutzhütten beschreiben ließe, haben die Sektionen fast gar keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Tabakverkaufslizenzen zu erwerben. Die Angelegenheit ist offenbar nicht beachtet worden. Wir ersuchen die Sektionsleitungen und die Herren Hüttenwarte nochmals dringend, im eigenen Interesse die Angelegenheit nicht zu vernachlässigen, sondern zu beachten und die gebotenen Vorteile zu benützen.

Verschiedenes.

Zeitschrift 1932. Der Preis der Zeitschrift 1932 wird bis auf weiteres RM. 4.— (S 6.80, Kz 32.—) betragen, nur werden beim Bezug auch noch die Versandkosten mitberechnet.

Zeitschrift 1933. Durch Beschluß der Hauptversammlung Nürnberg wurde der Preis der Zeitschrift 1933 auf RM. 3.50 (S 6.—, Kz 28.—) herabgesetzt. Nachdem der Hauptverein die Zeitschrift stets zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abgegeben hat, muß trotz weiterer Verbilligung der Herstellung mit einer kleinen Einschränkung des neuen Jahrganges an Text und Bildern gerechnet werden, denn gewisse Kosten lassen sich eben nicht einschränken. Die Zeitschrift wird aber auch heuer eine große Spezialkarte, das westliche Blatt der neuen Karwendelkarte 1:25.000, enthalten und äußerlich wie inhaltlich auf gleicher Höhe wie bisher stehen. Sollte die auf der Hauptversammlung beschlossene Preisherabsetzung wirklich die erwartete Folge haben, daß die Zahl der Zeitschriftbezieher wesentlich ansteigt, so kommt selbstverständlich die dadurch zu erzielende Verbilligung der Herstellungs-kosten nur dem Werke selbst zugute, da der Gesamtverein an der Zeitschrift grundsätzlich nichts verdienen will. Die Sektionen werden daher gebeten, ihre Mitglieder bei jeder Gelegenheit auf den Bezug der Zeitschrift aufmerksam zu machen, so insbesondere in den Sektionsnachrichten, bei den Sektionsabenden, in den Geschäftsstellen usw.

Zu verkaufen (ohne Gewähr): Durch die Sektion Heilbronn Zeitschrift 1884, 1886, 1893 bis 1919, 1922, 1923, 1925 bis 1927, 1929.

Schützt die Hütten vor Brand- gefahr!

Neue, behördlich geprüfte und
zugelassene

Maß- und Schaumlöschgeräte

9 Liter Inhalt mit Füllung
und Zubehör zu
RM. 38.50
ab hier.

Stahlwerk Ertrath A.-G. i. L.
Ertrath b. Düsseldorf.

Schifahrten im Gebirge. Zum Schifahren im Gebirge gehört mehr als nur die Kenntnis des Schilauß. Man muß auch allgemeine Bergverfahren besitzen, wenn man sich nicht leichtsinnig den drohenden Gefahren des Hochgebirgswinters aussetzen will. Neben der Lawinengefahr ist es insbesondere die Gefahr des Verirrens im Gelände, die dem alpinen Schiläufer einen schrecklichen Tod bringen kann. Wer nicht gut Kartenlesen kann, soll sich nicht in das winterliche Hochgebirge wagen. Die roten Striche auf einer sogenannten Schikarte sind keine Leitstriche, denen man entlang fahren kann; sie geben nur die Richtung an, die man einhalten soll, die Richtung aber kann im Gelände selbst nur verfolgt werden, wenn man imstande ist, die Geländezeichnung der Karte zu lesen, alle Einzelheiten der Karte zu verstehen und im Gelände aufzufinden und aus der Karte selbst die auftretenden Gefahren und Schwierigkeiten zu beurteilen. Dies alles können Sie ohne Mühe aus dem vom Hauptauschuß herausgegebenen Büchlein

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Auflage

Preis für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion
RM. 3.— (S 5.—, K 24.—)

Verfassung und Verwaltung

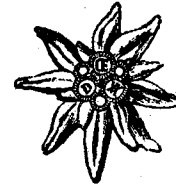
Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung und der Sektionen

(8°, XVI und 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928, mit Register

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50, K 40.—) durch die
Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 2—4

Innsbruck, April 1933

13. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind
nach Innsbruck, Erlertstraße 9/3, zu richten.

Merktafel.

- 30. April 1933:** Sitzung des Unterausschusses für Jugendwandern.
31. Mai 1933: Frist für Bemessung des Stimmrechtes für die S.V.
1. Mai 1933: Frist für Besuche um Beihilfen für Sommerbergfahrten.
12. Mai 1933: Sitzung des Hütten- und Wegeauschusses.
18. Mai 1933: Hauptauschußsitzung.
26. August 1933: Vorbesprechung zur Hauptversammlung.
27. August 1933: Hauptversammlung in Bludenz.

Rassenangelegenheiten. Auf Grund wiederholten Vorkommens machen wir die reichsdeutschen Sektionen darauf aufmerksam, daß es nicht angängig ist, die Vereinsbeiträge, die an den Hauptverein abzuführen sind, in Schillingen zu bezahlen. Der Vereinsbeitrag für reichsdeutsche Mitglieder ist von der Hauptversammlung in Reichsmark festgesetzt und auch in solchen zu leisten. Der österreichische Beitrag von S 7.— steht in keiner Relation zum reichsdeutschen Beitrag und ist ebenfalls von der Hauptversammlung in Schillingen festgesetzt worden. Die Abfuhr der Vereinsbeiträge hätte sachungsmäßig bis zum 31. März erfolgen sollen, jedoch sind noch viele Sektionen mit größeren Beträgen im Rückstand. Es wird um Abfuhr der rückständigen Beiträge gebeten, da der Gesamtverein auf die Eingänge derselben angewiesen ist.

Stimmrecht für die Hauptversammlung. Das Stimmrecht für die Hauptversammlung wird gemäß § 20 der Satzung nach der Abfuhr der fälligen Vereinsbeiträge bemessen. Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Vereinsbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinskasse abgeführt hat. Spätere Zahlungen können nicht mehr berücksichtigt werden und die Sektionen, die bis zum 31. Mai keinerlei Beiträge abgeführt haben, bekommen unter keinen Umständen ein Stimmrecht für die diesjährige Hauptversammlung.

Zeitschriftenversandspesen. Die Sektionen können ihre Mitglieder mit der Zeitschrift (Jahrbuch) auch unmittelbar durch die Versandstelle beliefern lassen und haben zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der Versandungsanfragen beim Hauptauschuße einzureichen. Die Versandkosten tragen in diesem Falle die Sektionen, denen sie von der Versandstelle F. Bruckmann A. G., München, wie folgt berechnet werden:

für Deutschland	Postgeld RM. —.40
für Österreich	RM. —.70
für die Tschechei (Paket)	RM. —.90
für Holland, Schweiz, Frankreich, Spanien, Argentinien, Ungarn, Belgien, Griechenland, Finnland	RM. —.70
für Amerika, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Polen, Bosnien, Tokio, Lubjana	RM. 1.40

Die Verpackungspsesen betragen für 1 Stück
RM. —.12.

Satzungsänderungen der Sektionen. Bei Satzungsänderungen der Sektionen, die bekanntlich vom Hauptauschuße genehmigt werden müssen, machen wir die Erfahrung, daß viele Sektionen von den Musterfassungen keine Kenntnis haben. Die Musterfassungen sind im Handbuch „Verfassung und Verwaltung“, das jede Sektion besitzt, auf Seite 67 abgedruckt. Insbesondere sei daran erinnert, daß die Hauptversammlung 1932 in Tölz für die Aufnahme von Mitgliedern folgende Bestimmungen aufgestellt hat, deren Beachtung im Interesse des Vereins für geboten erachtet ist:

1. Wer in eine Sektion des D. u. Ö. A. V. aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Mitgliedern, die bereits ein Jahr der Sektion, soferne diese Sektion noch nicht ein Jahr besteht dem D. u. Ö. A. V. angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen im ersten Jahre der Mitgliedschaft (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Vor-

stand (Ausschuß) erfolgen, gegebenenfalls nach Einziehung von Erkundigungen.

2. Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

3. Jedem Mitgliede der Sektion steht das Recht zu, begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tage der Bekanntgabe vier Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde oder ein etwaiger Einspruch durch die in der Satzung bestimmte Instanz zurückgewiesen ist.

Jahresberichtsbogen 1932. Von den für die Verwaltung des Vereines wichtigen Jahresberichtsbogen der Sektionen sind bisher etwa drei Viertel eingelangt. Die säumigen Sektionen erhielten neuerdings Bogen mit der Aufforderung um baldigste Ausfüllung und Einsendung zugestellt. Die Verzögerung im Einlauf dieser Bogen macht sich insofern besonders unangenehm bemerkbar, als das neue Bestandsverzeichnis nicht hergestellt werden kann, ehe nicht alle diese Bogen beim Hauptauschuß eingelangt sind. Wir bitten daher die säumigen Sektionen um eheste Erledigung.

Anträge für die Hauptversammlung 1933.

Frühtgerecht eingebracht wurden folgende Anträge:

1. **Antrag der im Ortsauschuß München vereinigten Sektionen des D. u. S. A. B.:** „Söhne und Töchter von Mitgliedern haben von Beginn des 11. bis zum Ende des 17. Lebensjahres auf den Hütten die gleichen Vergünstigungen wie die Mitglieder. Voraussetzung ist, daß sie in Begleitung eines Alpenvereinsmitgliedes sind und daß sie einen mit Lichtbild versehenen Ausweis vorzeigen. Dieser Ausweis wäre nach dem Muster der Ehefrauenskarte vom Hauptauschuß zu liefern und von den Sektionen auszugeben.“

2. **Antrag der Sektion Österreichischer Touristenklub auf Änderung der Satzung des D. u. S. A. B.:** „Absatz 5 des § 21 der Satzung wird geändert wie folgt: Vertretung und Stimmführung kann auch einer anderen Sektion übertragen werden, doch kann kein Stimmführer mehr als zehn Stimmen anderer Sektionen namhaft machen.“

3. **Antrag der Sektion Österreichischer Touristenklub:** „Die Sektion S. T. R. beantragt die Zuerkennung des B-Mitgliedsbeitrages an arbeitslos gewordene Mitglieder, die dem D. u. S. A. B. mindestens fünf Jahre angehören. Die Zuerkennung dieser Begünstigung ist an die Vorlage der Arbeitslosenkarte gebunden.“

4. **Antrag der Akademischen Sektion Wien:** „Die Sektion beantragt, daß für den Vorschlag des Jahres 1934 3 Prozent der Einnahmen des Voranschlages als Beihilfen für hochwertige Bergfahrten eingestellt werden.“

5. **Antrag der Sektion Klagenfurt:** „Wenn ein Alpenvereinsmitglied durch irgendeinen in den ‚Mitteilungen‘ erschienenen Aufsatz ehrenrührig angegriffen wird, ist die Schriftleitung verpflichtet, die Berichtigung des Angegriffenen, sofern sie rechtzeitig vor Redaktionsschluß eingebracht ist, in der nächstfolgenden Nummer zu veröffentlichen.“

6. **Antrag der Sektion Ulm:** „Die allgemeine Hüttenordnung und ihre Ergänzungsbestimmungen sind für alle Sektionen bindend. Eine Bewilligung irgendwelcher Ausnahmen ist künftig ausgeschlossen. Bereits zugestandene Ausnahmen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sektionen, welche nicht alle Bestimmungen der allgemeinen Hüttenordnung und ihrer Zusätze restlos einhalten, verstoßen gegen die Interessen des Vereines. Gegen sie ist § 12 der Hütten- und Wegebauordnung in Anwendung zu bringen.“

7. **Antrag der Sektion Lindau:** „Der Artikel 1 der Hütten- und Wegebauordnung soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Neue Hütten und Wege dürfen nur gebaut werden, wenn der S. A. hiezu seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist einzuholen, bevor in das Unternehmen eingetreten wird.“

Die Zustimmung des S. A. setzt voraus, daß das Bauvorhaben in den Vereinsnachrichten (Nachrichtenblatt der Sektionen) vorher zur Kenntnis sämtlicher A.-B.-Zweige gebracht wurde und daß binnen vier Wochen nach der Zustellung der betr. Nummer des Blattes nicht mehr als ein Drittel aller A.-B.-Zweige beim S. A. dagegen Einspruch eingelegt hat.

Andernfalls steht die endgültige Entscheidung der nächsten S. B. zu.“

8. **Antrag der Sektion Ybbstal und Genossen:** „Der bestehende Jugendgruppenversicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft Iduna-Germania ist so auszulegen, daß Jugendgruppenmitglieder, die mit ihren Führern zu gemeinsamen Wanderungen ausziehen, unter allen Umständen versichert sind, somit auch in dem Falle, daß sie sich absichtlich oder unabsichtlich von ihrer Gruppe entfernen oder gegen die Weisungen der Führer handeln. Vermehrt die Versicherungsgesellschaft eine solche Auslegung der vertraglichen Verpflichtungen, so ist der Vertrag sinngemäß abzuändern.“

9. **Antrag der Sektion Austria und Genossen:** „Der Hauptauschuß wird ersucht, an Stelle der jetzigen, die Sektionen bindenden Nürnberger Bestimmungen von 1932 solche Richtlinien zu empfehlen, die das Eigentumsrecht der Sektionen achten und ihre Lebensersfordernisse nicht schädigen. Selbstverständlich ist es, daß Alpenvereinsmitglieder auf Alpenvereinshöhlen stets Unterkunft finden müssen.“

Alpines Jugendwandern.

Auf dem Gebiete des alpinen Jugendwanderns im D. u. S. A. B. haben sich seit Jahresfrist verschiedene Änderungen ergeben.

Die Jahreshauptversammlung 1932 hat einem seit langem von den österreichischen Sektionen gestellten Begehren nach Begünstigung der Alpenvereinsjugend gegenüber fremder Jugend in den unterkürnten des Alpenvereins stattgegeben und eine Staffelung der Hüttengebühren für Alpenvereinsjugend und andere Jugend beschlossen (vergleiche Verhandlungsschrift der 58. Hauptversammlung, Mitteilungen 1932/11, Seite 261). Dies war notwendig, wenn der Verein eigene Jugend geminnen wollte; denn ohne die Staffelung bestand kein Anlaß, in die Alpenvereinsjugendgruppen einzutreten, da die in anderen Organisationen gesammelte Jugend, die sich den einzelnen Landesstellen des Alpenvereins für alpines Jugendwandern (in München und in den österreichischen Bundesländern) anschloß, fast derselben Begünstigungen teilhaft wurde, wie die Alpenvereinsjugend. Dieser Zustand wurde insbesondere von österreichischen Sektionen in den letzten Jahren als ein Hindernis für die Entwicklung des Jugendwanderwesens im Alpenverein bekämpft.

Die durch die Hauptversammlung beschlossene Gebührenstaffelung für die jugendlichen Hüttenbesucher hatte notwendig eine Unterscheidung der Führerausweise zur Folge. War es schon bisher für den Pächter einer Alpenvereinshütte schwer, sich in den Ausweisen der jugendlichen auszukennen, so hätte nun die Beibehaltung der alten Führerausweise zu fortwährenden unangenehmen Verwechslungen geführt. Denn bisher hatten Alpenvereinsjugendgruppen und angeschlossene Jugendgruppen den einheitlichen grauen Führerausweis der Arbeitsgemeinschaft Bayern-Österreich, welcher auch die gleichen einheitlichen Begünstigungen bot. Nach Inkrafttreten der Nürnberger Hauptversammlungsbeschlüsse mußte zwangsläufig eine Unterscheidung zwischen den Führerausweisen der Alpenvereinsjugend und jenen der fremden Jugend eintreten, da den Hüttenwirten diese Unterscheidung nur bei deutlich unterscheidbaren Ausweisen möglich ist. In Tirol mußten solche Alpenvereins-Führerausweise bereits im Jahre 1932 eingeführt werden, da nur diese die in Tirol in Betracht kommenden Begünstigungen auf den Bahnen usw. verbürgten. Nach Befragung und in Übereinstimmung mit den österreichischen Landesstellen wurden die neuen Führerausweise dann auch für ganz Österreich eingeführt — sinngemäß mußten sie in weiterer Folge auch für das Deutsche Reich eingeführt werden. Ihre Einführung für die reichsdeutsche Jugend führte dazu, daß der Landesverband Bayern für Jugendwandern und Jugendherbergen als Partner der zwischen ihm und dem Alpenverein abgeschlossenen Arbeitsgemeinschaft aus der Arbeitsgemeinschaft Bayern-Österreich austrat. Damit verloren zwar die Alpenvereins-

jugendgruppen das Herbergrecht in den Herbergen des Landesverbandes Bayern, sie können sich daselbe, soweit sie Wert darauf legen, aber mit geringen Aufwendungen durch Beitritt zu obigem Verband verschaffen. Andererseits kommt nun aber der Nachteil in Wegfall, daß der Beitritt zu einer Jugendgruppe des Alpenvereins nur geringen Anreiz bot, daß die Alpenvereinsjugend zahlenmäßig unter der dieselben Begünstigungen genießenden übrigen Jugend völlig verschwand, wie auch, daß durch die Verbindung mit anderen Organisationen viele Unklarheiten bei den Sektionen und Jugendführern entstanden. Das alpine Jugendwandern der Alpenvereinsjugend ist zur reinen Angelegenheit des Alpenvereins geworden.

Durch die Kündigung der Arbeitsgemeinschaft seitens des genannten Verbandes erlangte der Alpenverein wieder freie Bahn, das Jugendwandern im Alpenverein nach seinen Bedürfnissen und Interessen zu regeln und weiter auszubilden. Von vielen Sektionen war es nie verstanden worden, warum der Alpenverein, der immer am stärksten war, wenn er keine Bindungen mit fremden Verbänden einging, gerade auf dem Gebiete des Jugendwanderwesens Anlehnung an eine fremde Organisation gesucht hatte; diese Gemeinschaft brachte wohl die anderen in den Nutzgenuß der bedeutenden Schöpfungen und Einrichtungen des D. u. S. A. B., ohne diesem aber gleichwertige Gegenleistungen zu bieten. Damit sei nicht gesagt, daß nicht die Arbeitsgemeinschaft zwischen D. u. S. A. B. und Jugendherbergverband die Entwicklung des Jugendwanderwesens im Alpenverein im Anfange gefördert hätte.

Damit nun auch im Deutschen Reiche, wo erfreulicherweise in jedem Monat eine Reihe von Jugendgruppen neu gebildet werden, die Interessen dieser Jugendgruppen im allgemeinen vertreten, aber auch örtliche Wünsche und Sonderheiten berücksichtigt werden können, ist die Errichtung von Landesstellen auch dort geplant. Denn der Förderung des alpinen Jugendwanderns im Alpenverein dient in erster Linie die Einrichtung der „Landesstellen für alpines Jugendwandern des D. u. S. Alpenvereins“, die in den einzelnen Bundesländern Österreichs bereits seit über fünf Jahren bestehen und für die Weiterentwicklung des Jugendwanderns im Verein von außerordentlicher Bedeutung waren. Bisher bestand im Deutschen Reiche nur die Landesstelle Bayern in München, mit deren Funktion der Landesverband Bayern für alpines Jugendwandern und Jugendherbergen betraut war. Dieser Verband ist nicht nur aus der Arbeitsgemeinschaft ausgetreten, er hat gleichzeitig auch die Funktion einer Landesstelle zurückgelegt, so daß derzeit im Deutschen Reiche keine einzige Landesstelle für alpines Jugendwandern besteht.

Die Landesstellen haben in erster Linie den Zweck, das Jugendwandern des Alpenvereins in den einzelnen Vereinsgebieten durch jeweils geeignete Maßnahmen, teils verwaltungsmäßiger, teils erzieherischer Natur und durch Werbe-

arbeit zu fördern. Die Landesstellen, denen früher fremde Vereinigungen mit ihren Jugendgruppen angeschlossen waren, die einen Hemmschuh für den Aufbau des Jugendwanderwesens im Alpenverein bildeten, sind nun reine Alpenvereinsrichtungen geworden, Verwaltungs- und Organisationszentren, die unter Führung und mit Unterstützung des Gesamtvereins praktische Arbeit, und zwar nur für den Alpenverein und seine Jugend, zu leisten haben. Die Wege, die der Alpenverein zur Förderung seines Jugendwesens hiebei einzuschlagen gedenkt, sind:

1. Errichtung von Jugendgruppen in jenen Sektionen, welche noch keine besitzen, und Ausbau der bereits bestehenden Jugendgruppen der Sektionen.

2. Heranziehung und Ausbildung der Jugendlichen in Heimabenden, auf Lehrgängen, bei Übungen usw., zu heimat- und volkstreuem, naturfreundigen und alpenbegeisterten Menschen.

3. Förderung des Jugendwanderns in der Heimat und Erleichterung von Reisen in die Alpen.

4. Unterordnung der heute besonders unter der Jugend übermäßig rein sportlichen Einstellung und Vergötterung von Höchstleistungen unter die Ziele des D. u. S. A. B. im Sinne des Kennenlernens und Erwanderns der Heimat und ihrer Schönheiten.

5. Schaffung von Begünstigungen örtlicher Natur für die Mitglieder der Jugendgruppen bei Benützung der Bahnen und Verkehrsmittel, von Preisnachlässen bei Einkäufen von Sportgeräten, gegebenenfalls auch Austragung örtlicher Wettbewerbe einmal im Jahr, um dem Bedürfnis der Jugend, sich mit anderen zu messen, Rechnung zu tragen, jedoch mit strenger Rücksichtnahme auf den jugendlichen Organismus und bei Vermeidung von den Organismus schädigenden Höchstleistungen.

Über Zweck, Mittel und Grundsätze des alpinen Jugendwanderns im D. u. S. A. B., wie über die zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen gibt nachstehendes Merkblatt Auskunft.

Und nun bitten wir die geehrten Sektionen um ihre tätige Mitarbeit in obigem Sinne zur Heranziehung eines für die Natur und insbesondere für das Wandern in den Alpen begeisterten und daher auch heimat- und volkstreuem Nachwuchses für den Verein im Interesse unserer Jugend wie auch des deutschen Volkes.

Verwaltungsausschuß des D. u. S. A. B.

Merkblatt betreffend alpinen Jugendwandern im D. u. S. A. B.

I. Zweck, Mittel und Grundsätze.

1. Die Satzung des D. u. S. A. B. sieht unter anderem als **Vereinszweck** vor, „das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern und die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken“ und nennt unter den **Mitteln** zur Förde-

rung dieses Vereinszweckes die „Pflege des Jugendwanderns“. Als Ausfluß dieser Tätigkeit erwartet sich der Verein die Heranbildung eines natur- und bergfreundigen, heimat- und volkstreuem Mitgliedernachwuchses.

2. Das Jugendwanderwesen des Alpenvereins ist **unabhängig** von anderen Jugendorganisationen. Der große und starke Alpenverein bedarf keiner An- oder Eingliederung an, bzw. in andere Organisationen; aber er muß sich auch eine eigene Vereinsjugend schaffen, da sonst Gefahr besteht, daß die für ihn in Betracht kommende Jugend anderen Verbänden, insbesondere solchen, die nur sportliche Zwecke verfolgen, beitrifft.

3. Das Jugendwandern im Alpenverein soll möglichst durch **Alpenwanderungen** ausgeübt werden. Hiefür sind für Alpenferne Wanderungen in nichtalpinem Gelände Voraussetzung und Vorbereitung — sie sollen ausgiebig gepflegt werden, um auch bei alpenferner und Flachlandsjugend die Freude an der Natur zu erwecken und den Körper zu stählen. Durch Aneignung entsprechender Kenntnisse, durch Vertrautwerden mit den Gefahren der Alpen sollen die Vorbedingungen für die Alpenwanderungen der Jugend geschaffen werden. Ausbildung und Fertigkeit sollen, wenn möglich, in besonderen Lehrgängen, durch Vorträge oder sonst in geeigneter Weise vermittelt werden. Die Wanderungen in den Alpen sind den Leistungen und Kenntnissen der Jugend anzupassen und sollen unter verantwortlicher Führung erfolgen. Das Wandern soll im Sommer wie im Winter gepflegt werden, wobei alle Kenntnisse, auch die im Schilauflauf, nur als Mittel zum Zweck gewertet sein sollen, um die Heimat und ihre Schönheiten kennenzulernen.

2. Einrichtungen.

Die Einrichtungen des Alpenvereins, die dem alpinen Jugendwandern dienen, sind folgende:

1. **Jugendgruppen** sind von den Sektionen (Vereinen) zu errichten. Sie sind lose Vereinigungen von Jugendlichen unter 18 Jahren (bezüglich Altersgrenze nach unten und oben), die den Sektionen angegliedert sind. Die Mitglieder der Jugendgruppen sind nicht Mitglieder der Sektionen oder des Alpenvereins, sondern stehen außerhalb, aber unter Obhut der Sektionen.

Die Jugendgruppen bedürfen einer eigenen **Satzung**, die der Genehmigung des Verwaltungsausschusses bedarf. Die Genehmigung ist deshalb notwendig, damit die Vereinsleitung sich überzeugen kann, daß das Jugendwesen in den einzelnen Sektionen den Richtlinien des Alpenvereins entspricht; bei der Genehmigung wird der Verwaltungsausschuß stets auf die örtliche Verschiedenheit der Verhältnisse (z. B. alpine, alpennähe oder alpenferne Jugend) Rücksicht nehmen. Ausweise für Jugendgruppenmitglieder und Jugendführer werden nur nach Genehmigung der Satzung durch den Verwaltungsausschuß ausgefolgt.

Zur **Betreuung** der Angelegenheiten des Jugendwanderwesens soll jede Sektion ein Ausschußmitglied, das nicht gleichzeitig an andere Organisationen ähnlicher Art gebunden ist, als **Jugendwart** bestellen, dem die Jugend der Sektion unterstellt wird. Der Jugendwart muß sich voll und ganz als Alpenvereinsmann fühlen und soll auf dem Gebiete des Jugendwanderwesens **unabhängig** von anderen Jugendverbänden sein. Denn nur so ist zu erwarten, daß er in seinem Amte als Jugendwart die Alpenvereinsinteressen vertritt und wahr. Bei Jugendgruppen, deren Mitglieder sich aus Angehörigen ein und derselben Schule zusammensetzen, wird es zweckmäßig sein, eine Lehrperson der betreffenden Schule als Vertrauensmann der Schule mit dem Amte eines Jugendführers zu betrauen.

Die **Mitgliedschaft** bei der Jugendgruppe soll nicht auf die Kinder von Mitgliedern der Sektion beschränkt werden. Eine Alpenvereinsjugendgruppe soll einen Freundeskreis bilden, denn nur so ist ein gedeihliches Arbeiten in der Gruppe gewährleistet. Es bleibt natürlich den Sektionen überlassen, ob sie ihre gesamte Jugend in mehreren Gruppen unterbringen oder in eine einzige Gruppe zusammenfassen will. Um Jugendliche mit gleichartigen Interessen, z. B. aus einer Schule (Schulgruppe), zusammenzufassen, die sich in einer einzigen großen Gruppe nicht gut vertragen würden, wird es fallweise zweckmäßig sein, in einer Sektion mehrere Jugendgruppen, bzw. Untergruppen unter verschiedenen Gruppenführern aufzustellen. Allgemein wird eine Trennung der Geschlechter in Knaben- und Mädchengruppen einzutreten haben.

Mit Rücksicht auf die neuen Musterstatuten*) wird schon jetzt empfohlen, mit dem für die Mitgliedschaft bei der Jugendgruppe zulässigen Alter nicht über 18 Jahre hinaufzugehen. Ältere Jugendliche gehören in die Jungmannschaft der Sektionen (bezüglich der Jungmannschaften wird ein weiteres Merkblatt folgen, denn auch hier hat sich eine straffere Umgrenzung der Zwecke und Aufgaben und des Wesens einer Jungmannschaft als notwendig erwiesen).

Die Mitglieder einer Jugendgruppe erhalten eigene Ausweise (siehe unten Ziffer 3).

Den Sektionen steht es frei, von den Mitgliedern der Jugendgruppe **Beiträge**, die nur für Jugendzwecke verwendet werden sollen, einzuhoben. Auf jeden Fall haben sie die Kosten der Unfallversicherung der Jugend aus eigener Tasche oder aus der Tasche der Jugend selbst zu tragen, wofür in Form der Jahresmarken Zahlungsquittungen ausgegeben werden. Die Kosten dieser Marken sind die der Unfallversicherungsprämie (RM. — 50, S — 85, K 4.—).

*) Musterstatuten für Alpenvereinsjugendgruppen sind in Ausarbeitung und werden voraussichtlich vom Hauptauschuß Mitte Mai genehmigt werden. Bis dahin können die alten Satzungen, die im Handbuch „Verfassung und Verwaltung“, Seite 322, abgedruckt sind, vorübergehend als Grundlage für die Führung einer Jugendgruppe genommen werden.

2. **Alpenvereinsjugendführer**. Die Alpenvereinsjugendgruppen bedürfen eigener Führer; insbesondere beim Alpenwandern. Zu dem Zweck soll jede Gruppe einen vom Sektionsausschuß bestellten Jugendführer haben. Bei kleineren Gruppen wird der Jugendwart der Sektion selbst die Tätigkeit eines Jugendführers ausüben können, bei untergeteilten Gruppen oder bei größeren Gruppen bedarf es mehrerer Führer. Sie erhalten einen eigenen Alpenvereinsführerausweis mit Jahresmarke, die auch die Versicherung in sich schließt. Die Ausweise können bei Verfall des Inhabers jederzeit eingezogen werden.

3. **Ausweise**. Es bestehen folgende Ausweise:

a) **Jugendausweise**. Sie sind mit dem Sektionsstempel zu versehen und, sofern sie von den Landesstellen ausgefolgt werden, auch mit dem Namen der Landesstelle. Wo die Jugendgruppen bestehenden Sektionen noch nicht an Landesstellen angegliedert sind, weil solche für das betreffende Gebiet noch nicht bestehen, entfällt natürlich die Einsetzung des Namens der Landesstelle. Der Ausweis ist als solcher nur gültig, wenn er die Jahresmarke trägt.

Die Jugendausweise und Jahresmarken (diese streng verrechenbar) sind, wo Sektionen den Landesstellen angegliedert sind, von diesen, wo noch keine Landesstellen bestehen, vom Hauptauschuß zu beziehen. Der Bezug der Ausweise und Marken bei den Landesstellen, deren Einrichtung nun auch für das Deutsche Reich in Aussicht genommen ist, hat aus dem Grunde zu erfolgen, weil die Landesstellen nur so über den Bestand der ihr angegliederten Jugend Kenntnis und Führung mit den Sektionen gewinnen können.

b) **Alpenvereinsjugendführerausweise**. Die Ausstellung dieses Führerausweises erfolgt ebenfalls durch die Landesstellen, wo solche noch nicht bestehen, können die Sektionen Führerausweise unmittelbar vom Hauptauschuß beziehen. Diese berechtigen zu den unten angeführten Begünstigungen auf den Hütten, wenn der Führer eine Gruppe von mindestens zwei Teilnehmern führt.

c) **Gastführerausweise**. Der Alpenverein ist nicht engherzig. Er will auch fremder Jugend das Alpenwandern erleichtern durch Gewährung von Hüttenbegünstigungen an einwandfreie Jugendgruppen anderer Verbände. Dies geschieht durch Ausstellung sogenannter Alpenvereins-Gastführerausweise. Sie werden durch die Landesstellen den betreffenden Gruppenführern eingehändigt. Sollten sich also reichsdeutsche Jugendgruppen fremder Verbände an die Sektionen um Gewährung irgendwelcher Hüttenbegünstigungen wenden, so wollen die Sektionen diese Gruppen an die Landesstellen verweisen, in deren Gebiet die Alpenwanderung geplant ist und die Landesstellen werden nach Prüfung der Art der Gruppe und ihres Wanderplanes solche Ausweise für bestimmte Wanderungen, bestimmte Hütten und auf bestimmte Zeit ausstellen.

Außer diesen obengenannten drei Ausweisen gibt es im Alpenverein **keinerlei andere Jugendausweise** mehr. Der **graue Führerausweis der Arbeitsgemeinschaft Bayern-Österreich** und der **blasse Führerausweis derselben** sind, nachdem diese Arbeitsgemeinschaft nicht mehr besteht, **ungültig in den Schutzhütten und Herbergen des Alpenvereins**.

4. **Abzeichen.** Der Alpenverein hat für die Mitglieder seiner Jugendgruppen ein eigenes Alpenvereinsjugendabzeichen geschaffen, das zum Preise von RM. — 60, bzw. S 1.—, bzw. K 5.— bezogen werden kann. Das Zeichen ist auch in Form einer kleinen Anstecknadel erhältlich. Es darf **nur an Mitglieder von Jugendgruppen** abgegeben werden. Ein Zwang zum Bezug dieses Abzeichens besteht nicht, es kann auch jede Sektion für sich ein eigenes Jugendabzeichen einführen. Das Tragen des gewöhnlichen Alpenvereinsabzeichens (Edelweiß) ist den Teilnehmern der Jugendgruppen verboten. Ob das Tragen sonstiger Abzeichen aller Art bei Veranstaltungen der Jugendgruppen zugelassen werden soll oder nicht, kann jede Sektion für sich entscheiden.

5. **Unterkünfte in den Alpen.** Der Alpenvereinsjugend stehen alle Unterkünfte des D. u. S. A. B. in den Alpen unter gewissen Bedingungen offen.

a) **Schutzhütten.** Die allgemeine Hüttenordnung des Vereins und die Nürnberger Beschlüsse bestimmen folgendes:

1. Die Mitglieder der Jugendgruppen und deren Führer haben bei Gruppenwanderungen in gleicher Weise wie die Mitglieder des Vereins Anspruch auf Lagerstellen in den Hütten, wenn sie unter Führung eines Alpenvereinsjugendführers die Hütte besuchen; für Betten nur dann, wenn nur durch deren Inanspruchnahme für Mädchen eine Trennung der Geschlechter eintreten kann.

2. Sie entrichten auf Matratzenlagern, bzw. Betten (siehe oben) **höchstens die einfache Gebühr, das ist die Gebühr, welche die Mitglieder zu entrichten haben.** Einzelwanderer der Jugendgruppen haben **nur dann Anspruch auf Gewährung der einfachen Gebühr**, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen, von der Muttersektion mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Mitgliedes wandern.

Die Hauptversammlung Nürnberg hat den Sektionen dringend empfohlen, den Jugendgruppenmitgliedern des Alpenvereins **höchstens die halben Mitgliedergebühren zu berechnen**.

3. Den Sektionen bleibt es unbenommen, die Aufnahme von Gruppen auf bestimmte Tage und auf eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern zu beschränken, daher können Gruppen nur gegen vorherige Anmeldung aufgenommen werden.

b) Für die **Jugendherbergen** des D. u. S. A. B. sind eigene Herbergsordnungen aufgestellt, die in wesentlichen bestimmen, daß diese Herbergen in erster Linie für die Alpenvereinsjugend

erbaut sind, die darin auch alle Vorrechte gegenüber fremden Jugendgruppen, die zur Benutzung allenfalls zugelassen werden, haben. Die Herbergen werden von den Sektionen, in deren Eigentum sie stehen, verwaltet. Sie können nach Maßgabe der Verhältnisse Alpenvereinsgruppen auch für längeren Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzung der Hütten und Herbergen durch Jugendgruppen ist bei der Sektion, welche diese Unterkunft besitzt, anzumelden. Platz zu sichern und Überfüllung hintanzuhalten ist nur möglich, wenn die Sektion über die Anmeldungen Vormerkung führen kann.

6. **Begünstigungen auf Bahnen** (siehe Anlage 1).

7. **Unterstützung des Jugendwanderwesens durch den Gesamtverein:**

Sie ist im wesentlichen folgende:

a) Schaffung einer Unfall-, bzw. Haftpflichtversicherung für Mitglieder und Führer der Alpenvereinsjugendgruppen (Näheres hierüber siehe unten).

b) Geldliche Unterstützung beim Bau von **Jugendherbergen** der Sektionen und Einrichtungen von **Jugendräumen** in den Hütten.

c) Gewährung von **Hüttenbegünstigungen** in den Alpenvereinshütten (siehe oben).

d) Gewährung von **Geldzuschüssen für Alpenwanderungen** und für Organisationszwecke.

e) Erwirkung von **Begünstigungen bei Verkehrseinrichtungen u. a.**

f) Lieferung der **Alpenvereinsveröffentlichungen** zu Mitgliederpreisen.

g) Jede Jugendgruppe erhält kostenlos ein **Exemplar der Zeitschrift und der Mitteilungen**.

Wenn für Jugendgruppen ein Bedürfnis besteht, Jugendherbergen **anderer** Verbände zu benutzen, so kann diese Gruppe diesen Verbänden beitreten.

8. **Die Landesstellen für alpines Jugendwandern** sind Verwaltungs- und Organisationsstellen des Gesamtvereins für das alpine Jugendwandern. (Sie erhalten demnach Muster für eine Geschäftsordnung. Die Errichtung solcher Landesstellen für das Deutsche Reich ist im Zuge.) Neben der reinen Verwaltungstätigkeit, die zum großen Teil schon oben angedeutet wurde, fallen insbesondere auch in den Arbeitsbereich der Landesstelle

a) die Ausbildung von Jugendführern für Alpenwanderungen durch Lehrgänge usw.

b) Die Veranstaltung von Jugendtreffen in ihrem Bezirke, Vermittlung von Jugendvorträgen usw.

Anlage A: Begünstigung auf Bahnen.

1. Deutsche Reichsbahn:

Voraussetzungen: Zugehörigkeit der Jugendgruppe, bzw. Sektion, zu einer staatlich geförderten Jugendpflegeorganisation (z. B. Orts- und Kreisverbände für Jugendpflege) oder die erfolgte behördliche Anerkennung als Jugend-

pflegeverein (wird nur an Mitglieder des D. A. A. L. oder des Reichsausschusses der Deutschen Jugendverbände oder der Deutschen Turnererschaft erteilt). Die Jugendgruppen der Sektionen melden daher zweckmäßigerweise ihren Beitritt bei einer der obigen Stellen an.

Umfang der Begünstigung: 50% Ermäßigung in Personenzügen, 3. und 2. Klasse, Schnell- und Eilzüge voller Zuschlag. Mindestzahl: 6 Teilnehmer (einschließlich 1 Führer), für je angefangene weitere 9 Teilnehmer ein weiterer Führer. Der Führer hat dieselbe Ermäßigung.

Mindestalter der Führer: 18 Jahre, Höchstalter der Teilnehmer: 20 Jahre. Es können bestimmte Züge zur Benutzung zugewiesen oder bestimmte Tage ausgeschlossen werden. Mindestentfernung: 10 Tarifkilometer. Fahrtunterbrechung gestattet.

Ausweise: Antragstellung durch den Verein im Abgangsbahnhof möglichst 48 Stunden vor Fahrtantritt. Hierzu eigenes Formblatt. Für Führer: Führerausweis mit Lichtbild und ortspolizeilicher Beglaubigung. Es wird ein Beförderungsschein ausgestellt und außerdem für jeden Teilnehmer eine Gesellschaftskarte.

2. Österreichische Bundesbahnen:

a) Österreichische Jugendgruppen.

Voraussetzungen: Zugehörigkeit zu einem Jugend-Wanderverein.

Ausweise (ab 1. April 1933): Für Führer: **Führerausweis** mit Lichtbild, ausgestellt von der Landesregierung; für Teilnehmer: **Erkennungskarte** für Jugendliche (Preis 10 g, Ausgabestelle ist die zuständige Landesregierung).

Die Ausweise der Führer und Teilnehmer haben außerdem die jährlich wechselnde **Erkennungsmarke** (Preis 50 g, Ausgabe bei der zuständigen Landesregierung) zu tragen. (Die Jugendwanderer-Transportscheine entfallen ab 1. April 1933.)

b) **Ausländische Jugendgruppen.**

Sie erhalten die gleichen Begünstigungen auf vorheriges schriftliches Ansuchen bei der zuständigen Bundesbahndirektion. Führt die Fahrt durch den Bereich mehrerer Direktionen, so ist das Ansuchen an die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen in Wien zu richten.

Umfang der Begünstigung: 50% Ermäßigung für die 3. Klasse aller fahrplanmäßigen Züge. Mindestteilnehmerzahl 6 (einschließlich Führer); für 9 Jugendliche wird ein weiterer Führer zugelassen, der ebenfalls nur den halben Preis bezahlt. Höchstalter für Jugendliche: vollendetes 20. Lebensjahr. Gruppen von mehr als 50 Personen sind spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt am Abgangsbahnhof anzumelden. Eine Ablehnung der Beförderung zu ermäßigtem Preis kann aus Rücksichten auf den Betrieb oder Verkehr erfolgen.

Anlage B.

Erläuterung zur Versicherung der Jugendgruppenmitglieder im D. u. S. A. B.

Obligatorische Versicherung.

Jedes Mitglied einer Jugendgruppe des D. u. S. A. B. ist vom Tage der Bezahlung des Gruppenbeitrages gegen Unfälle untengenannter Art obligatorisch bei der Iduna-Germania, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, versichert mit nachstehenden Summen:

RM. 500.— für den Todesfall,
RM. 5000.— für den Invaliditätsfall,
RM. 100.— für Arzt- und Kurkosten,
RM. 250.— für Rettungs- und Bergungskosten.
Invaliditätsschädigung kommt in Frage, sofern sich innerhalb eines Jahres, vom Unfallstake an gerechnet, eine dauernde Invalidität von mindestens 25 Prozent ergibt.

Umfang der Versicherung.

Die Versicherung gilt örtlich innerhalb Europa und umfaßt die Unfälle, von denen die Angehörigen der Jugendgruppen betroffen werden bei Versammlungen und Festlichkeiten der Jugendgruppen selbst, bei Wanderungen, Ski- und Bergfahrten sowie bei Spielen, beim Turnen und Schwimmen unter verantwortlicher Führung, bzw. Aufsicht von der Sektion bestellter Führer. Die Versicherung gilt aber auch ohne Führung und Aufsicht in jenen Fällen, in denen nicht objektive Gefährlichkeit des Unternehmens eine Führung, bzw. Aufsicht nach den Grundsätzen des Jugendwanderns im D. u. S. A. B. im Einzelfalle notwendig erscheinen läßt. Im Zweifelsfalle holt die Iduna-Germania ein Gutachten des Hauptausschusses des D. u. S. A. B. ein. Unfälle durch Erfrieren sind eingeschlossen, soweit sie nicht dauernde Invalidität zur Folge haben. Der Weg zu einer Veranstaltung oder Tur oder Wanderung und von derselben zurück gilt als in die Versicherung eingeschlossen, und zwar beginnend bei Turnen und Wanderungen mit dem Abgange von der letzten Eisenbahnstation und endigend mit der Wiedererreichung einer Eisenbahnlinie. Unfälle bei Benutzung von Bergbahnen aller Art sind eingeschlossen. Unfälle bei Wettbewerben sind von der Versicherung ausgeschlossen, soweit diese Veranstaltung nicht durch die bestellte Führung der Jugendgruppen selbst getroffen werden.

Haftpflichtversicherung.

Die Versicherung umfaßt die gesetzliche Haftpflicht der Sektionen und verantwortlichen Führer aus Anlaß von Vereinsveranstaltungen, Übungen, Fahrten, Wanderungen, Berg- und Skituren sowie bei Spielen, beim Turnen und Schwimmen. Auch die dem Vorstände der Sektionen und den beauftragten Mitgliedern auf dem Gebiete des Jugendwanderns erwachsende gesetzliche Haftpflicht ist in die Versicherung eingeschlossen. Die Deckungssummen betragen:

bis RM. 30.000.— für Personenschaden,
bis RM. 3.000.— für Sachschaden.
Beides bezogen auf den Einzelfall.

Meldung von Unfällen.

Jeder Unfall ist unverzüglich an die vorge-
setzte Landesstelle zu melden, worauf die Zu-
sendung eines Formulars erfolgt, welches
innerhalb acht Tagen ausgefüllt zurückzusenden
ist. Die weitere Vorlage erfolgt durch die
Landesstelle an das Büro Söllner, München 8
(Land), Waldtrudering.

Arztbeiziehung.

Spätestens am vierten Tage nach dem Unfall
ist ein staatlich zugelassener Arzt (Ärztin)
beizuziehen.

Bergungskosten.

Die Rettungs- und Bergungskosten, die ersatz-
pflichtig sind, werden auf Einreichung von Aus-
zahlungsbelegen bis zur vertraglichen Höhe
vergütet.

Es ist Pflicht der Jugendführer, Sorge zu
tragen, daß in der Handhabung der Ver-
sicherung keine Mißbräuche erfolgen. Die An-
sprüche sind von den Landesstellen auf ihre
Stichhaltigkeit zu prüfen.

Hütten und Wege.

Rahmensätze für Hüttengebühren. Die hütten-
besitzenden Sektionen erhielten vor kurzem
Fragekarten betreffend Hüttengebühren. Auf
Grund der eingehenden Antworten wird der
Hauptauschuß in seiner Maiitzung für das
Jahr 1933 die Rahmensätze für Hüttengebühren
festsetzen. Da das Material bis dahin verarbeitet
sein muß, werden die Sektionen gebeten, diese
Fragekarten möglichst bald an den Hauptaus-
schuß gelangen zu lassen.

Hüttenangebot. Zu verkaufen ist die Grün-
wandhütte (1484 Meter) im obersten Stillupp-
grund (Zillertaler Alpen) mit 14 Betten und
15 Matratzen, Kraftwerk, Veranda, samt Ein-
richtung um S 35.000.—, von denen S 15.000.—
stehen bleiben können, durch Hermann Taler,
Mayrhofen, Zillertal.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr): Rudolf
Waginger, Kaufmann, Weyer a. Enns. — Arthur
Angerer, Fernstein, Tirol (Gastwirt). — Alfons
Kraus, Maggolan bei Salzburg, Schillerstraße
Nr. 7. — Marie Inghenhaeff, Innsbruck-Hötting,
Schneeberggasse Nr. 73, 2. Stock. — Josef
Knapp, Innsbruck-Hötting, Sonnenstraße Nr. 17,
4. Stock. Skifahrer (Hotelfach), eventuell als
Gehilfe. — Josef Mager, Hippach im Ziller-
tal. — Frau Laura Weichsfelder, Konstanz,
Uhländstraße 11. — Ing. S. Panzl, Donawitz
bei Leoben Nr. 95. — L. Quappel, Wien, XIII.,
Hägelingasse 1, 5. Stock.

Trägerangebot: Als Hüttenträger, bzw. Säumer
empfiehlt sich Klaus Hasenauer in Alm Nr. 20
bei Saalfelden, Pinzgau. — Franz Mair, Riß-
bühl, Kanalstraße 1, sucht Arbeit für Tragtiere.

Windkraftanlage. Eine unserer Sektionen
beabsichtigt, eine elektrische Kraftanlage unter
Benützung des Windes als Kraftquelle zu
errichten. Da jedoch weder der Sektion noch
dem Hauptauschuß bekannt ist, ob über der-
artige Windmotoren hinreichende Erfahrungen
vorliegen, ergeht hiemit an alle Sektionen die
höfliche Einladung, allfällige Erfahrungen mit
solchen Kraftanlagen in Kürze bekanntgeben zu
wollen.

Angeforstete Almhütten in Bayern. Entgegen
früher verbreiteten Mitteilungen, daß soge-
nannte angeforstete Almen in den Bayerischen
Bergen oder der Forstverwaltung selbst gehörige
Almen nur mehr an Skiverbände verpachtet
werden, wird hiemit festgestellt, daß die bezüg-
liche Weisung dahin abgeändert wurde, daß auch
die Sektionen des D. u. B. zur Pachtung
solcher Almen zugelassen sind.

Verbandmaterial auf Schutzhütten. Jede hüt-
tenbesitzende Sektion macht die Beobachtung,
daß das von ihr auf der Hütte hinterlegte Ver-
bandmaterial sehr rasch verbraucht wird. Es
soll zur Hilfe bei alpinen Unfällen dienen, wird
aber weit häufiger noch zu anderen Zwecken,
die mit einem alpinen Unfall nichts zu tun
haben, verbraucht. Mangels einer entsprechenden
Instruktion wird meist für die Abgabe von
Verbandzeug nichts berechnet und die Sektion
darf aus eigenen Mitteln die Nachschaffung vor-
nehmen. Das ist nicht Zweck der Hüttenapotheke
und des Verbandkastens. Diese müssen unbe-
dingt und hinreichend für alle alpinen Unfälle
bereitstehen und ausgerüstet sein. Für alle
anderen, nicht ausgesprochen alpinen Ereignisse
aber soll der Bergsteiger selbst ausgerüstet sein.
Zur Reparatur eines Skistockes braucht er
nicht unbedingt Leukoplast und der Schnitt in
den Finger wird mit der eigenen Verband-
patrone aus dem Rucksack verbunden. Wird in
solchen Fällen die Hüttenapotheke oder der
Verbandzeugkasten beansprucht, dann sollen
dafür wenigstens die Selbstkosten bezahlt wer-
den. Es wird daher allen Sektionen empfohlen,
in der Hüttenapotheke und im Verbandkasten
Preislisten anzubringen, die auf den Selbstkosten
aufgebaut sind. Allenfalls könnten auch die
Hüttenpächter ermächtigt oder verpflichtet wer-
den, gewisse erfahrungsgemäß häufig gebrauchte
Artikel vorrätig zu halten und zu verkaufen.
Auf keinen Fall aber darf bei einem wirklichen
alpinen Unfall ein Mangel an wichtigen Ret-
tungsmitteln herrschen, hervorgerufen dadurch,
daß der ganze Vorrat für unwichtige Gelegen-
heiten ausgegeben wurde und mangels Bezah-
lung nicht mehr ersetzt werden konnte. Alle
Entnahmen aus den Hüttenvorräten, mit denen
sparsam umgegangen werden soll, sind an Hand
der Preislisten sofort bar zu bezahlen, ausge-
nommen jene alpinen Unfälle, in denen der
Verbrauch in die Rettungskostenabrechnung ein-
gesetzt wird. Die Landesstellen für alpines
Rettungswesen sind beauftragt, den Sektionen
in dieser Sache auf Wunsch an die Hand zu
gehen.

Sonstiges.

Führertage. Die mit der Bergführeraufsicht
betrauten Sektionen werden ersucht, die Ab-
haltung von Führertagen dem Hauptauschuß
frühzeitig genug anzuzeigen, damit er gegebenen-
falls Vertreter zu diesen Tagungen entsenden
kann. Nach Abhaltung der Führertage ist die
Verhandlungsschrift vorzulegen und die An-
schriften anzugeben, an welche etwaige Lie-
ferungen von Verbandzeug usw. zu erfolgen
haben.

Vortragsangebote. Dr. A. Dreger, Bücherei-
direktor a. D. in München, Annmillerstraße
Nr. 13, 3. Stock, hat folgende Lichtbildvort-
räge: 1. Berge und Bergsteiger im Lichte des
Humors. 2. Alpenreisen und Bergbesteigungen
anno dazumal. 3. Wie deutsche Dichter die Alpen
sehen. 4. Tod und Teufel im Volksglauben der
Alpenbewohner. 5. Goethe und die Alpen.
6. Alpenfage und Gedichte. Kein Honorar, nur
Vergütung der Reisekosten. Sehr günstige
Befprechungen. — Ing. Kurt Herdemeiten,
Düsseldorf, Feldstraße 20: Wegeners Grönland-
expedition.

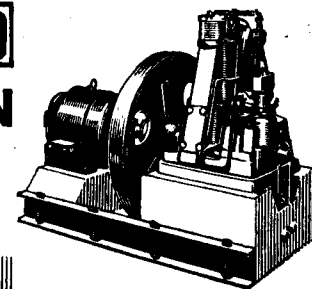
Zu verkaufen: Durch Firma Paasche & Luz,
Stuttgart, Furbachstraße 12: Zeitschrift 1900—
1913, 1915—1919 und 1924—1928. — Studien-
assessor Dr. Herbert Müller, Köppelsdorf bei

Sonneberg in Thüringen: Jahrgänge der Zeit-
schrift 1893, 1895—1916. — Sektion Hildesheim:
Zeitschrift 1892, 1893, 1895—1910, 1912—1918. —
Eduard Hille, Oberhausen, Rheinland, Falken-
steinstraße 201: Zeitschrift 1914—1929 und Mit-
teilungen 1924—1930. — Geschäftsstelle des Ober-
österreichischen Volksbildungsvereines, Linz a. D.,
Bismarckstraße 14: Zeitschrift des Deutschen
Alpenvereins 1869—1871, Mitteilungen des
Österreichischen Alpenvereins 1863—1864, Jah-
buch des Österreichischen Alpenvereins 1865—
1871 und 1873, Mitteilungen des D. u. B. A. B.
1876—1883, 1885, 1887, 1889 und 1895, Zeit-
schrift des D. u. B. A. B. 1872—1893 (Leber-
rücken mit Golddruck), 1872, 1874, 1875, 1877—
1883, 1885, 1887—1890, 1892, 1894—1897, 1899,
1902, 1905, 1906—1908, 1909, 1910, 1912, 1913.
Ungebunden: 1895—1902, 1904—1909, 1911, 1921
(neun Bände). Außerdem ältere Jahrgänge der
Österreichischen Touristenzeitung u. a., Mittei-
lungen der k. u. k. Geographischen Gesellschaft
in Wien 1870—1913 (44 Jahrgänge, dazu
19 Bände Abhandlungen), ferner österreichische
Spezialkarten und andere Karten. Durch
Czelechowski, Innsbruck, Adamgasse Nr. 23,
1. Stock. — Georg Hueber, Kulmbach, für eine
Sektionsbücherei kostenlos gegen Erfaß der
Zusendungskosten: Zeitschrift 1892—1920 (nur
für Sektionen).

Deutsche, kauft deutsche Sportausrüstungen! Warum ausländische Erzeugnisse? Das große und
führende Fachgeschäft für jeden Sport, das Weltsporthaus Schuster, München 2 M, Rosenstraße 6, hat
innerhalb fünf Jahren 65 große Arktis- und Auslands-Expeditionen, teils vom Kopf bis zum Fuß, be-
kleidet und ausgerüstet. Das ist Beweis genug für die überragenden Leistungen dieses Weltsporthauses.
Seine bedeutende Versandabteilung liefert bis in das höchste einsame Gehöft und in die entlegenste Ein-
öde. Warum zögern Sie noch? Lassen Sie sich noch heute unverbindlich und kostenlos den neuen, reich
illustrierten Sportkatalog (58 Seiten) kommen, Sie sparen im Einkauf viel Geld!

GRAZ DIESELMOTOREN

von 8 PS aufwärts
für LICHT und KRAFT!



Billiger Betrieb. Sofort be-
triebsbereit. / Anspruchslose
Wartung. / Geringer Raum-
bedarf, keine Belästigung,
keine Feuersgefahr und
vor allem unabhängig!

**Grazer Waggon- und Maschinen-Fabriks-Actiengesellschaft vormals
Joh. Weitzer, Graz, Steiermark. Innsbruck: Viktor Stibal, Müllerstr. 7, Tel. 15-71.**

Und am Sonntag:

ob Sie da die Berge gemächlich bewältigen oder eine Wand durchklettern, ob Sie mit dem Auto oder
auf Schustertrappen zum frohen Wohneind dem Häusermeer entfliehen, ob Sie segeln, paddeln oder
baden wollen; kurz, welchen Sport Sie auch treiben — es kleidet und rüstet Sie richtig (und billig!) das
SPORTHAUS SCHUSTER MÜNCHEN 2 M ROSENSTRASSE 6
Der Versand geht in alle Welt. Den reich bebilderten Katalog erhalten Sie kostenlos; verlangen Sie ihn!

AN DIE HÜTTENWARTE!

VERWENDEN SIE ZUR ERHÖHUNG
IHRER BELEGMOGLICHKEIT DAS
ZUSAMMENLEGBARE
THONET FELDBETT

PLATZSPAREND HYGIENISCH

BILLIG!

ZU HABEN BEI:

LUIS UNTERLECHNER

GENERALVERTRETER FÜR TIROL,
VORARLBERG UND SALZBURG DER
THONET-MUNDUS GES.M.B.H. WIEN
INNSBRUCK, COLINGASSE NR. 12

Felten & Guilleaume

Fabrik elektrischer Kabel,
Stahl- u. Kupferwerke, Aktien-Gesellschaft

Werke:

Wien, X., Gudrunstr. 11, Bruck a. d. M.,
Graz und Diemlach in Steiermark.

*

Drahtseile für Wegsicherungen, Verankerungen und alle sonstigen Verwendungszwecke.

*

Drähte für Einfriedungen, Absperungen in allen Stärken und Ausführungen (Stachelzaundrahte).

*

Drahtstiften aller Art.

*

**Lichtleitungen, Gummileitungen,
Isolierrohre.**

Verfassung und Verwaltung

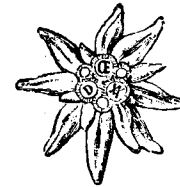
Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung und der Sektionen

(8°, XVI und 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928, mit Register

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50, Kc 40.—) durch die Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen

**Bereinsnachrichten**

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 5-6

Innsbruck, Mai 1933

13. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsauschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erikerstraße 9/3, zu richten.

Rahmenätze für Hüttengebühren im Sommer 1933.

Gemäß Beschluß des Hauptauschusses gelten für das Jahr 1933 folgende Rahmenätze, bzw. Bestimmungen:

	Für A.-Ö.-Hütten		
	im Deutschen Reich RM.	in Österreich S	in Liechtenstein und Schweiz Fr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.50	1.30 bis 2.50	1.— bis 1.50
Matragelager	—50 bis —60	—80 bis 1.20	—50 bis —80
Notlager	—25 bis —30	—40 bis —60	—30
Eintritt	bis zu —10	—20	—10
Heizgebühr im Schlafraum bei Sammelheizung	bis zu —30	—50	—30

Auf Hütten im Grenzgebiete können neben den Schilling- auch die Marksätze angewendet werden, jedoch ohne Zwang für die Besucher.

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig.
2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Heizgebühr darf nur bei Benützung von Schlafräumen berechnet werden und nur dann, wenn es sich um Sammelheizung handelt.
4. Brennstoff muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
5. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenützung erhoben werden, nicht aber, wenn genächtigt wird.
6. Allfällige öffentliche Abgaben, die auf Lagerbenützung aufgebaut sind, dürfen zugeschlagen werden. Zuschläge für andere, auch Vereinszwecke sind unstatthaft.

Merktafel.

- 30. Juni:** Endfrist für Bestellung der Zeitschrift durch die Sektionen.
25. August: S.-A.-Sitzung.
26. August: Vorbesprechung.
27. August: Hauptversammlung.

der Unmöglichkeit der Abhaltung der Hauptversammlung in Bludenz werden die Sektionen rechtzeitig verständigt werden.

Zeitschrift 1933. Bestellungen sind bis spätestens 30. Juni 1933 beim Hauptauschuß einzureichen.

Landesstelle Südwest-Deutschland für alpines Jugendwandern. Der Hauptauschuß hat in Stuttgart eine Landesstelle für alpines Jugendwandern errichtet, die bis auf weiteres die Belange des alpinen Jugendwanderns im Deutschen Reich (Ausstellung von Führerausweisen, Gastausweisen usw.) zu versehen hat. (Über die Aufgaben der Landesstelle vergleiche die in dieser Folge der Vereinsnachrichten enthaltene Geschäftsordnung.) Die Anschrift der Landesstelle lautet: Landesstelle Südwest-Deutschland

Hauptversammlung in Bludenz. Auf zahlreiche Anfragen, ob die Hauptversammlung in Bludenz angesichts der derzeitigen Einreiseperrre wird stattfinden können, teilen wir den Sektionen mit, daß wir die Frage vorerst offen lassen wollen, da sich bis Ende August doch vielleicht neue Möglichkeiten ergeben werden. Im Falle

für alpines Jugendwandern des D. u. S. A. B., Herrn Ingenieur Julius Schurr, Stuttgart, Forststraße 166.

Gastausweise für fremde Jugendgruppen. Entsprechend den Neuerungen im alpinen Jugendwandern werden nun an Jugendgruppen, die nicht dem D. u. S. A. B. angehören, zum Besuch der Schutzhütten und Jugendherbergen des D. u. S. A. B. Gastausweise (Führerausweise) ausgegeben, und zwar durch die Landesstellen für alpines Jugendwandern. Im Deutschen Reich gibt vor Errichtung weiterer Landesstellen solche Ausweise die Landesstelle Südwest-Deutschland in Stuttgart (Herr Ingenieur Julius Schurr, Stuttgart, Forststraße 166) aus (Gebühr RM. 3.—), in Österreich die Landesstellen der einzelnen Bundesländer. Der Gastausweis enthält Einlageblätter für jede zu besuchende Schutzhütte oder Alpenvereinsherberge, und es ist Sache des Inhabers dieses Ausweises, bei den einzelnen hütten-, bzw. herbergsbesitzenden Sektionen die besondere Erlaubnis zum Besuch der Hütte, bzw. Herberge an bestimmten Tagen einzuholen, da es diesen Sektionen nicht zugemutet werden kann, daß ohne ihr Wissen vielleicht zu unerwünschter Zeit größere fremde Gruppen die Hütten belegen und dadurch den Hüttenbetrieb für die Bergsteiger stören. Den Sektionen steht es frei, den Ansuchen um Aufnahme in die Hütte oder Herberge stattzugeben oder nicht, oder die Aufnahme auf bestimmte Tage, z. B. unter Ausschluß von Sonn- und Feiertagen, zu beschränken. Als Gebühren kommen gemäß den Nürnberger Beschlüssen für fremde Jugendgruppen mit Gastausweis in Betracht: das Doppelte der für Alpenvereinsjugend geltenden Gebühren, jedoch nicht über die eineinhalbfache Mitgliedergebühr.

Satzungsänderungen von Sektionen. Die Einführung des sogenannten Arierparagrafen im Sinne des Rundschreibens des Hauptauschusses vom 14. Mai 1933 erfordert bei vielen Sektionen Satzungsänderungen. Gemäß Hauptvereinsatzung sind alle Satzungsänderungen von Sektionen durch den Verwaltungsausschuß zu genehmigen. Um das Verfahren abzukürzen, erklärt der Verwaltungsausschuß alle Satzungsänderungen, die lediglich im Sinne jenes Rundschreibens liegen, schon jetzt als genehmigt gegen nachträgliche Vorlage der neuen Satzung in zwei Exemplaren. Alle Satzungsänderungen anderer Art bedürfen nach wie vor der besonderen Genehmigung des Verwaltungsausschusses und sind daher bei diesem zu beantragen. (Reichsdeutsche Sektionen haben zwei Entwürfe, österreichische Sektionen sechs Entwürfe der neuen Satzung nebst einem Stück der alten Satzung und der Verhandlungsschrift der Hauptversammlung, welche die Satzungsänderung beschlossen hat, vorzulegen.)

Betrieb der Schutzhütten. Die hüttenbesitzenden Sektionen werden dringend ersucht, alle Änderungen im Betriebe ihrer Schutzhütten, zum Beispiel vorzeitige Schließung, verspätete Eröffnung usw., jeweils umgehend dem Hauptaus-

schuß bekanntzugeben, der für die weitere Verbreitung dieser Nachrichten in den Mitteilungen und gegebenenfalls in der Tagespresse sorgen wird. Die in dieser Folge der Vereinsnachrichten abgedruckten Rahmensätze für Hüttengebühren sind für alle Sektionen bindend, Zuwiderhandlungen verstoßen gegen den Beschluß der Hauptversammlung 1925, also gegen die Vereinsbelange.

Bericht über die 49. Hauptauschuß-Sitzung.

Die Sitzung fand am 13. und 14. Mai in Innsbruck statt, nachdem ihr zahlreiche vorbereitende Sitzungen des Verwaltungsausschusses, eine Sitzung des Hütten- und Wegebauauschusses, zwei Sitzungen des Unterausschusses für Wintertouristik und die Sitzung des Wissenschaftlichen Unterausschusses vorangegangen waren. Der Hauptauschuß war vollzählig versammelt. Die Beratungen dauerten zwei volle Tage.

Der **Kassenbericht** wurde genehmigt, die Erübrigung von RM. 171.938.16 wie folgt verteilt:

Zum Bilanzausgleich 1932 (insolge Entwertung des Schillings)	RM. 26.192.28
Als Kursreserve und Ausgleich des Voranschlages 1933	RM. 20.000.—
Zuweisung an den Eisernen Fonds	RM. 30.000.—
Zuweisung an den Fürsorgefonds .	RM. 50.000.—
Zuweisung an den Darlehensfonds	RM. 18.000.—
Restzahlung für Jugendherberge Wängle	RM. 4.855.78
Druckkostenzuschuß für das Werk „Tirol“	RM. 2.000.—
Druckkostenzuschuß für eine erdkundlich-geologische Bibliographie	RM. 5.000.—
Zuschuß zum Auslandsbergfahrtenfonds	RM. 10.000.—
Zuschuß zu den Kosten des Kriegerdenkmals am Wolayer See	RM. 1.000.—
Rückstellung für hochwertige Bergfahrten	RM. 2.000.—
Rückstellung für Rettungswesen .	RM. 2.890.10

Einen breiten Raum nahm die Beratung der Frage ein, wie sich die reichsdeutschen Sektionen an die neue Lage im Deutschen Reich anpassen hätten. Der Hauptauschuß kam einstweilen zu folgender Beschlußfassung: „Der Hauptauschuß empfiehlt den reichsdeutschen Sektionen, die noch keine solche Bestimmung in ihrer Satzung haben (bei den österreichischen Sektionen ist dies schon fast durchwegs der Fall), dringend, die Satzung, etwa wie folgt, zu ergänzen: „Personen jüdischer Abstammung (im

Sinne und im Rahmen der dafür im Deutschen Reich geltenden amtlichen Bestimmungen und mit den entsprechenden Ausnahmen) dürfen künftighin nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Die Sicherung des Zweckes erfordert, daß die Aufnahme solcher Mitglieder schon von jetzt ab unterbleibe.“ Darüber, was sonst für die reichsdeutschen Sektionen aus der neuen Lage heraus erforderlich ist, werden reichsdeutsche Vertrauensmänner das Evidentnehmen mit den dafür maßgebenden Regierungsstellen im Deutschen Reich pflegen und dem Hauptauschuß in seiner Augustsitzung berichten.“

Der Antrag der Sektion S. L. R. auf Beitragsbegünstigung arbeitsloser Mitglieder wird vom S. A. bei der Hauptversammlung zur Ablehnung empfohlen. Der S. A. schlägt vor, den Sektionen zu empfehlen, arbeitslose Mitglieder vom Sektionsbeitrag zu befreien.

Die Außenstände der Vereinskasse bei den einzelnen Sektionen sind sehr bedeutend und wirken sich auf verschiedene Zweige der Gebarung (Darlehensfonds usw.) lähmend aus, daher wurden die Maßnahmen gutgeheißen, die der B. A. schon in den Vereinsnachrichten Nr. 11/1932 vorgeschlagen hatte, mit der Einschränkung, daß diese Zwangsmaßnahmen nur bei Rückständen aus Beitragsleistungen ergriffen werden.

Der Hauptversammlungsantrag der Akademischen Sektion Wien, im Jahresaufwand wenigstens drei Prozent der Einnahmen als Beihilfen für hochwertige Bergfahrten zu bewilligen, wurde von dieser zurückgezogen.

Der **Voranschlag** wurde unter Zugrundelegung der bisherigen Beiträge und eines geringen Schwundes an Einnahmen wegen allfälliger Annahme des Antrages der Sektion S. L. R. aufgestellt und sieht Gesamteinnahmen und Ausgaben von RM. 814.000.— vor. Er ist in den Mitteilungen vom 1. Juni veröffentlicht.

Der Hauptversammlungsantrag der Sektion Lindau auf Änderung der Hütten- und Wegebauordnung konnte in der Form nicht unterstützt werden. Der S. A. schlägt indessen eine Änderung des bisherigen Vorgehens bei Prüfung von Bauvorhaben durch Einschaltung der Nachbarsektionen in das Begutachtungsrecht vor, wodurch dem Wesen des Lindauer Antrages ebenfalls weitgehend Rechnung getragen erscheint.

Der Hauptversammlungsantrag der Sektion Ulm betreffend die Hütten- und Wegebauordnung wiederholt zum Großteil nur Bestehendes. Er wurde daher abgelehnt.

Für verschiedene **Bauvorhaben** wurden grundsätzliche Genehmigungen erteilt, und zwar: der Sektion Wien für einen Neubau (Ersatzbau) der Dr.-Josef-Mehrl-Hütte im Bundschuhgebiet;

der Sektion Ragenfurt für einen Schutzhäusbau auf der Turracher Höhe und einen solchen auf der Pözen;

ferner für einen Hüttenbau auf dem Zeyritz-kampel;

der Sektion Ischl für den Pacht der Mitteralm ober Ischl zu Hüttenzwecken;

der Sektion Salzburg für den Erwerb der Quechenbergalm und deren Ausbau als Schutzhäus (Tennengebirge);

der Sektion Kreifalting zum Pacht der Strufingalm als Skihütte.

Einer Reihe von Pacht- oder Kaufvorhaben, denen der B. A. schon zugestimmt hatte, wurde die nachträgliche Genehmigung erteilt.

Abgelehnt wurde der angebotene Erwerb des Kasser Tauernhauses und des Hauses Sonnblüch ober Sölden sowie des Schutzhäuses auf der Hohen Salve. Der Kauf der Markbachjochhütte des Turnvereins Wörgl wird den Sektionen empfohlen.

Die vom Hütten- und Wegebauauschuß und vom B. A. empfohlene Verteilung der Beihilfen für 1933 wird übernommen und der Hauptversammlung vorgelegt. Die Liste kommt in den Mitteilungen zum Abdruck.

Soferne das Auswärtige Amt das Vorhaben einer neuen Nanga-Parbat-Expedition (Merkel) billigt und die angekündigten Geldmittel, für die nicht der Verein aufzukommen hätte, sicher gewährleistet werden, empfiehlt der Hauptauschuß das geplante Unternehmen. Für das Jahr 1935 meldet die Sektion Nürnberg eine Anden-Expedition an.

Der Vertrag zwischen dem D. u. S. A. B. und dem S. A. R. wegen pachtweiser Überlassung von Baugrund am Großglockner (Adlersruhe) wird genehmigt.

Die Schaffung einer Bauberatungsstelle in dem vom S.-A.-Mitglied M. M. Wirth gedachten Ausmaße wird als nicht vordringlich angesehen und abgelehnt, jedoch werden beim S. A. Einrichtungen geschaffen, die es den Sektionen ermöglichen, bei Bedarf einer Beratung alpin-fachmännisch befriedigt zu werden.

Die **Rahmensätze** für Hüttengebühren erfuhren einen den Zeitbedürfnissen angepaßten entsprechenden Umbau. Sie sind am Eingang dieser Nummer abgedruckt.

Einen breiten Raum der Erörterung nahm die Frage ein, ob die Nürnberger Richtlinien auf Abhaltung von Skikursen auf Hütten geändert werden sollen und in welchem Ausmaße. Der Unterausschuß hat nach neuerlicher Beratung eine Regelung vorgeschlagen, die die Hütten in zwei Gruppen teilt, nämlich solche, auf denen Kurse zugelassen werden sollen, und solche, für die sie unbedingt verboten sind. Dadurch soll die Möglichkeit der Schaffung eigener Kursheime geboten sein.

Die Nürnberger Beschlüsse betreffend Hüttenbenützung durch Jugendgruppen machten einige Änderungen der Allgemeinen Hüttenordnung notwendig, die beschloffen wurden. Die bisher in Anwendung gestandenen Muster-satzungen für Jugendgruppen und Jungmannen bedurften einer Anpassung an die gegenwärtigen

Verhältnisse. Sie ist vorgenommen worden. Ebenso wurden neue Richtlinien für die Errichtung von Jungmannschaften beschlossen. Den Landesstellen für alpines Jugendwandern fehlte es bisher an einer einheitlichen Struktur und den entsprechenden Vorschriften für ihre Arbeiten. Es wurde daher eine Sitzung für die Errichtung und den Betrieb von Landesstellen für alpines Jugendwandern beschlossen.

Die Sektionen Ö. T. R. und Ö. G. B. wären vertraglich verpflichtet, ihre Beiträge 1933 in Wien auf S 14.— zu erhöhen. Es wird ihnen über ihr Ansuchen bewilligt, diese Beitragsangleichung zu verschieben.

Der in Nürnberg beschlossene Umbau der Fürsorgeeinrichtung hat nicht jenes Ergebnis gezeigt, das der antragstellenden Sektion wünschenswert erschien: eine Herabsetzung der Versicherungsprämien. Auf der anderen Seite bedeutet diese Änderung eine schwere Belastung für den Fürsorgefonds. Der B. A. wird beauftragt, bis zur Hauptversammlung Anträge über den Umbau der Fürsorgeeinrichtung zu bringen.

Zum Vertrauensmann des S. A. für Steiermark wird Herr Oberlandesgerichtsrat Doktor Schäftlein, Graz, bestellt.

Aus dem Wissenschaftlichen Unterausschuß scheiden die Herren Prof. Penck und v. Klebelsberg aus. Ersteres Mandat wird für 1934 unbesetzt gelassen, Prof. Penck als Gast beigezogen, Prof. v. Klebelsberg neuerlich der Vorsitz im Wissenschaftlichen Unterausschuß übertragen. Die übrigen Anträge und Vorschläge des Wissenschaftlichen Unterausschusses werden ebenfalls genehmigt. Dem Sonnblick-Verein, der das Observatorium auf dem Sonnblick unterhält, wird für 1933 eine weitere Beihilfe von RM. 500.— aus dem Titel Unterstützungen bewilligt. Aus dem Bericht über die kartographischen Arbeiten geht hervor, daß das westliche Blatt

der Karwendelkarte der Zeitschrift 1933 beigelegt wird, das östliche Blatt der Zillertaler Karte der Zeitschrift 1934 und zwei weitere Blätter der Karwendelkarte je der Zeitschrift 1935 und 1936. Die Arbeiten an der Stubaiertal-Karte schreiten planmäßig fort. Die von der Firma Freitag & Berndt erzeugte Hochschwabkarte wird auf Wunsch der steirischen Sektionen im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß herausgegeben.

Die Zeitschrift 1933 enthält etwa 18 Bogen Text und 4 Bogen Autotypie-Bilder. Auf Tiefdruckbilder mußte zwecks Preisermäßigung verzichtet werden.

Dem Antrag der Sektion Klagenfurt betreffend Aufnahme von Berichtigungen oder Ehrenerkklärungen in den Mitteilungen soll durch eine Erklärung des Hauptauschusses entsprochen werden.

Der Antrag der Sektion Ö. T. R. auf Änderung der Satzungsbestimmungen hinsichtlich Ausübung des Stimmrechtes wird abgelehnt.

In Lörzach wird die Gründung einer eigenen Sektion in die Wege geleitet.

Der Streit mit der Sektion Klagenfurt wird als erledigt betrachtet.

Der Sektion Chile wird mit Rücksicht auf die schwere Inflation in Chile für 1932/33 die Abfuhr der Beiträge erlassen.

Die Teilnahme am Internationalen Alpinen Kongress in Cortina wird abgelehnt.

Die Sektion Warnsdorf wird beauftragt, die von ihr bisher innegehabte Führeraufsicht in Krimml an die Sektion Salzburg zu übergeben.

Jede Überweisung für Beiträge und Zeitschriften usw. ist von der betreffenden Sektion dem Hauptauschuß mittels Postkarte anzuzeigen.

Geschäftsordnung

für die Landesstellen für alpines Jugendwandern des D. u. Ö. A. B.

(Beschluss des S. A. vom 14. Mai 1933.)

I.

Die **Landesstellen** sind Beauftragte des D. u. Ö. A. B. (Gesamtverein) und werden vom Hauptauschuß (Verwaltungsausschuß) des D. u. Ö. A. B. errichtet. Ihm allein steht das Recht der Auflösung oder der Änderung in der Leitung zu.

II.

Die **Geschäfte** der Landesstelle führen:

1. der Leiter;
2. der Arbeitsauschuß;
3. die Versammlung aller Jugendwarte der Jugendgruppen besitzenden Sektionen eines Landesstellenbereiches.

|| Alle Tätigkeiten von Vertretern des D. u. Ö. A. B. in den Landesstellen sind ehrenamtlich.

Zu 1.: Der Leiter wird vom Verwaltungsausschuß auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Siedzu erstattet die Versammlung nach Punkt II/3 Vorschläge. Eine Wiederbestellung ist dann,

wenn die Amtszeit des Leiters schon ununterbrochen vier Jahre dauert, unzulässig. Ausnahmen kann der Verwaltungsausschuß bewilligen.

Zu 2.: Der Arbeitsauschuß besteht aus je einem Vertreter jener Sektionen, die am Orte der Landesstelle ihren Sitz haben und Jugendgruppen führen. Der Landesstellenleiter kann im Einvernehmen mit dem Arbeitsauschuß weitere Mitarbeiter am Orte und nach Möglichkeit aus der Umgebung ständig oder vorübergehend beziehen.

Den Vorsitz im Arbeitsauschuß führt der Landesstellenleiter.

Zu 3.: Die Versammlung der Jugendwarte der Sektionen und Ortsgruppen von Sektionen wird wenigstens einmal jährlich durch den Landesstellenleiter einberufen. Zur Stimmführung ist je ein Vertreter einer Jugendgruppen führenden Sektion (Ortsgruppe) berechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesstellenleiters den Ausschlag. Er führt auch den Vorsitz. Der Arbeitsauschuß nimmt an der Versammlung teil.

Der Landesstellenleiter und der Arbeitsauschuß erstatten Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr.

Die Versammlung erstattet an den Hauptauschuß Vorschläge zur Neubefetzung der Stelle des Landesstellenleiters.

Sie bestimmt, welcher jährliche Beitrag außer der Versicherungsprämie von jedem Jugendgruppenmitglied einer Sektion durch diese an die Landesstelle für deren Bedürfnisse abzuführen ist. Sie soll außerdem Gelegenheit bieten, Anregungen und Wünsche vorzubringen, die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen im nächsten Jahr zu besprechen usw.

Sektionen, die bei Führung ihrer Jugendgruppen sich den Einrichtungen für Alpen-Jugendwandern im D. u. Ö. A. B. nicht anpassen oder die beharrlich gegen dieselben verstoßen, kann die Gewährung aller Jugendbegünstigungen durch den Hauptauschuß verweigert werden.

III.

Arbeitsgebiet, Sitz, Name.

Der Bereich einer Landesstelle wird vom Hauptauschuß festgelegt. Er deckt sich in Österreich in der Regel mit den Grenzen der einzelnen Bundesländer, im Deutschen Reich nach Möglichkeit mit dem Gebiete der einzelnen Sektionsverbände, bzw. Interessengemeinschaften.

Der Sitz der Landesstelle ist der Ort jener Sektion, aus der der Landesstellenleiter bestellt wird. Er kann daher auch wechseln, ohne daß sich die Bezeichnung der Landesstelle ändert.

IV.

Aufgaben.

Der Landesstelle obliegt in ihrem Bereiche die Betreuung aller jener Angelegenheiten, die das Jugendwanderwesen des D. u. Ö. A. B. betreffen. (Mit der Betreuung der Angelegenheit der Jungmannschaften befaßt sich die Landesstelle nicht.)

Siebei handelt sie

- a) als Beauftragte des D. u. Ö. B. (des Gesamtvereines);
- b) als Mittelstelle der Sektionen ihres Bereiches, bzw. der Versammlung nach II/3 in allen gemeinsamen Angelegenheiten;
- c) als Vermittlerin der Anregungen und Wünsche der Sektionen ihres Bereiches, bzw. der Versammlung nach Punkt II/3;
- d) nach eigenem Ermessen zur Wahrnehmung aller sonstigen erforderlichen Maßnahmen.

Zu a): Der Hauptauschuß des D. u. Ö. A. B. hat die oberste Leitung des alpinen Jugendwanderwesens inne.

In deren Ausübung bedient er sich der Landesstellen, die an die Weisungen des Hauptauschusses, bzw. Verwaltungsausschusses gebunden sind und diese durchzuführen haben. Siebei sind die Landesstellen, bzw. deren Leiter nur dem Hauptauschuß verantwortlich, dem sie alljährlich bis längstens 20. Dezember einen Bericht über ihre Tätigkeit, über die Geldgebarung und einen Voranschlag, alles jeweils für die Zeit vom 1. Dezember bis 30. September schriftlich vorzulegen haben.

Der Hauptauschuß kann die Leiter der Landesstellen fallweise nach Ermessen zu gemeinsamen Besprechungen einberufen oder von ihnen schriftliche Gutachten einholen. Den Vorsitz bei diesen Besprechungen, die nicht beschließenden Charakter haben, führt der Vertreter des Verwaltungsausschusses.

Zu b): Aufgabe der Landesstelle ist es, alles zu tun, um das Jugendwanderwesen in den einzelnen Sektionen ins Leben zu rufen und zu fördern. Engste Fühlung mit den Sektionen ihres Bereiches und deren Beratung ist daher ihre Pflicht, ebenso die Verwertung aller Wünsche, Anregungen und Anträge, die von den Sektionen vorgebracht werden.

Die Landesstelle stellt die Mittelstelle dar, deren sich die Sektionen ihres Bereiches und der Hauptauschuß im Verkehr miteinander nach Tunlichkeit und Erfordernis bedienen.

Zu c): Die Versammlung nach Punkt II/3 hat alljährlich bis längstens 10. Dezember stattzufinden. Ihren Ort bestimmt der den Vorsitz führende Landesstellenleiter. Ihr Zweck ist die Besprechung aller Jugendwanderangelegenheiten, nicht allein des Landesstellenbereiches, sondern des D. u. S. A. B. überhaupt. An ihr können auch Vertreter des Hauptauschusses teilnehmen, daher ist dieser von ihrer Anberaumung zu verständigen. Im Bedarfsfalle kann auch der Hauptauschuß eine derartige Versammlung anberaumen. Über jede Versammlung ist an den Hauptauschuß Bericht zu erstatten.

Jede Versammlung wird durch den Landesstellenleiter einberufen. Dies muß geschehen, wenn die Hälfte der Jugendgruppen führenden Sektionen (Ortsgruppen) es verlangt.

Zu d): Sofern Weisungen des Hauptauschusses, Anregungen und Wünsche der Landesstellenversammlungen und der Sektionen dies erfordern oder nicht vorliegen, hat der Landesstellenleiter auf eigenen Antrieb und nach eigenem Ermessen alle jene Maßnahmen zu treffen, die den örtlichen Verhältnissen seines Bereiches oder der unterstellten Jugendgruppen Rechnung tragen. Hierzu gehören u. a. gemeinsame Veranstaltungen, Kurse, Führungen, Verschaffung von Begünstigungen usw.

Die Landesstelle wird ausschließlich durch den Leiter oder den von ihm namhaft gemachten Stellvertreter vertreten.

Bindungen jeder Art (Verträge, Beitritte zu Organisationen, Teilnahme an fremden Veranstaltungen usw.) bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuß.

V.

Geldgebarung.

Die für den Bedarf erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Zuschuß des Hauptauschusses;
2. Jahresbeitrag der Jugendgruppenmitglieder, bzw. ihrer Sektionen (Ortsgruppen) zur Landesstelle (Landesstellenbeitrag);
3. sonstige Einnahmen der Landesstelle.

Zu 1.: Der Zuschuß des Gesamtvereins dient vorwiegend zur Verwaltung der Landesstelle und ist alljährlich bis längstens 20. Dezember für das folgende Jahr beim Hauptauschuß unter Vorlage der in IV/a genannten Unterlagen anzusprechen. Die Verrechnung aller Gelder erfolgt durch den Landesstellenleiter, der sich hiezu des Arbeitsauschusses bedienen kann und seine Gebarung durch zwei von den Sektionen seines Bereiches bestellte Rechnungsprüfer prüfen lassen muß. Der Hauptauschuß kann Rechnungsbücher und Belege zur Einsicht einfordern.

Zu 2.: Die Landesstelle ist berechtigt, für jedes Jugendgruppenmitglied einer Sektion ihres Bereiches von der Sektion den Landesstellenbeitrag zu erheben. Dieser Beitrag dient zur Deckung aller jener Unkosten der Landesstelle, die durch gemeinsame Veranstaltungen (wie Vorträge, Lehrgänge, Jugendtreffen und Zusammenkünfte usw.) entstehen. Auch diese Beiträge sind im Voranschlag anzuführen. Der Einzelbeitrag soll jedoch die Höhe der Versicherungsprämie nicht übersteigen und niedrig gehalten sein.

Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die Landesstellerversammlung (Versammlung nach Punkt II/3) einheitlich für den ganzen Bereich der Landesstelle jährlich.

Zu 3: Sonstige Einnahmen ergeben sich aus den Gebühren für die Ausstellung von Gastausweisen, Verkauf von Drucksachen, Spenden usw.

Allgemeines: Die Geschäftsführung der Landesstelle ist selbständig und vollkommen unabhängig und getrennt von derjenigen von Sektionen, Sektionsverbänden oder anderen Stellen zu führen. Erübrigungen sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Überschreitungen des Voranschlages bedürfen der Genehmigung durch den Hauptauschuß. Über die der Landesstelle gehörigen Sachwerte ist ein Verzeichnis anzulegen und über die Zu- und Abgänge dem Hauptauschuß mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht zu berichten. Erstmals ist dieses Verzeichnis mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aufzustellen und dem Hauptauschuß in einem Stück vorzulegen.

Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vermögen dem Hauptauschuß abzuliefern oder bei Wechsel der Leitung dem neuen Landesstellenleiter zu übergeben.

VI.

Sämtliche Ausweise und die dazugehörigen Jahresmarken werden ausnahmslos der Landesstelle vom Hauptauschuß gegen strenge Verrechnung geliefert. Die Landesstellen haben diese

an die Bezugsberechtigten (Sektionen, Ortsgruppen, Gastgruppen usw.) unter Einhaltung der bestehenden oder noch zu erlassenden Weisungen weiterzugeben und zu verrechnen.

Die Sektionen haben alle erforderlichen Drucksachen, Ausweise usw. ausnahmslos bei der Landesstelle zu beziehen und mit dieser zu verrechnen.

Musterstatuten für Jugendgruppen.

(Beschluss des S. A. vom 14. Mai 1933.)

Satzung der Jugendgruppe der Sektion

A.

Die Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe ist eine an die Sektion lose angegliederte Gruppe von Jugendlichen unter Führung des von der Sektion bestellten Jugendwartes, gegebenenfalls noch anderer Führer. Sie ist kein Verein.

Sie umfaßt Jugendliche, die wegen ihres Alters und der mangelnden Kenntnisse und Erfahrungen noch der Führung bedürfen, insbesondere bei Unternehmungen, welche mit irgendwelchen Gefahren verbunden sein können.

Die Jugendgruppe umfaßt nicht jene Jugendlichen, welche infolge ihres Alters, ihrer Kenntnisse und Schulung dieser Führung entbehren können. (Hierfür bestehen eigene Jungmannschaften.) Ebenfalls hat die Jugendgruppe Höchstleistungen zu erzielen oder über das gewöhnliche Maß hinausgehende Anforderungen an die Jugendlichen zu stellen.

Die Jugendgruppe trägt den Namen

1.

Zweck der Jugendgruppe ist:

die Jugendlichen für den Gedanken des Wanderns, insbesondere des Alpenwanderns und in weiterer Folge für die Bestrebungen des D. u. S. A. B. zu gewinnen; die Liebe zu Volk und Heimat, zur Bergwelt zu wecken und zu fördern und die Jugendlichen zu richtigen Bergsteigern und im Geiste echter Kameradschaftlichkeit zu erziehen.

2.

Mittel hiezu sind:

- a) Veranstaltung von regelmäßigen Wanderungen in der Heimat, insbesondere aber von Berg- und Talwanderungen für Jugendliche unter Leitung der bestellten Führer und unter Vermehrung der für die Jugend geschaffenen Vergünstigungen;
- b) Führungen in Sammlungen, die sich auf die Alpen und das Bergsteigen beziehen;
- c) Vorträge für Jugendliche und Zulassung Jugendlicher zu den einschlägigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Sektion;
- d) Zusammenkünfte zur Pflege kameradschaftlichen Geistes;
- e) Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke des Jugendwanderns;
- f) Teilnahme an gemeinsamen Jugendtreffen der Alpenverein-Jugendgruppen eines Bereiches;
- g) Veranstaltungen von Lehrgängen und vor allem Einführung in das Bergsteigen im Sommer und Winter;
- h) gemeinsamer Einkauf von Büchern, Ausrüstungsstücken usw.

3.

Der Sitz der Jugendgruppe ist am Sitze der Sektion. Die Sektion kann jedoch auch außerhalb ihres Sitzes, jedoch noch in ihrem Wirkungsbereich, Jugendgruppen als Untergruppen unter eigenen Führern bilden, ebenso sollen, wenn die Zahl der Mitglieder einer Gruppe zu groß ist oder die Zugehörigkeit der Jugendlichen zu verschiedenen Schulen oder Berufsgruppen es zweckmäßig erscheinen läßt, Untergruppen gebildet werden.

Für Knaben und Mädchen sind in der Regel gesonderte Untergruppen zu errichten.

4.

Die Leitung der Jugendgruppe(n) hat der von der Sektion bestellte Jugendwart. Ihn unterstützen die Jugendführer, die Wünsche und Anregungen ihrer Jugendgruppe vertreten und die alljährlich auf Vorschlag des Jugendwartes von der Sektion bestätigt werden müssen.

5.

Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen¹⁾ und²⁾ Jahren werden. Mitglieder einer Untergruppe, welche aus Schülern ein und derselben Anstalt bestehen, können auch über das in der Satzung vorgesehene Alter hinaus bei ihrer Gruppe solange verbleiben, als sie der Anstalt angehören. Die Aufnahme erfolgt durch den Jugendwart auf Vorschlag eines Jugendführers, gegebenenfalls nach Anhörung der ihm unterstellten Jugendlichen. Der Anmeldung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Hat der Jugendwart gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektionsausschuß. Die Aufnahme kann vom Ausschuß ohne Angabe von Gründen ver sagt werden.

6.

Die Jugendgruppenmitglieder erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jugendgruppenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jugendgruppe besteht das Jugendgruppenabzeichen des D. u. S. A. B., doch kann jede Sektion auch eigene Jugendgruppenabzeichen führen. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

Die Jugendgruppenmitglieder dürfen nach Weisung der zuständigen Sachwalter die Sektions- einrichtungen unter den hiesfür vorgesehenen Bedingungen benützen und mit Zustimmung des Jugendwartes an Sektionsveranstaltungen teilnehmen.

Sie genießen bei Wanderungen, die nach den Grundsätzen für alpines Jugendwandern ausgeführt werden, die in der allgemeinen Süttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. S. A. B., wie auch jene Begünstigungen, die von der Landesstelle verschafft werden.

7.

Der jährlich bis zu zahlende Gesamtbeitrag des Jugendgruppenmitgliedes wird von der Sektionshauptversammlung auf Vorschlag des Jugendwartes festgelegt. Er enthält auch die Unfallversicherungsprämie und den Landesstellenbeitrag, welche beide die Landesstelle von der Sektion einzubezahlen hat. Die Unfallversicherungsprämie wird von der Landesstelle an den Hauptausschuß abgeführt.

Die Einhebung erfolgt durch die Jugendführer, die die Beiträge bis zum an den Jugendwart abzuliefern haben.

Der Jugendwart hat die Unfallversicherungsprämie und den Landesstellenbeitrag bis längstens an die Landesstelle abzuliefern.

Nichtbezahlung des Beitrages bis hat sofortigen Ausschluß des Jugendlichen zur Folge.

Die vom Jugendgruppenbeitrag nach Abzug des Landesstellenbeitrages und des Versicherungsbetrages verbleibenden Mittel werden von der Sektion für andere Sektionszwecke nicht beansprucht.

8.

Pflicht des Jugendgruppenmitgliedes ist, an allen Veranstaltungen der Jugendgruppe reger teilzunehmen.

Werden vom Jugendwart oder von den Jugendführern Veranstaltungen eingeführt, für die eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, so gilt die wiederholte unbegründete Nichtteilnahme als Grund zur Streichung aus der Liste. Bei allen Veranstaltungen sind die Jugendgruppenmitglieder zu echter Kameradschaft untereinander und zu unbedingtem Gehorsam gegenüber ihrem Führer verpflichtet.

9.

Der Austritt aus der Jugendgruppe kann vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen jederzeit erklärt und vollzogen werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten. Der Ausschluß kann vom Jugendwart auf Antrag oder nach Anhörung des Jugendführers verfügt werden.

Bei groben Verfehlungen kann der Jugendführer den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Jugendgruppe verfügen; hievon ist nachher der Jugendwart zu verständigen. Beim Ausscheiden aus der Jugendgruppe sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

10.

Mit dem 1. Januar des auf die Vollendung des Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Jugendliche aus der Jugendgruppe aus und braucht bei Eintritt in die Sektionsmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

¹⁾ Mindestalter 6 Jahre; ²⁾ Höchstalter 20 Jahre.

B.

Der Jugendwart.

Der Jugendwart wird durch den Ausschuß (Vorstand) der Sektion jeweils auf die Dauer von Jahren bestellt. Er gehört für die Dauer seiner Tätigkeit dem Sektionsausschuß als stimmberechtigtes Mitglied an.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Er leitet die Jugendgruppe(n) der Sektion und führt deren Geschäfte, worüber er der Sektion regelmäßig in gewissen Zeitabständen, wenigstens aber einmal im Jahr, Bericht zu erstatten hat.

Er vertritt die Jugendgruppe(n) nach außen, gegenüber der Sektion und in der Landesstelle.

Über die Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Jugendgruppe verfügt der Jugendwart, der ermächtigt ist, aus Mitteln der Jugendgruppe Ausgaben bis zur Gesamthöhe von ohne Befragung des Sektionsausschusses zu bestreiten. Größere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Sektionsausschuß. Über die Geldgebarung hat der Jugendwart der Sektion Bericht zu erstatten und Bücher und Belege ihr zur Prüfung vorzulegen.

Der Jugendwart entscheidet über Aufnahme oder Ausschluß von Jugendlichen in jenen Fällen, die nicht (nach Satz 5) dem Sektionsausschuß vorbehalten sind.

Er schlägt der Sektion geeignete Jugendführer vor, die von der Landesstelle auf Antrag der Sektion durch Ausfolgung des Alpenvereins-Jugendführerausweises bestätigt werden. Er führt in deren Versammlungen den Vorsitz.

C.

Die Jugendführer.

1. Jugendführer können nur solche Männer oder Frauen werden, die Mitglied der Sektion und unbescholten sind und über die nötige Erfahrung, Reise und Kenntnis des Sommer- und Winterbergwanderns verfügen.

Die Bestellung ist ehrenamtlich.

Das Mindestalter für die Bestellung zum Jugendführer ist das erreichte Lebensjahr³⁾.

2. Die Sektion kann den Jugendführer einer Prüfung unterziehen, von ihm den Besuch von Führerkursen und sonstigen Veranstaltungen der Landesstelle verlangen, soweit dies örtlich und beruflich möglich ist. Der Jugendführer ist verpflichtet, sich den vom D. u. S. A. B. aufgestellten Grundsätzen betreffend das alpine Jugendwandern zu unterwerfen und sich für Zwecke des Jugendwanderns zur Verfügung zu stellen.

Er hat dem Jugendwart jährlich wenigstens einmal, tunlichst aber öfter Bericht zu erstatten.

3. Dem Jugendführer ist die Jugend der Sektion bei allen Veranstaltungen anvertraut und unterstellt. Er hat sich dieser Aufgabe im Geiste der Kameradschaftlichkeit zu unterziehen. Er ist für alle von ihm geleiteten Unternehmungen verantwortlich und hat von den ihm unterstellten Jugendlichen unbedingten Gehorsam zu verlangen, insbesondere in Gefahr.

Der Jugendführer ist der Vermittler zwischen dem Jugendlichen und der Sektion, bzw. deren Jugendwart. Er erstattet Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluß. Er führt die Einhebung der Jahresbeiträge durch und hat diese an den Jugendwart abzuliefern.

Der Jugendführer genießt auf den Hütten und sonstigen Einrichtungen des D. u. S. A. B. die dort vorgesehenen Begünstigungen.

4. Die Jugendführer einer Sektion versammeln sich auf Einberufung durch den Jugendwart zu Führertagungen, auf denen alle Angelegenheiten des Jugendwanderns besprochen werden.

5. Kommt ein Jugendführer seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nach, verliert er gegen dieselben oder erweist er sich als ungeeignet, so kann ihm durch den Jugendwart der Führerausweis entzogen werden. Hievon sind Sektion und Landesstelle zu verständigen. Doch ist Berufung an den Sektionsausschuß zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Die Satzung wurde durch Sektionsbeschluß vom genehmigt.

....., am

Für den Sektionsausschuß:

Zusatz: Die Satzungen sind sinngemäß auf Mädchengruppen anzuwenden.

³⁾ Empfohlen wird das Mindestalter von 18 Jahren.

Richtlinien

für die Einrichtung und Führung von „Jungmannschaften“ im D. u. S. A. B.

(Beschluss des S. A. vom 14. Mai 1933.)

Allgemeines.

Mit den „Jugendgruppen“ sind die Bedürfnisse der Jugend im D. u. S. A. B. erfahrungsgemäß nicht erschöpfend befriedigt. Wie in anderen Vereinen, muß auch im D. u. S. A. B. für jene Jugendlichen gesorgt werden, die

1. reif geworden sind für selbständiges Wandern außerhalb des Verbandes der Jugendgruppe,
2. vielleicht wegen ihrer Jugend noch nicht als Vollmitglieder in die Sektionen aufgenommen werden,
3. den Jugendgruppen entwachsen, Gelegenheit suchen, sich zu Bergsteigern auszubilden.

Es wird den Sektionen dringend empfohlen, im Bedarfsfalle Jungmannschaften zu bilden.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse (Gebirgs-, Flachlandssektionen usw.) bleibt die Entscheidung, ob eine Jungmannschaft eingerichtet werden soll, dem Ermessen jeder Sektion überlassen.

Auch in den Einzelheiten der Durchführung haben die Sektionen weitgehende Freiheit. Der Gesamtverein muß einen Rahmen nur insoweit festlegen, als grundsätzliche Forderungen der Einheitlichkeit im Vereinsbereiche, die bisherigen Erfahrungen und die Gebote der Verantwortung dies insoweit nötig machen, als sie der D. u. S. A. B. mit der Empfehlung, Einrichtung und Unterstützung der Jungmannschaften übernimmt.

Außer den grundsätzlichen und allgemein gültigen Bestimmungen über Zweck und Aufgaben der Jungmannschaft beschränken sich die nachfolgenden Richtlinien deshalb auf das gemeinsame Mindestmaß jener Anforderungen, die bei der Gründung einer „Jungmannschaft“ und bei ihrer Führung gestellt werden müssen.

1.

Den Sektionen wird empfohlen, zur Heranbildung von Bergsteigern im Bedarfsfalle als Zwischenglied zwischen der Jugendgruppe und der Mitgliedschaft eine „Jungmannschaft“ einzurichten. In die Jungmannschaft sind jene Jugendlichen (vgl. „Allgemeines“, Ziffer 1 bis 3) aufzunehmen, die nach Ansicht der Sektionsleitung für selbständige Unternehmungen in den Bergen reif geworden sind.

2.

Die Jungmannschaft umfaßt jene Jugendlichen, welche auf Grund ihres Alters wie ihrer Schulung und Kenntnisse der Führung bei nicht zu großen Anforderungen entbehren können, keineswegs aber nur Jungmänner, welche sich Höchstleistungen zum Ziele stecken, weder in dem Sinne, daß „Probleme“ und besonders schwierige Bergfahrten versucht werden, noch weniger in dem Sinne, daß das Augenmerk nur auf die Leistung gerichtet ist, ohne das Erlebnis, das Erfassen der Heimat in den Mittelpunkt der Wanderung zu stellen. Auch darf die Jungmannschaft nicht mit einer Gruppe besonders tüchtiger, leistungsfähiger Bergsteiger unter den Sektionsmitgliedern (Bergsteigergruppe) verwechselt werden.

Zweck der Jungmannschaft ist:

Die Jungmänner im Sinne der Satzungen des D. u. S. A. B. zu guten Bergsteigern heranzubilden, nicht in dem Sinne, daß sie zu besonders schwierigen Bergfahrten befähigt werden, sondern daß sie mit der nötigen Überlegung und Vorsicht zu Werke gehen, daß sie die Gefahren der Berge kennen und zu meistern wissen, daß sie sich an der Natur und an allem Schönen, was ihnen die Heimat, insbesondere aber die Alpen bieten, freuen und so in ihnen die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit der Scholle fest verankert wird, mit der Liebe zur Heimat aber auch die Liebe zum deutschen Volk und Vaterland.

Echte Kameradschaft, willige Unterordnung und Rücksichtnahme, Treue dem Gefährten und Hilfsbereitschaft allen Bergwanderern gegenüber bis zum Einsatz des eigenen Lebens sollen die Leitfäden sein, die sie auf ihren Wanderungen begleiten. Die Natur, insbesondere aber die Bergwelt, soll ihnen langsam zum Erlebnis werden, daß sie selbst auf die Reinhaltung dieser Welt bedacht sind. Daher sollen sie an dem Naturschutz und allen anderen Bestrebungen und Aufgaben des D. u. S. A. B. regen Anteil nehmen, um später einmal Helfer und Führer auf allen Arbeitsgebieten des Alpenvereins werden und das gewaltige Erbe des Vereins im richtigen Sinne verwalten und vermehren zu können.

3.

Die Jungmannschaft ist kein Verein.

Ihre Errichtung erfolgt nach Maßgabe der Sektionsatzungen und ist dem Hauptauschuß anzuzeigen. Die Jungmannschaft hat Satzungen, die mit jenen des Gesamtvereins nicht in Widerspruch stehen dürfen und vom Hauptauschuß zu genehmigen sind.

Ergibt sich das Bedürfnis nach Unterteilung einer Jungmannschaft in mehrere Untergruppen, so ist eine solche vorzunehmen.

4.

Die Jungmänner erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jungmannenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jungmannschaft besteht das Jungmännerabzeichen des D. u. S. A. B., doch kann jede Sektion auch eigene Jungmännerabzeichen führen. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

Die Jungmannschaftsmitglieder dürfen nach Weisung der zuständigen Sachwalter die Sektions-einrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benützen und mit Zustimmung des Jungmännerwartes an Sektionsveranstaltungen teilnehmen.

Sie genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. S. A. B.

5.

In die Jungmannschaft können junge Leute im Alter zwischen 16 und 25 Jahren aufgenommen werden. Die Gesamtzahl der Jungmänner einer Sektion darf ein Viertel der Vollmitglieder (A- oder B-Mitglieder) nicht überschreiten; Ausnahmen kann nur der S. A. bewilligen.

Den Sektionen wird empfohlen, diese Bestimmungen mit Strenge zu handhaben und die Jungmänner zu baldigem Erwerb der Mitgliedschaft anzuhalten, um so ihren Anteil am Verein von der ausschließlichen Beanspruchung der Vorteile auch auf das Gebiet der Pflichten hinüberzuleiten; andererseits aber soll ihnen Gelegenheit geboten werden, im Kameradschaftsbund zu bleiben und dadurch die Vorteile der Jungmannschaften weiter zu genießen.

6.

Regelmäßige Zusammenkünfte, sei es zu bloßer Geselligkeit, zum Austausch der Erfahrungen, zu Vorträgen und zu gemeinsamen Wanderungen und Bergfahrten sollen unbedingt veranstaltet werden. In den Wintermonaten ist der Pflege des Vortragswesens, der Einführung von Vorträgen auf allen Gebieten, die mit dem Alpinismus zusammenhängen, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Durch einmalige Veranstaltung eines Schmettkampfes wird dem sportlichen Kampfbedürfnis Rechnung getragen, während die Einforderung von Tourenberichten zu falschem Ehrgeiz und geistloser Rekordsucht führen und daher eher freigestellt werden kann.

Alle Veranstaltungen sind freiwillig und ohne jede Teilnahmepflicht, doch kann eine solche für gewisse Veranstaltungen und insbesondere auch für Ausnahmewerber festgelegt werden.

7.

Die Jungmannschaft wird vom „Jungmännerwart“ geleitet, der dem Sektionsauschuß angehört und von diesem auf eine bestimmte Zeit bestellt wird.

Er wird unterstützt von Vertretern der Jungmannschaft.

Der Jungmännerwart kann ermächtigt werden, gewisse Gelder selbst zu verwalten und zu verwenden, ist jedoch verpflichtet, der Sektion jährlich einen Tätigkeits- und einen Kassabericht vorzulegen.

Der Jungmännerwart ist für die Leitung der Jungmannschaft dem Sektionsauschuß, bzw. der Sektionsversammlung gegenüber verantwortlich und soll sich in seiner Tätigkeit jederzeit der großen Verantwortung bewußt sein.

Er allein kann Mitglieder aufnehmen oder ausschließen, wofür allerdings eine Deckung beim Sektionsauschuß vorgesehen werden kann.

8.

Der D. u. S. A. B. (Gesamtverein) erhebt von den Jungmännern keine Beiträge, außer der Unfallversicherungsprämie. Es kann aber die Sektion oder die Jungmannschaft selbst Beiträge festsetzen und einheben, die aber wieder ausschließlich für Zwecke der Jungmannschaft verwendet werden müssen und RM. 2.—, bzw. S 3.— nicht übersteigen dürfen.

Ausweise und Jahresmarken, wofür letztere die Bestätigung für den eingezahlten Beitrag darstellen, sind ausnahmslos durch die Sektion vom Hauptauschuß zu beziehen.

9.

Der Gesamtverein gewährt den Sektionen für ihre Jungmannschaft auf Verlangen je ein Exemplar der Mitteilungen und der Zeitschrift des D. u. S. A. B. kostenfrei. Weitere Exemplare und die übrigen Veröffentlichungen des Vereins (einschließlich der Karten) werden an die Jungmänner zum Mitgliedspreise geliefert. Die Bestellung hat nur durch die Sektion zu erfolgen.

Die Jungmannen genießen die gleiche Pflichtunfallversicherung des D. u. S. A. B. wie die Vollmitglieder.

Den durch Ausweis legitimierten Jungmannen steht die Benützung der Schutzhütten des D. u. S. A. B. zu gleichen Bedingungen frei wie für Vollmitglieder und gebührenmäßig wie für Jugendgruppenmitglieder des D. u. S. A. B. Jene von Jugendherbergen nur dann, wenn sie beauftragt sind.

Musterstatuten für Jungmannschaften.

(Beschluss des S. A. vom 14. Mai 1933.)

Satzung

der Jungmannschaft der Sektion

1.

Die Jungmannschaft ist eine an die Sektion angegliederte Gruppe von Jungmannen unter Führung eines von der Sektion bestellten Jungmannenwartes, gegebenenfalls auch noch anderer Führer. Sie ist kein Verein.

Die Jungmannschaft umfaßt jene Jugendlichen, welche auf Grund ihres Alters wie ihrer Schulung und Kenntnisse bei Bergfahrten der Führung bei nicht zu großen Anforderungen entsprechen können, keineswegs aber nur Jungmannen, welche sich Höchstleistungen zum Ziele stecken, weder in dem Sinne, daß „Probleme“ und besonders schwierige Bergfahrten versucht werden, noch weniger in dem Sinne, daß das Augenmerk nur auf die Leistung gerichtet ist, ohne das Erlebnis, das Erfassen der Heimat in den Mittelpunkt der Wanderung zu stellen. Sinngemäß ist daher die Jungmannschaft nicht notwendigerweise eine Gruppe besonders tüchtiger, leistungsfähiger Bergsteiger (Bergsteigergruppe).

2.

Zweck.

Zweck der Jungmannschaft ist:

Die Jungmannen im Sinne der Satzungen des D. u. S. A. B. zu guten Bergsteigern heranzubilden, nicht in dem Sinne, daß sie zu besonders schwierigen Klettereien befähigt werden, sondern daß sie mit der nötigen Überlegung und Vorsicht zu Werke gehen, daß sie die Gefahren der Berge kennen und zu meistern wissen, daß sie sich an der Natur und an allem Schönen, was ihnen die Heimat, insbesondere aber die Alpen bieten, freuen und so in ihnen die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit der Scholle fest verankert wird, mit der Liebe zur Heimat aber auch die Liebe zum deutschen Volk und Vaterland.

Echte Kameradschaft, willige Unterordnung und Rücksichtnahme, Treue dem Gefährten und Hilfsbereitschaft allen Bergwanderern gegenüber bis zum Einsatz des eigenen Lebens sollen die Leitsätze sein, die sie auf ihren Wanderungen begleiten. Die Natur, insbesondere aber die Bergwelt, soll ihnen langsam zum Erlebnis werden, daß sie selbst auf die Reinhaltung dieser Welt bedacht sind. Daher sollen sie an dem Naturschutz und allen anderen Bestrebungen und Aufgaben des D. u. S. A. B. regen Anteil nehmen, um später einmal Helfer und Führer auf allen Arbeitsgebieten des Alpenvereins werden und das gewaltige Erbe des Vereins im richtigen Sinne verwalten und vermehren zu können.

3.

Mittel.

Mittel hiezu sind:

- a) Gemeinsame Wander- und Bergfahrten in jeder Jahreszeit, letztere in einer dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter entsprechender verantwortlicher Leitung. Sie sollen den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die bergsteigerische Ausbildung der „Jungmannen“ fördern.
- b) Heimabende: Sie dienen dem kameradschaftlichen Verkehr, dem Gedankenaustausch über die Bestrebungen der „Jungmannschaft“, der vertieften bergsteigerischen Ausbildung und der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten. Ihren Inhalt bilden insbesondere Vorträge über eigene Bergfahrten, über die Geschichte und Grundlehren des Bergsteigens, über die

- Geschichte, den Aufbau und die Einrichtungen des Alpenvereins, über den Natur- und Heimatschutz usw. Ferner Lehrgänge in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- c) Beteiligung an der Führung oder selbständige Leitung von Fahrten der „Jungmannen“ und der Jugendgruppe.
 - d) Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke der Jungmannen oder des Alpenwanderns.
 - e) Veranstaltung eines Schiabfahrtslaufes einmal im Jahr.
 - f) Gemeinsamer Einkauf von Ausrüstungsstücken, Führerwerken usw.
 - g) Die Jungmannen genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Sittenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. S. A. B.

Die Jungmannen sollen an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen und können nach den hiefür bestehenden Weisungen der zuständigen Sachwalter die Sektionseinrichtungen unter den hiefür vorgesehenen Bedingungen benützen.

4.

Der Sitz der Jungmannschaft ist am Sitz der Sektion. Die Sektionen können jedoch auch außerhalb des Sitzes der Sektion Jungmannschaften als Untergruppen unter eigenen Warten bilden, ebenso sollen, wenn die Zahl der Mitglieder einer Jungmannschaft zu groß ist oder die Zugehörigkeit der Jungmannen zu verschiedenen Schulen oder Berufsgruppen es zweckmäßig erscheinen läßt, Untergruppen gebildet werden.

5.

Leitung.

Die Leitung der Jungmannschaft und aller ihrer Veranstaltungen obliegt dem Jungmannenwart. Dieser gehört dem Sektionsauschuß an und wird von diesem auf die Dauer von . . . Jahren bestellt. Ihn unterstützen in der Leitung . . . Vertreter der „Jungmannschaft“, die alljährlich aus deren Mitte durch deren Mitglieder gewählt werden. Der beauftragte Leiter der Jungmannen und die Vertreter bilden den Ausschuß der „Jungmannschaft“.

Die Wahl der Vertreter der Jungmannen findet an einem im Dezember jedes Jahres anzusetzenden Heimabend durch die anwesenden Mitglieder der Jungmannschaft für das folgende Jahr statt. Jeder Vertreter wird besonders gewählt. Als gewählt gilt jenes Mitglied, das in dem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen muß die Abstimmung geheim erfolgen.

Der Jungmannenwart hat der Sektion alljährlich einen Tätigkeits- und einen Bericht über die Geldgebarung vorzulegen. Letzterer wird von zwei Sektionsmitgliedern überprüft.

Der Jungmannenwart ist ermächtigt, über die Gelder der Jungmannschaft bis zum Höchstbetrage von . . . zu verfügen. Für größere Aufwendungen bedarf er der Zustimmung durch den Sektionsauschuß. Die Gelder der Jungmannschaft dürfen nur mit Einwilligung des Jungmannenwartes und nur für die Jungmannschaft verwendet werden.

Der Jungmannenwart ist für die Leitung der Jungmannschaft dem Sektionsauschuß — der Sektionsversammlung — gegenüber verantwortlich und kann von dieser seines Amtes enthoben werden.

6.

Die Vertreter der Jungmannen unterstützen den Leiter in allen Angelegenheiten der Jungmannen, sie haben ferner die Wünsche und Anregungen der Jungmannen gegenüber dem Leiter zu vertreten.

Insbefondere obliegt ihnen die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten und sonstige Veranstaltungen einzutragen sind, die Ausarbeitung des Jahresberichtes und die Verarbeitung der Tourenberichte, die Vorbereitung von gemeinsamen Bergfahrten und von Veranstaltungen der Jungmannen, die Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern und bei der Führung der Kassengeschäfte.

7.

Mitglied der Jungmannschaft kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sein. Jungmannen, die gleichzeitig A- oder B-Mitglied einer Sektion sind, genießen alle Vorteile, welche die Jungmannschaft bietet, ausgenommen die Versicherung.

Der Jungmannenwart macht über die strenge Einhaltung dieser Bestimmung. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich, bei Minderjährigen unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, zu stellen.

über die Aufnahme entscheidet der Jungmannenwart nach Anhörung des Jungmannenvertreter; bestehen gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektionsauschuß. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme erfolgt nach einer Wartefrist von ..., innerhalb welcher der Aufnahmewerber an den stattfindenden Pflichtveranstaltungen der Jungmannen teilnehmen muß.

8.

Die Jungmannen erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jungmannenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jungmannschaft besteht das Jungmannenabzeichen des D. u. S. A. B. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

9.

Der jährlich bis zu zahlende Jungmannenbeitrag*) wird von der Sektionshauptversammlung auf Vorschlag des Jungmannenwartes festgelegt. Ebenso die Aufnahmegebühr. Eine solche wird bei Übertritt aus der Jugendgruppe nicht erhoben.

Der Beitrag enthält die Versicherungsprämie für die zwangsweise Unfallversicherung (Gesamtvereinsbeitrag) und jenen Zuschlag, den die Sektion, bzw. Jungmannschaft einhebt.

Die Einhebung und Verwahrung der Beiträge erfolgt durch den Jungmannenwart (unter Mitwirkung der Jungmannenvertreter). Der Gesamtvereinsbeitrag ist durch die Sektion längstens bis an den S. A. abzuliefern.

Nichtbezahlung des Beitrages bis hat die sofortige Streichung des Jungmannen zur Folge.

10.

Pflicht des Jungmannen ist es, an allen Veranstaltungen der Jungmannen rege teilzunehmen.

Werden vom Jungmannenwart oder von den Gruppenwarten Veranstaltungen eingeführt, für die eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, so gilt die wiederholte unbegründete Nichtteilnahme als Grund zur Streichung aus der Liste. Bei allen Veranstaltungen sind die Jungmannen zu echter Kameradschaft untereinander und zur Befolgung der Weisungen ihres Führers und dessen Beauftragten verpflichtet.

11.

Der Austritt aus der Jungmannengruppe kann jederzeit erklärt und vollzogen werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten. Der Ausschuß kann vom Jungmannenwart auf Antrag oder nach Anhörung der Jungmannenvertreter verfügt werden.

Beim Ausscheiden aus der Jungmannschaft sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

12.

Mit dem 1. Januar des auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Jungmann aus der Jungmannschaft aus, sofern er nicht Mitglied der Sektion geworden ist (vgl. Satz 7/1) und braucht bei Eintritt in die Sektionsmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

13.

Der Vorstand der Sektion ist jederzeit berechtigt, vorstehende Satzung abzuändern sowie die Jungmannschaft aufzulösen. Im Falle der Auflösung fällt etwaiges Vermögen an die Sektion.

Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch den S. A.

Diese Satzung wurde durch Beschluß vom beschlossen.

Durch den S. A. genehmigt am

*) Höchstgrenze RM. 2.—, bzw. S 3.—.

Ortlerkarte. Wiederholte Bestellungen auf die Karte geben uns neuerdings Veranlassung, nochmals bekanntzugeben, daß die Ortlerkarte schon lange vergriffen ist. Ein Neudruck ist nicht in Aussicht genommen.

Zeitschrift 1932. Von dieser Zeitschrift sind nur noch 13 Stücke zum Verkauf vorhanden.

Veröffentlichungen des D. u. S. A. B. werden nur gegen Nachnahme verkauft. Die Bestellung muß durch die jeweilige Sektion beim Hauptauschuß erfolgen.

Zahlungsrückstände der Sektionen.

Der S. A. hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1933 gegenüber zahlungsfäumigen Sektionen (Beitragsrückstände) folgende Maßnahmen zur Hereinbringung der Außenstände beschlossen:

1. Verweigerung, bzw. Nichtausfolgung von Beihilfen jeder Art (einschließlich Wegweiser tafeln);
2. strenge Einhaltung der bestehenden Richtlinien über Gewährung des Stimmrechtes;
3. Berechnung von 5 Prozent Zinsen für alle Rückstände ab Fälligkeitstermin;
4. bei größeren Rückständen allenfalls grundbücherliche Sicherstellung des Gesamtbetrages auf Kosten der schuldnerischen Sektion;
5. im äußersten Falle Nichtausfolgung von Jahresmarken.

Hüttenreklame. Die Tiroler Verkehrswerbung (Max Rues in Heiligkreuz bei Hall i. T.) hat sich an die hüttenbesitzenden Sektionen mit dem Antrag gewendet, auf den Bahnhöfen Werbetafeln in künstlerischer Form zur Aufstellung zu bringen. Der Verwaltungsausschuß erachtet diese Art von Reklame als den Hauptversammlungsbeschlüssen (Tölzer Richtlinien) widersprechend und bittet die Sektionen, die Angebote abzulehnen.

Menschen im Hochgebirge. Festgabe für Hans Pfann zum 60. Geburtstag. Im Verlage der Sektion Bayerland erscheint demnächst aus obigem Anlasse ein Gedenkbuch für einen der bedeutendsten Borkämpfer der Bergsteigerzunft, Hans Pfann in München, zum Subskriptionspreise von RM. 3.50. Näheres durch die Geschäftsstelle der Sektion Bayerland, München 2, Bayerstraße 63/0.

Hüttenwirtschaft suchen: Josef Knapp, Innsbruck, Sonnenburgstraße 17/IV.; Simon Reiter,

Innsbruck, Bruder-Willram-Straße 11/I.; Fanny Henninger, Innsbruck, Schlossergasse 21/III.; als Hüttenhilfskraft Grete Lochner, Kundl, Tirol, Sägewerk.

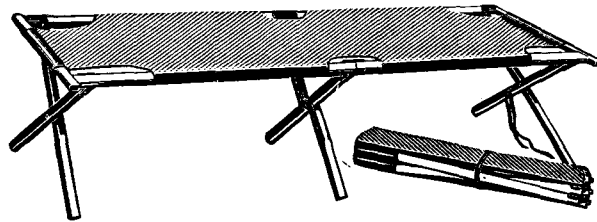
Verkäuflich: Zeitschrift 1897—1909, 1911—1918, 1920—1930 durch August Föhrenbach in Offenburg in Baden.

Träger. Als Träger empfiehlt sich für Hüttenbauten Josef Wallner, Asteegg Nr. 10, Post Süttau, Salzburg.

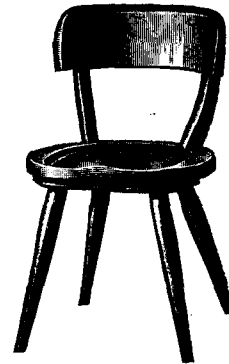
Mitteilungen für bewirtschaftete Schutzhütten. Gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses können bewirtschaftete Schutzhütten des Alpenvereins für die Dauer der Bewirtschaftung kostenlos mit den Mitteilungen beliefert werden. Bestellungen sind unter Angabe der genauen Hüttenadresse zu richten an die Versandstelle der „Mitteilungen“ des D. u. S. A. B., Wien, VII., Randslgasse 19—21.

An die Hüttenwarte!

BITTE BEACHTEN SIE ZWEI BESONDERS FÜR IHRE
ZWECKE GESCHAFFENE **THONET-MODELLE**



DIESES FALTBETT
ERHÖHT IN DER
SAISON IHRE
BELEGMÖGLICHKEIT.
IST HYGIENISCH



DAS IST DER SESSEL FÜR BE-
SONDERS GROSSE BEAN-
SPRUCHUNG. AUS MASSIV
GEBOGENEM BUCHENHOLZ
(GEDÄMPFT) HERGESTELLT

Marke THONET seit 100 Jahren ein Qualitätsbegriff

ZU BEZIEHEN BEI:

LUIS UNTERLECHNER, INNSBRUCK, COLINGASSE 12

ALLEINVERTRETER FÜR TIROL, VORARLBERG UND SALZBURG

Verfassung und Verwaltung

Ein Handbuch zum Gebrauch der Vereinsleitung und der Sektionen

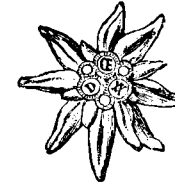
(8^o, XVI und 356, gebunden)

herausgegeben vom Hauptauschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

4. Ausgabe, 1928, mit Register

Das Handbuch ist zum Preise von RM. 5.— (S 8.50, K^o 40.—) durch die
Sektionen beim Hauptauschuß zu bestellen

Verleger und Herausgeber: Hauptauschuß des D. u. Ö. A. V., Innsbruck, Erlersstraße 9/3.
Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei, Innsbruck, Erlersstraße 5 und 7.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 7—8

Innsbruck, August 1933

13. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind
nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Hauptversammlung des D. u. Ö. A. V. in Baduz-Liechtenstein am 23. und 24. September 1933.

Durch Beschluß des Hauptauschusses wurde die diesjährige Hauptversammlung, da ihre Abhaltung im Deutschen Reich oder in Österreich wegen der beiderseitigen Ausreiseperrre nicht möglich ist, nach Baduz in Liechtenstein einberufen. (Vgl. Mitteilungen Nr. 9 vom 1. September 1933.) Die Vorbesprechung findet am 23. September um 4 Uhr nachmittags im neuen Rathausaale statt, die Hauptversammlung am 24. September um 9 Uhr vormittags ebendort.

- Die in Nr. 6 der Mitteilungen veröffentlichte Tagesordnung bleibt aufrecht. Einzelne Anträge sind zurückgezogen. Sie wird zugleich mit dem Jahres- und Kassenbericht zu Beginn der Vorbesprechung an die Teilnehmer ausgegeben.
- Die für die geplante Hauptversammlung in Bludenz ausgestellten Stimmvollmachten sind für die Hauptversammlung in Baduz gültig. Sie werden eine Stunde vor Beginn der Vorbesprechung, bzw. eine Stunde vor der Hauptversammlung beim Eingang des Versammlungslokales (neues Rathaus in Baduz) gegen Stimmtafeln umgetauscht. Sektionsvertreter, die keine Stimmvollmachten vorlegen können, erhalten auch keine Stimmtafeln.
- Es wird auf die Möglichkeit der Stimmenübertragung aufmerksam gemacht. Nach § 21, Abs. 5, der Vereinsatzung kann Vertretung und Stimmführung auch einer anderen Sektion übertragen werden, doch kann keine Sektion mehr als 25 Stimmen führen. Die Übertragung geschieht in der Weise, daß die Sektion, die sich durch eine andere vertreten lassen will, ihre vom Hauptauschuß ausgestellte Vollmacht der anderen Sektion, durch die sie sich vertreten lassen will, zusendet und deren Vertreter neben der eigenen auch die Vollmachten der von ihm vertretenen Sektionen gegen Stimmtafeln umtauscht.
- Mitglieder, die nicht Stimmführer von Sektionen sind, können gemäß den Satzungsbestimmungen an der Vorbesprechung und an der Hauptversammlung teilnehmen. Jedoch wird aufmerksam gemacht, daß die Raumverhältnisse in Baduz beschränkt sind, insbesondere auch die Unterkunstmöglichkeiten. Stimmführer haben den Vorrang.
- Hinsichtlich der Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung gilt folgendes: Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind. Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat. Notwendig ist es auch, daß auch Zusatz- oder Abänderungsanträge zu den Gegenständen der Tagesordnung schriftlich überreicht werden, um den Gang der Verhandlungen zu erleichtern. Sie können natürlich schon vor der Hauptversammlung dem Hauptauschuß bekanntgegeben werden.
- Bezüglich Geschäftsordnung der Hauptversammlung wird auf die Ausführungen im Handbuch Verfassung und Verwaltung, Seite 23 und 24, aufmerksam gemacht.
- Teilnehmerkarten zur Hauptversammlung werden nicht ausgegeben. Als solche gelten die Stimmvollmachten, bzw. Wohnungskarten, bzw. Mitgliedskarten. Ein Unkostenbeitrag wird nicht erhoben.
- Für die Wohnungsbestellung liegen dieser Nummer der Vereinsnachrichten Bestellkarten bei, welche die Sektionsvorsitzenden den Vertretern oder sonstigen Teilnehmern der Hauptversammlung einhändigen wollen. Alles Nähere betreffend Wohnungsbestellung bitten wir diesen Karten zu entnehmen. Auf Wunsch stehen weitere solche Karten zur Verfügung.

Hüttengebühren 1933.

Die reichsdeutsche Ausreiseperrre hat zur Folge, daß sehr viele der in Österreich gelegenen Alpenvereinshöhlen einen äußerst schwachen Besuch aufweisen, der die Bewirtschaftung entweder kaum lohnt oder eine solche ohne größere Zuschüsse der Höhlen besitzenden Sektionen einfach unmöglich macht. Außerdem bemühen sich in verschiedenen Fällen Konkurrenzunternehmungen (private Höhlen und Gasthäuser in der Nähe von Alpenvereinshöhlen), durch wesentliche Unterbietung der Übernachtungspreise insbesondere die Nichtmitglieder von den Alpenvereinshöhlen abzuziehen. Eine vorzeitige Schließung der Höhlen liegt weder im Interesse der Höhlen besitzenden Sektionen selbst, noch der Mitglieder, die auch heute noch die Höhlen besuchen können, noch der Höhlenbewirtschaftler, und nur eine Förderung des gegenwärtigen schwachen Höhlenbesuches durch die unten mitgeteilten Maßnahmen kann in diesen Verhältnissen Besserung bringen.

Der Verwaltungsausschuß hat daher in seiner Sitzung vom 18. August beschlossen, die Höhlen besitzenden Sektionen aufzufordern:

1. die Höllengebühren für die Alpenvereinsmitglieder möglichst herabzusetzen,
 2. die Gebühren für Nichtmitglieder, insbesondere dort, wo Konkurrenz in Frage kommt, von dem bisherigen Zwei- bis Dreifachen auf das Eineinhalbfache der Mitgliedergebühren herabzusetzen.
- Diese Bewilligung gilt bis auf weiteres.
Die Zustimmung des Hauptauschusses wird nachträglich eingeholt werden.

Von den Sektionen. Auf Grund der Jahresberichtsbogen 1932 — es fehlen aber noch immer die Bogen der Sektionen (Vereine): Adorf, Bapierland, Dresden, Düsseldorf, Greiz, Heideberg, Juraland, Karlsruhe, Kitzingen, Kronach, Laufen, Weiler, Weihenburg, Wolfratshausen, Deseregg, Krems, Liefing, Kauris, Spittal an der Drau, Wiener Neustadt, Warnsdorf — ergeben sich u. a. folgende Ziffern für Ende des Jahres 1932: 1. Das Barvermögen der Sektionen (Vereine) beträgt RM. 1.341.310. — Höhlenbesitz, Bücherei usw. sind nicht eingerechnet — (im Vorjahre RM., 1.420.000.—). 2. Die Sektionen haben abzüglich der vom Gesamtverein bewilligten Beihilfen und Darlehen (RM. 201.500.—) noch RM. 972.937.— für Höhlen und Wege aufgewendet, das ist um RM. 220.937.— weniger als im Vorjahre. 3. Für sonstige Zwecke (abzüglich der Hauptvereinsbeiträge) haben die Sektionen RM. 1.315.708.— ausgegeben (im Vorjahre RM. 1.698.000.—). 4. Die Zahl der von den Sektionen im Jahre 1932 veranstalteten Vorträge beträgt 2101 (gegenüber 1934 im vorigen Jahre). 5. Die Mitgliedsbeiträge stellen sich durchschnittlich im Deutschen Reiche auf RM. 9.10, in Österreich auf S 11.—, im Ausland auf RM. 10.—. 6. Die Sektionen hatten in ihren Jugendgruppen 11.361, in den Jungmannschaften 2018 und in den Skiabteilungen 12.544 Teilnehmer.

Ehefrauen-Ausweismarken. Die kleinen, lediglich mit der Jahreszahl versehenen Jahresmarken (Ehefrauenmarken) dürfen nur für Ehefrauenausweise, nicht aber für Jugendgruppen-, Jungmannen- oder sonstige Ausweise verwendet werden.

Berichtigung: Im Bestandsverzeichnis 1933 ist bei den nach ihrer Größe aufgezählten Sektionen mit über 1000 Mitgliedern versehentlich die Sektion Würzburg ausgefallen. Sie zählte

am Schlusse des Jahres 1117 Mitglieder und käme daher an 30. Stelle (vor der Sektion Stettin) einzureihen.

I. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1933.

(Nachträge und Änderungen.)

Landesstellen des D. u. Ö. A. B. für alpines Jugendwandern.

Landesstelle Südwest-Deutschland: nunmehr:
Reichsstelle für alpines Jugendwandern: Ing. Julius Schurr, Stuttgart, Forststraße 166.

A. Sektionen im Deutschen Reiche.

4. **Nibling (Obb.).**
V Dr. Wilhelm Peilkofler, Rechtsanwalt.
22. **Arnstadt (Thüringen).**
Alle Zuschriften:
V Rektor R. Fischer, Herzog Gedanstraße 27.
68. **Ebersberg-Grastng.** Sitz: Ebersberg (Obb.).
Alle Zuschriften:
V Joseph Hartmann, Reichsbahninspektor, Kirchseeon (Obb.).
104. **Greiz.**
K Otto Schmidt, Kaufmann, Salzweg 41.
120. **Heilbronn.**
Alle Zuschriften: Direktor Dörr, Deutsche Bank und Disconto-Ges., Klarastraße 1. vorl. V Apotheker Wohlfahrt.
127. **Höchst a. M.**
V Amtsgerichtsrat J. Schäfer, Ffm.-Höchst, Gebelshausstraße 34.
128. **Hof.**
V Dr. Gustav Greiner, Fabrikbesitzer.

Höhlen und Wege.

133. **Jena.**
V Univ.-Prof. Dr. Adolf Klughardt, Humboldtstraße 9.
156. **Laufen (Obb.).**
Alle Zuschriften an: Heinrich Dannhardt, Verwaltungsassistent.
161. **Lichtenfels (Oberfranken).**
V Emil Matthäus, Fabrikant, Postschloßbach 5.
K Michael Pischerer, Steuerobersekretär, Adolf Hitler-Straße.
164. **Lübeck.**
V u. K Kaufmann Karl Ritter, Breitestraße 26. (Alle Zuschriften.)
190. **München-Glabach-Rheydt.**
195. **Neuland (Sitz: München).**
V Mathias Biller, München 19, Schulstraße 49/1.
V Dr. Stieckdorn, Reutelsstraße 10.
196. **Neumark (Sitz: Landsberg a. d. Warthe).**
213. **Oppeln (Oberschlesien).**
Oppeln.
V Regierungsdirektor Prohasek,
300. **Wiesbaden.**
V Direktor August Claas, Franz Abt-Straße 6.

Verkäufliche Skihütte. Die Skiriege des Turnvereins Wörgl bietet ihre auf dem Markbachjoch in der Wildschönau gelegene Skihütte zum Verkaufe an. Nähere Auskünfte durch Arzt Dr. Herbert Avanzini, Wörgl, Tirol.

Ausbau einer Almhütte. Der Besitzer der Pfarrchoralm, Plankalm und Ruhalm bei Matrei am Brenner empfiehlt diese Almen zum Ausbau für eine Skihütte. Zugang drei Stunden von Matrei a. Br., Lage unter dem Nieselkopf, Bach- und Quellwasser vorhanden, Holz bezugsfrei zum Bau, Fahrweg bis zur Hütte. Anfragen an Fr. Fliri, Oberlehrer, Baumkirchen, Tirol.

Höhlenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Frau M. Draxl, Salzburg, Nigen-Glas (empfohlen durch die Sektion Salzburg); Max Hartel, Otthar-Kernstock-Haus bei Lehenrotte, Niederösterreich; Luise Colombini, Graz, Panoramagasse 26/1.; Frau Julie Frühstück, Innsbruck, Ing.-Egel-Straße 45.

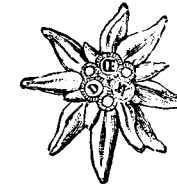
Verchiedenes.

Zu verkaufen: Durch Arch. Klobach, W.-Barmen, Dürerweg 1: Zeitschrift 1901—1932, je RM. 2.—.

Unfallversicherung.

Aus Gründen technischer Art hat sich unsere Versicherungsgesellschaft „Iduna-Germania“ veranlaßt gesehen, alle Schadensfälle in Hinkunft bei der Berliner Direktion zu bearbeiten.

Um Verzögerungen in der Behandlung zu vermeiden, sind daher ab 1. Oktober 1933 alle Schadensmeldungen nicht mehr an Dir. Söllner nach München, sondern an die „Iduna-Germania“ Allgem. Versch. A. G. Berlin SW 68, Charlottenstraße 13, direkt zu richten.



Bereinsnachrichten

des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 9—10

Innsbruck, Oktober 1933

13. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptauschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Merktafel.

- | | |
|--|---|
| Oktober 1933: Einzahlung der restlichen Vereinsbeiträge usw. Einsendung der erübrigten Jahresmarken 1932 behufs Abrechnung mit der Vereinskasse. Einsendung der Hüttenberichte an die Schriftleitung der „Mitteilungen“ (bis 16. Oktober!). | 1. Dezember: Frist für Einsendung der Empfangsbestätigungen der Jahresmarken 1934. |
| 10. November: Frist für Besuche um Beihilfe für Vorträge in den kleineren Sektionen. | 15. Dezember: Frist für Besuche um Erklärung einer Hütte als Schieheim. |
| 15. November: Frist für Besuche um Beihilfe für Wintermarkierungen. | 15. Dezember: Bestellung der Jugendgruppen-Jahresmarken 1934 bei der zuständigen Landesstelle. |
| | 31. Dezember: Frist für Wegtafelbestellungen. |
| | 31. Dezember: Frist für Besuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten. |
| | 31. Jänner 1934: Frist für Besuche um Hütten- und Wegbaubeihilfen. |

Abrechnung 1933.

1. Die Sektionen (Vereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1933 ehestens an den Hauptauschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

Insgesamt erhalten:	500 A-Marken, 120 B-Marken und 50 Jungmannen-Marken
Hievon ab: ausgegeben	468 „ 56 „ „ 25 „
unverbraucht (anbei)	26 „ 63 „ „ 23 „
verschrieben (anbei *)	6 „ 1 „ „ 2 „

Summe 500 A-Marken, 120 B-Marken und 50 Jungmannen-Marken

Jugendgruppenmarken sind nach obigem Beispiel zu verrechnen, und zwar von:

- Sektionen im Deutschen Reich mit dem Hauptauschuß oder, falls sie auch von der Landesstelle Südwestdeutschland Jugendgruppenmarken bezogen haben, mit dieser für die von dort bezogene Anzahl.
 - Sektionen in Österreich ausnahmslos mit der zuständigen Landesstelle.
2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Saldokarte** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1933** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für die Sektion die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuß gesendet werden.

Es ist dringend nötig, daß Sektionen, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die Sektionen, welche Zeitschriften 1933 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Vereinsbeiträge 1934. — Zeitschrift 1934.

Die von den Sektionen (Vereinen) an den Hauptverein abzuführenden Vereinsbeiträge 1934 betragen je Mitglied:

	A-Mitglieder	B-Mitglieder
für reichsdeutsche und ausländische Sektionen	R.M. 4.20	R.M. 2.—
für österreichische Sektionen	S 7.—	S 2.50
Begünstigungsbeiträge der D. A. B. der Tschechoslowakei	Kc. 32.—	Kc. 12.—

Die Zeitschrift 1934 kostet R.M. 3.50, bzw. S 7.20, bzw. Kc. 28.—.

Geldsendungen. Wir wiederholen nochmals, daß Einzahlungen der Sektionen an den Hauptauschuß zu erfolgen haben, und zwar von:

1. **Reichsdeutschen Sektionen in Reichsmark** an die Filiale der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in München, Lenbachplatz, auf unser Bankkonto Nr. 30.657 (Postcheckkonto dieser Bank: München Nr. 150) ohne Angabe des Sitzes: Innsbruck!

2. **Österreichischen Sektionen in österreichischen Schillingen** an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf unser Bankkonto Nr. 3176 (Postsparkassenkonto dieser Bank: Nr. 63807).

3. **Deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei in tschechischen Kronen** an die Böhmisches Unionbank in Gablonz auf das Bankkonto der Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei.

Wir ersuchen dringend, jede Geldsendung an die Vereinskasse dieser mittels Postkarte anzuzeigen, damit zeitraubende Rückfragen, Verwechslungen und somit Falschbuchungen bei den Banken vermieden werden.

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an den Hauptauschuß nach Innsbruck bitten wir zu unterlassen.

Die Kosten der **Jungmannschaftsversicherung** trägt nicht die Vereinskasse, sondern der Jungmann selbst.

Außerdem machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß **Bestellungen auf unsere Veröffentlichungen** (Karten usw.) **nur durch Nachnahme** erledigt werden.

Hauptauschußsitzung.

Vor der diesjährigen Hauptversammlung fand am 22. und 23. September die übliche (50.) Sitzung des Hauptauschusses statt, die deshalb erhöhte Bedeutung hatte, weil ihr auch die österreichischen Vertrauensmänner und die Mitglieder des künftigen B. A. beigezogen worden waren.

Man besprach sich über die Lage des Vereins und über alle Fragen, die mit dem vorgetragenen Wechsel der Vereinsleitung und des Vereinsitzes in Zusammenhang stehen, sehr gründlich und kam zu jener einheitlichen Auffassung, die auch in der S. B. zum Ausdruck kam.

Die vom B. A. beantragte Senkung der Hüttengebühren wurde genehmigt; ebenso der beantragte Umbau der Fürsorgeeinrichtung; weiters beschloß der S. A. die Begünstigung von Kindern von Mitgliedern bei Besuch der Schutzhütten (vgl. S. B.-Beschuß). Der Anzeigenteil der Mitteilungen wird an die Ma-Anzeigen A. G. verpachtet. Für die Winterverhältnisse auf verschiedenen Hütten soll durch Errichtung von Schheimen entsprechend Rechnung getragen werden. Die Ranga-Parbat-Expedition Willi Merkl's wird mit R.M. 10.000.— zur Mitnahme zweier Geographen unterstützt.

Die S. A.-Sitzung schloß mit einem herzlichen Dank an den langjährigen Vorsitzenden, Oberbaudirektor R. Kehlen, der einstimmig darum gebeten wurde, den Sitzungen mit beratender Stimme auch weiterhin beiwohnen zu wollen.

Geldverkehr mit der Gesamtvereinskasse.

(Wichtig für den Sektionskassameister.)

1. Wir verweisen auf die Merktafel.

2. **Darlehen.** Die Mittel des Gesamtvereines sind auf das äußerste beansprucht. Säumnisse wirken sich auf allen Gebieten verhängnisvoll aus. Daher sind alle Rückzahlungsraten von gewährten Darlehen, die schon fällig geworden sind oder bis 31. Dezember fällig werden, fristgerecht an den Gesamtverein einzuzahlen.

3. Zahlungsrückstände.

Der S. A. hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1933 gegenüber zahlungsfäumigen Sektionen (Beitragsrückstände) folgende Maßnahmen zur Herbeibringung der Außenstände beschlossen:

1. Verweigerung, bzw. Nichtausfolgung von Beihilfen jeder Art (einschließlich Wegweiser tafeln);
2. strenge Einhaltung der bestehenden Richtlinien über Gewährung des Stimmrechtes;
3. Berechnung von 5 Prozent Zinsen für alle Rückstände ab Fälligkeitstermin;
4. bei größeren Rückständen allenfalls grundbücherliche Sicherstellung des Gesamtbetrages auf Kosten der schuldnerischen Sektion;
5. im äußersten Falle Nichtausfolgung von Jahresmarken.

4. Jahresmarken 1934.

Die **Jahresmarken** für das Jahr 1934 gehen den Sektionen dieser Tage zu. Die Bestätigungen über den Empfang sind umgehend an den Hauptauschuß einzusenden.

Jugendgruppenmarken sind bei den zuständigen Landesstellen (für das Deutsche Reich: Reichsstelle für alpines Jugendwandern im D. u. S. A. B., Ing. Julius Schurr, Stuttgart, Forststraße 166) anzufordern.

Jungmannmarken hingegen werden vom Hauptauschuß ausgegeben.

5. Jahresbeitrag 1934.

Die Beiträge an den Gesamtverein sind für 1934 dieselben wie für 1933 (vgl. Titelseite dieser Nummer), für **arbeitslose Mitglieder** sind entsprechend dem diesjährigen S. B.-Beschuß folgende Begünstigungen vorgesehen:

„Um die Mitgliedschaft erwerbslos gewordener treuer A-Mitglieder dem Gesamtverein möglichst zu erhalten, verzichtet er bei den Personen, die es schriftlich beantragen, im Jahre 1934 auf die Hälfte des A-Mitgliedsbeitrages solcher Mitglieder unter der Bedingung, daß den begünstigten Mitgliedern auch mindestens die Hälfte des Sektionsbeitrages erlassen wird. Die Begünstigung ist gebunden an eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Alpenverein und an die Vorlage der Arbeitslosenkarte.“

Die Art der Durchführung dieses Beschlusses wird gegenwärtig noch beraten und werden Weisungen noch rechtzeitig erfolgen. Die Sektionen werden eingeladen, schon jetzt die entsprechenden Vorarbeiten und Sichten vorzunehmen und dem S. A. mitzuteilen, um wie viele Mitglieder es sich voraussichtlich handelt.

Führerwesen.

1. **Rentenbezug:** Aus Erwägungen vereinspolitischer Natur hat sich der B. A. dazu entschließen müssen, die sonst alljährlich im Juni zur Auszahlung gelangenden Renten für pensionierte Führer, deren Witwen oder Waisen bisher einzubehalten. Die Überweisungen erfolgen nunmehr in den nächsten Tagen.

Jedenfalls aber kann schon heute mitgeteilt werden, daß bei allen Renten eine 20prozentige Kürzung stattfindet.

Einige Sektionen sind mit ihren Berichten über die Bezugsberechtigten, deren Würdigkeit und Bedürftigkeit noch im Verzug; sie werden eingeladen, diese Berichte ehestens nachzuholen.

2. **Lehrkurs:** Die Führeraufsichtssektionen werden gebeten, schon jetzt (unverbindlich) jene Träger dem S. A. zu melden, die für die Einberufung zum nächsten Führerlehrcurs (1934) in Frage kommen. Es ist beabsichtigt, diesen das Führerlehrbuch schon jetzt auszufolgen, damit sie sich während des Winters auf den Kurs vorbereiten können.

3. **Beschäftigung:** Die Bergführer und Träger leiden an Beschäftigungsmangel. Sektionen, die Führungsturen oder Kurse veranstalten, werden daher gebeten, sich hierbei der ortsansässigen Berufsführerschaft zu bedienen. Es besteht die Mög-

lichkeit zu Sondertarifabkommen. Besonders Schilflehrer sind zu entgeltlichen Führungen weder zu verwenden noch zuzulassen.

Unfallversicherung.

1. **Unfallversicherung:** Aus Gründen technischer Art hat sich unsere Versicherungsgesellschaft „Zduna-Germania“ veranlaßt gesehen, alle Schadensfälle in Zukunft bei der **Berliner Direktion** zu bearbeiten.

Um Verzögerungen in der Behandlung zu vermeiden, sind daher ab 1. Oktober 1933 alle Schadensmeldungen **nicht** mehr an Dir. Söllner nach München, sondern an die „Zduna-Germania“ **Allgem. Verlich. A. G., Berlin SW 68, Charlottenstraße 13**, direkt zu richten.

2. **Doppeltversicherung:** Jungmannen, die gleichzeitig die Vollmitgliedschaft (A- oder B-Mitglied) besitzen, gelten als nur einfach versichert.

Winterbergsteigen.

1. **Wintermarkierungen:** Ansuchen um Beihilfen für Wintermarkierungen sind bis längstens 15. November an den Hauptauschuß zu richten.

Beihilfen können gewährt werden durch Zuweisung eines Geldbetrages oder von Markierungstafeln.

Die Gesuche hätten zu enthalten: Eine Beschreibung der zu bezeichnenden Schirtrouten, nötigenfalls unter Beigabe einer Karte oder Skizze; einen Kostenvoranschlag mit Angabe der Art der Kostendeckung; Zahl der benötigten Markierungstafeln; Höhe des erbetenen Betrages.

Verpätet einlangende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der D. u. S. A. B. hat seit dem letzten Winter einheitliche Schirmarkierungstafeln mit eingepprägten Buchstaben „DSAB“ eingeführt, und es ist wünschenswert, daß diese allmählich überall eingeführt werden.

2. Hochwertige Winterbergfahrten, Beihilfen. Gesuche um Beihilfen zur Förderung von Winterbergfahrten sind bis spätestens 31. Dezember 1933 an den Hauptauschuß zu richten. Die Gesuche haben zu enthalten: a) Name, Alter, Beruf, Wohnort und Sektionszugehörigkeit des Gesuchstellers; b) dieselben Angaben über die in Aussicht genommenen Begleiter; c) Aufzählung der wichtigsten bisherigen hochalpinen Winterbergfahrten; d) Tourenplan der zu unterstützenden Bergfahrten; e) den erbetenen Geldbetrag (beziiffert!); f) Angabe, ob der Gesuchsteller schon einmal eine Bergfahrtenunterstützung vom Gesamtverein erhalten hat. — Die Gesuche sind im Wege der Sektion an den Hauptauschuß zu richten. Die Sektion hat sich hiezu zu äußern, und diese Äußerung hat zu enthalten: a) die Bestätigung der Mitgliedschaft des Gesuchstellers; b) Angabe, welchen Zuschuß die Sektion leisten will; c) Urteil über Bedürftigkeit, Würdigkeit und bergsteigerische Befähigung des Gesuchstellers. Unterstützungen für westalpine Fahrten können nicht in Aussicht gestellt werden. Verpätet einlangende Gesuche oder solche, die obige Angaben nicht enthalten, können keinesfalls berücksichtigt werden. Im übrigen verweisen wir auf die Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ 1929, Nr. 11, und in den Vereinsnachrichten Nr. 3/4 vom 15. April 1932.

3. Winterbewachung: Wegen des voraussichtlich schwachen Winterbesuches und Winterverkehrs empfiehlt sich eine verstärkte Überwachung der nicht bewirtschafteten Schutzhütten. Die Sektionen werden dringend eingeladen, geeignete Vor sorgen zu treffen durch:

- Entfernung aller Lebensmittel und Getränke von den Hütten und Bekanntmachung dieser Tatsache an den Tatornen. (Die Fürsorgeeinrichtung leistet keinen Erfas, wenn sich auf einer Hütte ohne Genehmigung des B. A. Lebensmittel oder Getränke befanden. Außerdem bietet dies erhöhten Anreiz zu Einbruch und Sachbeschädigung.)
- Regelmäßige Überwachung, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sei es durch Sektionsmitglieder, durch im Hüttengebiet wohnende Vertrauenspersonen oder durch bezahlte Kräfte und Hüttenwächter. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der Übergangszeit dringend zu empfehlen.
- Bereitstellung des nötigen Holz- und Geschirrvorrates (vgl. Seite 44), um Sachbeschädigungen,

gen, die sich aus dem Mangel der notwendigen Dinge ergeben, hintanzuhalten.

Die Sektionen können beim Hauptauschuß um Beihilfen zu den Kosten der Winterbewachung ansuchen; solche Beihilfen können im Ausmaße von bis 50 Prozent der tatsächlichen Kosten (Höchstbetrag 300 Mk.) nach Abschluß der Bewachungszeit gewährt werden. Er empfiehlt sich daher, genaue Aufschreibungen zu führen und im Frühjahr die entsprechenden Unterlagen gesuchtsweise vorzulegen.

Alpine Auskünfte. Die Deutsche Bergwacht (München, Hauptbahnhof, Südbau) hat mit Unterstützung des Gesamtvereines in dankenswerter Weise eine alpine Auskunftsstelle eingerichtet, die von Durchreisenden sowie schriftlich außerordentlich stark beansprucht wird und sich seit Jahren ausgezeichnet bewährt. Eine Unterstützung dieser Stelle ist sehr erwünscht. Es wird daher an die Sektionsleitungen die Bitte gerichtet, alle für den Verkehr in den Alpen wichtigen Kenntnisse, Beobachtungen und Vorfälle, Berichte über Unterkunftshütten, Hüttenchlüsse und -eröffnungen, Vergrößerungen, Winterbetrieb auf A. B.-Hütten, Wege und Markierungen, Zugangsmöglichkeiten, Gebührenführer, Karten usw. auch dieser Stelle jeweils bekanntgeben zu wollen.

Hüttenbetrieb.

(Wichtig für den Hüttenwart und Hüttenwirt.)

- Hüttengebühren:** Die Rahmensätze für Hüttengebühren sind in Nr. 5/6 vom Mai 1933 veröffentlicht. Sie dürfen nicht überschritten werden. Die Berechnung eines gesonderten Wäschezuschlages ist unstatthaft. Mit den Nebengebühren für Heizung, Licht usw. soll möglichst zurückgegangen werden. Die Sektionen sind unbeschadet der Bestimmungen für Zeiten des Höchstbesuches bis auf weiteres berechtigt, die **Nichtmitgliedsgebühren auf das Eineinhalbfache** der Mitgliedergebühren zu ermäßigen.
- Hüttenchlüssel — Hüttenchloß.** Es kommen noch immer Klagen, daß die mit verstärktem Griff versehenen Hüttenchlüssel manches Schloß nicht öffnen, da sie angeblich zu kurz seien. Hieraus haben sich in der Zeit der Nichtbewirtschaftung für Bergsteiger, die nicht in die Hütte hineinkamen, die übelsten Folgen ergeben. Die Schlüssel sind nicht zu kurz, sondern der Fehler liegt in der Anbringung des Schlosses. **Das Hüttenchloß muß derart tief in das Türholz versenkt werden, daß der Schlüssel auf der Außenseite noch hinreichend, wenigstens ein Zentimeter und nicht nur einige Millimeter, vorsteht.** (Die kürzesten Schlüssel messen vom inneren Bartende bis zum Griffansatz 58 Millimeter, die längsten 64 Millimeter.) Wir ersuchen **alle Hüttenwarte** dringend, sämtliche Vereinschlösser an Hütteneingängen daraufhin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und noch vor Winterbeginn für Behebung der Mängel Sorge zu tragen.

c) **Allgemeine Hüttenordnung, Änderung.** Die S. B. 1933 hat in Befolgung der Beschlüsse der S. B. 1932 folgende Änderung der Hüttenordnung beschlossen:

„Absatz B 1 b der Allgemeinen Hüttenordnung wird im Hinblick auf die Beschlüsse der Hauptversammlung Nürnberg geändert, wie folgt:

1. Die einfache Gebühr (Grundgebühr) ist zu entrichten:

b) Von den Führern und Mitgliedern der Jugendgruppen des D. u. S. A. B. (sowie der bei A 1 a bis c angeführten Vereine) bei Gruppenausflügen¹⁾ und von den Jungmannen (gegen Vorweis der Jungmannen-, bzw. Jugendgruppenführer-, bzw. Jugendgruppenausweise); für Betten nur dann, wenn nur durch deren Inanspruchnahme für Mädchen eine Trennung der Geschlechter eintreten kann. Inhaber von Jugendgruppenausweisen haben einzeln nur dann Anspruch auf die Grundgebühr, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles, der Mitglied des D. u. S. A. B. sein muß, die Hütte benützen.

Den Sektionen wird empfohlen, den Jugendführern und Jugendgruppenteilnehmern des D. u. S. A. B. sowie den Jungmannen für die Nächtigung auf Matratzenlagern höchstens die halben Grundgebühren zu rechnen (Beschuß der S. B. 1932).

Für A. B.-Jugendgruppen und Jungmannen entfallen etwa bestehende Eintrittsgebühren.

Fremde Jugendgruppen, deren Führer mit einem Gastausweis des D. u. S. A. B. versehen sind, zahlen mindestens das Doppelte der für die A. B.-Jugend (B 1 b) festgesetzten Gebühren; jedoch nicht mehr als die eineinhalbfache Grundgebühr (B 1). — Sonstige Jugendgruppen zahlen die Gebühren gemäß Ziffer 2.“

Kinder von Mitgliedern auf Hütten. Vorstehende Änderung der Hüttenordnung ist aber durch einen weiteren Beschluß der S. B. Vaduz z. T. schon wieder ergänzungsbedürftig geworden dadurch, daß nunmehr auch Kinder von Mitgliedern, ohne daß sie einer Jugendgruppe angehören, die Mitgliederbegünstigung genießen, sofern sie sich in Begleitung eines Mitgliedes befinden. Der Beschluß lautet:

„Söhne und Töchter von Mitgliedern haben bis zum Ende des 17. Lebensjahres auf den Hütten die gleichen Begünstigungen wie die Mitglieder. Voraussetzung ist, daß sie in Begleitung eines A. B.-Mitgliedes sind und daß sie einen mit Lichtbild versehenen Ausweis vorzeigen. Dieser Ausweis wäre nach dem Muster der Ehefrauarte vom Hauptauschuß zu liefern und von den Sektionen auszugeben.“

Die Durchführung des Beschlusses ist in die Wege geleitet, den Sektionen werden noch rechtzeitig Weisungen zugehen.

¹⁾ Als Gruppe gelten 1 Führer mit mindestens 2 Jugendlichen.

Vorläufig ist jedenfalls die früher genannte Änderung der Hüttenordnung in Kraft zu setzen.

Kurse und Hütten: Für die Veranstaltung von Kursen auf Schutzhütten gelten die Nürnberger Richtlinien. Sie lauten:

1. Schlehkkurse, welche nicht von Sektionen veranstaltet werden, sind auf den Hütten des D. u. S. A. B. verboten.

An den von Sektionen auf Hütten des D. u. S. A. B. veranstalteten Kursen dürfen nur Mitglieder des D. u. S. A. B. teilnehmen.

2. Demnach sind künftig alle Turen- und Unterrichtskurse von geschäftlichen Unternehmungen auf den Hütten des D. u. S. A. B. untersagt.

3. Die von den Sektionen veranstalteten Lehrgänge (Kurse) aller Art sind nur dann zulässig, wenn sie bei der hüttenbesitzenden Sektion rechtzeitig angemeldet und von ihr genehmigt sind.

4. Der Hauptauschuß (B. A.) überwacht die Durchführung und Einhaltung dieser Bestimmungen. Er kann Ausnahmen bewilligen.

5. Zum Schutz der Mitglieder des D. u. S. A. B. wird den Sektionen empfohlen, während der Hochwinterzeit von Nichtmitgliedern die dreifachen Hüttengebühren einzuheben.

Die hüttenbesitzenden sowie jene Sektionen, welche Schikurse zu veranstalten pflegen, werden eindringlich er sucht, vorstehende Richtlinien unbedingt einzuhalten.

Gemäß Beschluß der Hauptversammlung Vaduz können Ausnahmen auf folgender Grundlage bewilligt werden:

- Schihelme.** Hütten, die sich durch Lage, Größe und Beschaffenheit besonders zur Abhaltung von Kursen eignen, können auf Antrag der Sektion vom B. A. als Schihelme bezeichnet werden. Auf diesen Hütten können neben den sektionseigenen Kursen auch solche von anderen berufenen Stellen, soweit sie die Genehmigung seitens der hüttenbesitzenden Sektion hiezu erhalten, zugelassen werden. Auch auf diesen Hütten müssen aber jederzeit hinreichend Plätze für den einzelnen Bergsteiger vorhanden sein.

- Für alle übrigen Hütten gelten die bestehenden Grundsätze einschließlich der Nürnberger Richtlinien.

Die näheren Durchführungsmaßnahmen obliegen dem Verwaltungsausschuß. Gesuche um Erklärung zu Schihelmen sind bis 15. Dezember an den Hauptauschuß einzureichen.

Hütten im Winter.

Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke nennt die neue Satzung auch die Pflege des alpinen Schilafs, **Sommer- und Wintertourist sind heute im Alpenverein in gleicher Weise zu pflegen**, und daher ist es auch Aufgabe der Sektionen, das Bergsteigen und Wandern auch im winterlichen Hochgebirge zu erleichtern. Dies geschieht durch entsprechende Einrichtung der alpinen Schutzhütten und durch Anlage von Wintermarkierungen.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilafes hat je die Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch die hüttenbesitzende Sektion glaubt, daß der Zugang zu ihrer Hütte lawinengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich aber nicht allein darum, daß Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshöhlen entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Sektionen auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Sektionen, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein begründetes Ansuchen um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Sektionen dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzuzufahren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieser Nummer der Vereinsnachrichten sind noch alle Alpenvereinshöhlen zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzuzufahren.

1. Art. II der Weg- und Hüttenbauordnung lautet:

„Die Hütte samt Zubehör muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben.“

Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem Alpenvereinschlüssel zugänglich sein; jederzeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Übernachtungsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem Alpenvereinschloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatschlüsseln in den Talorten genügt nicht.

Die Hütte, bzw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln versehen sein.“

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Winterzugang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Winterzugang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Winterzugang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigenes Winterzimmer vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als

solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.

- c) Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuersicher ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserschiff während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo das Brennholz hinterlegt ist).
- d) Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhacke und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- e) Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- oder Schneeholen.
- f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzteile (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei, warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- h) Der Winterraum muß auch die nötigen Rettungsmittel enthalten. Solche sind: eine Hüttenapotheke mit reichlichem Verbandzeug und Gebrauchsanweisung, eine Tragbahre und ein Schischlitten, einige Seile, Keepschnur, mehrere Schaufeln, Fackeln, Frostsalbe, Schienen, event. Nebelhorn, Lawinensonden, in Gletschergebieten auch Strickleitern. Das alpine Notsignal soll in der Hütte angeschlagen sein.
- i) Der Winterraum hat auch Notproviant zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffszwieback, Tee u. a.
- k) Einiges Schireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.
- l) Zur Ausstattung des Winterzimmers gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- m) Für die Hüttenkasse sollen Geldfächer bereitgestellt werden. Daneben wäre die Anschrift der Sektion anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie bei der Sektion begleichen können.

n) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angehängt werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.

2. Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Sektionen, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benützbar ist.

3. Den Sektionen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen und beaufsichtigen zu lassen. Sind die Sektionen selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütte zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgemindert werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfreulern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser eine Sektion den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat sie, daß Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Sektionen um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich eine Sektion dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt die Sektion auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Über Winterbewachung: Vgl. Abschnitt Winterbergsteigen.

Fürsorgeeinrichtung des D. u. Ö. A. V. zur Behebung von Hütten- schäden.

Die F. E. hat seit ihrem Bestande durch die Beschlüsse der Hauptversammlung 1929 und 1932, ferner durch Auslegungsbefehle des S. A. wesentliche Änderungen erfahren. Die Ausführungen und der Text im Handbuche „Verfassung und Verwaltung“, 4. August 1928, Seite 208 u. f., sind daher überholt. Neuestens hat die S. V. Baduz 1933 wieder eine Änderung gebracht, die den Zustand vor 1932 wieder herstellt. Außerdem beweisen viele Sektionen eine sehr mangelhafte Kenntnis dieser für den Hüttenbesitz äußerst wichtigen Materie. Wir lassen daher den nunmehr gültigen Text (Fassung 1933) nachstehend folgen.

1. Eingeschlossen sind alle Schutzhütten in den Alpen, die im Besitze von Sektionen des Gesamtvereines stehen und allen Alpenvereinsangehörigen gleichermaßen zur Benützung freigegeben sind; ebenso Talherbergen und Jugendherbergen, deren Gebäude ausschließlich als Talherbergen oder Jugendherbergen benützt werden und die im Eigentum von Sektionen stehen. (Anm. 1 und 2.)

2. Der Fürsorgebeschütz erstreckt sich auf sämtliche Elementarschäden (Feuer, Blitz, Wasser, Felssturz, Erdbeben, Lawen, Stürme, Sturm und sonstige Naturereignisse) an Hütten, Herbergen, Nebengebäuden, deren Einrichtung sowie an Wasser-, Licht- und Kraftversorgungsanlagen für Hütten oder Herbergen, ferner auf Einbruchschäden, die an Gebäuden, an der Einrichtung oder sektions-eigenen Vorräten eintreten. Er beginnt mit dem Bau, wenn dieser mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses und nach dessen Bedingungen begonnen und geführt und gemäß den vom Verwaltungsausschuß zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgeeinrichtung angemeldet wird.

Hat eine Sektion eine Hütte oder Herberge nur in Miet- oder Pachtbesitz, so werden nur jene Schäden vergütet, welche die Sektion selbst betreffen oder zu deren Abwendung sie dem Vermieter rechtlich verpflichtet ist.

3. Die Entschädigung wird in der Höhe des Schadens geleistet, jedoch bei Elementarschäden nur bis zum Schadensbetrag von RM. 50.000.—, bei Einbruchschäden nur bis zum Schadensbetrag von RM. 10.000.—.

Schäden unter RM. 500.— werden grundsätzlich nicht vergütet, der Verwaltungsausschuß kann aber aus Billigkeitsgründen auch bei niedrigeren Schadensbeträgen eine Entschädigung gewähren.

Die Entschädigung geschieht nur dann, wenn die üblichen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen getroffen und allfällige besondere Weisungen des Verwaltungsausschusses befolgt wurden.

Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder der ständigen Beaufsichtigung der Hütte oder Herberge vorkommen, werden nur dann vergütet, wenn in der Hütte oder Herberge außer dem Notmündvorrat keinerlei Lebensmittel waren. Der Verwaltungsausschuß kann aus besonderen Gründen auf vorheriges Ansuchen einer Sektion von der Anwendung dieser Bestimmung absehen.

4. Soweit und insoweit Sektionen durch öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang oder durch in der Vergangenheit abgeschlossene Privatversicherungsverträge gebunden sind, werden ihnen die Prämien bis zur Höhe der Fürsorgeeinrichtung (Punkt 3) vom Gesamtverein erstattet; in diesem Falle geht der Anspruch auf die Entschädigungssumme auf den Gesamtverein in Höhe seiner eigenen Verpflichtung über. Die Erklärung muß dem Verwaltungsausschuß vor Inkrafttreten der Fürsorgeeinrichtung, bzw. bei Aufnahme in den Fürsorgebeschütz zugehen; sie ist für die ganze Dauer der noch bestehenden Versicherungsverpflichtungen der Sektionen bindend.

5. Den Sektionen steht es frei, auf eigene Kosten, ohne Prämienanspruch gegenüber dem Ge-

samtverein, Versicherungen bei Anstalten oder Gesellschaften (Privatversicherungen) in der ihnen angemessenen erscheinenden Höhe abzuschließen. Hieron ist der Verwaltungsausschuß jeweils zu verständigen.

Bei Bestand einer Versicherung wird im Schadensfall aus dem Fürsorgefonds nur jener RM. 50.000.— nicht übersteigende Betrag vergütet, der durch Versicherung nicht gedeckt ist.

6. Die Zuweisungen an die Fürsorgeeinrichtung werden auf Vorschlag des S. A. jährlich durch die S. B. für das folgende Jahr im Voranschlag festgesetzt.

7. Die vom Gesamtverein zu zahlenden Entschädigungen setzt der B. A. fest; die Wiederaufbaupläne unterliegen seiner Genehmigung.

Die geschädigte Sektion ist zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu der über ihren Anspruch entscheidenden Sitzung des B. A. mindestens 14 Tage vorher brieflich einzuladen.

Die Schadensvergütung muß in voller Höhe zur Behebung des Schadens verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt ratenweise nach Maßgabe des Baufortschreitens. Über die vorschriftsmäßige Verwendung der gezahlten Schadenssummen ist dem B. A. genaue Rechnung zu stellen. Brauchbare Reste von Baumaterial, Einrichtung usw. kommen bei Berechnung der Entschädigung in Abzug.

8. Werden die üblichen Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr gröblich vernachlässigt, wird keine Entschädigung gewährt. Dasselbe gilt, wenn eine Sektion die Instandhaltung ihrer Hütten gröblich vernachlässigt und die Vernachlässigung für den Eintritt des Schadens ursächlich ist.

9. Ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben. Gegen die Entscheidung des B. A. findet eine Berufung an den S. A. statt. Fügt sich eine Sektion der Entscheidung des S. A. nicht, so kann sie binnen einer Frist von einem Monat vom Eingang der Mitteilung ab einen schiedsrichterlichen Spruch beantragen, der für beide Teile bindend ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, und diese bestimmen den Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt diesen der erste Vorsitzende des Hauptvereines. Die drei Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereines sein, dürfen aber der streitenden Sektion nicht angehören.

10. Obige Bestimmungen gelten auch für die dem D. u. S. A. B. befreundeten deutschen alpinen Vereine des Auslandes, welche als „begünstigte Vereine“ anerkannt sind.

11. Die Fürsorgeeinrichtung tritt mit 1. Jänner 1926 in Kraft.

Der B. A. hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Anmerkung 1. Beschluß des S. A. vom 7. Mai 1932: Aufsichtswarten werden, wenn sie Bestandteil oder Nebengebäude einer Schutzhütte sind, dann in die Fürsorgeeinrichtung eingeschlossen und erlangen auf Schadensvergütung Anspruch, wenn sie eine einwandfreie Blisshüttenanlage besitzen.

Anmerkung 2. Beschluß des S. A. vom 9. Mai 1931: Die S. B. möge feststellen, daß auch Hütten und Nebengebäude, die keinen Blisableiter besitzen, in vollem Umfange in die F. E. eingeschlossen sind. (Diese Feststellung ist bisher nicht erfolgt.)

Verschiedenes.

Zu verkaufen: Zeitschrift des D. u. S. Alpenvereins 1906, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1916, 1918, 1925, je Mk. 3.— (S 5.—), mit Kartenbeilagen; Jahrbuch des Schweizer Alpen-Club 1903 bis 1914/15, zusammen Mk. 50.—; Hoef und Wallan: Schifahrten im südlichen Schwarzwald Mk. 18.— (S 31.—); Hoef und Richardson: Der Schilaufer Mt. 1.20 (S 2.—); Theodor Harpprecht: Bergfahrten, Mt. 1.20 (S 2.—); Prati: Dolomiti di Brenta, Mt. 3.— (S 5.—); Tschudi: Tierleben der Alpenwelt, Mt. 9.— (S 15.—); Guido Rey: Das Matterhorn, Mt. 9.— (S 15.—). Näheres durch die Hauptauschustanzlei, Innsbruck, Erlersstraße 9, 3. Stod.

Justizrat L. Bunt, Notar in Schwabmünchen, verkauft: Zeitschrift 1899 bis 1921 einschließlich und Jahrgang 1925 bis 1932 einschließlich.

Verkäufliche Schihütte. Die Schirriege des Turnvereins Wörgl bietet ihre auf dem Martbachjoch in der Wildschönau gelegene Schihütte zum Verkauf an. Nähere Auskünfte durch Arzt Dr. Herbert Avanzini, Wörgl, Tirol.

Ausbau einer Almhütte. Der Besitzer der Pfarrchoralm, Plankalm und Ruhalm bei Matrei am Brenner empfiehlt diese Almen zum Ausbau für eine Schihütte. Zugang drei Stunden von Matrei a. Br., Lage unter dem Mieselskopf, Bach- und Quellwasser vorhanden, Holz bezugsfrei zum Bau, Fahrweg bis zur Hütte. Anfragen an Fr. Fliri, Oberlehrer, Baumkirchen, Tirol.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr) Frau Amalia Bichl, Schmölz bei Garmisch, Landhaus Göß; Alfred Hodek, derzeit Pächter der Edelweishütte, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 15; Frau Marie Seewald, Innsbruck, Kapuzinergasse Nr. 42; Wilh. Steiner, Gasthofpächter in Marhof, Post Stainz, Weststeiermark.

II. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1933.

(Nachträge und Änderungen.)

A. Sektionen im Deutschen Reich.

54. **Coburg.**
V Stephan Scheller, Festungsstraße.
64. **Dresden.**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Dresden 1, Kleine Brüdergasse 21/II.
77. **Erlangen.**
V Friedrich Krusche, Univ.-Buchhändler, Adolf-Hitler-Straße 33 (Geschäftsstelle und alle Zuschriften).
84. **Frankfurt a. Main.**
V Amtsgerichtsrat Dr. Wildburger.

86. **Freiberg i. Sachsen.**
K Oberfinanzinspektor Sengeboden, Goethestraße 9.
90. **Friedrichshafen.**
Alle Zuschriften und Geschäftsstelle: Fritz Sturm, Eddenerstraße 43.
100. **Göttingen.**
K Bankier Hermann Reibstein, Rosdorferweg 2.
110. **Gummersbach** (Rheinland).
V Postamtmannt Heidersdorf.
127. **Höchst a. Main.**
V Amtsgerichtsrat Josef Schäfer, Ffm-Höchst, Gebelshufstraße 34.
163. **Lindau.**
V Rechtsrat Ernst Rieger, Lindau-Reutin (Bodensee), Villa Lugeck.
197. **Neumarkt** (Oberpfalz).
K Josef Hadner, Bankbeamter, Weißenfeldplatz 5.

230. **Reichenbach** (Wogtland).
V Hans Porst, Wiesenstraße 61.
232. **Rentlingen.**
V Gustav Groß jun., Fabrikant, Hohenzollernstraße 12.
266. **Stuttgart.**
V Prof. Dr.-Ing. Leo Fritz, Stuttgart 13, Roßbergstraße 1 A.

B. Sektionen in Österreich.

4. **Umstetten** (Niederösterreich).
V Otto Schüller, Kaufmann †, vorläufig alle Zuschriften:
K Alois Lachinger, Gemeindefassier, Rathaus.

Änderungen im Bestandsverzeichnis.

Die Sektionen werden gebeten, Änderungen in der Sektionsanschrift sowie die Bestellung von neuen Führern jeweils umgehend an den Hauptauschuß zu melden.

Schifahrten im Gebirge

Zum Schifahren im Gebirge gehört mehr als nur die Kenntnis des Schilaufers. Man muß auch allgemein Bergereifung besitzen, wenn man sich nicht leichtsinnig den drohenden Gefahren des Hochgebirgswinters aussetzen will. Neben der Lawinengefahr ist es insbesondere die Gefahr des Verirrrens im Gelände, die dem alpinen Schifahrer einen schrecklichen Tod bringen kann. Wer nicht gut Kartenlesen kann, soll sich nicht in das winterliche Hochgebirge wagen. Die roten Striche auf einer sogenannten Schikarte sind keine Leitstriche, denen man entlang fahren kann, sie geben nur die Richtung an, die man einhalten soll, die Richtung aber tann im Gelände selbst nur verfolgt werden, wenn man imstande ist, die Geländezeichnung der Karte zu lesen, alle Einzelheiten der Karte zu verstehen und im Gelände aufzufinden und aus der Karte selbst die auftretenden Gefahren und Schwierigkeiten zu beurteilen. Dies alles lernen Sie ohne Mühe aus dem vom Hauptauschuß herausgegebenen Büchlein

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Auflage

Preis für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion RM. 3.— (S 5.—, Kd. 24.—)

Die heutige Jugend

ist leider nur zu sehr geneigt, die großen Leistungen unserer alpinen Heroen gering zu schätzen; zumeist aber kennt sie sie überhaupt nicht. Um unserem Nachwuchs in dieser Richtung ein wenig Achtung vor der Vergangenheit beizubringen, hat sich der Hauptauschuß entschlossen, eine Reihe von billigsten Büchlein herauszugeben, welche eine Auswahl von Bergfahrten der

Erschließer der Berge

nebst kurzem Lebensabriß zum Inhalte haben und insbesondere unserer Jugend zur Einführung in die alpine Geschichte dienen sollen. Auch Erwachsene werden an diesen Büchlein Gefallen finden. Es sind erschienen:

- Band I** Hermann von Barth
Band II Ludwig Purtscheller
Band III Emil Zsigmondy
Band IV Paul Grohmann

Preise bei Bestellung durch die Sektion je Bändchen RM. 1.— (S 1.70, Kd 8.—)

Die Schutzhütten

des Deutschen und Österr. Alpenvereins

Herausgegeben vom Hauptausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

Das von den Mitgliedern seit langem erwartete Schutzhüttenalbum aller im Besitze des Vereins befindlichen Hütten ist erschienen. In hübschem Leinenband enthält das Album über 500, zum Teil ganzseitige Bilder besten Kupfertiefdrucks, ferner im Textteil eine Einleitung und Gruppenübersichten der Hütten, jeder der 65 Gruppen ist eine Kartenskizze mit Angaben der Lage, Zugangs- und Verbindungswege, eine Beschreibung der Hütten mit allem Wissenswerten über Belagraum, Bewirtschaftung usw. beigegeben. Die mit Hilfe der Sektionen durchgeführte sorgfältige Bilderauswahl ist so getroffen, daß nicht nur die Hütte selbst, sondern möglichst auch ihre Lage und Umgebung gezeigt wird.

Das Buch wird vielen eine Erinnerung an frühere Bergfahrten in den Ostalpen und ein Ansporn zu neuen Wanderungen sein und sollte in die Bücherei jedes Mitgliedes Eingang finden. — Ein Exemplar liegt bei den Sektionen, die auch Sammelbestellungen annehmen werden, zur Ansicht auf.

Die Lieferung erfolgt nur an Mitglieder des D. u. Ö. Alpenvereins zum Vorzugspreis von RM. 14.—, S 30.—, Kk. 115.—, der auch in 3 Monatsraten zu je RM. 5.—, S 10.—, Kk. 40.— (einschließlich Versandgebühren) bezahlt werden kann. Zusendung nur unter Nachnahme oder gegen Voreinsendung, bei Ratenzahlung nach Erhalt der ersten Rate.

Es wird gebeten, Bestellungen an die Auslieferungsstelle:

Verlag F. Bruckmann AG.
München, Nymphenburgerstr. 86

oder an die Sektionen zu richten. (Der Hauptausschuß nimmt keine Bestellungen entgegen.) Die Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto der Firma F. Bruckmann AG., München, und zwar in:

Reichsmark auf Postscheckkonto München Nr. 158,

Schilling auf Postsparkassenkonto Nr. 105.333 (Wien),

Tscheidenkronen auf Postsparkassenkonto Nr. 501.899 (Prag).

Das passendste Weihnachtsgeschenk für A.-V.-Mitglieder!

Bestellschein.

An den Verlag F. Bruckmann AG., München, Nymphenburgerstraße 86, Auslieferungsstelle des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

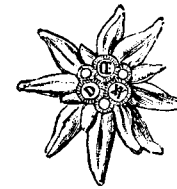
Ich bestelle hiermit Exemplar des

Schutzhüttenalbums
des D. u. Ö. Alpenvereines

zum Preise von RM. 14.—, S 30.—, Kk. 115.— gegen Nachnahme — Voreinsendung des Betrages — 3 Monatsraten à RM. 5.—, S 10.—, Kk. 40.— unter Einsendung der ersten Rate.

Name:

Wohnort und Straße:



Bereinsnachrichten

des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 11

Innsbruck, November 1933

13. Jahrgang

Alle Zuschriften an den Hauptausschuß, bzw. Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V. sind nach Innsbruck, Erlersstraße 9/3, zu richten.

Merktafel.

- | | |
|---|---|
| 1. Dezember: Frist für Einfindung der Empfangsbestätigungen der Jahresmarken 1934. | 10. Jänner: Frist für Wegtafelbestellungen. |
| 15. Dezember: Frist für Gesuche um Erklärung einer Hütte als Schiheim. | 10. Jänner: Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten. |
| 20. Dezember bis 2. Jänner bleibt die Kanzlei des Hauptausschusses wegen Umzug nach Stuttgart gesperrt. | 31. Jänner: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen. |

An die Sektionen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins!

In der Hauptversammlung zu Baduz ist in einer mächtigen Kundgebung der entschiedene Wille der Vereinsleitung, aller Sektionen und Mitglieder zum Ausdruck gekommen, daß der D. u. Ö. Alpenverein über alle politische Spannung, die zwischen dem Deutschen Reich und Österreich derzeit besteht, hinweg unbedingt seine Einheit erhalten und dies dadurch erreichen müsse, daß er und seine Glieder, wie bisher, so auch in Zukunft, sich alles Politischen enthalten. Diese Einstellung des Vereins wurde nach der Baduzer Hauptversammlung in der Öffentlichkeit und auch von obersten Regierungsstellen beider Staaten anerkannt und das dementsprechende Verhalten des Vereins allseits gewürdigt.

Nach wie vor aber wird von der Öffentlichkeit und von Behörden die Tätigkeit des Alpenvereins und seiner Sektionen aufmerksam verfolgt und jede Äußerung, die irgendwie zu den derzeitigen politischen Verhältnissen in Beziehung steht, strenge geprüft.

So klar es ist, daß sich die Sektionen als selbständige Rechtspersonen nach Maßgabe der in ihren Staaten geltenden Gesetze und Regelungen verhalten, so muß in der Bekundung dieses Verhaltens doch alles vermieden werden, was in anderen Staaten zu Mißverständnissen und Mißdeutungen Anlaß geben und in der Folge zu Verstimmungen, wenn nicht gar zu behördlichem Einschreiten gegen den Verein führen könnte. Insbesondere muß alles vermieden werden, was im Sinne von Übergriffen aus dem einen Staat in den anderen gedeutet werden könnte. Ein derartiges Vorkommnis der letzten Zeit ist z. B. von einer Zeitung zum Anlaß genommen worden, öffentlich zum Austritt aus dem Vereine aufzufordern, und die Vereinsleitung hatte schwere Mühe, durch Klarstellung des Sachverhaltes auf Beruhigung hinzuwirken. Auch an sich geringfügige Bemerkungen werden erfahrungsgemäß von der Presse aufgebauscht und trotz aller Erwidierungen, Berichtigungen und dergleichen zum Schaden des Alpenvereins ausgespielt.

Wir richten daher an alle Sektionen die dringende Bitte, bei Kundgebungen, Rundschreiben, öffentlichen Ankündigungen und sonstigen Anlässen jeder Art äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei immer kritisch zu prüfen, wie die Aufnahme im anderen Staate sein wird.

Dr. H. v. Seibelsberg, Vorsitzender des A. V.

Abrechnung 1933.

- Die Sektionen werden neuerdings **dringend** gebeten, die nicht verbrauchten **Jahresmarken 1933** ehestens an den Hauptausschuß zu senden. Die Abrechnung über die Jahresmarken erfolgt zweckmäßig nach dem in Nummer 9/10 der Vereinsnachrichten abgedruckten Beispiel, nach welchem auch die Jugendgruppen- und Jungmannenmarken zu verrechnen sind.
- Nach Einfindung der erübrigen Jahresmarken erhält die Sektion **Kontoabschrift** und **Saldo-karte**, die wenn möglich noch vor dem 20. Dezember, an welchem Tage die Hauptausschuß-

kanzlei geschlossen wird, einzusenden ist. Wird diese Bestätigung nicht bis längstens 5. Jänner 1934 geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und gilt die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabrechnung als verpflichtend.

3. **Einzahlungen:** Die aus der Abrechnung 1933 für den Gesamtverein sich ergebenden Guthaben sind spätestens zugleich mit der Abrechnung einzubezahlen. Der Verein ist auf den Eingang dieser Beträge unbedingt angewiesen.

Vereinsbeiträge. Jugendbeiträge. Zeitschriftgebühren.

Die **Vereinsbeiträge**, das sind die von der Sektion an die Hauptvereinskasse für jedes Mitglied abzuführenden Beträge, belaufen sich gemäß Beschluß der Hauptversammlung 1933 auf: RM. 4.20 für A-Mitglieder, RM. 2.— für B-Mitglieder reichsdeutscher und ausländischer Sektionen; S 7.—, bzw. S 2.50 für Mitglieder österreichischer Sektionen.

Die Jahresmarken für **Jungmannen** (nur vom Hauptauschuß zu beziehen) kosten 35 Pfennig, bzw. 70 Groschen, das ist der Betrag der Unfallversicherung.

Die Jahresmarken für **Jugendgruppenmitglieder** (zu beziehen in Österreich von den Landesstellen für alpines Jugendwandern, im Deutschen Reich von der „Reichsstelle für alpines Jugendwandern“, Stuttgart, Forststraße 166) kosten 50 Pfennig, bzw. 1 Schilling, das ist der Betrag der Unfallversicherung.

Die **Zeitschrift 1934**, welcher das dritte Blatt der Zillertaler Karte beigelegt werden wird, kostet RM. 3.50, bzw. S 7.20, bzw. Kc. 28.—.

Begünstigung arbeitsloser Mitglieder.

Die Hauptversammlung 1933 in Baduz hat für das Jahr 1934 eine Begünstigung der arbeitslosen Mitglieder beschlossen, in der Weise, daß A-Mitgliedern, die einer Sektion seit mindestens fünf Jahren als Mitglied angehört haben, der an den Gesamtverein abzuführende Beitrag auf RM. 2.10, bzw. S 3.50, ermäßigt wird, wenn die Sektion diesem Mitglied den Sektionsbeitrag (der der Sektion vom Mitgliedsbeitrag verbleibt) gleichzeitig auf mindestens die Hälfte ermäßigt.

Zur Durchführung dieses Beschlusses erhalten die Sektionen **Formblätter** zur Anmeldung der zu begünstigenden Mitglieder beim Verwaltungsausschuß, und zwar liegt je ein Blatt als Muster denjenigen Exemplaren der Vereinsnachrichten bei, die an die Sektionskassiere versendet werden. Einzelne große Sektionen erhielten von vorneherein einen entsprechenden Vorrat an solchen Formblättern, die mittleren und kleineren Sektionen können solche vom Hauptauschuß auf Wunsch beziehen. Dabei wird, um Druckkosten zu sparen, gebeten, nur den tatsächlichen Bedarf an solchen Formblättern anzugeben.

In der Sache selbst wird noch bemerkt, daß ein Mitglied, das im Jahre 1933 A-Mitglied und in den vier vorhergehenden Jahren vielleicht B-Mitglied gewesen ist, ebenso Anspruch auf die Begünstigung hat, wie wenn es alle fünf Jahre A-Mitglied gewesen wäre, nur muß es im Jahre 1933 A-Mitglied gewesen sein. Dagegen wird die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu Jugendgruppen oder Jungmannschaften nicht angerechnet, denn die Zugehörigkeit zu solchen Gruppen beinhaltet nicht die Mitgliedschaft beim D. u. Ö. A. B. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß arbeitslose Mitglieder, die entsprechende andere Einnahmsquellen haben und daher nicht als notleidend anzusehen sind, nicht von der Arbeitslosenbegünstigung Gebrauch machen. Die Sektionen haben die Einkommensverhältnisse des Mitgliedes entsprechend zu erheben.

Verlegung des Vereinsjahres von Innsbruck nach Stuttgart.

Gemäß Beschluß der Hauptversammlung 1933 wird der Sitz des Vereins und damit die Kanzlei des Hauptauschusses mit Beginn des Jahres 1934 nach Stuttgart verlegt. Für die Übersiedlung der Kanzlei (Einpacken, Transport und Neueinrichtung) wird die Zeit vom 20. Dezember 1933 bis 2. Jänner 1934 benötigt. Es wird ersucht, während dieser Zeit keinerlei Zuschriften an den Hauptauschuß zu richten. Dagegen können Einzahlungen an die Hauptvereinskasse auch während dieser Zeit erfolgen. Die Zahlstellen für die Sektionen im Deutschen Reich und in Österreich werden in der nächsten Nummer der Vereinsnachrichten bekanntgegeben werden. Bis zum 20. Dezember

können unter allen Umständen Zahlungen an die bisherigen Zahlstellen geleistet werden.

Ausfertigungen der Vereinsleitung.

Der Hauptauschuß hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, daß alle Ausfertigungen der Vereinsleitung unter dem Namen des Verwaltungsausschusses zu fertigen sind und nur mehr jene Schriftstücke, die wirklich im Namen des Hauptauschusses selbst auszufertigen sind, unter dem Namen des letzteren. Die Sektionen werden daher vom Beginn des neuen Jahres ab fast alle Ausfertigungen der Vereinsleitung im Namen „Verwaltungsausschuß“ erhalten. Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses ist, soweit solche nicht ausdrücklich diesem Organ vorbehalten sind, Berufung

an den Hauptauschuß zulässig. In allen diesen Dingen hat dann eben der Hauptauschuß in einer seiner beiden Jahresitzungen oder durch Umlaufabstimmung Beschluß zu fassen.

Bezug von Veröffentlichungen und Karten.

In dieser Nummer der Vereinsnachrichten ist ein Verzeichnis der käuflichen Veröffentlichungen des D. u. Ö. A. B. enthalten. Mit Rücksicht auf die seit Ausgabe der letzten Preisliste erfolgte Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Mark und Schilling wurden neue Preise festgesetzt, die vom

Beginn des neuen Jahres an in Kraft treten. Dabei ließen wir eine kleine Preisreduzierung eintreten. Die Zufendung der Veröffentlichungen erfolgt nach wie vor durch Nachnahme des Betrages.

Mitgliederunfallversicherung.

Wir weisen neuerdings darauf hin, daß Ansprüche an die Mitgliederunfallversicherung nicht mehr an das Büro Söllner-München, sondern nur mehr an die Iduna-Germania, Allgemeine Versicherungs-A.-G., Berlin SW 68, Charlottenstraße 13, zu richten sind. Die neue Anschrift ist auch auf der Rückseite der Jahresmarkenquittungen enthalten.

Hüttenbegünstigung für Kinder von Mitgliedern.

Die Hauptversammlung Baduz 1933 hat beschlossen, Kindern von Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr in den Schutzhütten des Vereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, die die Mitglieder und deren Ehefrauen genießen. Als **Ausweis** für die Inanspruchnahme dieser Begünstigungen, die nur bei Hüttenbesuch in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen Sektionsmitgliedes erfolgen kann, dient die bisherige **weiße Ausweiskarte**, die für Ehefrauen in Geltung stand und die nunmehr bei entsprechend geändertem Texte auch für Kinder von Mitgliedern zu dienen hat. Solche Ausweise sind vom Verwaltungsausschuß kostenlos zu beziehen. Als Jahresmarke dient die bisher bei Ehefrauenausweisen verwendete Marke auch für die Kinder ausweise. Auf die Beigabe eines Lichtbildes wird bei diesen Ausweisen nur dann verzichtet, wenn das Kind gleichzeitig mit dem Ausweis einen anderen mit Lichtbild versehenen Ausweis (Straßenbahnlegitimation oder dergleichen) vorweisen kann. Für Mitglieder von Jugendgruppen, die noch weitergehende Begünstigungen genießen, gelten besondere Bestimmungen.

Besondere Hüttenordnung für Schiheimen.

1. Schiheimen sind Unterkunftshäuser von Sektionen des D. u. Ö. A. B., denen zufolge ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit, Zugangs- oder Turenmöglichkeit diese Bezeichnung bis auf Widerruf vom Verwaltungsausschuß verliehen wird.

Bei solchen Schiheimen treten auf Ansuchen für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai einige Erleichterungen und Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung und den sonstigen, für den Betrieb von Schutzhütten geltenden Bestimmungen wie folgt ein:

- Vorausbestellungen von Schlafplätzen sind für Mitglieder des D. u. Ö. A. B. und für Nichtmitglieder dann, wenn sie an einem Kurse teilnehmen, zulässig, solange hievon nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Betten und Matratzenlager erfasst wird. Die andere Hälfte der vorhandenen Betten und Matratzenlager muß unbedingt für nichtgemeldete Besucher freibleiben.
- Der Aufenthalt kann auf längstens 14 Tage ausgedehnt werden, sofern die hüttenbesitzende Sektion nicht eine kürzere Frist bestimmt.
- Die Annahme von Pensionsgästen (Einheitsverpflegung, Einheitspreise) ist zulässig, ohne daß hiedurch anders geartete Ansprüche anderer Besucher benachteiligt werden dürfen. Der Pensionspreis muß hinsichtlich der Nächtigungsgebühren die Rahmensätze des S. A. und den Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern einhalten.
- Die Verrechnung des Aufenthaltes nach Pensionsart oder überhaupt der längere Aufenthalt auf der Hütte gibt keinerlei Anspruch auf gesonderte oder begünstigte Behandlung oder auf bestimmte Plätze im Gastraum oder hinsichtlich der Nächtigung.
- Nichtmitglieder haben (für die Dauer der derzeitigen Verhältnisse) wenigstens die eineinhalbfache, sonst die zwei- oder dreifache Nächtigungsgebühr der Mitglieder zu entrichten.
- Kurse, d. i. Lehrveranstaltungen unter berufener einheitlicher Leitung und Aufsicht, sind zugelassen, sofern die Leitung fachlich geeignet ist und die hüttenbesitzende Sektion vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Darum ist daher zeitgerecht anzufordern.

Durch den Kursbesuch darf weder die Hüttenordnung verletzt, noch der Hüttenbetrieb irgendwie gestört werden.

Den Anweisungen des Hüttenwirtes, bzw. den zur Aufsicht berufenen Beauftragten der Sektion ist in jedem Falle unbedingt Folge zu leisten; Widerstrebende können unverzüglich aus dem Schutzhause verwiesen werden.

- Die Leiter von Kursen und ihre Helfer sind verpflichtet, sich bei Bedarf zu Rettungsunternehmungen, welche im Hüttenbereich erforderlich werden, jederzeit zur Verfügung zu stellen.

2. Für alle Hüttenbesucher gelten jederzeit und ausnahmslos die Bestimmungen der Hüttenordnung betreffend Meldepflicht und Ausweisleistung, Hüttengebühren, Selbstverforgung, Rauch- und Lärmverbot, Einhaltung der Hüttenruhe.

Für jene Besucher, die nicht auf Grund der Voranmeldungen Unterkunft zugewiesen erhalten, und insbesondere für Nichtmitglieder, gelten auch die Bestimmungen hinsichtlich der Lagerzuweisungen gemäß der Hüttenordnung.

3. Jede Art von Reklame für Schiheime ist untersagt.

Anmerkungen.

1. Die Hütten sind von Bergsteigern und für Bergsteiger erbaut — dieser Grundsatz sollte auch bei den Schiheimen nie außer acht gelassen werden, wenn anders man nicht ganz grob gegen die reversmäßigen Verpflichtungen gemäß der Hütten- und Begebauordnung verstößen will.

2. Es muß daher betont werden, daß die einem Schiheim gewährten Zugeständnisse durchwegs **Ausnahmen** vom Normalen sind und nicht umgekehrt, daß um die Bewilligung dieser Ausnahmen anzufuchen ist und daß sie jederzeit widerrufen werden kann.

3. Soll die angestrebte erzieherische Werbewirkung auf das junge Schiwoik erzielt werden, so ist diesem mit einer solchen Hüttenordnung vom ersten Augenblick des Betretens einer Alpenvereinshütte an der Unterschied zwischen Hotel und bergsteigerischer Unterkunft des D. u. S. A. B. in aller Eindeutigkeit klar zu machen. Nur so kann verhindert werden, daß aus einer ordentlichen Alpenvereinshütte in kurzer Zeit ein im Ruße auf Jahre hinaus geschädigtes, von unerwünschten Elementen heimgesuchtes Unternehmen wird, das von jedem ernstern Mitglied gemieden wird. Es erscheint aus diesen Gründen gänzlich unangebracht, irgendwelche Ausnahmen im Hüttenbetrieb zuzugestehen.

Dazu kommt, daß die Lockerung der Betriebsvorschriften bald für alle Hütten als Beispiel und unerwünschte Vorlage gelten wird.

4. Kursbetrieb: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und andere Doppelfeiertage sind für Kurse in der Regel zu sperren. Zur geregelten Betriebsführung sind die Hüttenwirte strengstens anzuweisen, andere als von der Sektion genehmigte und mit entsprechendem Ausweis versehene Kurse nicht zuzulassen.

Kurse, die nicht vom D. u. S. A. B., von anderen befreundeten Körperschaften, von Schulen oder behördlich befugten Schilchretern veranstaltet werden, sind grundsätzlich nicht zuzulassen. Die Schiheime und die dort allenfalls veranstalteten Kurse sind in erster Linie für Alpenvereinskreise und für Zwecke des D. u. S. A. B. bestimmt.

Schilchreter, die nicht zugleich Alpenvereinsbergführer sind, dürfen auf Hütten **nicht** angestellt werden — es wäre denn, daß der Hüttenwirt selbst oder ein anderer Angestellter gleichzeitig Schilchreter ist; in diesem Falle kann gelegentlich Unterricht erteilt werden.

Bei gleichzeitiger Anmeldungen von Kursen von Sektionen des D. u. S. A. B. und von solchen anderer Körperschaften oder Personen haben die Sektionen des D. u. S. A. B. unbedingt den Vorrang.

Bei Bergfahrten der Kursteilnehmer unter Leitung des Kurslehrers sind Alpenvereinsbergführer, im Ersatzfalle geprüfte Anwärter beizuziehen.

Die Verpflichtung der Kursleiter und ihrer Helfer zu Rettungsdiensten ist notwendig und ergibt sich aus dem Entgegenkommen und der Bevorzugung, die ihnen der D. u. S. A. B. durch die Zulassung auf der Hütte zuteil werden läßt.

Hüttenbetrieb.

Der B. A. Stuttgart beabsichtigt für den Wirtschaftsbetrieb auf den A.-B.-Hütten folgende Anordnungen zu treffen, die als Ausführungsbestimmungen zum H.-B.-Beschluss von 1929 zu betrachten sind.

Auf unseren Alpenvereinshütten muß ein neuer Zug Einkehr halten, nicht für Luxus und Komfort wollen wir dort oben sorgen, sondern sorgen wollen wir für den einfachen Bergsteiger, ihm sollen unsere Hütten eine Heimstätte sein und nicht dem, der da glaubt, all das, was er in einem gut geführten Hotel verlangen kann, all das müsse er auch oben in den Hütten finden. Wir wollen nicht das ganze Hüttenwesen umkrempeln, wollen nicht Hygiene und Behaglichkeit aus den Hütten verbannen, wollen nur dem Bergsteiger das geben, was ihm zukommt, denn für den Bergsteiger sind die Hütten gebaut worden und nicht für den Sommerfrischler.

Der Weg dazu ist einfach: Zunächst einmal muß die Verpflegung auf den Hütten in erster Linie auf den Bergsteiger abgestimmt sein, sie muß **seine** Bedürfnisse vor allen anderen befriedigen und sein Hauptbedürfnis ist ein nahrhaftes und billiges Essen. Neben dem Bergsteigergessen, von dem weiter unten die Rede sein soll, kann und soll der Hüttenwirt für seine anspruchsvolleren Gäste eine reichhaltige Auswahl von Gerichten vorrätig halten. Für den Bergsteiger aber muß die Verpflegung ganz bedeutend verbilligt werden, denn es ist eine nun einmal leider feststehende Tatsache, daß der Bergsteiger, sei er einfacher Jochbummler oder extremer Hochtourist, fast nie

über eine wohlgefüllte Brieftasche verfügt. Die Durchführung des Eintopfgerichtes zugunsten der Winternothilfe in Deutschland hat gezeigt, daß mit einigem guten Willen vieles möglich ist, was vor kurzem noch als ausgeschlossen erschien. Der Bergsteiger muß auf der Hütte das finden (und sich leisten können), was er nicht selbst mit heraufbringen kann: Suppe, vegetabile Zukost zu feiner Wurst oder seinem Speck, die so reichlich sein muß, daß sie auch den ausgehungerten Bergsteigermagen füllt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muß das fertige „Telleressen“ 400 Gramm sein. Die unten aufgeführten Preise sind auf Grund genauer Berechnungen aufgestellt, sie sind so angelegt, daß rund 40 Prozent davon auf das Rohmaterial trifft, der Rest auf Transport, die übrigen Spesen und den Verdienst des Wirtes. Zu Grunde gelegt sind die Kleinhandelspreise, so daß sich bei Großeinkauf weitere Ersparnisse ergeben dürften.

Auf jeder Hütte muß den ganzen Tag über abgegeben werden:

1. 1 Tasse Kaffee mit Milch und Zucker zu 20, 25, bzw. 30 Pfennig.

2. 1 Teller Erbswurst- (oder ähnlicher) Suppe zu 10, 15, bzw. 20 Pfennig.

3. 1 Liter Teewasser zu 20, 25, bzw. 30 Pfennig.

Ab mittags 12 Uhr:

4. Ein Tellergericht, Fertiggewicht der Portion 400 Gramm nach Wahl:

Reis mit Käse zu 40, 50, bzw. 60 Pfennig.

Nudeln mit Käse zu 45, 55, bzw. 65 Pfennig.

Linzen zu 35, 45, bzw. 55 Pfennig.

Erbisenbrei zu 30, 40, bzw. 50 Pfennig.

5. Ein Eintopfgericht oder eine andere Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 500 Gramm zu 80, 100, bzw. 120 Pfennig.

Die drei Stufen von Preisen beziehen sich auf **drei Klassen der Hütten**, in die diese je nach ihrer Erreichbarkeit vom Tale eingeteilt werden sollen.

Als weitere Maßnahme zur Unterstützung des aktiven Bergsteigers wäre nach folgendes in Aussicht zu nehmen: Abgabe von Proviant zu vorgeschriebenen Preisen von den Hüttenwirten zur Mitnahme auf die Tur, selbstverständlich nur einige wenige Artikel, solche, die der Hüttenwirt auch für seinen Hüttenbetrieb braucht, z. B. Tee, Zucker, Brot, bzw. Zwieback, und irgendeine Fleischsorte.

Diese Art des Hüttenbetriebes würde einen Übergang zu der Regelung bedeuten, die sich der aktive Bergsteiger schon lange als das Ideal vorstellt: die Ablösung des Hüttenwirtes durch den von der Sektion fest angestellten Hüttenwart, der am Konsum der Gäste nicht mehr interessiert ist.

Wir unterbreiten diese Vorschläge schon jetzt den Sektionen und bitten sie, an die Anschrift des Unterzeichneten mitzuteilen: 1. ihre Stellungnahme zu diesen Vorschlägen und 2. in welche Klasse sie ihre Hütten einreihen wollen.

Dr. E. A l l w e i n, München, Wienerplatz 8, Referent des B. A. Stuttgart für Hüttenbetrieb.

Bergführerrenten.

Die wegen Überprüfung der Einkommensverhältnisse der pensionierten Bergführer und Bergführerwitwen heuer längere Zeit zurückbehaltenen Renten wurden nunmehr zur Auszahlung gebracht. Diesbezügliche Anfragen der Führeraufsichtsfektion sind zwecklos.

Steuererleichterungen für Bergführer.

Die geringen Verdienstmöglichkeiten der Bergführer im Sommer 1933 veranlaßten den B. A. zu einer Eingabe an die österreichische Finanzbehörde mit der Bitte, für das Jahr 1933 wesentliche Steuererleichterungen oder gänzliche Befreiungen eintreten zu lassen.

E r l e d i g u n g: Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. September 1933, Zl. 60738/1/1/1933, wird daher auf die außerordentlichen Verhältnisse im Bergführergewerbe bei der Veranlagung 1933 entsprechend Rücksicht genommen werden und einstweilen haben begründete individuelle Gesuche um Ermäßigung der Voreinzahlungen entgegenkommende Behandlung zu finden.

Dies wäre den Führerschaften zur Kenntnis zu bringen. Es empfiehlt sich auch für die einzelnen Aufsichtsbezirke und -sektionen, bei den zuständigen örtlichen Steuerbehörden auf diesen Erlaß besonders hinzuweisen.

Gründung von Jungmannschaften und Jugendgruppen.

Obwohl in Nummer 6 der Vereinsnachrichten 1933 die vom Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse über die Gründung von Jungmannschaften und Jugendgruppen in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht sind, kommen immer wieder Anfragen an die Vereinsleitung, in welcher Weise die Sektionen bei der Gründung solcher Gruppen vorzugehen haben. Wir empfehlen allen Sektionen, auch jenen, die schon Jungmannschaften und Jugendgruppen besitzen, die Beachtung dieser Beschlüsse, die ihnen über das Grundsätzliche solcher Gründungen hinreichend Aufschluß erteilen. Unter allen Umständen sind die Satzungen solcher Gruppen dem Hauptausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

Bitte.

Die Leitung der Einführungsbergfahrten des D. u. S. A. B. an der Universität in Innsbruck bittet die Sektionen darum, ihr für ihre Bücherei Sektionsnachrichten und Jahresberichte zu überlassen. Anschrift: Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schab, Innsbruck, Neue Universität.

Verschiedenes.

Zu verkaufen durch Zingerle, Innsbruck, Lieberstraße 4: Jahrbuch des Österreichischen Alpenvereins, 1870/71/73, Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, 1872, 1874—1888.

Zu kaufen gesucht durch Zingerle, Innsbruck, Lieberstraße 4: Zeitschrift 1869/70 und 1873; durch A. Stöcklin, Basel, Augustinergasse 8: Zeitschrift 1917.

Floht soll er sein, der Schianzug, das Schiftoftum, vor allem aber praktisch und zuverlässig bis in die letzte Naht. Das Beste ist da gerade recht. Das gilt auch für alles andere: für die Bretter und die Bindung, für den Schifstiefel und sonst das Drum und Dran. Wollen Sie restlos zufrieden sein und wirklich schrecklich — billig kaufen? Dann beforgen Sie sich Ihre Ausrüstung bei der traditionellen Einkaufsstätte aller zünftigen Sportler, nämlich im Welt-Sporthaus Schuster, München

2 M, Rosenstraße 6. Seine Großorganisation verleiht Winterportausrüstungen und Bekleidungen in alle Welt. Den schönen Winterkatalog erhalten Sie auf Verlangen kostenlos. Den müssen Sie sich ansehen! Er ist künstlerisch gestaltet und sehr lehrreich!

Blodigs Alpenkalender 1934, über 100 Blätter mit großen beschrifteten Bildern, darunter drei Vierfarbentfunktblätter, Anstiegsblätter, geologische und meteorologische Beiblätter nebst interessantem Preisrätselbild (1. Preis 100.— Mk.). Verlag des Blodigschen Alpenkalenders Paul Müller, München NB 8. Preis Mk. 2.90. — Der neue „Blodig“ ist da. In seinem Vorwort schreibt er: „Mit Liebe und Sorgfalt haben wir auch diesen Jahrgang 1934 zusammengestellt und hoffen, daß unser Streben, die Alpenwelt, ihre Schönheit und ihren geistigen Wert zu schildern, aus ihm spricht.“ Wer den neuen (9.) Jahrgang durchblättert, wird anerkennen müssen, daß diese Hoffnung berechtigt und erfüllt ist und daß „Der Schundkämpf“ richtig empfunden hat, wenn er über den vorigen Jahrgang schrieb: „Schon auf den ersten Blick ist das Urteil gefällt: Prachtvoll. Eine große Liebe und Sachkenntnis muß bei der Zusammenstellung des Kalenders am Werke sein.“ Das können wir auch getrost vom Jahrgang 1934 sagen, der soeben erschienen ist.

Veröffentlichungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

Gegenstand	Tarif A für deutsch. Sektionen Reichsmark	Tarif B für österr. Sektionen Schillinge
„Zeitschrift“ des D. u. S. A. B. 1916 (gebunden)	1.70	3.40
„ „ „ 1918 (mit Gefäufekarte)	3.40	6.80
„ „ „ 1919	2.50	5.—
„ „ „ 1921, 1922 und 1923, je	1.25	2.50
„ „ „ 1924	2.50	5.—
„ „ „ 1925, 1926, 1927, je	4.25	8.50
„ „ „ 1928, 1929, je	5.—	10.—
„ „ „ 1931	3.40	6.80
(Die übrigen Jahrgänge sind gänzlich vergriffen.)		
Sonderabdrucke aus der „Zeitschrift“:		
Das Kaisergebirge	—40	—80
Die Gefäufebirge	—40	—80
Wissenschaftliche Veröffentlichungen (Heft 2—4 vergriffen):		
1. Vernagtferner	1.—	2.—
5. Otto Stolz, Die Schwatghöfe in Tirol (1929)	4.25	8.50
6. A. Reiffinger, Untersuchungen über den Niederjonthofener See (1930)	5.—	10.—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geologischer Karte), (1930)	8.50	17.—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete (1930)	5.—	10.—
9. W. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneebödenlagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen usw. (1930)	12.50	25.—
10. C. W. Kodak, Max Richter und S. B. Steinmann, Geologie der Bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach (1931)	20.—	40.—
11. Walter Erhardt, Der Staufen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell), (1931)	5.—	10.—
„Mitteilungen“ des D. u. S. A. B.:		
Jahrgang 1923, 1925, 1926, 1927, 1930, 1931, 1932 (die übrigen Jahrgänge sind vergriffen), je	1.70	3.40
Einzelne Nummern, soweit vorhanden	—15	—30

Gegenstand

Gegenstand	Tarif A für deutsche Sektionen Reichsmark	Tarif B für österr. Sektionen Schillinge
„Vereinsnachrichten“ (außer den Pflichtexemplaren), je Jahrgang	1.25	2.50
Geschichte des D. u. S. A. B. 1869—1894 und 1895—1909 (die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929)	1.—	2.—
Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Aufl., 1928	1.—	2.—
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge, 2. Aufl., 1925	2.50	5.—
Register der Vereinschriften, II. Teil (1906—1925) (I. Teil vergriffen)	2.—	4.—
Erstschließer der Berge, je	—80	1.60
Bd. 1 Hermann von Barth		Bd. 3 Emil Zsigmondy
Bd. 2 Ludwig Purtscheller		Bd. 4 Paul Grohmann
Bergführerlehrbuch (für Bergführer Ausnahmepreis)	8.50	17.—
Bücherverzeichnis der Alpenvereinsbücherei (1927)	5.—	10.—
Technik des Bergsteigens	1.—	2.—
Berfassung und Verwaltung des D. u. S. A. B., 4. Ausgabe, 1928	4.—	8.—
Karten (die erste Jahresziffer ist das Jahr des ersten Erscheinens, die zweite Ziffer die der letzten Ausgabe):		
Übersichtskarte der Ostalpen 1 : 500.000, östl. Blatt (1910/22)	1.70	3.40
Übersichtskarte der Ostalpen 1 : 500.000, westl. Blatt (1910/28)	1.70	3.40
Adamello- und Presanellagruppe 1 : 50.000 (1913/14) (vergriffen)	—	—
Allgäuer Alpen 1 : 25.000, westl. Blatt (1906/24)	1.70	3.40
Allgäuer Alpen 1 : 25.000, östl. Blatt (1907/24)	1.70	3.40
Ankogel-Hochalmspitz-Gruppe 1 : 50.000 (1909/21)	1.70	3.40
Brennergebiet 1 : 50.000 (1920)	1.70	3.40
Brentagruppe 1 : 25.000 (1908)	1.70	3.40
Dachsteingruppe 1 : 25.000 (1915/24)	1.70	3.40
Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100.000, westl. Blatt (1903/25)	1.70	3.40
Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100.000, östl. Blatt (1903/25)	1.70	3.40
Fernwallgruppe 1 : 50.000 (1899/1928)	1.20	2.40
Gefäufebirge 1 : 25.000 (1918/24)	1.70	3.40
Großglocknergruppe 1 : 25.000 (1928)	2.50	5.—
Kaisergebirge 1 : 25.000 (1917)	1.70	3.40
Karwendelgebirge 1 : 50.000 (1889/1919)	1.20	2.40
Langkofel-Sella 1 : 25.000 (1904/26)	1.70	3.40
Lechtaler Alpen 1 : 25.000:		
I. Parfeier Spitze (1911/24)	1.70	3.40
II. Heiterwand (1912/24)	1.70	3.40
III. Arlberggebiet (1913) (mit Schiroutenaufdruck)	1.70	3.40
IV. Rofertaler Berge (1927)	1.70	3.40
Leoganger Steinberge 1 : 25.000 (1926)	1.70	3.40
Loferer Steinberge 1 : 25.000 (1925), turistische oder wissenschaftliche Ausgabe	1.70	3.40
Marmolatagruppe 1 : 25.000 (1905/26)	1.70	3.40
Ortlergruppe 1 : 50.000 (1891/1915), (vergriffen)	—	—
Ötztal-Stubaier 1 : 50.000:		
I. Bigtal (1895/1921)	1.20	2.40
II. Sölden-Ranalt (1896/1921)	1.20	2.40
III. Gurgl (1897/1921)	1.20	2.40
IV. Weißkugel (1893/1921)	1.20	2.40
Palakarte 1 : 25.000 (1931)	2.50	5.—
Nieserfernergruppe 1 : 50.000 (1880/1926)	—80	1.60
Schikarte der westl. Rißbüehler Alpen 1 : 50.000 (1926)	1.50	3.—
Schikarte der östl. Rißbüehler Alpen 1 : 50.000 (1928)	1.50	3.—
Schladminger Tauern (mit oder ohne Schiruten) 1 : 50.000 (1924/1929)	1.70	3.40
Schlern und Rosengarten 1 : 25.000 (1898/1926)	1.20	2.40
Sonnblick und Umgebung 1 : 50.000 (1892/1921)	1.20	2.40
Venedigergruppe 1 : 50.000 (1883/1928)	1.20	2.40
Zillertaler Gruppe 1 : 50.000 (1883/1921)	1.20	2.40
Zillertaler Alpen 1 : 25.000, westl. Blatt (1930)	2.50	5.—
Zillertaler Alpen 1 : 25.000, mittl. Blatt (1932)	2.50	5.—
Panoramen: Hühnerpiel (3 Bl.), Wlose (gegen Ötztal und Ortler), Totes Gebirge (Halbpanorama)	—15	—30

Tarif C für ausländische Alpenvereine (ehemalige Sektionen des D. u. Ö. A. V.) und begünstigte Vereine: Die Preisberechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Kurses von 1 Reichsmark = 8 tschechische Kronen = 5 Lire = 0.60 holländische Gulden = 1.25 Schweizer Franken.

Bezugsbedingungen: Mitglieder bestellen obige Veröffentlichungen nur bei ihrer Sektion (Verein), nicht beim Hauptauschuß. Die Sektionen dürfen (den Mitgliedern gegenüber) bis zu 20 Prozent zu obigen Preisen zuschlagen. Wünscht die Sektion die unmittelbare Belieferung ihres Mitgliedes durch den Hauptauschuß, so erhält dieses die Sendung nur gegen Nachnahme des Verkaufspreises samt Postgeld und Verpackungskosten.

Nichtmitglieder bestellen beim Hauptauschuß und zahlen für alle Veröffentlichungen die doppelten Mitgliederpreise.

**Ski-
heil!**

Ein herrlich schöner Sport, Skilaufen — aber nur, wenn man mit der richtigen Ausrüstung loszieht, wenn man ganz erstklassige Bretter hat, eine zuverlässige Bindung (z. B. die weltberühmte ASMü-Bindung, komplett jetzt nur 8 M 75) und einen praktischen festen Skianzug. Dies und alles andere Drum und Drau zeigt Ihnen mein sehr interessanter, reich bebildeter neuer Winterkatalog. Verlangen Sie ihn kostenlos und unverbindlich vom SPORHAUS SCHUSTER MÜNCHEN 2 M ROSENSTRASSE 6 Die „ASMü“-Erzeugnisse sind sehr preiswert. Versand erfolgt in alle Welt!

Tirol.

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

Herausgegeben vom Deutschen und Österreichischen Alpenverein.

Bilderwerk mit zirka 200 vollseitigen Kunstmattdruckbildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol.

In feinem Leinenband gebunden, Preis für Nichtmitglieder, portofrei . . . RM 20.— S 44.—
für Mitglieder, portofrei RM 15.— S 34.—

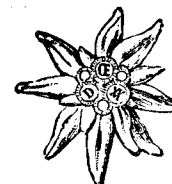
Zu dem Bildermaterial dieses Werkes bietet der **Textband** als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichen Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Nichtmitglieder, portofrei RM 14.— S 32.—
Vorzugspreis für Mitglieder, portofrei RM 10.— S 22.—

**Beide Bände zusammen für Nichtmitglieder, portofrei RM 34.— S 75.—
für Mitglieder, portofrei RM 25.— S 55.—**

Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Nr. 12

Innsbruck, Dezember 1933

13. Jahrgang

Wichtig!

Verlegung des Vereinsjahres nach Stuttgart.

(Überfiedlung der Hauptauschußkanzlei.)

Gemäß Beschluß der Hauptversammlung 1933 wird der Sitz des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins mit 1. Jänner 1934 auf die Dauer von fünf Jahren nach Stuttgart verlegt, wohin auch die Kanzlei des Hauptauschusses überfiedelt.

Die Hauptauschußkanzlei bleibt in der Zeit vom 18. Dezember 1933 bis 2. Jänner 1934 für jeglichen Parteienverkehr gesperrt.

Zuschriften und Sendungen an den Haupt-, bzw. Verwaltungsausschuß sind in dieser Zeit gänzlich zu unterlassen. Ab 2. Jänner 1934 sind solche ausschließlich zu richten an den

Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. A. V., Stuttgart, R., Kriegsbergstraße 30/2.

Einzahlungen der Sektionen ab 1. Jänner 1934 sind zu leisten:

- von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, nicht mehr nach München, sondern auf das „Konto des Hauptauschusses des D. u. Ö. A. V. bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart“.
- Von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“.

Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind bei Gefahr sonstiger Nichterledigung stets nur an den Verwaltungsausschuß und nicht an persönliche Anschriften der Sachwarte zu richten.

Sachliche Trennung: Sehr häufig kommen von den Sektionen Zuschriften an den Verwaltungsausschuß, in denen Angelegenheiten verschiedenster Art auf einem Briefbogen behandelt werden. Um diese Mitteilungen den einzelnen Sachwarten und Amtsstellen der Kanzlei zur Erledigung zuteilen zu können, müssen überflüssigerweise viele Abschriften hergestellt werden. Die Vereinsleitung legt gewiß keinen großen Wert auf die äußere Form der Eingaben, aber eine räumliche Trennung sachlich verschiedener Dinge durch Verwendung einzelner Blätter muß und kann die Vereinsleitung ebenso wie jedes öffentliche Amt verlangen.

Merktafel.

10. Jänner: Frist für Wegtafelbestellungen.
10. Jänner: Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
31. Jänner: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.

Führerwesen.

Schiführer: Die dank der zahlreichen Schiführerkurse der letzten Jahre gestiegene Zahl der geprüften Schiführer wird es allmählich ermöglichen, die Befugnis zur Führung von Schitoren auf die geprüften Schiführer einzuschränken. Dies ist ja der Zweck der Einrichtung der Schiführer. Die steigenden Anforderungen nötigen zu strenger Auslese unter der Führung und erheischen, daß dem Winterbergsteiger, der mit einem Führer zu gehen wünscht, erstklassige, des Schilaufs einwandfrei kundige Schiführer zur Verfügung gestellt werden.

Gültigkeitsdauer der Jahresmarke 1933.

Die Gültigkeit der Jahresmarke 1933 endet grundsätzlich am 31. Dezember. Damit endet auch die Unfallversicherung. Wie im Vorjahre, wurde jedoch vom Verwaltungsausschuß bestimmt, daß die Jahresmarke 1933 bei Benützung der Schutzhüttenbegünstigung bis 31. Jänner 1934 Gültigkeit haben soll. Hieron wären die Mitglieder und die Hüttenwirte rechtzeitig zu verständigen.

Das gleiche gilt für Ehefrauen-, Jungmannen- und Jugendgruppenausweise.

Führungen unternehmen wollen, sich zu den Schiführerkursen melden.

Betätigung von Bergführern in der Schweiz. Um den Gerüchten, wonach es den Bergführern des D. u. S. A. B. im Kanton Graubünden verwehrt sei, Führungen durchzuführen, auf den Grund zu kommen, haben wir beim Zentralkomitee des S. A. C. Auskünfte eingeholt. Die zuständige Polizeibehörde teilt mit:

„Außerkantonalen Führer, die nicht im Besitze des bündnerischen Führerpatentes, aber eines diesem gleichwertigen Patentes sind, dürfen vorübergehend in Ausübung ihres Berufes im Kanton Graubünden sich betätigen, jedoch nur zur Führung von Touristen, die sie hieher in den Kanton begleitet haben. Im Bedarfsfalle kann der Kleine Rat auch weitergehende Bewilligungen zur Ausübung des Berufes an außerkantonalen Führer erteilen. Während der Berufsausübung stehen die außerkantonalen Führer unter den bündnerischen Vorschriften über das Führerwesen.“

Diese Bestimmungen gelten, vorbehaltlich die fremdenpolizeilichen Vorschriften, auch für ausländische Führer, soferne der betreffende Staat Gegenrecht hält.“

Ebenso Art. 20 der Ausführungsbestimmungen mit folgendem Wortlaute:

„Die außerkantonalen Führer haben sich beim nächsten Polizeiposten mündlich oder schriftlich anzumelden und ihr Führerpatent vorzulegen, wenn sie länger als acht Tage im Kanton zwecks Ausübung ihres Berufes im Sinne des Art. 10 des Gesetzes sich aufhalten wollen.“

Allerdings ist nicht gestattet worden, daß außerkantonalen Führer sich während der Saison an unseren Kurorten etablieren und den Beruf ausüben. Vorbehalten sind auch die fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

Renten. Die Führerrenten für das Jahr 1933 sind nunmehr in den um 20 Prozent verkürzten Beträgen restlos zur Auszahlung gebracht. In jenen Fällen, in denen der Unterhalt eines Rentners in anderer Weise sichergestellt erscheint oder höhere Verdienste festgestellt wurden, wurde der Rentenbezug eingestellt.

Retungswesen.

Am 18. und 19. November fand eine Tagung der Leiter der Landesstellen für alpines Rettungswesen des D. u. S. A. B. statt. Mit einer Ausnahme waren alle neun Landesstellen vertreten. Die Tagung förderte reichliches Material, wovon von allgemeinem Interesse folgende Angelegenheiten sind:

Die Landesstellen beantragen die Bildung eines Unterausschusses für alpines Rettungswesen. Der Hauptauschuß hat diesem Antrag zugestimmt.

Die Landesstellen haben nicht die beste Erfahrung mit der Mitarbeit der Sektionen auf dem Gebiete des Rettungswesens und be-

antragen eine Änderung der einschlägigen Satzungsbestimmungen.

Von den im Alpengebiete liegenden Landesstellen wird der dringende Wunsch geäußert, den Sektionentagungen beigezogen zu werden, einerseits um in allen Angelegenheiten des alpinen Rettungswesens Aufschluß geben, andererseits um dort Bericht erstatten und Wünsche vorbringen zu können. Der Verwaltungsausschuß empfiehlt, dieser Anregung stattzugeben.

Die Landesstellen bemängeln auch den Umstand, daß die Schutzhütten zum Teil noch immer mangelhaft und unzureichend ausgerüstet seien. Da dies Aufgabe der Sektionen ist, wird hierauf besonders hingewiesen und bemerkt, daß der Verwaltungsausschuß größtes Gewicht darauf legen muß, daß die hüttenbesitzenden Sektionen im engsten Einvernehmen mit den Landesstellen für den Bestand an Rettungsmaterial auf ihren Schutzhütten Sorge zu tragen haben. Beharrliche Weigerung der einzelnen Sektionen, den Mindestanforderungen auf diesem Gebiete nachzukommen, müßte die Vereinsleitung als einen Verstoß gegen die Vereinsinteressen ansehen und dementsprechend brandmarken. Das Mindestanforderungs für die verschiedenen Schutzhütten ist in dieser Nummer abgedruckt, weshalb den Sektionen empfohlen wird, sich darnach zu halten. Die hüttenbesitzenden Sektionen werden gebeten, den Landesstellen an Hand des roten Standblattes genauen Bericht über die Rettungsmittel auf den Schutzhütten zu geben.

In allen jenen Fällen, in denen es sich nicht um ausgesprochen alpine Unfälle handelt, soll Verbandmaterial usw. nur gegen Bezahlung abgegeben werden. Die hüttenbesitzenden Sektionen können bei den Landesstellen Preislisten hiefür erhalten und ihren Bedarf auch bei diesen Landesstellen decken. Die Landesstellentagung regt an, darauf hinzuwirken, daß die Hüttenpächter verpflichtet werden, einen gewissen Mindestbestand an verkäuflichem Verbandmaterial für eigene Rechnung auf den Schutzhütten zu halten und dieses Material nur gegen Bezahlung abzugeben. Dadurch würde die Beanspruchung der Hüttenapotheke und des Verbandkastens in allen jenen Fällen, in denen es sich nicht um ausgesprochen alpine Unfälle handelt, eingeschränkt werden und sich für die Hüttenpächter noch ein gewisser Verdienst ergeben.

Hinsichtlich der Unfallversicherung haben in Zukunft alle Ansprüche durch die Landesstellen zu gehen. Anmeldungen und Auszahlungen sollen ebenfalls nur durch diese erfolgen.

Schließlich wurde eine Reihe von Wünschen betreffend Umbau der Unfallversicherung vorgebracht, die bearbeitet werden. Ebenso wurde angeregt, Tafeln mit dem Vermerk: „Nächste Meldestelle“ anzubringen. In Bayern wird ein eigenes Abzeichen für Rettungsleute eingeführt, das auch in Österreich zur Einführung gelangen soll, wenn es sich bewährt.

Mindestbestand an Rettungsmitteln auf Hütten.

(Zusammengestellt von A. Hofberger, Wien.)

1. Hütten im Felsgebiet:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
3. Starklichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln.
4. Signalhorn.
5. Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
6. Verbandkasten; ferner je zwei Arm- und zwei Beinschienen; eine Tintnerschiene.

2. Hütten im Gletschergebiet:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
3. Strickleiter.
4. Tretschlingen (Prufschlingen).
5. Signalhorn.
6. Eishaken, Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
7. Lampen, Rettungslaternen, Fackeln.
8. Verbandkasten; ferner je zwei Arm- und zwei Beinschienen, eine Tintnerschiene.

3. Hütten mit Winterbetrieb:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
3. Strickleiter (wenn Gletschergebiet).
4. Signalhorn.
5. Starklichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln.
6. Lawinensonden (sechs Stück).
7. Schaufeln (sieben Stück).
8. Verbandkasten (außer dem üblichen Inhalt noch Frostsalbe, Blau- oder Gradelbinden, Bleiwasser für Schneblindheit); ferner je zwei Arm- und zwei Beinschienen, Tintnerschiene.
9. Rettungsschlitten.

4. Hütten im leichteren Gelände.

1. Tragbahre.
2. Ein Rettungsseil.
3. Eine Rettungslaterne, Fackeln.
4. Signalhorn.
5. Verbandkasten; ferner eine Arm- und eine Beinschiene.
6. Rettungsschlitten (wenn Winterbetrieb).

Bezugsquellen für diese Stücke geben entweder der Hauptauschuß oder die zuständigen Landesstellen für das alpine Rettungswesen bekannt, welche letztere auch deren Einkauf gerne durchführen. Die hüttenbesitzenden Sektionen werden darauf hingewiesen, daß die Landesstellen für alpines Rettungswesen berechtigt sind, die Rettungsmittel auf Schutzhütten selbst oder durch die ihnen untergeordneten Stellen zu überprüfen. (Siehe Satzung des Alpinen Rettungswesens.) Sie haben mit Inkrafttreten der neuen Satzung (1. Januar 1931) hierzu vom Hauptauschuß entsprechenden Auftrag erhalten. Es muß allergrößter Wert darauf gelegt werden, daß Beschwerden über diesbezügliche Mängel auf Schutzhütten aufhören.

Lehrwartkurse im Winter 1933/34.

Bei entsprechender Beteiligung sollen auch im kommenden Winter wieder Lehrwartkurse für Winterbergsteigen (alpiner Schilaufl) und Winterhochtouristik stattfinden. Es sind folgende Termine in Aussicht genommen:

Österreich:

Leitung: Oberst G. Bilgeri (S. Borarlberg).

Lehrwartkurse B 1 (alpiner Schilaufl):
17. bis 22. Dezember 1933 am Bödele bei Dornbirn.
15. bis 20. Jänner 1934 auf dem Patzschkofel bei Innsbruck.

Lehrwartkurse B 2 (Winterhochtouristik):

1. Hälfte April auf der Berliner Hütte.
2. Hälfte April auf der Jantalhütte.

Deutsches Reich:

Leiter: Pol.-Sptm. Max Winkler.

Lehrwartkurs B 1 (alpiner Schilaufl):

1. Lehrgang: 25. Februar bis 3. März 1934.
2. Lehrgang: 4. bis 10. März 1934.

Ort: Rotwandhaus.

Lehrwartkurs B 2 (Winterhochtouristik):

Leiter: Pol.-Major Schlemmer.

1. bis 10. März 1934; Standort: Oberstdorf.
Näheres in den Mitteilungen.

Teilnehmer können sich im Wege ihrer Sektion beim Hauptauschuß melden.

Sämtliche Kurse sind unentgeltlich. Damen werden nicht zugelassen. Für die Ausschreibung sind die Richtlinien für Lehrgänge im Bergsteigen maßgebend. Siehe „Mitteilungen“ Nr. 12/1931. Höchstteilnehmerzahl 30, Mindestalter 25 Jahre. Es werden nur Anmeldungen, die durch die Sektionen gehen, entgegengenommen und nur solche Bewerber zugelassen, die den Schilaufl ausgezeichnet beherrschen. Vor Beginn des Lehrganges findet ein Probelaufen statt, bei dem mangelhaft Ausgebildete unnachsichtlich ausgeschieden werden. (Zu den Lehrgängen B 1 am Patzschkofel und Bödele werden auch Mitglieder zugelassen, die nicht beachtlichen, die Prüfung abzulegen, sondern sich zur Ausbildung nur gelegentlich beteiligen wollen.)

Fürsorgeeinrichtung.

Die Hauptversammlung Baduz hat den im Vorjahre zu Nürnberg gefaßten Beschluß aufgehoben und den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt, nämlich, daß bei Feuerschäden auf Hütten in erster Linie die abgeschlossene Privatversicherung für den Schaden aufzukommen hat und dann erst die Fürsorgeeinrichtung des D. u. S. Alpenvereins. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses wurde vom Verwaltungsausschuß mit 1. Jänner 1934 festgelegt.

III. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1933.

(Nachträge und Änderungen.)

Landesstellen für alpines Rettungswesen des
D. u. Ö. A. B.

- c) Landesstelle Nordtirol, Sitz: Innsbruck.
Leiter: Dr. Heinrich Menger, Innsbruck,
Jng.-Egel-Strasse 47/IV.
- A. Sektionen im Deutschen Reich.
6. Akad. Sektion Berlin (Sitz: Berlin).
V Dr. Winz, Berlin-Neukölln, Kaiser-
Friedrich-Strasse 164.
K Stud.-Assessor Helmut Hildebrand, Ber-
lin-Dahlem, Haderslebenerstrasse 25a.
27. Saar (Sitz: Schmenningen, Württemberg).
K Carl Burkhard, Bankbeamter, Dauchinger-
strasse 101.
30. Barmen.
Alle Zuschriften an:
V Professor Peter Klotzbach, W.-Barmen,
Dürerweg 1.
K Helmut Kraus, W.-Barmen, Adolf-Hitler-
Strasse 587.
41. Biberach (Württemberg).
K Kaufmann Albert Wiskhak, Bismarckring
Nr. 70.
42. Bielefeld.
K Kaufmann Alfred Bieng, Niedernstr. 17.
50. Burghausen (Oberbayern).
K Jng. Hans Ebersberger, Wackerstr. 45/1.
56. Crimmitschau (Sachsen).
V Amtsgerichtsrat Dr. Böhm, Annenstr. 27.
64. Dresden.
V Rechtsanwalt Dr. Fehrmann, Dresden 1,
Marschallstrasse 20.
99. Gleiwitz.
Alle Zuschriften an: Justizinspektor Thienel,
Amtsgericht.
V Landgerichtsdirektor Dr. Przikling, Gu-
stav-Freytag-Allee Nr. 69.
K Rechtsanwalt Dr. Jüttner, Klosterstr. 11.
118. Hannover.
K Kaufmann Paul Fuß, Windmühlen-
strasse 2B I.
119. Heidelberg.
V Stadtpfarrer Norbert Reuffen, Kaiser-
strasse 5.
130. Hohenzollern (Sitz: Berlin).
K Max Kraus, Berlin-Friedenau, Stuben-
rauchstrasse 69.
143. Koblenz.
V Reg.-Baumeister A. Blümel, Koblenz-
Oberwerth, Seb.-Bach-Strasse 13.
147. Krefeld.
K Musikdirektor Carl Pieper, Krefeld, West-
wall 96.
— Vörrach, 1934.
V Robert Goetz, Markus-Pflüger-Strasse 14.
K Professor Hans Fischer, Adolf-Hitler-
Strasse 125.
170. Mannheim (Baden).
K Ludwig Haase, Mannheim, L. 8. 7.
190. München-Gladbach-Rheydt (Rheinland).
K Volkswirt Hans Fries, Bismarckstrasse 87.
207. Oberstausen (Bayern).
V und vorl. K Hermann Bucherer, Kauf-
mann, Kalzhoferstrasse 126.
245. Schwabach (Bayern).
V Hauptlehrer Georg Kiegel, Kernstrasse 5.
259. Stargard i. Pommern.
K Steuerinspektor Walter, Jobststrasse 99/1.
262. Stettin (Pommern).
V Generaldirektor Hans Bohrisch, Stettin 9,
Pommerensdorferstrasse 16.
266. Stuttgart.
K Reichsbahn-Inspektor Max Mayenhölder,
Stuttgart-N., Ed.-Pfeiffer-Strasse 113.
278. Turnerbund Ulm (Sitz: Ulm).
Alle Zuschriften an: Walter Uhl, König-
Wilhelm-Strasse 10.
K Eugen Schneider, Frauenstrasse 29.
295. Weixenburg (Bayern).
V Konrad Bullheimer, Wildbadstrasse 8.
306. Würmgau (Sitz: Obermenzing b. München).
V Dipl.-Jng. Helmut Glaser, Dettl. Hofstr. 3.
307. Würzburg.
K Verwaltungsamtman Bernhard Beck,
Maisstrasse 11/0.
- B. Sektionen in Österreich.
21. Germanen, Die (Sitz: Wien).
K Otto Erich Reuter, Wien, VI., Stroh-
mayergasse 13.
30. Hallein (Salzburg).
K Josef Höller, Lederhofenerzeuger, Hal-
lein 239. (Alle Zuschriften.)
45. Kremsmünster (Oberösterreich).
V Hofrat Dr. Karl Herget, Markt.
- C. Sektionen im Ausland.
12. Preßburg.
K Rudolf Schwarz, Bankbeamter, Haffner-
weg 1a.

Der österreichische Verein „Studentischer Arbeitsdienst“, Zentralstelle für Tirol, Vorarlberg und Salzburg, Sitz Innsbruck, Universität, bietet sich den Sektionen des D. u. Ö. Alpenvereins für Wegbauarbeiten und dergleichen an. Die Bedingungen wären Bezahlung eines Betrages von S 1.50 pro Arbeiter und Arbeitstag, Beistellung der Unterkünfte, der Baumaterialien und Arbeitsgeräte sowie des Bauplanes im Einvernehmen mit der zuständigen Baubehörde, der auch die Oberaufsicht über die Arbeit obliegt. Die Organisation dieses Arbeitsdienstes ist so getroffen, daß höchstens ein Viertel Studenten, der Rest Arbeitslose eingestellt werden. Die Arbeitszeit pro Arbeiter beträgt 36 Wochenstunden.

Bereinsnachrichten

des

Hauptauschusses des D. u. Ö. A. B.

(Nachrichtenblatt für die Sektionen)

Geleitet von

Dr. J. Moriggl

Generalsekretär

14. Jahrgang

1934

Verleger und Herausgeber:

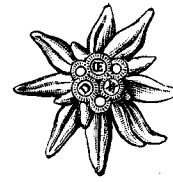
Hauptauschuß des D. u. Ö. A. B., Stuttgart

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abrechnung mit der Vereinskasse 30, 35, 41, 49	Fürsorgeeinrichtung 38
Anschriftänderungen 41, 51	Grenzübertritt nach Italien 25
Arbeitslose Mitglieder 41	Hauptauschuß 51. Sitzung 20
Barzahlungen der Sektionen 41	Hauptauschuß 52. Sitzung 36
Beihilfen für Hütten und Wege 37, 45, 49	Hauptversammlung 1934 20, 25, 29, 36, 51
Bergfahrtenbeihilfen 6, 12, 39	Hüttenaufsicht 39, 50
Bergsteiger, Der 49	„ betrieb 11, 52
Bestandsverzeichnis 1933 IV. Nachtrag 16	„ erwerb 11
„ 1934 Beilage zu 4/5	„ gebühren 5
„ 1934 I. Nachtrag 27	„ kontrolle 25
„ 1934 II. Nachtrag 32	„ ordnung, Allgemeine 38
„ 1934 III. Nachtrag 47	„ ordnung für Schirme 50
Bücherecke 7	„ pachtverträge 12
Darlehensgesuche 37	„ standblätter 26
Einzahlungen 1	„ und Wegebaupläne 25
Fahrradgrenzverkehr 7, 14	„ , verkäufliche 5, 16, 23, 48
Freistücke der Mitteilungen 41	„ wirtschaft suchen 5, 23, 33, 39, 47
Führerausrüstung 27	Hunde auf Schutzhütten 5
„ fürs 14	Jahresberichtsbogen 1, 9, 20
„ referententagung 27	Jahresmarken 2, 36, 41, 49
„ renten 15, 27	„ gültigkeit 49
„ seile 27	„ wechsel 1
„ tage 14, 26	Jugendführerlehrgang 15
„ tarife 27	„ gruppen 23, 42
„ wesen 6	„ „ ausweise 6
„ wesenneueinrichtung 27	„ „ beihilfe 16

Jugendgruppenbeiträge 42	Schikurse auf Hütten 51
„ „ marken 39, 42	Schillingguthaben 30, 49
Jugendwandern 33, 42	Sektionentage 10
Jugendwandern Landesstelle Bayern 24	Sektionsauflösung 2, 10
Jungmannenausweise 6	Sektionsverschuldung 23, 37
Jungmannschaft 23, 26, 42	Stimmrecht 19
Karten, vergriffene 42	Unfallversicherung 5, 40
Kinder von Mitgliedern 33	Verbandmaterial 2
Lehrwartkurse 16, 42, 52	Vereinsabzeichen 2, 43
Meldepflicht in den Hütten 23	Vereinsbeiträge 9, 25, 35
Merktafel 1, 9, 19, 25, 29, 35, 41, 49	Verkäuflich 7, 24, 27, 33, 48
Mitgliederbewegung 10	Veröffentlichungen des Vereins 2
Mitgliedermeldung 20	Veröffentlichungen der Sektionen 10
Mitteilungen Bezug 16	Veranstaltung für Rettungsmittel 15
Mitteilungen Schriftleitung 16	Versicherung von Bauarbeiten 23
Naturfreunde als Mitglieder 10	Verwaltungsausschuß, Berichte 44, 52
Naturfreundegehütten 10	Verzichtmitglieder 2, 42
Oesterr. Sektionen 20	Vortragsangebot 7, 24, 27
Pachtzinsverlaß für Hüttenpächter 12	Vortragswesen 43
Rahmenläge für einfache Speisen 11	Wegeerhaltung 25
Rahmenläge für Hüttengebühren 19	Wegetafeln 5, 23, 26, 38, 50
Rettungsmittel für Rettungstellen 23	Winterausstattung der Hütten 31
Rettungsmittel für Schutzhütten 15, 26, 38	Winterhilfswerk 10
Rettungsweisen, Alpines 46, 52	Wintermarkierungen 16, 39, 43
Sachliche Trennung 1, 19, 51	Zahlstellen 9
Sagungen 10	Zeitschrift 1932 2
Schibergführerkurs 14	Zeitschrift 1934 2, 9, 39, 42, 49
Schirme 2, 16, 38, 50	Zuschriften 1, 9, 51



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 1

Stuttgart, Januar 1934

14. Jahr

Merktafel.

- 31. Jänner:** Frist für Gesuche um Hütten- und Begebeihilfen.
- 10. Februar:** Anmeldung zu den Skibergführerkursen.
- 15. Februar:** Anmeldung von sog. Verzichtmitgliedern.
- 1. März:** Frist für Anträge auf Aenderung der Gesamtvereinsfassung.
- 15. März:** Einsendung der Jahresberichtsbogen.
- 31. März:** Frist für Abfuhr der Vereinsbeiträge.
- 1. April:** Frist für Anträge an die Hauptversammlung.
- „ Frist für Gesuche um Vortragsbeihilfen.
- „ Frist für Gesuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten und hochwertige Bergfahrten.
- „ Frist für Gesuche um Beihilfen für Jugendgruppen.

Jahreswechsel. Dem Hauptauschuß sind anläßlich des Jahreswechsels wie auch anläßlich des Wechsels der Vereinsleitung von den Sektionen zahlreiche Glückwunsch- und Dankschreiben zugegangen. Wir erwidern die Neujahrswünsche hiermit auf das herzlichste und geben der Hoffnung Ausdruck, daß das neue Jahr für alle Sektionen und für den Gesamtverein ein recht erprießliches werden möge.

Einzahlungen an den Hauptverein.

1. Zahlstellen: Zahlungen sind zu leisten:
- a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das „Konto des Hauptauschusses des D.u.S.A.V. bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart“ Bankkonto Nr. 21500 (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777);
- b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf

Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“.

Barrendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinskasse mittels Postkarte anzuzeigen mit Verwendungszweck, z. B.: „für 5 Zeitschriften 1933“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“.

2. Die Abrechnung mit den Sektionen ergibt einen recht namhaften Gesamtsollsaldo zu Gunsten der Vereinskasse, d. h. es sind sehr viele Sektionen mit ihren Zahlungen im Rückstand, z. T. mit sehr namhaften Beträgen. Da der Gesamtverein jeweils gerade am Beginn eines Jahres größere Zahlungen zu leisten hat, ist er auf pünktliche Ablieferung der Vereinsbeiträge durch die Sektionen angewiesen. Diese werden daher gebeten, ihre Schuldsaldi aus dem Jahre 1933 umgehend zu begleichen.

3. Sichtungsmäßig (§ 8) sind die Vereinsbeiträge eines jeden Jahres bis längstens 31. März abzuführen. Der Vereinskasse wäre aber sehr gedient, wenn die Sektionen, die den größeren Teil ihrer Mitgliederbeiträge bereits eingehoben haben, möglichst bald Teilbeträge an die Vereinskasse abführen würden.

Jahresberichtsbogen.

Den an die Sektionsvorsitzenden gehenden Stützen dieses Heftes der Vereinsnachrichten liegen je zwei Vordrucke des Jahresberichts bogens 1933 bei. Der eine Bogen kann als Zweitschrift bei der Sektion bleiben, der zweite ist in allen Teilen entsprechend auszufüllen und bis längstens 15. März an den Verwaltungsausschuß zu senden. Die in den Jahresberichtsbogen erbetenen Auskünfte sind der Vereinsleitung für die Verwaltung des Vereins außerordentlich wichtig, weshalb alle Sektionen gebeten werden, die Bogen zuverlässig und rechtzeitig einzusenden.

Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind bei Gefahr sonstiger Nichterledigung stets nur an den Verwaltungsausschuß und nicht an persönliche Anschriften der Sachwarte zu richten.

Sachliche Trennung: Sehr häufig kommen von den Sektionen Zuschriften an den Verwaltungs-

auschuß, in denen Angelegenheiten verschiedenster Art auf einem Briefbogen behandelt werden. Um diese Mitteilungen den einzelnen Sachwarten und Amtsstellen der Kanzlei zur Erledigung zuteilen zu können, müssen überflüssigerweise viele Abschriften hergestellt werden. Die Vereinsleitung legt gewiß keinen großen Wert auf die äußere Form der Eingaben, aber eine räumliche Trennung sachlich verschiedener Dinge durch Verwendung einzelner Blätter muß und kann die Vereinsleitung ebenso wie jedes öffentliche Amt verlangen.

Verzichtmitglieder. Es wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß Anmeldungen der Sektionen auf Verzicht der Mitteilungen gemäß den geltenden Bestimmungen (Anmeldung nur mit den vorgeschriebenen Scheinen und nur von 10 Prozent der A-Mitgliederzahl zulässig) nur bis 15. Febr. entgegengenommen werden können.

Die Verzichtmitglieder werden in der Verbandsstelle der Mitteilungen wie Abmeldungen behandelt und aus der Karte der Mitteilungen ausgeschaltet. Die Sektionen haben daher, falls ein Verzichtmitglied im nächsten Jahre nicht mehr auf die Mitteilungen verzichtet, sondern diese wieder zu beziehen wünscht, einen weißen Anmeldebchein des Listenbuches an die Verbandsstelle zu schicken.

Preise für Vereinsabzeichen u. a.

Alle Vereinsabzeichen sind ausschließlich beim Verwaltungsausschuß zu beziehen. Von anderer Seite angebotene Abzeichen sind abzulehnen. Die Preise betragen für das gewöhnliche Vereinsabzeichen 50 Pfennig = 1 Schilling, für Ehrenzeichen für 25jährige Mitgliedschaft 3 RM gleich 6 Schilling, für Jugendgruppenabzeichen (Broche oder Nadel) 60 Pfennig = 1.20 Schilling, für Jungmannenabzeichen 1 RM = 2 Schilling, für Klischee des Vereinszeichens (normale Größe) 2 RM = 4 Schilling, kleines Klischee 1.50 RM = 3 Schilling, für Hütten Schlüssel 3 RM = 6 Schilling, für Werbblätter (100 Stück) 2 RM = 4 Schilling, für Aufnahmevordrucke (100 Stück) 1 RM = 2 Schilling.

Verkauf von Veröffentlichungen.

Die Sektionen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß alle Bestellungen von allen, im Verlage des Vereins erschienenen Veröffentlichungen (alle Zeitschriften, Karten usw. nur gegen **Nachnahme** geliefert werden; alle Bestellungen sind ausschließlich an den Verwaltungsausschuß zu richten. Nicht vom Verwaltungsausschuß geliefert werden die Werke: „Die Schutzhütten des D.u.S.A.V.“ und „Tirol“, die zwar vom Haupt-

auschuß herausgegeben sind, auf deren Verkauf er aber keinen Einfluß hat; diese Werke sind bei der Firma F. Brudmann A.-G., München, Nymphenburgerstraße 86, zu bestellen.

Zeitschrift 1932.

Dieser Jahrgang der Zeitschrift ist gänzlich vergriffen, was wir bei den Bestellungen der Sektionen zu berücksichtigen bitten.

Zeitschrift 1934.

Der Preis der Zeitschrift 1934 beträgt für Mitglieder 3.50 RM bzw. 7.20 Schilling bzw. 28.— sch. Kronen. Die Zeitschrift wird in der Art der vorjährigen mit abwechslungsreichem Text und zahlreichen Bildern ausgestattet sein und das dritte Blatt der Zillertaler Karte 1:25 000, östl. Teil, als Beilage enthalten. Die Sektionen werden erucht, ihre Mitglieder bei jeder Gelegenheit auf den Bezug der Zeitschrift aufmerksam zu machen, so insbesondere in ihren Sektionsnachrichten, bei den Sektionsabenden, in den Geschäftsstellen usw. Die Frist für die Bestellung der Zeitschrift läuft bis 30 Juni 1934.

Gültigkeitsdauer des Jahresmarken 1933.

Mitgliedskarten in Verbindung mit der Jahresmarke 1933 gelten in den Schutzhütten bis zum 31. Jänner 1934 als Ausweis der Mitgliedschaft. Von da ab müssen die Ausweise die neuen Jahresmarken tragen. Es empfiehlt sich, die Hüttenwarte davon zu verständigen.

Sektionsauflösungen.

Die Sektionen Bergriede (Freising), Schwelm und Liegnitz haben sich aufgelöst. Die Nachbarsektionen werden eingeladen, wenn irgend möglich, die Mitglieder der aufgelösten Sektionen zu übernehmen und hätten zu diesem Zwecke vom letzten Vorstehenden (vgl. Bestandsverzeichnis 1933) die Mitgliederlisten einzuholen.

Verbandmaterial.

Verbandmaterial für Führer und Rettungsstellen wird ausschließlich nur durch den Verwaltungsausschuß geliefert, an den alle Bestellungen zu richten sind. Die einzelnen Rettungsstellen haben ihre Ansprüche auf Rettungsmittel bei ihrer Landesstelle vorzubringen, die die Bestellung an den Verwaltungsausschuß weitergibt. Ueber die Zuteilung von Rettungsmitteln entscheidet ausschließlich der Verwaltungsausschuß.

Skieime.

Im Sinne der Baduzer Beschlüsse hat der B.V. folgende Schutzhütten zu Skieimen des D.u.S.A.V. (nur für den Winter 1933/34) erklärt.

Kölner-Haus (S. Rheinland-Köln),
Dortmunder-Hütte (S. Dortmund),
Oberlandhütte (S. Oberland),
Ademiterhütte (Nf.S. Austria),

Lh. A. Holl-Haus (S. Austria),
Austriahütte (S. Austria),
Neue Plannerhütte (S. Reichenstein),
Seefarhaus (S. Austria),
Stubalpenhaus (Gaberl) (S. Köflach).

Dazu kommen noch 5 Hütten, die die Sektion S.T.A., und 3 Hütten, die die Sektion S.G.V. aus ihrem Hüttenbesitz als Skieime in Vorschlag bringen werden.

Alle anderen eingelangten Gesuche mußten abgelehnt werden.

Für diese Skieime gilt eine besondere Hüttenordnung, d. h. es gelten gewisse Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung (vgl. Ver.-Nachr. Nr. 11/1933) und zwar im wesentlichen folgende:

1. Vorausbestellungen von Mitgliedern und von Nichtmitgliedern dann, wenn sie an einem Kurse teilnehmen, sind zulässig. Jedoch muß wenigstens je die Hälfte aller Schlafplätze für Nichtgemeldete Besucher frei bleiben.
2. Kurse sind mit Zustimmung der Sektion zulässig.
3. Der Aufenthalt kann bis zu 14 Tagen erstreckt werden; auch darf Verrechnung nach Art der Pensionen erfolgen.
4. Die Zahl der Schlafplätze, die Hüttengebühren und die besondere Hüttenordnung müssen im Skieime kundgemacht werden.

Ueberdies wurden noch folgende Hütten:

Rotwandhaus (S. Turner Alpenstränchen München),
Linger-Haus (S. Linz),
Mödlinger-Hütte (S. Mödling),
Radstädter-Hütte (S. Ostmark),
Dachsteinblühütte (D.A.V. Gablons)

sowie für noch zu benennende 5 Hütten der Sektion S.T.A. und 3 Hütten der Sektion S.G.V. Ausnahmen von den Nürnberger Richtlinien betr. das Verbot von Kursen auf Hütten nach der Richtung bewilligt, daß die Hütten im Winter 1933/34 für eine gewisse Zeit oder für gewisse Veranstaltungen teilweise zur Abhaltung vereinsfremder Kurse freigegeben werden.

Die Nürnberger Richtlinien, deren Gültigkeit für alle Hütten die letzte Hauptversammlung unwiderrufen festhielt, denen sich somit alle hüttenbesitzenden Sektionen zu unterwerfen haben, lauten:

1. Skilehrkurse, welche nicht von Sektionen veranstaltet werden, sind auf den Hütten des D.u.S.A.V. verboten.
In den von Sektionen auf Hütten des D.u.S.A.V. veranstalteten Kursen dürfen nur Mitglieder des D.u.S.A.V. teilnehmen.
2. Demnach sind künftig alle Turen- und Unterrichtskurse von geschäftlichen Unternehmungen auf den Hütten des D.u.S.A.V. unterlag.
3. Die von den Sektionen veranstalteten Lehrgänge (Kurse) aller Art sind nur dann zulässig, wenn sie bei der hüttenbesitzenden Sektion rechtzeitig angemeldet und von ihr genehmigt sind.
4. Der Hauptauschuß (B.A.) überwacht die Durchführung und Einhaltung dieser Bestimmungen. Er kann Ausnahmen bewilligen.
5. Zum Schutz der Mitglieder des D.u.S.A.V. wird den Sektionen empfohlen, während der Hochwinterszeit von Nichtmitgliedern die dreifachen Hüttengebühren einzubehalten.
Die hüttenbesitzenden sowie jene Sektionen, welche Skikurse zu veranstalten pflegen, werden eindringlich ersucht, vorstehende Richtlinien unbedingt einzuhalten.

Zu Punkt 5, Absatz 1, ist noch zu bemerken, daß schon die Allgemeine Hüttenordnung die Einhebung der dreifachen Gebühr für Nichtmitglieder gestattet, diese Gebühr daher ohne weiteres eingehoben werden kann. Insbesondere empfiehlt sich diese bei ausländischen Hütten Gästen.

Wichtig für Hüttenwarte!

Pachtzins-Erlaß für Schutzhüttenpächter.

Wegen des Ausfalles der Alpenbesucher aus dem Deutschen Reich stößt die Vereinbringung des Pachtzinses in vielen österreichischen Gastgewerbebetrieben auf Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde wurde in Österreich eine Verordnung der Bundesregierung erlassen, die die Bemessung der Pachtzinses für das Geschäftsjahr 1933 regelt und die auch auf alle Schutzhütten des D.u.S.A.V. Anwendung finden kann.

Wir drucken im Nachstehenden den vollen Wortlaut der Verordnung ab und empfehlen ihn allen hüttenbesitzenden Sektionen zum genauen Studium. Der B.A. hat allgemein gehaltene Erläuterungen und Richtlinien hierzu vorbereitet und ist auf Wunsch gerne bereit, sie an jene Sektionen, die an dieser Frage beteiligt sind, bekannt zu geben.

Schon heute ist indes zu beachten:

1. Die Sektionen haben von sich aus vorerst nichts zu unternehmen, sondern zunächst entsprechende Anträge ihrer Pächter abzuwarten.
2. Ein außergerichtlicher Vergleich über die Höhe des Pachtzinses vor oder nach Antragstellung bei Gericht ist möglich und verhindert jedenfalls eine gerichtliche Festsetzung des Pachtzinses.
3. Fristen und Ladungen nicht versäumen!
4. Schon jetzt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pächters und jene der Sektion klarlegen und entsprechende Unterlagen vorbereiten.

Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1933 über den Erlaß am Pachtzins für Gast- und Schankgewerbe im Geschäftsjahr 1933.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1. (1) Hat der Pächter eines Gast- oder Schankgewerbes, dessen Unternehmen ausschließlich oder vorwiegend auf den Fremdenverkehr angewiesen ist, im Geschäftsjahr 1933 (§ 3) infolge der die Einreise nach Österreich hemmenden Maßnahmen anderer Staaten einen solchen Ausfall an den Betriebseinnahmen erlitten, daß sie trotz wirtschaftlicher Geschäftsführung zur Deckung der Betriebskosten einschließlich des auf dieses Geschäftsjahr entfallenden Pachtzinses nicht ausreichen, so kann er verlangen, daß ihm der Verpächter an diesem Pachtzins eine angemessenen Erlaß bis zur Höhe des Betrages gewähre, der durch den Ausfall am Pachtzins mangelt.

(2) Der Anspruch auf einen solchen Erlaß steht dem Pächter nicht zu, wenn er nach seinen Vermögensverhältnissen in der Lage ist, den ganzen Pachtzins trotz dem Ausfalle an den Betriebseinnahmen ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zu entrichten.

(3) Hat der Verpächter den Pachtgegenstand betreffende Auslagen — wie insbesondere öffentliche Abgaben, Feuerversicherungsprämien oder Schulzinsen — zu tragen, die im Falle des Eigenbetriebes nach den Grundätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung aus den im Geschäftsjahr 1933 erzielten Betriebseinnahmen zu bestreiten wären, so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtzinses unter den Betrag dieser Auslagen nicht begehren.

§ 2. Diese Verordnung gilt nur für Pachtverträge, die vor dem 1. Juni 1933 abgeschlossen wurden und nicht schon vor diesem Tage abgelaufen sind. Sie findet auch dann Anwendung, wenn der Pächter nach dem Pachtvertrage alle außerordentlichen Unglücksfälle zu tragen hat.

§ 3. Unter dem Geschäftsjahr 1933 versteht diese Verordnung die Zeit vom 1. November 1932 bis 31. Oktober 1933, wenn aber das Pachtverhältnis erst nach dem 1. November 1932 begonnen hat, die vom Beginne dieses Verhältnisses laufende einjährige Frist. Ist der Pachtvertrag für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen worden, so gilt diese Zeit als Geschäftsjahr 1933.

§ 4. (1) Der Antrag auf Nachlaß am Pachtzins ist bei dem Bezirksgerichte zu stellen, in dessen Sprengel der Standort des verpachteten Gast- oder Schankgewerbes liegt.

(2) Der Antrag ist als verspätet zurückzuweisen, wenn vor seinem Einlangen bei Gericht schon sechs Wochen seit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung oder, wenn das Geschäftsjahr 1933 erst später abläuft, seit dem Tage, an dem es endet, verstrichen sind.

(3) Der Antrag kann auch schon vor dem Ablauf des Geschäftsjahres 1933 gestellt werden. In diesem Falle hat das Gericht, wenn eine Partei ein beachtliches Interesse daran hat, eine vorläufige Entscheidung über den Erlaß am Pachtzins zu treffen und dessen endgültige Festsetzung der nach dem Ablauf des Geschäftsjahres 1933 zu fällenden Entscheidung vorzubehalten.

(4) Der Antrag ist unzulässig, wenn die Parteien nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über den Pachtzins einen Vergleich geschlossen haben. Ist der Pächter zur Zahlung des Pachtzinses schon verurteilt worden, so ist der Antrag nur zulässig, wenn es dem Pächter nicht möglich gewesen ist, den Antrag vor Fällung des Urteils erster Instanz zu stellen.

§ 5. (1) Auf Grund des vom Pächter gestellten Antrages hat das Gericht zunächst die Herstellung eines gültigen Übereinkommens zu versuchen. Wird ein solches nicht erzielt, so hat das Gericht im Verfahren außer Streitfragen über den Antrag mit billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien nach freiem Ermessen zu entscheiden. Nötigenfalls sind geeignete, mit den Verhältnissen vertraute Sachverständige zu vernehmen. Vor der Bestellung eines Sachverständigen sind die Parteien zu hören.

(2) Sind zur Entscheidung Erhebungen oder Beweisaufnahmen notwendig, so hat der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorauszugehen. Sie ist öffentlich; auf übereinstimmenden Antrag der Parteien ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Leistet der Antragsteller einer Ladung des Gerichtes unentschuldig keine Folge, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

(4) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht mit Bedacht auf die Bestimmungen der §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung nach billigem Ermessen. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.

(5) Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz steht kein Rechtsmittel offen.

§ 6. (1) Hat der Pächter einen dem § 4 entsprechenden Antrag gestellt, so ist ein gegen ihn wegen des Pachtzinses anhängiger Rechtsstreit auf sein Verlangen bis zur Rechtskraft der im außerstreitigen Verfahren zu treffenden endgültigen Entscheidung zu unterbrechen (§ 190 der Zivilprozessordnung). Im Falle des § 4, Absatz 3, ist das unterbrochene Verfahren auf Verlangen des Verpächters fortzusetzen, sobald die vorläufige Entscheidung über den Erlaß am Pachtzins in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Die im außerstreitigen Verfahren getroffene Entscheidung über die Höhe des Pachtzinses ist anhängigen oder künftigen Rechtsstreiten aus dem Pachtvertrage zugrunde zu legen.

§ 7. (1) Soweit ein Exekutionstitel der im außerstreitigen Verfahren vorgenommenen endgültigen Festsetzung des Pachtzinses widerspricht, verliert er mit der Rechtskraft dieser Festsetzung seine Wirkung.

(2) Exekutionen wegen des Anspruches auf den Pachtzins sind auf Verlangen des Pächters, der einen Antrag auf Nachlaß am Pachtzins gestellt hat, bis zur rechtskräftigen Beendigung des außerstreitigen Verfahrens auszuschließen oder, wenn schon eine rechtskräftige Entscheidung über den vorläufigen Erlaß am Pachtzins (§ 4, Absatz 3) vorliegt, auf den dieser Entscheidung entsprechenden Betrag einzuschränken.

§ 8. Soweit der für das Geschäftsjahr 1933 schon entrichtete Pachtzins den Betrag, auf den der Pachtzins endgültig herabgesetzt wird, übersteigt, ist er dem Pächter zurückzustellen. Ein Anspruch auf Vergütungszinsen steht dem Pächter nicht zu.

§ 9. Auf andere Vorschriften gegründete Ansprüche auf Erlaß an einem der im § 1 bezeichneten Pachtzins werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Schutzhüttenpacht (ohne Gewähr).

Waldemar Kulbe, Eisentratten, Kärnten; Leo Eizinger, Graz/Steiermark, Eduard Richlergasse 9; Christian Plagger, Innsbruck, Dr. Glas-Str. 12.

Berkäufliche Häuser.

Alpengasthof Plattenrain (1506 Meter) oberhalb Arzl bei Imst. Günstiges Stigebiet, Preis 50 000 Schilling; Anfragen zu richten an Rechtsanwalt Dr. Paul Berhold, Imst, Stadtplatz 219. Unbewirtschaftete Skihütte auf der Alpe Innerlahn im Wattental, 1690 Meter hoch gelegen, ist fallweise an Bergsteigergruppen zu vergeben. Anfragen an Robert Scharda, Innsbruck, Maria Theresienstraße 3.

Hüttengebühren für den Club Mangart.

Der Club Mangart in Triest, der für seine Mitglieder die Veröffentlichungen des D.u.S.A.V. bezieht, ist laut Hüttenordnung bezüglich seiner Mitglieder den Sektionen des Alpenvereins ebenso gleichgestellt, wie die Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei. Seine Mitglieder mußten wiederholt die Erfahrung machen, daß ihnen in den Alpenvereins-Hütten keine Begünstigungen eingeräumt wurden. Die hüttenbesitzenden Sektionen werden gebeten, ihre Hüttenwarte entsprechend zu verständigen.

Unfallversicherung der Mitglieder des D.u.S.A.V.

Die Erschwerung des Besuchs des österr. Hohealpinen nötigt viele Mitglieder insbesondere reichsdeutscher Sektionen, sich im alpenalpinen Gebiet, im deutschen Mittelgebirge, sei es im Sommer oder kilauerlich im Winter, zu betätigen.

Hunde auf Schutzhütten.

Von Tierfreunden werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß Schutzhüttenpächter mitunter das Unterbringen von Hunden in den Schlafräumen nicht gestatten. Die allgemeine Hüttenordnung enthält bezüglich der Unterbringung von Hunden keine Weisungen und bedarf solcher auch nicht. Im allgemeinen wäre so zu verfahren, daß ein Hüttenbesucher seinen Hund in einem gemeinsamen Schlafräum nur dann unterbringen darf, wenn sämtliche Zimmergenossen damit einverstanden sind. Sonst aber muß der Hund in einem abgeordneten Raume untergebracht werden.

Wegtafelbestellungen.

Bei Bestellung von Wegtafeln haben es viele Sektionen unterlassen, anzugeben, ob sie die Tafeln in der gewöhnlichen Ausführung, die ein Unterlegen von Holzbrettchen erfordert, oder mit einem verstärkten Eisenrahmen, der eine Unterlage entbehrlich macht, wünschen. Der Gesamtverein liefert kostenlos nur Tafeln der ersteren Art. Wenn die Sektionen Tafeln letzterer Art wünschen, so müssen sie dies eigens angeben und die Kosten der Verstärkung selbst übernehmen. Diese betragen je Tafel 1 RM = 2 Schilling.

Damit ist die Frage des Versicherungsschutzes für Unfälle, die sich hiebei ergeben können, von besonderer Wichtigkeit geworden und der V. A. sieht sich daher veranlaßt, folgendes in Erinnerung zu bringen:

Jedes Mitglied des D. u. S. A. B. ist grundsätzlich gegen Unfälle, die ihm bei touristischer Betätigung zustößen, versichert. Einer besonderen Anmeldung zur Versicherung bedarf es nicht, sie beginnt und endet automatisch mit der Gültigkeit der Jahresmarke.

In die Versicherung sind selbstverständlich auch Unfälle, die sich beim Skilaufl ereignen, eingeschlossen.

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf sämtliche Unfälle bei Ausübung der Sommer- und Wintertouristik sowie des Alpenwanderns im weiteren Sinne in ganz Europa.

Mithin ist auch das Mittelgebirge in allen jenen Fällen eingeschlossen, in denen die Tätigkeit, die zu dem Unfall führte, nur in irgendeiner Beziehung zu touristischer Betätigung stand.

Skirennen sind in die Unfallversicherung nicht eingeschlossen.

Unfälle bei Skifurten gelten nur dann als versichert, wenn der Skifurs eine Veranstaltung des D. u. S. A. B. ist und im Bereiche der Alpen stattfindet.

Führerwesen.

Der neue Verwaltungsausschuß hat es als grundsätzlich wünschenswert erklärt, daß möglichst jeder Bergführer auch Skifahren können soll und daß darnach zu trachten ist, so viele Bergführer als möglich, insbesondere die jüngeren Jahrgänge, den Skiführerkursen zuzuführen.

Die weitere Folge einer solchen gewissenhaft und zielbewußt angestrebten Entwicklung wird sein, daß nur mehr geprüfte Skiführer zu Winterbergfahrten zugelassen werden.

Es erscheint daher als wünschenswert, daß die Aufsichtssektionen

1. in Zukunft nur mehr solche Männer zur Zulassung zum Trägerberuf vorschlagen, welche den Skilaufl beherrschen (Ausnahmen können in solchen Gegenden, welche für das Winterbergsteigen nicht in Betracht kommen, gemacht werden);
2. möglichst alle jüngeren Führer und insbesondere die Anwärter veranlassen, sich zum Skiführerkurs zu melden.

Der nächste Skiführerkurs findet Ende Februar—Anfang März statt, bei Bedarf ein weiterer im April. Der Aprilkurs soll von kurzer Dauer sein und hauptsächlich solche Führer erfassen, die vorher wegen ihrer gleichzeitigen Betätigung als Skilehrer nicht abkömmlich sind.

Bergfahrtenbeihilfen.

Bei Bearbeitung der Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten mußte auch diesmal (wie übrigens auch stets in den früheren Jahren) die Feststellung gemacht werden, daß die Gesuche so mangelhaft verfaßt sind und derart ungenau, daß eine gewissenhafte und gerechte Behandlung nahezu unmöglich ist.

Die in den „Mitteilungen“ 1929, Nr. 11 veröffentlichten Vorschriften über die Gewährung solcher Beihilfen werden aber in keinem Falle mehr beachtet. Dies erschwert die Erledigung, erfordert Rückfragen und Mehrarbeit oder zwingt zur Ablehnung des Gesuches. Auch die Sektionen selbst (nicht nur die Gesuchsteller) lassen es an der nötigen Gewissenhaftigkeit der Antragstellung meist mangeln.

Nicht zu übersehen ist, daß die Beihilfen für hochwertige Bergfahrten vorgesehen sind und daher nicht jede zwar schöne, aber den Durchschnitt nicht überragende Tour unterstützt werden kann.

Es wurden daher Formblätter aufgelegt, die die wichtigsten wissenswerten Punkte vordruckt enthalten und von den Sektionen beim H. A. angefordert werden können. Diese Vorbrücke enthalten folgende Fragen: „Fahrtenbeihilfe: Sommer—Winter 19... Zeit der Fahrt, Sektion, Name, geboren am, Beruf, Wohnort, Begleiter, 2. Begleiter, weitere Begleiter, Fahrtenplan oder Ziel der zu unterstützenden Bergfahrt, erbetener Geldbetrag (welches sind die reinen Fahrtkosten?), bereits erhaltene Beihilfen. Die Sektion . . . befragt die Mitgliedschaft des Gesuchstellers und leistet zu obiger Fahrt eine Beihilfe von . . . Urteil der Sektion über Bedürftigkeit, Würdigkeit und bergsteigerische Befähigung des Ge-

Den Aufsichtssektionen geben dieser Tage Anmeldeblätter für diese Skiführerkurse zu.

Wir bitten, die Führerschaft von diesem Sachverhalt und insbesondere über die gedachte Entwicklung des Skiführerwesens zu verständigen.

Jugendgruppenausweise.

Die Jugendgruppenausweise samt Jahresmarken haben die reichsdeutschen Sektionen nur von der Reichsstelle für alpines Jugendwandern des D. u. S. A. B., z. B. d. Ing. Schurr, Stuttgart-W Forststraße 166, zu beziehen, bei der auch die bezogenen Jahresmarken zu bezahlen sind. Die Jahresmarken kosten 50 Pfg., das ist der Betrag der Unfallversicherung.

Die österreichischen Sektionen beziehen die Jahresmarken und Ausweise von den zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern des D. u. S. A. B. und haben die Marken (Preis 1 Schilling) ebenfalls mit diesen zu verrechnen.

Jungmannenausweise.

Die Ausweise für Jungmannen und die Jahresmarken sind ausschließlich nur vom Verwaltungsausschuß zu beziehen. Die Jahresmarken (Kosten der Unfallversicherung) kosten 35 Pfg. = 70 Groschen.

suchstellers. Antrag der Sektion. Die bisherigen Bergfahrten im Sommer und im Winter (insbesondere Südtirol).“

Wir müssen daher darauf dringen, daß Gesuche für Beihilfen im kommenden Sommer unbedingt diese Unterlagen enthalten, da sonst mit der Zurückweisung gerechnet werden muß. Von den Mitgliedern, die vom Verein eine Beihilfe erwünschten, kann doch billigerweise verlangt werden, daß sie dieses Ersuchen in ausreichender Weise darlegen und begründen.

Fahrrad-Grenzverkehr.

Wegen Auflösung des Deutschen Touring-Clubs mußte uns dieser das bisher bestandene Vertragsverhältnis betr. begünstigte Ausstellung von Grenzarten für den zollfreien Grenzübertritt mit Fahrrädern zum 31. 12. 33 kündigen.

Augenblicklich können solche Grenzarten daher nicht beschafft werden.

Der H. A. steht aber mit anderen Stellen bereits in Verbindung und hofft, in kurzer Zeit eine der früheren gleiche Regelung treffen zu können.

Zu verkaufen (ohne Gewähr).

Durch die Sektion Ennstal-Admont Zeitschrift 1920 und 1930.

Vortragsangebot (ohne Gewähr).

Rechtsanwalt Dr. Karl Krall, Innsbruck, Erzherzog Eugenstraße 7 (Gedanken über das Bergsteigen, Lichtbilder aus Tirol).

Bücherecke.

Maduscha—Rieberl: Die jüngste Erschließungsschichte des Wilden Kaisers. 39 Seiten. Preis

1.20 RM (einschl. Postgeld). Verlag der Sektion Bayernland des D. u. S. A. B. München 2 GB.

Zwei hochwertige Namen zieren das Titelblatt: unser allzufrüh dahingegangener Dr. Leo Maduscha ist der Verfasser des Werkes, zu dem Franz Rieberl, für diesen Zweck besonders berufen, die interessante und ungemein lebendige Einleitung schrieb. Das Werk reiht sich den bisher in der Zeitschrift des D. u. S. A. B. veröffentlichten Kaisermonographien von Hofmann (1869), Trautwein (1879), Engensperger (1897) und Leuchs (1917) würdig an und gibt in vollendeter Form und sorgfältigster aus Turenbüchern und Fahrtenberichten zusammengetragener Kleinarbeit erschöpfende Kunde von dem uns Münchenern besonders ans Herz gewachsenen heimatischen Klettergebiet. Darüber hinaus erzählt uns die Feder Maduschas von der unerhörten und fast unbegreiflichen Entwicklung modernster Klettertechnik, die in der Begabung der unglaublich kühnen Fluchten der Fleischbank-Südoftwand und der Predigtstuhl-Westwand wohl vorläufig ihre äußerste Begrenzung gefunden hat.

Schifahrten im Gebirge.

Zum Schifahren im Gebirge gehört mehr als nur die Kenntnis des Schilaufls. Man muß auch allgemein Bergerschaft besitzen, wenn man sich nicht leichtsinnig den drohenden Gefahren des Hochgebirgswinters aussetzen will. Neben der Lawinengefahr ist es insbesondere die Gefahr des Verirrrens im Gelände, die dem alpinen Schifahrer einen schrecklichen Tod bringen kann. Wer nicht gut Kartenlesen kann, soll sich nicht in das winterliche Hochgebirge wagen. Die roten Striche auf einer sog. Schifarte sind keine Leitstriche, denen man entlang fahren kann, sie geben nur die Richtung an, die man einhalten soll, die Richtung aber kann im Gelände selbst nur verfolgt werden, wenn

man imstande ist, die Geländezeichnung der Karte zu lesen, alle Einzelheiten der Karte zu verstehen und im Gelände aufzufinden und aus der Karte selbst die auftretenden Gefahren und Schwierigkeiten zu beurteilen. Dies alles lernen Sie ohne Mühe aus dem vom Hauptauschuß herausgegebenen Büchlein.

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Auflage

Preis für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion RM. 3.— (S 5.—. Kc. 24.—)

Tirol.

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

Herausgegeben vom Deutschen und Österreichischen Alpenverein.

Bilderwerk mit zirka 200 vollseitigen Kunstmattdruckbildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol. In feinem Leinenband gebunden für Mitglieder, portofrei RM 15.— S 34.—

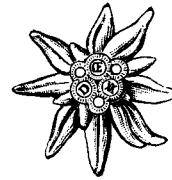
Zu dem Bildmaterial dieses Werkes bietet der **Textband** als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichen Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Mitglieder, portofrei RM 10.— S 22.—

Beide Bände zusammen, für Mitglieder, portofrei RM 25.— S 55.—

Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 2/3

Stuttgart, März 1934

14. Jahr

Merktafel.

15. März: Frist für Einsendung der Jahresberichts-bogen.

22. März: Sitzung des Wiss. Unterausschusses.

28. März: Frist zur Anmeldung zum Lehrtourkurs B 2 (Berliner Hütte).

31. März: Frist für die Abfuhr der Vereinsbeiträge (sonst Stimmrechtsverlust).

1. April: Frist für Anträge an die Hauptversammlung (ausgen. Satzungsänderung).

1. April: Frist für Gesuche um Vortragsbeihilfen.

10. April: Frist zur Anmeldung zum Lehrtourkurs B 2 (Heidelbergerhütte).

15. April: Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Bergfahrten, Einführungsbergfahrten.

15. April: Frist für Gesuche um Beihilfen für Dugendgruppenfahrten.

21. April: Frist zur Anmeldung am Jugendführerkurs.

11. Mai: Sitzung des Hütten- und Wegbau-Ausschusses.

12. und 13. Mai: Sitzung des Hauptauschusses.

31. Mai: Feststellung des Stimmrechtes der Sektionen zur Hauptversammlung.

30. Juni: Frist für Zeitschriftbestellung 1934.

Der VA. ersucht dringend, diese Fristen zu beachten, da er im Sinne einer geregelten Gebarung sie seinerseits genauest einhalten wird.

Für Sektionsvorstände und Kassiere.

Ablieferung der Vereinsbeiträge 1934.

Es ist leider festzustellen, daß bis jetzt nur verschwindend kleine Beiträge von den Sektionen auf die Vereinsbeiträge 1934 eingingen. Wenn wir auch keineswegs die Schwierigkeiten verkennen, mit denen die Sektionen zu kämpfen haben, so müssen wir trotzdem die Sektionen dringendst ersuchen, umgehend Zahlungen auf die Vereinsbeiträge 1934 vorzunehmen. Der Gesamtverein ist sonst außerstande, den

an ihn nach Maßgabe des Voranschlags 1934 gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Zahlstellen: Zahlungen sind zu leisten:

a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das „Konto des Hauptauschusses des D.u.Oe.A.V. bei der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft, Filiale Stuttgart“ Bankkonto Nr. 21 500 (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777);

b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Kredit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Maber, Vereinskonto“.

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinskasse mittels Postkarte anzuzeigen mit Verwendungszweck, z. B.: „für 5 Zeitschriften 1933“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“.

Stimmrecht für die Hauptversammlung. (§ 21 der Satzung)

Bei Feststellung des Stimmrechtes der Sektionen für die Hauptversammlung werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie bis zum 31. Mai Vereinsbeiträge an die Vereinskasse abgeführt hat. Spätere Zahlungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Sektionen, die bis zum 31. Mai keinerlei Beiträge abgeführt haben, bekommen unter keinen Umständen Stimmrecht für die Hauptversammlung.

Jahresberichtsbogen. — Zeitschriftbestellung.

Zahlreiche Sektionen sind mit der Vorlage der Jahresberichts-Fragebogen noch im Rückstand. Wir ersuchen um deren dringende Vorlage, da sonst die allseits dringend gewünschten neuen Bestandsverzeichnisse nicht hinausgegeben werden können.

Diesem Heft liegt eine Bestellkarte für die Zeitschrift (Jahrbuch) 1934 bei. Fristgerecht vorlegen!

Zuschriften an die Vereinsleitung.

In Alpenvereinsangelegenheiten schreibt man bei Gefahr sonstiger Nichterledigung stets nur an den Verwaltungsausschuß, nicht an die persönliche Anschrift der Sachwarte.

Wer verschiedenartige Dinge in einem Briefe behandelt, läuft Gefahr, daß sich die Erledigung wochenlang verzögert, da sich jeweils mehrere Sach-

warte mit den verschiedenen Angelegenheiten dieses einen Schreibens befassen müssen. Sachliche Trennung ist unbedingt nötig. Verschiedene Gegenstände müssen in getrennten Zuschriften behandelt werden, das erleichtert beiden Teilen das Arbeiten.

Vom Gesamtverein.

Die Veränderungen in der Vereinsleitung (Haupt- und Verwaltungsausschuß), die mit 1. 1. 1934 eingetreten sind, werden nachstehend im Nachtrag zum Bestandsverzeichnis wiedergegeben.

Mitgliederbewegung im Jahre 1933.

Eine vorläufige Uebersicht über den Mitgliederbestand, an der sich kaum etwas wesentliches ändert, ergibt:

Stand am 1. 1. 1933	228 229
Stand am 1. 1. 1934	213 628
Abgang daher	14 601 Mitglieder.

Der Rückgang betrug:

Preußen	7,44 Proz.
Norddeutschland	7,32 Proz.
Bayern rechts des Rheins	4,52 Proz.
Süddeutschland	4,40 Proz.
Deutsches Reich insgesamt	5,69 Proz.
Oesterreich einschließlich O.Ö.K. und O.Ö.W. insgesamt	7,38 Proz.
Oesterreich ohne O.Ö.K. und O.Ö.W.	2,05 Proz.
Rückgang im Gesamtverein einschließlich Ausland	6,64 Prozent.

Winterhilfswerk.

Der D.u.De.A.V. hat sich sowohl im deutschen Reiche wie in Oesterreich mit namhaften Beträgen am Werk der Winterhilfe beteiligt, um auch auf diese Weise sein Scherflein zur Linderung der Not beitragen zu können.

Hütten der ehem. Naturfreunde.

Sektionen des D.u.De.A.V. haben sich bereit erklärt, die in ihrem Arbeitsgebiet gelegenen Schutzhütten der ehemaligen Naturfreunde auf Verlangen der Regierung in Verwahrung zu nehmen, um so diese Werte der Allgemeinheit zu erhalten. Sie gehen davon aus, daß als die gegebenen Treuhänder im Hochgebirge nur die dort schon tätigen Alpenvereinssektionen in Betracht kommen.

Für den Gesamtverein, der seinen überstaatlichen Charakter bei der Hauptversammlung in Baduz einmütig zum Ausdruck gebracht hat, scheidet die Frage der Regelung durch die betreffenden Regierungen aus.

Die Sektionen sind verpflichtet, im Sinne des Art. I der Hütten- und Wegebauordnung hierüber dem Hauptauschuß Mitteilung zu machen und dessen Genehmigung einzuholen.

Sektionen — Sektionsbetrieb.

Ehemalige Naturfreunde als Mitglieder unserer Sektionen.

Zahlreiche Mitglieder der aufgelösten „Naturfreunde“ sind tüchtige, ausübende Bergsteiger und wertvolle Volksgenossen. Ihnen soll der Weg in unsern Verein, sofern sie sich jeder polit. Betätigung enthalten, nicht versperrt und erschwert werden. Gruppenübertritte sind nicht erwünscht und unzulässig. Einzelnen Aufnahmewerbern jedoch soll bei Aufnahme in den Verein entgegenkommen werden etwa in der Form, daß Aufnahme- und Zahlungserleichterungen zugestanden werden.

Veröffentlichungen der Sektionen.

Zahlreiche Sektionen geben an ihre Mitglieder regelmäßig Nachrichtenblätter oder sonstige Veröffentlichungen hinaus. Diese enthalten häufig Dinge, die auch für die Gesamtvereinsleitung von Wert wären oder geeignet, einem größeren Kreise zugänglich gemacht zu werden. Nicht in allen Fällen wird der Hauptauschuß beliefert. Wir ersuchen daher alle Sektionen, uns regelmäßig ihre Veröffentlichungen zu liefern, ein weiteres Stück ferner der A.V.-Bücherei in München, Westenriederstraße 21/3, und möglichst auch der Schriftleitung der Mitteilungen, Wien XVII/2, Dornbacherstraße 64 zur Verfügung zu stellen.

Satzungen.

Es wird daran erinnert, daß jedem Gesuch an den A.V. eine Genehmigung einer Satzungsänderung z w e i gleichlautende, vollständige Ausfertigungen der neuen Satzung vorzulegen sind.

Dies hat zu erfolgen, b e v o r die Satzungen bei der Vereinsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden. Eine Satzungsausfertigung verbleibt bei den Akten des Gesamtvereins, das zweite Stück geht wieder an die Sektion zurück.

Alle anderen, allenfalls noch erforderlichen Genehmigungen haben sich die Sektionen selbst zu besorgen.

Sektionentage.

Es entspricht einem dringenden Bedürfnis, daß den Tagungen von Sektionen im alpinen oder Voralpinen Gebiete auch die Leiter der zuständigen Landesstellen für alpines Rettungswesen und für alpines Jugendwandern beigezogen werden. Nur dadurch besteht die Möglichkeit einer engen Führungnahme in diesen zwei wichtigen Arbeitsgebieten.

Ein erfreuliches Bild vom Aufbauwillen hat in dieser Zeit, in der wir von Sektionsauflösungen berichten müßten, die kl. bayrische Sektion S c h r o b e n h a u s e n gegeben.

Unter nicht unbedeutenden Opfern war es ihr möglich, den in Schrobenhausen neben der Sektion bestehenden Bergsteigerverein Edelweiß und dessen Hütte zu übernehmen und auf diese Weise 80 neue Mitglieder dem Verein zuzuführen.

Hütten und Wege.

Hüttenerwerb.

Noch immer sind Fälle zu verzeichnen, daß Sektionen in Hütten-Erwerbs- oder -Bauunternehmen eintreten, ohne daß die Vereinsleitung hiervon unterrichtet wird. Es kommt sogar vor, daß erst nach vollzogener Tatsache die Vereinsleitung auf Umwegen oder durch die Zeitung davon hört, daß eine Sektion, ohne den H.A. oder die Arbeitsgebietssektion auch nur zu verständigen, eine Hütte ausgebaut oder gekauft oder eingerichtet hat. Dieser Zustand ist gerade im gegenwärtigen Augenblick unhaltbar und verstößt gegen die Bestimmungen.

Die Hütten- und Wegebauordnung bestimmt in Art. I:

„Neue Hütten und Wege dürfen nur gebaut werden, wenn der H.A. hierzu seine Zustimmung erteilt hat.“

Die Zustimmung ist einzuholen, bevor in das Unternehmen eingetreten wird.

Gegen die Verletzung ist die Berufung an die H.V. zulässig.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Umwandlung bestehender Bauten in A.V.-Hütten; sie gilt nicht für die Erweiterung u. den Umbau bestehender Hütten und Wegenanlagen, für die Wiederherstellung zerstörter Hütten und für den Bau neuer Verbindungswege zwischen dem Tal und einer Hütte. In diesen Fällen ist dem H.A. Anzeige zu erstatten, bevor in das Unternehmen eingetreten wird.“

Auf S k i h ü t t e n, die ausschließlich für den Besuch der eigenen Sektionsmitglieder bestimmt sind, finden zwar — gemäß Artikel XX — die

Hüttenbetrieb.

(Wichtig für Hüttenwarte!)

Rahmensätze für einfache Speisen.

Dieser Tage erhalten alle hüttenbesitzenden Sektionen nachstehende Weisung des Verwaltungsausschusses, die auch in der Reihenfolge der Mitteilungen veröffentlicht wird:

Auf die in Nr. 11/33 der Vereinsnachrichten veröffentlichten Vorschläge betreffend Wirtschaftsführung auf den Alpenvereinshütten ist eine große Reihe von Zuschriften eingelaufen, die sich alle, teilweise in begeisterten Worten zustimmend äußerten. Viele Sektionen haben derartige Maßnahmen, die ja im Grund schon seit 1929 den Sektionen vorgeschrieben waren, schon durchgeführt. Der Verwaltungsausschuß hat nunmehr in seiner Sitzung vom 7. März 1934 beschlossen, die Durchführung dieser etwas abgeänderten Vorschläge als Ausführungsbestimmungen zu dem Hauptversammlungsbeschuß von 1929 den Sektionen zur Pflicht zu machen. Von einer Einteilung in Klassen haben wir abgesehen, da die Verhältnisse auf den einzelnen Hütten doch zu verschieden sind, haben vielmehr, ähnlich wie bei den Hüttengebühren, R a h m e n s ä t z e angenommen, die auf keinen Fall überschritten werden dürfen. Wir nehmen dabei an, daß die Höchstsätze nur auf ganz wenigen Hütten in Anwendung kommen werden.

Es muß ~~demnach~~ abgegeben werden:

1. den ganzen Tag über

1. eine Tasse Kaffee mit Milch und Zucker zu 20—30 Pfg. bzw. auf Hütten, die in Oesterreich liegen, zu 30—50 Gr.;
2. ein Liter Teewasser (heißes Trinkwasser) zu 15—25 Pfg. bzw. 25—40 Gr.
3. ein Teller Erbwurst- (oder gleichwertiger) Suppe zu 20—30 Pfg. bzw. 30—50 Gr.

Vorschriften der Artikel I bis XVIII der Hütten- und Wegebauordnung bis auf weiteres keine Anwendung, über die rechtliche Stellung der privaten Sektionshütten innerhalb des D.u.De.A.V. bestehen aber folgende Bestimmungen (s. „Verfassung des D.u.De.A.V.“ Seite 218/219):

1. Auf Skihütten (aber nur solche), die ausschließlich für den Besuch der eigenen Sektionsmitglieder bestimmt sind, finden die Vorschriften der Art. I bis XVIII der H. u. W. B. O. keine Anwendung (Art. XX).

Ihre Errichtung bedarf also nicht der Genehmigung des H.A. Für solche Hütten erhalten die Sektionen keine Beihilfe. Auch Hütten- und Wegetafeln für Zugänge zu solchen Hütten werden vom H.A. nicht geliefert.

2. Andere private Sektionshütten (Sommerhütten) dürfen nur eingerichtet werden, wenn der H.A. hierzu seine Genehmigung erteilt und von der Anbringung des A.V.-Schlosses ausdrücklich befreit hat. (Art. II, XX, Abs. 2, H. u. W. B. O.).

3. Die Errichtung von Skihütten und anderen privaten Sektionshütten ist ein „Tätigwerden“ im Sinne des § 1 der „Bestimmungen über Arbeitsgebiete“ und bedarf diese, wenn die Hütte in einem fremden Arbeitsgebiet errichtet werden soll, der Zustimmung der Arbeitssektion. (Vgl. „Vereinsnachrichten“ 1926, S. 18.)

4. Private Sektionshütten fallen nicht unter die Bestimmungen der „Fürsorgeeinrichtung des D.u.De.A.V.“ und sind privat zu versichern.

Den Sektionen wird daher dringend aufgetragen, vor jedem Unternehmen, sei es Bau, Kauf oder Pacht die Zustimmung des H.A. einzuholen.

II. ab 12 Uhr mittags

1. ein Tellergericht, Fertiggewicht der Portion 500 Gramm, zum Beispiel Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsen, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut usw. zu 40—60 Pfg. bzw. 60—100 Gr.;
2. ein Eintopfgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte) zu 70—90 Pfg. bzw. 110—140 Gramm.

Bei der Berechnung des Verhältnisses von den Mark- zu den Schillingpreisen wurde nicht von dem börsenmäßigen Umrechnungskurs ausgegangen, sondern von der tatsächlichen Kaufkraft im Inland.

In nächster Zeit werden den Sektionen noch Plakatvordrucke zugehen, die nach Eintragung der Preise auf den Hütten an gut sichtbarer, allgemein zugänglicher Stelle auszuhängen sind. In jede Hütte gehören mindestens 2 Plakate, eines in den Gastraum und eines in die Nähe des Hütteneinganges oder in den Zugang zu den Schlafräumen.

Wir bitten die Durchführung möglichst zu beschleunigen, spätestens zum Beginn der Sommerbewirtschaftung erwarten wir, daß das Bergsteigereisen auf allen Hütten zu haben ist. Nur so können wir die Jugend wieder auf unsere Hütten bringen, die jetzt meistens daran vorbeigehen muß.

Gebühren-Plakate.

Wie oben angeführt, erhalten die hüttenbesitzenden Sektionen demnächst Plakatvordrucke, auf denen die Gebühren für obige einfache Gerichte einzutragen sind, ferner die Nächtigungs- und sonstigen Gebühren.

Für die Nächtigungsgebühren sind bis auf weiteres die Rahmensätze (vgl. Nr. 5—6/Mai 1933 der Vereinsnachrichten) maßgebend, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen; für die Speisen, soweit sie vorstehend aufgezählt sind, gelten die oben angeführten neuen Rahmensätze.

Die Hüttenwirte sind nunmehr eherstens davon in Kenntnis zu setzen, daß sie

1. stets die angeführten Speisen vorrätig zu halten haben,
2. die Preise hierfür innerhalb des Rahmensatzes im Einvernehmen mit der Sektion errechnen und der Sektion bekanntgeben. Auf diese Preisbildung hat die Sektion Einfluß zu nehmen, ihre Einhaltung zu überwachen und die Gebührenplakate an entsprechenden Stellen in der Hütte anzuheften.

Diese Maßnahmen sind dringend nötig, wenn wir die weniger bemittelten Kreise, insbesondere die Jugend, dem Verein erhalten und nahebringen wollen. Sie werden daher mit dazu beitragen, den gesunkenen Hüttenbetrieb wieder zu heben.

Hütten-Pachtverträge.

1. Dem A. N. ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem ein Schutzhüttenpächter von jenen gesetzlichen Möglichkeiten einer Pachtzinsermäßigung Gebrauch gemacht hätte, die wir in der letzten Nr. der Vereins-Nachrichten abdruckten. Wir freuen uns über diese Feststellung.

2. Bei Abschluß neuer Pachtverträge, bei Verlängerung laufender Verträge oder bei Aenderung bestehender Verträge (etwa im Zuge einer Pachtzinsermäßigung) sind folgende Vorschriften für den Pächter neu anzunehmen:

1. Der Pächter ist verpflichtet, einfache Gerichte nach Maßgabe der Rahmensätze für Touristenessen jederzeit zu führen und abzugeben.

2. Der Pächter ist verpflichtet, einen gewissen Mindestbestand an verkäuflichem Verbandmaterial (Watte, Binden, Leukoplast usw.) für eigene Rechnung auf der Schutzhütte zu halten und dieses Material zu den von der Landesstelle für Rett.-Wesen (von wo das Material bezogen werden kann) vorgeschriebenen Richtpreisen zu verkaufen (für Fälle alpiner Not dienen die Rettungs-Mittel der Sektion; vgl. Ver.-Nachr. Nr. 12/1933, Seite 58).

3. Der Pächter ist verpflichtet, jede politische Betätigung auf der Hütte hinzuhalten.

Rettungsmittel auf Schutzhütten.

Wir verweisen die Hüttenwarte auf die Ausführung im Abschnitt Rettungsweisen dieser Folge.

Bergfahrten-Beihilfen.

Frist für Beihilfegesuche: 15. April 1934.

Bedingungen:

Die Gesuche sind ausnahmslos durch die Sektion an den S. N. vorzulegen. Die Sektion hat, zur dem Gesuch Stellung zu nehmen. Gesuche, die folgende Angaben nicht enthalten, werden nicht bearbeitet:

Fragen: „Fahrtenbeihilfe: Sommer—Winter 19... Zeit der Fahrt, Sektion, geboren am, Beruf, Wohnort, Begleiter, Fahrtenplan oder Ziel der zu unterstützenden Bergfahrt, erbetener Geldbetrag (welches sind die reinen Fahrtkosten?), bereits erhaltene Beihilfen. Die Sektion bestätigt die Mitgliedschaft des Gesuchstellers und leistet zu obiger Fahrt eine Beihilfe von ... Urteil der Sektion über Bedürftigkeit, Würdigkeit und bergsteigerische Befähigung des Gesuchstellers. Antrag der Sektion. Die bisherigen Bergfahrten im Sommer und im Winter (insbesondere Südtirol).“

Bereits eingereichte Gesuche sind zu ergänzen.

Formblätter:

Beim S. N. liegen Formblätter (Antragsformulare für die Gewährung von Beihilfen auf, die von den Sektionen bezogen werden können.

Für die Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen gelten im übrigen nachstehende Bestimmungen, die

auch in den „Mitteilungen“ Nr. 11/1929 abgedruckt sind.

I. Einführungs- und Übungsfahrten.

A. Beschluß der Hauptversammlung 1929:

Sektionen des Alpenvereins, welche zur Einführung und Ausbildung von jungen Leuten im Bergsteigen Bergfahrten und Übungslehrgänge im Hochgebirge veranstalten, können hiezu vom Gesamtverein Geldbeihilfen erhalten. Insbesondere sind hiebei die Veranstaltungen, die sich auf die bergsteigerische Ausbildung der Jungmannen des Vereins beziehen, zu berücksichtigen.

B. Durchführungsbestimmungen:

§ 1. Gesuche auf Unterstützung solcher Bergfahrten und Übungslehrgänge haben ausschließlich die Sektionen selbst an den Verwaltungsausschuß bis zum 1. April jedes Jahres einzureichen (1934: 15. April). Diese Gesuche haben zu enthalten:

a) nähere Angaben über Zweck, Ort, Ziele und Zeitdauer dieser Veranstaltungen;

b) Name des Leiters, der anderen Lehrkräfte und Einführer;

c) Art und Anzahl der Teilnehmer, mit Angabe, ob es Jungmannen oder Mitglieder der Sektion oder andere Personen sein sollen;

d) Geberungsplan mit Angabe, welche Beiträge die Teilnehmer selbst zu leisten haben, welche Kosten die Sektion trägt und welcher Zuschuß (beiziffert!) vom Gesamtverein erbeten wird. (Angabe, ob für solche Zwecke schon einmal Mittel bewilligt wurden,

§ 2. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die fristgerecht eingebrachten Gesuche erfolgt bis gegen Ende Mai jedes Jahres.

§ 3. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Sektionen über deren Durchführung und die Verwendung des vom Gesamtverein beigestellten Betrages kurzen Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Sektionen können sich bei der Durchführung solcher Einführungs- und Übungsbergfahrten allenfalls auch der Mitwirkung von Bergsteigervereinen, die als solche nicht im Verbands des Alpenvereins stehen, deren Mitglieder aber vorwiegend dem Alpenverein angehören, bedienen.

II. Hochwertige Bergfahrten bereits Bewährter.

A. Beschluß der Hauptversammlung 1929:

Am jüngeren, in ihren Mitteln beschränkten Vereinsangehörigen, die sich bereits als selbständig leistungsfähige Bergsteiger bewährt haben, die Durchführung von hochwertigen Bergfahrten in Gebirgen, die von ihren Wohnorten weiter entfernt sind, zu erleichtern und ihnen dadurch eine Steigerung ihrer gesamten bergsteigerischen Laufbahn zu ermöglichen, können ihnen aus den Mitteln des Gesamtvereins Geldbeihilfen gewährt werden. Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Kosten der Zu- und Rück-

reise zu, bzw. von dem betreffenden Gebirgsgebiet. Die Gesuche sind mit der Aeußerung der Sektion, der der Gesuchsteller angehört, an den Verwaltungsausschuß zu richten. Falls die Sektionen ihrerseits solche Bergfahrten durch Geldbeihilfen bis zu einem gewissen Grad unterstützen, gilt das als besondere Empfehlung für eine weitere Unterstützung durch den Gesamtverein, doch ist dies nicht eine unerläßliche Vorbedingung dafür.

B. Durchführungsbestimmungen.

§ 1. Die Gesuchsteller (Einzelpersonen) haben das Ansuchen auf Gewährung von Beihilfen ausschließlich an den D. u. D. A. B. zu richten, das selbe aber im Wege der Sektion, der sie als Mitglied angehören und die sich über das Ansuchen zu äußern hat, dem Verwaltungsausschuß vorzulegen.

§ 2. Gesuche um Beihilfen für Winterbergfahrten müssen bis spätestens 1. Januar, solche für Sommerbergfahrten bis spätestens 1. April (für 1934 15. April) jedes Jahres beim Verwaltungsausschuß eingehen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden. Es wird Sache der Gesuchsteller sein, die Gesuche so frühzeitig den Sektionen zur Aeußerung vorzulegen, daß sie von letzteren rechtzeitig an den Verwaltungsausschuß weitergeleitet werden können.

§ 3. Die Gesuche haben zu enthalten:

a) Name, Alter, Beruf, Wohnort und Vereinszugehörigkeit des Gesuchstellers;

b) dieselben Angaben über die in Aussicht genommenen Begleiter;

c) Aufzählung der wichtigsten bisherigen (führerlosen) Eis- und Felsfahrten des Gesuchstellers;

d) das Ziel der zu unterstützenden Bergfahrten;

e) den erbetenen Geldbetrag (beiziffert!);

f) Angabe, ob der Gesuchsteller schon einmal eine Bergfahrtunterstützung vom Gesamtverein erhalten hat.

(Anmerkung zu § 3: zu Punkt c): Es sind sowohl Sommer- wie Winterfahrten anzuzählen, gleichgültig, für welche Jahreszeit angestrebt wird. Insbesondere ist der Besuch Südtirols anzuführen;

zu Punkt e): Da in der Regel kaum mehr als die reinen Fahrtkosten beigeschossen werden können, empfiehlt es sich, diese für den billigsten Weg der Hin- und Rückreise anzugeben;

zu Punkt f): Wird sehr gerne übersehen; es ist hiebei auch dann Angabe notwendig, wenn der Gesuchsteller die Beihilfe im Wege einer anderen Sektion erhalten hat. Der Gesamtverein verfügt über eine Beihilfenartei.

§ 4. Die Aeußerung der Sektion hat zu enthalten:

a) die Bestätigung der Mitgliedschaft des Gesuchstellers;

b) Angabe, welchen Zuschuß die Sektion leisten will;

c) Urteil über die Bedürftigkeit, Würdigkeit und bergsteigerische Befähigung des Gesuchstellers.

§ 5. Mehrere Mitglieder einer Sektion können für eine gemeinsame Bergfahrt auch ein gemeinsames Unterstützungsgebot an den Verwaltungsausschuß richten, jedoch müssen in demselben die zu § 3 genannten Angaben für jeden einzelnen Gestuchsteller gemacht werden.

§ 6. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die eingebrachten Gesuche erfolgt bei den Winterbergfahrten Ende Januar, bei den Sommerbergfahrten Ende Mai jedes Jahres.

§ 7. Nach Beendigung der Bergfahrt haben die mit Beihilfen Bedachten dem Verwaltungsausschuß kurzen Bericht über die Bergfahrt zu erstatten. Etwasige Veröffentlichungen über dieselbe dürfen anderen Blättern erst übergeben werden, wenn die Schriftleitung der „Mitteilungen des D.u.De.A.V.“ ihre Aufnahme abgelehnt hat.

(Anmerkung zu § 7: gegen diese Bestimmungen wird in den allermeisten Fällen verstoßen und doch muß die Vereinsleitung gerade auf ihre Einhaltung größten Wert legen. Es genügt ein kurzer, in Tagesabschnitte gefaßter Fahrtbericht.)

Allgemeines:

In Ergänzung obiger Bestimmungen hat der S.A. im Laufe der Zeit noch folgende Richtlinien beschlossen:

1. Bereits ausbezahlte Beihilfen für Fahrten, die aus irgend einem Grunde nicht ausgeführt werden, sind an die Hauptkasse zurückzugeben.
2. Bei wesentlichen Programmänderungen (z. B. andere Gebirgsgruppe usw.) ist beim S.A. neuerlich um die Genehmigung einzufordern; d. h. die bewilligten Mittel müssen für den angezeigten Zweck verwendet oder zurückgestellt werden.
3. Beihilfen für Bergfahrten in den Westalpen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Bewerber eine hinreichende Kenntnis der Ostalpen einschließlich Südtirol darlegt.

Fahrrad-Grenzverkehr.

Das Abkommen mit dem D.L.C. betr. Zollhaftung für die Mitnahme von Fahrrädern über die Grenze besteht nicht mehr. An seiner Stelle können jene Mitglieder, die mit ihrem Fahrrad die Grenze überschreiten wollen, ohne hierfür Zoll hinterlegen zu müssen, von nachstehendem Angebot des Deutschen Radsfahrer-Verbandes E.V. in Berlin N.W. 7, Dorotheenstraße 11, Gebrauch machen.

Die Verband ermächtigt unsern Mitgliedern sowohl im Deutschen Reich wie in Oesterreich den formlosen Beitritt gegen eine Jahresgebühr von RM 1.50.

Gleichzeitig kann die Ausstellung einer Grenzarte für ein Fahrrad beantragt werden. Diese gilt für das Kalenderjahr und für folgende Länder: Oesterreich — Italien — Monaco — Frankreich — Belgien — Luxemburg — Holland — England — Schweden — Norwegen — Dänemark — Schweiz — Saargebiet und kostet insgesamt weitere 50 Pfennige. Dazu kommen noch 12 Pfg. Portogebühren.

Beitrittsanmeldungen und Grenzarten-Ausgabe erfolgen einstweilen bei der Geschäftsstelle des D.R.V. in Berlin (Anschrift oben) oder in München Anschrift: Herrn Ludwig Krieger, München, Landwehrstraße 20 oder in Lindau (Anschrift: Martin Heinzlmann, Haus Nr. 68/69, Lindau-Neutlin).

Wir empfehlen unseren Sektionen, sich bei diesen Stellen die erforderlichen Drucksachen und Formblätter für Ausnahme-Gesuche und Grenzartenausstellung zu beschaffen und auf Vorrat zu legen, da schon zu Ostern mit einer Beanspruchung dieser Einrichtung zu rechnen sein wird.

Gegenüber dem bisherigen Zustand ist für die Mitglieder keine Verteuerung, eher eine Verbilligung, eingetreten. Die Haftung der Sektion (Nachbürgschaft) entfällt aber.

Diese Einrichtung kann selbstverständlich auch von den in Oesterreich wohnhaften Mitgliedern beansprucht werden. Für diesen Fall ist die Frage der Zahlung der Gebühren noch nicht restlos geklärt. Wir hoffen aber, auch hier zu einem entsprechenden Ergebnis zu kommen.

Für die Einreise nach Italien hat der ital. Touringclub an den Grenzstellen (Brenner usw.) Geschäftsstellen geschaffen, die gegen Erlag von 6.— Lire jeden Radfahrer als Mitglied aufnehmen und gleich die Zollhaftung für sein Fahrrad übernehmen. (Et. Mitteilung, ohne Gewähr.)

Bergführerwesen.

Skibergführerkurs.

Der erste diesjährige Skibergführerkurs, zu dem nur 20 Teilnehmer erschienen sind, wird am 22. März auf der Franz-Sennhütte abgeschlossen.

In diesem Winter findet noch ein zweiter Kurs statt. Hiefür sind viele Teilnehmer gemeldet. Nachmeldungen sind raschestens (längstens bis 1. 4.) dem S.A. vorzulegen.

Da die Absicht besteht, in Zukunft nur mehr geprüften Skiführern die Wintertätigkeit zu gestatten, ist es dringend geboten, möglichst alle Bergführer (insbesondere die jüngeren) zu Skiführern auszubilden.

Bergführertage.

Die Führeraufsichtssektionen werden gebeten, die Termine der Bergführertage möglichst frühzeitig dem S.A. bekanntzugeben, um deren Beschickung durch Vertreter des S.A. zu ermöglichen.

Wünschenswert erscheint es, die Leiter der Landesstellen für alpines Rettungswesen ebenfalls einzuladen bzw. zu verständigen, damit ihnen Gelegenheit geboten wird, sich auch über Fragen des alp. Rettungswesens mit den Bergführern zu besprechen.

Bergführerkurs.

Anlässlich der Führertage empfiehlt es sich, die voraussichtliche Teilnahme am diesjährigen Bergführerkurs (Sommerkurs) festzustellen. Der S.A. wird genauere Termine (voraussichtlich Ende Mai — Anfang Juni) noch bekanntgeben.

Im übrigen empfiehlt es sich, die Stellung des S.A. in der Frage der Skibergführer (vgl. Ver.-Nachrichten Nr. 12/1933, Seite 1) auf den Führertagen bekanntzugeben.

Renten.

Die Auszahlung der Führer-Witwen- und Waisenrenten erfolgt diesmal wie üblich etwa im Juni.

Die Aufsichtssektionen werden gebeten, anlässlich der Führertage auch den Stand der Rentner festzustellen und, wenn schon Lebensbescheinigungen nicht einzubringen sein sollten, wenigstens die verstorbenen Rentenbezieher festzustellen und dem S.A. melden.

Eine vorherige Auszahlung der Renten findet nicht statt, es wäre denn in ganz besonderen Ausnahmefällen auf dringende Befürwortung durch eine Sektion.

Alpines Rettungswesen.

Es empfiehlt sich, vor Beginn des Sommers den Bestand der einzelnen Hütten an Rettungsgeräten zu prüfen und zu ergänzen.

Die Landesstellen für alp. Rettungswesen und auch Bergsteiger berichten immer wieder über Mängel an verschiedenen Hütten.

Der Bestand ist auf dem roten Karteiblatt ersichtlich zu halten und hat zu umfassen als

Mindestbestand.

(Zusammengestellt von A. Roßberger, Wien.)

1. Hütten im Felsgebiet:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
3. Starflichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln.
4. Signalhorn.
5. Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
6. Verbandkasten; ferner je zwei Arm- und zwei Beinshienen; eine Tintnerschiene.

2. Hütten im Gletschergebiet:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
3. Strickleiter.
4. Treischlingen (Prusikschlingen).
5. Signalhorn.
6. Eishaken, Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
7. Lampen, Rettungslaternen, Fackeln.
8. Verbandkasten; ferner je zwei Arm- und zwei Beinshienen, eine Tintnerschiene.

3. Hütten mit Winterbetrieb:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
3. Strickleiter (wenn Gletschergebiet).
4. Signalhorn.
5. Starflichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln.
6. Lawinenjonden (sechs Stück).

7. Schaufeln (sieben Stück).

8. Verbandkasten (außer dem üblichen Inhalt noch Frostsalbe, Blau- oder Gradelbinden, Bleiwasser für Schneebblindheit); ferner je zwei Arm- und zwei Beinshienen, Tintnerschiene.

9. Rettungsschlitten.

4. Hütten im leichteren Gelände.

1. Tragbahre.
2. Ein Rettungsseil.
3. Eine Rettungslaterne, Fackeln.
4. Signalhorn.
5. Verbandkasten; ferner eine Arm- und eine Beinshiene.
6. Rettungsschlitten (wenn Winterbetrieb).

Bezugsquellen für diese Stücke geben entweder der Hauptauschuß oder die zuständigen Landesstellen für das alpine Rettungswesen bekannt, welche letztere auch deren Einkauf gerne durchführen. Die neu errichtete „Verbandsstelle für Rettungsmittel“ des D.u.De.A.V. in Innsbruck, Maximilianstraße 9 beliefert im Auftrage des S.A. alle Rettungseinrichtungen des D.u.De.A.V. Die hüttenbesitzenden Sektionen werden darauf hingewiesen, daß die Landesstellen für alpines Rettungswesen berechtigt sind, die Rettungsmittel auf Schutzhütten selbst oder durch die ihnen untergeordneten Stellen zu überprüfen. (Siehe Satzung des Alpines Rettungswesens.) Sie haben mit Inkrafttreten der neuen Satzung (1. Januar 1931) hiezu vom Hauptauschuß entsprechenden Auftrag erhalten. Es muß allergrößter Wert darauf gelegt werden, daß Beschwerden über diesbezügliche Mängel auf Schutzhütten aufhören.

Verbandsstelle für Rettungsmittel.

Zum Zwecke verbilligten Einkaufes und einheitlicher Belieferung der Rettungseinrichtungen des D.u.De.A.V. hat der S.A. eine „Verbandsstelle für Rettungsmittel des D.u.De.A.V.“ in Innsbruck, Maximilianstraße 9 eingerichtet.

Diese Stelle beliefert im Auftrage des S.A. nicht nur alle Landesstellen, Rettungsstellen und Bergführer, sondern ist auch bereit, die Sektionen bei Beschaffung von Rettungsmitteln zu beraten und sie zu beliefern. (Letzteres gegen Bezahlung der Lieferung.)

Alp. Jugendwandern.

Lehrgang für Jugendführer.

An der Pfingstwoche, vom 19.—23. Mai 1934, findet auf der Schwarzwasserhütte, 1651 Meter hoch, bei Oberstdorf, ein Lehrgang für Jugendführer statt.

Geführt werden Touren, wie sie für die reisereife Jugend gedacht sind, mit besonderem Hinweis auf die Grundsätze (Gefahren usw.) des Alpenwanderns. Dann wird auch gezeigt werden, wie sich ein längerer Aufenthalt von 10—15jährigen Kindern im Gebirge gestalten soll.

Besprechungen:

Nicht Bergsport und Reford, sondern Erlebnis.
Im Winter Skitheime, im Sommer alpine Ferienheime.

Fahrtziele für alpine Jugendgruppen.

Der interessante geologische Aufbau des Hohen Tsen.
Die wunderbare Flora des Schwarzwassergebietes.
Werbemittel und Werbemöglichkeit für unsere alpinen Jugendgruppen.

Der D.u.ö.A.B. und seine Einrichtungen.

Austausch von Erfahrungen in der alpinen Jugendbewegung.

Leiter: Walter Flaig, Bergführer und Schriftsteller.
Fr. Hommel, Reallehrer.

Ausrüstung: Sowohl für Skilauf wie für Kletterübungen.

Sektionen mit Jugendgruppen können ihre Jugendführer zur Teilnahme beim Verwaltungsausschuß bis zum 21. April anmelden. Wegen beschränkter Unterkunstmöglichkeit kann nur eine kleinere Anzahl von Jugendführern zugelassen werden. Vergütet werden die Fahrtkosten. Die Sektionen werden ersucht, den Teilnehmern eine angemessene Beihilfe zu geben.

Beihilfen für Jugendgruppenfahrten.

Für die Gesuche um Jugendgruppenfahrten gelten sinnergemäß die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für Bergfahrtenbeihilfen (vgl. Seite 13).

Skiewesen.

Lehrwartkurse.

Es finden noch 2 Lehrwartkurse für Winterhochtouristik (B 2) beide unter Leitung von Oberst Bilgeri statt.

1. vom 2.—7. April auf der Berlinerhütte. (Anmeldungen bis 25. März.)

2. Am auch reichsdeutschen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen, v. 15. bis 21. April auf der Heibelbergerhütte, der einzigen Hütte des D.u.ö.A.B. auf Schweizer Boden. Ausreiselaubnis ist in diesem Falle nicht nötig, da die Hütte leicht von der Schweiz her erreicht werden kann.

Anmeldungen für beide Kurse im Wege der Sektion an den H.A. Sowohl die Sekt. Berlin wie auch die Sekt. Heidelberg haben den Kursteilnehmern weitgehende Begünstigungen eingeräumt.

Wintermarkierungen.

Seit Einführung der einheitlichen Wintermarkierungstafeln des D.u.ö.A.B. (Winter 1932/33 und 1933/34) wurden vom H.A. insgesamt über 7300 solche Tafeln ausgegeben.

Da nun einzelne Sektionen die Wahrnehmung zu machen glaubten, daß diese Tafeln unter den

Bauern und insbesondere dem Almpersonal ein geschätzter Gebrauchsgegenstand seien und aus diesem Grunde entfernt und entwendet würden, sind dem H.A. die Beobachtungen und Erfahrungen mit diesen Tafeln sehr wertvoll. Wir bitten daher um Mitteilung hierüber.

Für Vorschläge, wie man diesem Uebelstand abhelfen bzw. die Tafeln für jeden Nebenzweck entwerten kann, sind wir dankbar.

Skitheime.

1. **Richtigstellung.** In den Ver.-Nachrichten Nr. 1/1934 Seite 2, wurde die Akademikerhütte als Skitheim aufgezählt. Diese Hütte gehört der Ad. Sektion Wien, nicht der Sektion Austria.

2. Es sind noch einige Gesuche um Erläuterung zu Skitheimen eingelaufen. Der B.A. ist nicht in der Lage, dzt. noch weitere Skitheime zuzulassen.

„Mitteilungen“ des D.u.ö.A.B.

Bezug.

In manchen Fällen unterlassen es die Sektionen, B-Mitglieder, die in die A-Mitgliedschaft überführt werden, bei der Versandstelle der Mitteilungen als B-Mitglieder ab- und als A-Mitglieder neu anzumelden. (Ersteres natürlich nur, wenn das B-Mitglied schon bisher die „Mitteilungen“ freiwillig bezogen hat.)

Hieraus entstehen nachträglich Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten in der Verrechnung. Dies muß vermieden werden, weshalb unbedingt wie eingangs angedeutet vorzugehen ist.

Schriftleitung.

Die Schriftleitung hat für gute Beiträge, insbesondere von Mitgliedern, die im Deutschen Reich wohnen, immer Verwendung. Das Honorar ist angemessen. Die Sektionen werden eingeladen, an der Ausgestaltung der Zeitschrift durch Gewinnung von Mitarbeitern mitzuwirken.

Verkäufliches Schuhhaus.

Steinedhütte am Hahnenkamm bei Ritzbühl 1550 Meter, 15 Betten, 15 Lager, Elektr. Licht, Preis samt Inventar 32000.— Schilling.
Näheres bei Anna Höck, Ritzbühl, Tirol, Steinedhütte.

IV. Nachtrag
zum Bestandsverzeichnis 1933.

Neu:

Vereinsleitung.

Vereinsjg 1934—1938: Stuttgart-N., Kriegsbergstraße 30/II, S. 255 12.

Voritzende:

1. Voritzender: Dr. Raimund v. Klebelsberg, v. ö. Universitätsprofessor, Innsbruck, Schillerstraße 13. S. 2229/4 (Amt) und 1742/4 (Wohnung).

2. Voritzender und (geschäftsführender) Voritzender des Verwaltungsausschusses: Paul Dinkelacker, Stuttgart-S., Neue Weinsteige 19. S. 71917.

3. Voritzender: Regierungsrat Dr. Philipp Borchers, Bremen, Lohsingstraße 8. S. Amt: S. Domsheide 21001. Privat: S. Hansa 45529.

4. Voritzender: Direktor S. E. Matras, Wien IV, Schönburgstraße 28.

Verwaltungsausschuß (1934—1938).

Voritzender:

Paul Dinkelacker — Referent für Allg. Verwaltung, Unterstützungen und Ehrungen, Naturischuß.

Mitglieder:

1. Dr. Eugen Allwein, prakt. Arzt, München, Wienerplatz 8/2, S. 40411. — Referent für Rettungswesen; Hüttenbetrieb.

2. Fritz Banzhaj, Kaufmann, Stuttgart, Schloß-Straße 5. S. 21556. — Referent für Sommer- und Wintertouristik, Verkehrsweisen und Bergfahrtenbeihilfen.

3. Hermann Cuhorst, Oberregierungsrat, Stuttgart, Mühldrain 1. S. 26647 (Amt); Referent für Vereinsrecht, Satzungsänderungen, Unfallversicherung.

4. Hermann Hoerlin, Ing., Stuttgart, Hölberlinstraße 3. S. 21823 (Amt). — Referent für Führerwesen (Auslandsbergfahrten im B.A.).

5. Friedrich Hommel, Reallehrer, Stuttgart, Lebenstraße 25. — Referent für Jugendwandern (Jugendgruppen und Jungmannschaften).

6. Alfred Jennewein, Bibliothekar, Stuttgart-Cannstatt, Moltkestraße 44. S. 71965 (Amt) und 51918 (Privat). — Referent für Alpines Museum, Bücherei, Laternbilderstellen, Vortragswesen (Veröffentlichungen im B.A.).

7. Dr. Friedrich Weiß, Bankdirektor, Stuttgart, Ganghoferstraße 23. S. 24441 (Amt) und 22216 (Privat). — 1. Stellvertreter des Voritzenden, Schatzmeister.

8. Adolf Wigenmann, Fabrikant, Pforzheim, Holzgartenstr. 40. S. 2001. — Referent für Hütten- und Begelegenheiten, Darlehensfond, Fürsorgeeinrichtung.

Hauptauschußmitglieder.

Neue Hauptauschußmitglieder ab 1934:

Kaufmann August Dreher, Dornbirn/Vorarlberg, Angelus Kaufmannstraße 9. — Weg- und Hüttenreferent (I) für Allgäuer und Lechtaler Alpen (1938).

Hofrat Gymnasialdirektor Dr. Heinrich Hädel, Salzburg, Fürstenbrunnstr. 3 — Korreferent für Bücherei, Museum, Laternbilderstellen, Naturschutz (1938).

Dr. Ernst Hanauert, Baden b. Wien, Bräunerstraße 22. — Korreferent für Verkehrsweisen (1938).

Oberbaurat Ing. Viktor Hinterberger, Wien XVIII, Vincenzgasse 18. Korreferent f. Hüttenbetrieb, Weg- und Hüttenreferent (VIII) für Granatspitz-, Glockner-, Schöber- und Goldberggruppe (1938).

Dr. Rudolf Lütgens, Poppenbüttel, Bea. Hamburg, Bahnhofring (1938).

Dr. Ludwig Obersteiner, Graz/Steiermark, Elisabethinerstraße 4. — Korreferent für Rettungsweisen, Unfallversicherung (1938).

Dr. Ing. Ludwig Pistor, München, Ganghoferstraße 54. — Weg- und Hüttenreferent (II) für Wetterstein, Mieminger, Karwendel, Rosan und Bayerische Voralpen zwischen Loisach und Inn (1938).

Rechtsanwalt Dr. Josef Prochaska, Innsbruck, Theresienstraße 7. Referent für österreichische Satzungsprüfung; österr. Referent für Wintertouristik (1935)

Generalsstaatsanwalt Adolf Sotier, München, Agnesstraße 55. — Korreferent für reichsdeutsches Vereinsrecht (1938).

Regierungsrat Dr. Anton Tschon, Innsbruck, Schubertstraße 1. — Korreferent für Führerwesen, Weg- und Hüttenreferent (VI) für Stubai- und Dehtaler Alpen (1938).

Wohnungsänderung:

16. Professor Rudolf Schwarzgruber, Wien, XIX, Sandgasse 13.

Außerdem gehören dem H.A. jene Mitglieder an, deren Funktion mit Ende 1933 noch nicht erloschen ist.

A. Sektionen im Deutschen Reich.

(Nur Änderungen im Vorsitz oder in der Sektionsanschrift.)

9. **Atad. S. München** (Sitz: München).
V Walter Schetelig, Rottmannstraße 18/3.

10. **Allgäu, Immenstadt** (Sitz: Immenstadt).
V und vorl. K Anton Schmid, Bankier

24. **Aue** (Sachsen).
V Alfred Hadebeil, Carolastraße 7/I.

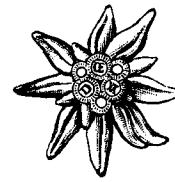
35. **Berchtesgaden** (Obb.).
Alle Zuschriften an: S. Berchtesgaden, St. Antoniusapothek.

50. **Burghausen/Obb.**
Alle Zuschriften: Dr. Herbert Buchheit, Johannes Heßstraße 386 a.
V Max Kreuz, Liebigstraße 1.

- 58. **Deggendorf.**
V Alois Eder, Berw. Obersekretär.
- 75. **Elbing (Ostpreußen).**
V Obring. Schall, Bismarckstr. 22.
- 84. **Frankfurt a. Main.**
V Dr. Rudolf Seng, Chemiker, Gustav Adolfsplatz 49.
- 91. **Fürth.**
V Fritz Hajenschwanz, Hauptlehrer, Am Kavierlein 26. (Geschäftsstelle und Alle Zuschriften.)
- 94. **Garmisch-Partenkirchen/Obb.** (Sitz: Garmisch).
V Fachschuldirektor Blümel.
- 96. **Gelsenkirchen.**
V Oberleutnant Flaskamp, Alter Markt 20. (Alle Zuschriften und Geschäftsstelle.)
- 101. **Goslar (Harz).**
V Fabrikbesitzer Carl Schulze, v. Garßenstr. 16.
- 103. **Grasshaff Glas** (Sitz: Glas, Schlesien).
V Landgerichtsrat Görlich, Hofeistr. 2. (Alle Zuschriften.)
- 106. **Griesbach i. Rottal (Niederbayern).**
V Dr. Anton Reiter, prakt. Arzt.
- 110. **Gummersbach (Abeinland).**
V Dr. med. Wilhelm Foerst, Krankenhaus.
- 117. **Hanau.**
V Oberlandesmedizinalrat Dr. Fertig, Friedrichstraße 21.
- 126. **Hochrhein** (Sitz: Säckingen a. Rh.).
V Hauptlehrer Ernst Schwobthaler, Kirchplatz 21.
- 137. **Karlsruhe.**
V Artur Stanelle, Reichsbahnoberinspektor, Eigenlohrstraße 37.
- 143. **Koblenz.**
V Reg.-Baumeister A. Blümel, Koblenz-Oberwerth, Seb. Bach-Straße 13.
K Kaufmann M. Kleinmann, Kaiser Wilh. Ring 31. (Geschäftsstelle und Alle Zuschriften.)
- 174. **Markttredwitz (Oberfranken).**
V Bankdirektor Friedrich Keil, Reiserbergstraße 15.
- 191. **Münster-Westfalen** (Sitz: Münster).
V Geh. Reg.-Rat Winter, Kellermannstr. 23.
K Ferdinand Wildt, Martinistraße 3. (Geschäftsstelle und Alle Zuschriften.)
Murnau-Peißenberg (Obb.) (Sitz: Peißenberg). 1934.
V Dr. med. Louis Herdes, Hans Glückstr. 2.
- 203. **Noris** (Sitz: Nürnberg).
V Konrad Brunner, Nürnberg-S., Horst Besselstraße 5.
- 205. **Oberhessen** (Sitz: Gießen).
(Geschäftsstelle und Alle Zuschriften: Direktor A. Wrede, Hiltterwall 19.
- 207. **Oberstaufen (Bayern).**
Sektionsname geändert, nunmehr: **Oberstaufen-Lindenberg (Bayern)**, (Sitz: Oberstaufen Bayern).
- 209. **Delsnitz (Bogtland).**
V Berufsschulleiter Albert Roth, Adolf Hitler-Straße 44/11. (Alle Zuschriften.)
- 239. **Sachsen-Altenburg** (Sitz: Altenburg).
V Reg.-Ver.-Rat Dr. Ehrhardt Fischer, Beim Marzfall 14.
- 240. **Saulgau/Württemberg.**
V Notar Geiger.
- 265. **Straubing/Obb.**
V Oberleutnant a. D. Max Hopfner, Adolf Hitler-Ring 36
- 269. **Teisendorf/Obb.**
V Postmeister Simon Max Eder.
- 277. **Turner-Alpenkränzchen München** (Sitz: München).
Geschäftsstelle: Reichenbachstraße 15/0.
- 278. **Turnerbund Alm** (Sitz: Alm).
Alle Zuschriften an: Walter Abl, König Wilhelmstraße 10.
- 281. **Tuttlingen/Württemberg.**
V Kaufmann Hans Haller, Gartenstraße 3.
- 289. **Wasserburg/Obb.**
V Apotheker Rudolf Glasl.
- 290. **Weiden/Opf.**
V Dr. Max Lederer, Ring-Straße 11.
- 292. **Weilheim/Obb.**
nicht mehr: Weilheim-Mutau.
- 301. **Wilhelmsbaven.**
V Obermarinebaurat Schatzmann, Prinz Heinrichstraße 41/1.
- 306. **Würgau** (Sitz: Obermenzing b. München).
V Arthur Strobl, Bankbeamter, Allach b. München, Oberanger 22.
- 308. **Zeig.**
V Bergrat W. Riedel, Kaiser Wilhelmstraße.
- 310. **Zwidau/Sachsen.**
V Professor Paul Schneider, Elsasser Str. 21. (Alle Zuschriften.)

B. Sektionen in Oesterreich.

- 11. **Bludenz/Vorarlberg.**
Alle Zuschriften an: Oberinspektor Franz Haas, Bludenz, Obdorf.
- 30. **Hallein (Salzburg).**
V Karl Binna, Fachlehrer, Hallein 424.
- 45. **Kremsmünster (Oberösterreich).**
V Hofrat Dr. Karl Berger, Markt.
- 72. **Ostmark** (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle und Alle Zuschriften: Wien VII, Karl Schweighofer-Gasse 3/1.
- 85. **Schwarz/Tirol.**
V Hermann Hueber, Genossenschaftssekretär, Postfach 10.
- 97. **Wanderfreunde** (Sitz: Wien),
Namenänderung, nunmehr: **Bergheimat** (Sitz: Wien).
- 106. **Ybbstaler** (Sitz: Wien).
V Franz Hüttmeier, Beamter, Wien 5, Diebgasse 44/46.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 4/5

Stuttgart, Mai 1934

14. Jahr

Rahmenätze für Hüttengebühren 1934.

Gemäß dem Beschluß des Hauptauschusses vom 12. Mai 1934 werden die Rahmenätze für Hüttengebühren bis auf weiteres festgesetzt wie folgt:

	Für Alpenvereinshütten		
	im Deutschen Reich RM	in Oesterreich S	in Tirol u. Schweiz Fr
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.50	1.30 bis 2.50	1.— bis 1.50
Matratzenlager	— .40 bis — .60	— .60 bis 1.20	— .40 bis — .80
Notlager	— .25 bis — .30	— .40 bis — .60	— .30
Eintritt	bis zu — .10	— .20	— .10
Heizgebühr im Schlafräum bei Sammelheizung	bis zu — .30	— .50	— .30

Auf Hütten im Grenzgebiet können neben den Schilling- auch die Marksätze angewendet werden, jedoch ohne Zwang für die Besucher. Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche ist nicht gestattet.
2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Heizgebühr darf nur bei Benützung von Schlafräumen berechnet werden und nur dann, wenn es sich um Sammelheizung handelt.
4. Brennstoff für Koch- und Heizwede muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
5. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenützung eingehoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
6. Allfällige öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere, auch Vereinszwecke, insbesondere für Beleuchtung, sind unstatthaft.

Der Beschluß des Hauptauschusses ist gemäß früherer Beschlüsse der Hauptversammlung für die Sektionen bindend.

Merktafel.

- 31. Mai: Feststellung des Stimmrechtes der Sektionen auf Grund der eingezahlten Vereinsbeiträge.
- 15. Juni: Frist für Gesuche um Vortragsbeihilfen.
- 30. Juni: Frist für Bestellung der Zeitschrift 1934.
- Mitte September: Hauptversammlung.

Sachliche Trennung.

Trotz aller Bitten und Mahnungen können sich manche Sektionen noch immer nicht daran gewöh-

nen, ihre Zuschriften an die Vereinsleitung mit Gegenständen verschiedenster Art auch räumlich zu trennen. Der Verwaltungsausschuß legt keinen Wert auf eine besondere Form der Schriftstücke, die bei ihm einlangen, sondern nur darauf, daß für Dinge verschiedener Art gesonderte Blätter verwendet werden, da sonst leicht der eine oder andere Gegenstand übersehen wird.

Stimmrecht für die Hauptversammlung.

Es wird hiemit zum letztenmal darauf aufmerksam gemacht, daß das Stimmrecht der Sektionen für die Hauptversammlung 1934 satzungsmäßig darnach bemessen wird, welchen Betrag die Sektionen für Beiträge 1934 an die Hauptvereinskasse ab-

geführt haben. Da diese Abfuhrer heuer besonders schleppend vor sich gehen, viele Sektionen überhaupt noch keine, andere nur geringere Anzahlungen geleistet haben, dürften viele Sektionen entweder ganz um ihr Stimmrecht kommen oder nur eine geringere Anzahl von Stimmen erhalten, als ihnen nach ihrem Mitgliederstande zustehen würde. Es ist daher höchste Zeit, die Beiträge für 1934 abzuführen. Nach dem 31. Mai einlangende Zahlungen können für die Bemessung des Stimmrechtes unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden.

Hauptversammlung 1934.

Die ordentliche Hauptversammlung 1934 wird, wenn irgend möglich, im Herbst dieses Jahres stattfinden und sind hierfür die Tage Mitte September in Aussicht genommen. Der Ort der Tagung kann derzeit leider noch nicht bestimmt werden und wird den Sektionen im geeigneten Zeitpunkt durch die Mitteilungen und durch die Tagespresse bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird in den Mitteilungen vom 1. Juli veröffentlicht werden.

Für die österreichischen Sektionen.

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, gegebenenfalls einen Ausschuss einzuberufen, der die Vereinslage für Oesterreich prüft und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bindende Weisungen an die Sektionen ausgibt. Die Sektionen werden aufgefordert, in keiner dieser Fragen eigenmächtig vorzugehen, sondern die Weisungen des Verwaltungsausschusses und dieses Ausschusses abzuwarten. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Herrn 1. Vorsitzenden und den Herren Matras, Pichl, Dr. Obersteiner, Dreher, Dr. Hadel, Dr. Widder.

Bestandsverzeichnis 1934.

Als Beilage zu dieser Folge der Vereinsnachrichten erhalten die Vorsitzenden der Sektionen und jene Bezahler der Vereinsnachrichten, die hierfür eine Bezugsgebühr entrichten, das neue Bestandsverzeichnis.

Jahresberichtsbogen 1933.

Trotz wiederholter Aufforderung in den Vereinsnachrichten und wiederholter Zuschriften haben noch immer nicht die Bogen eingelangt die Sektionen (Vereine):

Mibling, Stad. S. Berlin, Achaffenburg, Eggenfelden, Greis, Juraland, Kitzingen, Landau, a. Sfar, Laufen, Martneufkirchen, Nördlingen, Saulgau, Starnberg, Wangen, Wartburg, Weiler, Weissenburg, Berndorf, Defereagen, Krenis, Liesing, Ostmark, Rauris, Reichenstein, Reutte, Sillian, Vorarlberg, Wiener Neustadt, Wanderfreunde (Bergheimat), Wels.

Die Richtigkeit des Bestandsverzeichnisses kann daher hinsichtlich obiger Sektionen nicht verbürgt werden.

An- und Abmeldungen von Mitgliedern.

Der Hauptauschuss selbst führt keine Mitgliederliste. Die Liste der A-Mitglieder, welche zwangsläufig die Mitteilungen des D.u.De.A.V. beziehen, wird von der Verbandsstelle der Mitteilungen, Wien VII., Kandelgasse 19, geführt. Bei ihr sind alle An- und Abmeldungen von A-Mitgliedern zu betätigen. Zu diesem Zwecke besitzt jede Sektion ein Listenbuch mit abtrennbaren Zetteln für An- und Abmeldungen sowie Anschriftänderungen von Mitgliedern. Diese Zettel sind jeweils sofort an die obengenannte Verbandsstelle einzusenden und nicht an den Hauptauschuss.

Die B-Mitglieder sind bei der Verbandsstelle nur dann anzumelden, wenn diese Mitglieder die Mitteilungen ausnahmsweise beziehen. Diese Mitglieder werden dann von der Verbandsstelle dem Hauptauschuss zwecks Belastung der Sektion mit der Bezugsgebühr von RM 1.— bzw. Schilling 2.— bekanntgegeben.

Sogenannte C-Mitglieder, das sind Doppelmitglieder, die bei der einen Sektion den vollen Mitgliedsbeitrag (Sektionsbeitrag und Gesamtvereinsbeitrag) entrichten, bei der anderen Sektion aber nur den Sektionsbeitrag, sind von der einen Sektion als A-Mitglied selbstverständlich zu melden, von der anderen Sektion aber, der sie nur als C-Mitglied angehören, nicht. Sie erhalten für ihre C-Mitgliedschaft auch nicht Mitgliedskarte und Jahresmarke und es bleibt dem Belieben der Sektion überlassen, wie sie ihrem C-Mitglied die Entrichtung des Sektionsbeitrages quittieren will.

Ebenfalls nicht zu melden sind die mit den weißen Ehefrauen- und Kinderausweisen versehenen Gattinnen und Kinder von Mitgliedern.

Bericht

über die 51. Sitzung des Hauptauschusses.

Am 12. Mai fand in Stuttgart in Gegenwart des Ehrenvorsitzenden, Erzellenz Dr. R. v. Eybow und des Altvorsitzenden R. Nehlen unter Leitung des 1. Vorsitzenden, Professor Dr. R. v. Klebelsberg, Innsbruck, die 51. Sitzung des Hauptauschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins statt, bei der eine umfangreiche Tagesordnung in 9½ Stunden Sitzungsdauer bewältigt wurde. Zur Tagung waren mit Ausnahme zweier Hauptauschussmitglieder sämtliche übrigen erschienen. Die österreichische Regierung hatte in Würdigung der Ueberstaatlichkeit des Vereins und seines Wirkens für Oesterreich den österreichischen Hauptauschussmitgliedern die Ausreisewilligung für diese Sitzung erteilt.

Der Rassenbericht für das Jahr 1933 ergab eine Erübrigung von RM 29 618,36, welcher Betrag zusammen mit der im Jahre 1933 nicht in Anspruch genommenen Reserve für Kursverluste im Betrage von RM 20 000 zusammengelegt und als „Reserve für nicht vorgesehene Ausfälle“ für das Jahr 1934 zurückgestellt wurde. Der im Jahre 1934 eintretende weitere Mitgliederrückgang, dessen Umfang zur Zeit noch nicht abgesehen werden kann, rechtfertigt die Maßnahme, verfügbare Mittel für Ausfälle an Mitgliedererinnahmen usw. bereit zu stellen. Mit Rücksicht darauf, daß die im Jahre 1934 veranschlagte Mitgliederziffer und damit die Einnahmen des Voranschlags voraussichtlich nicht erreicht werden, wurde weiterhin beschlossen, von den für das laufende Jahr vorgesehene Ausgaben bei den einzelnen Titeln des Voranschlags, soweit angängig, 10 v. H. vorläufig einzubehalten. Ueber die auf diese Weise zurückbehaltenen Beträge verfügt, im Fall sich entsprechende Einnahmen einstellen sollten, der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. — Der Hauptversammlungsantrag der Sektion Österr. Touristik-Klub, die Begünstigung für arbeitslos gewordene Mitglieder auch auf das Jahr 1935 zu erstrecken, findet die einstimmige Zustimmung des Hauptauschusses, dagegen mußte ein Antrag dieser Sektion, die österreichischen Vereinsbeiträge auf Schilling 6.— bzw. Schilling 2.— herabzusetzen trotz Anerkennung der schwierigen Verhältnisse der österreichischen Sektionen der Ablehnung verfallen, denn die gelbliche Auswirkung der Annahme dieses Antrages würde eine nicht tragbare Verminderung der Einnahmen des Vereins ergeben und, wie die Erfahrung zeigt, sind solche Maßnahmen durchaus nicht geeignet, den Mitgliederabfall in merklicher Weise zu verhindern, sodaß zu dem durch diesen Abfall eintretenden Verlust noch der sichere Verlust aus den verminderten Beiträgen kommen würde. — Die vom Wissenschaftlichen Unterausschuss bewilligten Beihilfen wurden vom Hauptauschuss genehmigt (vgl. hierüber den kurzen Bericht in den Mitteilungen vom 1. Mai). — Daselbe gilt für den Bericht über die kartographische Tätigkeit des Vereins bezüglich der in Arbeit befindlichen Alpenvereinskarten. — Dem Antrag von 24 in Vorarlberg interessierten Sektionen auf Herausgabe einer Karte des Rhätikon wird stattgegeben, da dieses vielbesuchte Gebiet heute tatsächlich keine brauchbare Karte aufzuweisen hat. Die Mittel hierfür werden hauptsächlich aus Rückstellungsbeträgen aufgebracht. — In Aussicht genommen ist die Herausgabe eines Alpenpflanzenbilderbuches, durch das Sinn und Verständnis für die Alpenpflanzenwelt unter den Mitgliedern gefördert und auch die Bestrebungen des Naturschutzes unterstützt werden sollen. Der wissenschaftliche Unterausschuss wird auf die Gestaltung des Werkes Einfluß nehmen, die Mitglieder werden es zu einem Vorzugspreis beziehen können. — Mit der Zeichnung der in 6 Blättern erscheinenden Dehtaler-Stubai-Karte wird Ingenieur Ebster, der auf Grund vorgelegter Probezeichnungen eine gute Arbeit erwarten läßt, betraut. — Der über dreißig Jahre für den Alpenverein beschäftigte und durch seine früheren Kartenwerke als vorzüglicher Topograph bekannte Ingenieur E. Aegerter ist wegen vorgeschrittenen Alters nicht mehr zu Hochgebirgsaufnahmen geeignet. Er erhält vom Alpenverein einen jährlichen Ehrensold von Schilling 4000.—. Die wissenschaftliche Auswertung der Alpenvereinspeditionen, insbesondere durch Herausgabe topographischer Karten des Expeditionsgebiete erfordert einige Zuschüsse zur Vollendung dieser Karten, die bewilligt werden. Es handelt sich um Karten der Cordillera Real und der Cordillera Blanca. — Für eine Kaufasubergfahrt von 10 Wiener Hochalpinisten werden RM 2800.— bewilligt. Dagegen wird ein Ansuchen einer Gruppe von Berliner Bergsteigern um Unterstüzung einer Rundfahrt in die Kamadafette der Anden abgelehnt, da die wichtigsten Gipfel dieser Kette unlängst erstiegen wurden.

Die Sektion Noris legt einen Hauptversammlungsantrag vor, nach dem der Unfallversicherungsvertrag mit der „Aduna-Germania“ sofort gelöst werden, der Hauptauschuss die Selbstversicherung seiner Mitglieder übernehmen und im Zusammenhang damit den Mitgliedsbeitrag von RM 4.20 auf RM 5.— erhöht werden soll. Diesem Antrag steht gegenüber, daß die sofortige Vertragslösung vertraglich unmöglich, die Selbstversicherung gesetzlich nicht zulässig und eine Beitragserhöhung derzeit ausgeschlossen ist. Der Hauptauschuss kann daher die Annahme dieses Antrages nicht empfehlen. — Die Sektion Oberland stellt den Antrag, einen Ausschuss zu bestellen, der die Bestimmungen über „die Fürsorge einrichtung des D.u.De.A.V. zur Behebung von Hüttenchäden“, insbesondere die Frage der Versicherung der höherwertigen Hütten zu überprüfen und der nächsten Hauptversammlung zu berichten und seine Vorschläge zu unterbreiten hat. Der Antrag wird begrüßt und der Ausschuss auch sofort eingeleitet mit den Hauptauschussmitgliedern: Wizenmann, Sotier, Dr. Schutovits, Dr. Tschon, Dr. Lügens und Dr. Hecht (als dem einstigen Schöpfer dieser Einrichtung). — Die Sektionen Austria und De.W.V. brachten einen H.V.-Antrag ein, dahingehend, daß den Sektionen, die mehr als 10 000 Mitglieder besitzen, von ihrer jährlichen Gesamtabfuhr an die Vereinskasse 20 vom Hundert zurückerstattet werden und begründen diesen Antrag mit den wachsenden Kosten der Haltung von Kanzlei- und Vortragssälen, eigenen Personals, eigener Veröffentlichungen, großer Hütten- und Wegeerhaltung, Unterstüzung der verschiedenen Fachgruppen usw. Der H.V. kam zu einem ablehnenden Standpunkt, da diese Rückvergütung einen namhaften Einnahmefall für den Gesamtverein bedeuten würde und er daher nicht in der Lage wäre, die Vereinsausgaben zu erfüllen. Mit gleichem Rechte könnten auch andere Sektionen solche Rückvergütungen verlangen, wodurch sich der Einnahmeabgang noch weiter vergrößern müßte. — Der Voranschlag für das Jahr 1935 nimmt 188 000 Mitglieder an und sieht RM 756 000.— an Einnahmen und Ausgaben vor. Er wird mit der Tagesordnung in den Mitteilungen veröffentlicht werden und als einziger Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden. — Die grundsätzliche Genehmigung des Hauptauschusses wird ausgesprochen zum Bau einer Hütte der Sektion Austria am Gällhorn in den Karnischen Alpen,

einer Schütte der Sektion Füßen im Pöckental in den Ammergauer Alpen und eines Hüttenzugangsweges von der Ejaidaim zur Simonshütte im Dachstein. Diese grundsätzlichen Genehmigungen beinhalten nicht die Zusage der Gewährung einer Beihilfe und die Genehmigung der Pläne, der Geldebringung usw. Nicht genehmigt wird ein Plan der Sektion Zell a. G. zum Bau einer Hütte am Klobengrat im Gebiete der Glocknerstraße und zu Wegbauten im Bereiche dieser Hütte und die Umwandlung der Sektionshütte der Sektion Rosenheim am Hochriesgipfel in eine allgemein zugängliche Alpenvereins-hütte. — Aus Mitteln des Gesamtvereins werden RM 80 000 für Hütten, und Wegebeihilfen im Jahre 1934 der Hauptversammlung zur Bewilligung vorgeschlagen. (Das Verzeichnis erscheint mit der Tagesordnung in den Mitteilungen.) Für neue Hüttenbauten werden irgendwelche Mittel nicht zur Verfügung gestellt. Aus den zur Verteilung durch den Verwaltungsausschuß bewilligten Mitteln werden vorläufig RM 4725.— Beihilfen und RM 21 000.— Darlehen verteilt wie folgt:

Beihilfen:

Sektion Schwarz, Kellerjochhütte, Rückkauf	RM 750.—
Sektion Füßen, Tegelberghäuser, Ausbesserungen	RM 600.—
Sektion Gmünd i. K. Gmünder Hütte, Ausbesserungsarbeiten und Umbau	RM 875.—
Sektion Biberach, Höhenweg Biberacher Hütte—Damüls	RM 800.—
Sektion Klagenfurt, Weg Glockner Haus—Glockerscharte	RM 800.—
Sektion Lehrer, Wegbauten in der Schobergruppe	RM 600.—
Sektion Hallein, Weg Hallein—Purtscheller-Haus, Ausbesserungen	RM 300.—
	RM 4725.—

Darlehen:

D.A.V. Gablonz, Gablonzer Hütte „Dachsteinbild“, Ankauf und Ausbau	RM 5 000.—
Sektion Zwidau, Lehnerjochhütte, Ausbau	RM 2 000.—
Sektion Loeben, Reichensteinhütte, Ausbesserung	RM 2 500.—
Sektion Wien, Dr. Jos. Mehrl-Hütte, Erweiterungsbau	RM 2 500.—
Sektion Allgäu-Immenstadt, Edmund Probst-Haus, Umbau	RM 5 000.—
Sektion Vorarlberg, Douglas- und Freichenhaus, Ausbesserung	RM 3 000.—
	RM 21 000.—

Die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Gesamtvereins wird von der Einhaltung der bestehenden Richtlinien betreffend Hüttenbetrieb abhängig gemacht. — Die Rahmensätze für Hüttengebühren wurden neu festgestellt (vgl. hierüber die Sonderveröffentlichung in dieser Folge). — Genehmigt werden folgende neue Sektionen: Allgäu-Kaufbeuren, mit dem Sitz in Kaufbeuren; Murnau-Peißenberg mit dem Sitz in Peißenberg und bedingt Felixdorf bei Wien. Abgelehnt wird die Umbildung der Ortsgruppe Sonthofen der Sektion Allgäu-Immenstadt in eine eigene Sektion. —

Die Akademische Sektion Innsbruck stellt einen Antrag an die Hauptversammlung, wonach der Hauptauschuß beauftragt wird, eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung und die Vorbesprechung auszuarbeiten und der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der H.A. beantragt Ablehnung, weil die bisherigen Bestimmungen genügen und die bisherigen Hauptversammlungen auch ohne eine solche Geschäftsordnung glatt verliefen. Eine ausführliche Geschäftsordnung wäre nur geeignet, Geschäftsordnungsdebatten hervorzurufen und so den Gang der Verhandlungen in der Hauptversammlung zu erschweren und zu verlängern. — Die gleiche Sektion beantragt weiter, daß die Beschlüsse des H.A. in den Mitteilungen und wichtige Beschlüsse des V.A. von allgemeiner Bedeutung in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen seien. Welche Beschlüsse des V.A. zu veröffentlichen sind, soll der Vorsitzende des V.A. bestimmen. Der Hauptauschuß steht auf einem ablehnenden Standpunkt, denn alle Beschlüsse des H.A. sind nicht für die Veröffentlichung geeignet und unterbleibt deren Veröffentlichung im Vereinsinteresse. Dasselbe gilt von manchen Beschlüssen des V.A. Der H.A. kommt zu dem Ergebnis, daß der V.A. ermächtigt wird, das ihm geeignet erscheinende aus den Beschlüssen des V.A. und H.A. zu veröffentlichen. — Als Ersatz der mit Ende des Jahres 1934 aus dem H.A. ausscheidenden Mitglieder Dr. Neumann-Deffau und Dr. Trenkle-Plauen wird Dr. Kneise-Halle und Dr. Reichel-Leipzig zur Wahl vorgeschlagen. — Ein Grundablösungs- bzw. Pachtvertrag zu Gunsten des D.A.V. als Besitzer der Hütte auf der Ablersruhe wird genehmigt. — Der schleppende Abfah der Veröffentlichungen des Alpenvereins, Bücher und Karten, der bezüglich letzterer jetzt wohl auch z. T. auf die Grenzsperr zurückzuführen ist, soll dadurch gehoben werden, daß der Vertrieb der Alpenvereinswerke der Verlagsanstalt F. Bruckmann-A.G. in München übertragen wird, sobald künftighin die Mitglieder diese Werke in allen Buchhandlungen (Mitglieder zum Vorzugspreis) werden beziehen werden können und nicht mehr der Umweg über Sektion und H.A. eingeschlagen werden muß. Nähere Mitteilungen über den Beginn dieser Versandart werden in den Vereinsnachrichten und in den Mitteilungen erfolgen. Bis dahin bleibt es beim bisherigen Bezugssystem. — Der Ausschuß für Wintertouristik wurde zu einem Ausschuß für Touristik überhaupt umgewandelt. Als seine Mitglieder wurden bestimmt: Friz Banzhaf, Dr. Allwein, Dr. Prochaska, Sotier und Dr. Tscho.

Verschuldung von Sektionen an Hüttenwirte.

Der Hauptauschuß hat festgestellt, daß verschiedene Sektionen bei ihren Hüttenpächtern zum Bau und zur Einrichtung ihrer Hütten Darlehen aufgenommen haben. Dadurch wird das Ansehen nicht nur der Sektion, sondern des Gesamtvereins geschädigt, da die Deffentlichkeit nicht unterscheidet zwischen Sektion und Gesamtverein. Es entsteht der Eindruck, als ob der D.u.De.A.V. da und dort seine Schulden nicht bezahlen könne. Die Sektionen geraten dadurch, daß der Hüttenpächter ihr Gläubiger ist, in ein Abhängigkeitsverhältnis, das für den Betrieb solcher Hütten sich sehr ungünstig auswirkt. Gerade bei Hütten solcher Sektionen werden erfahrungsgemäß die Bestimmungen und Richtlinien über Führung des Hüttenbetriebes nicht oder nur mangelhaft eingehalten, da die Sektionen ihren Pächtern gegenüber so gut wie machtlos sind.

Der Hauptauschuß stellt daher fest: „Sektionen, die bei ihren Hüttenpächtern ein Darlehen aufnehmen, geraten hiedurch zu diesen in ein Abhängigkeitsverhältnis, das mit der Würde des D.u.De.A.V. nicht vereinbar und der Durchführung der für Alpenvereinshütten geltenden Richtlinien hinderlich ist.“

Meldepflicht in den Schutzhütten.

Dem Oesterreichischen Bundesministerium für Handel und Verkehr ist zur Kenntnis gelangt, daß in vielen Gebieten die Meldungen über den Fremdenverkehr in den Schutzhütten äußerst mangelhaft sind, weil die verantwortlichen Eigentümer bzw. Pächter ihrer Meldepflicht gar nicht oder nur mangelhaft nachkommen.

Den Hüttenpächtern wolle daher in Erinnerung gebracht werden, daß sie den geltenden polizeilichen Meldevorschriften zuverlässig nachzukommen haben, wobei die Eintragungen in das Hüttenbuch auch als Grundlage für die halbjährige Verkehrsstatistik zu dienen haben wird.

Kinder von Mitgliedern auf Schutzhütten.

Gemäß Beschluß der Hauptversammlung 1933 sind die Kinder von Mitgliedern bei Benützung von Alpenvereinshütten den Mitgliedern gleichgestellt, wenn sie über 11 und unter 18 Jahre alt sind und in Begleitung eines Alpenvereinsmitgliedes die Hütte besuchen. Als Ausweis dient die für Ehefrauen und Kinder gültige weiße Ausweis Karte, die vom Gesamtverein kostenlos an die Sektionen abgegeben wird. Die Sektionen können eine Ausfertigungsgebühr verlangen.

Versicherung von Bauarbeitern.

Die Sektion Baden bei Wien macht uns darauf aufmerksam, daß jene Sektionen, die Bauarbeiten vergeben, nachstehende Gesetzesbestimmung beachten sollen, wenn sie sich vor größeren Schäden bewahren wollen. Es handelt sich um den § 38 a des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes (B.G.B.I. 1929, 27. Stück vom 30. März 1929, Nr. 117), der lautet:

„Für die bei Vornahme von Bauarbeiten aufzuführenden Versicherungsbeiträge, die bei den den

Bau durchführenden Baugewerbetreibenden uneinbringlich sind, haftet der Bauherr, im Falle einer Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse jedoch nur mit jenem Betrage, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist.“

Richtigstellung betreffend Wegtafeln.

Der Zuschlag, den die Sektionen, welche Wegtafeln mit Verstärkungsrahmen bestellen, zu entrichten haben, beträgt nicht, wie früher mitgeteilt, Schilling 2.— sondern nur Schilling 1.70 je Tafel.

Verkäufliches Alpengasthaus:

Das am Fajchinajoch im Großen Walsertal liegende Hotel ist verkäuflich. Auskunft durch Rudolf Sperger in Fajchina, Großes Walsertal.

Verkäuflicher Hüttenplatz.

Michael Maier in München, Pöschnerstraße 15, bietet ein Grundstück auf der Neureit zum Verkaufe an.

Angebot einer Almhütte.

Alois Maffeti in der Neuen Wacht bei Großarl in Salzburg bietet eine Almhütte zum Ausbau für Sommer und Winter an.

Hüttenwirtschaft suchen:

Viktor Färber jun., Grein a. d. Donau; Mia Brunner in Innsbruck, Maria Theresienstr. 3/III.; Kurt Jaerlner, Krumbach Nr. 30 bei Wittweida; Rudolf Neufeld jun., Wien XIII., Philipps-gasse 3/7; Alois Wefenauer, Canazei, Fassatal.

Rettungsmittel für die alpinen Rettungstellen.

Die bayerischen Rettungstellen beziehen ihre Rettungsmittel durch die Landesstelle Bayern für alpine Rettungswejen in München, Hauptbahnhof-Südbau; die österreichischen Rettungstellen durch ihre Landesstellen, diese wiederum bei der Versandstelle für Rettungsmittel des D.u.De.A.V., Innsbruck, Maximilianstraße 9/1.

Jungmannschaft und Jugendgruppen.

In manchen Sektionen scheint noch immer nicht Klarheit darüber zu herrschen, was Jungmannschaften und Jugendgruppen und was die Aufgaben und Ziele dieser beiden Körperschaften sind. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in den Vereinsnachrichten Nr. 5/6 von 1933, die alles Wissenswerte sowohl für Jugendgruppen wie auch für Jungmannschaften enthalten.

Die Sektionen haben für die Teilnehmer dieser Gruppen an den Hauptauschuß abzuführen:

1. für Jungmannschaften lediglich die Gebühr der alpinen Unfallversicherung (gleich der Mitglieder-versicherung), nämlich 35 Pf. bzw. 70 Groschen. Für die unmittelbar beim Hauptauschuß zu beziehenden Ausweise und Jahresmarken werden die Sektion belastet (gleicher Vorgang wie bei den Mitglieder-Ausweisen).

2. für die Jugendgruppenteilnehmer sind Ausweise und Jahresmarken nicht beim Hauptauschuß, sondern ausschließlich nur bei den „Landesstellen für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V. zu beziehen, bei denen auch die Versicherungsgebühr von 50 Pfennig bzw. 1 Schilling zu bezahlen ist.

Landesstelle Bayern für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V.

Der Verwaltungsausschuß hat nach längerer Unterbrechung wiederum eine Landesstelle Bayern für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V. ins Leben gerufen, die ihren Sitz in der Alpenvereinsbücherei in München, Westentriederstraße 21, hat. Damit scheidet Bayern und die Pfalz aus dem Bereiche der bisherigen Reichsstelle für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V. aus und umfaßt die letztere, die nun wiederum unter dem Titel „Landesstelle Südwestdeutschland für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V.“ geführt wird, Südwestdeutschland und

das übrige Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Pfalz. Die Anschrift dieser Landesstelle ist: Landesstelle Südwestdeutschland für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V., Ing. Julius Schurr, Stuttgart, Forststraße Nr. 166.

Vortragsangebot:

(ohne Gewähr)

durch Erich Herld, Tuttingen, Möhringer Straße 19; Zermatt und seine Berge u. a.

Zu verkaufen:

Durch Sektion Heilbronn: 25 Zeitschriften 1914, 305 Zeitschriften 1925, 23 Zeitschriften 1926; durch Sektion Wolfsberg: 3 Zeitschriften 1932; durch Sektion Schwaz: Zeitschriften 1932; durch Sektion Mark Brandenburg: 10 Zeitschriften 1932; durch Sektion Rostock: Zeitschriften 1925 bis 1930 und 1932; durch A. Föhrenbach in Offenbach, Hauptstraße 18: mehrere Jahrgänge Zeitschrift.

Tirol.

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

Herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein.

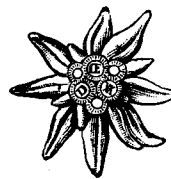
Bilderwerk mit circa 200 vollseitigen Kunstmattgedruckten Bildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol. In seinem Leinenband gebunden für Mitglieder, portofrei RM 15.— S 34.—

Zu dem Bildmaterial dieses Wertes bietet der **Textband** als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichen Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Mitglieder, portofrei RM 10.— S 22.—
Beide Bände zusammen, für Mitglieder, portofrei RM 25.— S 55.—

Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird.

Zu beziehen durch den Verlag F. Bruckmann A.G., München, Nymphenburgerstraße.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 6/7

Stuttgart, Juli 1934

14. Jahr

Merktafel.

22. September: Vorgesprechung zur Hauptversammlung. Hauptauschussitzung.

23. September: Hauptversammlung des D.u.De.A.V.

Hauptversammlung 1934.

Für die Hauptversammlung sind der 22. u. 23. September in Aussicht genommen. Der Ort der Versammlung kann heute noch nicht endgültig festgelegt werden, denn wenn vielleicht die Ausreisepflicht gegen Oesterreich im Laufe des Sommers aufgehoben werden sollte, würde man dem vorjährigen Beschluß gemäß die Hauptversammlung in Bludenz abhalten. Die Sektionsleitungen werden jedenfalls im Laufe des Monats Juli oder August über den Ort der Versammlung verständigt werden.

Einzahlung der Vereinsbeiträge.

Der Eingang der Vereinsbeiträge ist trotz aller Mahnungen noch recht schleppend, insbesondere trifft dies bei den oesterreichischen Sektionen zu. Wenn wir auch die Schwierigkeiten, in denen manche unserer Sektionen heute sich befinden, nicht verkennen, so müssen wir doch auch hier ganz allgemein die Bitte aussprechen, die Beiträge, soweit die Mitglieder der Sektionen einbezahlt haben, an den Gesamtverein abzuführen, denn er benötigt das Geld um die verschiedenen großen Zahlungen für Beihilfen, Führerwesen, Kartenwesen, Druckschriften usw. laufend leisten zu können.

Grenzübertritt nach Italien.

Zwischen Oesterreich und Italien ist ein Abkommen getroffen worden, demgemäß Mitglieder des D.u.De.A.V. die italienische Grenze an einigen Stellen im Hochgebirge gegen Vorweis eines besonderen Ausweises überschreiten dürfen (vergl. Mitteilungen Nr. 6, S. 142). Es wird hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Erlaubnis nur für Mitglieder oesterreichischer Sektionen und Staatsangehörigkeit gilt.

Hütten und Wege.

Hüttenkontrolle.

Mehrere Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben in der nächsten Zeit Veranlassung,

die österr. Alpengebiete zu bereisen. Reichsdeutsche Sektionen mit Hüttenbesitz, die Wert auf einen Kontrollbesuch ihrer Hütte legen, werden aufgefordert, sobald als möglich ihre allfälligen Wünsche beim Verwaltungsausschuß in Stuttgart anzumelden.

Hütten- und Wegebaupläne.

Die Gebietsreferenten für Hütten- und Wegebau bemängelten anlässlich der letzten Hütten- und Wegebauauschussitzung, daß sie von den Bauvorhaben der Sektionen erst anlässlich der Vorlage der Beihilfegesuche der Sektionen Kenntnis erhalten. Da diese Gesuche erst im Laufe des Januar eingehen und den einzelnen Gebietsreferenten erst nach Durchführung im Verwaltungsausschuß zur Äußerung zugehen, haben die Gebietsreferenten in den meisten Fällen keine Gelegenheit, an Ort und Stelle, im Gelände selbst, sich von der Zweckmäßigkeit des Bauvorhabens usw. zu überzeugen. Sie müssen ihr Gutachten lediglich nur auf Grund der von den Sektionen gegebenen Unterlagen, die auch oft recht mangelhaft sind, abgeben.

Es wäre nun gewiß nicht zu viel verlangt, wenn die Sektionen, die im nächsten Jahr um eine Beihilfe beim Gesamtverein einkommen wollen, schon jetzt zu Beginn des Sommers dem zuständigen Gebietsreferenten ihre Vorhaben mitteilen würden, damit dieser in die Lage versetzt wird, die Sache selbst im Arbeitsgebiet bzw. am Objekt in Augenschein zu nehmen. Im Allgemeinen weiß doch jede Sektion heute schon, ob und für welche Arbeiten und Hütten und Wege sie im nächsten Jahre eine Beihilfe vom Gesamtverein ansprechen will.

Es geht daher an alle die Sektionen, die im nächsten Jahr eine Beihilfe erwünschen, die Bitte, möglichst bald den zuständigen Gebietsreferenten von ihrem Vorhaben zu verständigen. Die Anschriften der Gebietsreferenten sind im Bestandsverzeichnis enthalten.

Erhaltung der Wege und Wegbezeichnungen im Hochgebirge.

In den letzten Jahren konnte vielfach beobachtet werden, daß die Sektionen zwar ihren Hütten alle Aufmerksamkeit zuwenden, dagegen die Instandhaltung der Wege und Wegbezeichnungen in ihren Arbeitsgebieten teilweise vernachlässigen. Wenn eine Sektion einen Weg erbaut und bezeichnet oder auch nur einen schon vorhandenen Weg bezeichnet, so übernimmt sie damit die Verpflichtung, den von ihr

erbauten Weg bezw. die Wegbezeichnungen auch zu erhalten. Das Vorhandensein dieser Wege und Wegbezeichnungen geht in alle Reisehandbücher über und die Alpenwanderer und Bergsteiger verlassen sich auf diese Angaben.

Sollte eine Sektion aus Mangel an Mitteln wirklich nicht in der Lage sein, ihre Wege und Wegbezeichnungen zu erhalten bezw. wieder in ordentlichen Zustand zu versetzen, so möge sie dies unter allen Umständen dem Hauptauschuß anzeigen, entweder mit dem Antrage, den Weg oder die Bezeichnung gänzlich auflassen zu dürfen, was dann im Falle der Bewilligung öffentlich bekannt gegeben wird, oder mit dem Antrage um Gewährung einer Unterstützung für deren Erhaltung.

Wegtafeln.

Auch heuer wurden auf Kosten des Gesamtvereins den Sektionen Weg-, in einzelnen Fällen auch Hüttentafeln geliefert. Wir haben wiederholt die Erfahrung machen müssen, daß solche Wegtafelendungen bei den von der Sektion angegebenen Empfängern jahrelang liegen geblieben sind, ohne ihrem Zwecke zugeführt zu werden oder gar in Verlust geraten sind. Von der Zustellung der Tafeln an die von den Sektionen bezeichneten Anschriften wurden alle Sektionen verständigt. Es darf daher wohl auch die Bitte ausgesprochen werden, daß die Sektionen ihrerseits dem H. A. den Empfang bestätigen und dafür sorgen, daß die Tafeln baldigt ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Hüttenstandblätter.

Der Hauptauschuß benötigt wiederholt für die Anfertigung von Statistiken, Eingaben bei Behörden usw. genaue Unterlagen betreffend den Hüttenbesitz des D. u. De. A. B. Das beim Hauptauschuß angelegte Hüttengrundbuch soll dazu dienen. Die hüttenbesitzenden Sektionen erhielten vor mehr als Jahresfrist Hüttenstandblätter zugesandt, mit der Bitte um Ausfüllung an Hand eines gedruckten Musterformblattes. Zahlreiche Sektionen sind diesem Ersuchen um Vorlage der Hüttenstandblätter aber bis heute noch nicht nachgekommen. Es muß daher dringend darum ersucht werden, diese Hüttenstandblätter ehestens in allen Teilen ausgefüllt dem Hauptauschuß vorzulegen, da dieser andernfalls nie in der Lage ist, sich über den tatsächlichen Hüttenbesitz mit der nötigen Raschheit zu unterrichten.

Rettungsmittel in den Schutzhütten.

Es ist notwendig, daß alle Hütten mit den nötigen Rettungsmitteln ausgestattet werden. Wenn auch infolge der Reiseperrre der Besuch der in Oesterreich gelegenen Hütten sehr stark leidet, sie werden wenigstens von Oesterreichern selbst und von Ausländern besucht. (Die Hütten sind auch durchweg bewirtschaftet.) Jeder Hüttenwart soll ein genaues Bestandsverzeichnis der in seiner Hütte vorhandenen Rettungsmittel führen und das Fehlende umgehend ergänzen lassen. Die Tatsache, daß alle bewirtschafteten A. B.-Hütten als Unfallsbestellen z. T. sogar als Rettungsstellen zu wirken haben und auch als solche bezeichnet sind, und das alpine Rettungswesen vom Gesamtverein verwaltet wird, enthebt die hüttenbesitzenden Sektionen nicht von der Verpflichtung, die Hütten auf Kosten der Sektion mit den nötigen Rettungsmitteln auszustatten. Seit jeher galt diese Pflicht als Ehrenpflicht der hüttenbesitzenden Sektionen und die Hütten- und Wegbau-Ordnung (Art. 2) fordert ausdrücklich das Vorhandensein der nötigsten Rettungsmittel.

Wo eine persönliche Nachschau durch den Hüttenwart der Sektionen (infolge der Ausreiseperrre) nicht möglich ist, hätte dieser dem Wirtschaftler das Verzeichnis der Rettungsmittel zuzusenden, an Hand dessen letzterer den Bestand aufnimmt und der Sektion mitteilt, welche Gegenstände zu ergänzen wären. Die Sektion veranlaßt dann die Zusendung der Ergänzungen. Ueber das, was in einer Hütte an Rettungsmitteln nötig ist, gibt das Handbuch „Verfassung und Verwaltung“ 4. Aufl., Seite 158, Aufschluß. Die Hütten werden von den „Landesstellen für Alp. Rettungswesen des D. u. De. A. B.“ oder deren Beauftragten kontrolliert.

Der H. A. ist befragt worden, wie sich die Sektionen bei Aufnahmesuchen von Mädchen in die Jungmannschaften zu verhalten hätten.

Mädchen in der Jungmannschaft.

Zu diesem hat der H. A. festgestellt:

Die Einrichtungen und Begünstigungen, wie sie für Jungmänner vorgesehen sind, sollen grundsätzlich nicht nur männlichen Jugendlichen vorbehalten sein. Es ist erwünscht, daß auch junge Mädchen hieran teilhaben können, insbesondere dann, wenn sie aus den Jugendgruppen hervorgegangen sind. Grundsätzliche Bestimmungen kann aber die Vereinsleitung schon deshalb nicht erlassen, weil die Verhältnisse der Jungmannschaften überall verschieden liegen. Da sind es stark ausgeprägte und geschlossene Kameradschaften, dort Bergsteigerschaften strengerer Richtung usw.

Der H. A. empfiehlt daher eine den Wünschen der Mädchen entgegenkommende Behandlung der Frage, insbesondere dann, wenn es sich um Uebertritte aus Jugendgruppen handelt. Zweckmäßig ist es mit der Frage des Jung-Mädchenwanderns eine hierzu geeignete Persönlichkeit aus dem Sektionskreis zu betrauen.

Führerwesen.

Führertage: Die Aufsichtssektionen werden dringend ersucht, von der Abhaltung der Führertage den Hauptauschuß und die zuständige Landesstelle

für alpines Rettungswesen rechtzeitig, wenigstens 14 Tage vorher, zu verständigen.

Renten: Die Führer-, Witwen- und Waisenrenten gelangen in den nächsten Tagen zur Anweisung Rentenbezieher, von denen die eingeforderten Lebensbestätigungen nicht vorliegen, werden gestrichen.

Bergführerseile: Der Hauptauschuß liefert an seine Bergführer, Anwärter und Träger erstklassige, 12 Millimeter starke, gedrehte Seile aus den Hanfwerken in Füssen. Der Preis stellt sich je 30 Meter Seil auf Schilling 21.—. Bestellungen sind durch die Aufsichtssektionen zu sammeln und an den Hauptauschuß zu richten. Die Lieferung erfolgt gegen Nachnahme des Preises und der Versandkosten.

Tagung der Führerreferenten: Der Hauptreferent für Führerwesen beabsichtigt, die Herren Führerwarte der einzelnen Aufsichts-Sektionen anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung zu einer Sonderbesprechung zusammenzubitten. Soweit es sich ermöglichen läßt, empfehlen wir daher den Sektionen, mit ihrer Vertretung bei der Hauptversammlung den Führerreferenten zu beauftragen. Wo dies nicht möglich ist, bitten wir, den Vertreter der Sektion über die Angelegenheiten des Führerwesens zu unterrichten. Kosten dieser Besprechung können vom Hauptverein nicht vergütet werden.

Neuregelung der Handhabung des Führerwesens.

Im Laufe des Sommers werden einige Richtlinien veröffentlicht werden, die im Wesentlichen etwa folgendes enthalten: Träger: nur bodenständige Landbevölkerung mit ständigem Wohnort im Gebirge. Wer Führer werden will, muß ausübender Sommer- und Winterbergsteiger und Skifahrer sein. Mindestalter 18 — Höchstalter 30 Jahre.

Ein eigenes Trägerabzeichen ist in Aussicht genommen.

Wenn der Träger zwei Sommer und zwei Winter tätig war, kann er zum Sommerbergführerkurs einberufen werden. Diesen verläßt er nach bestandener Prüfung als Bergführeranwärter und erhält das Anwärterabzeichen. Eine sofortige Autorisierung zum Bergführer ist daher unzulässig. Der Anwärter erhält auch das Zeugnis über den Sommerbergführerkurs noch nicht. Vielmehr hat er sich nunmehr dem Sti-führerkurs und der Stiführerprüfung zu unterziehen und erst wenn diese bestanden ist, wird er — frühestens 18 Monate nach dem Sommerbergführerkurs — Bergführer und erhält das Führerabzeichen. Dieses wird etwas anders gestaltet werden. Da es dann allmählich nur mehr solche Bergführer geben wird, die den Sommer- und den Winterkurs besucht haben, erübrigen sich für diese die bisherigen 2 Zeichen, welche durch ein gemeinsames Drittes ersetzt werden.

Die Sommerbergführerkurse werden in Zukunft im Herbst stattfinden.

Ausrüstung: Auf tadellose Ausrüstung ist erhöhtes Gewicht zu legen. Träger und Anwärter erhalten dasselbe Verbandzeug wie die Führer vom Verein beigestellt. Führer in Gletschergebieten sollen über Eckensteineisen verfügen, ebenso über eine Bezard-Bussole.

Tarife: Es ist vorgesehen, die Führerschaften zu veranlassen, zur Behebung ihrer Tätigkeit und als Dank für die Obforge, die der D. u. De. A. B. dem Führer widmet, den Mitgliedern des D. u. De. A. B. einen 20 Prozent Nachlaß auf die Tariffähigkeit einzuräumen.

Soweit die wesentlichen, gegenüber den bisherigen eine gewisse Milderung enthaltenden Bestimmungen der beabsichtigten Neuregelung des Führerwesens. Der Verwaltungsauschuß gibt anheim, diese Grundzüge schon jetzt zur Kenntnis der Führerschaften zu bringen, erucht jedenfalls, schon jetzt die Grundzüge betr. Bestellung von Trägern und Führern zu beachten und ist im übrigen für weitere Anregungen und Wünsche oder Aenderungsverschlüsse dankbar.

I. Nachfrag

zum Bestandsverzeichnis 1934.

Kanzleistunden der H. A.-Kanzlei.

Im Bestandsverzeichnis, Seite 3, sind die Kanzleistunden der H. A.-Kanzlei wie folgt richtigzustellen: Montag bis Freitag von 1/8 bis 16 Uhr, Samstag von 1/8—12 Uhr. Dies gilt einstweilen vom 1. Juli bis 30. September.

(Nachträge und Aenderungen.)

A. Sektionen im Deutschen Reiche.

6. **Abd. Sektion Berlin** (Sitz: Berlin).
Alle Zuschriften an: stud. phil. Kurt Hellermann, Berlin-Kantow, Friedensstraße 10.
- **Allgäu Kaufbeuren** (Sitz: Kaufbeuren i. Allg.) 1034.
V Dr. Hans Wüstendörfer, prakt. Arzt, Kaiser-Max-Straße 17.
K Franz Klopfer, i. Sa. Albert Meyer, Bankgeschäft.
10. **Allgäu Immenstadt** (Sitz: Sonthofen).
V Eugen Herburger, Kaufmann, Grüntenstraße 5.
K Hans Götsfried, Schuhmacherm., Hindelangerstraße 6
46. **Breisgau** (Sitz: Freiburg i. Br.).
V Waldemar Model, Erwinstr. 71.
68. **Eberswalde** (Prov. Brandenburg).
Geschäftsstelle und Kassier: Heinrich Hamann, Kaufmann, Raheburgstraße 1.

91. **Güssen (Bayern).**
K Oskar Red, Kaufmann, Rupprechtstraße 24.
227. **Ravensburg.**
B. Oberingenieur Heinrich Hüllmann, Hirschgraben 19.
228. **Redlinghausen.**
K Ingenieur Adolf Ott, Westerholterweg 76.
240. **Saulgau/Württemberg.**
K Bantbeamter Josef Weiß, Gefellenstr. 10.
260. **Starnberg/Obb.**
K Obersteuerinspektor Martin Eberle, Tugingerhofplatz 1.

B. Sektionen in Oesterreich.

80. **Nied i. Innkreis (Oberösterreich).**
K Raimund Pauli jun., Schuhhaus.
83. **Schärding/Oberösterreich.**
V Amtsrat Franz Endl, Pramböhe.
102. **Winklarn (Kärnten).**
Alle Zuschriften an: Ernst Merzinger, Steuerdirektor i. R.

Taschenbuch der Alpenvereinsmitglieder.

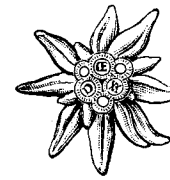
Die Sommerausgabe 1934 dieses über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichtenden Handbüchleins ist für jeden Bergwanderer unentbehrlich. Sie erscheint dieser Tage. Ein vollständiges, auf den neuesten Stand gebrachtes Schutzhüttenverzeichnis mit besonderer Anmerkung der auch während der 1000 RM Sperre dem reichsdeutschen Mitglieder zugänglichen Hütten, das neue Bergführerverzeichnis und ein besonders ausführliches Kapitel über das alpine Rettungswesen des D. u. Oe. A. V. sind nebst Sektionsliste; Abhandlungen über die Unfallversicherung usw. sein Inhalt.

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge.

2. Auflage 1925. — Herausgegeben vom Hauptauschuß des D. u. Oe. A. V.
Für Mitglieder DM. 2,50, S. 5.—

Zum führerlosen Gehen im Hochgebirge braucht man eine gute Karte ebenso notwendig, wie eine entsprechende Ausrüstung. Auch der bescheidene Alpenwanderer, der sich im Wesentlichen an die bezeichneten Wege hält, soll eine solche Karte mit sich führen, um im Bedarfsfalle sich zurechtfinden zu können und aus ihr abzulesen, was alles am Wege liegt, wie lange die Wegstrecken sind und welchen Zeitaufwand man für jede Wegstrecke benötigt.

Dies alles lehrt in leicht faßbarer Weise diese „Anleitung“. Sie behandelt: Begriff, Zweck und Art der Karten überhaupt, im Besonderen der Hochgebirgskarten des Alpenvereins, die Darstellung der Bodenformen, der Bodenarten (Felsen, Gletscher, Gerölle, bewachsenes Gelände, Wald usw.), Maßstab, Berechnung der aufzuwendenden Zeit, Zurechtfinden nach der Karte und bringt an Hand von 12 Ausschnitten aus den Karten größere Übungsbeispiele.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 8

Stuttgart, Ende August 1934

14. Jahr

Merktafel.

21. **September 1934:** Zwanglose Zusammenkunft der Hauptversammlungsteilnehmer im Adler oder Waldhotel in Baduz.
22. **Sept. 1934:** 8 Uhr Sitzung des Hauptauschusses in Baduz (Hotel Adler). 14 Uhr Versammlung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen (in Baduz, Hotel Adler). 15 Uhr Vorbesprechung zur Hauptversammlung (Baduz, Rathausaal); anschließend Vortrag über Hüttenbetrieb. Abends zwanglose Zusammenkunft im Gasthaus Schloßle.
23. **September 1934:** 8 Uhr Versammlung des Vereins der Freunde des Alp. Museums (in Baduz, Gasth. Engel). 8 Uhr Tagung der Führerreferenten der Sektionen (in Baduz, Zimmer im Rathaus). 9 Uhr Hauptversammlung (in Baduz, Rathausaal); anschließend Versammlung des Vereins der Freunde der Alpenvereinsbücherei (Zimmer im Rathaus).
- Oktober 1934:** Einzahlung der restlichen Vereinsbeiträge usw., Einsendung der erübrigten Jahresmarken 1934 behufs Abrechnung mit der Vereinskasse. Einsendung der Hüttenberichte an die Schriftleitung der „Mitteilungen“ (bis 10. Oktober).
15. **November 1934:** Frist für Gesuche um Beihilfe für Wintermarkierungen.

60. Hauptversammlung des D.u.Oe.A.V.

am 22. und 23. September 1934.

Die Hoffnung aller Alpenvereinsmitglieder, daß die zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich bestehende Grenzsperrung im Laufe des Sommers aufgehoben werde, hat sich leider nicht erfüllt. Der Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit dem Herrn 1. Vorsitzenden hat sich daher dafür entschieden, auch die heutige Hauptversammlung wiederum in Baduz abzuhalten. Den Umständen ent-

sprechend wird die Tagung eine rein geschäftliche Arbeitstagung ohne jede festliche Veranstaltung sein.

Aus diesen und Ersparungsgründen wird davon abgesehen, die Sektionen und Mitglieder, wie es in früheren Jahren üblich war, formell zur Hauptversammlung durch besondere Rundschreiben einzuladen, Festkarten auszugeben usw. Ankostenbeiträge werden nicht erhoben. Die Ankündigung der Versammlung erfolgt in der Nr. 9 der Mitteilungen vom 1. September 1934 und wird dadurch allen Sektionen und Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

- Die in Nr. 7 der Mitteilungen veröffentlichte Tagesordnung bleibt aufrecht. Sie wird vermutlich um einen Punkt vermehrt werden und zwar um einen Antrag des Hauptauschusses auf Neugestaltung der Allgemeinen Hüttenordnung. Die Tagesordnung selbst wird zugleich mit dem Jahresbericht und dem Kassenbericht den Teilnehmern der Versammlung anlässlich der Stimmentafelabgabe eingehändigt werden.
- Bezüglich Ausübung des Stimmrechts verweisen wir auf § 21 der Hauptvereinsfassung. Die Sektionen erhielten je nach der Anzahl der bis 31. Mai an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge bemessene Stimmvollmachten zugesandt, welche Stimmvollmachten eine halbe Stunde vor der Vorbesprechung wie auch vor der Hauptversammlung gegen die Stimmtafeln und Stimmzettel umgetauscht werden. Sektionsvertreter, die keine Stimmvollmachten vorlegen können, erhalten auch keine Stimmtafeln. Es wird auf die Möglichkeit der Stimmenübertragung gemäß § 21, Abs. 5 der Hauptvereinsfassung aufmerksam gemacht. Keine Sektion kann mehr als 25 Stimmen führen. Die Übertragung der Stimmvollmacht geschieht in der Weise, daß die Sektion, die sich durch eine andere vertreten lassen will, ihre vom Hauptauschuß ausgestellte Vollmacht der anderen Sektion, durch die sie sich vertreten lassen will, zusendet und deren Vertreter neben der eignen auch die Vollmachten der von ihm vertretenen Sektionen gegen Stimmtafeln umtauscht.

- Mitglieder, die nicht Stimmführer von Sektionen sind, können gemäß den Sonderbestimmungen an der Vorbesprechung und an der Hauptversammlung teilnehmen. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die Raumverhältnisse in Baduz beschränkt sind, insbesondere auch die Unterkunstmöglichkeiten. Stimmführer haben bei der Zuteilung von Unterkünten den Vorrang.

4. Hinsichtlich der Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung gilt folgendes:

Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind. Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstufungsfrage zu stellen hat. Notwendig ist es auch, daß Zusatz- oder Abänderungsanträge zu den Gegenständen der Tagesordnung schriftlich überreicht werden, um den Gang der Verhandlung zu erleichtern. Sie können natürlich schon vor der Hauptversammlung dem Hauptauschuß bekanntgegeben werden.

5. Bezüglich Geschäftsordnung der Hauptversammlung wird auf die Ausführungen im Handbuch Verfassung und Verwaltung, Seite 23 und 24, aufmerksam gemacht.

6. Die Wohnungsbestellungen erfolgen durch eigene Wohnungsarten, die den Sektionen in den letzten Tagen zugingen und dort aufliegen. Es haben sich also die Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen wollen, wegen der Unterkunft jeweils an ihre Sektion selbst zu wenden, die ihnen eine Wohnungsbestellkarte ausfolgen wird; im Bedarfsfalle können weitere solche Karten vom Verwaltungsausschuß bezogen werden. Die Wohnungsbestellkarten sind von allen Teilnehmern unmittelbar an die Sektion Liechtenstein zu senden (entsprechender Vordruck). Bei Zuteilung der Wohnungen muß mit Rücksicht auf die reichsdeutsche Ausreiseperrre in erster Linie darauf gesehen werden, daß die reichsdeutschen Mitglieder im Lande Liechtenstein untergebracht werden. Die österreichischen Teilnehmer haben grundsätzlich ebenfalls Anspruch, in Liechtenstein einquartiert zu werden, falls aber die dort vorhandenen Unterkünfte nicht ausreichen sollten, müssen sie in Feldkirch untergebracht werden.

7. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Liechtenstein schweizerisches Währungs- und Zollgebiet ist, und daß Reichsdeutsche nach den derzeitigen Devisenbestimmungen nur 50.— RM. in Silber mitführen dürfen, weshalb sie genötigt sein werden, Reisechecks, auf Schweizer Franken lautend, zu kaufen. Diese Checks können nur bei den Postämtern in der Schweiz und in Liechtenstein eingelöst werden. Die österreichischen Devisenbestimmungen gestatten die Mitnahme von 200.— Schilling und den Wert von 500.— Schilling in ausländischem Gelde.

Abrechnung 1934.

1. Die Sektionen (Vereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1934 cheftens an den Hauptauschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	Jungmänner-		
	A-Marken	B-Marken	Marken
Insgesamt erhalten	500	120	50
Hiervon ab: ausgeg.	468	56	25
unverbraucht (anbei)	26	63	23
verschrieben (anbei)*	6	1	2
Summe	500	120	50

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine Kontoabschrift zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Saldoart** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1934** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für die Sektion die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Sektionen, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die Sektionen, welche Zeitschriften 1934 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuß gesendet werden.

Verwendung von Schillingguthaben reichsdeutscher Sektionen.

Der Präsident des Landesfinanzamtes (Devisenstelle) Stuttgart hat mit Schreiben vom 24. 8. genehmigt, daß die reichsdeutschen Sektionen, die auf österreichischem Gebiete Hütten besitzen und daraus Schillingeinnahmen erzielen, sowie Mitglieder reichsdeutscher Sektionen, die in Oesterreich ihren Wohnsitz haben, ihre Schillingeinnahmen bzw. Mitgliedsbeiträge auf das österreichische Konto des Du. De. Alpenvereins, das als „Vereinskonto Dr. Friedrich Mader“ bei der Salzburger Kredit- und

Wechselbank geführt wird, einzuzahlen, wenn der Gesamtverein diese Gelder für seine Belange in Oesterreich verwendet. Dies ist natürlich der Fall. Die reichsdeutschen Sektionen erhalten dafür Gutschrift in Mark zum Tageskurs.

Winterausstattung der Alpenvereinshöhlen

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilafes hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch die hüttenbesitzende Sektion glaubt, daß der Zugang zu ihrer Hütte lawinengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich aber nicht allein darum, daß Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshöhlen entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Sektionen auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Sektionen, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein begründetes Ansuchen um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Sektionen dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzutun sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieser Nummer der Vereinsnachrichten sind noch alle Alpenvereinshöhlen zugänglich und ist noch Zeit das Nötige vorzutun.

1. Art. II der Weg- und Hüttenbauordnung lautet:

„Die Hütte samt Zubehöhr muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben.“

Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem Alpenvereinschlüssel zugänglich sein; jederzeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Uebnachtsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem Alpenvereinschloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatenschlüsseln in den Talorten genügt nicht.

Die Hütte, bzw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln versehen sein.“

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.

- b) Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.

- c) Der Herd oder Kofosen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfest ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsabweiser anzukschlagen (z. B. daß das Wasserschiff während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo das Brennholz hinterlegt ist).

- d) Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuertholz, nicht lauter diese Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhacke und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.

- e) Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- oder Schneeholen.

- f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laterne vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzteile (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.

- g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei, warmen Decken ausgestattet sein. Ueber den Lagern wird zweckmäßig ein Strich gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.

h) Der Winteraum muß auch die nötigen Rettungsmittel enthalten. Solche sind: eine Hüttenapotheke mit reichlichem Verbandzeug und Gebrauchsanweisung, eine Tragbahre und ein Schischlitten, einige Seile, Keepfchnur, mehrere Schaufeln, Fadeln, Großfalbe, Schienen, event. Nebelhorn, Lawinsonden, in Gletschergebieten auch Strickleitern. Das alpine Notsignal soll in der Hütte angeschlagen sein. Hüttenkontrollen haben heuer ergeben, daß in vielen Hütten die Rettungseinrichtung gänzlich unzulänglich ist. Es fehlen selbst in stark besuchten Hütten nicht nur die Rettungsgeräte, sondern auch die Verband- und Arzneymittel. Der W. wird die Hütten auch weiterhin kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Sektionen, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln weiter zu vernachlässigen.

i) Der Winteraum hat auch Notproviant zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffszwiebad, Tee u. a.

k) Einiges Schireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.

l) Zur Ausstattung des Winteraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.

m) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäcken bereitgestellt werden. Daneben wäre die Anschrift der Sektion anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie bei der Sektion begleichen können.

n) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich der Benutzung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.

2. Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Sektionen, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.

3. Den Sektionen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Sektionen selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütte zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfrevlern auf die

Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser eine Sektion den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat sie, daß Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Sektionen um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Angehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich eine Sektion dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt die Sektion auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

II. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1934.

(Nachträge und Aenderungen.)

Hauptauschussmitglieder:

1. Generaldirektor Hans Bohrich, Stettin 9, Pommerendorferstraße 16 †.

Schriftleitung der Zeitschrift und der Mitteilungen:
Schriftleiter Hanns Barth, Wien XVII/2, Dornbacherstraße 64 S. B 489 43.

A. Sektionen im Deutschen Reiche.

19. **Annaberg** (Erzg.).
V Studienrat Max Jahn, Gartenstraße.
23. **Aschaffenburg** (Unterfranken).
K Kaufmann Hans Kirchner, Postfach 375.
29. **Bamberg**.
K Xaver Högler, am Leinritt 9 a.
71. **Eggenfelden** (Nbbv.).
K Anton Wölfler jun., Drogerie, Hauptplatz.
80. **Forchheim** (Ofr.).
Alle Zuschriften an:
Hauptlehrer Jakob Kremer, von Brunntstr.
86. **Freiburg i. Br.**
V Hauptlehrer Richard Schaudig, Freiburg-Güntherstal/Br., Dorfstr. 13 a.
131. **Hartal** (Siz; München).
SKH Ankeralm, Schindelbergalm.
137. **Kassel**.
Alle Zuschriften: Karl Felix, Herkulesstr. 81.
155. **Laufen** (Obb.).
V Dr. Otto Jehle, Regierungsrat.

205. **Oberheffen** (Siz; Gießen).
K Regierungsrat Weder, Lessingstraße 3, Versorgungsamf.
217. **Pfalz** (Siz; Ludwigshafen a. Rh.).
Alle Zuschriften an Richard Wolf, Kaufmann, Hohenzollernstraße 70.
261. **Stettin** (Pommern).
V Generaldirektor Hans Bohrich †.
263. **Stolz** (Pommern).
V Vermess.-Ing. R. Heinze, Küsterstraße 28.
276. **Turner-Alpenkränzchen München** (Siz; München).
Geschäftsstelle: Buttermelcherstr. 5.
289. **Weiden** (Opf.).
V Dr. Max Lederer, Asylstr. 2.
299. **Wiesbaden**.
K dt. unbesetzt.
Alle Zuschriften an:
V Direktor August Claas, Franz Abtstr. 6.

B. Sektionen in Oesterreich.

99. **Wienerland** (Siz; Wien).
K Eduard Kunschy, Gen.-Bezirksinspektor, Wien III, Hegg. 20/III/22.
101. **Wiener Neustadt** (Nbd. Oesterr.).
V Prof. Dr. Otto Noll, Neunkirchnerstr. 17.

D. Alpenvereine im Ausland, welche die Vereinschriften des D.u.De. Alpenvereins beziehen.

a) In der Tschechoslowakei.

1. Verband der Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei.
2. **Außig**.
V Wenzel Strohschneider, Direktor a. D., Außig, Klopstockstr. 5.
K Rudolf Kahl, Schredenstein I b, Außig, Leo Tolstoi-Str. 301.

b) Sonstige.

1. **Kattowitz** (D.u.B.).
V Oberingenieur Tepelmann, Koscinszki 44.

Alpines Jugendwandern.

Um Verzögerungen in der Erledigung von Anfragen und Abgabe von Marken, Ausweisen usw. zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß

1. Jahresmarken, Ausweise und Abzeichen für Jungmannschaften nicht bei den Landesstellen für

alpines Jugendwandern, sondern ausschließlich nur beim Verwaltungsausschuß anzufragen sind, wovon selbst auch alle Angelegenheiten für Jungmannschaften erledigt werden.

2. Jahresmarken, Abzeichen und Ausweise für Jugendgruppen nur bei den Landesstellen für alpines Jugendwandern anzufragen sind und zwar

a) von allen bayerischen Sektionen einschließlich der Pfalz bei der Landesstelle Bayern für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V., München, Westenriederstr. 21/III, Alpenvereinsbücherei;

b) von allen anderen reichsdeutschen Sektionen bei der Landesstelle Südwestdeutschland für alpines Jugendwandern des D.u.De.A.V., Ing. Julius Schurr, Stuttgart, Forststraße 166;

c) von den österreichischen Sektionen bei den Landesstellen der Bundesländer (vgl. Bestandsverzeichnis).

Die Gebühren für Jahresmarken der Jugendgruppenteilnehmer betragen im Deutschen Reich 60 Pfennig (wovon 50 Pfennig auf die Unfallversicherung und 10 Pfennig als Landesstellenbeitrag enthalten sind), für Abzeichen 60 Pfennig.

Alpine Jugendführerausweise für die Führer und Unterführer der Jugendgruppen des D.u.De.A.V. (ohne Jahresmarke) kosten 1 Mark.

Die nicht verbrauchten Jahresmarken 1934 sind im Laufe des Monats Oktober an die Ausgabe-stelle (die zuständige Landesstelle) zurückzugeben und gleichzeitig ist der Betrag für die verbrauchten Jahresmarken dort einzubehalten.

Auskunft in allen Fragen der Organisation, des alpinen Jugendwanderns und Bergsteigens erteilen die Landesstellen.

Die Landesstellen gewähren als Preise für kaisportliche Veranstaltungen der Jugendgruppenteilnehmer kostenlos Band 1 der „Erschließung der Berge“ (Hermann von Barth).

Zu verkaufen:

Mitteilungen 1864. Zeitschrift 1865—1871, 1873 und 1896—1932 zusammen um Schilling 170.— durch E. Jahn, Wien III, Kollergasse 20; Mitteilungen 1925—1933 kostenlos an eine Sektion oder für eine Hüttenbücherei zu beziehen durch Paul Schröder, Trier, Egberstraße 8.

Zu kaufen gesucht

durch die Sektion Wien mehrere Stück Zeitschrift 1933.

Hüttenwirtschaft sucht Leopold Beer, Kerkwitz bei Guben.

Die heutige Jugend ist leider nur zu sehr geneigt, die großen Leistungen unserer alpinen Helden gering zu schätzen; zumeist aber kennt sie sie überhaupt nicht. Um unserem Nachwuchs in dieser Richtung ein wenig Achtung vor der Vergangenheit beizubringen, hat sich der Hauptauschuß entschlossen, eine Reihe von billigen Büchlein herauszugeben, welche eine Auswahl von Bergfahrten der

Erzähler der Berge

nebst kurzem Lebensabriß zum Inhalte haben und insbesondere unserer Jugend zur Einführung in die alpine Geschichte dienen sollen. Auch Erwachsene werden an diesen Büchlein Befallen finden. Es sind erschienen:

- Band I Hermann von Barth
Band II Ludwig Purtscheller
Band III Emil Sigmund
Band IV Paul Grohmann

Preise bei Bestellung durch die Sektion je Bänden RM 1.— (S 1.70, Kc 3.—)

Taschenbuch der Alpenvereinsmitglieder.

Die Ausgabe 1934 dieses über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichtenden Handbüchleins ist für jeden Bergwanderer unentbehrlich. Ein vollständiges, auf den neuesten Stand gebrachtes Schutzhüttenverzeichnis mit besonderer Anmerkung der auch während der 1000 RM Sperre dem reichsdeutschen Mitglieder zugänglichen Hütten, das neue Bergführerverzeichnis und ein besonders ausführliches Kapitel über das alpine Rettungswesen des D.u.Oe.A.V. sind nebst Sektionenliste, Abhandlungen über die Unfallversicherung usw. sein Inhalt.

Tirol.

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

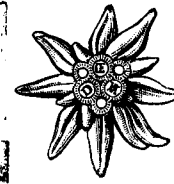
Herausgegeben vom Deutschen und Österreichischen Alpenverein.

Bilderwerk mit circa 200 vollseitigen Kunstmattdruckbildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol. In feinem Leinenband gebunden für Mitglieder, portofrei RM 15.— S 34.—

Zu dem Bildermaterial dieses Werkes bietet der Textband als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichen Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Mitglieder, portofrei RM 10.— S 22.—
Beide Bände zusammen, für Mitglieder, portofrei RM 25.— S 55.—

Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird. Zu beziehen durch den Verlag F. Bruckmann A.G., München, Nymphenburgerstraße.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 9/10

Stuttgart, Anfang Oktober 1934

14. Jahr

Merktafel.

- Oktober 1934: Einsendung der erübrigten Jahresmarken 1934. — Einzahlung der restlichen Vereinsbeiträge usw. Abrechnung mit der Vereinskasse.
10. Oktober 1934: Einsendung der Hüttenberichte an die Schriftleitung der Mitteilungen (für Veröffentlichung des Verzeichnisses „Hütten im Winter“).
20. Oktober 1934: Frist für Gesuche um Beihilfen für Wintermarkierungen.
15. November 1934: Frist für Gesuche um Erklärung als Schirme.
1. Dezember 1934: Frist für Einsendung der Empfangsbestätigungen der Jahresmarken 1935.
15. Dezember 1934: Bestellung der Jugendgruppenmarken bei den zuständigen Landesstellen für Alp. Jugendwandern des D.u.Oe.A.V.
31. Dezember 1934: Frist für Bestellung von Wegtafeln.
31. Dezember 1934: Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
31. Jänner 1935: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.

den Landesstellen für alpines Jugendwandern zu erfolgen.

2. Nach Einsendung der erübrigten Jahresmarken erhalten die Sektionen Abschrift ihres Kontos und gleichzeitig eine Salbokarte, die möglichst bald an den Hauptauschuß einzusenden ist. Wird diese Bestätigungskarte nicht bis längstens 31. Dezember 1934 eingesandt, kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift als verpflichtend.
3. Die aus der Abrechnung 1934 sich ergebenden Guthaben der Vereinskasse sind spätestens zugleich mit der Abrechnung einzubezahlen. Der Verein ist auf den Eingang dieser Beträge unbedingt angewiesen.

Vereinsbeiträge.

Die Vereinsbeiträge, d. s. die von der Sektion an die Hauptvereinskasse für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge belaufen sich für das Jahr 1935 auf: RM. 4.20 für A-Mitglieder, RM. 2.— für B-Mitglieder reichsdeutscher Sektionen und ausländischer Sektionen; S. 7.— bzw. S. 2.50 für Mitglieder österreichischer Sektionen.

Die Jahresmarken für Jungmannen (nur vom Hauptauschuß zu beziehen) kosten 35 Pf. bzw. 70 g., das ist der Betrag der Unfallversicherung.

Die Jahresmarken für Jugendgruppen-Mitglieder (zu beziehen von den zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern) kosten im Deutschen Reich 60 Pf. (davon 50 Pf. für die Unfallversicherung), in Oesterreich S. 1.— (nebst allfälligem Zuschlag der Landesstelle).

Die weißen Ehefrauen- und Kinderausweise bzw. die Jahresmarken hiezu werden vom Gesamtverein den Sektionen kostenfrei geliefert.

Die Zeitschrift 1935, welcher das zweite (mittl. Blatt) der Karwendelkarte beiliegen wird, kostet RM. 3.50 bzw. S. 7.20 bzw. cK. 33.25.

Abrechnung 1934.

1. Die Sektionen werden neuerdings dringend gebeten, die nichtverbrauchten Jahresmarken 1934 ehestens an den Hauptauschuß zu senden. Die Abrechnung über die Jahresmarken hat zweckmäßig nach dem in Nr. 8 der Vereinsnachrichten abgedruckten Beispiel zu erfolgen, nach welchem auch die Jungmannenmarken zu verrechnen sind. — Die Jugendgruppenmarkenabrechnung hat mit

Jahresmarken 1935.

In den nächsten Tagen erhalten die Sektionen und Vereine die Jahresmarken 1935, deren Empfang auf der jeweils der Sendung beiliegenden Karte dem Hauptauschuß zu bestätigen ist. Diese Bestätigungskarten werden möglichst umgehend erbeten.

Den Sektionen wird sorgfältigste Verwahrung und Verwaltung dieser Marken empfohlen, da sie mit der gelieferten Anzahl belastet werden.

Verhandlungsschrift der Hauptversammlung.

Die Niederschrift der 60. Hauptversammlung zu Vaduz wird in der nächsten Nummer der Mitteilungen erscheinen, Sonderdrucke werden nach Erscheinen den Sektionen zugestellt werden.

Arbeitslose Mitglieder.

Die Hauptversammlung 1934 hat die für das laufende Jahr geltenden Begünstigungen arbeitsloser Mitglieder auch für das Jahr 1935 beschlossen. Die Begünstigung besteht darin, daß A-Mitgliedern, die einer Sektion mindestens 5 Jahre als Mitglied angehört haben, der an den Gesamtverein abzuführende Beitrag auf die Hälfte, d. i. RM. 2.10 bzw. S. 3.50 ermäßigt wird, wenn die Sektion diesem Mitglied den Sektionsbeitrag (der der Sektion vom Mitgliedsbeitrag verbleibt) gleichzeitig auf mindestens die Hälfte ermäßigt.

Alle Weitere vgl. unsere Veröffentlichung in Nr. 11 der Vereinsnachrichten 1933.

**H.A.-Sitzung am 22. Sept. 1934
in Vaduz.**

Wie üblich fand vor der Vorbesprechung die Herbstsitzung des H.A. am Orte der Hauptversammlung in Vaduz statt. Der Sitzung wohnten auch der Herr Ehrenvorsitzende, Hofrat Pichl als Wiener Vertrauensmann des H.A. und Hofrat Dr. Mader als Schatzmeister der letzten Verwaltungsperiode bei.

Der 1. Vorsitzende erstattete zunächst einen Bericht über die Lage des Vereins in Oesterreich. Aus ihm ging hervor, daß die von unverantwortlichen und dem Verein feindlich gesinnten Kreisen erhobene Forderung nach Loslösung des österreichischen Vereinstelles inzwischen ziemlich verstummt sei. Dies nicht zuletzt durch die ausdrückliche Anerkennung der Verdienste des D.u.De.A.V. durch

verschiedene Landeshauptmänner der österreichischen Bundesländer, insbesondere des Landeshauptmannes von Tirol Dr. Stumpf. In diesen mit den Bedürfnissen ihrer Länder wohl vertrauten hohen Funktionären hat der D.u.De.A.V. eine wichtige Stütze. Auch die Bundesregierung verhält sich, soweit bekannt, allen Zersplitterungsbestrebungen gegenüber zunächst ablehnend. Es konnte bisher vermieden werden, daß der D.u.De.A.V. in das politische Getriebe mit hineingezogen wird. Trotzdem ist größte Zurückhaltung in allen diesen Dingen und äußerste Korrektheit am Platze. Notwendig ist auch, daß völlige Einigkeit unter den Sektionen herrscht und daß in allen Dingen, die über rein sachliche Angelegenheiten hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der Vereinsleitung vorgegangen wird und unter allen Umständen unterbleibt, daß einzelne Sektionen Sonderwege gehen.

Der Jahresbericht, der in Nr. 10 der Mitteilungen abgedruckt ist, wurde genehmigt.

Die Sektion Reichenstein hat sich trotz geringen Mitgliederstandes und geringer Eigenmittel in Hüttenerwerb- und Hüttenbauunternehmungen eingelassen, die die Kräfte der Sektion bei weitem übersteigen und allmählich zu einem Zustand geführt haben, den die Sektion aus Eigenem nicht mehr zu beheben vermag. Das Ansehen des Vereins und das Vereinsinteresse erscheinen hiedurch in hohem Grade gefährdet. Der H.A. ist zu einer gewissen Hilfeleistung bereit, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Sektion ihre Geschäftsführung grundlegend ändert und der Vereinsleitung einen weitgehenden Einfluß einräumt. Der Sektion wurde auch auferlegt, gewisse Zwangsmaßnahmen zur Durchführung dieser Sanierung zu dulden.

Auch verschiedene andere Sektionen sind durch Mitgliederschwund und Entfall der Hütteneinnahmen durch die Grenzsperrung in nicht vorhergesehene Schwierigkeiten geraten. Die Vereinsleitung erfährt hievon vielfach erst dann, wenn es schon zu spät ist und wenn sich die betreffende Sektion aus eigenen Kräften nicht mehr zu helfen vermag. Die Sitzung hat bisher keine Möglichkeit auf die Gebarung einer Sektion Einfluß zu nehmen und die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse ist für die Vereinsleitung sehr schwierig. Vielfach bleibt es dann nicht dabei, daß der Gesamtverein von solchen Sektionen keine oder nur wenig Beiträge erhält, sondern er soll womöglich noch neue Beihilfen oder Darlehen gewähren. Um dies zu ändern beantragt der H.A. bei der

H.A., eine Entschliebung zu fassen, wonach die Sektionen unter gewissen Umständen zur eingehenden Rechnungslegung gegenüber dem H.A. verpflichtet werden können. Der H.A. soll berechtigt sein, Beihilfen und Vergünstigungen sowie die Ausfolgung von Jahresmarken zu sperren.

Die **Niederländische Skivereinigung** stellt den Antrag auf Aufnahme als Sektion. Da grundsätzlich nur Deutschsprachige und Deutschstämmige Mitglieder einer Sektion werden können, muß dieser Antrag abgelehnt werden. Die Skivereinigung wird aber eingeladen, sich als befreundeter Verein gleich der **Niederländischen Alpenvereinigung** oder den **Deutschen Alpenvereinen** in der Tschechoslowakei dem D.u.De.A.V. anzuschließen.

Ueber die Ergebnisse der verschiedenen **Autalandsbergfahrten** im verfloffenen Jahr berichtet Dr. Borchers. Für das nächste Jahr ist bisher nur eine kleinere Unternehmung Dr. Schwarzgrubers mit 9 Gefährten im Kaukasus vorgesehen. Hierzu wurden Mittel des Gesamtvereins bereits im Frühjahr bewilligt. Neue Unternehmungen zum **Kantich** und zum **Nanga Parbat** sind zwar beabsichtigt, doch liegen genaue Anträge noch nicht vor.

Die **Alpine Bibliographie** wird, wie bisher, jährlich erscheinen. Zu den Druckkosten leistet der D.u.De.A.V. im Jahre 1934 dem Herausgeber (Verein der Freunde der Alpenvereinsbücherei) einen Zuschuß von RM. 800.—

An Stelle des plötzlich verstorbenen H.A.-Mitgliedes **Generaldirektor Bohrisch-Stettin** wird Herr Major v. **Hepe-Breslau**, Vorsitzender der Sektion Breslau, der H.V. zur Wahl vorgeschlagen.

Ueber die Anträge des B.A. betreffend **Neuerfassung der Allgemeinen Hüttenordnung** berichtet Herr **Banzhaf**. Der H.A. beschließt, die Genehmigung dieser Hüttenordnung auf die Tagesordnung der H.V. zu setzen.

Grundsätzliche Baugenehmigungen werden erteilt: der Sektion **Oberstdorf** für den Bau einer **Sommer- und Schühütte** am **Fellhorn** bei **Oberstdorf** und der Sektion **Zell am See** für den Bau eines **Wegstückes** abzwiegend von der **Großglockner Straße** und über die **Pfandlscharte** die **Verbindung** herstellend mit dem **Wiener Höhenweg**.

Wegen die **Erbauung einer Seilsehwebebahn** auf den **Wahmann** und einer **Seilsehwebebahn** von der **Großglockner Straße** durch die

Gamsgrube auf den **Fischerkarlopf** legt der H.A. feierlich **Verwahrung** ein und **beauftragt** den B.A. geeignete **Maßnahmen** zur **Verhinderung** dieser **Projekte** zu treffen.

Personalangelegenheiten: Das **Höchstaussmaß** der vom **Verein** bewilligten **Renten** wird mit **75 Prozent** des **Endgehaltes** festgesetzt. Dem **Generalsekretär** Dr. **Moriggl** wird **bewilligt**, mit **31. 12. 1935** in den **Ruhestand** zu treten. Mit dem **Museumsleiter** wurde ein **Uebereinkommen** hinsichtlich seiner **Pensionsbezüge** getroffen.

Für die **H.V. 1935** können **Vorschläge** nicht gemacht werden. Der **H.A.** wird in der **Frühjahrs-sitzung** hierüber **beschließen**.

Die **Sitzung** des **H.A.** dauerte von **8.10 Uhr** bis **14.30 Uhr**.

**Beschluß der H.V. 1934 betreffend Ueberwachung
der Finanzgebarung verschuldeter Sektionen.**

Sektionen, die offensichtlich in **Zahlungsschwierigkeiten** gekommen sind, insbesondere auch ihre **Beiträge** an den **Gesamtverein** für das jeweilige laufende Jahr bis zum **Jahresende** nicht **abgeführt** haben, sind auf **Verlangen** des **Verwaltungsausschusses** verpflichtet, diesem **eingehende Rechnungslegung** (**Vermögensaufstellung** sowie **Einnahmen- und Ausgabenrechnung**) mit **sämtlichen Belegen** zu geben. Der **Verwaltungsausschuß** ist **berechtigt**, durch **eines seiner Mitglieder** oder **einen von ihm Beauftragten** diese **Rechnungslegung** an **Ort und Stelle** zu **überprüfen**. Kommt die **betreffende Sektion** diesem **Verlangen** des **Verwaltungsausschusses** auf **Rechnungslegung** oder **Ueberprüfung** nicht nach, so ist der **Hauptauschuß** **berechtigt**, **weitere Beihilfen** und **sonstige Vergünstigungen** sowie auch die **Ausfolgung** von **Beitragsmarken** zu **sperren**. Dasselbe gilt auch dann, wenn die **betreffende Sektion** den **Vorschlägen** des **Verwaltungsausschusses** für ihre **weitere Finanzgebarung** nicht **nachkommt**.

**Gesuche um Hütten- und Wegebau-Beihilfen, sowie
Darlehen.**

Solche **Gesuche** sind bis **spätestens 31. Januar 1935** beim **Hauptauschuß** einzureichen. Später einlangende **Gesuche** werden nicht mehr **berücksichtigt**. Bezüglich der **Gestaltung** der **Gesuche** und der **notigen Beilagen** wird auf **Artikel XV und XVI** der

Hütten- und Wegebauordnung (Handbuch Verfassung und Verwaltung, Seite 115) verwiesen. Ungenügend belegte Gesuche können nicht in Behandlung genommen werden.

Wegtafeln:

Anträge auf kostenlose Lieferung von Hütten- und Wegetafeln sind bis zum 31. Dezember ds. Js. an den Hauptauschuß zu richten. Der Hauptauschuß behält sich vor, den Text dieser Tafeln zu prüfen, allenfalls zu kürzen und die Anzahl der bestellten Tafeln zu beschränken. Die Tafeltexte sollen möglichst knapp das Ziel des Weges, allenfalls noch Stundenangaben und Markierungsfarben enthalten, nicht aber Höhenziffern von Hütten, Gipfeln usw., die der Bergsteiger den Karten oder der Literatur entnehmen kann. Für Standortsbezeichnungen, wie Gipfel, Töcher usw. werden keine Tafeln geliefert, Almhütten tafeln nur für Gebiete, wo sich die Anbringung solcher Tafeln als notwendiges Orientierungsmittel empfiehlt.

Für jeden besonderen Wegtafeltext ist ein gesonderter Zettel auszufüllen.

Der Bestellung der Tafeln ist die Anschrift zuzufügen, an welche die Tafeln geliefert werden sollen.

Endlich ist bei der Bestellung zu bemerken, ob die Tafeln in einfacher Ausführung (auf Brettchen aufzunageln) oder mit Verstärkungsrahmen geliefert werden sollen. Die Kosten desselben gehen zu Lasten der bestellenden Sektion und betragen bei den im Deutschen Reich aufzustellenden (und von einer reichsdeutschen Firma zu liefernden) Tafel RM. 1.—, bei den in Oesterreich zu verwendenden Tafeln S. 1.70.

Fragebogen zur Fürsorgeeinrichtung.

An die hüttenbesitzenden Sektionen sind vom Verwaltungsausschuß Fragebogen betr. die Versicherung ihrer Hütten hinausgegangen, die dazu dienen, Unterlagen für eine Prüfung der allfälligen Neugestaltung der Fürsorgeeinrichtung für Hütten Schäden zu schaffen. Sektionen, welche diese Bogen noch nicht eingesandt haben, werden um eheste Zusendung gebeten.

Allgemeine Hüttenordnung.

Die Hauptversammlung hat eine Neufassung der Allgemeinen Hüttenordnung beschlossen und den

Hauptauschuß ermächtigt, die letzten redaktionellen Verbesserungen durchzuführen. Die Hüttenordnung wird dann in einer den Bedarf der Sektionen reichlich bedeckenden Anzahl gedruckt und den Sektionen zur Weiterleitung an die Hütten zugestellt werden.

Rettungsmittel in den Schutzhütten.

In der letzten Nummer der Vereinsnachrichten haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß zahlreiche Schutzhütten nicht die nötigen Rettungseinrichtungen besitzen. Noch ist es Zeit, die Hütten mit solchen auszustatten, da alle Hütten noch zugänglich sind. Der Verwaltungsausschuß wird sorgsam darüber wachen, daß die hüttenbesitzenden Sektionen dieser Pflicht unbedingt nachkommen. Ein Zuwiderhandeln würde die Interessen des Vereins verletzen. Näheres über die Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln enthält die Nr. 12 der Vereinsnachrichten. 1933.

Schiheime.

Frst: 15. November 1934.

Die Hauptversammlung Baduz 1933 beschloß die Erklärung einiger Hütten zu Schiheimen, d. i. Schutzhütten, die sich nach Lage, Größe und Beschaffenheit, Zugangs- und Turenmöglichkeit besonders zur Abhaltung von Kursen eignen und für die in beschränktem Umfange während des Winters Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung, den Tölzer- und den Nürnberger Richtlinien (betr. Schikurse auf Hütten) bewilligt werden können.

Es kommt bloß eine beschränkte Zahl von Hütten (etwa 10) außerhalb des Gletschergebietes in Betracht, für die dann noch besondere, ergänzende Bestimmungen zur Hüttenordnung gelten. Diese wurden vorläufig in Nr. 11/1933 der Vereinsnachrichten festgehalten und werden vor Beginn des nächsten Winters neu durchgesehen.

Die Erklärung zum Schiheim gilt jeweils nur für einen Winter.

Anträge hierzu für den Winter 1934/35 sind bis längstens 15. November 1934 beim V.A. einzubringen. Auch für jene Hütten, die im letzten Winter zum Schiheim erklärt worden waren.

Der Antrag hat eine ausführliche Begründung mit Beschreibung jener Umstände, die zur Antragstellung veranlassen, sowie Angabe über Belagmöglichkeiten usw. zu enthalten.

Zeitschrift 1934.

Die Zeitschrift 1934 wird Ende November zum Versand gelangen. Nachbestellungen werden zum Originalpreis noch angenommen. In dem Preis der Zeitschrift inbegriffen sind die Versandspesen von der Auslieferungsstelle bis an den Sitz der Sektion. Die Zustellung ab Bahnhof oder Postamt des Sektionsortes zur Sektion belastet die Sektion.

Die Einzelversandlisten (unmittelbare Zustellung an das beziehende Mitglied) sind nicht an die Versandstelle, sondern an den Hauptauschuß zu senden.

Verrechnung von Jugendgruppen-Marken.

Die Marken für Jugendgruppen müssen von den Sektionen mit derjenigen Landesstelle für Jugendwandern, von welcher die Marken bezogen wurden, abgerechnet werden. Ebenso sind die diesbezüglichen Markenbeiträge an diese Landesstellen abzuführen.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr): Ludwig Neumeier, Eggenburg/Niederösterreich, Bahnweg; Anton Pokorny, Graz, Eggenberggürtel 11; Otto Borzom, München 49, Marghofstraße 54.

Hüttenaufsicht: Abgebaute Lehrer (guter Skiläufer) übernimmt gegen einfache Verköstigung Hüttenaufsicht. Angebote an die Hauptauschuß-Kanzlei.

Wintermarkierung.

(Schiwege)

Frst für Beihilfegesuche: 20. Oktober 1934.

Für die Durchführung von Winter-(Schi-)Markierungen können vom H.A. Beihilfen gewährt werden. Diese Beihilfen bestehen in der Regel nicht in Geldebeträgen, sondern darin, daß der H.A. Markierungstafeln beistellt. Hierdurch wird nicht nur eine wesentliche Ersparnis, sondern auch — gleich wie bei den Sommerwegen — Einheitlichkeit im ganzen Alpengebiet erzielt.

Die neuen freisunden Markierungsscheiben wurden wesentlich verbessert. Sie tragen die Prägung: D.De.A.B., ferner einen 55 Millimeter breiten weißen Querstreifen (sind also rot-weiß-rot) und sind außerdem mit 6 großen Löchern versehen, mithin für andere Zwecke ungeeignet, weniger Diebstählen ausgesetzt und leichter.

Anträge um kostenlose Beistellung solcher Wintermarkierungstafeln sind bis 20. Oktober dem V.A. vorzulegen. Beizugeben ist:

1. Eine kurze Beschreibung der zu markierenden Strecke.
2. Angabe der Zahl der benötigten Scheiben.
3. Kostenübersicht der gesamten Wintermarkierungsanlage.

Es empfiehlt sich, vor Anbringung der Markierung das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen, damit die Tafeln auch während des Sommers geschont werden. Ferner ist zweckmäßig; Schulen und Pfarrämter um Empfehlung des Schutzes dieser Markierungsanlage zu bitten, gegebenenfalls sogar Prämien auszugeben für Anzeige solcher Personen, die die Tafeln verletzen oder entwenden.

Bergfahrten-Beihilfen.

Winter 1934/35.

Frst für Beihilfegesuche: 31. Dezember 1934.

Die Gesuche sind ausnahmslos auf den vom V.A. aufgelegten Formblättern durch die Sektionen dem V.A. vorzulegen. Formblätter können beim Verwaltungsausschuß bezogen werden. Die Sektion muß zu jedem Gesuch Stellung nehmen.

Für die Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen gelten die in der Hauptversammlung 1929 Mitteilungen 1929/Nr. 11 und Vereinsnachrichten 1934/Nr. 2/3 beschlossenen Bestimmungen.

Auf Hochwertigkeit der Bergfahrt (über der Durchschnittsleistung) ist Bedacht zu nehmen. Mehr als höchstens die Fahrtkosten wird nicht bewilligt werden können. Nicht unterstützte Gesuchsteller haben den Vorzug vor solchen, die schon einmal eine Beihilfe des Gesamtvereins erhalten haben.

Den Sektionen wird schon jetzt unter Bedachtnahme auf obige Gesichtspunkte empfohlen, die vorausschließlichen Gesuchsteller zu erheben und die nötige Zahl von Gesuchs-Formblättern beim H.A. anzufordern.

Gesuche um Einführungs- und Übungsbergfahrtenbeihilfen sind an eine bestimmte Form nicht gebunden. Es gelten die Bestimmungen der H.V. 1929.

Unfallversicherung der Mitglieder des D.u.O.A.V.

Die Erschwerung des Besuchs des österreichischen Hochgebirges nötigt viele Mitglieder insbesondere reichsdeutscher Sektionen, sich im außeralpinen Gebiet, im deutschen Mittelgebirge, sei es im Sommer oder schiläuferisch im Winter, zu betätigen.

Damit ist die Frage des Versicherungsschutzes für Unfälle, die sich hierbei ergeben können, von besonderer Wichtigkeit geworden und der V.A. sieht sich daher veranlaßt, folgendes in Erinnerung zu bringen:

Jedes Mitglied des D.u.O.A.V. ist grundsätzlich gegen Unfälle, die ihm bei touristischer Betätigung zustoßen, versichert. Einer besonderen Anmeldung zur Versicherung bedarf es nicht, sie beginnt und endet automatisch mit der Gültigkeit der Jahresmarke.

In die Versicherung sind selbstverständlich auch Unfälle, die sich beim Schilaufer ereignen, eingeschlossen.

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf sämtliche Unfälle bei Ausübung der Sommer- und Wintertouristik sowie des Alpenwanderns im weiteren Sinne in ganz Europa.

Mithin ist auch das Mittelgebirge in allen jenen Fällen eingeschlossen, in denen die Tätigkeit, die zu dem Unfall führte, nur in irgendeiner Beziehung zu touristischer Betätigung stand.

Schirennen sind in die Unfallversicherung nicht eingeschlossen.

Anfälle bei Schitouristen gelten nur dann als versichert, wenn der Schitourist eine Veranstaltung des D.u.O.A.V. ist und im Bereiche der Alpen stattfindet.

Tirol.

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

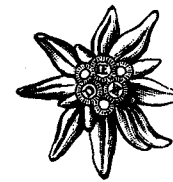
Herausgegeben vom Deutschen und Österreichischen Alpenverein.

Bilderwerk mit circa 200 vollseitigen Kunstmattdruckbildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol. In seinem Leinenband gebunden für Mitglieder, portofrei RM 15.— S 34.—

Zu dem Bildmaterial dieses Werkes bietet der **Textband** als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichen Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Mitglieder, portofrei RM 10.— S 22.—
Beide Bände zusammen, für Mitglieder, portofrei RM 25.— S 55.—

Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird. Zu beziehen durch den Verlag F. Brudmann u. Co., München, Nymphenburgerstraße.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 11

Stuttgart, November 1934

14. Jahr

Merktafel.

Dezember 1934: Einsendung der erübrigten Jahresmarken 1934. — Einzahlung der restlichen Vereinsbeiträge usw. — Abrechnung mit der Vereinstafel.

15. Dezember 1934: Frist für Einsendung der Empfangsbestätigungen der Jahresmarken 1935.

15. Dezember 1934: Bestellung der Jugendgruppenmarken bei den zuständigen Landesstellen für Alp. Jugendwandern des D.u.O.A.V.

31. Dezember 1934: Frist für Bestellung von Wegetafeln.

31. Dezember 1934: Frist für Gesuche um hochwertige Winterbergfahrten.

31. Jänner 1935: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.

Abrechnung.

Bisher haben erst rund 250 Sektionen mit der Vereinstafel abgerechnet, 190 sind noch ausständig! Es mag sein, daß da und dort einzelne Mitglieder ihren Beitrag 1934 nicht bezahlt haben und von der Sektion gezwungen werden müssen, ihrer Beitragspflicht für 1934 nachzukommen. Sicher aber ist, daß für das Jahr 1934 keine neuen Mitglieder mehr eintreten werden. Es dürften daher die meisten Sektionen ihre Kassen jetzt abschließen und die im laufenden Jahre erübrigten Jahresmarken mit der Abrechnung, für die in Nr. 8 der Vereinsnachrichten ein Beispiel abgedruckt ist, an den Hauptauschuss senden können. Wir müssen die Sektionen, die diese Abrechnung vornehmen können, bitten, dies baldigst zu tun, da sich sonst gegen Ende des Jahres hin die Arbeiten bei der Vereinstafel unangenehm häufen. Noch wichtiger aber ist, daß der Hauptverein auf die Zahlung der ausständigen Vereinsbeiträge und rückständigen Saldoschulden angewiesen ist, da er sonst seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Wir bitten daher alle Sektionen, die jetzt schon in der Lage sind, die Marken und die Abrechnungen einzusenden, dies zu tun und gleichzeitig auch die sich aus der Abrechnung ergebende Schuld an den Hauptverein zu bezahlen. Er wird auch aufmerksam

gemacht, daß die von den Sektionen bestellten Zeitschriften nicht geliefert werden, solange die Zeitschriftgebühren nicht bezahlt sind. Die Auslieferung der Zeitschrift an die einzelnen Sektionen geschieht in der Reihenfolge, in der die Sektionen die Abrechnung betätigen.

Barzahlungen an den Verwaltungsausschuss.

Wir bitten neuerdings, Barzahlungen oder Zahlungen mittels Scheck an den Verwaltungsausschuss zu unterlassen und alle Zahlungen nur an die den Schatzmeistern bekannten Zahlstellen des Hauptauschusses zu richten.

Freistücke der Mitteilungen für die Sektionen.

Die Sektionen erhielten bisher je nach ihrer Größe eine entsprechende Anzahl von Freistücken der „Mitteilungen“. Die Hauptversammlung 1934 hat beschlossen, diese Freistücke auf das Neueste einzuschränken, um beim Voranschlagstitel „Freistücke“ 2000 RM. zu ersparen, um welchen Betrag der Titel „Vortragswesen“ erhöht wurde. Dieser Beschl. bedingt, daß neben der Einsparung von Freistücken der „Mitteilungen“ und „Zeitschrift“, die an andere Empfänger geliefert wurden, die Zahl der Sektionsfreistücke der „Mitteilungen“ auf das Neueste beschränkt werden: Vom 1. Januar 1935 ab erhalten die Sektionen, die über 600 Mitglieder haben, nur mehr zwei, alle übrigen Sektionen nur mehr ein Freistück der „Mitteilungen“.

Arbeitslose Mitglieder.

Es ist nicht angängig, daß die Sektionen arbeitslosen Mitgliedern in anderer Weise entgegenkommen, als dies durch Beschlüsse der Hauptversammlungen 1933 und 1934 vorgeschrieben ist. (Vgl. Nr. 11 der Vereinsnachrichten 1933.) So hat z. B. eine Sektion einigen arbeitslosen Mitgliedern B-Marken, ja sogar Jungmannenmarken verabfolgt und hat nun, da dies gänzlich unzulässig ist, den Schaden zu tragen.

Jahresmarkenbestätigungen.

Die Sektionen sind nun alle im Besitze der Jahresmarken 1935. Den Sendungen lag eine Bestätigungskarte bei, die wir baldigst einzusenden bitten, damit die Belastungen der Sektionen vorgenommen werden können.

Anschribsänderungen.

Die Hauptauschuss-Kanzlei ersucht, eintretenden Änderungen der Anschriften von Vorstehenden und

Schachmeistern der Sektionen jeweils möglichst sofort bekannt zu geben, damit die Schriftstücke richtig zugeleitet werden können.

Verzichtscheine.

Die üblichen Verzichtscheine für das Jahr 1935 müssen beim Hauptauschuß angefordert und bis längstens 15. Februar 1935 eingekendet werden. Bekanntlich können nach dem betreffenden Hauptauschußbeschuß im Höchstfall zehn Prozent der A-Mitglieder einer Sektion auf den Bezug der Mitteilungen verzichten, worauf den betreffenden Sektionen Gutschrift von RM. 1.— bzw. S. 2.— erteilt wird. Nach dem 15. Februar eingehende Verzichtscheine können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verband der Zeitschrift 1934.

Mit dem Versand der Zeitschrift 1934 wurde begonnen. Er erfolgt in der Reihenfolge, in der die Sektionen die Bezugsgebühren an die Vereinskasse einbezahlt haben. Sektionen, die diese Gebühren noch nicht bezahlt haben, wollen sie umgehend entrichten, da sie sonst keine Zeitschrift erhalten können.

Vergriffene Alpenvereinstarten.

Die Karte der Allgäuer Alpen, westliches Blatt, die Karte der Benediger Gruppe und die Karte der Brentagruppe sind derzeit vergriffen. Es werden im Laufe des Winters Neubrüde herausgegeben werden. Ihr Erscheinen wird in den Vereinsnachrichten bekanntgegeben werden. Bis dahin bitten wir, Bestellungen zu unterlassen.

Alpines Jugendwandern.

Auskunft in allen Fragen der Organisation, des alpinen Jugendwanderns und Bergsteigens erteilen die Landesstellen.

Die Landesstellen gewähren als Preise für sportliche Veranstaltungen der Jugendgruppenteilnehmer kostenlos Band 1 der „Erschließer der Berge“ (Hermann von Barth).

Jungmannschaften und Jugendgruppen.

Manche Sektionen vermögen noch immer nicht, Jungmannschaften und Jugendgruppen auseinander zu halten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Veröffentlichungen in den Vereinsnachrichten Nr. 5 und 6 des Jahrgangs 1933, in denen Musterangaben für Jungmannschaften und solche für Jugendgruppen abgedruckt sind.

Die Jahresmarken für Jungmannschaften sind ausschließlich nur beim Hauptauschuß zu bestellen, jene für Jugendgruppen nur bei den Landesstellen für alpines Jugendwandern.

Jugendgruppenmarken.

Die Sektionen werden ersucht, die im Jahre 1935 nicht verwendeten Jugendgruppenmarken nicht an den Hauptauschuß, sondern ausschließlich nur an die

Landesstelle, von denen sie sie bezogen haben, zurückzugeben. Da die Landesstellen am 15. Dezember mit dem Hauptauschuß abrechnen müssen, ist die Rückstellung dieser Marken baldigst zu veranlassen.

Jugendgruppenbeiträge im Deutschen Reich.

Der von den reichsdeutschen Sektionen für den Bezug von Jugendgruppenmarken an die Landesstellen Bayern bzw. Südwestdeutschland abzuführende Betrag beziffert sich auf RM.—60. Davon gehen RM.—50 auf die Versicherung und RM.—10 als Beitrag zu den Kosten der Landesstellen. Es ist nicht angängig, daß die Sektionen den Beitrag für die Landesstellen verweigern.

Lehrwartkurse im Winter 1934/35.

Bei hinreichender Beteiligung finden auch im kommenden Winter wieder Kurse zur Ausbildung von Sektionslehrwarten für alpinen Stilauf (B 1) und für Winterhochtouristik (B 2) statt.

Teilnahmeberechtigt ist jedes von einer Sektion entsendete männliche Mitglied, das den Stilauf einwandfrei beherrscht. Es sind die Richtlinien für Lehrgänge im Bergsteigen (vgl. Mitteilungen Nr. 12/1931) maßgebend. Kein Kursbeitrag.

Vor Beginn des Lehrganges findet ein Probeaufen statt, bei dem mangelhaft Ausgebildete unabsichtlich ausgeschlossen werden.

Dauer jedes Lehrganges einschließlich Prüfung mindestens 7 Tage. Die bestandene Prüfung gibt Anspruch auf das Zeugnis „Lehrwart des D.u.De.A.B.“ — im reichsdeutschen Lehrgang kann unter Umständen zugleich das Lehrwartabzeichen des DSB erworben werden.

Am Lehrgang B 2 dürfen nur solche Mitglieder teilnehmen, die den Lehrgang B 1 bereits mit Erfolg besucht haben. Es ist beabsichtigt, diesen (durch zwei Lehrgänge ausgebildeten) Lehrwarten ein eigenes Zeichen zu geben.

Es finden statt:

Lehrwartkurs B 1 für „alpinen Stilauf“:

23. Dezember bis 29. Dezember 1934 am Patischerhofel bei Innsbruck.
Leitung: Oberst Bilgeri.

3. März bis 10. März 1935
am Rotwandhaus bei Schliersee.
Leitung: Dr. Bachmeier.

Allenfalls bei genügender Beteiligung:

16. Dezember 1934 bis 22. Dezember 1934 in Mariazell,
Leitung: Oberst Bilgeri.

Lehrwartkurs B 2 „für Winterhochtouristik“, nur für solche Lehrwarten, die den Lehrgang B 1 bereits mit Erfolg besucht haben:

7. April bis 13. April 1935: Berliner Hütte (Zillertaler Alpen).

Leitung: Oberst Bilgeri.

30. April 1935: Heidelberger Hütte (Silbretta).
Leitung: Dr. A. Schön.

Bei allen Lehrgängen verbilligte Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldungen zu allen Lehrgängen nur im Wege der Sektion an den Hauptauschuß des D.u.De.A.B., Stuttgart-N, Kriegsbergstraße 30, II, für den Kurs am Rotwandhaus nur an die S. Oberland, München, Talkirchnerstraße 18/0.

Reichsdeutsche Mitglieder-Lehrwartkurse.

Am auch den durch die Austreiseperrre am Besuch der österreichischen Alpen gebinderten Mitgliedern den Besuch der Lehrwartkurse zu ermöglichen, wird ein Lehrwartkurs B 1 für alpinen Stilauf im bayrischen Alpenland auf dem Rotwandhaus abgehalten werden. Näheres siehe Verlautbarung. Der Lehrwartkurs B 2 für Winterhochtouristik setzt Gletschergebiet als Übungsgelände voraus. Er wird daher auf der Heidelberger Hütte der Sektion Heidelberg in der Silbretta abgehalten. Der Zugang zu dieser Hütte ist auch von der Schweizer Seite her möglich. Der B.A. hat die Absicht, zwecks Kostenverbilligung und Bezahlung der Reisekosten im Inlande, wenn möglich gemeinsame Zureise von der Reichsgrenze oder ab Stuttgart oder Bodensee in die Wege zu leiten. Es ist an einen Autoomnibus gedacht. Die Kosten würden sich etwa auf RM. 30.— bis RM. 35.— für Hin- und Rückfahrt belaufen. Die Sektionen werden daher eingeladen, schon jetzt mitzuteilen, wieviel Personen an einem solchen Kurs allenfalls teilnehmen würden und von wo aus sie sich der gemeinsamen Fahrt anschließen könnten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß am Lehrwartkurs B 2 auf der Heidelberger Hütte nur solche Mitglieder teilnehmen können, die bereits die Lehrwartprüfung B 1 bis dahin mit Erfolg bestanden haben.

Alle Anmeldungen und Anfragen direkt an den Hauptauschuß.

Vortragswesen.

Die durch die Hauptversammlung 1934 bewilligte Erhöhung der Mittel für Unterstützung des Vortragswesens in kleineren Sektionen wird erst im neuen Geschäftsjahr 1935 wirksam. Für 1934 standen nur wesentlich geringere Mittel zur Verfügung, die schon längst verteilt und aufgebraucht sind. Trotzdem hat noch eine Reihe von Sektionen Gesuche um Beihilfen eingebracht. Diese sind für das Jahr 1934 gegenstandslos und können nicht mehr berücksichtigt werden. Für 1935 sind neue Gesuche unter entsprechender Begründung einzureichen. Die Frist hierfür läuft am 1. 6. 1935 ab.

Die Verlegung der Anmeldefrist erfolgte deswegen, weil erfahrungsgemäß die Sektionen im Laufe des Sommers bzw. des Herbstes ihr Vortragsprogramm ausarbeiten und festlegen und daher in

diesem Zeitpunkt wissen müssen, welche Mittel ihnen seitens des Gesamtvereins zur Verfügung gestellt werden können. Wenn die Beihilfen erst im Spätherbst verteilt werden, ist dies nicht möglich.

Wintermarkierung.

Die neu eingeführten Wintermarkierungscheiben rot-weiß-rot mit eingepprägten Buchstaben D.De.A.B. und Windlöchern gelangen dieser Tage an die Sektionen, die Wintermarkierungen vor haben, zur Ausgabe. Weitere Lieferungen sind nicht möglich, da der Vorrat erschöpft ist.

Erstmalig in diesem Winter unternimmt der S.A. den Versuch, auch Winterwegtafeln aufzustellen. Die Tafeln unterscheiden sich von den im Sommer gebrauchten durch ihre etwas kleinere, in Pfeilform zugespitzte Ausführung. Auch die Farbe wird voraussichtlich anders gewählt werden. Mit Wegweisern sollen nur jene Schwege bezeichnet werden, die von alpinem Interesse sind, nicht aber rein sportliche Abfahrten. Die Winterwegtafeln haben sich auch im Text von den Sommerafeln durch einen besonderen Hinweis darauf, daß sie nur für Winterverhältnisse gelten, zu unterscheiden, etwa durch den Beisatz: Winterweg, Stkweg oder dgl. Die Kosten für diese Tafeln sind im Voranschlag nicht vorgesehen gewesen. Sektionen, die solche Tafeln anbringen wollen, müssen daher die Hälfte der einfachen Ausführung dieser Tafeln selbst bezahlen. Die andere Hälfte übernimmt der Gesamtverein. Die Tafeln werden wie die übrigen Wegtafeln in einfacher oder verstärkter Ausführung geliefert. Die Preise sind etwa dieselben wie für Sommerwegtafeln, sodaß die Sektionen mit einem Aufwand von etwa RM 0.70 oder Sch. 1.40 je nicht verstärkte Tafel rechnen müssen.

Bestellungen an den Hauptauschuß.

Vereinsabzeichen.

Der Verwaltungsausschuß liefert:

1. Das allgemeine Abzeichen (Edelweiß), Preis 50 Pf. oder S. 1.—, Bestellung beim Hauptauschuß.
2. Ehrenzeichen für 25jährige Mitgliedschaft in gewöhnlicher Ausführung, RM. 3.— oder S. 6.—, Bestellung wie oben.
3. Alle anderen Vereinszeichen, wie gewöhnliche Abzeichen in kleiner Ausführung, Brosche oder Nadel, dann Abzeichen für 30-, 40- oder 50jährige Mitgliedschaft, ferner Ehrenzeichen für 25jährige Mitgliedschaft in besonderer Ausführung liefert der Hauptauschuß nicht. Solche Zeichen können unmittelbar bezogen werden von den vom Hauptauschuß zur Lieferung ermächtigten Firmen Mayer & Wilhelm, Stuttgart, Rotebühlstr. 119 B und Edmund Seegebrecht, Wien VIII., Lange-gasse 24.
4. Jugendgruppenabzeichen (oder Nadel) 60 Pf. bzw. S. 1.20, Bestellung beim Hauptauschuß oder bei den Landesstellen für alpines Jugendwandern.

5. Jungmannenabzeichen RM. 1.— bzw. S. 2.—, Bestellung beim Hauptauschuß.

Für alle Bestellungen beim Hauptauschuß bitten wir die Sektionen, sich der vom Hauptauschuß kostenlos ausgegebenen Bestellscheine zu bedienen und die Bestellungen so rechtzeitig aufzugeben, daß sie zu dem gewünschten Zeitpunkt auch geliefert werden können. Die Lieferung der Abzeichen erfolgt nur gegen Nachnahme.

Auszug

aus den Sitzungsberichten des V.A.

15.—21. Sitzung.

Ein Auszug aus den Sitzungsberichten der 1. bis 14. Sitzung des V.A. ist in den Mitteilungen vom 1. September erschienen. Aus den Sitzungen vom 5. September bis 14. November ist folgendes zu berichten:

Die Besichtigung von Alpenvereinshöhlen durch Mitglieder des V.A. im Sommer des Jahres 1934 ließ es wünschenswert erscheinen, die bisherige Allgemeine Höhlenordnung durch Ausnahme der wichtigsten Bestimmungen der Tölzer Richtlinien und sonstigen den Höhlenbetrieb betreffenden Beschlüsse zu erweitern. Der V.A. stellt einen diesbezüglichen Antrag an die S.V.

Mit der Firma F. Brudmann A.G. in München wird ein Vertrag über die Auslieferung der Druckschriften des Alpenvereins abgeschlossen, der demnächst in Kraft treten wird.

Die Sektion Müzzauschlag erhält S. 272.72 als Entschädigung für Hütteneinbruchschäden.

Für die Jugendherberge Wildegg wird eine letzte Rate von S. 2 000.— bewilligt.

Die vom Hauptauschuß zu liefernden Wintermarkierungsscheine werden zur Vermeidung von Diebstählen und anderweitiger Verwendung durchlocht und zur weiteren Kennlichkeit mit einem weißen Querstreifen versehen.

Zum Sachwalter für das Vortragswesen in den reichsdeutschen Sektionen wird das neugewählte Hauptauschußmitglied Dr. Reichel-Leipzig bestellt.

Gegen die fast gänzliche Absperrung des Naturschutzgebietes in der Röt (am Königssee) durch den Reichsforstmeister wird Einsprache erhoben, doch soll der Naturschutz in diesem Gebiet vollkommen aufrecht erhalten werden.

Gegen den geplanten Bahnbau auf den Watzmann wird Einsprache erhoben.

Die Beihilfe für den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen, der nun auch den Schutz der Alpentiere in sein Programm aufgenommen hat, wird von RM. 1 500 auf RM. 2 000 erhöht. Für Aufklärungs-

und Werbevorträge werden diesem Verein Lichtbilder zur Verfügung gestellt.

Nach dem Muster der Tiroler Bergwacht sollen auch in den übrigen Bundesländern Bergwachtabteilungen errichtet werden. Der V.A. stellt für diesen Zweck S. 1 000 zur Verfügung. Der Tiroler Bergwacht wird für das Jahr 1935 ein Betrag von S. 500 als Beihilfe bewilligt.

Der Sektion Ried werden zum Ausbau der Rieder Hütte S. 2 000 Beihilfe bewilligt; der Sektion Hochland RM. 1 000 Beihilfe zum Bau einer Wasserleitung bei der Wimbachgrieshütte; der Sektion Austria S. 350 zur Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen gegen Einbrüche in der Eduard-Nichl-Hütte und S. 700 für den Bau um die Verlegung des Weges über den Zwenpaß (Kienzer Dolomiten).

Aus der Fürsorgeeinrichtung werden bewilligt: der Sektion Rißbüchel S. 210 für Einbruchschäden auf der Alderhütte; der Sektion Austria S. 226 für Einbruchschäden auf der Eduard-Nichl-Hütte, der Sektion Villach S. 190 für Brandschäden auf der Raßfeldhütte. Letzterer Sektion wird eine Beihilfe für Blitzschaden an der Fernspretleitung zum Wälderhaus abgelehnt, da Fernspretleitungen grundsätzlich in die Fürsorgeeinrichtung nicht eingeschlossen sind.

Die Errichtung einer allgemein zugänglichen Stübchen der Sektion Winklern auf der Winklerner Alm wird grundsätzlich genehmigt.

Gemäß Beschluß der S.V. wird die Zahl der Freistücke der Mitteilungen, die die Sektionen bisher erhielten, eingeschränkt (vgl. besondere Notiz in dieser Nummer der Vereinsnachrichten).

Die Herausgabe eines Büchleins über Alpentiere wird in Aussicht genommen.

Wie bisher werden auch im nächsten Winter wieder Lehrwartkurse für alpinen Skilauf und Winterhochtouristik abgehalten. Um allen Mitgliedern die Teilnahme an einem Hochgebirgskurs zu ermöglichen, findet ein Lehrgang auf der Heidelberger Hütte statt. Verbilligte gemeinsame Fahrt durch die Schweiz wird in Aussicht genommen.

Der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen wird für Mehraufwendungen eine Nachtragsbeihilfe von RM. 1 000 für das Jahr 1934 bewilligt.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf Errichtung eines Ehrenmales für die in den Bergen gefallenen Bergsteiger in Form einer Kapelle kann derzeit nicht nähergetreten werden.

An Bergführerunterstützungen werden für vier Bergführer RM. 274 Renten und RM. 80 einmalige Unterstützungen bewilligt.

Die Vertragsgesellschaft Aduna-Germania hat auf Ersuchen des V.A. die Stunfallversicherung für unsere Mitglieder, die bei Stürzen bisher nur für Alpenvereinskurse, die in den Alpen veranstaltet

wurden, Geltung hatte, auch auf das ganze übrige Versicherungsgebiet ausgedehnt. In Zukunft sind also unsere Mitglieder bei allen Alpenvereinskursen versichert, auch wenn diese Kurse in den Deutschen Mittelgebirgen usw. stattfinden.

Gegen den Plan der Fortsetzung der Großglockner Straße in die Gamsgrube und den Bau einer Seilbahn auf den Fuschertartopf aus dieser werden die nötigen Abwehrmaßnahmen eingeleitet.

Ein Antrag des Bergverlages Rother, die Deutsche Alpenzeitung in amtliche Verbindung mit dem D.u.De.A.V. zu bringen, wird abgelehnt.

Für die Auspeisung und Bekleidung armer Schulkinder von Hochgebirgsgemeinden werden auch heuer wieder größere Mittel aus dem Franz Senn-Fond zur Verfügung gestellt.

Erstmalig werden von den Sektionen Wegtaseln für ausgesprochene Winterwege und Stabfahrten angefordert. Der V.A. beschließt grundsätzlich solche Wegtaseln beizustellen. Sie dürfen jedoch nur für wichtige Hauptstrecken und nicht für sportlich zwar wünschenswert, bergsteigerisch aber bedeutungslose Abfahrten usw. verwendet werden. Die Hälfte der Kosten haben die Sektionen zu tragen, die andere Hälfte übernimmt der Hauptverein, zunächst auf den Titel Wegtaseln, falls dieser nicht ausreicht auf den Titel Wintertouristik. Die Tafeln sollen sich von den Sommerwegtaseln deutlich unterscheiden, etwa durch rote Schrift und Pfeilform. Angebote werden eingeholt.

Der Sektion Memmingen wird auf Ansuchen erlaubt, im Winter 1934/35 die Memminger Hütte gänzlich zu sperren.

Gesuche um Beihilfen für Wintermarkierungen sind von 27 Sektionen eingelangt. An 26 Sektionen werden rund 5000 Wintermarkierungsscheine (neue Ausführung rot-weiß-rot durchlocht, mit eingetragten Buchstaben D.De.A.V.) ferner S. 420 und RM. 70 ausgegeben.

Die geforderten Satzungsänderungen des Alpiner Rettungsausschusses Wien sind nun von allen Teilen angenommen. Die Umbildung des Alpiner Rettungsausschusses Wien in die Alpine Rettungsstelle Wien des D.u.De.A.V. ist vollzogen. Die neue Satzung wird genehmigt.

Beim Raubüberfall auf der St. Pöltner Hütte wurde das Mitglied Laminger der Sektion Salzburg durch Schußverletzung bei Verteidigung und Abdrängung der Mörder schwer verletzt. Laminger hat hiedurch dazu beigetragen, daß die Mörder ihre Absicht sämtliche Anwesende zu töten und die Hütte dann in Brand zu stecken, nicht durchführen konnten. Für seine Aushelung sind ihm Kosten von über S. 1 000 entstanden. Er ist mittellos. Es wird eine Unterstützung von S. 500 bewilligt.

Vorsitzender des V.A. ist in den Ausschuß des Vereins Naturschutzpark e. V., Sitz Stuttgart, gewählt und nimmt in Rücksicht auf die gemeinsamen Belange im Reich und in Oesterreich das Amt an.

Es steht zu erwarten, daß die Reichsportführung das Recht zu Wintermarkierungen im reichsdeutschen Alpengebiet ausschließlich dem D.u.De.A.V. zugeteilt.

Der Antrag der Tiroler Sektionen auf Einbau einer Bestimmung in die Hüttenordnung betr. Abschaffung des Trinkgeldzwanges wird abgelehnt.

Die Leihgebühren der Laternbildertafel Wien werden auf das Ausmaß jener der österreichischen staatlichen Lichtbildertafel herabgesetzt.

Die früher bei wissenschaftlichen und kartographischen Arbeiten verwendeten, nicht mehr zeitgemäßen Apparate sollen durch Verkauf abgestoßen werden.

Der S. Coburg wird die Erlaubnis erteilt, ihre Hütte im Winter 1934/35 gänzlich zu sperren.

Hütten und Wege.

Beihilfegesuche für Hütten- und Wegebauten.

Die Gesuche um Beihilfen für Hütten- und Wegebauten aus den Mitteln des Jahres 1935 sowie Darlehensgesuche sind bis längstens 31. Januar 1935 beim Hauptauschuß einzureichen. Nach dieser Frist einlangende Beihilfegesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Wege- und Hüttenbauordnung bestimmt bezüglich dieser Gesuche folgendes:

Artikel XV.

Das Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe hat zu enthalten:

1. Die genaue Angabe, in welcher Höhe, zu welcher Zeit und gegebenenfalls in welchen Raten die Beihilfe gewünscht wird,
2. den Kostenvoranschlag eines Sachverständigen,
3. die genaue Angabe, auf welcher Art und Weise die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Hierbei ist der Vermögensstand der Sektion an Hand einer Uebersicht klarzulegen und anzugeben, welche eigenen wirklich vorhandenen Mittel die Sektion für die Zwecke des geplanten Unternehmens tatsächlich zur Verfügung hat,
4. den Nachweis, ob und inwieweit die Eigentums-, Besitz- oder Benützungrechte sichergestellt sind oder sichergestellt werden können. Hierbei ist anzugeben, ob und inwieweit eine Eintragung der erworbenen Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgt ist oder erfolgen wird.
5. den letzten Jahresbericht der Sektion, aus dem die Tätigkeit der Sektion und ihr Mitgliederstand zu ersehen ist.

Artikel XVI.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Hüttenbauten ist außer den in Artikel XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. die genaue Bezeichnung des Ortes der geplanten Hütte auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
 2. die Angabe der Zugangswege und sonstigen Routen zur Erreichung der Hütte,
 3. die Darlegung der Bedeutung der Hütte. Hierbei ist insbesondere mitzuteilen, ob und inwiefern durch die Hütte
 - a) ein neuer und besserer Zugang in ein Gebiet erschlossen wird,
 - b) Gipfelfturen erleichtert werden,
 - c) welche Gipfel von der Hütte zu erreichen sind und welcher Zeitaufwand hierzu erforderlich ist,
 - d) welche Talorte für die Hütte in Betracht kommen,
 4. die Angabe,
 - a) ob die Hütte bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet wird,
 - b) für wie viele Personen die Hütte Gelegenheit zum Uebernachten bietet, wie viele Räume und Lager die Hütte enthält und welcher Art die vorgesehenen Lager sind,
 5. die Angabe, wie Heizmaterial und Trinkwasser beschafft werden,
 6. der Bauplan mit Angabe der Maße und des zum Bau zu verwendenden Materials.
- Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel XVII.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Wegbauten ist außer den in Art. XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. eine graphische Darstellung des geplanten Weges auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
2. eine kurze Beschreibung der Art des geplanten Weges und seiner Ausführung,
3. die Darlegung der Bedeutung des Weges für die Bergsteiger, insbesondere die Angabe, ob es sich handelt um einen Wegbau zu Schutzhütten, über ein Joch, zu Gipfeln, eine Verbindung zwischen Hütten oder zwischen Hütten und Gipfeln,
4. der Nachweis, daß der Weg ohne Widerspruch beteiligter Grundeigentümer, Alm- oder Weidberechtigtiger, Jagdberechtigter usw. angelegt und von der Allgemeinheit benützt werden kann und daß die Beteiligten der geplanten Weganlage und der Aufstellung von Wegtafeln zugestimmt haben. Soweit erforderlich ist der Entscheid der zuständigen Behörde darüber, daß der geplante Weg als öffentlicher erklärt wird, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

„Die Zustimmung des Hauptauschusses zum Beginn des Baues von Hütten und Wegen wird erst dann erteilt, wenn die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für den Bau vollständig geordnet sind. Die Erteilung dieser Zustimmung zum Beginn des Baues enthält keineswegs irgendeine Zusage des Vereines zur Gewährung einer Beihilfe zu den Baukosten. Die Zustimmung zum Bau kann in der Regel nur ermöglicht werden, wenn die Sektion nachweist, daß sie über mindestens 60 Prozent des Baukostenbedarfes verfügt; denn die Finanzlage des Vereines gestattet bis zu einer wesentlichen Besserung nur im Fall eines besonderen Bedürfnisses die Zuweisung einer Beihilfe bis zu höchstens 40 Prozent des Baukostenbedarfes, im Höchstfalle die in Art. XIII/3 der Hütten- und Wegebauordnung bestimmten RM 25 000.—, die aber nur in besonders dringenden Fällen gewährt werden können. Dieser Grundsatz gilt, was besonders betont wird, auch für Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden Hütten.“

Alpines Rettungswesen.

Am 3. und 4. November fand in Salzburg die 1. Tagung des neu eingesetzten Unterausschusses für alpines Rettungswesen statt. Es nahmen alle Unterausschuhmitglieder, d. i. die Leiter der Landesstellen und der Leiter der Versandstelle für Rettungsmittel sowie Vertreter des Verwaltungsausschusses teil. Von den Beschlüssen ist besonders erwähnenswert:

Der U.A. stellt beim H.A. den Antrag auf Aenderung der Satzung für das alpine Rettungswesen auf Grund der seit ihrem Bestehen gemachten Erfahrung. Diese Satzungsänderung wird dem H.A. zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die mit 1. 1. 1934 eingerichtete Versandstelle für den einheitlichen Bezug von Rettungsmitteln hat sich trotz der Kürze des Bestandes gut bewährt und soll ausgebaut werden. Es wird in Erinnerung gebracht, daß insbesondere die Sektionen ihren Hüttenbedarf an Rettungsgeräten und Verbandsmitteln am billigsten und zweckmäßigsten bei dieser Versandstelle eindecken können.

Der U.A. bringt einige Aenderungen in den Einheitsvorschriften für die Ausstattung von Hütten mit Rettungsgeräten in Vorschlag.

Noch vor Ende dieses Jahres findet in Innsbruck eine Rettungsgeräteschau statt, die einen Ueberblick über alle derzeit im alpinen Rettungswesen in Verwendung stehenden Gerätschaften geben soll. Es ist das Ziel des U.A., für möglichste Vereinheitlichung und Vereinfachung dieser Rettungsgeräte zu sorgen.

Der U.A. beantragt die Einführung der Einhebung einer kleinen Abgabe für Zwecke des Rettungswesens (Rettungsgroschen) auf allen Schutzhütten. Die Abgabe soll für Mitglieder und Nichtmitglieder verschieden sein.

Bei verschiedenen Rettungsunternehmen hat es sich als nachteilig herausgestellt, daß einzelne Sektionen, ohne die zuständige Rettungsstelle zu verständigen, Rettungsunternehmen auf eigene Faust in die Wege geleitet und durchgeführt haben. Dies fann zu großen Anzweiflichkeiten führen. Zur Tätigkeit im Rettungswesen sind nur die Rettungsstellen berufen. Die Sektionen haben daher die Pflicht, von nötigen oder beabsichtigten Rettungsunternehmen die zuständigen Rettungsstellen zu verständigen und nur mit deren Mitwirkung solche zu unternehmen. Sämtliche Schadensmeldungen an die Duna haben durch die Landesstellen für alpines Rettungswesen zu gehen. Die Sektionen wenden sich daher zweckmäßiger Weise in allen Versicherungsangelegenheiten zunächst an die Landesstellen, bevor sie mit der Duna in Verbindung treten.

Erneut wurde festgestellt, daß die Bergung von Toten nur dann von den Rettungsstellen vorgenommen werden soll, wenn hierzu vor Beginn des Unternehmens ein ausdrücklicher Auftrag vorliegt und die Kostenfrage geregelt ist. Bergung von Personen, deren Tod vor Beginn eines Rettungsunternehmens unzweifelhaft feststeht, ist nicht Aufgabe der Rettungsstellen.

III. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1934.

(Nachträge und Aenderungen.)

Hauptauschuhmitglieder:

1. Für † Generaldirektor Hans Bohrich:
Major a. D. v. Hepte, Strehlen/Schlesien,
Bahnhofstraße 4.
11. Allgäu Kempten (Sitz: Kempten).
K. Bankdirektor Max Moog, Bahnhofstraße 15.
16. Amberg (Oberpfalz).
K. Obersekretär Georg Rothbauer, Stadtparkstraße.
25. Auerbach im Vogtland (Sachsen).
V. †
Alle Zuschriften an:
K. Hermann Baumgürtel, Bankkassier, Mosenstraße 6.
43. Bonn.
V. und vorl. K. Oberstudienrat O. Köhler,
Eisenaustr. 10.
51. Charlottenburg.
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Charlottenburg 4, Stuttgarter Platz 2.
69. Edelweiß (Sitz: München).
K. Josef Klau, München 38, Falstaffstr. 6.
80. Forchheim (Oberfranken).
V. Hauptlehrer Jakob Kremer.

110. Gunzenhausen (Mittelfranken).
K. Karl Guttmann, Bankbeamter, Gartenstr.
(Alle Zuschriften.)

115. Hamburg.
V. Dr. Rudolf Lütgens, Poppenbüttel, Bez.
Hamburg, Bahnhofring.
Alle Zuschriften an: Geschäftsstelle, Hamburg 1,
Dornbusch 12.

152. Landau i. Pfalz.
K. Heinrich Müller, Großkaufmann, Martin
Luther Str. 24.

161. Lindau.
V. Rechtsrat E. Rieger †
Alle Zuschriften an:
K. Kaufmann Josef Geuppert, Lindau, Mari-
milianstr. C 68/69. Postfach 44.

280. Tuttlingen (Württemberg).
K. Erich Herlt, Pianist, Möhringerstr. 90.

B. Sektionen in Oesterreich.

27. Golling (Salzburg).
K. Magister Franz Sar.

45. Krems a. D. (Niederösterreich).
K. und alle Zuschriften:
Abalbert Fuchs, Brandstönstr. 10.

52. Leoben statt: Loeben.

55. Liezen (Steiermark).
V. und K. Kommerzialrat Franko Basolt.

95. Borarlberg (Sitz: Dornbirn).
V. Siegfried Fußenegger, Fabrikbesitzer, Schwefel 34.
K. Eugen Rhomberg, Fabrikbesitzer, Markt-
str. 2/1.

101. Wiener-Neustadt (Niederösterreich).
V. und K. Professor Dr. Otto Kull, Neunkir-
cherstr. 17.

D. Alpenvereine im Ausland, welche die Vereins- schriften des D.u.De. Alpenvereins beziehen.

1. Verband der Deutschen Alpenvereine in der
Tschoschlowakei.
12. Preßburg.
Vorl. V. Dr. Ernst Wahke, Rechtsanwalt,
Tilgnergasse 5.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr):

A. Fraibling, München 25, Pfeuserstr. 30. —
Ludwig Wasner, Saar b. München, Münchener-
straße 23.

Vortragsangebote (ohne Gewähr).

Erich Herlt, Pianist, Tuttlingen, Württemberg,
Möhringerstr. 90 (Bergfahrten im Bergell, Von den

Alpen nach Neapel, mit Lichtbildern); Rechtsanwalt Dr. Karl Krall, Innsbruck, Maximilianstr. 5.

Verkäufliche Barade.

Am Arlberg, knapp oberhalb dem Gasthof Arlberghöhe, ist eine Barade 9 mal 18 Meter, 1 Stod hoch, elektrisches Licht und Wasserleitung, zu verkaufen. Auskunft durch Karl Klinger, St. Jakob a. Arlberg.

Das Kantsttagebuch. Von Hans Hartmann. Herausgegeben von Karl Wien. Mit Zeichnungen von Jürgen Klein. 151 Seiten. Ganzleinenband M. 3.50 Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet, München.

Von dem zweiten Versuch, in zweimonatlichem wechselvollen Ringen den Angriff auf den Kantst bis zur Bezwingung des Gipfels vorzutragen, erzählt das hier vorliegende Tagebuch, das der Feder eines in vorderster Linie gestandenen Mitkämpfers entstammt. Am Abend, oft mit kalten Fingern beim flackernden Schein der Wachsterze, solange die Eindrücke, die das Erlebnis des Tages hinterlassen hatte, noch nicht abgeklingen waren, wurden diese Aufzeichnungen niedergeschrieben; sie haben dabei eine

Unmittelbarkeit der Darstellung gewonnen, die den Leser in immer steigendem Maße an dem hartnäckigen Ringen teilnehmen läßt, das Herren und Träger im Kampf um die „fünf Schachkästchen des großen Schnees“, wie die Eingeborenen den 8600 Meter hohen Kanzenzönga nennen, verband. Deutsche Wesensart und deutsches Gemüt werden zwischen den Zeilen spürbar und der Leser begreift auch etwas von der Sehnsucht seiner Landsleute nach der Einsamkeit dieser Höhen und der Gemeinschaft mit der Natur im fernen Hochland Tibets, einer Sehnsucht, die deutschen Ehrgeiz und Wagemut immer wieder antreibt, die beinahe unüberwindlichen Gefahren einer Gipfelbezwingung zu bestehen, um endlich dennoch die heimatischen

Farben auf dem überwundenen Berg aufzupflanzen. Hartmanns Tagebuch von der Kantstbesteigung ist aber auch über das Gegenständliche hinaus ein Künden der deutscher Kameradschaftlichkeit und Treue auf fremder Erde und wird so zu einem Selbstenbild des deutschen Bergsteigers.

Blodigs Alpenkalender 1935. 98 Blätter mit großen beschrifteten Bildern, darunter drei Vierfarbenaufnahmen, Anstiegsblätter, geologische und meteorologische Beiblätter nebst interessantem Preisrätselbild. Verlag des Blodigschen Alpenkalenders Paul Müller, München NW 8. Preis M. 2.90.

Zum 10. Male erscheint nunmehr dieser Alpenkalender. Auch dieser Jahrgang macht wieder den Eindruck einer bemerkenswerten Sorgfalt in der Auswahl der Bilder, die alle Gebiete der Alpenlandschaft umfassen einschließlich Tier- und Pflanzenwelt, Gebräuche, Baukunst u. a. mehr. Es sind Aufnahmen darunter, die eine erstaunlich zunehmende Sicherheit der Lichtbildner im Finden der dieser Kunst vorbehaltenen Landschaftsausschnitte erkennen lassen. Und das ist es gerade, was diesen Kalender so wertvoll macht, und daß er Hochalpinisten wie Talwanderer, überhaupt jeden Naturfreund im gleichen Maße befriedigt. Kein Wunder, wenn dieser Kalender alljährlich von seinen Freunden mit Spannung erwartet wird und immer neue Freunde gewinnt. Neben Altmeister Blodig, der die Bilder anregend beschriftet, bearbeiten Mitarbeiter von Ruf vier Anstiegsblätter sowie meteorologische und geologische Eigentümlichkeiten der Alpenwelt.

Zu kaufen

sucht die Sektion Wiener-Neustadt (z. Hd. Herr Prof. Dr. Aull, Wiener-Neustadt, Neunkirchnerstraße 17) die Zeitschrift 1910.

Zu verkaufen

hat diese Sektion Zeitschriften ab 1921.

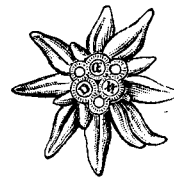
Wir empfehlen unseren Mitgliedern:

Reisegepäck-Versicherung

zu Vorzugs-Bedingungen bei der

Zentraleuropäischen Verf.-Bank Akt.-Ges., Berlin W 35.

Das **Schutzhüttenalbum des D.u.Oe.A.W.** ist bald vergriffen. Wer es als Weihnachtsgeschenk spenden will, bestelle es daher umgehend beim Verlag **F. Bruckmann A.-G. München, Nymphenburgerstr. 86.**



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 12

Stuttgart, Dezember 1934

14. Jahr

Merktafel.

- 31. Dezember 1934: Letzte Frist für Einsendung der erübrigten Jahresmarken 1934.
- 31. Dezember 1934: Frist für Bestellung von Wegtaseln.
- 31. Dezember 1934: Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
- 31. Januar 1935: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.
- 15. Februar 1935: Frist für Einsendung der Verzeichtscheine für Mitteilungen.

Abrechnung 1934.

Die Sektionen, die die Abrechnung für das laufende Jahr mit der Hauptvereinskasse noch nicht gepflogen haben, werden auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die erübrigten Jahresmarken 1934 sind umgehend an den Hauptauschuss zu senden. Geht dies nicht vor dem 29. Dezember, so können diese Marken den Sektionen unter keinen Umständen mehr gutgebracht werden. Die Sektion bleibt mit den hierfür fälligen Vereinsbeiträgen belastet.

Wenn Sie also Ihre Sektion vor finanziellem Nachteil bewahren wollen, so senden Sie umgehend, äußerstenfalls aber bis 29. Dezember, diese Jahresmarken ein.

2. Nach Einsendung der Jahresmarken erhält die Sektion den Kontoauszug der Hauptvereinskasse zugestellt, der mittels der beigefügten Saldobestätigungskarte zu bestätigen ist. Etwaige Einsprüche gegen diesen Kontoauszug sind sofort zu erheben, nach dem 31. Dezember 1934 können solche nicht mehr berücksichtigt werden, und der Kontoauszug gilt dann unter allen Umständen als anerkannt.

3. Zugleich mit der Einsendung der restlichen Jahresmarken ist der zu Gunsten der Hauptvereinskasse sich ergebende Saldo einzuzahlen. Vergleichen sind noch Saldobestände aus dem Vorjahre noch in diesem Jahre abzudecken.

Schillingbesitz reichsdeutscher Sektionen:

Die Stuttgarter Devisenstelle hat bewilligt, daß reichsdeutsche Sektionen, die in Oesterreich Schilling liegen haben, diese Schilling dem Gesamtverein anbieten, der sie für Zwecke des Gesamtvereins benötigt. Die Vergütung erfolgt in Reichsmark zum Berliner Tageskurs. Die Vereinskasse wäre für Ueberlassung dieser Schillinge dankbar. Einzahlung der Schillinge auf „Bereinskonto Dr. Mader“ bei der Salzburger Credit- und Wechselbank.

Gültigkeit der Jahresmarken 1934.

Die Jahresmarken 1934 behalten für Zwecke des Ausweises der Mitgliedschaft auf Schutzhütten ihre Gültigkeit bis zum 31. Jan. 1935. Das gleiche gilt für Ehefrauen-Ausweise. Für die Unfallversicherung laufen die Marken Ende des Jahres jedoch ab. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenwirte rechtzeitig zu verständigen.

Jahresmarkenbestätigungen.

Eine Anzahl von Sektionen hat noch immer nicht den Empfang der Jahresmarken 1935 bestätigt. Falls diese Bestätigung nicht bis Ende des Jahres erfolgt, gilt für die Belastung der Sektion die beim Hauptauschuss als vorgemerkte Zahl von versandten Jahresmarken.

Zeitschrift 1934.

Die Zeitschrift 1934 wird nur mehr bis Ende dieses Jahres zum Originalpreis von M. 3.50 bzw. S. 7.20 geliefert. Nach diesem Zeitpunkt bestellte Zeitschriften kosten RM 6.— (S. 12.20).

„Der Bergsteiger“ (Freistück).

Auf verschiedene Anfragen von Sektionen sei hier mitgeteilt, daß vom Alpenverein aus die Zeitschrift „Der Bergsteiger“ den Sektionen nach wie vor in je einem Freistück zugeht. Sollte die Zusendung einer Nummer unterblieben sein, so soll diese beim Verlag (nicht beim S.A.) angefordert werden.

Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.

Zum letzten Mal erinnern wir die Sektionen an die für solche Gesuche gestellte Frist vom 31. Januar 1935. Bezüglich Gestaltung dieser Gesuche verweisen wir auf die Vereinsnachrichten Nr. 11, Seite 45.

Hüttenaufsicht.

Sektionen, die ihre Hütten im Winter nicht bewirtschaften, sollen diese Hütten den Winter über wenigstens zeitweise beaufsichtigen lassen, da die Gefahr von Hütteneinbrüchen, Offenlassen von Fenstern und Türen mit ihren schädlichen Folgen u. dgl. groß ist. Zweckmäßig wenden sich die Sektionen an die ihrem Hüttengebiete naheliegenden österreichischen Sektionen, die zweifellos in der Lage sein werden, durch ihre Mitglieder Hüttenkontrollgänge vornehmen zu lassen.

Wegtafelbestellungen.

Bei Bestellung von Wegtafeln (Frist 31. Dez. 1934) bitten wir, jeweils genau auseinanderzuhalten, ob es sich um gewöhnliche Wegtafeln für den Sommerverkehr oder um Schiwegtafeln handelt, denn die Ausführung dieser beiden Arten von Tafeln ist eine verschiedene. Bei den Schiwegtafeln dürfen nur ganz kurze Texte aufgegeben werden, andernfalls der Verwaltungsausschuß eine entsprechende Kürzung vornehmen muß.

Skiheime.

Zu den Skiheimen im Winter 1934/35 wurden lt. Verwaltungsausschuß-Beschluß vom 28. November 1934 erklärt:

- Oberlandhütte (S. Oberland).
- Vorderkaiserfeldenhütte (S. Oberland) (jedoch nur für die Dauer der Ausreiseperrle);
- Kölner Haus (S. Rheinland-Köln);
- Nustriahütte,
- Brünner Hütte,
- Seefarhaus,
- Theodor Karl Holl-Haus,
- Wildkogelhäuser (alle S. Austria);
- Linzer Haus (S. Linz);
- Habsburghaus,
- Salzstieghaus,
- Schnealpenhaus (S. De. G. B.);
- Bergsteigerheim Mühlbach,
- Damböckhütte,
- Dümmlerhütte,
- Hochmölblinghaus (S. De. I. A.);
- Neue Planer Hütte (S. Reichenstein);
- Akademiker-Schihütte/Saalbach (A.-S. Wien);
- Dortmund-Hütte (S. Dortmund).

Für diese Hütten gilt folgende:

Besondere Hüttenordnung für Schiheime.)

1. Schiheime sind Unterkunftshäuser von Sektionen des D.u.De.A.B., denen zufolge ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit, Zugangs- oder Turenmöglichkeit diese Bezeichnung bis auf Widerruf vom Verwaltungsausschuß verliehen wird.

Bei solchen Schiheimen treten auf Ansuchen für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai einige Erleichterungen und Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung und den sonstigen, für den Betrieb von Schiuhütten geltenden Bestimmungen wie folgt ein:

- a) Vorausbestellungen von Schlafplätzen sind für Mitglieder des D.u.De.A.B. und für Nichtmitglieder dann, wenn sie an einem Kurse teilnehmen, zulässig, solange hievon nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Betten und Matratzenlager erfasst wird. Die andere Hälfte der vorhandenen Betten und Matratzenlager muß unbedingt für nicht gemeldete Besucher freibleiben.
- b) Der Aufenthalt kann auf längstens 14 Tage ausgedehnt werden, sofern die hüttenbesitzende Sektion nicht eine kürzere Frist bestimmt.
- c) Die Annahme von Pensionsgästen (Einheitsverpflegung, Einheitspreise) ist zulässig, ohne daß hierdurch anders geartete Ansprüche anderer Besucher benachteiligt werden dürfen. Der Pensionspreis muß hinsichtlich der Nächtigungsgebühren die Rahmensätze des S.A. und den Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern einhalten.
- d) Die Verrechnung des Aufenthaltes nach Pensionsart oder überhaupt der längere Aufenthalt auf der Hütte gibt keinerlei Anspruch auf geforderte oder begünstigte Behandlung oder auf bestimmte Plätze im Gastraum oder hinsichtlich der Nächtigung.
- e) Nichtmitglieder haben (für die Dauer der derzeitigen Verhältnisse) wenigstens die eineinhalbfache, sonst die zwei- oder dreifache Nächtigungsgebühr der Mitglieder zu entrichten.
- f) Kurse, d. i. Lehrveranstaltungen unter berufener einheitlicher Leitung und Aufsicht, sind zugelassen, sofern die Leitung sachlich geeignet ist und die hüttenbesitzende Sektion vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Hierum ist daher zeitgerecht anzusuchen.

Durch den Kursbesuch darf weder die Hüttenordnung verletzt, noch der Hüttenbetrieb irgendwie gestört werden.

Den Anweisungen des Hüttenwirtes, bzw. der zur Aufsicht berufenen Beauftragten der Sektion ist in jedem Falle unbedingt Folge zu leisten; Widerstrebende können unverzüglich aus dem Schiuhause verwiesen werden.

- g) Die Leiter von Kursen und ihre Helfer sind verpflichtet, sich bei Bedarf zu Rettungsunternehmungen, welche im Hüttenbereich erforderlich werden, jederzeit zur Verfügung zu stellen.
2. Für alle Hüttenbesucher gelten jederzeit und ausnahmslos die Bestimmungen der Hüttenordnung betreffend Meldepflicht und Ausweisleistung, Hüttengebühren, Selbstverpflegung, Rauch- und Lärmverbot, Einhaltung der Hüttenruhe.

Für jene Besucher, die nicht auf Grund der Voranmeldungen Unterkunft zugewiesen erhalten, und insbesondere für Nichtmitglieder, gelten auch die Bestimmungen hinsichtlich der Lagerzuweisungen gemäß der Hüttenordnung.

3. Jede Art von Reklame für Schiheime ist untersagt.

Diese Hüttenordnung muß nebst der Bekanntgabe der verfügbaren Lagerplätze auf jedem Schiheim deutlich sichtbar angeschlagen sein.

Anmerkungen.

1. Die Hütten sind von Bergsteigern und für Bergsteiger erbaut — dieser Grundsatz sollte auch bei den Schiheimen nie außer acht gelassen werden, wenn anders man nicht ganz grob gegen die rewersmäßigen Verpflichtungen gemäß der Hütten- und Wegebauordnung verstoßen will.
2. Es muß daher betont werden, daß die einem Schiheim gewährten Zugeständnissen durchwegs **Ausnahmen** vom Normalen sind und nicht umgekehrt, daß um die Bewilligung dieser Ausnahmen anzusuchen ist und daß sie jederzeit widerrufen werden kann.
3. Soll die angestrebte erzieherische Werbewirkung auf das junge Schiwohl erzielt werden, so ist diesem mit einer solchen Hüttenordnung vom ersten Augenblick des Betretens einer Alpenvereinshütte an der Unterchied zwischen Hotel und bergsteigerischer Unterkunft des D.u.De.A.B. in aller Eindeutigkeit klar zu machen. Nur so kann verhindert werden, daß aus einer ordentlichen Alpenvereinshütte in kurzer Zeit ein im Ruhe auf Jahre hinaus geschädigtes, von unerwünschten Elementen heimgesuchtes Unternehmen wird, das von jedem ernstern Mitglied gemieden wird. Es erscheint aus diesen Gründen gänzlich unangebracht, irgendwelche Ausnahmen im Hüttenbetrieb zuzugestehen.

Dazu kommt, daß die Forderung der Betriebsvorschriften bald für alle Hütten als Beispiel und unerwünschte Vorlage gelten würde.

4. Kursbetrieb: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und andere Doppelseiertage sind für Kurse in der Regel zu sperren. Zur geregelten Betriebsführung sind die Hüttenwirte strengstens anzuweisen, andere als von der Sektion genehmigte und mit entsprechendem Ausweis verlebene Kurse nicht zuzulassen.

Kurse, die nicht vom D.u.De.A.B., von anderen bestreueten Körperschaften, von Schulen oder behördlich befugten Schilhrern veranstaltet werden, sind grundsätzlich nicht zuzulassen. Die Schiheime und die dort allenfalls veranstalteten Kurse sind in erster Linie für Alpenvereinstreife und für Zwecke des D.u.De.A.B. bestimmt.

Schilhrer, die nicht zugleich Alpenvereinsbergführer sind, dürfen auf Hütten nicht angestellt werden — es wäre denn, daß der Hüttenwirt selbst oder ein anderer Angestellter gleichzeitig Schilhrer ist; in diesem Falle kann gelegentlich Unterricht erteilt werden.

Bei gleichzeitigen Anmeldungen von Kursen von Sektionen des D.u.De.A.B. und von solchen

anderer Körperschaften oder Personen haben die Sektionen des D.u.De.A.B. unbedingt den Vorrang.

Bei Bergfahrten der Kursteilnehmer unter Leitung des Kurslehrers sind Alpenvereinsbergführer, im Ersatzfalle geprüfte Anwärter beizuziehen.

Die Verpflichtung der Kursleiter und ihrer Helfer zu Rettungsdiensten ist notwendig und ergibt sich aus dem Entgegenkommen und der Bevorzugung, die ihnen der D.u.De.A.B. durch die Zulassung auf der Hütte zuteil werden läßt.

Schikurse auf Hütten.

Sektionen, die im Land Salzburg Hütten besitzen, brauchen für alle dort zu veranstaltenden Schi- oder Lehrveranstaltungen die Zustimmung der Landesregierung.

Verhandlungsschrift der Hauptversammlung 1934.

Von der Versandstelle der Mitteilungen in Wien erhalten die Sektionen Sonderabzüge der Verhandlungsschrift der Hauptversammlung 1934 kostenlos zugestellt. Es empfiehlt sich, diese Sonderdrucke zu sammeln und der Sektionsbücherei einzuverleiben.

Anschriftsänderungen.

Immer wieder müssen wir eruchen, Änderungen von Anschriften der Vorsitzenden oder der Schatzmeister der Sektionen jeweils möglich sofort dem Hauptauschuß bekannt zu geben.

Persönliche Zuschriften.

Es wird gebeten, in allen Alpenvereinsangelegenheiten persönliche Zuschriften an die Sachwalter der Vereinsleitung zu unterlassen und die Briefe nur an den Verwaltungsausschuß zu richten, da sonst solche Briefe oft längere Zeit uneröffnet liegen bleiben können.

Sachliche Trennung.

Sehr häufig kommen von den Sektionen Zuschriften an den Verwaltungsausschuß, in denen Angelegenheiten verschiedenster Art auf einem Briefbogen behandelt werden. Um diese Mitteilungen den einzelnen Sachwarten und Amtsstellen der Kanzlei zur Erledigung zuteilen zu können, müssen überflüssigerweise viele Abschriften hergestellt werden. Die Vereinsleitung legt gewiß keinen großen Wert auf die äußere Form der Eingaben, aber eine räumliche Trennung sachlich verschiedener Dinge durch Verwendung einzelner Blätter muß und kann die Vereinsleitung ebenso wie jedes öffentliche Amt verlangen.

Auszug aus den D.A. Sitzungsberichten

(22. und 23. Sitzung).

Die Heizungskosten der Alpenvereinsbücherei konnten ermäßigt werden. — Der Erlös für die in der Bücherei verkauften Vereinsdruckwerke verbleibt bis auf weiteres der Bücherei. — Das Mindestalter für Teilnehmer an den Lehrgangskursen B I wird vom 25. auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt. Für die Kurse B II bleibt es beim bisherigen Alter von 25 Jahren. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Alpenvereins-Lehrgangsausweis. Jüngere Mitglieder können an beiden Kursen teilnehmen, erhalten aber keinen Ausweis. — Der Leiter der Landesstelle Bayern für alpines Jugendwandern hält im Bereich dieser Landesstelle auf Wunsch Werbevorträge für alpines Jugendwandern. — Die Sektionen werden eingeladen, in ihren Mitgliederkreisen für Südtiroler Stigegebiete zu werben. — Der Sektion Steinette wird eine Beihilfe von S. 500.— für Wegausbesserungen bewilligt. — Aus dem Franz Senn-Fond werden S. 10 000.— zur Auspeisung und Bekleidung armer Schulkinder in den österreichischen Hochgebirgsgemeinden gespendet. — Der Höchstpreis der Rahmenjäge für das Eintopfgericht mit Fleisch (Turisteneffen) wird von S. 1.40 auf S. 1.60 erhöht. — Für alle Vereinsausstellungen wird verfügt, daß jede Haftung für Wertgegenstände durch große Anschläge abzulehnen ist, ferner daß sämtliche Rechtsangelegenheiten dieser Stellen nicht von diesen, sondern vom Verwaltungsausschuß bearbeitet und verfolgt werden. — Die hüttenbesitzenden Sektionen erhielten ein Rundschreiben einer Alpenfluggesellschaft. Der Verwaltungsausschuß kann dieses Unternehmen nicht empfehlen. — Der Verwaltungsausschuß beantragt beim Bayerischen Minister Effer die Freigabe einzelner Wege und Durchgänge in der Rät bei Berchtesgaden. — Durch Bewilligung des Reichsinnenministeriums haben sämtliche Verwaltungsausschuß-Mitglieder die Dauerausreiseerlaubnis erhalten. — Es wird beschlossen, die üblichen Hüttenreberse neu zu fassen und solche sowohl bei Beihilfen wie auch bei Darlehensgewährungen einzuverlangen. — Der Sektion Malschaffenburg werden mit Rücksicht auf schwierige Verhältnisse 100.— RM abgebucht. — Die Darlehensraten der Sektion Spittal a. Drau werden ermäßigt, die Laufzeit des Darlehens verlängert. — Der Sektion Lienz werden Darlehensrückstände bis zum Herbst 1935 und Saldoschulden bis zum Jan. 1935 gestundet. — Die Hauptauschuß-Kanzlei ist am 24. und 31. Januar gesperrt. — Dem Mitglied der Sektion Willach Radtschnigg wird das Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot verliehen. — Vorbehaltlich ihrer Zustimmung werden die Leiter der Landesstellen für alpines Rettungswesen auf weitere drei Jahre bestellt. — Von der Aduna wird ein Angebot über Einbeziehung der Schweißkämpfe in die Versicherung eingeholt. — Ein Ansuchen der Gemeinde Schliersee um Beihilfe für die Herstellung einer Schiabfahrt vom Spizingsee wird abgelehnt. — Der Anzeigenvertrag mit der Afa wird auf ein

halbes Jahr bis Ende 1935 verlängert. — Der Sonnenblickverein erhält eine nachträgliche Beihilfe von S. 500.— aus dem Titel Wissenschaft. — Die Sektion Spittal a. Pyhrn erhält die Zustimmung zur Führung einer Schihütte auf der Hofalm gemeinsam mit dem Oesterreichischen Ski-Verband. — Die Sektion Ybbstaler erhält nachträglich eine Hüttenbeihilfe von S. 1000.—. — Ingenieur Schneider plant für 1935 einen neuen Nanga Parbat-Angriff und erlucht um ideale Unterstützung durch den Alpenverein. Als Teilnehmer sind die Herren Schneider, Wickenbrenner, Hieronymus, Dr. Bernhard und zwei weitere Bergsteiger in Aussicht genommen. Die erbetene ideale Unterstützung wird zugesagt. —

Lehrgangskurse.

a) Durch den plötzlichen Tod des Herrn Reg.-Rat Oberst a. D. Gg. Bilgeri hat auch der D.u. Oe.A.B. einen schweren Verlust erlitten.

Der für den 23. Dezember vorgesehene Lehrgangskurs am Patscherkofel entfällt. Alle anderen Kurse finden bei genügender Befeiligung statt. An Stelle von Oberst Bilgeri wird auch diese Kurse Herr Reg.-Rat Dr. Ant. Tschon leiten.

b) Mindestalter: Der A.A. hat das Mindestalter für Teilnehmer an den Kursen B 1 (alpiner Skilauf) auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt.

Hüttenbetrieb.

Hüttenordnung: Die neue, von der S.V. Baduz beschlossene Hüttenordnung wird voraussichtl. noch im Januar an die Sektionen ausgegeben werden können.

Verpflegungsspreise: (Vgl. Ver.-Nachr. Nr. 2/3).

Die Rahmenjäge haben insofern eine Milderung erfahren, als der Preis für das „Eintopfgericht mit Fleisch“ oder „Fleischspeise mit Beilage“ im Gesamtgewicht von 600 Gramm sich zwischen Sch. 1.10 bis Sch. 1.60 (bisher Sch. 1.40) bewegen darf.

Hierzu wird in Nr. 1/1935 der „Mitteilungen“ eine Abhandlung erscheinen, auf die wir schon jetzt aufmerksam machen.

Alpines Rettungswesen.

Die Verständigung in Nr. 11, wonach Sektionen ihren Bedarf an Rett.-Geräten bei der Versandstelle decken können, bezieht sich nur auf solche Fälle, die in Osterreich auftreten. Die „Versandstelle für Rettungsmittel des D.u.Oe.A.B.“ hat ihren Sitz in Innsbruck, Maximilianstr. 9, und kommt daher nur für Lieferung in Osterreich in Betracht.

Sektionen, die Hütten auf reichsdeutschem Gebiet besitzen, können wegen der Zoll- und Devisenbestimmungen nicht in Osterreich bestellen.

Bereinsnachrichten

des

Hauptauschusses des D.u.Oe.A.B.

(Nachrichtenblatt für die Sektionen)

Geleitet von

Dr. J. Moriggl

Generalsekretär

und

Dr. W. v. Schmidt-Wessenburg

15. Jahrgang

1935

Verleger und Herausgeber:

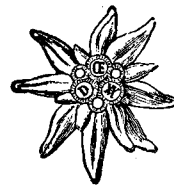
Hauptauschuß des D.u.Oe.A.B., Stuttgart

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Abrechnung mit der Vereinstafel 1934 — 1, —	Führertafeln 25
1935 — 33, 47, 61	" tage 12
Abrechnung für Schutzhütten 34	" tarife 24
Abzeichen für Lehrwarte 2	" versicherung 62
Anschriftenänderung 8	" verwendung 25
Arbeitslose Mitglieder 3, 34	" wesen 4, 25
Beihilfegesuche für Hütten und Wegbauten 4, 49	" zeichen 40
Beiträge 1935 — 1, 7, 11, 12, — 1936 — 34	Fürsorgeeinrichtung für Hüttenchäden 50
B-Mitgliedschaft 3, 34	Gemeindesteuern im Deutschen Reich 62
Bergfahrten-Beihilfen 37	Haftpflichtversicherung 60
„Bergsteiger“ Der, Bezug 3, 51	Hauptauschuß-Sitzungsbericht 20, 43
Bergsteigereffen 20	Hauptversammlung 1935 — 15, 21
Bestandsverzeichnis 1934, IV. Nachtrag 6	Hütten-Abrechnung 34
" 1935 22, 26, 42, 66	" als Führerstandorte 24
Besteuerung im Deutschen Reich 12, 62	" apotheke 4
Blitzableiterprüfung 16	" Ausstattung im Winter 35
Darlehensgesuche 4	" für Schikurse 49
Devisenangelegenheiten 7, 11, 23, 48, 61, 63	" fürsorge 50
Druckschriften für Jugendgruppen 8	" gebühren 48
Einführungskurse 25	" " für Nichtmitglieder 23, 34
Fahrtenbeihilfen für Jugendgruppen 39	" " Rahmenfäße 19
Fahrpreismäßigung für Jugendpflgefahrten 52	" grund-Erwerbung 23, 35
Freistüde 3	" ordnung 4, 15, 62
Führerausrüstung 25	" -Rettungseinrichtungen 13, 26, 30, 31
" kurse 4, 12, 40, 52	" schlüssel 48
" renten 13, 52	" statistik 35
" standorte auf Hütten 24, 25	" verzeichnis 4
" tätigkeit 25	Hütten und Wege: Beihilfegesuche 4, 49

Hütten und Wege: Darlehensgesuche 4	Soldaten — B-Mitgliedschaft 34
" " " Devisenbeschaffung 63	Sommer-Wegtafeln 37
" " " Wintermarkierung 36	Spendenverzeichnis 61
Jahresberichtsbogen 4, 7, 15, 19, 34	Sperre für Bergführerbestellung 4
Jahresmarken 1935 — 3	Schiabfahrten 9
" 1936 — 7, 61	Schiführerkurs 52
Jugendführerabzeichen 14	Schiheime 3, 37, 50, 63
" marken 52	Schikurse auf Hütten 49
Jugendgruppen: Abrechnung 39	Schikurse-Unfallversicherung 2
" A.B.-Druckschriften 8	Schilehrer 41, 52, 64
" Beitrag 1935 — 1, 47	Schimarkierungen 9, 31, 36
" Fahrtenbeihilfen 39	Schwegtafeln 37
" Marken 52, 63	Schlüsselordnung 48
" Versicherung 40, 62, 63	Steuern im Deutschen Reich 12, 62
Jugendpflgefahrten-Preismäßigung 52	Stimmrecht 15
Jungmannenbeitrag 1935 — 1, 47	Träger, Bestellung 12
" marken 52, 63	" Zeichen 40
" versicherung 62, 63	Uebertritt von Mitgliedern 23
Kurse 25, 38	Umsatzsteuer im Deutschen Reich 12, 62
Landesstellen für Rettungswesen, Bestellung der Leiter, 5	Unfall-Fürsorge (Sonderheft) 55, 62
Laternbilderstelle — Bilderverzeichnis 23	Unfallversicherung 2, 5, 12, 62
Lehrwartabzeichen 2, 8	U.A.-Sitzungsberichte (24—25) 5; (26—31) 9; (32 bis 40) 16; (41—52) 43; (53—57) 53; (58—61) 64.
Lehrwartkurse 2, 8, 9, 38	Vereinsbeiträge 1935 — 1, 7, 12
Mitgliederstand 8	" 1936 — 34
Mitgliederversicherung 55, 62	Vereinsnachrichten 4, 51
Mitgliedschaft — Uebertritt 23	Versicherungen versch. 62
Mitteilungen — Bezug 3	Verzicht auf „Mitteilungen“-Bezug 3, 48
" Einband 3	Wegtafeln für Sommer 37
Nachrichtenblätter für Sektionen 51, 63	" " Winter 37
Naturchutzgebiet 31, 52	Wettkampf-Versicherung 2
Pflanzenschutz 21	Winterausstattung der Hütten 35
Rahmenfäße für Hüttengebühren 19	Winterbergfahrten-Beihilfen 37
Rettungseinrichtung auf Schutzhütten 13, 26, 30, 31	Wintermarkierung 9, 31, 36, 37
Rettungsmännerversicherung 62	Jahststellen des S.A. — 1
Rettungswesen: Satzungen 26, 55	Zeitschrift 1934 — 8
Satzungsänderungen 11, 34	" 1935 — 1, 15, 23, 51
Sektionentage 15	Zusatzversicherung 62
Sektionsnachrichtenblätter 51, 63	Zwangsbezug von Zeitschriften 8, 51



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 1

Stuttgart, Jänner 1935

15. Jahr

Merktafel.

- 31. Jänner 1935: Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarken.
- 31. Jänner 1935: Frist für Gesuche um Hütten- und Wegbau-Beihilfen und Darlehen.
- 15. Februar 1935: Frist für Einsendung der Berichtsscheine für die Mitteilungen.
- 1. März 1935: Frist für Anträge auf Aenderung der Hauptvereinsatzung.
- 1. März 1935: Anmeldung zum Stiführertours 1935/II.
- 15. März 1935: Einsendung der Jahresberichts- Fragebogen 1934.
- 31. März 1935: Frist für Ablieferung der Vereinsbeiträge.
- 1. April 1935: Frist für Anträge an die Hauptversammlung des D. u. De. A.B.

Jahreswechsel.

Dem Hauptauschuß und dem Verwaltungsausschuß sind anlässlich des Jahreswechsels zahlreiche Glückwunsch- und Dankschreiben zugegangen. Wir erwidern die Neujahrswünsche hiemit auf das herzlichste und geben der Hoffnung Ausdruck, daß das neue Jahr für alle Sektionen und für den Gesamtverein ein recht ersprießliches werden möge.

Raffen-Angelegenheiten.

Vereinsbeiträge 1935.

Die Vereinsbeiträge, d. i. die von der Sektion an die Hauptvereinskasse für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge, belaufen sich für das Jahr 1935 auf: RM. 4.20 für A-Mitglieder, RM. 2.— für B-Mitglieder reichsdeutscher Sektionen und ausländischer Sektionen; S. 7.— bzw. S. 2.50 für Mitglieder österreichischer Sektionen.

Die Jahresmarken für Jungmannen (nur vom Hauptauschuß zu beziehen) kosten 35 Pfg. bzw. 70 g., das ist der Betrag der Unfallversicherung.

Die Jahresmarken für Jugendgruppen-Mitglieder (zu beziehen von den zuständigen Landes-

stellen für alpines Jugendwandern) kosten im Deutschen Reich 60 Pfg. (davon 50 Pfg. für die Unfallversicherung), in Österreich S. 1.— (nebst allfälligem Zuschlag der Landesstelle).

Die weißen Ehefrauen- und Kinderausweise bzw. die Jahresmarken hierzu werden vom Gesamtverein den Sektionen kostenfrei geliefert.

Die Zeitschrift 1935, welcher das zweite (mittl. Blatt) der Karwendelkarte beiliegen wird, kostet RM. 3.50 bzw. S. 7.20 bzw. Sc. 33.25.

Einzahlungen an den Hauptverein.

1. Zahlstellen: Zahlungen sind zu leisten:

- a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das „Konto des Hauptauschusses des D. u. De. A.B. bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart“ Bankkonto Nr. 21 500 (Postsparkonto der Bank: Stuttgart 777);
- b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“.

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinskasse mittels Postkarte anzuzeigen mit Verwendungs-Angabe, z. B.: „für 5 Zeitschriften 1935“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“.

2. Abrechnungssaldo 1934.

Zahlreiche Sektionen sind mit der Ablieferung ihrer Schuldsaldi aus 1934 im Rückstand. Da der Gesamtverein gerade am Jahresbeginn größere Zahlungen zu leisten hat, ist er auf pünktliche Einzahlung dieser Rückstände durch die Sektionen angewiesen. Diese werden daher dringend ersucht, ihren Schuldsaldo aus 1934 umgehend zu überweisen.

3. Ablieferung der Vereinsbeiträge 1935.

Satzungsmäßig (§ 8) sind die Vereinsbeiträge eines jeden Jahres bis längstens 31. März abzuführen. Der Vereinskasse wäre aber sehr gedient, wenn die Sektionen, die einen Teil ihrer Mitgliederbeiträge bereits eingehoben haben, möglichst bald Teilbeträge an die Vereinskasse abführen würden.

Unfallversicherung.

Wichtig! Neu!

In weiten Mitgliederkreisen bestehen Unklarheiten über den Versicherungsschutz der Mitglieder. Diese werden noch gefördert durch unrichtige Veröffentlichungen.

Wir bringen im Nachstehenden den völligen Wortlaut jener wichtigen Änderungen, die im Jahre 1934 auf dem Gebiete der Unfallversicherung getroffen wurden.

I. Skiturse.

Bisher galten Skiturse gemäß § 4 des Versicherungsvertrages nur dann versichert, wenn sie im Bereiche der Alpen als Veranstaltungen von Sektionen stattfanden.

Änderung:

Skiturse sind in ganz Europa, also auch im Mittelgebirge und Flachland, versichert. Die einschlägige Bestimmung lautet nunmehr im Wortlaut:

„Bedeckt sind weiter auch Unfälle anlässlich der Teilnahme an Skitursen, sofern sie Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Sektionen sind.“

II. Wettkampf.

Bisher war die Beteiligung an sportlichen Konkurrenzen von der Versicherung ausgeschlossen.

Änderung:

Wettkämpfe gelten als in die Versicherung eingeschlossen. Anstelle der Bergungskosten, die in diesem Falle nicht bezahlt werden, leistet die Duna einen Kurkostenbeitrag bis zu Mk. 50.—. Die entsprechende Vertragsbestimmung lautet wörtlich:

„Vereinbarungsgemäß wird dokumentiert, daß für Mitglieder, welche an Skirennen teilnehmen, ein Beitrag von Mk. 250.— für Bergungskosten nicht versichert gilt. Als Ersatz für die gestrichenen Bergungskosten gelten mit sofortiger Wirkung bis zu Mk. 50.— Kurkosten versichert. Es werden also bis zu diesem Betrage außer der auf Grund der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu leistenden Entschädigung im Versicherungsfalle die für die Behebung der Unfallfolgen innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Arzthonorare, soweit sie nach der amtlichen Medizinaltabelle unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, Verbringung zum Arzt oder in eine Heilanstalt, Behandlung und Verpflegung dafelbst und für Röntgenaufnahmen) und für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zu dem hierfür versicherten Gesamtbetrage ersetzt.“

Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Er-

holungsreisen, sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Im übrigen bleibt der Inhalt des Versicherungsscheines unverändert.“

Hieraus geht hervor, daß der D. u. De. A. B. im verfloßenen Jahr insbesondere für seine winter sporttreibenden Mitglieder nach Kräften Schutzmaßnahmen getroffen hat. Es ergibt sich:

I. Die Sektionen können Skiturse in ihrem Bereiche veranstalten, ohne daß es notwendig ist, die Alpen zu besuchen. Der Versicherungsschutz für diese Veranstaltungen ist auf jeden Fall gegeben.

II. Alle Arten von Wettkampfanstaltungen und die Teilnahme von Mitgliedern an diesen sind versichert. Es bedarf also aus Gründen der Versicherung für den Winter 1934/35 nicht mehr der Zugehörigkeit zu einem anderen Verbands-

Lehrwart-Kurse.

Abzeichen

Für die Lehrwarte des D. u. De. A. B. hat der Verwaltungsausschuß ein eigenes Lehrwarta bzeichen des D. u. De. A. B. geschaffen. Es gelangt in zwei Ausführungen, nämlich einer solchen für Lehrwarte im alpinen Schilau (B 1) als kleines und für Lehrwarte für Winterhochtouristik (B 2) als großes Abzeichen zur gebührenfreien Ausgabe.

Den Mitgliedern, die sich für die im laufenden Winter stattfindenden Kurse gemeldet haben, kann daher mitgeteilt werden, daß sie erstmalig auch das Lehrwarta bzeichen erlangen können.

Um einen Ueberblick zu erhalten, werden jene Sektionen, die für den diesjährigen Lehrwartkurs B 1 auf dem Rotwandhaus Meldungen bei der Sektion Oberland eingereicht haben, ersucht, kurze Abschrift dieser Meldungen an den B. A. zu geben.

Teilnahme.

An den Lehrwartkursen können nur Mitglieder des D. u. De. A. B. teilnehmen. Für den Lehrgang B 1 wurde das Mindestalter auf 21 Jahre herabgesetzt. Am Lehrgang B 2 können nur solche Mitglieder teilnehmen, die einen Lehrgang B 1 erfolgreich besucht haben.

Kurse

Es finden statt:

Lehrwartkurs B 1 für alpinen Schilau:

3.—10. März 1935 am Rotwandhaus bei Schliersee. Leitung Dr. Bachmaier. Höchstteilnehmerzahl 30. — Meldungen nur im Wege der Sektion an den B. A. oder an die Sektion Oberland in München, Thal kirchnerstraße 18/0.

Lehrwartkurs B 2 für Winterhochtouristik:

24.—30. März 1935: Heidelberger Hütte, Silo- rektta, Schweiz. Leitung Reg.-Rat Dr. Anton Tschon.

7.—13. April 1935: Berliner Hütte, Zillertaler Alpen. Leitung Reg.-Rat Dr. Anton Tschon.

Dieser Kurs auf der Heidelberger Hütte kann auch von allen reichsdeutschen Mitgliedern besucht werden. Zugang durch die Schweiz.

Meldungen zu den Kursen B 2 nur an den B. A. des D. u. De. A. B.

Mitgliedschaft, Jahresmarken, Begünstigungen.

Gültigkeit der Jahresmarken 1934.

Die Jahresmarken 1934 behalten für Zwecke des Ausweises der Mitgliedschaft auf Schutzhütten ihre Gültigkeit bis zum 31. Januar 1935. Das gleiche gilt für Ehefrauen-Ausweise. Für die Unfallversicherung sind die Marken Ende des Jahres 1934 jedoch abgelaufen. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenwirte hievon zu verständigen.

Arbeitslose Mitglieder.

Die Hauptversammlung 1934 hat die für das Jahr 1934 geltenden Begünstigungen arbeitsloser Mitglieder auch für das Jahr 1935 beschlossen. Die Begünstigung besteht darin, daß A-Mitgliedern, die einer Sektion mindestens 5 Jahre als Mitglied angehört haben, der an den Gesamtverein abzuführende Beitrag auf die Hälfte, d. i. Mk. 2.10 bzw. S. 3.50 ermäßigt wird, wenn die Sektion diesem Mitglied den Sektionsbeitrag (der der Sektion vom Mitgliedsbeitrag verbleibt) gleichzeitig auf mindestens die Hälfte ermäßigt.

Hiefür sind eigene Arbeitslosen-Begünstigungsscheine eingeführt. Sie sind vom Hauptauschuß zu beziehen und diesen nach Ausfertigung von der Sektion wieder einzusenden. Ohne Vorlage solcher Scheine kann der B. A. keine Gutschrift erteilen.

Alles Weitere vgl. unsere Veröffentlichung in Nr. 11 der Vereinsnachrichten 1933 und 9/10 von 1934.

B-Mitglieder.

Der B. A. muß wiederholt die Wahrnehmung machen, daß die im § 6, Abs. 2 der Satzung vorgesehene Begünstigung (B-Mitgliedschaft) an Personen erteilt wird, die zur Beanspruchung dieser Begünstigung nicht berechtigt sind. Es wird insbesondere häufig das erforderliche Alter, die Dauer der bisherigen Mitgliedschaft usw. unberücksichtigt gelassen. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

„Für Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren von Mitgliedern ist, wenn sie einer Sektion bei-

treten, ein ermäßigter Vereinsbeitrag an die Vereinskasse abzuführen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern, für junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen; es gilt ferner für Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehören und auf Antrag von ihrer Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben.“

An die Sektionen wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Bestimmungen unter allen Umständen einzuhalten.

Veröffentlichungen des D. u. De. A. B.

„Der Bergsteiger“ (Freistücke).

Jede Sektion hat unbeschadet ihrer etwaigen Abonnementverpflichtungen Anspruch auf 1 Freistück der alpinen Zeitschrift „Der Bergsteiger“. Der Verlag Bruckmann bestätigt uns dies ausdrücklich und wird nicht erfolgte Belieferung nachholen.

Mitteilungsbezug.

Die Sektionen werden ersucht, ihren A-Mitgliederstand (Name, Wohnort, Straße und Nummer) der Verbandsstelle Holzhausen's Nachf. Wien VII, Randlgasse 19—21 zu melden, damit sich der Versand ohne Störung vollzieht. Ebenso sind dorthin ausgetretene Mitglieder, sowie Wohnungsänderungen usw. sofort zu melden.

B-Mitglieder, welche die Mitteilungen beziehen wollen, sind ebenfalls der Verbandsstelle Wien zu melden. Diese Mitglieder haben einen Bezugspreis von Mk. 1.— zu bezahlen.

Verzichtsscheine.

Jene A-Mitglieder — höchstens $\frac{1}{10}$ des Gesamt-A-Mitgliederstandes — welche auf den Mitteilungsbezug verzichten, müssen einen Verzichtsschein ausfüllen. Diese Scheine sind beim Hauptauschuß erhältlich und müssen von der Sektion wieder an diesen nach Ausfertigung eingesandt werden. Ohne diese Scheine kann Gutschrift nicht erteilt werden. Die Frist zur Einsendung dieser Scheine läuft am 15. Febr. 1935 ab.

Einbanddecken für Mitteilungen.

Zur Veröffentlichung in Nr. 1 der Mitteilungen, Seite 28, wird ergänzend berichtet, daß die erwähnten Einbanddecken auch im Deutschen Reich und zwar bei unserer Auslieferungstelle, der Firma F. Bruckmann-M. G., München, Nymphenburgerstr. 86, zu Preise von Mk. 1.50 bezogen werden können.

Vereinsnachrichten.

Auf der letzten Seite des Jahresberichts-Fragebogens sind jene Vorstandsmitglieder anzuführen, denen die Vereinsnachrichten ebenfalls geliefert werden sollen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten die Vereinsnachrichten ohnehin bereits kostenlos. Es ist erwünscht, daß möglichst viele Vorstandsmitglieder, insbesondere alle Sachwalter (Hüttenwarte, Jugend- und Führerreferenten usw.) die Vereinsnachrichten in die Hände bekommen. Hiefür ist je Jahr und Stück ein Bezugspreis von Mk. 1.25 zu vergüten. Die Lieferung an diese Vorstandsmitglieder kann im Einzelverhand oder als Sammellieferung an jede Sektion erfolgen. Es wird gebeten, diese Vorstandsmitglieder im Jahresberichts-Fragebogen, letzte Seite, anzuführen.

Zeitschrift 1934. Die Zeitschrift 1934 ist bereits vergriffen. Die Vereinsleitung würde allenfalls einige Stücke zurückkaufen und bittet Sektionen, die einige Stücke übrig haben, um Mitteilung an den V.A.

Jahresberichtsfragebogen.

Die Jahresberichts-Fragebogen für 1934 gehen den Sektionsvorsitzenden gleichzeitig in zweifacher Ausfertigung zu. Eine Ausfertigung kann bei der Sektion verbleiben. Die zweite ist bis längstens 15. März an den Verwaltungsausschuß einzufenden.

Der Fragebogen hat einige Änderungen erfahren. Es wird neben einer ausführlicheren Gebärungsübersicht für das Jahr 1934 auch ein Boranschlag für das Jahr 1935 verlangt. Weiter hat jede Sektion ihre Darlehens- und Zinsverpflichtungen anzugeben. Ebenso ist es wünschenswert, daß die Sektionen ihre Aufwendungen für Bergfahrten beihilfen usw. mitteilen.

Hütten und Wege.**Beihilfe- und Darlehensgesuche für Hütten- und Wegbauten.**

Wie bereits in Heft 11/1934 der Vereinsnachrichten mitgeteilt, sind Gesuche und Beihilfen für Hütten- und Wegbauten aus den Mitteln des Jahres 1935 sowie Darlehensgesuche bis längstens 31. Januar 1935 beim H.A. einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Näheres Vereinsnachrichten Heft 11/1934 und Handbuch Verfassung und Verwaltung, Seite 110, Hütten- und Wegbauordnung.

Schiheime.

Zum Schiheim im Winter 1934/35 wurde noch erklärt: Stubalpenhaus (Sektion Köflach).
Uebrigens vgl. Vereinsnachrichten Heft 12/1934.

Hüttenordnung.

Auf Ersuchen des Oesterreichischen Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wird den Sektionen empfohlen, Vermessungsbeamten und deren Meßgehilfen Entgegenkommen bei Berechnung der Hüttengebühren zu gewähren. Diese Beamten sind genötigt, sich aus dienstlichen Gründen (Kartenaufnahme) auf unseren Schutzhütten aufzuhalten.

Hüttenverzeichnis.

Wie alljährlich, erscheint auch 1935 wieder das vollständige Schutzhüttenverzeichnis im „Taschenbuch für V.A.-Mitglieder“. Die Sektionen werden gebeten, die ihnen zugegangenen Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und einzusenden.

Hüttenwirtschaft gesucht (ohne Gewähr):

Galla, Salzburg, Staufstraße 8 (von der Sektion Salzburg empfohlen).

Hüttenapotheke. Die Firma „Desitinwerk Carl Klink in Hamburg“, Erzeugerin des ausgezeichneten Sonnenbrand-Schutzmittels „Desitin“ (Vgl. Nr. 1/1935 der Mitt.) teilt mit, daß sie nach Ostern zu Werbezwecken jede Schutzhütte mit einer Tube kostenlos beliefern werde.

Führerwesen.

Bergführerbestellung: Es muß immer wieder die Wahrnehmung gemacht werden, daß Sektionen Anwärter zu Bergführern vorschlagen, ohne daß diese die vorgesehene Wartefrist von 18 Monaten und die Prüfung zum Schiführer abgelegt haben. Die aufsichtführenden Sektionen werden dringend gebeten, diese Vorschriften zu beachten und nicht mit ihnen übereinstimmende Anmeldungen zu unterlassen.

Träger dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Hauptauschuß seine Zustimmung erteilt hat.

Sperre von Neuaufnahmen:

Mit Rücksicht auf den durch die Ausreiseperrre sehr zurückgesetzten Beschäftigungsgrad der Bergführer und Träger empfiehlt der Hauptauschuß den Führeraufsichtssektionen, an Orten, wo schon Bergführer oder Träger ihren Standort haben, Neuaufnahmen in den Trägerstand nicht vorzunehmen. Zu dieser Maßnahme führt außer der geringen Beschäftigung auch die Wahrnehmung, daß der Andrang zum Führerberuf trotzdem sehr groß ist und teilweise aus ganz anderen Kreisen kommt als denjenigen, die wir im Führerberuf vertreten wünschen.

Bergführerkurse:

Der Bergführerkurs des Jahres 1935 findet erst im Spätsommer statt.

Schiführerkurse finden statt:

vom 10. Febr. bis 3. März für solche Bergführer und Anwärter, die nicht gleichzeitig Schiführer sind.

vom 28. April bis 11. Mai für solche Bergführer, die gleichzeitig Schiführer sind.

Die Einladungen ergehen an die von den Sektionen gemeldeten Bergführer direkt.

Jugendwandern.**Unfallversicherung.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Schadensmeldungen von Unfällen Jugendlicher zunächst vor Einreichung bei der Iduna der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern zur Begutachtung vorzulegen sind.

Rettungswesen.**Landesstellen-Leiter.**

Mit 1. 1. 1935 wurden die bisherigen Leiter der Landesstellen für alpines Rettungswesen auf weitere 3 Jahre (bis Ende 1937) bestellt.

Unfallmeldungen.

Wir machen neuerlich nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß alle Schadensmeldungen an die Iduna der zuständigen Landesstelle zur Prüfung vorzulegen sind. Wir empfehlen daher den einfachen Vorgang, Schadensanzeigen — auf dem Vordruck der Iduna — gleich bei der Landesstelle einzureichen. Geschieht dies nicht, so muß die Iduna erst wieder die Schadensanmeldung an die Landesstelle zur Begutachtung senden.

Unfälle, die unter die Jugendgruppen-Versicherung fallen, bedürfen außerdem der Begutachtung durch die zuständige Landesstelle für alpines Jugendwandern.

Auszug aus den V.A.-Sitzungsberichten.

(24. und 25. Sitzung).

Die Abwehrbewegung zur Erhaltung des Hohenstoffeln hatte Erfolg, weitere Zerstörungsarbeiten sind verboten. — Der D.A.W. Prag erhält ein Darlehen zum Ankauf der Mörsbachhütte aus dem Besitze der Sektion Reichenstein. Der Sonderrettungsdienst an Wintersport-Sonntagen wird in die Rettungsmännerversicherung einbezogen. — Die vorliegenden Meßproben über die neue Stubaierte Karte sind zufriedenstellend ausgefallen. — Auf dem Bergführertag Heiligenblut konnte Einvernehmen zwischen Aufsichtssktion und Bergführerschaft erzielt werden. — In Berlin und im Rheinland werden neue Landesstellen für alpines Jugendwandern errichtet. — Den Sektionen wird empfohlen, den Beamten des Bundesvermessungsamtes Gebührenbegünstigungen auf Schutzhütten einzuräumen. — Von der Niederländischen Skivereinigung sind bisher etwa 100 Mitglieder dem D. u. O. A. W. beigetreten. — Der Antrag auf materielle Unterstützung der von E. Schneider geplanten Ranga Parbat-Expedition 1935 wird dem zuständigen Unterausschuß zugewiesen. — Die Berichte der Landesstellen Bayern und Salzburg für alpines Jugendwandern verzeichnen erfolgreiche Tätigkeit. — Einige Führerrenten und Unterstützungen werden bewilligt. — Etzelenz v. Sydow wird zum 84. Geburtstag am 14. 1. beglückwünscht. — Die wissenschaftlichen Geräte der Pamirexpedition 1913 kommen in das Alpine Museum. — Die Eignung E. Schneiders als Stoftruppführer der nächsten Ranga Parbat-Expedition wird einstimmig anerkannt. — Die Jahresberichts-Fragebogen werden in einigen Punkten geändert. — Das Ansuchen der Sektion Chile, nur für jene Mitglieder den Beitrag bezahlen zu dürfen, die Europa besuchen, wird abgelehnt. Die Sektion hat aber mit Rücksicht auf den niederen Kurs der chilenischen Währung nur RM. 1.50 je Mitglied für das Jahr 1935 als Bezugsgebühr für die Mitteilungen abzuliefern. — Der Gendarmereibeamte Hermann Göbel in Admont erhält das Rettungsehrenzeichen. — In Ramsau bei Berchtesgaden wird eine neue Rettungsstelle errichtet. — Der Sonderdienst der Rettungsstellen wird auch im österreichischen Vereinsgebiet in die Rettungsmännerversicherung einbezogen. — Mit dem Roten Kreuz, Landesverband Bayern, laufen Verhandlungen. — Der Auflösung der Sektionen Adorf, Juraland und Markneufkirchen wird zugestimmt. — Die Liste der Freistückbezieher der Zeitschrift wird überprüft. Jede Sektion erhält grundsätzlich nur 1 Freistück. Jede Jungmannschaft kann ein Freistück anfordern. Hiefür wird das Konto Jugendwandern belastet. Jugendgruppen erhalten keine Freistücke. — In die Unfallversicherung der Mitglieder ist eine Wettkampfvversicherung eingeschlossen worden. Es wird an Stelle der Bergungskosten ein Kurkostenbeitrag bis zu RM. 50. — geleistet. Erhöhte Prämie hierfür RM. 1000. — jährlich. — Die Oesterreichische Tabakregie hat für 21 Hüttenrafiken S. 2100. — an Fassungskosten vergütet. In Teilbeträgen von je S. 100. — wird dieser Betrag den hüttenbesitzenden Sektionen zur Verfügung gestellt. — Die Stelle eines Sekretärs wird in den Mitteilungen kurzfristig ausgeschrieben. — Zur Durchführung des Tiroler A. W. Jugendstages werden S. 500. — bewilligt. — Skimegafeln (weiße Schrift auf rotem Grund, Pfeilform, mit aufgedrucktem Wort: Skimeg) werden eingeführt. — Es wird ein Lehrwartabzeichen in zwei Ausfertigungen geschaffen: Edelweiß auf blauem Grund mit weißem Silberrand und durchgezogenen Skiern, kleine Ausführung, Ausdruck: Skilehrwart; große Ausführung: Ausdruck: Lehrwart für Winterbergsteigen. — Ebenso wird ein Jugendführerabzeichen geschaffen: Edelweiß auf grünem Grund mit Silberrand. — Bruckmann A.-G. bestätigt den Vertrag, wonach jede Sektion ein Freistück der Zeitschrift „Der Bergsteiger“ zu erhalten hat.

IV. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1934.

(Nachträge und Änderungen.)

Hauptauschufmitglieder.

Neue Hauptauschufmitglieder ab 1934:

Professor Dr. Otto Kneise, Halle a. S., Kaiserplatz 8. (1939.)

Amtsgerichtsdirektor Dr. Otto Reichel, Leipzig C 1, Jacobstraße 25. (1939.)

Wohnungsänderungen:

1. Major a. D. Ernst v. Hepte, Breslau 13, Körnerstr. 24/26.
14. Professor Dr. ing. Ludwig Pistor, München, Ganghoferstr. 52.

A. Sektionen im Deutschen Reich.

11. **Allgäu Kempten** (Sitz: Kempten).
B. Rechtsanwalt Dr. Mögele, Poststr. 4.
25. **Auerbach i. Vogtland** (Sachsen).
B. Studienrat Dr. Fr. Kunad.
48. **Breslau**.
B. Major a. D. Ernst v. Hepte, Breslau 13, Körnerstr. 24/26.
49. **Burghausen (Obb.)**.
Alle Zuschriften an:
Dr. Herbert Buchheit, Rummernis.
B. Mag. Kreuz, Leibnitzstr. 45.
53. **Coburg**.
B. Stephan Scheller, Ketschengasse 1.
59. **Dillingen (Schwaben)**.
R. Prof. Dr. Josef Anton Huber, Albertalstraße 15.
123. **Hochglück** (Sitz: Leipzig).
B. Dr. Trautmann, Leipzig C 1, Hauptmannstraße 10.
124. **Hochland** (Sitz: München).
B. Dr. Eugen Allwein, prakt. Arzt, Bienerplatz 8.
R. Wilh. Altwieg, Kaufmann, Maistr. 22.
132. **Jena**.
R. Otto Knorr, Westendstr. 16 (Geschäftsstelle).
137. **Kassel**.
B. Chefarzt Dr. med. R. Wegner, Kassel-Gartenstadt, Bergstr. 51.
157. **Leipzig**.
B. Obering. Karl Jaksche, Leipzig W 31, Steubenstr. 85.
161. **Lindau**.
B. Walter Paulus, Buchhändler, Schranckenplatz C 79.
177. **Weißner Hochland** (Sitz: Dresden).
B. Oberreg.-Rat Artur Wolf, Dresden-

Blasewitz, Raumannstr. 3.
R. Städt. Beamter Emil Reichelt, Dresden N, Großenhainer Str. 15.

190. **Münster-Westfalen** (Sitz: Münster).
B. Geheimer Regierungsrat Winter, Gertrudenstr. 10.
200. **Neu-Ulm**.
Alle Zuschriften an: Steuerinspektor Hans Wörner, Kasernstr. 40.
214. **Osnabrück**.
R. Baudirektor Carl Roggemann, Schillerstr. 11.
246. **Schwaben** (Sitz: Stuttgart).
B. Senatspräsident Hermann Cuhorst, Mühldrain 1.
258. **Stargard** (in Pommern).
B. Dr. du Vinage, Amts- und Landgerichtsrat, Bahnhofstr. 16.
303. **Wolfratshausen (Obb.)**.
Alle Zuschriften an: Josef Reff, Steuerinspektor, Wolfratshausenerstr. 77.

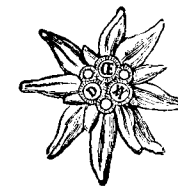
B. Sektionen in Oesterreich.

30. **Hall** (i. Tirol).
R. Franz Mihelz, Buchhalter i. Fa. Reichs.
46. **Kremsmünster** (Ob.-Oesterreich).
R. Mag. A. Horner, Gastwirt.
76. **Kauris** (Salzburg).
B. Julian Schlaffer, Gutsbesitzer, Edtgut, Tegenbach.
R. Friedrich Pelzler, Gend.-Abt.-Inspektor i. R., Bucheben b. Kauris.
101. **Wiener Neustadt** (Nd.-Oesterreich).
R. Franz Sörös, Kaufmann, Reunkirchnerstraße 11.
102. **Winklarn** (Kärnten).
R. Viktor Bodner, Postbeamter, Millstatt a. See.
104. **Wolfsberg** (Kärnten).
Borl. B.: Stefan Maurer jun., Johann Dfnerstraße.
106. **Zell am See** (Salzburg).
Alle Zuschriften an: B. Kommerzialrat Karl Hainzl.

C. Alpenvereine im Ausland, welche die Zeitschriften des D. u. O. Alpenvereins beziehen.

a) In der Tschechoslowakei.

12. **Preßburg**.
B. Ing. Rudolf Widmer, Spitalgasse 7.
- b) Sonstige.
Niederländische Ski-Vereinigung (Sitz: Utrecht, Holland). 1935.
B. Jr. W. Sturm, Utrecht, Frans Halsstraat 48.
R. H. A. Troe, Haarlem, Prinseffekade 15.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschufes des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 2

Stuttgart, Ende Februar 1935

15. Jahr

Merktafel.

15. **März 1935:** Einsendung der Jahresberichts-Fragebogen 1934.
31. **März 1935:** Frist für Ablieferung der Vereinsbeiträge.
 1. **April 1935:** Frist für Anträge an die Hauptversammlung des D. u. O. A.-V.
 1. **April 1935:** Bekanntgabe der Bergföhrtage vor der Sommerreisezeit an den H.A.
 1. **April 1935:** Einsendung der Arbeitslosen-Begünstigungsgesuche (nur für A-Mitglieder).
 1. **Mai 1935:** Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten und für Einföhrtungsbergfahrten.
 1. **Mai 1935:** Einfindung der Lebensbestätigungen der Föhrtrentner an den B.A.
 1. **Mai 1935:** Frist für Meldungen zum Jugendföhrtkurs, der vom 7.—12. Juni stattfindet. Nähere Mitteilungen folgen.

Abföhrt der Vereinsbeiträge 1935.

Nach den Bestimmungen der Vereinsföhrtung haben die Sektionen bis längstens 31. März die an den Hauptauschuf abzuföhrenden Vereinsbeiträge einzubezahlen. Gerade zu Beginn des Jahres hat die Vereinskasse große Zahlungen zu leisten und ist auf den pünktlichen Eingang der Vereinsbeiträge angewiesen. Wir bitten daher die Sektionen, wenn möglich jetzt schon Teilzahlungen, bestimmt aber bis zum 31. März Zahlungen in der Höhe, die der Mitgliederstand ergibt, zu leisten.

Devisen-Angelegenheiten.

1. Für alle Geldtransferierungen reichsdeutscher Sektionen von Deutschland nach Oesterreich ist durch Verfügung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Devisenstelle Stuttgart als ausschließlich zuständig erklärt worden.
2. Die reichsdeutschen Sektionen können über ihre österr. Hüttenneinnahmen für Hüttenzwecke frei verfügen und haben nur eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben ihrer in Oesterreich gelegenen Hütten vorzulegen.

(Es besteht Aussicht, daß darüber hinaus die Sektionen überschüssige Hüttenneinnahmen dem B.A. anbieten können und daß Sektionen, die Zahlungen in Schillingen zu leisten haben, über solche aber nicht verfügen, Schillinge vom Verwaltungsauschuf gegen Vergütung in Mark zugewiesen erhalten können, jedoch nur im beschränkten Umfang.)

Wir erfuchen die reichsdeutschen Sektionen sich in allen Devisenangelegenheiten nicht unmittelbar an die Devisenstelle Stuttgart, sondern stets nur an den B.A. zu wenden, der bei der genannten Stelle vermitteln wird.

3. Die österr. Sektionen können die Mitgliedsbeiträge ihrer reichsdeutschen Mitglieder unmittelbar von diesen einfordern, mit dem Hinweis darauf, daß es devisenrechtlich gestattet ist, Beträge bis zu // 10.— ohne besondere Bewilligung einer Devisenstelle im Wege der Postanweisung nach Oesterreich zu bezahlen. (Am Postamt ist der Paß vorzuweisen.) In Ausnahmefällen können diese Beiträge auch unmittelbar an den H.A. geleitet werden, der sie dann der betreffenden Sektion gutbucht. In diesen Fällen können Beitragszahlungen nur angenommen werden, wenn das zahlende Mitglied zugleich mit der Zahlung angibt, welcher österr. Sektion es angehört.

Durch diese Verfahren erwächst der Vereinskasse eine nicht unbedeutende Mehrbelastung, daher wir die österr. Sektionen bitten, ihre reichsdeutschen Mitglieder möglichst auf den ersten Weg zu verweisen.

4. Einzelne österr. Sektionen haben im Deutschen Reich Mark-Konti, die derzeit eingefroren sind. Es besteht Aussicht auf Genehmigung, daß diese Gelder dem B.A. gegen Erlaß in Schillingen zur Verfügung gestellt werden können. Diesbezügliche Verständigung wird feinerzeit an die Sektionen erfolgen.

Jahresmarken-Bestätigungskarten.

Eine Anzahl von Sektionen hat noch immer nicht die Jahresmarken-Bestätigungskarte eingekannt. Diese Karten lagen der Sendung der Jahresmarken bei. Wir bitten neuerdings dringend den Empfang der Marken auf diesen Karten zu bestätigen, damit die Belastung der Sektionen vorgenommen werden kann.

Jahresberichtsbogen 1934.

Für die Einsendung dieser Bogen, die der Verwaltungsausschuß dringend und unbedingt braucht, ist der 15. März 1935 als Schlußfrist festgesetzt und in den Vereinsnachrichten bekanntgegeben worden. Wir müssen leider auch heuer wieder feststellen, daß die Sektionen dieser Sache keinen Wert beilegen und daß bis heute noch sehr wenig Jahresberichtsbogen eingelangt sind. Es ergeht daher neuerdings das dringende Ersuchen, die Bogen auszufüllen und bis längstens 15. März 1935 an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Zeitschrift 1934.

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten Nr. 1 wird mitgeteilt, daß die Vereinsleitung Zeitschriften 1934 nicht mehr zurückkauft.

Inhaltsverzeichnis 1934.

Dieser Folge der Vereinsnachrichten liegt das Inhaltsverzeichnis für 1934 bei.

Zwangsbezug von Zeitschriften.

In der Sitzung der Fachamtsleiter im Gau XIV des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen, die am 11. Jänner in Karlsruhe stattfand, wurde von Seiten des Beauftragten des Reichssportführers bezw. durch dessen Stellvertreter, ausdrücklich erwähnt, daß im Gegensatz zu dem obligatorischen Einzug des Sportgroßens bei Erhebung von Eintrittsgeldern der Bezug der Zeitschriften usw. ein freiwilliger sei. Diese Erklärung wurde offensichtlich im Namen des Reichssportführers abgegeben.

Anschriftenänderungen.

Um die Jahreswende treten in den Sektionen häufig Änderungen in den Personen des Vorsitzenden und Schatzmeisters ein. Wir bitten um diese Änderungen jeweils sofort mitzuteilen, damit die Zuschriften des Hauptauschusses an die Sektionen pünktlich erfolgen können.

„Die Alpen“.

Monatschrift des Schweizer Alpenklubs.

Der Verwaltungsausschuß ist in der Lage, noch einigen Sektionen den Bezug dieser Zeitschrift zum Preis von M. 5.30 oder S. 11.— zu vermitteln, wogegen der normale Bezugspreis jährlich Franken 12.— beträgt.

Alpenvereinsdruckwerke für Jugendgruppen.

Der Verwaltungsausschuß ist bereit, an die Jugendgruppen eine Anzahl seiner alten Druckschriften kostenlos abzugeben. Es kommen in Betracht: Jahrgang der Zeitschrift 1916, 1918, 1921 bis 1929. Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage. Bezügliche Ansuchen sind an den B.M. zu richten.

Mitgliederstand 1934.

Der D. u. De. A.-B. mit den Vereinen des Auslands, welche die Vereinschriften des Alpenvereins beziehen, hat im abgelaufenen Jahr wiederum einen Mitgliederrückgang erlitten und zwar von 213 653 auf 198 810, das sind 14 843 Mitglieder weniger. Im Vorjahre betrug der Rückgang 14 576. Der Rückgang ist verhältnismäßig am stärksten bei den norddeutschen Sektionen (von 48 962 auf 44 206), dann bei den süddeutschen Sektionen (von 58 085 auf 53 668), bei den österreichischen Sektionen von 97 666 auf 92 084.

Lehrwartkurse.

a) **Lehrwartkurs B 1 auf dem Rotwandhaus.**

Im Anschluß an den vom 3.—10. März stattfindenden Lehrwartkurs auf dem Rotwandhaus findet vom 10.—17. März daselbst ein zweiter B 1-Lehrwartkurs statt. Es können noch einige Teilnehmer (dringende Fälle) zugelassen werden. Meldungen über die Sektion an den Verwaltungsausschuß.

b) **Sommerlehrgang für Bergsteiger.**

Der Verwaltungsausschuß beabsichtigt im Sommer dieses Jahres einen Sommerlehrgang für Bergsteiger zu veranstalten. Näheres wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Lehrwartabzeichen.

Der B.M. hat für die in den Kursen B 1 (alpiner Schilauflauf) und B 2 (Winterhochtouristik) ausgebildeten Lehrwarte je 1 Lehrwartabzeichen geschaffen, das unter folgenden Bedingungen verliehen wird:

1. Das Abzeichen wird unentgeltlich abgegeben und bleibt Eigentum des D. u. De. A.-B.
2. Jede Uebertragung an andere und sonstiger Mißbrauch sind strafbar und haben sofortige Entziehung zur Folge.
3. Der Lehrwart ist verpflichtet, bei Ausübung der Lehrwarttätigkeit das Lehrwartabzeichen

an der linken Brustseite zu tragen. Eine Beschränkung des Rechtes zum Tragen des Abzeichens besteht nicht.

4. Die Tätigkeit des Lehrwartes ist ehrenamtlich; Barauslagen können ersetzt werden (vgl. unten).
5. Der Hauptauschuß ist berechtigt, das Lehrwartabzeichen jederzeit ohne Begründung zurückzuverlangen und der Inhaber ist verpflichtet, das Abzeichen unverzüglich zurückzustellen. Insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) wenn der Inhaber gänzlich aus dem D. u. De. A.-B. ausscheidet;
 - b) wenn er sich weigert, für seine Sektion als Lehrwart tätig zu sein oder durch mehr als zwei Jahre sich nicht als Lehrwart betätigt hat;
 - c) wenn Mißbrauch oder irgendwelche andere Umstände vorliegen, die eine weitere Betätigung als Lehrwart und Verleihung des Abzeichens untunlich erscheinen lassen.
 Die Sektion überwacht dies und der Lehrwart untersteht hierin ihrer Aufsicht.
6. Im Falle der Verleihung des Abzeichens B 2 ist das Abzeichen B 1 zurückzugeben.

Richtlinien für Lehrwarte des D. u. De. Alpenvereins.

(gemäß Beschluß des B.M. vom 20. Febr. 1935).

Die Tätigkeit der Lehrwarte ist ehrenamtlich. Der Lehrwart hat nur Anspruch auf Ersatz der entstehenden Kosten. Wenn Tagegeld vergütet wird, darf der Lehrwart keine Unterkunft oder Verpflegung annehmen. Den Sektionen ist es erlaubt, an Stelle eines Tagegeldes freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. In diesem Falle dürfen dem Lehrwart nur die tatsächlich notwendigen Auslagen vergütet werden. Bei Kursen am Wohnort des Lehrwartes dürfen nur die tatsächlich entstandenen Auslagen verrechnet werden. Die Lehrwarte dürfen ihre Tätigkeit nur für Verbände des Alpenvereins ausüben. Tätigkeit für andere Verbände ist nur im Ausnahmefall gestattet und bedarf in jedem Einzelfalle der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Die Ausübung der Lehrwarttätigkeit mit Absicht auf Gewinn ist unzulässig. Als Gewinn gelten nicht nur vereinbarungsmäßige, sondern auch alle Arten freiwilliger oder gelegentlicher Zuwendungen. Tätigkeit für Erwerbsunternehmen jeder Art (Gasthöfe, Reisebüros, Schilschulen) ist nicht gestattet.

Für reichsdeutsche Lehrwarte werden die Fahrtkosten 3. Klasse Schnellzug vergütet, der Tages-

lohn für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Nebenkosten für Sportkleidung und Ausrüstung darf im Höchsthalle M. 7.— betragen.

Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat den sofortigen Entzug des Lehrwartabzeichens und die Streichung aus der Liste der Lehrwarte zur Folge.

Schiabfahrten.

Der B.M. warnt die Sektionen, mit irgendwelchen Grundeigentümern bindende Abmachungen hinsichtlich Schiabfahrten im Gelände zu treffen. Insbesondere dürfen Pachtverträge, die eine geldliche Leistung oder eine Haftpflicht der Sektionen zum Inhalte haben, nicht abgeschlossen werden. Falls an eine Sektion von Seiten des Grundeigentümers ein derartiges Ansuchen gestellt wird, hat sie sich zunächst an den Verwaltungsausschuß zu wenden.

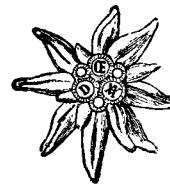
Pigmentan-Markierung.

In verschiedenen deutschen Schigebieten wurden Schimarkierungstafeln mit Pigmentanreklame angebracht. Wie der Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine, auch andere Verbände, z. T. auch Forstbehörden, gegen diese Reklamebezeichnung Stellung genommen haben, so muß auch der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein die Verunstaltung der Natur durch derartige Reklame ablehnen. Der Verwaltungsausschuß bittet daher seine Sektionen, die etwa Schimarkierungen anbringen wollen, sich dieser etwa angebotenen Tafeln nicht zu bedienen.

Auszug aus den B.M.-Sitzungsberichten.

(26.—31. Sitzung).

Der B.M. genehmigt, daß der Steirische Gebirgsverein der Sektion Graz als Ganzes beitrifft und die Sektion ihren Namen in „Sektion Graz — Steirischer Gebirgsverein“ ändert. Das Eigentum des St.G.V. geht käuflich an die Sektion Graz über. — In besonders gelagerten Fällen werden einigen Sektionen nicht bezahlte Jahresmarken des Jahres 1934 im Gesamtwerte von M. 134.40 und S. 129.50 abgeschrieben. — Ein Antrag der Sektion Moris auf Uebernahme der restlichen Hypothekenschuld auf der Morishütte wird abgelehnt. — An Führerunterstützungen werden bewilligt M. 64.— und S. 60.—. — Jugendgruppenfahrten der Sektionen Friedrichshafen, Reutlingen und Mülltal werden genehmigt, ebenso Jungmannschaftsfahrten der Akademischen Sektion Innsbruck und der Sektion Edelweiß. — Die Jugendgruppe der Sektion Mülltal erhält eine einmalige Beihilfe von S. 100.—.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 3

Stuttgart, Ende März 1935

15. Jahr

— Unterstützungen erhielten der Deutsche Volksgesangsverein in Wien S. 250.—, der Oesterreich. Naturschutzbund S. 300.—, der Deutsche Sprachverein H. 100.—. — Als Beihilfe für hochwertige Bergfahrten und für Einführungsbergfahrten im Winter 1934/35 werden an 102 Gesuchsteller von 27 Sektionen insgesamt H. 2950.— verteilt. Nicht unterstützt wurden und werden in Zukunft solche Gesuchsteller, die trotz wiederholter Unterstützung Berichte über die Verwendung der Beihilfe nicht vorgelegt haben. — Die Bestimmungen über die Ausgabe des Lehrwartabzeichens werden festgelegt (siehe oben). — Anregungen, das Register der Vereinschriften fortzuführen, das Handbuch Verfassung und Verwaltung neu herauszugeben und einen Nachtragskatalog für die Alpenvereinsbücherei herzustellen, gehen an den H.A. — Zur Unterstützung der durch Lawinenunfälle geschädigten Bewohner der österreichischen Alpenländer werden aus dem Franz Senn-Fonds S. 3000.— bewilligt. — Der Antrag von 25 Mitgliedern einer scharf bergsteigerischen Wiener Vereinigung als Zulassung als Sektion wird abgelehnt. — Für die H.A.-Sitzung werden die Tage 31. Mai und 1. Juni, für die Hauptversammlung der 1. September in Aussicht genommen. — In die Tiroler Bergwacht wird ein Vertrauensmann des D. u. O. A.V. entsendet. Die Gründung einer Kärntner Bergwacht ist vorbereitet. — Für den Jugendschitag der Landesstelle Bayern werden H. 300.— bewilligt. — Um die Sekretärsstelle der H.A.-Kanzlei haben sich rund 50 Bewerber gemeldet. — In Argentinien wurde ein Oesterreichischer Alpen-Club gegründet, dem ein Freistück der Mitteilungen bewilligt wird. — Am 15. März findet in Innsbruck die Sitzung des Wissenschaftlichen Unterausschusses des Vereins statt. — Für die Jugendherberge Pürschling werden H. 300.— und für die Jugendherberge Wildegg S. 800.— für Einrichtungsnachschaffungen und dergl. bewilligt. — In unmittelbarem Anschluß an den ersten Lehrwartkurs auf dem Rotwandhaus wird ein zweiter Kurs veranstaltet. — Für die Tätigkeit der Schullehrer der Sektionen werden Richtlinien aufgestellt (siehe Seite 9). — Eine Satzungsänderung der Sektion Schwaben wird genehmigt.

Landesstelle Südwest-Deutschland für alpines Jugendwandern.

Neue Anschrift: Stuttgart-S, Dornhalbenstr. 18

1. Als Frist für die Anträge und Beihilfen für die Jugendgruppen unserer Landesstellen gilt der 15. April.
2. Alle Schadensfälle von A.V.-Jugendmitgliedern sind künftig der Landesstelle zu melden. Sie werden von hier an die Versicherungsgesellschaft weitergeleitet.

3. Den Jugendführern wird die Teilnahme an den alpinen Lehrwartkursen (siehe Mitteilungen) dringend empfohlen. Die Sektionen werden gebeten, den Jugendführern durch einen entsprechenden Zuschuß die Kursteilnahme zu ermöglichen.
4. Der V.A. hat ein Jugendführerabzeichen geschaffen. Mit der Ausgabe der Abzeichen ist in nächster Zeit zu rechnen.
5. Jeder Jugendführer muß streng darauf achten, daß die A.V.-Jugendausweise mit Jahresmarke 1935 versehen sind.
6. Der Verwaltungsausschuß hat in dankenswerter Weise eine Anzahl Bändchen „Erbschließler der Berge“ zur Verfügung gestellt. Die Bändchen, die kostenlos abgegeben werden, sollen als Preis an solche A.V.-Jugendmitglieder vergeben werden, die bei sportlichen Kämpfen und in der Jugendgruppe sich besondere Verdienste erworben haben. Die Bücher sind bei der Landesstelle anzufordern.

Angebote.

Als Hüttenträger bietet sich an: Ludwig Wasner, Haar bei München, Münchner Straße 23. Für Hüttenbauten empfiehlt sich: Zimmermeister Sebastian Egger, Rißbüchel.

Zu verkaufen:

Zeitschrift 1922, 1924—1931 durch Sektion „Die Germanen“, Wien I, Graben 12.

Zu verkaufen:

Alpengasthof und Pension Hochzeigerhaus bei Jerzens im Piztal, ein bekannter Schiftüßpunkt. Zuschriften an Gebrüder Wechselberger, Jerzens, Piztal, Tirol.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr):

Weber Anton, Steyrermühl Nr. 186, Oberösterreich. — Hans Mayerhofer, Gasthof Deutscher Hof, Mönchröden, Oberfranken. — Ernst Geringer, Berghotel Tulbingertogel, Post Mauerbach bei Wien. — Augustine Pruischütz, Wien 5, Margarethenplatz 6, II 18. — Clemens Mayer in Ofritz bei Villach, Nothaus.

Zu kaufen gesucht:

Eine größere Anzahl der „Zeitschrift 1934“. Angebote mit Preis an die Sektion Linz, Linz an der Donau, Domgasse 14 und an die Sektion Austria.

Merktafel.

1. Mai 1935: Frist für Besuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten und für Einführungsbergfahrten.
1. Mai 1935: Einsendung der Lebensbestätigungen der Führerrentner an den V.A.
1. Mai 1935: Frist für Meldungen zum Jugendführerkurs, der vom 7.—12. Juni stattfindet. Nähere Mitteilungen folgen.
15. Mai 1935: Anträge auf Beihilfen für Winterbewachung.
15. Mai 1935: Besuche um Jugendgruppenbeihilfen.
31. Mai 1935: Bemessung der Stimmenzahl für die H.A.
31. Mai und 1. Juni 1935: Sitzung des Hauptauschusses.

Jahresberichtsbogen 1934.

Trotzdem die Frist für die Einsendung der Jahresberichtsbogen längst verstrichen ist, fehlen noch immer eine große Zahl dieser für die Vereinsleitung wichtigen Bogen. Wir bitten die säumigen Sektionen, ihrer Pflicht nachzukommen und die Bogen umgehend an den Hauptauschuß zu senden.

Verzichtsscheine.

Die Frist zur Einsendung der Verzichtsscheine (Verzicht auf die „Mitteilungen“) ist am 15. Februar abgelaufen. Noch eingehende Verzichtsscheine können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anschriftenänderungen.

Um die Jahreswende treten in den Sektionen häufig Änderungen in den Personen des Vorsitzenden und Schatzmeisters ein. Wir bitten, uns diese Änderungen jeweils sofort mitzuteilen, damit die Zuschriften des Hauptauschusses an die Sektionen pünktlich erfolgen können.

Satzungen.

Die Sektionen, welche Satzungsänderungen beabsichtigen, werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 7, Abs. 4 der Satzung jede Änderung zunächst die Genehmigung des H.A. bedarf. Satzungsänderungen ohne diese Genehmigung sind unzulässig und können vom H.A. angefochten werden. Diese Genehmigung ist einzuholen, bevor die Vorlage an die Behörden erfolgt. Zweckmäßig ist es, den Genehmigungsantrag an den H.A. auch zeitgerecht vor jener Sektions-Hauptversammlung einzubringen, welche die Satzungsänderung beschließen soll. Es besteht dadurch die Möglichkeit, der Sektions-H.A. die vom H.A. gewünschte Fassung vorzulegen.

Beitragszahlung.

Den österreichischen Sektionen, welche Mitglieder im Deutschen Reich haben, wird empfohlen, ihre reichsdeutschen Mitglieder dringend darauf aufmerksam zu machen, daß unter Vorweis des Reisepasses Beiträge bis zu H. 10.— monatlich nach Oesterreich ohne besondere Genehmigung durch jedes Postamt überwiesen werden dürfen. Es besteht daher keinerlei Schwierigkeit, die Beiträge nach Oesterreich zu übersenden.

Devisenverkehr.

Wir verweisen auf die Ausführungen in Heft 2 von Ende Februar, wonach reichsdeutsche Sektionen durch Vermittlung des V.A. über die Vereinskasse Schillingzahlungen in Oesterreich gegen entsprechende Einzahlung von Markbeträgen an die Vereinskasse durchführen können. Entsprechende Anträge sind genau begründet im Wege des Verwaltungsausschusses an das Landesfinanzamt (Devisenstelle) Stuttgart zu richten.

Vor dem endgültigen Zustandekommen dieser Vereinbarung mußte die Devisenstelle einige unmittelbar bei ihr eingelangte Ansuchen von Sektionen ablehnen. Die abgewiesenen Sektionen werden eingeladen, ihre Anträge neuerlich an den B. A. vorzulegen.

Abfuhr der Vereinsbeiträge 1935.

Nach den Bestimmungen der Vereinsatzung haben die Sektionen die an den H. B. abzuführenden Vereinsbeiträge bis längstens 31. März zu bezahlen (vgl. § 8 der Hauptvereinsatzung). Es sind bis jetzt nur geringe Anzahlungen geleistet worden, viele Sektionen haben überhaupt noch nichts bezahlt. Auch die Sektionen sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Hauptvereinsatzung verpflichtet, wenn andererseits der Gesamtverein seinen Aufgaben nachkommen soll. Wir bitten um möglichst baldige Abfuhr der Vereinsbeiträge und machen darauf aufmerksam, daß das Stimmrecht für die Hauptversammlung nach der Anzahl der von den Sektionen bis zum 31. Mai abgeführten Vereinsbeiträge bemessen wird.

Besteuerung von Sektionen im Deutschen Reich.

Der Erlaß des Reichsfinanzministeriums aus dem Jahre 1921, wonach den Sektionen des D. u. De. A. B. im Deutschen Reich Gemeinnützigkeit und dadurch Steuerfreiheit zuerkannt wird, ist durch die neuen Steuergesetze außer Geltung getreten. Der Verwaltungsausschuß ist der Auffassung, daß alle Merkmale der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerfreiheit auch nach den neuen Steuergesetzen auf den D. u. De. A. B. zutreffen und hat sich daher mit einer dringenden Eingabe an das Reichsfinanzministerium gemeldet und neuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein für den D. u. De. A. B. und seine Sektion angeht. Dieses Gesuch läuft zurzeit noch. Den Sektionen, die Aufforderungen zur Steuererklärung erhalten, wird empfohlen, umgehend beim zuständigen Finanzamt unter Berufung auf die Bestimmungen des § 17 des Steueranpassungsgesetzes, des § 4, Abs. 1, Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes und der übrigen einschlägigen Steuergesetze die Anerkennung als gemeinnütziger Verein direkt zu beantragen.

Das Umsatzsteuergesetz kennt den Begriff der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerbefreiung nicht.

Die Gemeinnützigkeit ist gegeben durch die nicht auf Mitglieder beschränkte, allen Volksgenossen zu Gute kommende Tätigkeit des D. u. De. A. B. Nähere Weisungen gibt der B. A. gerne. Im übrigen kann bei den Finanzämtern auf die beim Reichsfinanzministerium laufende Eingabe verwiesen werden.

Zu beachten ist bei Abgabe von Steuererklärungen, daß die Verpachtung von Wirtschaftsbetrieben (Schuhhütten) und die daraus erzielten Erträge steuerfrei sind, nicht aber die eigene Wirtschaftsführung mit eigenen Kräften.

Versicherung.

Die Prämie für die erhöhte Unfallversicherung der Mitglieder ist für Deutschland auf das Postcheckkonto München 22040 Söllner München 59 — Waldtrudering und für Oesterreich auf das österreichische Sparkassenkonto D 78446 Söllner, Waldtrudering, Post Trudering, Deutschland, zu zahlen. Merkblätter sind anzufordern von dem Büro Söllner, München 59, Waldtrudering.

Beilage.

Dieser Folge der Vereinsnachrichten liegt ein Werbeblatt für das Manga-Parbat-Buch bei, das wir unseren Sektionen zur Anschaffung empfehlen.

Führerwesen.

1. Bestellung zum Träger. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Besprechung der Führerreferenten in Baduz einstimmig empfohlen hat, von der Neubestellung von Trägern bzw. Führeranwärtern während der Dauer des geringen Bedarfes zunächst wenn möglich abzusehen. Den Aufsichtssektionen wird daher empfohlen, bei Annahme von Bewerbungen größte Zurückhaltung zu üben und nur in dringenden Bedarfsfällen solche Anträge an den B. A. weiterzuleiten. Bestellungen ohne Zustimmung des B. A. sind gänzlich unzulässig und werden nicht zur Kenntnis genommen. Derart bestellte Träger können nicht Bergführer werden.

2. Führerkurse. Zu Bergführern dürfen bloß solche Anwärter bestellt werden, welche sowohl den Sommer- wie den Winterbergführerkurs erfolgreich bestanden und die nötige Wartezeit zurückgelegt haben. Führer, die einen dieser Kurse nicht bestanden haben, können einen solchen Kurs nur auf eigene Kosten wiederholen. Ausnahmen nur in ganz besonders gelagerten Fällen. Führer oder Anwärter, die ohne triftige Entschuldigung der Einberufung zu einem Kurs nicht Folge leisten, werden in Zukunft zu einem Kurs nur auf eigene Kosten zugelassen. Die Aufsichtssektionen werden eingeladen, dies den Führerschaften mitzuteilen und unentschuldig von den letzten Kursen Ferngebliebene zur Verantwortung zu ziehen.

3. Führertage. Die Sektionen werden neuerlich dringend ersucht, die im Laufe des heurigen Jahres beabsichtigten Bergführertage meh-

tere Wochen vorher dem B. A. bekanntzugeben, um diesem Gelegenheit zu bieten, sie zu besuchen.

4. Renten. Die Führeraufsichtssektionen erhielten dieser Tage Fragekarten betr. Rentengewährung. Die Sektionen werden gebeten, diese Karten an die Rentner weiterzugeben und versehen mit der gemeindeamtlichen Bestätigung bis 1. Mai an den B. A. einzureichen.

Rettungseinrichtungen auf Schuhhütten.

Es gibt immer noch Schuhhütten, in deren Rettungsausrüstung oder Verbandkästen das Nötigste fehlt. Andere wieder weisen einen Ueberfluß an Dingen auf, die nie gebraucht werden, jahrelang unbenutzt liegen und vielleicht schon verdorben sind.

Der Unterausschuß für Rettungswesen hat sich in seiner Sitzung am 23. Februar mit dieser wichtigen Sache neuerlich befaßt und im Anschluß an das schon früher aufgelegte Mindest-Bestands-Verzeichnis für Rettungsgeräte eine Liste des Mindestbestandes an Verband- und Arzneimitteln, der auf jeder Hütte vorhanden sein muß, zusammengestellt.

Der B. A. hat dem zugestimmt und beschlossen, daß gemäß Art. II, Abs. 3 der Hütten- und Begebauordnung auf jeder Hütte dieser Mindestbestand vorhanden sein müsse.

Die Sektionen werden daher ersucht, auf ihren Hütten nachzusehen, ob diesen Erfordernissen Rechnung getragen wird und ob die Schuhhütten über diesen Mindestbestand verfügen.

Wo dies nicht der Fall ist, sind Ergänzungen längstens bis zum Beginn der Sommerreisezeit, also bis 15. Juni 1935 vorzunehmen.

Es wird daran erinnert, daß die Beauftragten der Landesstellen für alpines Rettungswesen berechtigt und verpflichtet sind, die Rettungsausrüstungen der Schuhhütten zu überprüfen und Mängel der Sektion und dem H. A. zur Anzeige zu bringen.

Arzneimittel werden beliebig durch die Sektion zu besorgen sein.

Rettungsgeräte und Verbandmittel werden am besten in Einheitsausführung bei der Versandstelle für Rettungsmittel des D. u. De. A. B. in Innsbruck, Maximilianstr. 8, gegen Bezahlung bestellt.

Folgende Mindestbestände müssen auf jeder Hütte vorhanden sein:

Mindestbestand.

Hütten im Felsgebiet.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre
mehrere Rettungsseile, Keepschnur
Starklichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln

Signalhorn
Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner
Verbandkästen, ferner je 2 Arm- und Bein-
schienen, 1 Blechstiefel
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

a) Verbandmittel:

2 große Schnellverbände, 5 cm, 5 m
10 Mullbinden 5 cm, 5 m
10 Mullbinden 8 cm, 5 m
10 Mullbinden 10 cm, 10 m
2mal 50 gr Verbandwatte
50 gr Polsterwatte

je eine elastische Binde verschiedener Größe
1 Grabbinde
2 Rollen Klebpfaster 5 cm, 5 m
1 Kramerschiene, gewölbt, 12 mal 8 cm
1 Kramerschiene, gewölbt, 80 mal 8 cm
2 Kramerschienen, gewölbt, 50 mal 6 cm
Verbandgaze, 2 mal 1 m
3 Dreiecktücher
Verbands-Sicherheitsnadeln;

b) Arzneikörper:

Eßiglaure Thonerde (nicht für Winter-
transporte)
Schmerzstillende Tabletten
Abführmittel
Tabletten gegen Durchfall
Cardiazoltropfen (Herzstärkmittel)
Baseline.

Hütten im Gletschergebiet.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre
mehrere Rettungsseile, Keepschnur
Strickleiter
Tretschlingen
Signalhorn
Eishaken, Mauerhaken, Kletterhammer,
Karabiner
Starklichtlampe, Rettungslaterne
1 Blechstiefel
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

wie bei Hütten im Felsgebiet, dazu:
Borwasser (Boräurepulver) 3% (zum Ein-
träufeln und zu Augenumschlägen) oder ein
anderes dauerhaftes Mittel gegen Schnee-
blindheit.

Hütten mit Winterbetrieb.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre
mehrere Rettungsseile, Keepschnur
Strickleiter, wenn Gletschergebiet
Signalhorn
Starklichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln
Laminensonden, 6 Stück
Schaufeln, 7 Stück
Rettungsschlitzen
Schneereifen, 4—6 Paar
Laminenschnüre, 6 Stück
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

Wie bei Hütten im Felsgebiet, dazu: Bormasser (Boräurepulver) 3% (zum Einträufeln und zu Augenumschlägen) oder ein anderes dauerhaftes Mittel gegen Schneeblindheit Frostsalbe.

Hütten im leichteren Gelände.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre
Rettungsseil
Rettungslaterne
Signalhorn
Verbandkasten
Rettungsschlitten, wenn Winterbetrieb
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

wie bei Hütten im Felsgebiet.

Jugendführer-Abzeichen.

Die Sektionen mit Jugendgruppen erhalten auf Antrag bei ihren zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern das neue Jugendführerabzeichen. Der Jugendführer ist nur berechtigt, daselbe zu tragen, solange er Leiter einer Jugendgruppe ist. Das Abzeichen bleibt Eigentum des Hauptvereins.

Verkäufliches Alpenhotel.

Das Kurhotel „Faschina“ am Faschinapass im Großen Walsertal (Vorarlberg) ist zu verkaufen durch Rudolf Sperger, ebenda.

Das Taschenbuch der Alpenvereins-Mitglieder

seit einer Reihe von Jahren als beliebtes Handbüchlein und wertvolles Nachschlagewerk für alle Gebiete der Vereinstätigkeit weit verbreitet und beliebt, erscheint mit Beginn des Sommers neu.

Es wird — wie alljährlich — das auf den neuesten Stand gebrachte Schutzhüttenverzeichnis (mit vielen 100 Verbesserungen) enthalten, daneben ein Verzeichnis der Sektionen, der H.A.-Mitglieder, der Bergführer usw.; ferner eine Zusammenfassung der Bestimmungen für die Benützung von Schutzhütten nach dem neuesten Stande. Ein besonderes Kapitel befaßt sich mit der Unfallversicherung und dem Rettungswesen. — Erstmals erscheint eine Zusammenfassung der Pflanzenschutzbestimmung und ein Verzeichnis aller gef. geschützten Pflanzen in den Ostalpenländern. Auch das Jugendwandern (Herbergsverzeichnis) ist entsprechend berücksichtigt.

Bestellungen an den Alpinen Verlag, Wien IV, Favoritenstraße 48.

Verkäufliche Schutzhütten.

Das Kaiser Tauerhaus, zwischen Kals u. Kaiser Tauern, ist zu verkaufen durch den Bergführerverein Kals (näheres vom H.A. zu erfahren). — Die kleine Kardinal-Inniger Hütte am Obersee, auf der österreichischen Seite des Haller Sittels (Deferegger Alpen) ist zu verkaufen durch Fabrikant Grimm, Huben b. Linz (Südtirol).

Verkaufsangebot (ohne Gewähr):

Zeitschrift 1896, 87, 90, 95, 97—1914, und Mitteilungen 1899—1912 (alles gebunden und gut erhalten) durch Clara Schwaiger in Berlin-Steglitz, Birkenbuschgarten 14 2. — Zeitschrift (teils gebunden, aber ohne Karten) 1905—1920 um zusammen RM. 14.— durch Arbeitsgemeinschaft der Evang. Hausfrauen, Stuttgart, Lübingerstr. 16.

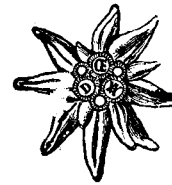
Einrichtungsgegenstände für A.V.-Hütten

kaum gebraucht, zu verkaufen, weil überflüssig: 16 Garnituren Matratzen, 3-teilig, 1 praktischer Abwassertisch, größere Kochgeschirre und verchromte Bestecke.

J. A.: Hans Fühnerhammer, Zell a. See (Salzburg).

Zu Bauarbeiten

an Schutzhütten empfiehlt sich Sebastian Egger, geprüfter Zimmermeister, Rißbüchel-Tirol. Egger hat für verschiedene Hütten Zimmermannsarbeiten durchgeführt (ohne Gewähr).



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 4/5

Stuttgart, April—Mai 1935

15. Jahr

Merktafel.

31. Mai 1935: Bemessung der Stimmenzahl für die H.V.
31. Mai und 1. Juni 1935: Sitzung des Hauptauschusses.
8.—11. Juni 1935: Jugendführertours in der Pfleishütte.
15. Juni 1935: Frist für Bestellung der Zeitschrift 1935.

Zeitschriftbestellkarte 1935.

Denjenigen Stücken der Vereinsnachrichten, die an die Schatzmeister der Sektionen gehen, liegt die Zeitschriftbestellkarte für das Jahr 1935 bei. Diese Karte ist fristgerecht an den H.A. einzusenden. Später einlangende Bestellungen könnten nicht mehr zum Originalpreis ausgeführt werden.

Jahresberichtsbogen 1934.

Es fehlen noch die Bogen der Sektionen: Aibling, Allgäu-Rempten, Aischaffenburg, Deggen-dorf, Edenkoben, Eilen, Forchheim, Gummersbach, Kronach, Landau a. Har, Laufen, Leng-gries, Männer-Turn-Verein München, Main-burg, Marktredwitz, Mindelheim, München-Glab-bach, Oldenburg, Paderborn, Ravensburg, Rojen-heim, Saulgau, Schmalfalden, Schrobenhäusen, Spitzstein, Stollberg, Sulzbach, Tübingen, Turnet-Alpenfränkchen, München, Wangen, Weiler—Berndorf, Deferegg, Lambach, Liefing, Mallnig, De.G.V., Reichenstein, Reutte, Sillian, Zillertal.

Da das Bestandsverzeichnis bereits in Satz ist, wird um ehestige Ein-sendung der Bogen er-sucht.

Stimmrecht für die Hauptversammlung 1935.

Nach § 21 der Hauptvereinsatzung werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder bei Feststel-lung der Stimmenzahl angerechnet, als sie Ver-einsbeiträge bis zum 31. Mai dieses Jahres an die Vereinskasse abgeliefert hat. Sektionen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträ-ge geliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Sachliche Trennung.

Immer wieder müssen wir die Sektionen bitten, verschiedene Angelegenheiten nicht auf einem ein-zigen Briefbogen zu behandeln, sondern hierfür ge-sonderte Blätter zu verwenden, da sonst der Kanzlei durch das notwendige Abschreiben über-flüssige Arbeit erwächst und auch leicht der eine oder andere Punkt bei der Erledigung übersehen wird.

Sektionentage, Sektionsfeiern.

Wenn die Sektionenverbände bzw. die Sek-tionen Wert darauf legen, daß bei solchen Tagun-gen, Feiern usw. Vertreter des B.V. oder des H.A. teilnehmen, so muß darum gebeten werden, daß die Einladungen hiezu so frühzeitig an den B.V. gelangen, daß er die Teilnahme eines Mit-gliedes auch ermöglichen kann. Gerade im Früh-jahr sind die Mitglieder des B.V. durch verschie-dene Tagungen sehr stark in Anspruch genommen, weshalb frühzeitige Verständigung des B.V. am Platze ist, damit eine Verteilung der Vertretun-gen vorgenommen werden kann. Die Führerauf-sichtssektionen insbesondere bitten wir, die Führer-tage und allenfalls auf diesen zu behandelnde be-sondere Angelegenheiten frühzeitig bekanntzugeben.

Allgemeine Hüttenordnung.

Die neue von der Hauptversammlung 1934 ge-nehmigte Hüttenordnung geht in den nächsten Tagen den hüttenbesitzenden Sektionen in ent-sprechender Auflage zu. Sie tritt am 1. Juli 1935 in Kraft und ist bis zu dieser Frist in allen Hütten anzuschlagen.

Schutzhüttenpacht sucht (ohne Gewähr)

E. Dillio, Gattenberghaus, Inneralpbach b. Brig-legg/Tirol.

Erhard Hufnagel, Mödling bei Wien, Fürsten-straße 21.

Erich Linder, Gerlossteinhütte bei Zell i. Zillertal.

Herbert Biehne, Liegnitz, Höferstr. 3.

Auszug aus den V. A. - Sitzungsberichten.

(32. bis 40. Sitzung.)

Der von Hofrat Pichl verfaßte Aufsatz über Alpenverein und Sport wird in den Mitteilungen veröffentlicht. — Die Haftpflichtversicherung des Alpinen Museums wird aufgelassen, da die allgemeine Haftpflichtversicherung des Vereins als genügend erachtet wird. — Dem mitteldeutschen Sektionenverband wird für das Jahr 1935 M. 400.— als Vortragsbeihilfe bewilligt. — Für Lawinenschäden in den österreichischen Alpen werden S. 3000.— bewilligt. — Nach Durcharbeitung der Liste der Freistückbezieher der Zeitschrift wird eine Anzahl Streichungen vorgenommen. Für jene Zeitschriftstücke, für welche die Bücherei eine entsprechende Gegengabe erhält, wird die Bücherei mit den Kosten des Freistücks belastet. — Der Hauptversammlungsantrag der Sektion De. T. R. auf Begünstigung der arbeitslosen Mitglieder auch im nächsten Jahr wird befürwortet. — Die Angleichung der Beiträge der Sektionen De. T. R. und De. G. B. an die Beiträge der Ortssektionen wird wiederum um 1 Jahr verschoben. — Die Sektion Bayreuth erhält S. 100.— für Winterbeaufsichtigung der Hütte. — Ein Eingreifen gegen nichtgenehmigte Ortsgruppen von Sektionen scheint zurzeit wegen der Gefahr von Mitgliederverlusten nicht geeignet. In besonders krassen Fällen werden die Sektionen an die Beschlüsse der Hauptversammlung 1932 wegen der Beitragshöhe erinnert. — Ein Antrag auf Gründung einer Sektion in Genf wird nicht befürwortet. — Am 23. und 24. Februar veranstaltete die Innsbrucker Rettungsstelle eine Rettungsmittelgeräteschau unter beträchtlicher Teilnahme amtlicher Stellen und der Bevölkerung. Zugleich fand eine Sitzung des Rettungsausschusses statt. — Die Einrichtung eines sonntäglichen Sonderdienstes für Rettungshilfe durch die Tiroler Bergwacht wird bewilligt. — Eine Reihe von Schuhhütten wird auch im Sommer 1935 auf Kosten des Vereins mit der Zeitung „Der Südtiroler“ beliefert. — Die deutsch-österreichische Arbeitsgemeinschaft erhält eine Beihilfe von S. 150.—. — Die bisherige Feuerversicherung der Kanzlei wird in eine kombinierte Feuer- und Einbruchversicherung umgewandelt. — Die Jungmannschaftssatzung der Sektion Ostmark wird genehmigt. — Die Sektion Köflach erhält S. 2500.— für die Einrichtung eines Jugendraumes im Stubalpenhaus. — Der Sektion Allgäu-Kempten werden M. 700.— Versicherungsprämien vergütet. — Die Ortsgruppen des St. G. B. in Weiß, Leibnitz, Eibiswald, Schwanberg und Deutschlandsberg können weiterhin als Ortsgruppen der Sektion Graz bestehen bleiben. — Am 1. Lehrwartkurs B 1 am Rotwandhaus waren 30 Teilnehmer, von denen 13 die Prüfung bestanden haben. — An das Reichsfinanzministerium wird eine Eingabe betreffend Begünstigung des Alpenvereins und seiner Sektionen hinsichtlich der neuen Steuergeetze betr. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Vermögenssteuer gerichtet. — Die Landesstelle

Bayern für alpines Jugendwandern veranstaltet einen Jugendschitag mit 120 Teilnehmern. — Für Pfingsten wird ein Jugendführerkurs in der Pfeishütte ausgeschrieben. — Der Rettungsmann Ernst Mayer in Admont und der langjährige Leiter der Rettungsstelle in Hall, Vinzenz Tollinger, erhalten das Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot. — Die Sekretärsstelle in der Hauptauschulungskanzlei wird Herrn Dr. phil. Karl Erhardt aus Hamburg verliehen. Er hat die Stelle am 23. April angetreten. — Für Lawinenforschungen werden Professor Paulke M. 500.—, aufgeteilt zu je 1/2 auf das Konto Wissenschaft, Rettungswesen und Winterbergfahrten, bewilligt. — Am 2. Lehrwartkurs B 1 auf dem Rotwandhaus haben von 16 Teilnehmern 8 die Prüfung bestanden und das Abzeichen erhalten. — Ehrenhalber wird das Lehrwartzeichen für alpinen Schilauß verliehen an: Pol.-Sptm. Winkler, Dr. F. Bachmaier, Stud.-Assessor Brunner und Brokurist Auferbauer, ferner das Abzeichen für Winterhohturistik an Reg.-Rat Dr. U. Tscho. — Jungmannschaftssatzung der Sektion Stettin wird genehmigt. — Die Umwandlung der Schneeschuhabteilung der Sektion Nürnberg in eine eigene Sektion wird nicht befürwortet. — Von den 22 Teilnehmern am 1. Schiführerkurs auf der Franz Senn-Hütte haben 17 die Prüfung bestanden. — Zu den Verdienungsstellen des verdienten Bergführers Mathäus Gindl in Admont werden S. 150.— als Zuschuß bewilligt. — Der Entwurf zu einem Revers zum Jugendführerabzeichen wird genehmigt. — Satzungen der Jungmannschaft der Sektion Mannheim und der Jugendgruppe der Sektion Münster-Westfalen werden genehmigt. — Satzungsänderungen der Sektionen Saarbrücken und Miederelbe werden genehmigt. — Im September 1935 wird in Innsbruck ein Bergführerkurs, beschränkt auf 20 Teilnehmer, abgehalten werden. — Als Vertrauensmann des Alpenvereins für die Tiroler Bergwacht wird Dr. Hermann Reisch-Innsbruck bestellt. — Eine Satzungsänderung der Sektion Reiz wird genehmigt. — Die Ersatzpflicht der Fürsorgeeinrichtung für die lawinenbeschädigte Franz Fischer-Hütte wird grundsätzlich anerkannt. — Für die Flugwachen des Österreichischen Aero-Klubs werden die Rettungseinrichtungen des Alpenvereins zur Verfügung gestellt. — Die Stadt Karlsbad ladet zur Abhaltung der diesjährigen Hauptversammlung in Karlsbad ein. Die Entscheidung trifft der Hauptauschulung. — An Führerunterstützungen werden insgesamt M. 273.— bewilligt. — Die Errichtung einer Rettungsstelle in Zwetl wird bewilligt. — Die Sektion Grünburg erhält ausnahmsweise die Genehmigung zur Anschaffung eines Rettungsschlittens auf Kosten des Gesamtvereins für die Hütte. — Der Leiter der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen, F. Berger, ist zurückgetreten. Als Nachfolger wurde R. Siebenwurst bestellt. — Der Sektion De. G. B. werden S. 200.— als Hälfte eines Einbruchschadens vergütet. — Jugendgruppenatzung der Sektion Sigmaringen und Jungmannschaftszung der Sektionen Bergland und Biesing-Perchtoldsdorf werden genehmigt. — Die Einrichtung einer

Jugendherberge am Almersbrunnberg und die Gewährung einer Beihilfe hierzu wird abgelehnt. — Der Sektion Hallstatt werden S. 4000.— zum Ankauf der 2. Hälfte des Gebäudes, in dem die Jugendherberge Hallstatt sich befindet, bewilligt. — Der Kassenbericht für das Jahr 1934 und der Voranschlag für das Jahr 1936 werden vorgenehmigt. (Veröffentlichung nach der Hauptauschulungssitzung). — Die Allgemeine Hüttenordnung geht nun nach endgültiger Fassung in Druck und an die Sektionen.

Blitzableiterprüfung.

Ing. Karl Steiner (Akademische Sektion Wien), behördlich autorisierter Zivilingenieur — Konsulent für Elektrotechnik, Innsbruck, Museumstr. 25, bietet sich an, die Blitzableiter der Alpenvereins-hütten auf ihre Betriebssicherheit (Erdung) hin zu prüfen. Berechnet werden die Fahrtauslagen, Transportspesen und Aufenthaltskosten.

Zu kaufen gesucht:

Alpenvereinszeitschrift 1934 (mehrere Stücke) durch die Sektion Wien, Wien 6, Rahlgasse 6.

Zu verpachtende Almhütte.

Josef Hotschnig, Besitzer in Oberberg, Post Berg, Drautal, Kärnten verpachtet ein Almhaus, ganz oder zimmerweise für den Sommer 1935.

Tirol.

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

Herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein.

Bilderwerk mit zirka 200. vollseitigen Kunstmattdruckbildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol.

In feinem Leinenband gebunden für Mitglieder RM. 8.—

Zu dem Bildermaterial dieses Werkes bietet der **Textband** als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichsten Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Mitglieder, portofrei RM. 10.—

Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird.

Zu beziehen durch den Verlag F. Bruckmann U. G., München, Nymphenburgerstraße.

Die Schuhhütten des D. u. De. A. B.

Nur noch wenige Stücke des Prachtwerkes vorhanden.

Preis für Mitglieder RM. 14.—. Zu bestellen wie oben.

Zeitschrift (Jahrbuch)

1935

Band 66

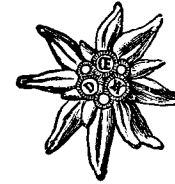
Die vornehmste alpine Veröffentlichung des Jahres 1935 erscheint im Oktober—November.

Wir bitten die Sektionsleitungen, die Mitglieder auf den Bezug aufmerksam zu machen, die Bestellungen entgegenzunehmen und bis 15. Juni an den Verwaltungsausschuß weiter zu leiten.

Inhalt der Zeitschrift 1935

Bechtold, Marga Parbat. — Dyhrenfurth, Himalayaexpedition 1934. — Luce, Rocky Mountains. — Bünsch, Liegefeistgruppe. — Stolz, Kulturgeschichte des Karwendelgebietes. — Niebert, Karwendelfahrt. — Hofmann, Karwendel im Herbst. — Flaig, Bernina H. Tl. — Hanaußel, Schituren um Rührtai. — Tschurtschenthaler, Ahrntal (kulturgeschichtlich). — Wagner, Rieserferner. — Gams, Vegetation der Glocknergruppe. — Kordon, Kärntner Sagen. — Pfeiffer, Donnersbacher Tauern (Schiziele). — Malcher, Adamellofahrten. — Nebelsberg, Südtiroler Wanderungen (III. Tl.) — Hammer, Älteste Bergkirchen in Südtirol. — Kiene, Fanes-Sennes-Gruppe. — Peterka, Karnischer Kamm. — Brandenstein, Die Völkerstüben in den Ostalpen im Lichte der Ortsnamen. — Barth, Die Bergführertruppe im Weltkrieg. — Beilage: Karwendelkarte (mittleres Blatt) 1:25 000.

Nur eine genügend große Auflage der Zeitschrift sichert das weitere Erscheinen der vorzüglichen A.B.-Karten, deren Kosten zum Teil aus dem Titel „Zeitschrift“ gedeckt werden müssen.



Bereinsnachrichten

des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 6

Stuttgart, Juni 1935

15. Jahr

Merktafel.

1. Juli 1935: Frist für Bestellung von Schiwegtafeln.
15. Juli 1935: Frist für Anmeldungen zum Bergführerkurs (zweite Hälfte September).
1. August 1935: Frist für Besuche um Vortragshilfen.
7. u. 8. September 1935: Hauptversammlung.

Jahresberichtsbogen 1934.

Es fehlen noch immer die Bogen der Sektionen: Aibling, Aschaffenburg, Deggendorf, Guntersbach, Kronach, Landau a. Har, Ungarisch, Mindelheim, München-Grabbach, Oldenburg, Paaderborn, Ravensburg, Rosenheim, Saugau, Schmalkalden, Stollberg, Sulzbach, Turner-Alpenfränzchen München, Wangen, Weiler; — Ferndorf, Defereggen, Lambach, Liefing, Mallnitz, Reichenstein, Reutte, Sillian, Zillertal.

Es wird um ehefte Einfindung der Bogen ersucht.

Rahmenätze für Hüttengebühren für 1935.

Gemäß Beschluß des H.A. vom 1. Juni 1935 gelten für das Jahr 1935/36 folgende Rahmenätze und Bestimmungen für alle allgemein zugänglichen A.B.-Hütten:

	Im Deutschen Reich RM.	in Oesterreich S.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.50	1.30 bis 2.50	1.— bis 1.50
Matrazenlager	—40 bis —60	—60 bis 1.20	—40 bis —80
Wäsche für Matrazenlager	bis —50, je Stück bis —25	bis —80, je Stück bis —40	bis —60, je Stück bis —30
Notlager	—25 bis —30	—40 bis —60	—30
Eintritt	bis zu —10	—20	—10
Heizzgebühren			
a) im Gastraum:	feine	feine	feine
b) in den Schlafräumen bei Zentralheizung:	höchstens —30	—50	—35
c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.			

Auf Hütten im Grenzgebiet können neben den Schilling- auch die Markätze angewendet werden, jedoch ohne Zwang für die Besucher.

Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche ist nicht gestattet. Wenn zu Matrazenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.
2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Allfällige öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

Der Beschluß des Hauptausschusses ist gemäß früherer Beschlüsse der Hauptversammlung für die Sektionen bindend.

Bergsteigereffen.

Anlässlich der Veröffentlichung der Rahmenfäße bringen wir die Bestimmungen über Bergsteigerverpflegung in den Hütten (nur für Mitglieder, Gleichgestellte und Jugendliche) in Erinnerung (vgl. Vereinsnachrichten 1934 Seite 11).

Darnach muß abgegeben werden:

- I. Den ganzen Tag über:
 1. eine Tasse Kaffee mit Milch und Zucker zu 20—30 Pfg., bzw. auf Hütten, die in Oesterreich liegen, zu 30—50 Groschen;
 2. ein Liter Teewasser (heißes Trinkwasser) zu 15—25 Pfg. bzw. 25—40 Groschen;
 3. ein Teller Erbswurst- (oder gleichwertige) Suppe zu 20—30 Pfg. bzw. 30—50 Groschen.
- II. Ab 12 Uhr mittags:
 1. ein Tellergericht, Fertiggewicht der Portion 500 Gramm, z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsen, Tiroler Gröstl, Knödel mit Kraut usw. zu 40—60 Pfg. bzw. 60 bis 100 Groschen;
 2. Tagesgericht (warme Speise und Beilage) im Gesamtgewicht von 600 Gramm zu 70 bis 90 Pfg. bzw. 110—140 Groschen.

Bericht über die 53. Sitzung des Hauptausschusses.

Am 1. Juni 1935 fand im Kleinen Rathausaal zu Stuttgart die übliche Frühjahrsitzung des Hauptausschusses statt. An ihr nahmen als Gäste der Ehrenvorsitzende Exzellenz Dr. R. v. Sydow und der Amtsvorsitzende Oberbaudirektor R. Kehlen, ferner die Vertrauensmänner Hofrat Ing. E. Fischl-Wien und Dr. W. Wessely-Linz sowie sämtliche Mitglieder des Hauptausschusses und des Verwaltungsausschusses mit Ausnahme von Hofrat Truxa-Wien teil. Zu Beginn der Sitzung gedachte der Vorsitzende Prof. Dr. v. Klebelsberg der kürzlich verstorbenen ehemaligen H.A.-Mitglieder der Hans Forcher-Maier-Bozen, Staatsanwalt Dr. Knöpfer-Innsbruck und Dr. Julius Maier-Brannenburg.

Der Vorsitzende erstattete einen eingehenden Bericht über die Lage des Vereins, der sich noch immer im Zustande des Durchhaltens befindet. Das oberste Bestreben der Vereinsleitung ist, über die großen Schwierigkeiten mit möglichst geringen Verlusten hinwegzukommen. Er gedenkt mit Dankbarkeit des Idealismus der reichsdeutschen Mitglieder, die trotz der Ausreiseperrre am Verein festhalten. Im Deutschen Reich ist es zu einer Vereinbarung mit den zuständigen Reichsstellen in Berlin gekommen, in der die Zwischenstaatlichkeit des Vereins in aller Form anerkannt wurde und eine klare Scheidung zwischen Angelegenheiten des Gesamtvereins und solchen, die nur ausschließlich reichsdeutsche Sektionen angehen,

getroffen werden soll. Auch in Oesterreich wurde die Ueberstaatlichkeit des Vereins anerkannt. Die reichsdeutschen Sektionen wurden in den Reichsbund für Leibesübungen, die österreichischen in die Oesterreichische Turn- und Sportfront eingereiht. Der Bestellung des H.A.-Mitgliedes Obermagistratsrat Dr. O. Schutovits zum Vertreter der österreichischen Sektionen in der Turn- und Sportfront wird zugestimmt. — Der Kassenbericht für das Jahr 1934 wird in den Mitteilungen vom 1. 8. veröffentlicht werden. Er wird auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer genehmigt. Die Erübrigung des Jahres 1934 wird zur Auffüllung einzelner Voranschlagstitel des Jahres 1935 und zur Auffüllung der Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben und des Fürsorgefonds verwendet. — Der Voranschlag 1936 wird mit der Tagesordnung der Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Er beruht auf der Annahme eines Mitgliederstandes von 186 406 Mitgliedern. Der Antrag der Sektion S.T.R., die Begünstigung für arbeitslos gewordene A-Mitglieder auch auf das Jahr 1936 auszudehnen, wird befürwortet. — Die Bewirtschaftung der Hochriesshütte und der Brauneckhütte wird bewilligt, jene der Wienerlandhütte zunächst nur für den Winter 1935/36. — Die Liste der vom H.A. zur Genehmigung durch die H.V. beantragten Beihilfen für Hütten- und Wegebauten wird mit der Tagesordnung veröffentlicht werden. Aus Mitteln des V.A. werden vorerst Mk. 3250.—, als kleinere Hütten- und Wegebaubeihilfen, ferner Mk. 23 000.— und S. 58 500.— und R. 10 000.— als Darlehen bewilligt. — Für auf Pachtgrund stehende bzw. gepachtete Hütten werden neue Reverse aufgestellt und genehmigt. — Die Rahmenfäße für Hüttengebühren werden ohne wesentliche Änderungen gegenüber den vorjährigen bewilligt. (Vgl. Veröffentlichung in dieser Folge der Vereinsnachrichten.) — Ein Ansuchen des Besidensvereins in Bielitz um Einführung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses bei Hüttenbenutzung wird grundsätzlich abgelehnt. — Eine Neuregelung der Fürsorgeeinrichtung wird befürwortet. Näheres werden die hüttenbesitzenden Sektionen durch ein besonderes Rundschreiben erfahren. — Aus der Erübrigung 1934 werden Mk. 5000.— zum Studium der künftigen Unterbringung von Museum und Bücherei, deren Zusammenlegung erwünscht erscheint, bereitgestellt. — Nach Abschluß der in Arbeit befindlichen Ostalpen-, Stubai- und Karte soll als nächste Karte möglichst bald eine Karte des Rhätikons in Angriff genommen werden. — Der Bericht des Wissenschaftlichen Unterausschusses und die Verteilung der von ihm beantragten Beihilfen wird genehmigt. — Aus der Liste der Zeitschriftaufsätze 1935 wird der vorgesehene Artikel über die Himalaja-Expedition Döhrenfurth zurückgezogen. — Die Alpinen Bibliographien werden weitergeführt, jedoch soll der bisherige Umfang durch Weglassen der im engeren Sinne wissenschaftlichen und der minderwertigen Literatur eingeschränkt werden. Um die Lücke zwischen dem 1925 erschienenen Büchereikatalog und der seit 1931 erscheinenden Bibliographien zu schließen, soll für diese Lücke ein Nachtragskatalog

log der Bücherei angefertigt werden. Alle 10 Jahre soll ein Verfasser- und Schlagwortregister zu den Bibliographien erscheinen, auch thematische Verzeichnisse über einzelne Sachgruppen sollen herausgegeben werden. — Der Nachtrag zum Register der Vereinschriften reicht bis zum Jahre 1925. Im Jahre 1936 soll ein neuerlicher Nachtrag erscheinen. — Der Herausgabe eines Ostalpen-Schifführers durch den Bergverlag Rother unter dem Namen des D. u. De. A.B. wird unter Vorbehalt gewisser Einflußnahme auf die Gestaltung des Wertes und unter Ablehnung finanzieller Verpflichtungen durch den Alpenverein grundsätzlich zugestimmt. — Für die Kaukasusfahrt von Prof. Schwarzgruber und Genossen werden Mk. 3400.— bewilligt. Eine Kaukasusfahrt von Mitgliedern der Sektion Oberland erscheint nicht genügend vorbereitet, weshalb die Gewährung einer Beihilfe zurückgestellt wird. Die Engländer haben die Eroberung des Ranga Parbat den deutschen Bergsteigern vorbehalten und die Unterstützung diesbezüglicher Pläne anderer Nationen abgelehnt. Wann eine neue Ranga Parbat-Expedition zustande kommen soll, steht noch nicht fest, zweifellos wird es wieder eine aus reichsdeutschen und österreichischen Bergsteigern zusammengesetzte Expedition sein. — Die neue Satzung für Rettungswesen wird angenommen und in der nächsten Folge der Vereinsnachrichten veröffentlicht werden. — Ein Antrag des Unterausschusses für Alpines Rettungswesen auf Einführung eines Rettungsgroschens in den Hütten, der hauptsächlich zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln und zur Deckung uneinbringlicher Rettungskosten von Nichtmitgliedern dienen soll, wird abgelehnt. — Der Hauptauschuss beantragt, den bisherigen Sekretär Dr. v. Schmidt-Bellenburg nach Ausscheiden von Dr. Moriggl zum Kanzleileiter zu ernennen. — Für die ausscheidenden H.A.-Mitglieder Dr. Herchel, Liebeck und Dr. Prochaska werden Dr. Fehrmann — Sektion Dresden, Dr. Haberl — Sektion S.T.R. und Kommerzialrat Irmler — Sektion S.T.R. vorgeschlagen. Ferner wird vorgeschlagen, das Mandat des 4. Vorsitzenden Direktor F. E. Matras auf eine weitere Amtsdauer von 5 Jahren zu verlängern, ebenso das Mandat des H.A.-Mitgliedes Dr. Schutovits mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Vertreter der österreichischen Sektionen in der Oesterreichischen Turn- und Sportfront. — Für die Abhaltung der H.V. 1935 liegen Einladungen von Karlsbad und Bregenz vor. Da die Möglichkeit der Abhaltung der H.V. in Bregenz erst geprüft werden muß, wird die Beschlusfassung über Ort und Zeit dem V.A. im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden überlassen. — Eine Vertretung des Alpenvereins bei der Tagung der Internationalen Vereinigung für Alpinismus (in Barcelona) wird auch heuer nicht in Aussicht genommen. — Ein verspätet eingelangter Antrag der Sektionen Allgäu-Immenstadt und Genossen betr. Naturschutz wird nicht auf die Tagesordnung der H.V. gestellt, da dem Inhalt dieses Antrages auch ohne H.V.-Beschluss im wesentlichen entprochen werden kann. — Der H.A. wird der H.V.

nahelegen, den § 6 Abs. 2 der Satzung in der Weise auszulegen, daß Angehörige der Wehrmacht des Mannschaftsstandes als B-Mitglieder aufgenommen werden dürfen.

Hauptversammlung 1935.

Der H.A. konnte in seiner Sitzung vom 1. Juni 1935 über Zeit und Ort der diesjährigen Hauptversammlung nicht schlüssig werden und hat den V.A. ermächtigt, Zeit und Ort festzusetzen. Beides wird vermutlich in der nächsten Folge der Vereinsnachrichten bekanntgegeben werden können. Die Tagesordnung dieser Versammlung ist, soweit sie jetzt zu überleben ist, folgende:

1. Wahl der Bevollmächtigten zur Beglaubigung der Verhandlungsschrift.
2. Jahresbericht 1934/35.
3. Kassenbericht 1934.
4. Beihilfen für Hütten und Wege.
5. Antrag der S. S.T.R. betreffend arbeitslose Mitglieder (Erneuerung des vorjährigen Beschlusses).
6. Voranschlag für das Jahr 1936.
7. Wahl von Mitgliedern des H.A.
8. Ernennung des Kanzleileiters.
9. Zeit und Ort der H.V. 1936.

Pflanzenschutz.

Verschiedene streng geschützte Alpenpflanzen stehen heute, insbesondere in dem kleinen reichsdeutschen Alpengebiete, vor der vollständigen Ausrottung. Der D. u. De. A.B., der den Schutz der Natur in den Alpen auf sein Banner geschrieben hat, kann und darf der drohenden Vernichtung dieser Naturschätze nicht länger zusehen und bittet Sektionen und Mitglieder um ihre Mitwirkung im Kampfe gegen alle Schädlinge.

Die Sektion Allgäu-Immenstadt und weitere Sektionen Südwestdeutschlands geben folgende wichtige Anregungen für den in Bayern bedrohten Pflanzenbestand, die der V.A. gerne den Sektionen zur Kenntnis bringt mit der Aufforderung, sie, soweit es im Bereiche der Sektionen steht, in die Tat umzusetzen:

a) Die Sektionen nehmen sofort Verbindung auf mit der in Frage kommenden Abteilung der Deutschen Bergmacht. Die Sektionen stellen der Bergmacht idealgerinnende Mitglieder ab, welche bereit sind, an den Pflanzenschutzstreifen mitzumachen.

b) Die Sektionen verbieten den Hüttenbewirtschaftern, in Alpenvereinsgehütten geschützte oder seltene Pflanzen aufzustellen. Bei Verfehlungen muß der strengste Maßstab zur Ahndung in Anwendung gebracht werden.

c) Sektionsmitglieder, welche sich gegen den Pflanzen- und Naturschutz vergehen, werden so-

fort aus der Sektion ausgeschlossen. Die Namen derartiger ausgeschlossener Sektionsmitglieder werden in den „Mitteilungen“ bekanntgegeben.

d) Die Bergführer sind von den aufsichtführenden Sektionen streng zu verpflichten, dem Pflanzenschutz jede Sorge und das größte Interesse angedeihen zu lassen. Anlässlich des jährlich stattfindenden Führertages ist auf den Pflanzenschutz und dessen unbedingte Notwendigkeit in eindringlicher Weise aufmerksam zu machen. Bergführer, welche sich gegen den Pflanzenschutz verhalten, sind zur Weiterführung ihres Amtes nicht geeignet.

e) In allen Hütten des D. u. De. A.B. ist auf den Pflanzenschutz und dessen Notwendigkeit durch Anschlag an hervorragender Stelle aufmerksam zu machen und ein Pflanzenschutzplakat (anzufordern von der D.B.W.) anzuschlagen.

Vortragsbeihilfen.

Die H.B. 1934 erkannte, daß es gerade in der Zeit, in der den reichsdeutschen Mitgliedern der Besuch des Hochgebirges so erschwert ist, unbedingt notwendig ist, die Mitglieder durch Veranstaltungen der Sektionen bei der Stange zu halten. Sie beschloß, in den Haushaltsvoranschlag des Vereins statt wie bisher nur 2000, für das Jahr 1935 5000 M. für Vortragsbeihilfen einzusetzen. Dieser Betrag steht also den Sektionen für die Vortragszeit 1935/36 zur Verfügung. Gesuche um Vortragsbeihilfen sind bis zum 1. August ds. Js. unter Angabe des erbetenen Betrages an den H.A.

zu richten. Später einlaufende Ansuchen können voraussichtlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Verkäufliche A.B.-Schihütte.

Die Sektion Destr. Gebirgsverein ist bereit, ihre im herrlichen Schigebiete von Nauders gelegene Nauderer Schihütte an eine andere A.B.-Sektion zu verkaufen.

Bestandsverzeichnis 1935.

Dieser Folge der Vereinsnachrichten liegt das neue Bestandsverzeichnis des D. u. De. A.B. bei. Es ist hinsichtlich der Mitgliederziffern auf Grund der Einzahlungen bei der Hauptvereinskasse, hinsichtlich aller übrigen Angaben auf Grund der Jahresberichtsbogen verfaßt, soweit solche bis zum 1. Juni 1935 der Vereinsleitung vorlagen.

Jugendausweise.

Es sind zu bestellen:

- Jugendgruppenausweise und Jahresmarken, sowie Jugendführerausweise ausschließlich bei den für die Sektion zuständigen Landesstellen für Alpines Jugendwandern (vgl. Bestandsverzeichnis).
- Jungmannenausweise und Jahresmarken hiezu nur beim Verwaltungsausschuß.

Tirol.

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein.

Bilderwerk mit zirka 200 vollseitigen Kunstmattdruckbildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol.

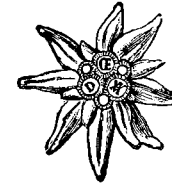
In feinem Leinenband gebunden für Mitglieder RM. 8.—

Zu dem Bildermaterial dieses Wertes bietet der Textband als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichen Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Mitglieder, portofrei RM. 10.—

Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird.

Zu beziehen durch den Verlag F. Bruckmann A.G., München, Nymphenburgerstraße.



Vereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 7

Stuttgart, Juli 1935

15. Jahr

Merktafel.

15. Juli 1935: Letzte Frist zur Bestellung der Zeitschrift 1935 beim Hauptauschuß.

31. Juli 1935: Frist für Anmeldungen zum Bergführerkurs (zweite Hälfte September).

1. August 1935: Frist für Gesuche um Vortragsbeihilfen.

Hauptversammlung 1935: Zeitpunkt und Ort noch nicht genau feststehend. Wird mit Rundschreiben bekanntgegeben.

1. Oktober 1935: Frist für Bestellung von Schiwegtafeln mit Text.

Zeitschrift 1935.

Wir verweisen auf die Bemerkung in Nr. 7 der Mitteilungen. Bestellungen auf die Zeitschrift 1935, die nach dem 15. Juli beim Verwaltungsausschuß eingehen, können nur noch über den Verlag Bruckmann zum erhöhten Preise von M. 4.50 statt M. 3.50 ausgeführt werden. Bestellungen sind daher nach dem 15. Juli direkt an die Auslieferungsstelle des D. u. O. A.B., München, Nymphenburgerstraße 86, einzureichen.

Bestellungen auf unsere übrigen Veröffentlichungen, auch seitens der Sektion, sind ebenfalls an die Auslieferungsstelle zu richten.

Bilderverzeichnis der Laternbilderstelle.

In der nächsten Zeit geht jeder Sektion unentgeltlich 1 Stück des neuen Nachtrages der Laternbilderstelle München zu. Weitere Stücke können gegen Bezahlung bei der Alpenvereinsbücherei bezogen werden.

Übertritte von Mitgliedern.

Es kommt wiederholt vor, daß Mitglieder in andere Sektionen übertreten und in der alten Sektion die Beiträge schuldig bleiben. Die Sektionen werden daher aufgefordert, sich in solchen Fällen stets bei der anderen Sektion zu vergewissern, ob der Übertretende seinen Verpflichtungen gegenüber der alten Sektion nachgekommen ist.

Übertreibungen reichsdeutscher Sektionen nach Osterreich.

Die Devisenknappheit zwingt zu äußerster Zurückhaltung. Die Sektionen werden gebeten, Ansuchen um Devisenbewilligung nur in besonders dringlichen Fällen und in möglichst geringem Ausmaße durch den B.A. bei der Devisenstelle Stuttgart einzureichen.

Erwerb von Hüttengrund.

Kauf vom Osterreichischen Bundesforst.

Anlässlich der Hauptauschuß-Sitzung machte der Vertrauensmann des Hauptauschusses in Wien, Herr Hofrat Pichl folgende Mitteilung:

„Bei einer Verhandlung, die ich wegen einer Sektion mit der Generaldirektion der Osterreichischen Bundesforste führte, wurde mir neuerlich erklärt, daß der D. u. O. A.B. bundesforstliche Gründe, auf denen A.-B.-Hütten stehen, erwerben könne. Dies sei möglich im Tauschwege oder durch Kauf. Im Tauschwege müßte von der betreffenden Sektion in jedem einzelnen Falle ein für die Bundesforste brauchbarer Grund (der nicht in der Nähe der Hütte liegen müsse) angeboten werden. Besser sei es, ein Kaufangebot zu machen, da dadurch die Angelegenheit ein für allemal auf einfachere Art erledigt werden könne.“

Die Sektionen haben sich in beiden Fällen an die zuständige Forstverwaltung (im Hüttengebiet) zu wenden und das Angebot eines Tausches oder Kaufes (mit Preisangebot für den Geviertmeter) zu stellen. Die Forstverwaltung berichtet dann an die Generaldirektion.“

Diese Angelegenheit ist von höchster Bedeutung für alle jene Sektionen, deren Hütten auf osterreichischem ärarischen Grunde stehen. Wir empfehlen daher allen diesen Sektionen, so bald als möglich Verhandlungen mit der für sie zuständigen Forstverwaltung wegen Kauf dieses Hüttenbaugrundes einzuleiten und dem Verwaltungsausschuß das Angebot, das sie der Forstverwaltung machen wollen, entweder in Abschrift oder besser in Urschrift zur Weiterleitung und zur gemeinsamen Verhandlung bei der Bundesforstverwaltung zuzuleiten.

Hüttenbegünstigungen für Nichtmitglieder.

Wir konnten feststellen, daß von der Leitung des Ungarisch-Osterreichischen Alpenvereins (Bu-

dapeft) an die Hüttenwirte herangetreten wurde mit dem Ansuchen, den Mitgliedern dieses Vereins dieselben Begünstigungen einzuräumen, wie für die eigenen Vereinsmitglieder.

Die Hüttenwirte, an die dieses Ersuchen ging, sind nicht befugt, solche Begünstigungen hinsichtlich der Nüchtingsgebühren zuzugestehen. Hierauf wären sie in rascher und geeigneter Form aufmerksam zu machen. Die Vereinsleitung oder auch einzelne Sektionen wurden aber von der Leitung des genannten Vereins um eine solche Begünstigung nicht ersucht. Es müßte ein derartiges Ersuchen auch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden.

Schutzhütten-Führerstandorte.

In vielen Alpengebieten hat sich der Brauch eingebürgert, daß die Bergführer ihren Standort vom Tale auf die Schutzhütten hinauf verlegen und dort auf Touristen warten. Dies ist völlig unerwünscht und hat zu den größten Unzukömmlichkeiten geführt. Vornehmlich aber in Zeiten geringer Beschäftigung, wie sie augenblicklich für die Bergführer im österreichischen Alpengebiet vorliegen, bedeutet dies für den Bergführer, der unter Umständen mehrere Tage beschäftigungslos auf einer Schutzhütte sein muß, eine schwere Belastung, da er nicht nur den Aufenthalt auf der Schutzhütte bezahlen muß, sondern auch seiner gewöhnlichen Beschäftigung im Tale nicht nachgehen kann. Die Führerschaften haben daher um Abstellung dieser eingerissenen Gepflogenheit gebeten. Der B.A. ist gerne bereit, dieses Bestreben zu unterstützen und ersucht die Sektionen auch ihrerseits, hiebei mitzuwirken. Wir bitten bei den Hüttenwirten und durch entsprechende Anschläge in den Schutzhütten Anordnungen zu treffen, daß Bergführer, die sich nicht auf Tur befinden, nicht längere Zeit auf der Schutzhütte verweilen dürfen. Die Schutzhütten sind grundsätzlich nicht Führerstandorte. In den Gebieten und auf Schutzhütten, in denen erfahrungsgemäß ein gewisser Bedarf nach Bergführern besteht, genügt es in den meisten Fällen, wenn sich ein Taghalter, der regelmäßig abwechselt, zur Verfügung hält. Es ist nicht nötig, daß die ganze dienstfreie Führerschaft auf den Schutzhütten auf Touristen lauert. Wir bitten die hüttenbesitzenden Sektionen dringend, in diesem Sinne auf den Schutzhütten Vorsorge zu treffen.

In diesem Zusammenhang werden die Führerschaften verschiedener Gebiete schon in den Talorten mit Zustimmung und mit Mitteln des Gesamtvereins Tafeln anbringen, die jedem Bergsteiger in die Augen fallen und aus denen ersichtlich ist, daß die Schutzhütten nicht Führerstandorte sind und daher die Bergführer schon im Tale aufgenommen werden müssen. Mit der Gepflogenheit, daß sich der Tourist darauf verläßt, auf der Schutzhütte einen Führer zu finden, muß gebrochen werden. Wir erwarten auch hierbei die Mitwirkung der Sektion. Die Hüttenwirte sind

zu verhalten, von den Bergführern, die sich längere Zeit beschäftigungslos auf einer Hütte aufhalten, den Abstieg ins Tal in ihren Standort zu verlangen, ebenso muß auf die Hüttenwirte in der Richtung gedrungen werden, daß sie unbefugte Personen, die sich regelmäßig zu Bergführerdiensten anbieten, von der Hütte weisen und zur Anzeige bringen.

Die Pflege und Betreuung des Bergführerwesens war durch Jahrzehnte der Stolz des D. u. S. A. B. Die Bergführerschaften sind wegen Verdienstmangels in Not und auf erhöhte Mithilfe des D. u. S. A. B. angewiesen. Wir rechnen darauf, daß alle Sektionen die Vereinsleitung bei den wichtigen Bestrebungen, die Berufsausübung der Führerschaft zu erleichtern, unterstützen werden und bitten in diesem Sinne um die ausgiebigste Mitarbeit.

Hüttenbenützung durch Jugendliche.

Der B.A. ersucht alle hüttenbesitzenden Sektionen, Einschränkungen in der Hüttenbenützung durch Jugendliche ihm zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen.

Führertarife.

Auf Anregung des H.A. haben sich zahlreiche Führerschaften bereit gefunden, der Anregung des H.A. Folge zu leisten und für Mitglieder des D. u. S. A. B. die Führertarife zu ermäßigen. Manche Führerschaften wieder haben überhaupt ihre Gebühren für alle Bergsteiger, die sich eines Führers bedienen, herabgesetzt, wieder andere durch Einführung von Gemeinschaftsführungen, wobei der einzelne Teilnehmer nur einen Bruchteil des Gesamtbesitzes zu bezahlen hat, den Wünschen der Bergsteiger und der Not der Zeit Rechnung getragen.

Seit dem Sommer 1935 stehen folgende Begünstigungen in Kraft:

Gebiet:	Österreich.	Ermäßigung: Prozent
Borarlberg (das ganze Land)		20
Urlberg, Oberes Inntal		20
Kaunsertal		20
Döhlal		10
Pöhtal		10
Stubaital, Wipptal		20
Inntal zwischen Landed und Schwarz		10—20
Zillertal		20
Kuffstein (Kaiser)		bis 30
Kühbühl		10
Osttirol in allen Teilen		10
Heiligenblut		10
Mallniz		20
Übriges Kärnten		10

Gefäuse	10—20
Raz, Schneeberg	20
Niedere Tauern	10—20
Dachstein, Lotes Gebirge	10—20
Salzburg, Pinzgau einschließlich Zell a. S., Brud-Fuß	10
	unter Berechnung jener Tarife schon von Tale aus, die eigentlich erst ab Schutzhütte gelten würden.
Übriges Land Salzburg	20
Bayern und Außerfern.	
Werdenfeller Gebiet (Garmisch-Partenkl.)	10
Füssen	20
Oberstdorf und Hindelang	verbilligte Gemeinschaftsführungen
Berchtesgaden	20
	für alle Bergsteiger.
Reutte und Umgebung	20
Lechtal	berz. noch unbekannt.

Führerwesen.

1. Hütten als Standorte.

Die Schutzhütten des D. u. S. A. B. sollen möglichst nicht Führerstandorte sein. In seiner dienstfreien Zeit gehört der Bergführer nicht auf die Hütte, sondern ins Tal, in seinen gewöhnlichen Beruf, auf sein Bauernanwesen. Wir erjuchen hiermit um Mitwirkung aller Sektionen und bitten, unter „Hüttenbetrieb“ nachzulesen.

2. Tafeln.

Es muß den Bergführern erleichtert werden, mit der vielfach eingerissenen Gepflogenheit zu brechen und auf den Hütten auf Führertouristen zu „warten“. In den Talorten sollen Tafeln angebracht werden, die darauf hinweisen, daß Führer oder Träger schon im Tale aufzunehmen sind, da auf den Schutzhütten solche nicht verfügbar sind. Der H.A. ist bereit, die Anbringung solcher Tafeln oder Plakate auf begründeten Antrag einer Führeraufsichtssektion zu bezahlen oder zu den Kosten beizutragen.

3. Unbefugtes Führen.

Die berechtigten Klagen über Führertätigkeit durch Unbefugte gehen nicht zurück. Es ist Aufgabe des D. u. S. A. B. und aller seiner Organe, hier der Führerschaft zu helfen.

- Die hüttenbesitzenden Sektionen werden daher gebeten, Vorkehrungen zu treffen, daß solchen Personen, die wiederholt unbefugte Führerdienste gegen Entgelt leisten, der Aufenthalt auf den Hütten erschwert oder unmöglich gemacht wird.
- Die Sektionen der Führeraufsicht werden gebeten, alle bekannt werdenden Fälle un-

befugter Führertätigkeit unverzüglich bei der zuständigen Stelle (Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde) anzuzeigen und auf Bestrafung zu dringen.

Der H.A. beabsichtigt außerdem, demnächst an die Landesregierungen mit dem Ersuchen um scharfe Handhabung der Führerordnungen und strenge Bestrafung ihrer Übertretungen, insbesondere auch bei Sibergfahrten, neuerlich heranzutreten und sammelt geeignetes Material. Es wird gebeten, solches dem H.A. zur Verfügung zu stellen.

Führer-Ausrüstung.

Wir weisen erneut darauf hin, daß der H.A. durch verbilligte Lieferung von sehr guten Seilen (12 mm, 30 m, Preis ca. 22 Sch.) und Bezard-Buffolen (Preis ca. 22 Sch.) den Führern, Anwärtern und Trägern die vorgeschriebene Ausrüstung dieser Ausrüstungsstücke wesentlich erleichtern kann.

Bestellungen direkt an den H.A. oder die „Verwandstelle für Rettungsmittel des D. u. S. A. B.“ in Innsbruck, Brunederstraße 2.

Einführungs- und Tourenkurse.

Viele Sektionen veranstalten für ihre Mitglieder solche Kurse und Gemeinschaftsführungen. Es würde die Sache des Führerwesens sehr fördern und auch wesentlich zur erhöhten Sicherheit solcher Unternehmungen beitragen, wenn die Veranstalter hierbei auch die großteils beschäftigungslose Bergführerschaft mit heranziehen würde. Auf keinen Fall dürfen Unbefugte für Führungen zmede gegen Entgelt in Diensten genommen werden. Die meisten Führer sind auch bereit, Trägerdienste zu leisten und bei mehrtägiger Beschäftigung mit den Preisen entgegenzukommen.

Schi- und Ferienheim.

In Balderchwang im Allgäu, dem bayerischen Sibirien, ist unserer Alpenvereinsjugend in einem geräumigen Bauernhaus ein Schi- und Ferienheim mit 20 Lagern und 6 Betten errichtet worden. Preis für ein Lager: 30 Pfg., für ein Bett: 80 Pfennig, einschließlich Licht, Heizung, Aufenthaltstraum. Nur für Selbstversorger, doch wird in einem der guten Gasthäuser des Ortes ein einfaches und preiswertes Essen verabreicht. Anmeldungen haben mindestens 8 Tage vorher an den Besitzer Herrn Düringer in Balderchwang zu erfolgen.

Sommer-Dienststunden der Kanzlei.

Die Dienststunden der H.A.-Kanzlei wurden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt: von 7 $\frac{1}{2}$ —16 Uhr durchgehend, am Samstag von 7 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr.

I. Nachtrag

zum Bestands-Verzeichnis 1935.

(Nachträge und Änderungen.)

Hauptauschussmitglieder:

24. Dr. Karl Wien, München, Kunigundenstraße 41.

Vertrauensmänner des H. A.:

Dr. Rudolf Seng, Chemiker, Frankfurt a. M., Gustav-Adolf-Platz 49.

A. Sektionen im Deutschen Reich.

55. **Cottbus** (Prov. Brandenburg.)
K Bankdirektor Hans Jungnickel,
Kaiser Friedrich-Straße 7.
56. **Crimmitschau** (Sachsen).
K Frä. Marie Dieß, Steinstraße 10.
83. **Frankenthal** (Pfalz).
K Kaufmann Wilhelm Ludwig, Mahlestraße 17.
128. **Hof**.
V Dr. Gustav Greiner, Fabrikbesitzer,
Oberkogau b. Hof.
167. **Magdeburg**.
K Moritz Schulze, Ankerstraße 1.
175. **Meerane** (Sachsen).
V Rechtsanwalt Dr. Langloß.
247. **Schwaben** (Sitz: Stuttgart).
V Senatspräsident Hermann Euhorst,
Mühlrain 1, Privatfernrufruf: 732 28, Amt:
268 36.
SH Schwabenhaus-Tschengla.
262. **Stettin** (Pommern).
V Baurat Rudolf Schmidt, Stettin 1,
Kaiser Wilhelmstraße 21.
263. **Stollberg** (Erzgebirge).
K Oberpostinspektor Alfred Feustel,
Franz-Seldtstraße 33.

B. Sektionen in Österreich.

12. **Bludenz** (Botarlberg).
Alle Zuschriften: Ferdinand Zerlauth,
Pulverturmstraße 2.
37. **Innsbruck**.
V Dr. Karl Forcher-Mayr (nicht:
Forcher-Mayr), Rechtsrat der Sparkasse,
Erlerstraße 8.
54. **Liesing-Perchtoldsdorf** b. Wien.
K Hans Wagner, Dr. Dollfuß-Str. 22.
88. **Spital a. Pyhrn** (Oberösterreich).
K Josef Rohrauer.
100. **Wiener Lehrettsktion** (Sitz: Wien).
K Hans Plan, Wien 13, Linzerstr. 48.

Rettungswesen.

1. Mit Beginn der Sommer-Reisezeit treten die neuen, bindenden Vorschriften betr. Ausstattung der Hütten mit Rettungs- und Verbandsmitteln in Kraft. Die Sektionen mögen daher ihren Bestand ehestens noch rechtzeitig durchsehen und ergänzen. (Vergl. Ber.-Nachrichten Nr. 3/1935, Seite 13.)

2. Die erforderlichen Nachschaffungen werden gerne und sachkundig durch die zuständigen Landesstellen für alpines Rettungswesen oder durch die Versandstelle für Rettungsmittel des D. u. Ö. A. B. auf Kosten der hüttenbesitzenden Sektionen durchgeführt. Neue Anschrift: Innsbruck, Brunederstraße 2.

Satzung für das alpine
Rettungswesen des D. u. Ö. A. B.

Zweck des alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. B. ist es, alle Vorkehrungen zur Sicherung, Rettung und Bergung in Bergnot geratener oder verunglückter Bergsteiger zu treffen. Dies ohne Rücksicht auf die Person, deren Vereinsangehörigkeit, auf die Zeit oder nachträgliche Kostendeckung.

Mittel hiefür sind: Einrichtung von Landesstellen, von Rettungs- und Unfallmeldestellen, Bereitstellung von geeigneten Rettungsmannschaften, von Rettungsmitteln und Regelung der Kostenvergütung.

Das alpine Rettungswesen des D. u. Ö. A. B. erstreckt sich auf die deutschen und österreichischen Alpen.

Die Kosten dieser Einrichtung trägt der D. u. Ö. A. B.

Das alpine Rettungswesen des D. u. Ö. A. B. wird gemeinnützig und freiwillig ausgeübt.

Zur Ausübung des alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. B. sind berufen:

1. der Hauptauschuss, bezw. der Verwaltungsausschuss und der Unterausschuss für alpines Rettungswesen,
2. die Landesstellen für alpines Rettungswesen,
3. die Rettungsstellen,
4. die Meldestellen,
5. die Rettungsmänner.

I.

Hauptauschuss, Verwaltungsausschuss,
Unterausschuss.

A. Hauptauschuss.

1. Er hat die Oberleitung des alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. B. und vertritt dessen Belange rechtlich und nach außen hin.
2. Er errichtet die Landesstellen, welche in ihrem Bereich allein befugt sind, das alpine Rettungswesen zu betreiben, bestimmt nach deren Anhörung ihre Arbeitsgebiete und bestellt jeweils auf drei Jahre deren Leiter.

Er kann die Landesstellen auflösen sowie die Leiter vor Ablauf der Frist abberufen.

3. Er beruft jährlich wenigstens einmal den Unterausschuss für alpines Rettungswesen ein.
4. Er überwacht die gesamte Verwaltung und Tätigkeit der Landesstellen. Er ist berechtigt, sich jederzeit in geeigneter Weise Einblick in diese zu verschaffen.
5. Zu den besonderen Aufgaben des Hauptauschusses gehört:
 - a) Die Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen der Landesstellen auf Errichtung oder Auflassung von Rettungsstellen.
 - b) Die Bereitstellung der zur Durchführung des alpinen Rettungswesens erforderlichen Betriebsmittel. Außerordentliche Aufwendungen, ausgenommen solche für uneinbringliche Rettungskosten, werden nur dann ersetzt, wenn hiefür vorher die Genehmigung des Hauptauschusses erfolgt ist.

Von den zugewiesenen Mitteln stellt der Hauptauschuss wenigstens die Hälfte bis zum 31. März, den Rest bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung.

6. Die Versicherung der Rettungsmänner gegen Unfall und Krankheit infolge Unfalls bei der Betätigung im alpinen Rettungswesen.
7. Verleihung von Urkunden und Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des alpinen Rettungswesens auf Antrag der Landesstellen.
Er allein ertitelt Vorschläge für staatliche Auszeichnung.

B. Verwaltungsausschuss.

Mit den Aufgaben gemäß Punkt I A 2, 3, 4, 5, 6, 7 wird der Verwaltungsausschuss betraut.

C. Unterausschuss.

Der Unterausschuss hat folgende Geschäftsordnung (genehmigt gemäß Beschluss des B. A. vom 27. 11. 1933):

1. Zum Zwecke der Beratung des Hauptauschusses in allen Angelegenheiten des alpinen Rettungswesens wird ein Unterausschuss für alpines Rettungswesen gebildet.
2. Er besteht: aus dem jeweiligen Referenten des Verwaltungsausschusses als Obmann; dem Korreferenten im Hauptauschuss und den Leitern der Landesstellen für alpines Rettungswesen. Auf Antrag von Mitgliedern des Unterausschusses können auch andere Personen mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses ständig oder fallweise mit beratender Stimme an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.
3. Seine Aufgabe ist, neben der Beratung des Hauptauschusses in Dingen des alpinen Rettungswesens bei diesem auch aus eigenem Antrieb Anträge und Vorschläge einzubringen und insbesondere alles Erforderliche zur Erhaltung und zum Aufbau des alpinen Rettungswesens in die Wege zu leiten.

4. Der Obmann des Unterausschusses ruft den Unterausschuss wenigstens einmal im Jahre zu einer Sitzung ein, in der er den Vorsitz führt. Solche Sitzungen können auch vom Verwaltungsausschuss anberaumt werden, der dann zur Frage der Einberufung zu beschließen hat, wenn ein Drittel der Mitglieder des Unterausschusses eine solche wünscht.

5. Die Tagesordnung dieser Sitzung wird vom Obmann festgelegt und rechtzeitig verlautbart. Jedes Mitglied des Unterausschusses hat das Recht, Anträge schriftlich oder mündlich einzubringen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung auch schriftlich herbeigeführt werden.
6. Die Beschlüsse des Unterausschusses gehen als Anträge an den Verwaltungsausschuss bezw. Hauptauschuss und bedürfen dessen Beschlussfassung.

II.

Landesstellen:

1. Die Landesstellen sind Beauftragte des D. u. Ö. A. B. Mit der Führung der Landesstellen beauftragt der Hauptauschuss geeignet erscheinende Personen jeweils für die Dauer von drei Jahren.
2. Zweck der Landesstellen ist die Einrichtung und Verwaltung des alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. B. in nach Zweckmäßigkeit abgegrenzten Gebieten, die nicht an Landesgrenzen gebunden sind.
3. Die Landesstelle führt den Namen des Landes, in dem sie ihren Sitz hat. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben ist der vom Hauptauschuss bestellte Leiter verantwortlich. Er und die von ihm beigezogenen Angehörigen der Leitung einer Landesstelle müssen Mitglieder einer Sektion des D. u. Ö. A. B. sein.
4. Sofern der Leiter einer Landesstelle zur Mitarbeit auch andere Vereine heranzieht, ist für die Landesstelle eine Geschäftsordnung aufzustellen. Diese bedarf der Zustimmung des Hauptauschusses des D. u. Ö. A. B.
Eine Verpflichtung des Leiters einer Landesstelle, andere Personen oder Verbände heranzuziehen, besteht nicht.
5. Die Landesstelle kann zur dauernden oder vorübergehenden Mitwirkung im alpinen Rettungswesen Sektionen des D. u. Ö. A. B. heranziehen.
6. Zu den besonderen Aufgaben einer Landesstelle gehören:
 - a) Errichtung, Auflassung oder Verlegung von Rettungsstellen beim Hauptauschuss

zu beantragen und nach dessen Zustimmung durchzuführen. Die Leiter der Landesstellen sind befugt, die Obmänner der Rettungsstellen zu ernennen oder abzuberufen.

- b) Die Aufsicht über die Einrichtung und Tätigkeit der Rettungs- und Meldestellen. Diese erstreckt sich hauptsächlich auf eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Erfüllung der den Rettungs- und Meldestellen obliegenden Pflichten, auf die tadellose Verwahrung und Instandhaltung der Geräte, die Werbung und Ausbildung von Rettungsmännern usw.
- Zu diesem Zwecke führen die Landesstellen durch Bevollmächtigte, die Mitglieder einer Sektion des D. u. S. A. B. sein müssen, nach Bedarf Besichtigungen durch, die mit der Prüfung der Geräte und Mannschaften verbunden sein können. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Beseitigung wahrgenommener Mängel sofort zu veranlassen. Hierüber ist dem Hauptauschuß zeitgerecht Bericht zu erstatten.
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Rettungs- und Meldestellen über die praktische Durchführung des alpinen Rettungsdienstes.
- d) Zu allen bei ihr einlangenden Meldungen über tatsächliche oder vermutete alpine Unfälle sofort die jeweils geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Dies geschieht durch Benachrichtigung und Inanspruchnahme der örtlichen Rettungsstellen des D. u. S. A. B., gegebenenfalls auch einer benachbarten Landesstelle oder fremder Vereine.
- e) Sich über Stand der Rettungsgeräte und Hüttenapotheke auf den in ihrem Bereich gelegenen Schutzhütten des D. u. S. A. B. zu unterrichten und wahrgenommene Mängel der hüttenbesitzenden Sektion mitzuteilen, sowie ihre Abstellung zu fordern. Die Sektionen sind verpflichtet, diesen Forderungen, soweit sie im Rahmen der in der Anlage angeführten Richtlinien des S. A. liegen, nachzukommen.
- f) Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Rettungsstellen.
- g) Die Ausrüstung der Rettungs- und allenfalls der Meldestellen mit Rettungsgeräten und Verbandmitteln. Alle Ausrüstungen bleiben dauernd Eigentum des D. u. S. A. B.
- h) Aufstellung von Richtlinien für die Höhe der Vergütungen bei Rettungstätigkeit.
- i) Prüfung und einstweilige gänzliche oder teilweise Bezahlung der von den Rettungsstellen vorgelegten Kostenforderungen.
- k) Einbringung der Rettungs- oder Bergungskosten vom Zahlungspflichtigen.

Soweit aus Mitteln des D. u. S. A. B. Zahlungen für Rettungs- oder Bergungsunternehmungen geleistet werden, hat der berechnete Empfänger solcher Leistungen seine Forderung auf Ersatz an den D. u. S. A. B. abzutreten.

- l) Anmeldung der uneinbringlichen Rettungskosten — in jedem einzelnen Falle unter Vorlage der entsprechenden Nachweisungen — an den Hauptauschuß.
- m) Überprüfung der bei der Unfallversicherung des D. u. S. A. B. angemeldeten Schadensfälle.
- n) Anmeldung der Schadensfälle von Rettungsmännern an die Versicherungsgesellschaft.
- o) Antragstellung auf Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen beim Hauptauschuß und deren feierliche Aushändigung oder Bekanntgabe an die Rettungsmänner.
- p) Ausstellung von Ausweisen.
- q) Vorlage von Jahresberichten, der während des Jahres ergangenen Rundschreiben, des Kassenberichts und des Voranschlags an den Hauptauschuß bis 15. 1. jeden Jahres.
- r) Wünsche und Beschwerden zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soweit dies im eigenen Wirkungsbereich nicht möglich ist, sind sie dem Hauptauschuß zur Kenntnis und Entscheidung vorzulegen.

III.

Rettungsstellen.

1. Aufgabe der Rettungsstelle ist die Durchführung aller in dem ihr zugewiesenen Gebiete erforderlichen Rettungsunternehmungen. Außerhalb dieses Gebietes haben Rettungseinrichtungen des D. u. S. A. B. nur auf Verlangen der zuständigen Rettungsstelle tätig zu werden.

Wo nötig, haben die Rettungsstellen einen Bereitschafts- und Streifendienst einzuführen. Soweit hiefür Kosten auflaufen und diese von der Rettungsstelle nicht aufgebracht werden können, ist die Genehmigung der Landesstelle für diese Einrichtung erforderlich.

Die Bergung von Personen, deren Tod vor Beginn eines Rettungsunternehmens unzweifelhaft feststeht, ist nicht unbedingt Aufgabe des Rettungswesens des D. u. S. A. B. Sie kann durchgeführt werden, wenn sich Freiwillige dafür zur Verfügung stellen und die Deckung der für Suche und Bergung auflaufenden Kosten sichergestellt und die behördliche Zustimmung hiezu vorhanden ist.

2. Die Rettungsstellen führen den Namen jenes Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.
3. Die Rettungsstellen unterstehen den Landes-

stellen. Sie sind verpflichtet, deren Leistungen durchzuführen.

4. Die Leitung einer Rettungsstelle abliegt dem Obmann, der von der Landesstelle ernannt wird. Der Obmann wählt sich einen Stellvertreter und je nach Notwendigkeit Beisitzer, unter welchen sich nach Möglichkeit ein Arzt befinden soll. Die Obmänner und deren Stellvertreter sind für die Durchführung aller ihnen obliegenden Aufgaben nur der Landesstelle verantwortlich.
5. Die Obmänner und deren Stellvertreter sind den hiefür in Betracht kommenden amtlichen und behördlichen Stellen bekanntzugeben. Ihr Wohnhaus ist mit der deutlich sichtbar angebrachten Tafel: Alpine Rettungsstelle des D. u. S. A. B. zu bezeichnen. Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen nach Möglichkeit telefonisch erreichbar sein.
6. Zu den besonderen Aufgaben der Rettungsstelle gehört:
- a) Die Gewinnung geeigneter Rettungsmänner, insbesondere solcher, die sich freiwillig und ohne Entschädigung zu beantragen für das Rettungswesen zur Verfügung stellen.
- b) Ausbildung und weitere Schulung der Rettungsmänner in der Technik des Bergsteigens und der Hilfeleistung, sowie ärztliche Ausbildung in der ersten Hilfeleistung bei alpinen Unfällen.
- c) Ausbietung, Ausrüstung und Unterweisung der Rettungsgruppe im Ernstfall und Bestellung eines Gruppenführers. Bei Bedarf sind benachbarte Rettungsstellen, Ortspolizei, Gendarmerie und Militär zur Mithilfe in Anspruch zu nehmen. Von jedem alpinen Unfall sind die zuständigen Polizeibehörden zu verständigen.
- d) Sofortige Meldung jedes alpinen Unfalles größerer Bedeutung an die Landesstelle.
- e) Anforderung der nötigen Verbandmittel und Rettungsgeräte bei der Landesstelle. Diese müssen vor Diebstahl und Beschädigung gesichert verwahrt, ordnungsgemäß instandgehalten und als Eigentum des D. u. S. A. B. gekennzeichnet werden.
- f) Errichtung, Überprüfung oder Auflassung von Meldestellen im Arbeitsbereich der Rettungsstelle unter gleichzeitigem Bericht hierüber an die Landesstelle.
- g) Mitarbeit mit der Landesstelle bei der Überprüfung der Rettungseinrichtungen der in ihrem Bereich gelegenen Schutzhütten des D. u. S. A. B.
- h) Führung der Standblätter über die Rettungsstelle und die Meldestellen.
- i) Für die Bezahlung der durch das Rettungsunternehmen erwachsenden Kosten

seitens der hiezu Verpflichteten Sorge zu tragen nach folgenden Grundsätzen:

Zu vergüten sind alle notwendigen Barauslagen der Rettungsstellen, Meldestellen und Rettungsmänner. Für die Entlohnung entgeltlich tätiger Hilfskräfte sind die Richtlinien der Landesstelle maßgebend.

Art der Leistung, des Verbrauches und des Zeitaufwandes sind nach den Richtlinien gesondert aufzuführen. Die Kostenaufstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich — je eine Abschrift erhält gleichzeitig die Landesstelle.

Sofort nach der zur Zahlung Verpflichtete unmittelbar nach dem Unternehmen bei der Rettungsstelle nicht zahlt, hat diese hievon die Landesstelle zugleich mit der Rechnungsabschrift und den sonstigen Belegen zu verständigen und ihr die Weiterverfolgung der Ansprüche abzutreten.

Die Landesstelle hat die vorgelegten Rechnungen zu überprüfen und deren vorschussweise, gänzliche oder teilweise Bezahlung an die Rettungsstelle vorzunehmen, in weiterer Folge den Erlaß dieser Aufwendungen durch den Zahlungspflichtigen zu veranlassen (vergl. II 6 i, k).

Der Empfang dieser Leistungen ist von jedem Empfangsberechtigten ordnungsgemäß zu bestätigen.

- k) Schadensfälle von Rettungsmännern sind innerhalb von drei Tagen an die Landesstelle zu melden.
- l) Alljährlich bis 1. Dezember ist ein Jahresbericht für die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober der Landesstelle vorzulegen.

Die Rechnungsführung der Rettungsstelle und ihre Geldgebarung haben unabhängig und getrennt von jener einer Sektion des D. u. S. A. B. oder überhaupt einer anderen Einrichtung zu erfolgen.

IV.

Meldestellen.

In jedem Arbeitsbezirk einer Rettungsstelle des D. u. S. A. B. ist die dem Erfordernis einer raschesten Berichterstattung entsprechende Zahl von Meldestellen durch die Rettungsstelle zu errichten.

Hierüber ist der Landesstelle Bericht zu erstatten.

Der Ort einer Meldestelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel: Meldestelle für alpine Unfälle des D. u. S. A. B., zu bezeichnen.

Die Landesstelle kann solche Meldestellen, die über Rettungsmänner verfügen und daher in der Lage sind, bei Unfällen selbständig eingreifen zu

können, im Einvernehmen mit der Rettungsstelle zu gehobenen Meldestellen erklären.

Diese sind, soweit es sich nicht um Schutzhütten des D. u. S. A. B. handelt oder private Mittel hierfür herangezogen werden können, durch die Landesstelle mit Rettungsgeräten und Verbandmitteln auszurüsten.

Die Meldestellen sind in der Regel nicht mit Rettungsgeräten auszurüsten. Zeigt sich jedoch ein Bedarf nach Rettungsgeräten und Verbandmitteln für Meldestellen, so sind diese im Wege der Rettungsstelle von der Landesstelle anzufordern und sorgsam und jederzeit verwendbar aufzubewahren.

Jede Meldestelle ist mit den erforderlichen Meldezetteln zu versorgen.

Zu den besonderen Aufgaben der Meldestellen gehören:

1. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über tatsächliche oder vermutete alpine Unfälle in der raschesten Form auf kürzestem Wege an die Rettungsstelle. Die Meldung ist auch schriftlich durch den genau ausgefüllten Meldezettel weiterzugeben. Falls die nächste Rettungsstelle nicht erreichbar ist, ist die Meldung an die Gendarmerie, Ortsbehörde oder an die zuständige Landesstelle zu richten.
2. Nach Möglichkeit Hilfe zu leisten, bis zum Eintreffen der Rettungsmannschaft weitere Erhebungen zu pflegen und alle Vorkehrungen zur Erleichterung des Rettungsunternehmens zu treffen. Augenzeugen oder Beteiligte am Unfall sind aufzufordern, bis zum Eintreffen der Rettungsmänner an Ort und Stelle zu verbleiben.
3. Für gehobene Meldestellen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt III/1 der angeführten Bestimmungen, ausgenommen den Bereitschafts- und Streifendienst.
4. Die Inhaber der Meldestellen sind gehalten, allen Anordnungen der Rettungsstelle unverzüglich und gewissenhaft nachzukommen. Ihre übergeordnete Stelle ist die zuständige Rettungsstelle.

V.

Rettungsmänner.

Als Rettungsmänner kommen in Betracht:

1. Bergsteiger, welche sich ehrenamtlich dem Rettungsdienst zur Verfügung stellen.
2. Ständige Rettungsmänner, welche sich ehrenamtlich dem Rettungsdienst zur Verfügung stellen.
3. Ständige Rettungsmänner, welche nur gegen Bezahlung aufgeboden werden können.
4. Hilfskräfte, die vom Obmann der Rettungsstelle oder vom Inhaber einer Meldestelle nach Bedarf aufgeboden werden.
5. Bergführer, Skibergführer und Träger, für die die Bestimmungen der österreichischen

Bergführerordnung § 9 und der bayerischen Bergführerordnung § 11 maßgebend sind.

6. Gendarmerie und Militär.

Jeder von einem Beauftragten des alpinen Rettungswesens bzw. Dienstes des D. u. S. A. B. aufgebodene Rettungsmann ist gegen Unfall und Krankheit als Folge eines Unfalles im Rettungsdienst versichert.

Rettungsmannschaften des D. u. S. A. B. im Rettungs- oder Bergungsdienst genießen beim Übernachten auf Schutzhütten des D. u. S. A. B. Vorzug vor anderen Hüttenbesuchern und Befreiung von allen Hüttengebühren.

Die von der Landesstelle gegen Entrichtung einer Einlaggebühr leihweise abgegebenen Gegenstände sind nach dem Ausscheiden eines Rettungsmannes gegen Rückzahlung der Gebühr zurückzugeben. Armbinde, Abzeichen und Ausweis müssen im Dienst getragen bzw. mitgeführt werden. Die Benützung des Abzeichens ist auch außerdienstlich gestattet.

Jeder ständige Rettungsmann hat bei Einstellung in den Rettungsdienst eine Verpflichtungserklärung abzugeben, welche bei Volljährigen von ihm selbst, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder vom Vormund unterzeichnet werden muß.

Schlichtungsverfahren.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Einrichtung des Rettungswesens des D. u. S. A. B. oder zwischen solchen Einrichtungen entscheidet die nächst übergeordnete Stelle. Gegen eine derartige Entscheidung ist die Berufung an den Verwaltungsausschuß bzw. Hauptauschuß möglich, der dann endgültig entscheidet.

Anlage.

Mindestbestand an Rettungsgeräten und Verbandmitteln auf Schutzhütten.

Hütten im Felsgebiet.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre.
Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
Starklichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln.
Signalhorn.
Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
Verbandkästen, ferner je zwei Arm- und Beinschienen, ein Blechstiefel.
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

- a) Verbandsmittel:
2 große Schnellverbände, 5 cm, 5 m.
10 Mullbinden 5 cm, 5 m.
10 Mullbinden 8 cm, 5 m.
10 Mullbinden 10 cm, 10 m.
2mal 50 Gr. Verbandwatte.
50 Gr. Polsterwatte.
Je eine elastische Binde verschiedener Größe.
1 Gradbinde.
2 Rollen Klebepflaster, 5 cm, 5 m.
1 Kramerschiene, gewölbt, 12 mal 8 cm.

Naturschutz.

Die Preussische Landesforstverwaltung teilt mit, daß sie Schwegmarkierungen mit Pigmentan-Klebeband entfernt. Es ist zu hoffen, daß dieses Verbot auch in die Alpen übergreifen wird.

Naturschutzgebiet Röth.

Das Bayerische Staatsministerium schreibt uns am 8. Juni 1935 folgendes:

Auf meine seinerzeitige, durch Ihr Schreiben vom 11. Januar 1935 veranlaßte Vorstellung beim Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, nunmehrigen Landesforstverwaltung, teilt mir letztere mit, daß nach den gepflogenen Erhebungen Ihre Annahme, daß das Gebiet der Röth dem Touristenverkehr ganz oder größtenteils verschlossen sei, nicht zutrifft. Das Begehen der in der Bekanntmachung des Forstamtes Berchtesgaden vom 25. 8. 1934 bezeichneten 4 Steige sei jedermann ohne weiteres gestattet; lediglich das Verlassen der Wege sei verboten. § 4 der vom Bezirksamt Berchtesgaden erlassenen polizeilichen Vorschriften besage, daß das Forstamt Berchtesgaden Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen könne. Ernsthafte und zuverlässige Bergsteiger und Schifahrer erhielten auf Ansuchen vom Bezirksamt Passierscheine, die zur Benützung des Röthsteiges bzw. zur Durchfahrt durch die Röth berechtigten.

Damit dürfte den Wünschen des Alpenvereins genügend Rechnung getragen sein. Nur das Übernachten auf der Wasseralm kann nicht gestattet werden, da das fragliche Verbot vom Herrn Reichsforstmeister selbst veranlaßt wurde.

J. A. Unterschrift.

Verkauf von Zeitschriften.

1900 geheftet, 1901—1917 gebunden, 1918 bis 1920 kartoniert. Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle der S. Danzig, Breitgasse 90/94.

1906—1930 gebunden, vollkommen neu, zusammen N. 20.—. Anfragen an Georg Voigt, Halle a. d. Saale, Pestalozzistraße 49/1.

Zeitschrift 1910—1922, tadellos erhalten, einschließlich Karten. Anfragen an Fritz Widmannsch, Kassenwart der S. Allg. Turmverein Dresden, Dresden N 23, Wilder Mann-Str. 7.

Ankauf von Zeitschriften 1934.

Sektion Austria sucht dringend Zeitschriften des Jahrganges 1934 zu kaufen. Angebote gehen an die Geschäftsstelle: Wien, 1., Babenbergerstr. 5.

- 1 Kramerschiene, gewölbt, 80 mal 8 cm.
- 2 Kramerschienen, gewölbt, 50 mal 6 cm.
- Verbandsgaze, 2 mal 1 m.
- 3 Dreiecktücher.
- Verbands sicherheitsnadeln.

b) Arzneikörper:

- Essigsaure Tonerde (nicht für Wintertransporte).
- Schmerzstillende Tabletten.
- Abführmittel.
- Tabletten gegen Durchfall.
- Cardiazoltropfen (Herzstärkmittel).
- Baseline.

Hütten im Gletschergebiet.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre.
Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
Strickleiter.
Tretschlingen.
Signalhorn.
Eishaken, Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
Starklichtlampe, Rettungslaterne.
1 Blechstiefel.
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

wie bei Hütten im Felsgebiet, dazu:
Borwasser (Boräurepulver) 3 Prozent (zum Einträufeln und zu Augenumschlägen) oder ein anderes dauerhaftes Mittel gegen Schneeblindheit.

Hütten im Winterbetrieb.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre.
Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
Strickleiter, wenn Gletschergebiet.
Signalhorn.
Starklichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln.
Lawinenfonden, 6 Stück.
Schaufeln, 7 Stück.
Rettungsschlitten.
Schneereifen, 4—6 Paar.
Lawinenschnüre, 6 Stück.
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

wie bei Hütten im Felsgebiet, dazu:
Borwasser (Boräurepulver) 3 Prozent (zum Einträufeln und zu Augenumschlägen) oder ein anderes dauerhaftes Mittel gegen Schneeblindheit.
Frostsalbe.

Hütten im leichteren Gelände.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre.
Rettungsseil.
Rettungslaterne.
Signalhorn.
Verbandkästen.
Rettungsschlitten, wenn Winterbetrieb.
Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

wie bei Hütten im Felsgebiet.

Träger-Angebot.

Als Träger für Hüttenbetriebe, Hüttenbauten und Reparaturen bietet sich an: Nikolaus Hasenauer, Alm bei Saalfelden, Pinzgau. (Ohne Gewähr.)

Hüttenbewirtschaftung gesucht

von W. Hertlein und W. Ludwig, Marktzeuln, Oberfranken (Post Lichtenfels-Land). (Ohne Gewähr.)

Stubaiarte, Neudruck.

Blatt II, Sölden-Ranalt, wurde mit Nachträgern versehen, neu gedruckt und kann bei der Auslieferungsstelle bezogen werden.

Zeitschrift (Jahrbuch) 1935 Band 66

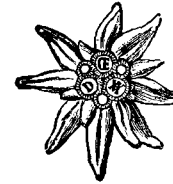
Die vornehmste alpine Veröffentlichung des Jahres 1935 erscheint im Oktober—November.

Wir bitten die Sektionsleitungen, die Mitglieder auf den Bezug aufmerksam zu machen, die Bestellungen entgegenzunehmen und bis 15. Juli an den Verwaltungsausschuß weiterzuleiten.

Inhalt der Zeitschrift 1935

Bechtold, Nanga Parbat. — Dyhrenfurth, Himalayaexpedition 1934. — Luce, Rocky Mountains. — Bünsch, Giegeistgruppe. — Stolz, Kulturgeschichte des Karwendelgebietes. — Nieberl, Karwendelfahrt. — Hofmann, Karwendel im Herbst. — Flaig Bernina II. Tl. — Hanausek, Schituren um Rüstai. — Tschurtschenthaler, Whrental (kulturgeschichtlich). — Wagner, Rieserferner. — Gams, Vegetation der Glocknergruppe. — Kordon, Kärntner Sagen. — Pfeiffer, Donnersbacher Tauern (Schiziele). — Malcher, Adamellofahrten. — Klebelsberg, Südtiroler Wanderungen (II. Tl.). — Hammer, Älteste Bergkirchen in Südtirol. — Vegetation der Glocknergruppe. — Kordon, Kärntner Kamm. — Brandenstein, Die Völkerschichten in den Ostalpen im Lichte der Ortsnamen. — Barth, Die Bergführertruppe im Weltkrieg. — Beilage: Karwendelkarte (mittleres Blatt) 1: 25 000.

Nur eine genügend große Auflage der Zeitschrift sichert das weitere Erscheinen der vorzüglichen A.V.-Karten, deren Kosten zum Teil aus dem Titel „Zeitschrift“ gedeckt werden müssen.

**Bereinsnachrichten**

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 8/9

Stuttgart, Oktober 1935

15. Jahr

Friftafel.

- Oktober 1935:** Einsendung der erübrigten Jahresmarken 1935 — Einzahlung der restlichen Vereinsbeiträge usw. — Abrechnung mit der Vereinskasse.
- 15. Oktober 1935:** Einsendung des Hüttenberichtes an die Schriftleitung der „Mitteilungen“ (für das Verzeichnis „Hütten im Winter“).
- 15. Oktober 1935:** Anträge auf Erklärung von Hütten als Schiheimen.
- 20. Oktober 1935:** Besuche um Beihilfe für Wintermarkierungen.
- 20. Oktober 1935:** Bestellung von Schi-Wegtafeln mit Text.
- 1. November 1935:** Meldungen zum 1. Schi-Lehrwartkurs B 1.
- 15. November 1935:** Abrechnung der Jugendgruppenbeiträge mit der zuständigen Landesstelle.
- 1. Dezember 1935:** Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1935.
- 10. Dezember 1935:** Besuche um Jugendgruppenbeihilfen für den Winter 1935/36.
- 15. Dezember 1935:** Besuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
- 15. Dezember 1935:** Besuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten im Winter 1935/36.
- 15. Dezember 1935:** Bestellung der Jugendgruppenmarken 1936 bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern.
- 15. Dezember 1935:** Abrechnung der Landesstellen für alpines Jugendwandern mit dem Hauptauschuß.
- 24. Dezember 1935:** Anmeldungen zum 2. Schi-Lehrwartkurs B 1.
- 31. Dezember 1935:** Bestellung von Wegtafeln.

Geldwesen.**Abrechnung 1935.**

1. Die Sektionen (Vereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1935 ehestens an den Hauptauschuß zu senden. Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	Jungmänner-		
	A-Marken	B-Marken	Marken
Insgesamt erhalten	500	120	50
Hiervon ab: ausgeg.	468	56	25
unverbraucht (anbei)	26	63	23
verschrieben (anbei)*	6	1	2
Summe	500	120	50

2. Auf Grund der eingefandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine Kontoabschrift zur Anerkennung zu gehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Saldoarte** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1935** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für die Sektion die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Sektionen, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppenmarkenabrechnung** hat mit den Landesstellen für alpines Jugendwandern ebenfalls ehestens längstens bis 15. November zu erfolgen.
5. Die Sektionen, welche Zeitschriften 1935 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Einzahlungen an den Hauptverein

Zahlungen sind zu leisten:

- a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das „Konto des Hauptauschusses des D. u. Ö. A.V.“ bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart, Bankkonto Nr. 21 500 (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777);
- b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“.

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedsarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Abschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuß gesendet werden.

Barfendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinskasse mittels Postkarte anzugeben mit Verwendungszweck, z. B.: „für 5 Zeitschriften 1933“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“.

Vereinsbeiträge 1936.

Die Vereinsbeiträge, d. h. die von der Sektion an die Hauptvereinskasse für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge belaufen sich für das Jahr 1936 auf: RM. 4.20 für A-Mitglieder, RM. 2.— für B-Mitglieder reichsdeutscher Sektionen und ausländischer Sektionen; Sch. 7.— bzw. Sch. 2.50 für Mitglieder österreichischer Sektionen.

Die Jahresmarken für Jungmänner sind nur vom Hauptauschuß zu beziehen.

Die Jahresmarken für Jugendgruppen-Mitglieder gibt nur die zuständige Landesstelle für alp. Jugendwandern aus. Die Beitragshöhe bestimmt die Landesstelle, welche an den Gesamtverein nur die Versicherungsprämie (50 Pfg. bzw. 1 Sch.) abliedert.

Die weißen Ehefrauen- und Kinderausweise bzw. die Jahresmarken hierzu werden vom Gesamtverein den Sektionen kostenfrei geliefert.

Die Zeitschrift 1936, welcher das dritte (östliche Blatt) der Karwendelfarte beiliegen wird, kostet RM. 3.50 bzw. s.R. 33.60; der Preis für Oesterreich wird erst festgelegt.

Jahresbericht, Satzungen, Mitgliedschaft.

Jahresberichts-Fragebogen 1935.

Die neuen Fragebogen werden folgende neuen Fragen enthalten: 1. Anzahl der weiblichen A- und B-Mitglieder; 2. Angaben über Namen, Lage und Größe der privaten Sektionshütten innerhalb und außerhalb der Alpen. Wir weisen schon jetzt auf diese neuen Fragen hin, damit die Sektionen rechtzeitig die nötigen Erhebungen treffen.

Satzungsänderungen der Sektionen.

Es wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß alle Satzungsänderungen von Sektionen, reichsdeutscher wie österreichischer, dem Hauptauschuß zur Genehmigung vorzulegen sind, bevor sie den begünstigten Behörden unterbreitet werden. Satzungsänderungen, die vom Hauptauschuß nicht vorher genehmigt sind, sind ungültig, auch wenn sie irtümlicher Weise behördlich genehmigt sein sollten. Ferner ist bei Satzungsänderungen dringend empfohlen, zur Erlangung der Steuerbefreiung als gemeinnütziger Verein in den Bestimmungen betr. die Auflösung der Sektion eine Weisung des Inhaltes aufzunehmen:

im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen der Sektion unentgeltlich an den D. u. De. A. B. über. Die Verwendung die-

ses Vermögens darf nur zur Förderung der im § 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke erfolgen.

Begünstigung arbeitsloser Mitglieder.

Die Hauptversammlung 1935 in Bregenz hat für das Jahr 1936 wieder eine Begünstigung der arbeitslosen Mitglieder beschlossen, in der Weise, daß wie bisher A-Mitgliedern, die einer Sektion seit mindestens fünf Jahren als Mitglied angehört haben, der an den Gesamtverein abzuführende Beitrag auf RM. 2.10, bzw. S. 3.50, ermäßigt wird, wenn die Sektion diesem Mitglied den Sektionsbeitrag (der der Sektion vom Mitgliedsbeitrag verbleibt) gleichzeitig auf mindestens die Hälfte ermäßigt.

Zur Durchführung dieses Beschlusses erhalten die Sektionen auf Anfordern Formblätter zur Anmeldung der zu begünstigenden Mitglieder beim Verwaltungsausschuß.

In der Sache selbst wird noch bemerkt, daß ein Mitglied, das im Jahre 1935 A-Mitglied und in den vier vorhergehenden Jahren vielleicht B-Mitglied gewesen ist, ebenso Anspruch auf die Begünstigung hat, wie wenn es alle fünf Jahre A-Mitglied gewesen wäre, nur muß es im Jahre 1935 A-Mitglied gewesen sein. Dagegen wird die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu Jugendgruppen oder Jungmannschaften nicht angerechnet, denn die Zugehörigkeit zu solchen Gruppen enthält nicht die Mitgliedschaft beim D. u. De. A. B. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß arbeitslose Mitglieder, die entsprechende andere Einnahmequellen haben und daher nicht als notleidend anzusehen sind, nicht von der Arbeitslosenbegünstigung Gebrauch machen. Die Sektionen haben die Einkommensverhältnisse des Mitgliedes entsprechend zu erheben.

B-Mitgliedschaft für Soldaten.

Die S. B. Bregenz 1935 hat zugestimmt, daß die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 der Satzung über die Anerkennung der B-Mitgliedschaft bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen auch auf Angehörige des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes der Wehrmacht angewendet werden können.

Schuhhütten.

Hütten-Abrechnung.

Reichsdeutsche Sektionen mit Hüttenbesitz in Oesterreich werden daran erinnert, daß sie lt. Vereinsnachrichten Nr. 2, 1935 eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der in Oesterreich liegenden Hütten für 1935 dem B. A. vorlegen müssen, damit dieser die Abrechnungen durch die Devisenstelle genehmigen lassen kann.

Diese Abrechnung ist bis Ende des Jahres 1935 vorzubereiten.

Hütten-Begünstigungen.

Wir erfahren immer wieder, daß Nichtmitglieder einzeln oder in Gruppen auf den Hütten Mitgliederrechte von den Pächtern verlangen. Auch

fordern Mitglieder für in ihrer Begleitung befindliche Nichtmitglieder Mitgliederpreise. Wiederholt wurde derartige Ansuchen von den Pächtern entprochen. Derartige Begünstigungen dürfen unter gar keinen Umständen eingeräumt werden, da sie die einheitliche Behandlung der Nichtmitglieder auf den Hütten gefährden und geeignet sind, die Bewirtschafter der Hütten in Verzug zu bringen. Diese sind daher immer wieder auf die entsprechenden Bestimmungen der Hüttenordnung aufmerksam zu machen unter Hinweis auf die Folgen.

Hütten-Statistik.

Die Sektionen werden schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß der Jahresberichts-Fragebogen für 1935 wieder Angaben über den Sommer- und Winterbesuch der Hütten verlangt. — Es empfiehlt sich daher, die Hüttenpächter zu veranlassen, daß sie den Nachweis über den Sommer-Besuch jetzt abschließen und auch in Zukunft die Zählung von Sommer- und Winterbesuchern getrennt durchführen.

Winterausstattung der Alpenvereinshütten.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilafes hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch die hüttenbesitzende Sektion glaubt, daß der Zugang zu ihrer Hütte laminengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich aber nicht allein darum, daß Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Sektionen auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Sektionen, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein begründetes Ansuchen um Entbeugung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Sektionen dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzulegen sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieser Nummer der Vereinsnachrichten sind noch alle Alpenvereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzulegen.

1. Art. II der Weg- und Hüttenbauordnung lautet:

„Die Hütte samt Zubehör muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben.“

Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem Alpenvereinschlüssel zugänglich sein; jederzeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Uebernachtungsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem Alpenvereinschloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatschlüsseln in den Talorten genügt nicht.

Die Hütte, bzw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln versehen sein.“

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Saalzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuersicher ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserschiff während der Benutzung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo das Brennholz hinterlegt ist).
- Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhaue und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- oder Schneeholen.
- Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzteile (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein

und mit mindestens zwei, besser drei, warmen Decken ausgestattet sein. Ueber den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.

- h) Der Winterraum muß auch die nötigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. u. De. N. B. 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der V. A. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Sektionen, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Der Winterraum hat auch Notproviant zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffszwieback, Tee u. a.
- k) Einiges Schireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.
- l) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- m) Für die Hüttenkasse sollen Geldfächer bereitgestellt werden. Daneben wäre die Anschrift der Sektion anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie bei der Sektion begleichen können.
- n) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich der Benutzung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.

2. Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Sektionen, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.

3. Den Sektionen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Sektionen selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütte zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden ufm.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfrevlern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser eine Sektion den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat sie, daß Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Sektionen um ihre Hütten im

Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich eine Sektion dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt die Sektion auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Ankauf von Hüttengrund in Oesterreich.

Der V. A. hat bei der Generaldirektion der österr. Bundesforste anregen lassen, Richtlinien zu schaffen für den (nunmehr möglichen) Ankauf von ärarischem Grund, auf dem viele Hütten stehen. Darauf erging folgende Antwort:

„Es wird bemerkt, daß im Hinblick auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht nur die hiesige Schlusfassung über die Frage eines Verkaufes von Hüttengrund für jeden einzelnen Fall vorbehalten werden muß, sondern auch den Anträgen der Forstverwaltungen nicht allgemein vorgegriffen werden kann. Für die De. B. F. muß in dieser Frage in erster Linie das eigene Betriebsinteresse richtunggebend bleiben. Diesbezüglich bedarf es aber keiner Anweisungen an die Forstverwaltungen, und was die Grundpreise betrifft, so können die De. B. F. überhaupt keinerlei Bindungen eingehen. Abgesehen davon, wäre aber auch die Bestimmung von Richtpreisen für den ganzen Bereich der De. B. F. praktisch unmöglich. Die Generaldirektion bedauert daher, dem Wunsche des Hauptauschusses nicht entsprechen zu können.“

Bei dieser Sachlage ist derzeit der einzige mögliche Weg der, mit den örtlichen Forstverwaltungen über jeden einzelnen Fall zu verhandeln.

Wege.

Wintermarkierung. (Schwege)

Frift für Beihilfegesuche: 20. Oktober 1935.

Für die Durchführung von Winter-(Sch-)Markierungen können vom H. A. Beihilfen gewährt werden. Diese Beihilfen bestehen in der Regel nicht in Gelbbeträgen, sondern darin, daß der H. A. Markierungstafeln beistellt. Hiedurch wird nicht nur eine wesentliche Ersparnis, sondern auch — gleich wie bei den Sommerwegen — Einheitlichkeit im ganzen Alpengebiet erzielt.

Die neuen freisunden Markierungsscheiben wurden wesentlich verbessert. Sie tragen die Prägung: D. De. A. B., ferner einen 55 Millimeter breiten weißen Querstreifen (sind also rot-weiß-rot) und sind außerdem mit 6 großen Löchern versehen, mithin für andere Zwecke ungeeignet, weniger Diebstählen ausgesetzt und leichter.

Anträge um kostenlose Beistellung solcher Wintermarkierungstafeln sind bis 20. Oktober dem V. A. vorzulegen. Beizugeben ist:

1. Eine kurze Beschreibung der zu markierenden Strecke.
2. Angabe der Zahl der benötigten Scheiben und Pfeile.
3. Kostenübersicht der gesamten Wintermarkierungsanlage.

Es empfiehlt sich, vor Anbringung der Markierung das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen, damit die Tafeln auch während des Sommers geschont werden. Ferner ist zweckmäßig, Schulen und Pfarrämter um Empfehlung des Schutzes dieser Markierungsanlage zu bitten, gegebenenfalls sogar Prämien auszusetzen für Anzeige solcher Personen, die die Tafeln verletzen oder entwinden.

Ab Winter 1935/36 kann die Wintermarkierung durch Scheiben in unübersichtlichem Gelände auch durch Anbringung von Richtungspfeilen in beschränkter Anzahl ergänzt werden. Diese Richtungspfeile liefert ebenfalls der V. A. Bestellfrist 20. Oktober 1935, ferner liefert der V. A. auf besondere Bestellung Schwegetafeln mit Text an Stelle der im Sommer gebräuchlichen Sommerwegetafeln. Diese Tafeln sind etwas kleiner als die normalen Wegetafeln, haben Pfeilform mit dem geprägten Aufdruck „Schweg“ und zeigen weiße Schrift auf rotem Grund. Der Text soll möglichst kurz sein. Der Gesamtverein trägt die Hälfte der Herstellungskosten, die Sektionen haben daher je 70 Pf. = 1,40 Sch. für diese Schwegetafeln aus eigenem zu bezahlen, für verstärkte Tafeln entsprechend mehr. Bestellfrist: 20. Oktober. Pigment oder ähnliche Werbemarkierungen sind verboten und müssen entfernt werden.

Sommer-Wegetafeln.

Anträge auf kostenlose Lieferung von Hütten- und Wegetafeln sind bis zum 31. Dezember d. J. an den Hauptauschuß zu richten. Der Hauptauschuß behält sich vor, den Text dieser Tafeln zu prüfen, allenfalls zu kürzen und die Anzahl der bestellten Tafeln zu beschränken. Die Tafeltexte sollen möglichst knapp das Ziel des Weges, allenfalls noch Stundenangaben und Markierungsfarben enthalten, nicht aber Höhenziffern von Hütten, Gipfeln usw., die der Bergsteiger den Karten oder der Literatur entnehmen kann. Für Ortsbezeichnungen, wie Gipfel, Jöcher usw. werden keine Tafeln geliefert, Almhütten tafeln nur für Gebiete, wo sich die Anbringung solcher Tafeln als notwendiges Orientierungsmittel empfiehlt.

Für jeden besonderen Wegetafeltext ist ein geordneter Zettel auszufüllen.

Der Bestellung der Tafeln ist die Anschrift zuzufügen, an welche die Tafeln geliefert werden sollen.

Endlich ist bei der Bestellung zu bemerken, ob die Tafeln in einfacher Ausführung (auf Bretchen aufzumageln) oder mit Verstärkungsrahmen geliefert werden sollen. Die Kosten deselben gehen zu Lasten der bestellenden Sektion und betragen bei den im Deutschen Reich aufzustellenden (und von einer reichsdeutschen Firma

zu liefernden) Tafeln RM. 1.—, bei den in Oesterreich zu verwendenden Tafeln 1,70 Sch. Ferner ist bei Bestellung jeweils genau auseinanderzuhalten, ob es sich um gewöhnliche Wegetafeln für den Sommerverkehr oder um Schwegetafeln handelt, denn die Ausführung dieser beiden Arten von Tafeln ist eine verschiedene. Bei den Schwegetafeln dürfen nur ganz kurze Texte aufgegeben werden, andernfalls der Verwaltungsausschuß eine entsprechende Kürzung vornehmen muß.

Schiheime.

Frift: 15. Oktober 1935.

Die Hauptversammlung Baduz 1933 beschloß die Erklärung einiger Hütten zu Schiheimen, d. i. Schutzhütten, die sich nach Lage, Größe und Beschaffenheit, Zugangs- und Turenmöglichkeit besonders zur Abhaltung von Kursen eignen und für die in beschränktem Umfange während des Winters Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung, den Tölzer- und den Nürnberger Richtlinien (betr. Schikurse auf Hütten) bewilligt werden können.

Es kommt bloß eine beschränkte Zahl von Hütten (etwa 10) außerhalb des Gletschergebietes in Betracht, für die dann noch besondere, ergänzende Bestimmungen zur Hüttenordnung gelten. Diese wurden vorläufig in Nr. 12/1934 der Vereinsnachrichten festgehalten und werden vor Beginn des nächsten Winters neu durchgesehen.

Die Erklärung zum Schiheim gilt jeweils nur für einen Winter.

Anträge hiezu für den Winter 1935/36 sind bis längstens 15. Oktober 1935 beim V. A. einzubringen. Auch für jene Hütten, die im letzten Winter zum Schiheim erklärt worden waren.

Der Antrag hat eine ausführliche Begründung mit Beschreibung jener Umstände, die zur Antragstellung veranlassen, sowie Angabe über Belagmöglichkeiten usw. zu enthalten.

Bergfahrten-Beihilfen.

Winter 1935/36.

Frift für Beihilfegesuche: 15. Dezember 1935.

Die Gesuche sind ausnahmslos auf den vom V. A. aufgelegten Formblättern durch die Sektionen dem V. A. vorzulegen. Formblätter können beim Verwaltungsausschuß bezogen werden. Die Sektion muß zu jedem Gesuch Stellung nehmen.

Für die Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen gelten die in der Hauptversammlung 1929 (Mitteilungen 1929/Nr. 11 und Vereinsnachrichten 1934/Nr. 2/3) beschlossenen Bestimmungen.

Auf Hochwertigkeit der Bergfahrt (über der Durchschnittsleistung) ist Bedacht zu nehmen. Mehr als höchstens die Fabrikkosten wird nicht bewilligt werden können. Nicht unterstützte Gesuchsteller haben den Vorzug vor solchen, die schon einmal eine Beihilfe des Gesamtvereins erhalten haben.

Den Sektionen wird schon jetzt unter Beachtung auf obige Gesichtspunkte empfohlen, die voraussetzlichen Gesuchsteller zu erheben und die nötige Zahl von Gesuchs-Formblättern beim B.V. anzufordern.

Gesuche um Einführungs- und Uebungsbergfahrtenbeihilfen sind an eine bestimmte Form nicht gebunden. Es gelten die Bestimmungen der S.B. 1929.

Lehrwartkurse 1935/36.

Im Winter 1935/36 werden folgende Lehrwartkurse abgehalten:

1. B I, für alpinen Schilauflauf, 29. Dezember 1935 bis 5. Januar 1936 auf der Oberlandhütte im Spertental, Meldungen bis 1. November 1935. Leitung: Dr. Bachmaier. Preis: 4.50 Sch. tägl. und Nächtigung.
2. B I, für alpinen Schilauflauf vom 11. Januar 1936 bis 19. Januar 1936 auf der Schwarzwasserhütte. Ausreiselaubnis nicht erforderlich. Leitung: Brunner. Melbeschluss: 24. Dezember 1935.
3. B II, für Winterbergaufsteigen vom 15. März 1936 bis 21. März 1936 auf der Bernagthütte. Leitung: Dr. Tschon. Meldungen bis 1. Februar 1936.
4. B II, für Winterbergaufsteigen vom 5. April 1936 bis 13. April 1936 auf der Berliner Hütte. Leitung: Dr. Tschon. Meldungen bis 1. Februar 1936.

Zu den in Oesterreich stattfindenden Kursen besorgt der B.V. die Ausreisegenehmigung der Teilnehmer. Bis zu dem bei jedem Kurse angegebenen Tagen sind zu diesem Zwecke im Wege der Sektion dem B.V. zu melden: Anschrift, Beruf und Geburtsdaten der Teilnehmer.

Wir weisen auf die unten wiedergegebenen Richtlinien hin und machen besonders darauf aufmerksam, daß der Bewerber für den B I-Kurs den alpinen Schilauflauf einwandfrei beherrschen muß, da es sich nicht um Erlernen des Schilauflaufs, sondern um Ausbildung von Lehrwarten handelt. Denjenigen Teilnehmern an den B I-Kursen, die sich diesen Anforderungen nicht in jeder Hinsicht aemachsen fühlen, wird Gelegenheit geboten, in einem 4—5 Tage dauernden Vorkurs ihre Kenntnisse im Schilauflauf aufzufrischen. Anmeldung hierfür ebenfalls an den B.V. Ein Lehrer für diesen Zweck wird vom Verwaltungsausschuß zur Verfügung gestellt. Teilnehmern, die selbst oder deren Sektionen die Kosten nicht völlig aufbringen können, kann der Verwaltungsausschuß kleinere Zuschüsse auf Ansuchen bewilligen.

Richtlinien für Lehrwarte. Allgemeines.

Um eine systematische und einheitliche Art der Unterrichtsverteilung zu gewährleisten, werden vom Hauptauschuß nach Bedarf

Lehrgänge für Lehrwarte eingerichtet.

Die Veranstaltung und Durchführung der Lehrwartkurse ist eine Angelegenheit des Verwaltungsausschusses; er kann damit auch eine Sektion betrauen. Der Verwaltungsausschuß bestellt die Lehrkräfte, bestimmt den Lehrstoff, den Ort der Kurse, ihre Dauer, die Bedingungen für die Zulassung und die Zahl der Teilnehmer.

Zur Teilnahme an einem Lehrwartkurs können von den Sektionen Mitglieder angemeldet werden, die die nötige körperliche und geistige Eignung sowie die nötigen alpinen Kenntnisse besitzen, um einen solchen Sektionslehrgang als Lehrwart veranstalten und leiten zu können.

Mindestalter für die Bestätigung als Lehrwart B II 25 Jahre, für B I 21 Jahre.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich jener Sektion, die ihn entsendet, als Lehrwart zur Verfügung zu stellen. Die Tätigkeit des Lehrwartes ist ehrenamtlich und darf nicht berufsmäßig sein. Barauslagen können ersehen werden.

Dauer eines Lehrganges eine Woche. Die Kosten der Teilnehmer trägt die entsendende Sektion, jene des Unterrichts und der Veranstaltung der Gesamtverein.

Bei erfolgreichem Abschluß des Lehrwartkurses erhält der Teilnehmer eine vom Hauptauschuß ausgestellte Urkunde als Bestätigung als Lehrwart in dem behandelten Fach, sowie das Lehrwartabzeichen. Für die der Bestätigung zurunde zu legenden Beurteilung wird vom Verwaltungsausschuß eine Prüfungskommission bestellt.

Die Namen der als Lehrwarte bestätigten Mitglieder werden in den „Mitteilungen“ bekanntgegeben. Beim Hauptauschuß wird eine Liste der bestätigten Lehrwarte geführt.

I. Lehrwartkurs für alpinen Schilauflauf.

Der Lehrwartkurs soll:

1. ein Bild über Organisation und Leitung eines Lehrganges für alpinen Schilauflauf geben;
2. ein Beispiel eines methodisch aufgebauten Unterrichts bieten;
3. die Fähigkeit übermitteln, alle Schilauflaufübungen dem praktischen alpinen Schilauflauf entsprechend vorzuführen;
4. den Kursteilnehmern Gelegenheit bieten, sich selbst in praktischer Lehrtätigkeit zu üben.

Voraussetzungen für die Zulassung sind neben den allgemeinen Bedingungen für Lehrwartkurse (siehe Allgemeines): volle Beherrschung des alpinen Schilauflaufs, Erfahrung über Ausrüstung und Bekleidung, Kenntnisse über alpine Gefahren, erste Hilfeleistung und Zurechtfinden im alpinen Gelände.

Besonderer Wert ist auf den praktischen Unterricht im Gelände zu legen.

Ausrüstung: Schi, Felle, Harscheisen, Stöcke, Wachsle usw.), Lawinenschnur, Orientierungsmittel (Kompaß, Höhenmesser, Karten), elektrische Taschenlampe, Reparaturzeug, Kocher, Zeltstange oder Zeltblatt 2 x 3 m, Sonnenschutzmittel, Verbandzeug, Taschenapotheke, Kälteschutzmittel und Proviant.

Lehrstoff: Beim Lehrwartkurs sind durch Vorträge dieselben Gebiete zu behandeln, wie sie für die allgemeinen Lehrgänge im alpinen Schilauflauf niedergelegt sind, ergänzt durch: Organisation von Kursen im allgemeinen und Veranstaltung von Sonntagskursen. Die Vorträge sind dem Zweck der Lehrwartausbildung anzupassen und dementsprechend auszubauen.

Dauer des Kurses: wenigstens fünf Unterrichtstage und ein Prüfungstag.

Prüfung: Jeder Kursteilnehmer ist berechtigt, sich der Prüfung zu unterziehen. Es bleibt jedoch dem Kursleiter das Recht, ihm nicht geeignet erscheinende Kursteilnehmer jederzeit von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Zur Abhaltung einer Abschlussprüfung am Ende des Lehrwartkurses wird vom Verwaltungsausschuß eine Kommission bestellt, welcher mindestens ein Vertreter des Hauptauschusses (als Vorsitzender), ein Vertreter des Deutschen oder Österreichischen Schiverbandes und der Leiter des Lehrwartkurses angehören.

Das Prüfungsergebnis wird durch Abstimmung der Prüfungskommission festgestellt. Stimmmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet der den Vorsitz führende Vertreter des Hauptauschusses.

Das Ergebnis lautet „befähigt“ oder „nicht befähigt“.

Von der Bekanntgabe einzelner Noten ist abzusehen.

Das Protokoll über das Prüfungsergebnis ist von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu fertigen und von deren Vorsitzenden an den Hauptauschuß weiterzuleiten.

II. Lehrwartkurs für Winter-Hochtouristik.

Der Lehrwartkurs soll:

1. Unter Zugrundelegung des Lehrplans für den alpinen Schilauflauf ein Bild über Organisation und Leitung eines Lehrganges für Winter-Hochtouristik geben;
2. ein Beispiel eines methodisch aufgebauten Unterrichtes bieten;
3. Die Fähigkeit übermitteln, nicht nur alle Uebungen und Erfordernisse des alpinen Schilauflaufs zweckmäßig vorzuführen, sondern weiterhin auch die Durchführung von Fahrten im winterlichen Hochgebirge und das richtige Verhalten gegenüber den hierbei möglichen Gefahren zu lehren;
4. den Kursteilnehmern Gelegenheit bieten, sich selbst in der praktischen Unterrichtstätigkeit auf diesen Gebieten zu üben.

Voraussetzung für die Zulassung ist daher der Nachweis über den vorherigen Besuch eines Kurses für Lehrwarte im alpinen Schilauflauf. Der Hauptauschuß kann hievon befreien. Im übrigen gelten für die Zulassung die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in den Lehrwartkurs für alpinen Schilauflauf (B I).

Ausrüstung: Schi, Felle, Harscheisen, Stöcke, Wachsle usw.), Lawinenschnur, Orien-

tierungsmittel (Kompaß, Höhenmesser, Karten), elektrische Taschenlampe, Reparaturzeug, Kocher, Zeltstange oder Zeltblatt 2 x 3 m, Sonnenschutzmittel, Verbandzeug, Taschenapotheke, Kälteschutzmittel und Proviant, ferner Steigeisen, Kerzenlaterne, Windschutzkleidung, und für mehrere Teilnehmer je ein Seil und ein Eispickel.

Lehrstoff: Kurze Wiederholung des im Lehrwartkurs für alpinen Schilauflauf Gelehrten und Anlage und Führung von Hochturen, Gletschertechnik (Seilgebrauch), Orientierung bei Nacht und bei Nebel, Bewacht, Laminenvorfragen, Verhalten bei Unfällen und Elementarereignissen, Hütten- und Führerwesen, Organisation von hochalpinen Führungsbergfahrten und Kursen für Winter- und Hochtouristik.

Der genannte Lehrstoff ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch eingehend durchzunehmen.

Dauer: Der Kurs soll wenigstens fünf Tage reine Unterrichtszeit und einen Prüfungstag umfassen.

Prüfung: Zur Abhaltung einer Abschlussprüfung am Ende des Lehrwartkurses wird vom Hauptauschuß eine Kommission bestellt, welcher mindestens ein Vertreter des Hauptauschusses (als Vorsitzender) und der Leiter des Lehrwartkurses angehören.

Jeder Kursteilnehmer ist berechtigt, sich der Prüfung zu unterziehen. Es bleibt jedoch dem Kursleiter das Recht, ihm nicht geeignet erscheinende Kursteilnehmer jederzeit von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Das Prüfungsergebnis wird durch Abstimmung der Prüfungskommission festgestellt. Stimmmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet der den Vorsitz führende Vertreter des Hauptauschusses.

Das Ergebnis lautet „befähigt“ oder „nicht befähigt“.

Von der Bekanntgabe einzelner Noten ist abzusehen.

Das Protokoll über das Prüfungsergebnis ist von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu fertigen und von deren Vorsitzenden an den Hauptauschuß weiterzuleiten.

Jugendwandern.

1. Abrechnung.

Die Jugendgruppen haben (im Wege ihrer Sektion) ehestens mit der zuständigen Landesstelle abzurechnen und dorthin zu berichten, damit die Landesstellen mit der Vereinsleitung abrechnen können.

2. Fahrtenbeihilfen.

Gesuchen um solche Beihilfen für den Winter 1935/36 kann in beschränktem Umfang entsprochen werden. Anträge haben zu enthalten: Genauer Program, Zahl der Teilnehmer, Kostenaufstellung und Nennung des vom Gesamtverein erbetenen Beihilfebetrages und sind im Wege der Landesstelle an den Verwaltungsausschuß zu richten. Frist: 10. Dezember.

3. Jugendgruppenversicherung.

Auf wiederholte Anfragen: Der Jugendgruppenversicherungsvertrag ist im Taschenbuch der Alpenvereinsmitglieder 1935 (das übrigens auch sonst viel Wissenswertes über das Jugendwandern des D. u. De. A. B. enthält) Seite 177 abgedruckt. Zu ergänzen sind diese Ausführungen wie folgt:

1. Schikurse:

Die Teilnahme an Schikursen, gleichgültig wo sie stattfinden, gilt als versichert, wenn diese Schikurse Veranstaltungen des D. u. De. A. B. sind.

2. Wettkämpfe.

Der § 6 des Vertrages erhält folgenden Nachtrag:

„Vereinbarungsgemäß wird dokumentiert, daß für Mitglieder, welche an Schirennen teilnehmen, ein Beitrag von RM. 250.— für Bergungskosten nicht versichert gilt. Als Ersatz für die gestrichenen Bergungskosten gelten mit sofortiger Wirkung bis zu RM. 50.— Kurkosten versichert. Es werden also bis zu diesem Betrage außer der auf Grund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu leistenden Entschädigung im Versicherungsfall die für die Behebung der Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Arzthonorare, soweit sie nach der amtlichen Medizinaltaxe unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, Verbringung zum Arzt oder in eine Heilanstalt, Behandlung und Verpflegung daselbst und für Röntgenaufnahmen) und für künftliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zu dem hierfür versicherten Gesamtbetrage ersetzt.“

Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen, sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Im übrigen bleibt der Inhalt des Versicherungsscheines unverändert.“

Hieraus ergibt sich:

Schwettkämpfe, gleichgültig von wem veranstaltet, gelten als versichert. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Verbandsverband ist aus Gründen der Versicherung unnötig.

Anderer Arten von Wettkämpfen außer Schwettkämpfen gelten als nicht versichert.

4. Mitteilungen der Landesstelle Südwest-Deutschland für alpines Jugendwandern, Stuttgart-S., Dornhalbenstr. 18.

Die uns zugeordneten Sektionen werden gebeten, im Laufe des Monats Oktober mit uns die Alpenvereinsjugendmarken 1935 abzurechnen, und die nicht verbrauchten Marken zurückzugeben. Mit der Abrechnung kann jetzt schon begonnen werden. Zahlungen sind nicht in bar, sondern nur über unser Postcheckkonto Stuttgart 4875 zu leisten.

Die Alpenvereinsjugendmarken 1936 werden im Dezember ausgegeben, jedoch nur an die Sektionen, die abgerechnet haben.

Im neuen Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder ist ein umfangreicher Abschnitt über A. B.-Jugendwanderwesen und A. B.-Jugendversicherung eingefügt worden. Ferner sind die Jugendherbergen des D. u. De. A. B. verzeichnet. Den Jugendführern wird empfohlen, sich das Handbuch zu beschaffen.

Die Landesstelle Südwest-Deutschland hat in Balderschwang im Allgäu für die Alpenvereinsjugend in einem Bauernhaus ein Schi- und Ferienheim mit 20 Lagern und 6 Betten errichtet. Preis für ein Lager 30 Pfg., für ein Bett 80 Pfg., einschließlich Licht und Heizung für Aufenthalt und Selbstverforgerraum. Das Heim ist nur für Selbstverforger, doch wird in einem der guten Gasthäuser des Ortes ein einfaches und preiswertes Essen verabreicht. Anmeldungen haben mindestens 8 Tage vorher an den Besitzer Martin Düringer in Balderschwang zu erfolgen. Als herrliches Gebiet in schönstem Teil des Allgäus lohnt der Besuch sowohl im Sommer wie auch im Winter.

Führerwesen.

1. Führerkurse.

Der diesjährige Sommer-Bergführerkurs wurde am 5. Oktober beendet.

Schiführerkurse finden im kommenden Winter voraussichtlich zwei statt. Aufforderung zur Anmeldung ergeht noch rechtzeitig.

2. Führerzeichen.

Es sind nun folgende Abzeichen eingeführt:

1. für Träger: Weißmetallabzeichen mit Nummer und dem aufgeprägten Text „Führeranwärter des D. u. De. A. B.“; kein Name; wird an nicht geprüfte Träger ausgegeben;

2. für geprüfte Führeranwärter: bisheriges gelbes Anwärterabzeichen in etwas geänderter Ausführung, mit geprägtem Text: „geprüfter Führeranwärter des D. u. De. A. B.“; Name; wird nur an Träger ausgegeben, die den Sommerbergführerkurs bereits bestanden haben;

3. Berg- und Schiführerabzeichen: geänderte Ausführung des bisherigen Bergführerabzeichens in Verbindung mit zwei durchgezogenen Schiern; geprägter Text: „gepr. Berg- und Schiführer des D. u. De. A. B.“; Name; wird nur an solche Führer ausgegeben, die den Sommer- und den Winterführerkurs erfolgreich bestanden haben.

Die aufsichtsführenden Sektionen können nunmehr:

1. für die Träger (nicht geprüfte Anwärter) die neuen Abzeichen bestellen;
2. die Schiführer einladen, die bisherigen beiden Abzeichen (Berg- und Schiführerabzeichen)

gegen das neue kombinierte Abzeichen umzutauschen.

Dies erfolgt durch den Verwaltungsausschuß gegen Einsendung der beiden alten Abzeichen und des Preises von RM. 2.50 = S. 5.— für das neue.

3. Schilehrer.

Der Verband der österreichischen Berufsschilehrer ist an die Vereinsleitung herangetreten mit dem Ersuchen, einer ganz beschränkten Anzahl von besonders geeigneten Berufsschilern den Zutritt zum Bergführerberuf zu erleichtern. Da eine gewisse Berechtigung der vorgebrachten Gründe zweifellos gegeben erschien, wurde mit dem D. B. S. B. folgendes Abkommen getroffen:

1. Um den heutigen Bedarf zu decken, wird an den in Frage kommenden Orten den Schilern die Möglichkeit gegeben, als legitimierte Träger aufgestellt zu werden. In besonderen Fällen kann die Trägerzeit auf etwa ein Jahr abgekürzt werden. Nach bestandener Prüfung eines Sommerkurses erfolgt die Zulassung im darauffolgenden Winter zum Schiführerkurs und beschleunigte Autorisation.
 2. Für diese verkürzte Ausbildung kommen in erster Linie jene Schilehrer in Betracht, deren ordentlicher Wohnsitz derselbe ist wie der Ort ihrer Schilehrerbetätigung, so daß das Grundprinzip der Bodenständigkeit gewahrt wird.
 3. Der D. B. S. B. gibt seinen Mitgliedern bekannt, daß unter den oben festgesetzten Voraussetzungen eine sehr beschränkte Möglichkeit besteht, unter strenger Auswahl zum Berg- und Schiführerberuf zugelassen zu werden. Anmeldungen wie bisher über die jeweilige Aufsichtssektion.
 4. Der D. u. De. A. B. gibt seinen Aufsichtssektionen diese Regelung bekannt und ersucht sie, die Bewerber dem Hauptauschuß zu melden.
 5. Die Regelung ist eine einmalige, um derzeit bestehende Härten zu mildern.
 6. Der D. B. S. B. verständigt das B. M. f. Unterricht in Wien, daß mit dem Alpenverein eine Einigung erzielt wurde, deren Wortlaut ihm nach Genehmigung durch den B. V. des D. u. De. A. B. zukommen wird.
- Die Führeraufsichtssektionen werden eingeladen, im Sinne dieses Abkommens vorzugehen.

Veröffentlichungen.

Kartenneudrucke.

Da die in Arbeit befindliche neue Karte der Dehtaler und Stubai Alpen voraussichtlich erst 1937/38 erscheinen kann, wurde ein Neudruck des Blattes Sölden-Kanal der alten Karte 1 : 50 000 notwendig, in dem aber alle Neubauten an Hütten und Wegen berücksichtigt wurden. Weiterhin erscheint ein Neudruck der Karte der Allgäuer Alpen, Blatt Oberstdorf. Beide Karten sind durch die Auslieferungsstelle München zu beziehen.

Zeitschrift 1935.

Die Bestellung der Zeitschrift 1935 durch den Hauptauschuß ist abgeschlossen. Nachbestellungen können nurmehr an den Verlag Bruckmann, München, Rymphenburgerstraße 86, gerichtet werden. Der Preis beträgt für diese Stücke RM. 4.50 zuzüglich Versandkosten und wird unter Nachnahme erhoben. Es hat daher keinen Zweck mehr, wenn die Mitglieder noch bei den Sektionen oder beim Hauptauschuß bestellen; nur unmittelbare Bestellungen beim Verlag Bruckmann zu den genannten Bedingungen können noch berücksichtigt werden.

Allgemeine Bergsteiger-Zeitung. Wien, 7., Richter-gasse 4 oder München 8, Neuß, Prinzregentenstraße 20/3.

Dieses illustrierte, im 13. Jahrgang stehende Nachrichtenblatt erscheint wöchentlich an jedem Freitag und bietet somit Gelegenheit Verlautbarungen, besonders Sektions-, Hütten- und Verkehrs-Nachrichten rasch zu veröffentlichen. Die Verwaltung der A. B. Z. gewährt unseren Sektionen bei Jahresbezug einen Nachlaß von 25 v. Hdt., so daß sich die Jahresgebühr für 52 Nummern auf 6 Mark ermäßigt. Bei sofortiger Einzahlung dieses Bezugspreises für 1936 wird die A. B. Z. bis Ende 1935 kostenlos zugesendet. Da die Aufnahme von Sektions- und Hütten-Nachrichten kostenlos erfolgt, kann der Bezug dieses Wochenblattes den hüttenbesitzenden Sektionen für ihre Hütten anempfohlen werden. Redaktionsschluß ist jeweils am Montag für die fällige Nummer.

Zu verkaufen.

Gebundene Zeitschriften, gut erhalten und lückenlos, 1898—1905 (Bände XXIX—XXXVI). Ungebundene Zeitschriften 1881 (Heft 1, 2, 3) mit 1. Nachtrag, 1882 (Heft 1, 3), 1883 (Heft 1, 2, 3) mit 2. Nachtrag, 1884 (Heft 2, 3). Ungebundene Mitteilungen 1882 (5, 6, 7), 1883 (8). Anfragen an Dr. med. Ehrle, Isny im Allgäu.

Zeitschriften im Originaleinband, gut erhalten, 1903—1924, 1926—1931 bei Frau Hedwig Violet, Berlin-Friedenau, Schmargendorferstraße 5.

Zeitschrift 1901—1926, gebunden, mit Karten, für S. 100.— bei Frau G. Gasteiner, Innsbruck, Stafflerstr. 23 I.

Zeitschrift 1908—1926, Originaleinband, mit Beilagen, bei Walther Rösch, Backnang in Württbg., a. d. Hagenbuch 44.

Die Tiroler Wasserkraftwerke A. G. (Timag) hat mehrere **Petroleumlampen** (Rundbrenner) zu verkaufen, die vielleicht für Hütten verwendbar sind. Näheres ist bei der Timag, Innsbruck, Bischofplatz, zu erfragen.

Das Gipselhaus auf der Hohen Salve (Rißbüchler Alpen), nach dem Brande völlig neu aufgebaut, ist verkäuflich. Preis 20 000.— Sch.

Anna Knauer, Lauterbach i. Tirol.

Der Alpengasthof „Adlerspoint“, 1425 m, auf dem Kalkstein bei St. Johann i. L., gut eingerichtet, Schigebiet, ist verkäuflich.

Ida Gn. v. Walterskirchen, St. Johann i. L.

Hütten-Beleuchtung.

Zur Beratung für elektrische Lichtanlagen auf Hütten, evtl. unter Verwendung von Stahlakkumulatoren, anerbietet sich Otto Grünig, B.D.S., Stuttgart-W, Johannesstr. 62.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr)

W. Hertlein und W. Ludwig, Marktzeuln Nr. 180 b, P. Lichtenfelsland (Oberfranken). (Nur Hütten im Deutschen Reich.)

Herta Dausel, Winning, P. Laufkirchen b. München.

Fini Bernreiter, Hochsteinalm, Post Ebensee.

II. Nachtrag zum Bestands-Verzeichnis 1935.

(Nachträge und Änderungen.)

Hauptauschussmitglieder:

16. Landgerichtspräsident Dr. Otto Reichel, Pfauen/Vogtland, Landgericht.

Unterausschuß für Naturschutz:

1. Paul Dinkelacker, Stuttgart-S, Neue Weinsteige 19.
2. Direktor Franz Eduard Matras, Wien 4, Schönburgstr. 28.
3. Oberforstmeister Karl Eppner, Marquartstein, Oberbayern.
4. Direktor A. Buckel, München, Hauptbahnhof, Südbau (Deutsche Bergwacht).
5. Hofrat Gymnasialdirektor Dr. Heinrich Hackel, Salzburg, Fürstenbrunnstr. 3.
6. Hofrat Dr. Friedrich Bianchi, Innsbruck, Kaiser Franz-Josef-Straße 1.

A. Sektionen im Deutschen Reich.

11. Allgäu Kempten (Sitz: Kempten).
B. Rechtsanwalt Dr. Mögele, Poststr. 4.
R. Bankdirektor Mag Moog, Bahnhofstraße 15.
19. Anhalt (Sitz: Dessau).
R. Hans Rudolph, Friedr. Schneiderstraße 10.
24. Aschaffenburg (Unterfranken).
Alle Zuschriften: Rudolf Münch, Weißenburgerstraße 40.
R. Kaufmann Hans Kirchner, Steingasse 8.

29. Bamberg.
Alle Zuschriften an: stellv. B. Stud.-Professor Robert Köhrl, Magplatz 8.
69. Eberswalde (Prov. Brandenburg).
B. Studienrat Dr. Johannes Wegner, Dankelmannstr. 21. (Alle Zuschriften.)
73. Eichstätt (Mittelfranken).
R. Priv. Xaver Herzog, Pfahstr. A 105.
92. Füssen (Bayern).
R. Oskar Red, Kaufmann, Augustenstr. 10.
116. Hamburg.
R. Gerhard v. Hacht, Hamburg 1, Dornbusch 12.
149. Kurmark (Sitz: Berlin).
R. Fritz Renter, Bankbeamter, Berlin-Schoeneberg, Salzburgerstr. 4.
157. Leipzig.
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Leipzig C 1, Thomaskirchhof 17.
174. Meerrane (Sachsen).
B. Studienrat Louis Jahn, Wettinerstr. 46.
181. Mindelheim/Schwaben.
R. Josef Bergmüller, Postsekretär, Postamt.
224. Potsdam.
Alle Zuschriften an die Geschäftsstelle: Potsdam, Lindenstr. 17.
R. Tierarzt Ernst Bengki, Neue Königstraße 16.
226. Prival (Sitz: Prien/Obb).
vorl. B. Theodor Kimich, Kupferschmiedemeister.
227. Ravensburg.
B. Obering. H. Hüllmann, Hirschgraben 19.
235. Rosenheim.
R. Adolf Lodroner, Verm.-Inspektor, Prinzregentenstr. 11.
245. Schrobenufen/Bayern.
R. Albert Hiller.
267. Sulzbach i. Oberpfalz. (Sitz: Sulzbach-Rosenberg).
B. Hermann Loibl, Lehrer, Hindenburg-Allee.
R. Melchior Herbst, Kaufmann, Bingergasse 27.

B. Sektionen in Oesterreich.

25. Gmunden (Oberösterreich).
Alois Racher, Kaufmann, Döllfuß-Platz 2.
27. Golling (Salzburg).
stellv. B. Magister Franz Sag, (Alle Zuschriften).
30. Hall (i. Tirol).
R. Felix Schwicker, kaufm. Angestellter, Schloßergasse 1.

35. Imst (Tirol).
Alle Zuschriften an: B. Rechtsanwalt Dr. Paul Berchtold, Stadtplatz 219.
48. Lambach (Oberösterreich).
B. Karl Fried.
94. Böcklabruck (Oberösterreich).
Alle Zuschriften an: „Sektion Böcklabruck d. D. u. De. A. W., Böcklabruck“.
95. Vorarlberg (Sitz: Dornbirn).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Dornbirn, Eisengasse 16.

C. Sektionen im Ausland.

1. Chile (Sitz: Santiago).
R. Theodor Kerber.

Bericht über die 54. Sitzung des Hauptauschusses am 30. und 31. August 1935 in Bregenz.

Für die vorbereitenden Verhandlungen für die Abhaltung der H.V. wird Dr. v. Schmidt-Wellenburg der Dank des H.V. ausgesprochen. Ueber die Neuordnung der Fürsorgeeinrichtung wird in Ergänzung zur 53. H.V.-Sitzung vorgeschlagen, daß die Fürsorgeeinrichtung zwar für den vollen Schaden aufzukommen hat, jedoch jenen Betrag, der die Deckung der Fürsorgeeinrichtung übersteigt, bei Versicherungsgesellschaften rückdecken kann. — Auf die Einladung des Sachamtes Bergsteigen und Wandern zur Teilnahme an der von seinen Persönlichkeiten geplanten Nanga Parbat-Expedition wird folgende Grundlage für weitere Verhandlungen über die Beteiligung des A.W. beschlossen: 1. Als Leiter der geplanten Nanga Parbat-Expedition habe eine Persönlichkeit teilzunehmen, die absolut das Vertrauen des H.V. genießt. Dafür wird Dr. Borchers vorgeschlagen. 2. Mindestens die Hälfte der Teilnehmer wird vom A.W. gestellt, wobei kein Einspruch der einen Seite gegen die Teilnehmer der anderen Seite erhoben werden darf. — Der Jahresbericht 1934/35 wird unverändert zur Kenntnis genommen. — Für die anlässlich der Neuvermessung des Glognergebirges geleistete Arbeit spricht der H.V. Herrn Hofrat Winter-Wien Dank und Anerkennung aus, ebenso Herr Professor Widder-Klagenfurt für seine Verdienste um die Erklärung des Glognergebirges zum Naturschutzgebiet. Im Anschluß an die H.V. werden die ausscheidenden H.V.-Mitglieder verabschiedet und die neu gewählten Mitglieder begrüßt.

Auszug aus den B.V.-Sitzungsberichten (41.—52. Sitzung).

Die 1935 zu leistenden Beihilfen für Hütten- und Wegebau wurden beraten. RM. 197 400.— wurden beantragt; in Aussicht genommen werden: Beihilfen durch die H.V. RM. 60 000.— und

durch den B.V. RM. 2750.—, Darlehen des B.V. RM. 52 000.—. Davon entfallen auf reichsdeutsche Sektionen RM. 33 000.— Beihilfe und RM. 21 000.— Darlehen, auf österreichische Sektionen RM. 26 750.— Beihilfen und RM. 24 000.— Darlehen, auf die D.V.B. RM. 3000.— Beihilfen und RM. 1000.— Darlehen. — Rente für Witwe Viktoria Hofer in Mayerhofen RM. 24.—. — Für Laminenschäden erhielten je Sch. 200.— Alban Steiner, Matrei i. Osttirol und Gasthof zur Alpenrose in St. Sigmund i. Sellrain. — Die neue Allgemeine Hüttenordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft. — Verschiedene Satzungsänderungen von Sektionen werden genehmigt, ebenso die Satzungen verschiedener Jugendgruppen. — Die Frage der Besteuerung des Alpenvereins und seiner deutschen Sektionen wird vom Reichsfinanzministerium dem Finanzamt Stuttgart—Amt zur endgültigen Entscheidung überlassen. — Die Deutsche Bergwacht erhält je RM. 500.— für Naturschutz und für die Auskunftsstelle in München. — Als bibliographische Veröffentlichungen für die nächsten Jahre werden vorgelesen: Jährliche alpine Bibliographie wie bisher; 10-jährige Register als Zusammenfassung der Bibliographie; Fortsetzung des Bucherei-Katalogs für die Jahre 1926—1930 zwischen diesem und 1. alpiner Bibliographie; thematische Verzeichnisse, die die vorhandene Literatur über zeitgemäße Fachgruppen zusammenfassen. — Die Fortsetzung des Registers der Vereinschriften für die Jahre 1926—1935 wird befürwortet. — Bei dem Schiffrekurs auf der Jamtalhütte bestanden von 35 Teilnehmern 32 die Prüfung. — Verschiedene Bergführer-Witwenrenten werden bewilligt. — Für die Triangulationsarbeiten an der Degstaler-Stubaierferate wird für 2 Monate Ing. Heste-Graz angestellt. Die Mitarbeiter an den kartographischen Arbeiten erhalten Empfehlungen an die Hüttenwirte für kostenlose Uebernachtung und verbilligte Verpflegung. — Für die Kaufasusexpedition von Professor Schwarzgruber wird eine Nachtragsbeihilfe von Sch. 800.— bewilligt, für die Teilnahme Dr. Schintlmeyers an einer wissenschaftlichen Kaufasusexpedition Sch. 250.—. — Der endgültige Anstellungsvertrag für die Bibliothekarin Fräulein Bachmann wird genehmigt. — Die Satzung der Jugendgruppe der S. Hohenstaufen wird genehmigt. — Ein Bauernhaus in Balderchwang kann von Alpenvereinsjugend zur Mächtigung benützt werden. — Die Pacht der Schupfenalm geht von S. Reichenstein auf S. Wienerland über. — Die Gründung einer S. Altheim in Oberösterreich wird abgelehnt. — Die Teilnahme an der Tagung der Internationalen Union alpiner Vereine in Barcelona wird abgelehnt. — Die Bildung eines Unterausschusses für Naturschutz wird der H.V. vorgeschlagen. — Es erhalten: S. Matrei i. D. RM. 500.— für die Bonn-Matreier-Hütte, S. Braunschweig Darlehenserhöhung von RM. 3000.— auf RM. 5000.—; aus dem Fürsorgefonds: S. Taurisia für Laminenschäden an der Franz Fischer-Hütte Sch. 14 400.—, S. Wels für Hütten Schaden Sch. 3766.—, sowie ein Darlehen von Sch. 5000.—.

S. Werdau für Laminenschäden Sch. 2400.—, S. Willach für Brandschaden an der Rosenochthütte Sch. 1685.20.— Das Bayerische Staatsministerium teilt mit, daß die wichtigen Steige im Naturschutzgebiet Köth mit besonderer Erlaubnis begangen werden können. — Die Gesellschaft für Höhlenkunde in Berlin erhält RM. 50.— — Das Rettungsschrenzzeichen erhalten: Johann Kaiser, Valentin Unterkircher, Josef Koller, Alex Granögger, Josef Bernhard jun., Josef Ladner, Johann Ladner, Anton Gollmiger, alle in Heiligenblut. — Aus dem Franz Senn-Fonds erhalten für Laminenschaden Bergführer Weinig, Kötschachtal, Sch. 80.—; Georg Kloner, Kötschachtal, Sch. 40.— — An dem Jugendführerkurs zu Pfingsten 1935 auf der Pseishütte nahmen 16 reichsdeutsche und 18 österreichische Jugendführer teil. — Zur Unterstützung von Jugendgruppenfahrten erhalten reichsdeutsche Sektionen RM. 6000.— und österreichische Sektionen RM. 5700.— — Jungmannen- und Jugendgruppen-Sagungen werden genehmigt für S. Braunschweig und S. Freilassing. — Für hochwertige Bergfahrten erhalten reichsdeutsche Sektionen RM. 3200.—, österreichische Sektionen RM. 5700.—, D. u. O. RM. 800.—; für Einführungsbergfahrten reichsdeutsche Sektionen RM. 1950.—, österreichische Sektionen RM. 3200.— — Für Winterbewachung erhalten 3 Sektionen je Sch. 200.—. S. Viberach erhält ein Darlehen von RM. 250.— zur Hebung des Schilauß in der Sektion. — Die Angehörigen des verunglückten Hüttenwirtes der Kürsingerhütte Ennsmann erhalten Unterstützung. Das neue Nachtragsverzeichnis der Laternbilderammlung geht allen Sektionen unentgeltlich in je 1 Stück zu. — Zur Landesgrenzenberichtigung im Glodnergebiet entsendet der Verein durch die S. Klagenfurt geeignete Vertreter. — Einladungen zur H. B. liegen vor vom D. u. O. Karlsbad und von den Sektionen Borsarlberg, Braunau-Simbach und Pöchtenstein. — In Oberösterreich wird die Errichtung einer Naturschutzwache in die Wege geleitet. — Infolge der gesetzlichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Karten in den österreichischen Alpen wird von der neuen Dehtaler-Stubaierte als erstes das Blatt Sellrain in Angriff genommen. — Für die Instandsetzung der alpinen Unfallmeldestelle auf dem Valeriahäus am Maßfeld werden Sch. 300.— bewilligt. — Die Landesstellen für alpines Rettungswesen erhalten in 1935 insgesamt RM. 17 100.—, die Landesstelle Bayern zur Abdeckung uneinbringlicher Rettungskosten außerdem RM. 500.— — Es erhalten: S. Tölz zur Darlehensstilgung Beihilfe von RM. 2000.—, S. Imst für Mutterkopfhütte RM. 600.—, S. Heilbronn für die Hütte RM. 500.—, S. Ingolstadt Darlehen RM. 3500.—, S. Landshut für Einbruchschaden auf der Landshuterhütte S. 683.— aus dem Fürsorgefonds. — Dem Vorschlag des Bergverlags Rother, Herrn Gallian-Wien als Herausgeber des Ostalpenschriftführers vorzumerken, wird zugestimmt. — Familie Welzenbach stiftet ein Reliefbild von Willy Welzenbach für das Alpine Museum, zu dem der

V. A. einen Zuschuß leistet. — Berichte über die Führertage in Berchtesgaden, Hindelang und Oberstdorf werden genehmigt. — Die Sektionen werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Aufnahme von Mitgliedern anderer Sektionen bei der früheren Sektion nachgefragt werden muß, ob das Mitglied dort seine geldlichen Verpflichtungen erfüllt habe. — Die Preußische Landesforstverwaltung teilt mit, daß sie Schiwegmarkierungen mit Pigmentanreklame entfernen läßt. — Zum Vertrauensmann der Südwestdeutschen Sektionen, die 3. Ft. keinen Vertreter im H. A. haben, wird bestellt Herr Dr. Rudolf Seng, Frankfurt a. M. — Zum Hilfschriftleiter des „Bergsteiger“ wird Herr Schäg vorgeschlagen. — Beihilfen für Hütten- und Wegebau für reichsdeutsche Sektionen können nur in Reichsmark ausbezahlt werden. Der V. A. kann jedoch Gesuche der Sektionen um Ueberweisung nach Oesterreich an das Landesfinanzamt Stuttgart weiterleiten. — Berichte über die Führertage in St. Anton und Pians werden vorgelegt. — Durch Landesgesetz in Kärnten wurde das im Eigentum des D. u. O. U. B. befindliche Glodnergebiet als Naturschutzgebiet erklärt. — Nachdem die Landesregierung Borsarlberg für die Abhaltung der H. B. das Zeigen der Fahnen aller beteiligten Länder erlaubte, ging von den Reichsbehörden die Genehmigung für 300 Ausreisen nach Oesterreich ein. — Das Programm für die H. B. wird festgesetzt. Sie findet als reine Arbeitstagung statt. — Der Führer der Deutschen Bergwacht erklärt sein Einverständnis zu einer ständigen Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung. Der Sachwalter für Naturschutz im V. A. wird in den Führerstab der Deutschen Bergwacht berufen, während der Führer der Deutschen Bergwacht in den neu zu gründenden Unterausschuß für Naturschutz eintreten wird. — Der V. A. hält daran fest, daß mit Rücksicht auf die Anfang des Monats erscheinenden „Mitteilungen“ der Erscheinungstag des „Bergsteiger“ weiterhin Mitte des Monats bleiben muß. — Es erhalten: S. Erlangen Darlehen RM. 900.—, S. Austeria Darlehen Sch. 13 000.— aus besonderen Gründen für die Füllhornhütte. Bewilligt werden mehrere Bergführer-Renten und sonstige Unterstützungen an diese. — Als Stenograph für die Hauptversammlung wird Stadtstenograph Vogt-München bestellt. — Der V. A. beglückwünscht die Münchener Sektionen Oberland und Bayerland zu den außergewöhnlichen bergsteigerischen Erfolgen ihrer Mitglieder. — Den Mitteilungen können probeweise bis auf Widerruf gegen entsprechende Gebühren auch Werbebeilagen beigelegt werden. — Entsprechend dem Ersuchen verschiedener H. A. Mitglieder gibt der V. A. durch den 1. Vorsitzenden das Ergebnis der von ihm veranlaßten Untersuchung über die Berechtigung der Einwände, die gegen das Verhalten Schneiders bei der letzten Ranga Parbat-Expedition geltend gemacht wurden, bekannt. Diese Einwände erwiesen sich als nicht haltbar. — Das Naturschutzgebiet am Großglockner wird durch Tafeln dem Bergwanderer kenntlich gemacht — Das Abkommen mit dem

Finanzamt Stuttgart-Unteramt über die Besteuerung des Alpenvereins und der reichsdeutschen Sektionen wird durch Rundschreiben bekannt gemacht. — Der V. A. schlägt dem H. A. einstimmig die Verlegung der H. B. 1936 auf Mitte Juli vor. — Auf Ansuchen des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere wird für diesen Verein eine Satzung, angepaßt an den D. u. O. U. B., entworfen. — Betreffend Naturschutzgebiet Großglockner wurden folgende Maßnahmen getroffen: 1. Die S. Klagenfurt wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Grundbuchamt zu führen, um die Grenzverhältnisse entsprechend dem neuen Vermessungsverfahren zu berichtigen. 2. Der Kärntner Landesregierung wird der Dank des V. A. für die Erklärung des U. B.-Besitzes zum Naturschutzgebiet ausgesprochen. — Für die erhebende Durchführung der H. B. spricht der V. A. dem Herrn 1. Vorsitzenden seinen Dank aus. — Generalsekretär Dr. Moriggl tritt mit sofortiger Wirkung für 2 Monate einen Krankheitsurlaub an. — Der V. A. begrüßt den in der H. B. neugewählten Kanzleileiter Dr. v. Schmidt-Wellenburg. — Anstelle des zurückgetretenen Vorsitzenden des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere, Apotheker Kroeber, tritt der neue Vorsitzende Oberforstmeister Eppner, in den neugebildeten Unterausschuß für Naturschutz ein. — Sämtliche Darlehen, auch zinslos gewährte, sind bei Verzug der Tilgungsraten mit mindestens 4% ab Fälligkeitstag für die Restsumme zu verzinsen. — Folgende Darlehen werden gewährt: S. Tübingen RM. 1000.—, S. Böcklabruck Sch. 1500.—, S. Ingolstadt RM. 500.— — Für Wegbau erhalten V. A.-Beihilfen: S. Hallein RM. 400.—, S. Rißbüchel Sch. 400.— — Mit dem Oesterreichischen Berufs-Schullehrer-Verband wird ein Abkommen getroffen, um einmalig ausnahmsweise Berufsschullehrern in Oesterreich Gelegenheit zu geben, Bergführer zu werden. — Die Hinterbliebenen des Bergführer Aspiranten Nikolaus Aßlauer und des Trägers Ruppitsch erhalten auf Antrag der Landesstelle Wien für alpines Rettungswesen je Sch. 200.— — Für einen Aufschuß über die Haftpflicht des D. u. O. U. B. für die

von den Touristen in seine Hütten eingebrachten Sachen erhält Dr. jur. Preindl-Innsbruck RM. 50.— — Führerwitwenrenten erhalten: Wallner Anna, Heiligenblut RM. 48.—, Lang Theresie, St. Wolfgang RM. 39.— — Aus dem Fürsorgefonds werden ausbezahlt an S. Heilbronn RM. 150.—, S. Effen Sch. 1800.—, S. Enzian Sch. 255.—, S. Rißbüchel Sch. 250.—, S. Lambach Sch. 150.—, S. Wien Sch. 850.—, S. Lauriskia Sch. 2430.—, S. Dortmund Sch. 3 906 50.—. Ueberlichtstafeln für Talstationen können durch den V. A. nicht geliefert werden. — Als Ersatz für Schiwegpfeile mit Pigmentanreklame werden Markierungspfeile des U. B. ausgegeben. — An Vortragsbeihilfen werden verteilt RM. 4455.— an alpenferne Sektionen mit höchstens 200 Mitgliedern. — Zur gelegentlichen Verteilung an die Sektionen übernimmt der Verwaltungsausschuß die restlichen 500 Stück der Festschrift zur H. B. Bregenz. — Als thematisches Verzeichnis der alpinen Bücherei wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Les- und Schrifttumskunde ohne Kosten für den Gesamtverein ein Verzeichnis der besonders wichtigen alpinen Literatur herausgebracht. — Die Frage der Zugehörigkeit der Sektionsbüchereien zur Reichsschrifttumskammer wird dem Fachamt Bergsteigen und Wandern vorgelegt. — Die Rettungsstelle Garing wird aufgelassen; neugegründet wird die Rettungsstelle Annaberg. — Der Sachwalter für Führerwesen nimmt an der Sitzung des Unterausschusses für Rettungswesen teil. — Kartograph Bierack wird angeboten, mit Unterstützung des Vereins eine Lebensversicherung einzugehen zur Sicherstellung einer Altersversorgung. — Aus Mitteln des Jugendwanderns erhalten: S. Oberland für das Jugendheim Hareishütte RM. 200.—, S. Garmisch-Partenkirchen für die Jugendherberge am Kreuzed RM. 250.—, S. Hallstatt Sch. 150.— — Für Winterbewachung der Hochweißstein- und Oberwalderhütte erhält S. Austeria Sch. 500.—, für die Heilbronner Hütte S. Heilbronn RM. 150.— — Beihilfe für hochwertige Bergfahrten erhält nachträglich S. Zwitau für 4 Jungmannen.

Tirol

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

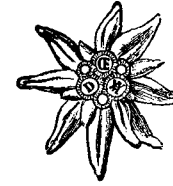
Herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein.

Bilderwerk mit zirka 200 vollseitigen Kunstmattdruckbildern, Einleitung und Beschreibung. Das Land Tirol, seine wundervolle Landschaft, seine Hochgebirgswelt, seine Täler, Flecken und Burgen erstehen in diesem einzigartigen Bilderwerk vor dem staunenden Auge. Die zahlreichen Aufnahmen von stärkster künstlerischer Bildwirkung, auf 68 Seiten eine mit warmem Herzen geschriebene Einleitung und ausführliche Bildbeschreibungen ergeben ein vollendetes Prachtwerk der Verherrlichung des schönen Landes Tirol.

In seinem Leinenband gebunden für Mitglieder . . RM. 8.—
Zu dem Bildermaterial dieses Werkes bietet der Textband als selbständiges Werk auf annähernd 500 Seiten Text mit 41 Abbildungen innerhalb des Textes und 136 weiteren Abbildungen auf vorzüglichen Kunstdrucktafeln eine umfassende Landes-, Volks- und Heimatkunde vom nachweisbaren Ursprung an bis auf den heutigen Tag.

Textband in Leinen gebunden, für Mitglieder, portofrei RM. 10.—
Jeder Band ist auch einzeln verkäuflich! Beide Bände zusammen ergeben die umfassende Landesbeschreibung Tirols, die kein Archiv und keine Bibliothek entbehren kann, die von allen Freunden und Kennern des Landes, besonders von den Alpenvereinssektionen und ihren Mitgliedern seit langem erwartet wird.

Zu beziehen durch den
Verlag F. Bruckmann A.G., München, Nymphenburgerstraße.



Vereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 10

Stuttgart, November 1935

15. Jahr

Fristsafel.

- 15. November 1935: Abrechnung der Jugendgruppenbeiträge mit der zuständigen Landesstelle.
- 1. Dezember 1935: Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1936.
- 10. Dezember 1935: Gesuche um Jugendgruppenbeiträge für den Winter 1935/36.
- 15. Dezember 1935: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
- 15. Dezember 1935: Gesuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten im Winter 1935/36.
- 15. Dezember 1935: Bestellung der Jugendgruppenmarken 1936 bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern.
- 15. Dezember 1935: Abrechnung der Landesstellen für alpines Jugendwandern mit dem Hauptauschuß.
- 24. Dezember 1935: Anmeldungen zum 2. Schi-Lehrwartkurs B 1. (Vgl. „Mitt.“ Nr. 11 und 12/1935).
- 31. Dezember 1935: Bestellung von Wegtafeln.
- 31. Januar 1936: Gesuche um Hütten- und Wegebeihilfen.
- 31. Januar 1936: Anmeldung zu den Schibergführerkursen.
- 1. Februar 1936: Anmeldungen zum Schi-Lehrwartkurs B II auf der Bernagt-Hütte.
- 1. Februar 1936: Anmeldungen zum Schi-Lehrwartkurs B II auf der Berliner Hütte.
- 15. Februar 1936: Verzichtserklärungen für den Bezug der Mitteilungen.

Kassen-Sachen.

Abrechnung 1935.

- 1. **Jungmannen-Marken** sind mit der Hauptvereinskasse abzurechnen und an diese zu zahlen, neue sind dort zu bestellen.
- 2. **Jugendgruppen-Marken** sind mit jener Landesstelle, von welcher sie bezogen wurden, abzurechnen und auch an die gleiche Landesstelle zu zahlen.
- 3. **Jahresmarken.** Von 440 Sektionen ist derzeit noch die Hälfte mit der endgültigen Jahresabrechnung im Rückstand. Wenn auch einzelne Mitglieder ihre Beiträge für 1935 noch nicht bezahlt haben und von den Sektionen gezwungen werden müssen, ihrer Beitragspflicht

noch nachzukommen, so ist doch sicher, daß für das laufende Jahr 1935 keine neuen Mitglieder mehr eintreten werden. Sonach könnten also die Sektionen ihre Kassen abschließen und die unverbrauchten Jahresmarken 1935 mit der Abrechnung, für die in Nr. 8/9 der Vereinsnachrichten 1935 ein Beispiel abgedruckt ist, an den Hauptauschuß einfinden.

Wir müssen die Sektionen, die diese Abrechnung vornehmen können, dringend bitten, dies baldigst zu tun, da sich sonst gegen Ende des Jahres die Arbeiten der Vereinstafel unerträglich häufen. Noch wichtiger aber ist, daß der Hauptverein auf die Zahlung der ausstehenden Vereinsbeiträge und rückständigen Saldo'schen rechnen kann, da er sonst seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Wir erlauben daher alle Sektionen, die Marken und die Abrechnungen einzusenden und gleichzeitig auch die sich aus der Abrechnung ergebende Schuld an den Hauptverein zu bezahlen. Es wird auch aufmerksam gemacht, daß die von den Sektionen bestellten Zeitschriften nicht geliefert werden, solange die Zeitschriftgebühren nicht bezahlt sind. Die Auslieferung der Zeitschrift an die einzelnen Sektionen geschieht in der Reihenfolge, in der die Sektionen Zahlung hierfür geleistet haben.

4. Geldablieferung:

In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Geldüberweisungen infolge mangelhafter Anschrift, oder Verwechslung der Nummern von Bank- und Postsparkonten seitens der Sektionen nicht dem Hauptauschuß, sondern den Stuttgarter Sektionen zugeleitet wurden. Wir bemerken daher nochmals ausdrücklich, daß **Einzahlungen an den Hauptverein wie folgt zu leisten sind:**

- a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das Konto des Hauptauschusses des D. u. Oe. A. V. bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart, Bankkonto Nr. 21 500 (Postsparkonto der Bank: Stuttgart: 777);
- b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“ (Postsparkassentkonto der Bank Nr. 63 807).

5. Jahresmarken:

Aus technischen Gründen verzögerte sich in diesem Jahre der Versand der neuen Jahresmarken 1936. Er erfolgt noch im November und ist z. T. schon im Zuge.

Der Ausdruck auf der Rückseite hat sich geändert. Die Sekt. werden eingeladen, im ersten Heft ihrer Sektionsnachrichten 1936 Raum für Rundmachungen über die Unfallversicherung freizubehalten.

6. Verzichtscheine.

Jene A-Mitglieder — höchstens $\frac{1}{10}$ des Gesamt-A-Mitgliederstandes —, welche auf den Mitteilungsbezug verzichten, müssen einen Verzichtsschein ausfüllen. Diese Scheine sind beim Verwaltungsausschuß erhältlich und müssen von der Sektion wieder an diesen nach Ausfertigung eingeschickt werden. Ohne diese Scheine kann Gutsschrift nicht erteilt werden. Die Frist zur Einreichung dieser Scheine läuft am 15. Febr. 1936 ab.

Devisenverkehr

Wir verweisen auf Vereins-Nachr. Heft 2/1935. Die Devisenknappheit ist noch nicht gewichen; Zuweisungen an Sektionen im Deutschen Reich unmittelbar durch die Devisenstelle können augenblicklich überhaupt nicht erfolgen. Der V.A. ist in beschränktestem Umfange bereit und in der Lage, auf Grund der ihm allmonatlich bewilligten Devisenzuteilungen Zahlungen für r.deutsche Sektionen in Oesterreich zu vollziehen, sofern diese Sektionen mit ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein nicht im Rückstand sind.

Es gilt dzt. folgendes:

1. Zahlungsverpflichtungen

reichsdeutscher Sektionen in Oesterreich:

Zuständig ist ausschließlich das Landesfinanzamt (Devisenstelle) Stuttgart. Die Sektionen haben einen Zuweisungsantrag an diese Stelle im Wege des V.A. einzureichen. Belege sind unbedingt beizuschließen. Der V.A. entscheidet, ob er die Zahlung auf sein Schillingkonto übernehmen kann. Dies ist nur in den wichtigsten Fällen und bei kleineren Beträgen möglich. In diesem Sinne stellt er Freigabeantrag bei der Devisenstelle. Größere Schillingzahlungen kann der V.A. nicht übernehmen, die Devisenstelle lehnt sie derzeit ausnahmslos ab. Es ist also nur mit den dringendsten Anforderungen an den V.A. heranzutreten. Im Genehmigungsfalle ist der Gegenwert in RMark bei der Gesamtvereinskasse bar einzuzahlen, worauf die Schillinganweisung in Oesterreich erfolgt.

2. Guthaben in Oesterreich: Ueber diese darf — nur mit Genehmigung der Devisenstelle Stuttgart — in der Regel verfügt werden. Ansuchen in jedem einzelnen Falle im Wege des V.A. erforderlich.

3. Hüttenbetrieb in Oesterreich.

Mit dem Hüttenbetrieb verbundene Einnahmen dürfen für Zwecke dieses Hüttenbetriebes (z. B. Reparaturen, Wegbau, Zins- und Tilgungszahlungen usw.) ohne Sondergenehmigung wieder ausgegeben werden. Eine allfällige Erübrigung steht der Sektion zur beliebigen Verfügung.

Es ist aber nötig, daß jede Sektion eine Jahresabrechnung über ihren österr. Hüttenbesitz der Devisenstelle im Wege des V.A. vorlegt.

Diese Abrechnung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden und hat zu enthalten:

Einnahmen: Hüttengebühren, Pacht-ertrag usw.

Ausgaben: alle in der Berichtszeit aus dem Titel „Hüttenbesitz“ angefallenen Ausgaben für Hütten- und Wegerhaltung, Betriebsführung, Bewachung, Abgaben, Darlehenszinsen und Tilgung usw.

Die Sektionen werden eingeladen, diese Abrechnung nicht zu übersehen und sie sofort nach Fertigstellung dem V.A. zu Weiterleitung an die Devisenstelle vorzulegen.

3. **Reiseverkehr:** Die monatl. Ueberweisung des Gegenwertes von RM. 10.— ist auf Grund des Reisepasses erlaubt. Schecks- und Kreditbriefe sind nicht immer erhältlich. Es empfiehlt sich daher, einige Wochen vor der Ausreise um Zuweisung der erforderlichen Mittel bei der für den Wohnsitz zuständigen Reichsbank- bzw. Devisenstelle anzusuchen.

4. **Oesterreichische Sektionen,** die Mitglieder im Deutschen Reich haben, können von diesen den Beitrag im genehmigungsfreien Ueberweisungsverkehr (10 RM. monatl.) einfordern.

Hütten und Wege.

1. Hüttengebühren:

Immer wieder muß die Wahrnehmung gemacht werden, daß auf verschiedenen Hütten Zuschläge zu den Hüttengebühren eingehoben werden, die nicht statthaft sind. Das gibt zu Beschwerden Anlaß.

Die Rahmensätze und die Hüttengebühren wurden in den Ver.-Nachr. Heft 6/1935 veröffentlicht.

In Zuschlägen sind nur erlaubt:

Deffentl. Abgaben (Steuern für Nächtigung). Alle andern Zuschläge sind nicht erlaubt und sofort abzuschaffen, auch dann, wenn sie Vereinszwecken dienen.

Heizgebühr ist kein Zuschlag, sondern das Entgelt für eine Leistung und darf nach Maßgabe der Bestimmungen über Rahmensätze (vgl. oben) zu den Selbstkosten berechnet werden.

2. **Hütten Schlüssel.** Mit den Hütten Schlüsseln wird nicht immer genügend sorgfältig umgegangen. Die Sektionen werden gebeten, ihren Schlüsselbestand gewissenhaft zu verwalten. Gemäß Punkt 2 b der Hütten Schlüsselordnung hat die Sektion für jeden vom S.A. erhaltenen Schlüssel RM. 3.— — Sch. 5.— zu entrichten.

Bei Verlust eines Schlüssels sind zu entrichten:

RM. 3.— — Sch. 5.— für den neuen Schlüssel und das Recht, ihn zu benutzen und auszuleihen, außerdem

RM. 5.— = Sch. 8.— lt. Haftschein als Strafe an den V.A., die die Sektion vom Verlierer einzieht. (Beschluß der 53. V.A.-Sitzung.)

3. Schiturse auf Hütten:

Es wird daran erinnert, daß Schiturse auf Schutzhütten des D. u. De. A.V. nur nach Maßgabe der Nürnberger Richtlinien erlaubt sind. Diese Richtlinien lauten:

1. Schilehrkurse, welche nicht von Sektionen veranstaltet werden, sind auf den Hütten des D. u. De. A.V. verboten.

2. Demnach sind künftig alle Touren- und Unterrichtskurse von geschäftlichen Unternehmungen auf den Hütten des D. u. De. A.V. untersagt.

3. Die von den Sektionen veranstalteten Lehrgänge (Kurse) aller Art sind nur dann zulässig, wenn sie bei der hüttenbesitzenden Sektion rechtzeitig angemeldet und von ihr genehmigt sind.

An den von Sektionen des D. u. De. A.V. veranstalteten Kursen dürfen nur Mitglieder des D. u. De. A.V. teilnehmen.

4. Der Hauptausschuß (Verwaltungsausschuß) überwacht die Durchführung und Einhaltung dieser Bestimmungen. Er kann Ausnahmen bewilligen.

5. Zum Schutze der Mitglieder des D. u. De. A.V. wird den Sektionen empfohlen, während der Hochwinterzeit von Nichtmitgliedern die dreifachen Hüttengebühren einzubeheben.

Die hüttenbesitzenden sowie jene Sektionen, welche Schiturse zu veranstalten pflegen, werden eindringlich ersucht, vorstehende Richtlinien unbedingt einzuhalten.

Es wurde wiederholt Beschwerde über solche Kurse geführt, die — mit oder ohne Wissen der Sektionen — sich auf Hütten einnisten und darüber hinaus noch Sonderpreise begehrten und auch erhielten.

Sofern solche Kurse ohne Zustimmung des S.A. auf Schutzhütten, die nicht zu Schibeimen erklärt wurden, stattfinden und sich Beschwerden ergeben, wird die Vereinsleitung unnachlässig dagegen einschreiten.

4. Beihilfegesuche für Hütten- und Wegebauten.

Die Gesuche um Beihilfen für Hütten- und Wegebauten aus den Mitteln des Jahres 1936 sowie Darlehensgesuche sind bis längstens 31. Januar 1936 beim Hauptausschuß einzureichen. Nach dieser Frist einlangende Beihilfegesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Wege- und Hüttenbauordnung bestimmt bezüglich dieser Gesuche folgendes:

Artikel XV.

Das Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe hat zu enthalten:

1. Die genaue Angabe, in welcher Höhe, zu welcher Zeit und gegebenenfalls in welchen Raten die Beihilfe gewünscht wird,

2. den Kostenvoranschlag eines Sachverständigen,

3. die genaue Angabe, auf welche Art und Weise die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Hierbei ist der Vermögensstand der Sektion an Hand einer Uebersicht klarzulegen und anzugeben, welche eigenen wirklich vorhandenen Mittel die Sektion für die Zwecke des geplanten Unternehmens tatsächlich zur Verfügung hat,

4. den Nachweis, ob und inwieweit die Eigentums-, Besitz- oder Benützungrechte sichergestellt werden können. Hierbei ist anzugeben, ob und inwieweit eine Eintragung der erworbenen Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgt ist oder erfolgen wird.

5. den letzten Jahresbericht der Sektion, aus dem die Tätigkeit der Sektion und ihr Mitgliederstand zu ersehen ist.

Artikel XVI.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Hüttenbauten ist außer den in Artikel XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. die genaue Bezeichnung des Ortes der geplanten Hütte auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,

2. die Angabe der Zugangswege und sonstigen Routen zur Erreichung der Hütte,

**Wunder-
Wörter
Winter-
SPORT**

Und viele sagen, Skilaufen sei das Schönste auf der Welt. Das mag sein; um aber den Zauber winterlicher Berge und das Hochgefühl sportlicher Tat bis zur Neige zu lassen, muß man Kleidung und Rüstzeug haben, dazu angetan, die Freuden nicht zu trüben, sondern zu steigern. Von solch taublosen und gar nicht leuren Sachen erzählt 64 Seiten lang der neue, schön illustrierte ASMÜ-Winterkatalog (mit Bezugkarte für den „Sti-Wachs-Lehrer“). Sie erhalten ihn gern kostenlos vom

WELT-SPORTHAUS SCHUSTER, MÜNCHEN 2 M, ROSENSTRASSE 6

Die ASMÜ-Erzeugnisse sind höchst preiswert. Ihr Versand erfolgt in die ganze Welt!

3. die Darlegung der Bedeutung der Hütte. Hierbei ist insbesondere mitzuteilen, ob und inwiefern durch die Hütte

- ein neuer und besserer Zugang in ein Gebiet erschlossen wird,
- Gipfeln erleichtert werden,
- welche Gipfel von der Hütte zu erreichen sind und welcher Zeitaufwand hierzu erforderlich ist,
- welche Talorte für die Hütte in Betracht kommen,

3. die Angabe,

- ob die Hütte bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet wird,
- für wie viele Personen die Hütte Gelegenheit zum Uebernachten bietet, wie viele Räume und Lager die Hütte enthält und welcher Art die vorgeesehenen Lager sind,

5. die Angabe, wie Heizmaterial und Trinkt Wasser beschafft werden,

6. der Bauplan mit Angabe der Maße und des zum Bau zu verwendenden Materials.

Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel XVII.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Wegbauten ist außer den in Art. XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

- eine graphische Darstellung des geplanten Weges auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
- eine kurze Beschreibung der Art des geplanten Weges und seiner Ausführung,
- die Darlegung der Bedeutung des Weges für die Bergsteiger, insbesondere die Angabe, ob es sich handelt um einen Wegbau zu Schutzhütten, über ein Hoch, zu Gipfeln, eine Verbindung zwischen Hütten oder zwischen Hütten und Gipfeln,
- der Nachweis, daß der Weg ohne Widerspruch beteiligter Grundeigentümer, Alm- oder Weidberechtigter, Jagdberechtigter usw. angelegt und von der Allgemeinheit benützt werden kann und daß die Beteiligten der geplanten Weganlage und der Aufstellung von Wegtafeln zugestimmt haben. Soweit erforderlich ist der Entscheid der zuständigen Behörde darüber, daß der geplante Weg als öffentlicher erklärt wird, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

Die Zustimmung des Hauptauschusses zum Beginn des Baues von Hütten und Wegen wird erst dann erteilt, wenn die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für den Bau vollständig geordnet sind. Die Erteilung dieser Zustimmung zum Beginn des Baues enthält keineswegs irgendeine Zusage des Vereines zur Gewährung einer Beihilfe zu den Baukosten. Die Zustimmung zum Bau kann in der Regel nur ermöglicht werden, wenn die Sektion nachweist, daß sie über mindestens 60 Prozent des Bau-

kostenbedarfes verfügt; denn die Finanzlage des Vereines gestattet bis zu einer wesentlichen Besserung nur im Fall eines besonderen Bedürfnisses die Zuweisung einer Beihilfe bis zu höchstens 40 Prozent des Baukostenbedarfes, im Höchstfalle die in Art. XIII/3 der Hütten- und Wegebauordnung bestimmten RM. 25 000.—, die aber nur in besonders dringenden Fällen gewährt werden können. Dieser Grundsatz gilt, was besonders betont wird, auch für Zu- und Ausbauten von bestehenden Hütten.

5. **Fürsorgeeinrichtung.**

Anlässlich eines bestimmten Falles hat der V.A. neuerlich festgelegt, daß Fernleitungen für Fernsprechwerte, Licht- oder Kraftversorgung nicht unter den Schutz der Fürsorgeeinrichtung fallen.

6. **Jahresmarken.**

Die Gültigkeit der Jahresmarken 1935 wurde durch den V.A. bis 31. 1. 1936 verlängert. Dies betrifft nur die Begünstigung auf den Schutzhütten.

Schirme.

Zu Schirmen im Winter 1935/36 wurden lt. Verwaltungsausschuß-Beschluß vom 28. Okt. 1935 erklärt:

Oberlandhütte (S. Oberland), 13 B., 18 M.
Bodertaiserseldenhütte (S. Oberland) (jedoch nur für die Dauer der Ausreiseperrre), 25 B., 30 M.;

Rölnner Haus (S. Rheinland-Röln);

Austriahaus,

Brünner Hütte,

Seefarhaus,

Theodor Karl Holl-Haus,

Wildvogelhaus (alle S. Austria);

Linzer Haus (S. Linz);

Habsburgerhaus, 19 B., 30 M.,

Salzstiegelhaus, 24 B., —

Schneealpenhaus (S. Oe. G. B.), 10 B., 15 M.;

Dümlerhütte, 9 B., 20 M.,

Hochmölblinghaus (S. Oe. T. K.), 12 B., 12 M.;

Planner Hütten (S. Reichenstein);

Akademiker-Schhütte/Saalbach (Nf.-S. Wien); 30 B., 16 M.;

Dortmunder Hütte (S. Dortmund);

Stubenalpenhaus „Gaberl“ (S. Köflach), 20 B., —

Dr. J. Mehrl-Hütte (S. Wien), 10 B., 17 M.
Die angegebenen Zahlen bedeuten die Anzahl von Betten und Matratzen, die vorausbestellt werden können.

Für diese Hütten gilt die besondere Hüttenordnung für Schirme, die in Art. 12 der „Mitteilungen“ 1935 abgedruckt erscheint.

Bergfahrten-Beihilfen.

Winter 1935/36.

Frist für Beihilfegesuchen: 15. Dezember 1935.
Die Gesuche sind ausnahmslos auf den vom V.A. aufgelegten Formblättern durch die

Sektionen dem V.A. vorzulegen. Formblätter können beim Verwaltungsausschuß bezogen werden. Die Sektion muß zu jedem Gesuch Stellung nehmen.

Für die Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen gelten die in der Hauptversammlung 1929 („Mitteilungen“ 1929/Nr. 11 und „Vereinsnachrichten“ 1934 Nr. 2/32) beschlossenen Bestimmungen.

Auf Hochwertigkeit der Bergfahrt (über der Durchschnittsleistung) ist Bedacht zu nehmen. Mehr als höchstens die Fahrtkosten wird nicht bewilligt werden können. Nicht unterstützte Gesuchsteller haben den Vorzug vor solchen, die schon einmal eine Beihilfe des Gesamtvereines erhalten haben.

Den Sektionen wird schon jetzt unter Bedachtnahme auf obige Gesichtspunkte empfohlen, die voraussichtlichen Gesuchsteller zu erheben und die nötige Zahl von Gesuchs-Formblättern beim V.A. anzufordern.

Gesuche um Einführungs- und Uebungsbergfahrtenbeihilfen sind an eine bestimmte Form nicht gebunden. Es gelten die Bestimmungen der S.B. 1929.

Veröffentlichungen.

1. **Nachrichtenblätter der Sektionen.**

Mit Ausnahme der ganz großen Sektionen werden wohl überall die Nachrichtenblätter und ihre Finanzierung große Sorge verursachen. Die reichsdeutschen Sektionen sind sich bewußt, daß gerade jetzt während der Grenzsperrre ein enger Zusammenschluß notwendig ist, und doch sind die Kosten für das Nachrichtenblatt kaum mehr tragbar.

Der Verwaltungsausschuß hat nun in seinen letzten Sitzungen die Frage eingehend geprüft, ob für die Sektionen, die bisher schon Nachrichtenblätter herausgaben, eine Verbilligung eintreten könnte, wenn diese den „Mitteilungen“ des Gesamtvereines beigelegt würden. Dabei mußte natürlich in erster Linie darauf ausgegangen werden, daß eine Porto-Erhöhung nicht eintritt. Die Firma Holzhausen teilte mit, daß bei den reichsdeutschen Sektionen noch 4½ Gramm Gewichtspielraum bestehe und ein Blatt in der Größe der „Mitteilungen“ bei gleicher Papierstärke 3 Gramm wiege. Wenn also die Sektionen sich mit einem Blatt in der angegebenen Größe bei ihren Nachrichten begnügen können, dann tritt anstelle der Kosten für Porto, evtl. Briefumschläge, Beschreiben oder Bedrucken derselben und Einstecken nur noch der Preis für das Beilegen zu den „Mitteilungen“. Die Kosten dafür berechnet die Firma Holzhausen mit 1,50 Schilling für das Tausend. Wegen der Herstellung (auf dem Papier der „Mitteilungen“) und deren Kosten laufen bzgl. noch Verhandlungen.

Bei den österreichischen Sektionen kommt eine andere Art der Portoberechnung in Betracht. Da dort eine Verrechnung nach dem Gewicht er-

folgt, erhöht sich das Porto um etwa 50—60 Groschen für das Tausend, ebenfalls unter der Annahme, daß ein Blatt in der Größe und dem Papiergewicht der „Mitteilungen“ beigelegt wird.

Der Verwaltungsausschuß ist der Ansicht, daß viele Sektionen, die bisher ihre Nachrichten nur noch unter großen Opfern erhalten konnten, diese Verbilligung sehr begrüßen werden. Er erbittet von all diesen Sektionen Nachricht bis spätestens 1. Januar 1936, damit er mit dem Verleger der „Mitteilungen“ entsprechend verhandeln kann.

Mit diesem Vorschlag ist aber andererseits mancher Sektion, die bisher gerne eigene Nachrichten herausgegeben hätte, aber weagen des Aufwandes verzichten mußte, die Möglichkeit gegeben, dieses Bindeglied zwischen Sektionsleitung und Mitgliedern um geringe Kosten aufzunehmen. Es ist ja nicht notwendig, jeder Nr. der „Mitteilungen“ ein Nachrichtenblatt beizulegen, dies kann auch nur 6mal oder 4mal oder 3mal im Jahr geschehen.

Auch durch solche Sektionen ist Benachrichtigung bis spätestens 1. Januar 1936 notwendig.

Der Sachbearbeiter im V.A.:
Jennewein.

2. **Sektions-Nachrichtenblätter.**

Die Vereinsleitung bedauert, daß es noch immer Sektionen gibt, die es nicht für nötig erachten, ihre Sektionsveröffentlichungen auch dem V.A. zur Kenntnis zu bringen. Die Vereinsleitung interessiert sich auch für diese Seite der Sektionsstätigkeit und ersucht darum, von jeder Art Veröffentlichung je 2 Stücke (davon 1 für die Bücherei) geliefert zu erhalten.

3. **Vereinsnachrichten.**

Der Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten die Vereinsnachrichten unmittelbar und kostenlos. Es ist erwünscht, daß möglichst viele Vorstandsmitglieder, insbesondere alle Sachwalter (Hüttenwarte, Jugend- und Führerwarte usw.) die Vereinsnachrichten in die Hände bekommen. Hierfür ist je Jahr und Stück ein Bezugspreis von Mk. 1,25 zu vergüten. Die Lieferung an diese Vorstandsmitglieder kann im Einzelversand oder als Sammellieferung an jede Sektion erfolgen. Es wird gebeten, diese Vorstandsmitglieder dem V.A. zu melden und im Jahresberichts-Fragebogen, letzte Seite, anzuführen.

4. **„Der Bergsteiger“.** Jede Sektion hat Anspruch auf 1 Freistück dieser ausgezeichneten Vereinschrift. Ob sie darüber hinaus noch weitere Stücke beziehen will, steht in ihrem Belieben. Ein Bezugszwang besteht nicht.

4. **Zeitschrift.**

a) Die Zeitschrift 1935 mit dem mittl. Blatt der Karwendelkarte kommt Ende November/Anf. Dezember zur Ausgabe.

Nachbestellungen beim Hauptauschuß haben keinen Zweck, da der H.A. keinen Vorrat mehr hat. Sie sind daher unmittelbar bei

unseren Auslieferungsstellen (Bruckmann A.-G., München, Rymphenburgerstr. 86, oder Freitag & Berndt A.-G., Kartograph, Anstalt, Wien VII, Schoittenfeldgasse 62) einzubringen, die diese Bestellungen, allerdings zum erhöhten Preis, zur Ausführung bringen.

b) Der Preis der Zeitschrift 1936, der das letzte (östl.) Blatt der Karwendeltarte beiliegen wird, bleibt gleich wie der Preis für die bisherigen Jahrgänge, nämlich

Deutsches Reich	N.M. 3.50
Oesterreich	Sch. 7.20
Tschechoslowakei	Kc. 33.60

bei Bestellung durch den Hauptauschuß.

Vortragswesen.

1. **Beihilfen.** Die Mittel für Förderung des Vortragswesens 1935 sind restlos erschöpft. Mehrere Gesuche mußten abgewiesen werden.

Alle anderen Gerüchte, wonach nicht viele Beihilfegesuche eingelaufen und Gelder für Vortragswende noch verfügbar seien, sind daher unzutreffend. Vielmehr mußte der B.A., um den dringendsten Bedürfnissen nachzukommen, noch einen Betrag aus anderen Mitteln für Vortragswende zur Verfügung stellen.

2. **Vortragsangebot (ohne Gewähr):**

Abd.-Sektion „Wien“, Wien I, Universität,
3. Hof, (Vortragender Schillehrer Hugo Tomajsek) über „Die Saalbacher Berge — ein Schiparadies“ mit 90 Lichtbildern.

Bergführerwesen.

1. **Rentengewährung.** Der B.A. hat beschlossen, in Einkunft die Gewährung einer Bergführer-Rente von den Vermögensverhältnissen des Bergführers abhängig zu machen, wie dies bei Witwenrenten schon geschieht.

Es ist daher in Zukunft jedem Rentenantrag ein Mittellosigkeitszeugnis oder entsprechendes Gutachten der Aufsichtssektion beizulegen.

2. **Schibergführerkurs.**

Es ist beabsichtigt, im kommenden Winter wieder zwei Schiführerkurse abzuhalten. Der erste etwa im Februar für Schiführer, die nicht zugleich Schillehrer sind, Dauer 3 Wochen. Der zweite im Spätwinter für Bergführeranwärter, die zugleich geprüfte Schillehrer sind.

Die Führeraufsichtssektionen werden eingeladen, die Bewerbungen zu sammeln und fristgerecht an den B.A. weiterzuleiten.

3. **Schillehrer.** Der B.A. hat den Berufsverband der Älteren Schillehrer davon unterrichtet, daß Gesuche um beginnigste Zulassung zum Bergführer-Beruf (vgl. Ber.-Nachr. Heft 8/9 1935)

nur bis 31. 12. 1935 von den Aufsichtssektionen hereingenommen werden. Mit diesem Tage läuft die Begünstigungsfrist ab.

Jugendwandern.

1. **Jugendgruppenmarken** sind nur bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern zu bestellen, ebenso

2. **Jugendführermarken.**

3. **Jungmannenmarken** werden nur beim Verwaltungsausschuß bestellt und geliefert.

4. **Fahrpreismäßigung für Fahrten zur Jugendpflege.** Dem Reichsportblatt Nr. 45/2. Jahrg., 9. November 1935, entnehmen wir folgendes:

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft teilt mir unter dem 19. Oktober 1935 mit:

„Die nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I § 11 F VIII von den Bezirksbeauftragten des Reichsportführers den Sportvereinen für die Jahre 1934 und 1935 ausgestellten Bescheinigungen auf weißen Karten über die Anerkennung als zur Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung berechtigte Jugendpflegervereine verlieren mit Ablauf des Jahres 1935 ihre Gültigkeit. Für die beiden folgenden Jahre 1936/1937 wird die Fahrpreismäßigung nur auf Grund von Bescheinigungen auf hellblauer Karte gewährt.“

Der im Tarif über die Fahrpreismäßigung vorgesehene Führerausweis behält ohne Zeitbeschränkung weiterhin Gültigkeit.“

Hierzu ordne ich an:

Die Vereine beantragen die Ausstellung der neuen, für die Jahre 1936/1937 gültigen Bescheinigungen (hellblaue Karte) bei dem für ihren Sitz zuständigen Bezirksbeauftragten des Reichsportführers unter Angabe des Namens des Vereinsleiters und dessen Wohnungsanschrift.

Für die erste Bescheinigung sind N.M. — 50, für jede weitere N.M. — 25 an Ausstellungsgebühren, die in Briefmarken eingeklebt werden können, zu entrichten.

Die Bescheinigungen werden nur solchen Vereinen ausgestellt, die dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angehören und bereits eine entsprechende Vereinsanerkennungsbescheinigung (blaue Karte) von meinem Bezirksbeauftragten erhalten haben.

24. Oktober 1935.

J. B. gez. Busch.

Versehiedenes.

1. **Naturschutzgebiet Gr. Glodner.**

Diejenigen Sektionen, die im Glodnergebiet arbeiten, werden gebeten, alle Wahrnehmungen, die eine Verletzung des Naturschutzgesetzes dar-

stellen können, dem B.A. mitzuteilen, damit dem Gesetz die nötige Achtung verschafft werden kann.

2. Diesem Heft liegt für jede Sektion ein Stück der Zeitschrift der Sektion Vorarlberg zur H.B. 1935 in Bregenz bei.

3. **Anschriftenänderungen.**

Immer wieder müssen wir ersuchen, Änderungen von Anschriften der Vorsitzenden oder der Schatzmeister der Sektionen jeweils möglich sofort dem Hauptauschuß bekannt zu geben.

4. **Persönliche Zuschriften.**

Es wird gebeten, in allen Alpenvereinsangelegenheiten persönliche Zuschriften an die Sachwalter der Vereinsleitung zu unterlassen und die Briefe nur an den Verwaltungsausschuß zu richten, da sonst solche Briefe oft längere Zeit uneröffnet liegen bleiben können.

5. **Ein guter Rat.**

Wenn Sie diesen Winter mal ein Paar „ganz pfundige neue Latten“, einen vollendet zweckmäßigen Schianzug, oder sonst ein Ausrüstungsstück von besonderer Güte und besonderer Preiswürdigkeit erstehen wollen, dann lassen Sie sich sofort kostenlos den 64seitigen Winterport-Katalog vom Welt-Sport-Club aus Schuster, München 2 M, Rosenstraße 6 kommen.

Sie wissen ja — von dort stammen die berühmten AEM-A-Sportartikel und Sportbekleidungen.

Der Versand erfolgt überallhin.

6. **Zu verkaufen:**

Zu verkaufen: A.B.-Mitteilungen 1907—1911 ungebunden, A.B.-Zeitschrift 1903—1905, 1907, 1909, 1910, 1919 ungebunden, 1912—18, 1920—31 gebunden durch G. Blab, München 8, Auß. Prinzregentenstr. 20/3.

Hüttenpacht gesucht (ohne Gewähr):

Wilhelm Glattenhofer, Graz, Heinrichstr. 50.

Herr Dr. Franz Martinek, Innsbruck, Sonnenburgstr. 9/II, ist bereit, für eine reichsdeutsche Sektion die Betreuung ihrer Hütte ehrenamtlich zu übernehmen.

Auszug aus den B.A.-Sitzungsberichten.

(53. bis 57. Sitzung.)

Der Vorsitzende des B.A. berichtet über die Tagung des Reichsverbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine in Freiburg i. B. — Von Hofrat Pichl liegt ein Bericht über eine Weingewinnungsfeier der Societa Alpina Friulana in den Karnischen Alpen vor. — E. Charlottenburg feierte ihren 25jährigen Bestand. — E. Frankfurt a. M. weihte in Oberreifenberg i. Taunus ein Alpenvereinsheim ein. — Der Jahreshaushalt des Ver-

eins zum Schutze der Alpenpflanzen und Tiere wird zur Kenntnis genommen und als erste Rate für 1935 dem Vereine N.M. 1000.— überwiesen. — Im diesjährigen Sommerbergführerkurs bestanden von 25 Teilnehmern 22 die Prüfung. — Die Jugendführer erhalten für ihre Ausweise besondere Jahresmarken. — Das neue Kärntner Wegmuttergesetz bildet keinen Anlaß zur Beunruhigung der Sektionen, da nach sicherer Mitteilung Wegmutter nur für die Glodnerstraße vorgesehen sind. — Bei Verlust von Hütten Schlüsseln sind zu entrichten: N.M. 3.— oder S. 5.— für einen neuen Schlüssel und das Recht, ihn zu benützen und auszuleihen, außerdem N.M. 5.— oder S. 8.— lt. Haftchein als Strafe an den B.A., die die Sektion von dem Verlierer einzieht. — Sitzung der S. Coburg wird genehmigt. — Die für den Sommer eingeführte durchgehende Arbeitszeit in der Kanzlei wird bis Jahresende beibehalten, Arbeitsbeginn auf 8 Uhr, Arbeitschluß auf 16½ Uhr, Samstags 12 Uhr festgelegt. — Das Sachamt Bergsteigen und Wandern teilt mit, daß wegen der Zugehörigkeit der Sektionsbüchereien zur Reichsschrifttumskammer Verhandlungen mit dem Reichsportführer laufen, um für die Sektionen eine Erleichterung zu erreichen. — Für einen Brandschaden in Bucheben in der Kauris leistet der B.A. eine Beihilfe von S. 50.— — Einige Sektionen regen an, ihre Nachrichten den „Mitteilungen“ beizulegen; wird durch den Sachwalter bearbeitet.

Die im Glodnergebiet arbeitenden Sektionen werden eruchtet, daß sie Alles, was dort gegen das Naturschutzgesetz geplant oder unternommen wird, umgehend dem B.A. melden, damit sofort entsprechend eingeschritten werden kann. — Dem bisherigen Jagdpächter im Glodnergebiet wird aus Gründen des Naturschutzgesetzes der Vertrag gekündigt und die Jagd verboten. — Der B.A. beabsichtigt, den Alpenvereinsbesitz am Großglodner vermessen zu lassen und holt Kostenvoranschlag ein. — Die neugegründete Kärntner Bergwacht erhält zur Betreuung der Naturschutzaufgaben S. 200.— — Die Untersektion des „Bergsteiger“ hat Herr A. Schütz übernommen. — Den bei der Unwetterkatastrophe im Molltal am schwersten Geschädigten werden aus dem Franz Senn-Fonds S. 2000.— überwiesen. — Das Deutsche Winterhilfswerk erhält die gleiche Spende wie im Vorjahre. — Beim 10. Gründungsfest der Deutsch-Oesterreichischen Arbeitsgemeinschaft vertritt Oberbaudirektor Rehlen den Hauptauschuß. — An der 60-Jahrfeier der S. Hamburg ist der B.A. durch seinen Vorsitzenden vertreten, bei der 35-Jahrfeier der S. Ybbstaler durch den 4. Vorsitzenden F. E. Matras. — Der langjährige Berichtsfasser über die Angelegenheiten des D. u. O. A. B. bei den Münchner Neuesten Nachrichten, Hermann Roth, feiert seinen 70. Geburtstag, zu dem ihm der B.A. seinen Glückwunsch ausspricht. — Sitzungsänderung der S. Ravensburg wird genehmigt. — E. Ybbstaler erhält aus B.A.-Mitteln für die Ybbstaler-Hütte S. 2000.— — Für Wintermarkierung werden an die Sektionen 7000 Scheiben, 1000 Richtungspeile und Geldbeihilfen im Betrag von N.M. 67.— und S. 700.— verteilt. — Einem Plan des Bergvereines Rother für die Herausgabe des Ostalpenführers wird

unter folgenden Bedingungen zugestimmt: keine geldliche Gegenleistung durch den D. u. De. A. B., Vorrangspreis für die Mitglieder; 5 Bände sind vorzulegen; der erste umfaßt das Gebiet zwischen Bregenzer Wald und Reiter Alpe. — Die Vereinsleitung dankt für alle Zuschriften, die anlässlich der S. B.-Bregenz einlangten. — Die Lichtbilderstelle Wien kann aus ihren Mitteln einen Lichtbilder-Schrank erwerben. — Dem Kauf der Pürschlinghäuser durch S. Bergland wird zugestimmt. — In diesem Winter bleiben folgende Hütten geschlossen: Memminger Hütte, Ansbacher Hütte, Haindlarhütte. — Mit der Leitung des Vereins Naturschutzpark wird wegen gemeinsamer Belange im Glognergebiet verhandelt. — Zur Ehrung der am Nanga-Parbat geliebten Bergsteiger werden ein Bronze-Relief von Welzenbach und ein Delbild von Merkl im alpinen Museum angebracht, außerdem wird ein Abguss des Drexel-Reliefs bestellt. — Das Alpine Museum erwirbt drei Temperabilder von Anden-vulkanen des Kunstmalers Sigfried Neumann S. Hochland. — Der Ehrenvorsitzende der S. Garmisch-Partenkirchen, Adolf Zoepf, wird zu seinem 80. Geburtstag beglückwünscht. — Den „Mitteilungen“ können künftig Werbebeilagen beigegeben werden, deren Inhalt aber vorher durch den B. A. genehmigt werden muß. — 20 Hütten werden für den Winter 1935/36 zu Schließen erklärt. — Berichte von Fahrten einzelner Jugendgruppen werden zur Kenntnis gebracht. — Die Jugendherbergsordnung wird den herrschenden Bedürfnissen angepaßt. — Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Sachamtsleiter sowie die Herren Bauer und Bechtold die vom B. A. beschlossenen Bedingungen für die Teilnahme des D. u. De. A. B. an der Nanga-Parbat-Expedition 1936 abgelehnt haben. — Die Duna hat den Versicherungsvertrag auf Jahresende gekündigt; eine neue Regelung für den Gesamtverein auf anderer Grundlage wird bearbeitet. — Kartograph Bierack erhält einen monatlichen Beitrag für eine Altersversorgung, zu der er selber auch einen entsprechenden Beitrag leistet. — In den letzten 6 Monaten konnten in 56 Fällen S. 23 140.— an reichsdeutsche Sektionen zu Zahlungen in Oesterreich zur Verfügung gestellt werden. — Kassenbestand RM. 301 000.— gegen RM. 232 000.— im Vorjahre, S. 113 000.— gegen S. 124 000.— im Vorjahre. — S. Rheinland-Köln erhält ein Darlehen von RM. 8 000.— für Ankäufe im Kompedell. — Beihilfen aus B. A.-Mitteln: S. Lenz-Dienten S. 100.—, S. Coburg RM. 600.— für Uebernahme und Einrichtung der Breitenkopfhütte in den Miemingern. — Leistungen der Fürsorgeeinrichtung: für Dort-

munder Hütte RM. 1800.—, an S. Borarlberg S. 2000.—. — Fernleitungen fallen wegen des erhöhten Risikos nicht unter die Fürsorgeeinrichtung. — B. A. erklärt sich mit einer bildlichen Ehrung des am Rantsch verunglückten Schaller einverstanden. — Der Krankheitsurlaub von Generalsekretär Dr. Moriggl wird verlängert. — Der österreichische Alpenclub unterstützt unsere Naturschutzbestrebungen im Glognergebiet. — Am Stiftungsfest der Alpinen Gesellschaft d'Espach vertrat der 4. Vorsitzende F. E. Matras den S. A. — Sektionen für Jugendgruppe und Jungmannschaft der S. Berndorf-Stadt werden genehmigt. — An der Tagung der Landesstelle Oesterreich für alpines Jugendwandern nimmt für den S. A. Prof. Widder teil. — Die Bewilligung von Führerrenten wird grundsätzlich von den Vermögensverhältnissen der Antragsteller abhängig gemacht. — Für 5 alte Bergführer werden Renten bewilligt.

468
 Altvorsitzender Rehlen berichtet über die 10. Gründungsfeier der Deutsch-Oesterreichischen Arbeitsgemeinschaft. — Die nächsten beiden Hefte der „Mitteilungen“ bringen Aufsätze über die olympischen Winterspiele. — Weitere 8 reichsdeutsche Sektionen erhielten für dringende Zahlungen in Oesterreich S. 3700.— gegen Verrechnung in RM. — Es wird eine Eingabe an die österreichische Regierung gerichtet, um den österreichischen Gendarmenbeamten die Erlaubnis zu erwirken, im Dienst das Rettungsehrenzeichen tragen zu dürfen. — In Anbetracht weiterer Ansuchen um Vortragsbeihilfen werden RM. 500.— aus besonderen Mitteln zur Verfügung gestellt. — Die Wiener- und Niederösterreichischen Sektionen unterstützen die Bestrebungen, den Neufiedlersee im Interesse des Naturschutzes zu erhalten. — An der 40-Jahrfeier der S. Leoben vertritt Hofrat Truxa den S. A. — Am Führertag von Borarlberg in Bludenz nahmen rd. 150 Führer, Träger und Anwärter teil; ein erfreuliches Zusammenarbeiten auch in Hinsicht auf das Schilberwesen zwischen Behörde und Sektion wurde festgestellt. — S. Allgäu-Kempten erhält für die Rappenseehütte ein kurzfristiges Darlehen. — Zur Ausgestaltung der dortigen Jugendherberge erhält S. Lienz S. 100.—. — Beim Druck der Karwendelkarte 2 ergaben sich Schwierigkeiten, die jedoch beigelegt wurden, so daß das Erscheinen der Karte sich nicht verzögert. — B. A. stellt grundsätzlich fest, daß die Originalzeichnungen zu den auf Rechnung des D. u. De. A. B. aufgenommenen Karten dem Gesamtverein gehören. Sie werden im Archiv aufbewahrt. — Der Preis der „Zeitschrift 1936“ wird in der gleichen Höhe wie im Vorjahre belassen.

die Rettungsstelle vorzunehmen, in weiterer Folge den Ersatz dieser Aufwendungen durch den Zahlungspflichtigen zu veranlassen (vgl. II 6 i, k).

Der Empfang dieser Leistungen ist von jedem Empfangsberechtigten ordnungsgemäß zu bestätigen.“

Auf Grund dieser Verfügungen war es dem Hauptauschuß möglich, aufzustellen die folgenden

„Grundsätze für die Kostenregelung“.

1. Wenn ein Mitglied oder Jungmann einer Sektion des D. u. De. A. B. oder ein seiner Aussicht unterstellter Bergführer, Anwärter oder Träger oder ein Mitglied oder Jungmann eines ausländischen Alpenvereins, der für seine Angehörigen die „Mitteilungen“ des D. u. De. A. B. bezieht, bei Ausübung der Sommer- und Wintertouristik sowie des Alpenwanderns im weiteren Sinne, beim Schilauflauf oder Rodeln (sofern dies in Verbindung mit einer Bergfahrt ausgeübt wird) oder bei Kletterübungen im Gelände einen Unfall erleidet, werden die einer Rettungs-Einrichtung des D. u. De. A. B. hieraus erwachsenden Kosten dem Ertragspflichtigen nicht berechnet, sofern sie nicht übersteigen:

im Todesfalle RM. 650.—

im Falle der Lebendbergung „ 250.—

je Ereignis und Einzelperson. Die Mehrkosten sind einzufordern.

Als Rettungseinrichtung haben alle jene Personen, Einrichtungen und Stellen zu gelten, deren Eingreifen nach Maßgabe des Einzelfalles zur Rettung oder Bergung unerlässlich war.

2. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Sektionen (als Mitglied oder Jungmann) begründet keine höheren Leistungen.

3. Ebenso werden dem Mitgliede allfällige Kosten nicht berechnet, welche entstehen bei Unfällen mit oder ohne Todesfolge anlässlich von Versammlungen und Festlichkeiten im Bereiche des D. u. De. A. B., während des Aufenthaltes in Schutzhütten, Alpihütten oder anderen Unterkunftsstätten jeglicher Art, bei Schifurten und anderen bergsteigerischen Schulungseinrichtungen, sofern diese unter geeigneter Leitung stehen, auf dem Wege zur und von der Tür, in der Regel beginnend mit dem Verlassen und endigend mit der Erreichung des Haltes eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Ausgesprochene Kletter- und Gletscherturen sollen nach alpinen Grundsätzen in Begleitung wenigstens einer zweiten, über 16 Jahre alten Person ausgeführt werden. Liegt diese Voraussetzung bei einem Schadensfalle nicht vor, so trägt der D. u. De. A. B. keinerlei Kosten.

Hierüber entscheidet der Hauptauschuß in letzter Instanz endgültig.

4. Unfallbegriff.

Ein Unfall liegt vor, wenn ein plötzlich von außen auf den menschlichen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheits-schädigung hervorruft.

Als Unfall gilt auch Bergnot.

Diese liegt vor, wenn ein Mitglied unfreiwillig in einen Zustand der Hilflosigkeit gerät, den es ohne fremde Hilfe nicht zu ändern vermag. Ein körperlicher Schaden muß damit nicht verbunden sein.

Als Unfälle oder Bergnot gelten nicht Erkrankungen und Folgen bestehender Erkrankungen.

5. Jede der in Punkt 1 genannten Personen ist berechtigt, die Kosten, die ihr anlässlich eines der vorgenannten Ereignisses erwachsen sind, samt Belegen der für den Unfallsort bzw. seinen Wohnort zunächst zuständigen Rettungsstelle, im Zweifelsfalle seiner Sektion auf dem einheitlichen Meldebogen binnen 4 Wochen nach dem Ereignis bekanntzugeben.

Die Rettungsstellen verfahren hiemit nach Punkt III, 6, i der Satzung; die Sektion reicht die Meldung an die Landesstelle weiter. Die Landesstelle entscheidet nach Prüfung gemäß Punkt II, 6, i der Satzung zuerst darüber, ob und bis zu welcher Höhe eine Uebernahme der Kosten durch den D. u. De. A. B. gerechtfertigt ist.

Sie stellt Antrag beim Verwaltungsaus-schuß.

Der Verwaltungsauschuß entscheidet dann und weist den Kostenersatz an.

Der Hauptauschuß entscheidet in allen strittigen Fällen endgültig.

6. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung der Sektion nachgewiesen.

7. Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen fallen nur insoweit unter diese Bestimmungen, als hiebei Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. beteiligt sind.

In Befolgung dieser Grundsätze hat der Verwaltungsauschuß die Anweisung Nr. 1 an alle Landesstellen zum inneren Dienstgebrauch ausgegeben. Das Wesentliche haben wir im Nachstehenden abgedruckt.

Nur zum Dienstgebrauch der Landesstellen.

(Nicht veröffentlichen.)

Anweisung Nr. 1

an alle Landesstellen für alpines Rettungswesen des D. u. De. A. B.

Betr.: Handhabung der „Grundsätze für die Kostenregelung“.

Für den inneren Gebrauch der Landesstellen und der Rettungsstellen hat hinsichtlich der Behandlung von Bergungs- und Todesfallkosten bis auf weiteres zu gelten:

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

Herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein.

Bilderband in Leinen, für Mitglieder RM. 8.—

Textband in Leinen, für Mitglieder RM. 10.—

Zu beziehen durch den

Verlag F. Bruckmann u. Co., München, Nymphenburgerstraße.

Tirol

- a) für Nichtmitglieder: der bisherige Vorgang;
b) für Mitglieder des D. u. De. A. B., für Jungmannen des Vereins, für Bergführer, Träger und Anwärter:

A. Unfallbegriff:

Ein Unfall liegt vor, wenn ein plötzlich von außen auf den menschlichen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitschädigung hervorruft.

Als Unfälle gelten auch: Verletzungen bei rechtmäßiger Verteidigung, Verbrennungen, Gasausströmungen, elektrischer und Blitzschlag, Insektenstich und Schlangenbiß, Erfrieren und Ertrinken infolge eines Unfalles, Blutvergiftung als Folge einer Verletzung der Haut.

Ferner: Gesundheitschädigung durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, Erfrierungen, Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist; durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen.

Alle diese Ereignisse unter den in Punkt A 3 u. 4 genannten Einschränkungen.

Als Unfall gilt auch Bergnot.

Diese liegt vor, wenn ein Mitglied unfreiwillig in einen Zustand der Hilflosigkeit gerät, den es ohne fremde Hilfe nicht zu ändern vermag. Ein körperlicher Schaden muß damit nicht verbunden sein.

Als Unfälle gelten auch, soweit es sich nicht um Krankheitsfolgen handelt: Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfälle, Geistes- und Bewußtseinsstörungen, die anlässlich eines Unfalles oder eines Falles von Bergnot auftreten und zu denen die in Punkt 1 der „Grundlage für die Kostenregelung“ genannte Betätigung den ursächlichen Anlaß bietet.

Als Unfälle gelten nicht Ereignisse, die einem Mitglied zustoßen:

1. durch Kriege,
2. bei Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen, ferner bei bürgerlichen Unruhen,
3. soweit sie durch Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen oder Darmverstopfungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänge herbeigeführt worden sind,
4. Erkrankungen und Folgen bestehender Erkrankungen.

B. Invaldität.

Sofern sich aus einem der in Punkt 4 genannten Fälle dauernde Invaldität ergibt, steht es dem Betroffenen bei Mittellosigkeit wie bisher zu, beim Verwaltungsausschuß um Gewährung einer einmaligen freiwilligen Beihilfe anzusuchen.

Der Verwaltungsausschuß hat das Recht, hierüber auf Kosten des Antragstellers ärztliche oder andere Gutachten einzuholen und Kapitalzahlungen aus den hiefür beim Hauptauschuß bereitgehaltenen Mitteln zu leisten bis zum Höchstbetrag von RM. 2500.— bei Ganzinvalidität.

Die letzte, endgültige Entscheidung trifft der Hauptauschuß.

Derartige wie alle sonstigen Leistungen sind freiwillig und beruhen nicht auf einem Rechte; sie vermögen auch ein solches nicht zu begründen.

C. Verrechnung.

Eine Unfallversicherung der Mitglieder, Jungmannen und Bergführer besteht ab 1. 1. 1936 nicht mehr. Einer der Gründe zur Vertragskündigung bestand auch darin, daß die Beanspruchung der Iduna zu hoch war. Die Leistungen der Iduna überschritten die vom D. u. De. A. B. bezahlten Prämien. Ab 1. 1. 1936 übernimmt der D. u. De. A. B. alle mit der Bergung eines Mitgliedes verbundenen Kosten der Rettungseinrichtungen auf eigene Rechnung im Rahmen der „Grundlage für die Kostenregelung“. Hiefür hat er nur jene Gelder zur Verfügung, die bisher als Versicherungsprämien an die Iduna bezahlt wurden. Die Iduna konnte damit das Auslangen nicht finden. Das Mitglied soll aber möglichst das Gleiche erhalten wie bisher.

Daher ist äußerste Sparsamkeit bei Kostenrechnungen unbedingt anzuwenden, da alle Kosten in Zukunft vom D. u. De. A. B. allein getragen werden müssen.

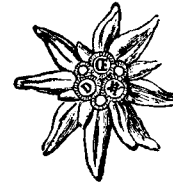
Es sind daher:

1. im Bereiche jeder Landesstelle strenge Richtlinien für Berechnung von Rettungs- und Bergungskosten, für die Entlohnung entgeltlich tätiger Hilfskräfte, für Sach- und Zeitaufwand usw. aufzustellen, nach denen die Rettungsstellen zu verrechnen haben. Sie dienen als Maßstab für die Kostenberechnung und deren Ueberprüfung sowohl für eigene wie vereinsfremde Einrichtungen. Wo solche Richtlinien schon bestehen, sind sie auf die Möglichkeit einer Herabsetzung der Ansätze zu überprüfen.
2. Von den Rettungsstellen und Landesstellen sind alle eingehenden Kosten-Meldungen gewissenhaft dahin zu überprüfen, ob sie diesen Richtlinien entsprechen.
3. Die bisher gestatteten Zuschläge für Sach-Abnutzung usw. haben bei der Kostenberechnung für Mitglieder zu entfallen. Bei Nichtmitgliedern bleibt es beim bisherigen Vorgang.

Also: größtmögliche Sparsamkeit bei allen geldlichen Aufwendungen.

D. Bergung von Toten.

Es bleibt im allgemeinen bei der bisherigen Regelung des Punktes III/1, Abf. 3 der Satzung, wonach u. a. die Kosten vorher sichergestellt sein müssen.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 11

Stuttgart, 12. Dezember 1935

15. Jahr

Sonderheft

1. Unfallversicherung des D. u. De. A. B.

Die Iduna-Germania mußte den Unfallversicherungsvertrag mit dem D. u. De. A. B. sowohl aus gesellschaftlichen Gründen wie auch wegen des für sie ungünstigen Schadensverlaufes mit 31. Dezember 1935 aufkünden.

Die gesetzlichen Vorschriften hinderten daran, einen ähnlichen Vertrag bei einer anderen Gesellschaft abzuschließen. Ebenso ist es nicht erlaubt, eine Eigenversicherung zu machen.

Für Mitglieder, Jungmannen, Bergführer, Anwärter und Träger besteht mithin ab 1. Januar 1936 keine Unfallversicherung mehr.

Die Versicherung der Jugendgruppen läuft weiter.

Da aber der Vereinsleitung eine Deckung der Kosten, welche dem Mitglied aus einem alpinen Unfall erwachsen, unumgänglich nötig schien und das Mitglied hierauf (wenigstens für das Jahr 1936) auch einen gewissen Anspruch hat, ergab sich für die Vereinsleitung die Notwendigkeit, Mittel und Wege zu finden, um dem Mitglied die Kostendeckung bei einem alpinen Unfall im Rahmen des bisherigen zu gewährleisten.

Rettungs- und Todfallkosten:

Es blieb nur der Weg, daß alle Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. dem Mitglied kostenlos zur Verfügung stehen, mit anderen Worten, daß Rettungs-, Bergungs- und Todfallkosten, wenn sie den bisher durch Versicherung gedeckten Betrag von RM. 250.— bzw. RM. 400.— nicht übersteigen, nicht berechnet werden. Bisher mußte das Mitglied die aus einem Unfall erwachsenden Kosten selbst bezahlen, bekam aber dafür von der Iduna diesen Betrag rückvergütet. In Zukunft wird das Mitglied unentgeltlich geborgen.

Der Hauptauschuß hat hierüber schriftlich abgestimmt und sein Einverständnis erklärt.

Dem D. u. De. A. B. stehen hiefür jene Mittel zur Verfügung, die er bei Weiterlaufen des Versicherungsvertrages voranschlagsmäßig zur Prämienzahlung hätte verwenden müssen. Es wird daher größte Sparsamkeit bei Vergütung der Rettungskosten pläzieren müssen.

Invaldität.

Eine versicherungsmäßige Deckung von Schäden, die sich durch Invaldität ergeben, ist unstatthaft. Der Verwaltungsausschuß wird daher einen Fonds bilden, aus dem durch einen Bergunfall invalid gewordenen Mitgliedern freiwillige Zu-

weisungen, etwa im Rahmen der bisherigen Versicherung, geleistet werden können.

Schirennen.

Für Unfälle bei Schmettkämpfen kann die Vereinskasse nur insoweit aufkommen, als hiebei Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. in Tätigkeit treten.

Bei dieser Neuordnung ist die Ueberlegung maßgebend, daß die Mehrzahl aller Unfälle von Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. (Schutzhütten, Meldestellen, Rettungsstellen usw.) versorgt wird. Wo dies ausnahmsweise nicht zutrifft, also z. B. außerhalb der Ostalpen, kann die nächst zuständige Landesstelle für alpines Rettungswesen des D. u. De. A. B. laut Sonderermächtigung die Kostentragung für das Mitglied übernehmen. Das verunglückte Mitglied hat dann seine Schadensmeldung im Wege der Sektion an diese Landesstelle einzureichen, welche für die klaglose Abwicklung der Kostenzahlung im Rahmen der Grundlage für die Kostenregelung Sorge trägt. Diese Vorsorge rechtfertigt sich durch die Ueberlegung, daß jede Einrichtung und jede Stelle, die einem Mitglied im Notfall hilft, als im Interesse des D. u. De. A. B. tätig angesehen werden kann und daß der D. u. De. A. B. das Ansehen, das er im In- und Ausland genießt, auch aufrechterhalten muß durch glatte Regelung von Rettungskosten an Fremde. Es ist abträglich, wenn Mitglieder des D. u. De. A. B. für sie aufgewendete Rettungs- oder Bergungskosten gar nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen können.

Hiebei fällt den Sektionen eine wichtige Aufgabe zu, nämlich die, daß sie die Schadensanzeige überprüfen und durch Aufdruck des Sektionsstempels die Mitgliedschaft bestätigen. Die Sektionen können in weitem Maße mithelfen an der Abwicklung des ganzen alpinen Rettungswesens.

Die Vereinsleitung gedenkt, die Geldleistungen der Rettungsstellen zunächst in jenem Umfang aufrecht zu erhalten, wie sie bisher von der Iduna erfolgten. Tagegelder können naturgemäß ebensolomienig geleistet werden wie bisher, sondern nur tatsächliche Aufwendungen für Rettungs-, Bergungs- und Todfallkosten im Rahmen der bisherigen Leistungen.

Satzungsänderung.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen waren einige Änderungen der „Satzung für das alpine Rettungswesen“ erforderlich. Diese lauten in den geänderten Punkten nunmehr wie folgt (vgl. Ver.-Nachr. Heft 7/1935):

Satzungsänderungen

(Aus schneiden, einkleben in Heft 7/1935, Seite 27.)

C. Unterausschuß.

Der Unterausschuß hat folgende Geschäftsordnung (genehmigt gemäß Beschluß des B.A. vom 27. 11. 1933 und 25. 11. 1935).

1. Zum Zwecke der Beratung des Hauptausschusses in allen Angelegenheiten des alpinen Rettungswesens wird ein Unterausschuß für alpines Rettungswesen gebildet.
2. Er besteht: aus den jeweiligen Referenten des Verwaltungsausschusses; dem Korreferenten im Hauptausschuß und den Leitern der Landesstellen für alpines Rettungswesen. Auf Antrag von Mitgliedern des Unterausschusses können auch andere Personen mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses ständig oder fallweise mit beratender Stimme an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.
3. Seine Aufgabe ist, neben der Beratung des Hauptausschusses in Dingen des alpinen Rettungswesens bei diesem auch aus eigenem Antrieb Anträge und Vorschläge einzubringen und insbesondere alles Erforderliche zur Erhaltung und zum Aufbau des alpinen Rettungswesens in die Wege zu leiten.
4. Der B.A. ruft den Unterausschuß wenigstens einmal im Jahre zu einer Sitzung ein.
5. Die Tagesordnung dieser Sitzung wird vom B.A. festgesetzt und rechtzeitig verlautbart. Jedes Mitglied des Unterausschusses hat das Recht, Anträge schriftlich oder mündlich einzubringen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung auch schriftlich herbeigeführt werden.
6. Die Beschlüsse des Unterausschusses gehen als Anträge an den Verwaltungsausschuß bzw. Hauptausschuß und bedürfen dessen Beschlußfassung.

Zu den besonderen Aufgaben der Landesstellen (II Punkt 6) erhielt der Punkt i) folgenden neuen Wortlaut (vgl. Heft 7/1935, Seite 28):

„Prüfung, Begutachtung und Antragstellung auf Bezahlung von Kostenforderungen, die einem Angehörigen des D. u. De. A. B. anlässlich eines Berg- oder Schuttfalles erwachsen sind.

Prüfung und einstweilige gänzliche oder teilweise Bezahlung von Kostenforderungen, die einer Rettungseinrichtung des D. u. De. A. B. gegenüber einem Nichtmitglied erwachsen sind.“

Punkt III 1 heißt nunmehr (vgl. Heft 7/1935, Seite 28):

III. Rettungsstellen.

1. Aufgabe der Rettungsstelle ist die Durchführung aller in dem ihr zugewiesenen Gebiete erforderlichen Rettungsunternehmungen. Außerhalb dieses Gebietes haben Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. nur auf Verlangen der zuständigen Rettungsstelle tätig zu werden.

Wo nötig, haben die Rettungsstellen einen Bereitschafts- und Streifendienst einzuführen. Soweit hierfür Kosten auflaufen und diese von der Rettungsstelle nicht aufgebracht werden können, ist die Genehmigung der Landesstelle für diese Einrichtung erforderlich.

Die Bergung von Personen, deren Tod vor Beginn eines Rettungsunternehmens unzweifelhaft feststeht, ist nicht unbedingt Aufgabe des Rettungswesens des D. u. De. A. B. Sie kann durchgeführt werden, wenn sich Freiwillige dafür zur Verfügung stellen und die Deckung der für Suche und Bergung auflaufenden Kosten sichergestellt und die behördliche Zustimmung hierzu vorhanden ist.

Die Kosten gelten für Mitglieder des D. u. De. A. B., Jungmannen und Bergführer nach Maßgabe der „Grundsätze für die Kostenregelung“ als durch den D. u. De. A. B. sichergestellt.

Der Punkt III 6, der von den besonderen Aufgaben der Rettungsstelle handelt, lautet in Punkt i) nunmehr:

1. „Für die Bezahlung der durch das Rettungsunternehmen erwachsenden Kosten seitens der hierzu Verpflichteten Sorge zu tragen nach folgenden Grundsätzen:

Zu vergüten sind alle notwendigen Barauslagen der Rettungsstellen, Meldestellen und Rettungsmänner, ferner der notwendige Aufwand für Transportmittel und für Material, soweit solche durch Belege nachgewiesen und entstanden sind für: Suche, Bergung und Transport des Lebenden bis zum nächsten Versorgungspunkt oder des Toten zur endgültigen Bestattung. Hiefür sind die Richtlinien der Landesstellen maßgebend.

Art der Leistung, des Verbrauches und des Zeitaufwandes sind nach den Richtlinien gesondert aufzuführen. Die Kostenaufstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich — je eine Abschrift erhält gleichzeitig die Landesstelle.

Von Mitgliedern des D. u. De. A. B., Jungmannen, Bergführern, Anwärtern und Trägern sind solche Kosten nur dann einzufordern, wenn sie die in den „Grundsätzen für die Kostenregelung“ vorgesehenen Sätze im Einzelfalle übersteigen.

Erfolgt eine Rettungs- oder Bergungsunternehmung gleichzeitig zu Gunsten eines Angehörigen und eines Nichtmitgliedes des D. u. De. A. B., werden die Kosten nach der Kopfzahl zu gleichen Teilen verteilt.

Sofern die zur Zahlung Verpflichtete unmittelbar nach dem Unternehmen bei der Rettungsstelle nicht zahlt, hat diese hievon die Landesstelle zugleich mit der Rechnungschrift und den sonstigen Belegen zu verständigen und ihr die Weiterverfolgung der Ansprüche abzutreten.

Die Landesstelle hat die vorgelegten Rechnungen zu überprüfen und deren vorschußweise, gänzliche oder teilweise Bezahlung an

Diese Kosten gelten als für alle Mitglieder des D. u. De. A. B. sichergestellt.

Die Vereinstasse übernimmt sie bis zum Höchstbetrag von RM. 250.— (dzt. S. 500.—) für Bergung und RM. 400.— (dzt. S. 800.—) für sonstige mit dem Tode verbundene Kosten. Nur in jenen Fällen, in denen die Kosten voraussichtlich noch höher als RM. 650.— (insgesamt) sein werden, ist für deren Deckung, auch bei Mitgliedern, durch die Angehörigen zu sorgen (Revers, Kaution usw.).

Eine Verpflichtung zur Bergung von Mitgliedern, deren Tod einwandfrei feststeht, besteht auch nach dieser Regelung nicht.

Zusammenfassend:

Die Bergung von Mitgliedern, Jungmannen, Bergführern, deren Tod zweifelsfrei feststeht, kann ohne weitere Kostendeckung dann vorgenommen werden, wenn nach dem Ermessen der Rettungsstelle mit dem Höchstbetrage von insgesamt RM. 650.— (= dzt. S. 1300.—) das Auslangen gefunden werden kann.

In der Abrechnung sind zu trennen:

- a) tatsächliche Bergungskosten (bis RM. 250.— = S. 500.—),
- b) sonstige mit dem Todesfall verbundene Auslagen (z. B. Nachsuche, Transport ab Talstation, Beerdigung usw.) bis RM. 400.— (= S. 800.).

Im Zweifelsfalle haben die der Rettungsstelle auflaufenden Kosten den Vorrang vor allen anderen.

Wird dieser Betrag von RM. 400.— (= dzt. S. 800.—) nicht voll von der Rettungsstelle aufgebraucht, so kann die Ergänzung auf den vollen Betrag von RM. 400.— (= dzt. S. 800.—) bei Nachweis besonderer, mit dem Todesfall entstandener Kosten in Aussicht gestellt werden. Hierüber ist im Wege der Landesstelle seitens der Hinterbliebenen Antrag an den Verwaltungsausschuß zu stellen.

E. Nachsuche nach Vermissten, deren Tod als sicher anzunehmen ist.

Es gilt das gleiche wie für Totenbergung. Für Nichtmitglieder: bisherige Regelung.

F. Sonstige Kostenvorschriften.

Im übrigen gelten für die Kostenregelung die Vorschriften des geänderten Punktes III, 6, i der Satzung.

Eine Rettungskostenrechnung wird grundsätzlich durch die Kasse des D. u. De. A. B. nur dann vergütet, wenn sie nicht älter als 4 Wochen und durch die zuständige Landesstelle für alpines Rettungswesen dem Verwaltungsausschuß vorgelegt wird. Dies gilt sowohl dann, wenn eine Rettungsstelle selbst Forderungen zu stellen hat als auch dann, wenn sie ganz oder zum Teil die Forderungen fremder Stellen zur Regelung übernimmt.

G. Unfälle, die nicht durch eine Rettungseinrichtung des D. u. De. A. B. behandelt wurden:

Erwägung: Jede Unfallhilfe, die einem Mitglied, Jungmannen oder Bergführer des D. u. De. A. B. geleistet wird, liegt im Interesse aller Mitglieder, mithin des D. u. De. A. B. und seiner Rettungseinrichtungen. Es kann jeder Helfer als im Interesse des Rettungswesens des D. u. De. A. B. handelnd angesehen werden.

Daher können auch jene Kosten, die zwar nicht unmittelbar den bestehenden Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. erwachsen, aber doch zu Gunsten eines Mitgliedes bei einer anderen Rettungs- oder sonstigen Einrichtung auflaufen, von den Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. übernommen werden. Dies insbesondere dann, wenn eine solche Einrichtung für Rettungswesen im D. u. De. A. B. (Landesstelle, Rettungsstelle usw.) wegen besonderer Umstände ohne ihre Absicht nicht selbst tätig werden konnte.

In diesen Fällen haben der Verletzte oder die Hinterbliebenen eines Verunglückten die durch den Unfall entstandenen Kosten für Rettung oder Bergung im Wege der Sektion, der der Verunglückte angehört, der zuständigen Landesstelle für alpines Rettungswesen binnen 4 Wochen bekanntzugeben. Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizuschließen. Nach Prüfung leitet die Landesstelle diese, mit Antrag auf Ersatz an die in Tätigkeit getretene Rettungs- oder sonstige Einrichtung, an den Verwaltungsausschuß weiter.

Als zuständig gilt jene Landesstelle für alpines Rettungswesen, in deren Bereich sich der Unfall ereignete. Geschah er außerhalb des Bereiches einer Landesstelle des D. u. De. A. B., so ist jene Landesstelle zuständig, in deren Bereich der Verunglückte seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Für Wohnsitz im Gebiete der Nachfolgestaaten der österr.-ungar. Monarchie (außerhalb Oesterreichs) ist die Landesstelle Wien zuständig; für alle anderen Wohnsitz außerhalb Oesterreichs die Landesstelle Bayern in München, im Zweifelsfalle diejenige Landesstelle, in deren Bereich die Sektion ihren Sitz hat.

H. Versicherungen.

Die Forderungen, die der Verunglückte oder seine Hinterbliebenen für Bergungskosten anlässlich eines Unfalles an eine öffentliche oder private Kranken-, Unfall- oder sonstige Versicherung gestellt haben oder zu stellen berechtigt sind, sind an den D. u. De. A. B., vertreten durch den Leiter der zuständigen Landesstelle, abzutreten.

J. Sektionen Oe.G.B. und Oe.L.A.

Auf die Mitglieder der Sektionen Oe.L.A. und Oe.G.B. erstrecken sich die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie Mitglieder des D. u. De. A. B. betreffen, vorerst nicht.

Die

Anteufung Nr. 2

an alle Landesstellen für alpines Rettungswesen des D. u. De. A. B. ist ebenfalls nicht zur Veröffentlichung bestimmt und regelt folgendes:

A. Unfall-Anzeigen.

Es werden eigene Unfall-Anzeigebogen aufgelegt bei den Landesstellen, Rettungsstellen und Sektionen.

Sie sind vom Berunglückten einzureichen: a) bei der Rettungsstelle, b) wenn eine solche nicht in Tätigkeit trat: bei der Sektion und weiterzuleiten c) an die Landesstelle.

Auf jeden Fall muß auf jeder Schadensanzeige die Mitgliedschaft durch die Sektion bestätigt werden.

Jede Sektion erfährt daher von jedem Unfall eines ihrer Mitglieder.

Blaue Farbe: Todesfall.

Rote Farbe: Lebensrettung.

Jede Schadensanzeige ist in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen.

B. Frist:

Wenn binnen 4 Wochen keine Unfall-Anzeige erfolgt, so sind die einer Rettungs-Einrichtung des D. u. De. A. B. aus einem Unfall entstandenen Kosten vom Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolger einzufordern. Der D. u. De. A. B. kommt nach diesem Zeitpunkt für keinerlei Kosten mehr auf.

Falls innerhalb dieser Frist nicht alle Belege beizubringen sind, so ist trotzdem die Unfall-Anzeige zu erstatten mit Angabe der schon bekannten und noch zu erwartenden ungefähren Kosten.

C. Zahlungen

erfolgen grundsätzlich durch den B. A., und erst nach erfolgter Prüfung sämtlicher Unterlagen und der Unfall-Anzeige.

Sie gehen ausnahmslos entweder an die Landesstelle oder an die Rettungsstelle, nicht aber an den Geschädigten.

D. Todfallkosten.

Als solche können u. a. auch angesehen werden: Kosten der Nachsorge, Reisekosten der nächsten Angehörigen, Kosten der Leichenbergung, Beerdigungskosten, Ueberführungskosten usw.

Die Rettungsstellen haben die Hinterbliebenen zu unterrichten, daß Rechnungen für Todfallkosten der Unfall-Anzeige beizulegen oder mit dieser anzumelden sind. Später angemeldete Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Haftpflichtversicherung.

Die Haftpflichtversicherung, die der D. u. De. A. B. schon bisher für seine Sektionen und Einrichtungen

abgeschlossen hatte, bleibt weiter bestehen. Der Vertragspartner wurde gewechselt.

Die Versicherung umfaßt:

die **gesetzliche Haftpflicht des Vereins und seiner Sektionen sowie der ausländischen Alpenvereine, einschließlich der dem Vorstand oder den beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft erwachsenden gesetzlichen Haftpflicht, soweit eine solche entsteht: aus Anlaß von Vereinsveranstaltungen, Übungen und Fahrten sowie bei Betrieb und Benützung von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Schutzhütten des Vereins sowie der privaten Sektionshütten; ferner der Jugendherbergen, Talherbergen, Institute und Kanzleien des Vereins; ferner: bei Benützung der vom D. u. De. A. B. gebauten und erhaltenen Weganlagen, mit folgenden Höchstleistungen:**

RM. 200 000.— für Personenschäden,

RM. 10 000.— für Sachschäden je Einzelfall.

Die Prämie hierfür trägt der Gesamtverein.

Es erübrigt sich demnach der Abschluß oder die Beibehaltung anderweitiger Haftpflicht-Versicherungsverträge.

Aufruf

an alle Sektionen des D. u. De. A. B.

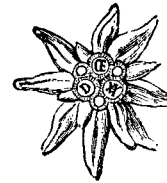
Obige Neuregelung des Rettungswesens tritt am 1. Jänner 1936, 12 Uhr mittags, in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab ist gemäß diesen Weisungen zu verfahren.

In den „Mitteilungen“ erscheint in Nr. 1/1936 eine für die Mitglieder bestimmte Veröffentlichung, fernerhin wird laufend über diese Sache ebenfalls in den Mitteilungen berichtet. Wir bitten, die Mitglieder hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen.

Vom Sachverhalt ersuchen wir nun die Mitglieder zu verständigen, was im wesentlichen und in aller Kürze dadurch geschehen kann, daß von der Vertragsauflösung der Iduna Kenntnis gegeben, im übrigen aber darauf verwiesen wird, daß keinerlei Kürzung der bisherigen Ansprüche beabsichtigt ist.

Die „Anteufung“ Nr. 1 darf nicht veröffentlicht, sie soll nur auszugsweise zur Unterrichtung verwendet werden. Auf Einzelheiten ist nur im Einzelfall einzugehen — das ganze Verfahren muß sich erst einspielen und der Verlauf abgewartet werden. Aus diesem Grunde werden auch zunächst noch keine Merkblätter ausgegeben.

Wir bitten um verständnisvolle Mitarbeit der Sektionen.

**Vereinsnachrichten**

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 12

Stuttgart, Dezember 1935

15. Jahr

Frifftafel.

- 24. Dezember 1935:** Anmeldungen zum 2. Schilchwartkurs B 1. 11.—19. Januar 1936. (Vergl. „Mitt.“ Nr. 11 und 12/1935.)
- 31. Dezember 1935:** Bestellung von Sommer-Wegtafeln und Hütntafeln.
- 31. Januar 1936:** Gesuche um Hütten- und Wegbeihilfen und -Darlehen.
- 31. Januar 1936:** Anmeldungen zu den Schibergführerkursen.
- 31. Januar 1936:** Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarken 1935 für Vergünstigungen auf Hütten usw.
- 1. Februar 1936:** Anmeldungen zum Schilchwartkurs B 2 auf der Bernagt-Hütte (15. 3. bis 21. 3. 1936).
- 1. Februar 1936:** Anmeldungen zum Schilchwartkurs B 2 auf der Berliner Hütte (5. 4. bis 13. 4. 1936).
- 15. Februar 1936:** Verzichtserklärungen für den Bezug der Mitteilungen.
- 1. März 1936:** Anträge auf Änderung der Hauptvereinsatzung.
- 15. März 1936:** Einfindung der Jahresberichts-bogen.

Raffen-Gachen.**Abrechnung 1935.**

Die Sektionen, die die Abrechnung für das laufende Jahr mit der Hauptvereinsklasse noch nicht gepflogen haben, werden auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die erübrigten Jahresmarken 1935 sind umgehend an den Hauptauschuss zu senden. Geschieht dies nicht vor dem **29. Dezember**, so können diese Marken den Sektionen unter keinen Umständen mehr gutgeschrieben werden. Die Sektion bleibt mit den hierfür fälligen Vereinsbeiträgen belastet.

Wenn Sie also Ihre Sektion vor finanziellem Nachteil bewahren wollen, so senden Sie umgehend, äußerstenfalls aber bis **29. Dezember**, diese Jahresmarken ein.

2. Nach Einfindung der Jahresmarken erhält die Sektion den Kontoauszug der Hauptvereinsklasse zugestellt, der mittels der beigegebenen Saldobestätigungskarte zu bestätigen ist.

Einige Einsprüche gegen diesen Kontoauszug sind sofort zu erheben; nach dem 31. Dezember 1935 können solche nicht mehr berücksichtigt werden und der Kontoauszug gilt dann unter allen Umständen als anerkannt.

3. Zugleich mit der Einfindung der restlichen Jahresmarken ist der zu Gunsten der Hauptvereinsklasse sich ergebende Saldo einzuzahlen. Desgleichen sind Saldobestände und fällige Darlehensraten aus dem Vorjahre noch in diesem Jahre abzudecken.

4. Geldüberweisungen sind der Vereinskasse mit Postkarte anzuzeigen mit Angabe des Verwendungszweckes.

Jahresmarken 1936.

Die Sektionskassiere ersuchen wir ausdrücklich, die ihnen zugesandten Jahresmarken sofort nach Erhalt nochmals genau nachzählen zu wollen, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden. Jahresmarken sind so viel wie bares Geld — also Vorsicht.

Wir bemerken ferner noch, daß bei Aushändigung von A- und B-Duplikatmarken von den Empfängern eine Bestätigung einzuverlangen und dem Hauptauschuss mit der Jahresmarken-Abrechnung vorzulegen ist. Aus der Bestätigung muß klar ersichtlich sein, ob es sich um eine A- oder B-Marke handelt.

Spenden-Verzeichnis.

Wie aus den B.A.-Berichten hervorgeht, hat die Vereinsleitung in der letzten Zeit eine ganze Reihe von namhaften Unterstützungen und Spenden an die alpenländische Bevölkerung vorgenommen.

Daneben handeln in gleicher Weise viele Sektionen, die für Weihnachtsbescherungen, Katastrophenhilfe usw. oft recht namhafte Beträge auswerfen.

Es wäre für die Vereinsleitung wertvoll, hierüber genau unterrichtet zu sein, weshalb die Sektionen ersucht werden, dem B.A. derartige Spenden mit Angabe der Widmung, des Betrages und des Ortes, an den sie geht, fallweise mitzuteilen.

Devisenverkehr.

Es wird neuerlich daran erinnert, daß für alle Devisenangelegenheiten des D. u. De. A. B. das Finanzamt Stuttgart (Devisenstelle) ausschließlich zuständig ist. Eingaben an andere Devisenstellen müssen daher unter allen Umständen unterbleiben. Der Verkehr mit der Devisenstelle Stuttgart erfolgt über den Verwaltungsausschuss.

Devisen-Verepflichtungen.

Wir verweisen auf die wichtigen Ausführungen unter „Hütten und Wege“.

Besteuerung von Sektionen.

Der B.V. hat am 5. November nachstehende Anfragen an das Finanzamt Stuttgart gestellt und am 13. November Antwort erhalten:

1. Gemeindesteuern.

Frage: Sind die Sektionen auch von gemeindlichen Gefällen wie: Gemeindeumlage, Wohlfahrtsabgabe und Kirchensteuer befreit?

Antwort: Ob die Sektionen Gemeindeumlagen, Wohlfahrtsabgaben und Kirchensteuer zu bezahlen haben, richtet sich nach den Vorschriften, die für die in Frage kommenden Gemeinden und Kirchenbehörden gelten. Ich stelle daher anheim, eine entsprechende Anfrage an diese Behörden zu richten.

Allgemein bemerke ich, daß als Gemeindesteuern in erster Linie die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer in Frage kommen. Eine Grund- und Gebäudesteuer werden Sie bzw. Ihre Sektionen dann zu entrichten haben, wenn Sie Grundstücke und Gebäude besitzen, die nicht gemeinnützigen Zwecken, also insbesondere Wohn- und Geschäftszwecken, dienen. Eine Kirchensteuer wird z. B. in Württemberg von Körperschaften nicht erhoben. Es ist mir auch nicht bekannt, daß die Gemeinden Wohlfahrtsabgaben erheben.

2. Umsatzsteuerpflicht.

Frage: Manche Städte erheben von den Veranstaltungen unserer Sektionen (Trachtenfest, Familienabend, Stiftungsfest, Vorträge usw.) eine Vergnügungssteuer, die entweder nach der Höhe des Eintrittes oder wenn ein solcher nicht gefordert wird, nach der Saalfläche als Hilfsmaßstab berechnet wird. Die Sektionen pflegen nun den Eintrittspreis, von dem ein nicht unwesentlicher Teil auf Vergnügungssteuer, auf Umsatzsteuer, Sportgrotschen u. a. entfällt, nebst ihrem eigenen Veranstaltungspreis in einer Summe zu nennen, obwohl diese Angaben nur Durchgangsposten sind und eine Gliederung des Eintrittspreises dies auch unzweideutig zum Ausdruck bringen würde, während die erwähnte Vergnügungssteuer vom vollen Betrag des erhobenen Eintrittes berechnet wird. Die Sektionen sind sich im Unklaren, wie diese Beträge zur Umsatzsteuer herangezogen werden, d. i. mit dem vollen Eintrittsbetrag oder getürzt um jenen Betrag, den die Sektion gewissermaßen als Organ amtlicher oder halbamtlicher Stellen einhebt und an diese abführt.

Antwort: Das von Ihnen oder Ihren Sektionen bei festlichen Veranstaltungen, Vorträgen usw. erhobene Eintrittsgeld ist voll umsatzsteuerpflichtig. Die auf Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer entfallenden Teile des Eintrittsgeldes stellen keine durchlaufenden Posten, sondern Wer-

bungskosten dar, die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes nicht abzugsfähig sind. Die Umsatz- und Vergnügungssteuer wird nicht von den einzelnen Teilnehmern an den Veranstaltungen, sondern vom Verein bzw. den Sektionen geschuldet. Man kann also bezüglich dieser Steuern nicht von durchlaufenden Posten sprechen. Anders verhält es sich mit dem Sportgrotschen. Dieser wird nach meiner Kenntnis von dem einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung erhoben und von den Sektionen im Namen und für Rechnung der Sportbehörde vereinnahmt. Der Sportgrotschen kann daher bei der Umsatzsteuer gem. § 5, Riff. 3 des Ums.-Str.-Ges. 1934 als durchlaufender Posten außer Betracht bleiben.

Rettungswesen.

Unfallversicherung (vergl. Sonderheft 11).

Wir wiederholen auf verschiedene Anfragen:

- Zusatzversicherung:** Eine freiwillige Erhöhung der Unfallversicherung kann ab 1. Januar 1936 nicht mehr geboten werden. Für mehrere Jahre abgeschlossene Zusatzversicherungen laufen jedoch weiter.
- Jugendgruppenversicherung:** Diese läuft weiter wie bisher.
- Jungmannenversicherung:** Fällt ab 1. Januar 1936 unter die Neuregelung.
- Rettungsmännerversicherung:** Läuft weiter wie bisher.
- Bergführerversicherung:** Fällt ab 1. Januar 1936 unter die Neuregelung.

Mitglieder-Unfallversicherung.

Sektionen, welche dies wünschen, können bei der zuständigen Landesstelle für alp. Rettungswesen einen Vorrat der Formblätter „Bergungsanzeige“ und „Bergungs- und Todesfallanzeige“ bestellen. Diese Formblätter müssen von jedem verunglückten Mitgliede ausgefüllt werden, sofern es nicht Gefahr laufen will, die Unfallkosten selbst tragen zu müssen.

Hütten und Wege.**Hüttenbetrieb.**

Die Hüttenbesitzenden Sektionen werden daran erinnert, daß nach der neuen Hüttenordnung in den Hüttenbüchern Eintragungen politischer Art nicht zulassen sind.

Die Hüttenwirte sind zur gewissenhaften Einhaltung dieser Vorschrift anzuhalten und insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß sie nach den österr. Gesetzen für die Aufrechterhaltung der Hüttenordnung sowie aller den Gastgewerbebetrieb betreffenden Vorschriften verantwortlich sind.

Darunter fällt u. a. auch das Verbot jeder politischen Kundgebung in öffentlichen Lokalen.

Wir empfehlen, dies den Hüttenpächtern neuerlich in Erinnerung zu bringen.

Hütten- und Wegbau.**Devisenbeschaffung.**

Am 31. Januar 1936 läuft die Frist für die Einreichung der Beihilfesuche ab. Für die reichsdeutschen Sektionen ergibt sich zugleich die Frage, wie sie die für ihre Aufwendungen in Oesterreich erforderlichen Schillingbeträge aufbringen. Die Vereinsleitung verrechnet mit den Sektionen grundsätzlich in deren Landeswährung, also auch die allenfalls zu gewährenden Beihilfen. Wenn schon Hoffnung besteht, daß die Schillingbestände des Vereins etwas flüssiger werden, so sind doch hier noch derart enge Grenzen gezogen, daß keinerlei Zusicherung gegeben werden kann, ob und in welcher Höhe einer Sektion an Stelle von Reichsmark Schillinge zur Verfügung gestellt werden können. Zunächst müssen dringliche laufende Verpflichtungen (Steuern, Versicherungen, Zinsen usw.) erfüllt werden, bevor an größere Bauausgaben usw. gedacht werden kann.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es gesetzlich verboten ist, Verpflichtungen zu Zahlungen einzugehen, die einer devisenrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern eine solche Genehmigung schon einmal verweigert worden ist.

Es empfiehlt sich daher, sich vor Eintritt in ein Unternehmen zu vergewissern, daß die Beschaffung der erforderlichen Devisen auch tatsächlich möglich ist. Die Vereinsleitung wird selbstverständlich ihr Möglichstes tun, um den Devisenansprüchen der Sektionen gerecht zu werden, sie muß es aber von vorneherein ablehnen, nachträglich für Devisenverpflichtungen aufzukommen, die die Sektionen ohne ihre Kenntnis und Zustimmung eingegangen haben und dann nicht mehr aus Eigenem zu decken vermögen.

Schiheime (vergl. B.V. Nr. 10 1935, Seite 50).

Bei den nachgenannten, zu Schi-Heimen erklärten Hütten kann die angegebene Anzahl von Betten vorausbestellt werden:

Austria-Hütte	15 Betten
Brünner Hütte	20 "

Kompromisse schaden auch beim Wintersport!

Man soll es nicht tun, mit unzulänglichem Rüstzeug hinauszuziehen in die winterlichen Berge. Denn man verdirbt sich ja nur Freude und Genuß. Zumal man Unzulänglichkeiten gar nicht nötig hat: preiswerte Bekleidung und Rüstzeug zu erschwinglichen Preisen hält AEMü für alle in aller Welt bereit, die sportbegeistert sind. Studieren Sie nur mal den schönen und vielbebilderten Wintertatolag „Wunderwort - Wintersport“.



Welt-Sporthaus Schuster, München 2 M, Rosenstraße 6

Der Alpenvereins-, Expeditions- und Skilauf-Ausrüster.

Verband in alle Welt!

Theodor Karl Holl-Haus	20 Betten
Seekar-Haus	24 "
Wildvogel-Haus	25 "

Jugendwandern.

- Die **Jugendgruppen-Versicherung** besteht unverändert wie bisher weiter. Die Jungmannen-Versicherung fällt unter die Neuregelung (vergl. Heft 11).
- Jugendgruppen-Jahresmarken** dürfen lt. Beschluß des B.V. durch die Landesstellen erst dann ausgegeben werden, wenn für die gleichen Marken des Vorjahres mit der Landesstelle abgerechnet ist.
- Jungmannen-Jahresmarken** werden grundsätzlich nur an die Sektions-Schatzmeister geliefert, da ja diese den Jungmannenbeitrag mit der Vereinskasse abzurechnen haben.

Veröffentlichungen.**Nachrichtenblätter der Sektionen.**

Bis jetzt haben wir auf unsere Anregung in Heft 10 dieses Blattes S. 51 schon eine Anzahl freudig zustimmender Antworten erhalten. Bei den bisherigen zwei ablehnenden Nachrichten dürfen wir annehmen, daß von einer falschen Voraussetzung ausgegangen wurde. Das Eigenleben der Sektionen soll in keiner Weise damit unterbunden werden; das Gegenteil ist der Fall. Größere Sektionen legen ihre Beilage öfter, vielleicht allmonatlich bei, kleinere nach Bedarf. Auf einer Doppelseite in der Größe der „Mitteilungen“ können „amtliche Nachrichten“ in großer Anzahl veröffentlicht werden, in vielen Fällen ist sogar noch möglich, kurze Berichte über Veranstaltungen oder Führungen bekanntzumachen. Selbstverständlich werden die ganz großen Sektionen ihre eigenen Nachrichtenblätter nach wie vor beibehalten wollen.

Der Klammervermerk im Aufsatz der „Mitteilungen“, wo dieselbe Anregung behandelt wird,

(Nr. 12, S. 305), in welchem angedeutet ist, daß wir wegen der Herstellungskosten auf Wunsch mit der Firma Holzhausen-Wien zu verhandeln bereit sind, wurde zum Teil falsch verstanden. Für eine Herstellung dieser Beilagen in Wien kommen natürlich nur österreichische Sektionen in Frage. Es ist nicht zugänglich, in den „Mitteilungen“, die an alle Mitglieder gehen, darauf allzu deutlich hinzuweisen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß wir auf 1. Januar die Äußerungen der Sektionen erbitten.

Führertreffen.

Schullehrer: Wir verweisen auf Ver. Nachr. Nr. 10, Seite 52 unten. Der B. A. hat die Frist zur Hereinnahme von Anträgen von Schullehrern auf Zulassung vom Führerberuf bis 31. März 1936 verlängert.

Verschiedenes.

Vortragsangebot.

Herr Mag. Junge, Mitglied der S. Chile, 3. Zt. zu erreichen unter der Anschrift Berlin, Gendarmenstraße 34, würde im laufenden Winter Vorträge bei den Sektionen halten, u. U. auch für verhinderte Redner einspringen. Folgende Lichtbilder-Vorträge können behandelt werden: Der Deutsche in seiner chilenischen Heimat; Forschungsreisen in Patagoniens Urwäldern; In den geheimnisvollen Eisfeldern der patagonischen Anden; Wildes Feuerland; Zehn Jahre Beobachtungen am Vulkan „Quizapu“ in den Anden Chiles; Juan Fernandez, die Robinson-Insel im Stillen Ozean.

Auszug aus den B. A.-Sitzungsberichten (58.—61. Sitzung).

Mit dem Verein Naturschutzpark, dessen Grundbesitz in der Nähe des Großglockner-Naturschutzgebietes liegt, wird über Grunderwerb und Grenzschutzverhältnisse verhandelt. — Im Sommer 1936 wird die Ostgrenze des Großglockner-Naturschutzgebietes von der Pasterzengunge bis zum Fischerkarkopf vermessen werden. — Der Versicherungsvertrag für die Rettungsmänner wird verlängert. — Zum stellvertretenden Leiter der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen wird ernannt Herr Gottfried Brandt. — Für die Schulkinder armer österreichischer Berggemeinden werden als Weihnachtsspende S. 8000.— verteilt. — Für die Hilfe, die den Unwettergeschädigten des Mülltales geleistet wurde, gingen Dankschreiben des Landeshauptmanns und der Landesregierung von Kärnten ein. — Aus dem Franz-Senn-Fonds werden

für einen Unwetter Schaden in der Rauris S. 100.— gelpendet. — Die Gültigkeitsdauer der Jahresmarken 1935 für Begünstigungen auf den Schutzhütten wird bis 31. 1. 1936 verlängert. — Sitzung der Jungmannschaft der S. Brud-Mur wird genehmigt. — S. Hall/Tirol erhält auf Rechnung 1936 S. 2000.— für die Jugendherberge am Tulsberg. — 7 reichsdeutschen Sektionen werden für dringende Zahlungen in Oesterreich insgesamt S. 2000.— zur Verfügung gestellt. — In der Kanzlei werden Din-Briefbogen mit Fensterumschlägen nach Verbrauch der alten Bestände eingeführt.

5 reichsdeutschen Sektionen werden für dringende Zahlungen in Oesterreich insgesamt S. 3800.— zur Verfügung gestellt. — S. Bergland erhält ein Darlehen von RM. 1100.— für den Ankauf der Pürschling-Häuser. — Da Gruppenversicherungsverträge im Deutschen Reich nicht mehr zulässig sind, erlischt die Mitgliederversicherung. Nachdem der Unter-Ausschuß für alpines Rettungswesen gemäß den Vorschlägen des B. A. die notwendigen Maßnahmen beraten hat, wird die Neuordnung des Hauptauschuß-Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung bekannt gegeben. — Ueber die Sitzung des Unter-Ausschusses für alpines Rettungswesen am 23. und 24. November in Salzburg wird berichtet. — Die alpine Auskunftsstelle Innsbruck erhält für 1936 eine Beihilfe von S. 500.— — An den 25jährigen Bestandsfeiern der S. Bochum und Steinelle ist der H. A. vertreten. — Der Antrag der S. Innsbruck auf Festsetzung eines Kopfsbeitrages für die Abhaltung von Führertagen wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht genehmigt. — Satzungsänderung der S. Kremsmünster wird genehmigt. — Durch die Mitteilung über Satzungsänderungen in Heft 8/9 der Vereinsnachrichten 1935 werden die Rechte des Fachamtes Bergsteigen und Wandern auf Prüfung der Sitzung reichsdeutscher Sektionen in keiner Weise berührt. — Laut Berliner Vereinbarung ist die Annahme der Einheitszahlungen durch die reichsdeutschen Sektionen nicht in Kraft getreten. Um den reichsdeutschen Sektionen Weiterungen zu ersparen, wird vom Fachamt eine entsprechende Verständigung an die Beauftragten erwartet.

Schlussabrechnung für die H. B. Regenz liegt vor. Mit dem Dank an die S. Borarlberg und ihren Vorsitzenden überweist der B. A. für das Borarlberger Heimatmuseum in Dornbirn den Betrag von S. 500.— — Berichtigungen des Jahresberichtes sind nur nach Zustimmung des H. A. möglich. — Mit dem Touring-Club Italiano wird über eine deutsche Uebersetzung des Palaführers verhandelt. — Mit der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen wird Austausch der Schriften vereinbart. — Auf Anregung von Hofrat Pichl und des Herausgebers erklärt sich der B. A. mit einer Lieferung von 20 Freistücken des Ostalpen-Schifführers je Band einverstanden. — Anlässlich des Vortrages in der S. München über die Karpaten-Fahrt ihrer Jugendgruppe findet ein Treffen der Jugendführer statt.

— Die Kanzlei bleibt am 27. und 28. Dezember 1935 geschlossen. — Den Bergführern wird der Bezug der „Mitteilungen“ zum Selbstkostenpreis von RM. 1.— = S. 2.— je Jahr (statt RM. 2.50 bzw. S. 5.—) ausnahmsweise gestattet. — Mehrere alte Bergführer scheiden aus ihrer Tätigkeit und erhalten Renten. — 7 reichsdeutschen Sektionen werden für dringende Zahlungen in Oesterreich insgesamt S. 4000.— zur Verfügung gestellt. — Für die Rotwandl-Hütte im Karwendel erhält die S. Neuland eine Beihilfe von S. 140.— — Die von der S. De. G. B. nachgesuchte Genehmigung zur Pacht je einer allgemein zugänglichen Schhütte auf der Roth-Älm und auf der Winkler Älm (Turracher Alpen) wird erteilt. Die Nachbar-Sektionen sind einverstanden. — Die Pacht der Rosentaler Älm als Sektions-Hütte durch die S. Klagenfurt wird genehmigt. — Mit dem Verein Naturschutzpark wurde vereinbart, daß dieser das zwischen seinem Grund und dem des D. u. De. A. B. liegende Gebiet, das dem österreichischen Bundesstaat gehört, entweder zum Bann-Gebiet erklären lasse, ankauf oder pachtet. — Der Bund Naturschutz in Bayern erhält RM. 100.— — Eine Haftpflicht-Versicherung einschließlich der Haftung für Wege für alle Sektionen wird abgeschlossen. — Dr. R. Finsterwalder wird ermächtigt, bei der Auswertung der Feldarbeiten 1935 Dr. Czifkos und Dr. Sohm weiter zu beschäftigen.

Nachdem der H. A. der Neuordnung der Rettungseinrichtung in Rücksicht auf die Bergung und Rettung der Mitglieder zustimmt, wird die Neuordnung in Heft 11 der „Vereinsnachrichten“ und in Heft 1 1936 der „Mitteilungen“ bekannt gegeben. — Ein Antrag auf Anlage eines Alpenpflanzengartens im Gebiet der Großglockner-Straße wird nicht genehmigt, da der Antragsteller alpenfremde Pflanzen züchten will. — Schwegmarkierungen mit Pigmentan-Reflexe werden als gegen den Naturschutz verstößend nun auch durch das Fachamt Schilauß wieder beseitigt. — Die neugegründete Kärntner Bergwacht erhält weitere S. 400.— unter der Bedingung, daß in allen Bergwachtangelegenheiten in Kärnten ein von der Vereinsleitung bestellter Vertreter des D. u. De. A. B. anzuhören ist. — Der vom D. u. De. A. B. als Vertrauensmann bestellte Dr. Rettsch, Innsbruck, berichtet über die zufriedenstellende Tätigkeit der Tiroler Bergwacht. — Der Gaubeauftrag für das Deutsche Winterhilfswerk dankt für die überwiesene Spende und spricht dem D. u. De. A. B. seine Anerkennung im Namen des zu betreuenden Teiles des Deutschen Volkes aus. — Aus der Fürsorgeeinrichtung erhalten Berggütungen: S. Austria, für Lawinenschaden Guttenberg-Haus, S. Plauen für Einbruchschaden Plauener Hütte, S. Wien für Einbruchschaden Ignaz Mattis-Hütte, S. Schwarzer Grat für Einbruchschaden Kaiser-Joch-Haus. — Fällige Darlehensraten des D. A. B. Karlsbad, sowie der S. Reutlingen, Meißner Hochland und Dresden werden gestundet. — S. Münster/Weßfalen erhält eine B. A.-Beihilfe von RM. 100.— für kleinere Ar-

beiten am Weßfalen-Haus. — Die Sektionen werden daran erinnert, daß grundsätzlich neue Jahresmarken erst ausgeben werden, wenn über die alten abgerechnet worden ist. Dasselbe gilt auch für Jugendgruppen-Marken. — Jugendherbergen müssen nicht mit Rettungsmitteln versehen sein. Ausnahmen können vorgeschrieben werden. — Hüttenperre der Berpeil-Hütte für den Winter 1935/36 wird genehmigt. — Das Abzeichen für Lehrwarte für Winterbergsteigen (B II) kann grundsätzlich erst nach erreichtem 25. Lebensjahr ausgefolgt werden. — Im Bereich der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen werden aufgelassen die Rettungstellen Immenstadt und Bfronten, dafür neu eingerichtet die Rettungstellen Sonthofen und Nesselwang. — Das Rettungshrenzzeichen erhalten die Bergführer Moberegger Johann, Ruffaeger Michael, beide in Berchtesgaden, und Wechs Willy in Hinterstein. — Rettungshrenzzeichen erhalten die Bergführer Kurz Anton, Amorj Andreas, Angerer Andreas, Dakmann Michael und der frühere Leiter der Rettungsstelle Berchtesgaden Weiß Josef, alle in Berchtesgaden. — Ab 1936 erscheinen die „Vereinsnachrichten“ mit neuem Satzspiegel und Druck. — Die Laternenbilderstellen erhalten 1936 folgende Zuweisungen: München RM. 4200.—, Wien RM. 1800.— — S. Austria erhält wie seit Jahren 30 Stück der Zeitschrift zur Verteilung an Behörden und namhafte Persönlichkeiten. — Der mit der Fa. Brudmann vorgefehene Verlagsvertrag über die Fortsetzung der alpinen Bibliographie wird genehmigt.

Erstmals werden Beihilfen für Schiffahrten der Jugendgruppen gegeben. 18 reichsdeutsche und 14 österr. Sektionen erhalten nach Prüfung der Gesuche durch die Landesstellen insgesamt RM. 3295.— Der B. A. stellt beim H. A. Antrag auf Aufnahme der Alpinen Gesellschaft „Boisvaler“ in Wien als Sektion. — Weitere Sektionsgründungen sind beabsichtigt in Leobersdorf und Mattighofen. — Der für die Alpine Auskunftsstelle Innsbruck für 1936 vorgefehene Zuschuß wird von S. 500.— auf S. 1000.— erhöht. — Die Anregung von H. A.-Mitglied Dr. Widder wird aufgegriffen daß Vertrauensleute des D. u. De. A. B. bei der Kärntner Bergwacht nicht nur bei der Landeshauptmannschaft, sondern auch in allen Bezirken zu bestellen sind. — Die Tiroler Bergwacht erhält für 1936 wie im Vorjahre S. 500.—. — Vereinerung des H. A. bei der 60. Jahrfest der S. Landshut: H. A.-Mitglied Sotier. — Mit dem Oester. Naturschutzbund wird Tausch der Veröffentlichungen vereinbart. — Der Besitzer der Lucknerhütte im Rödningtal erhält als Beitrag für deren Wiederaufbau aus dem Franz Senn-Fonds S. 50.— — Der Vertrag mit der Druckerei Holzhausen über die Lieferung der Mitteilungen wird verlängert. — Der Antrag der S. Wiener Neustadt auf Druckkostenbeitrag für ihre Zeitschrift und deren Verteilung an alle Sektionen wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht genehmigt. — Mit Ende 1935 endet die Dienstzeit von Generalsekretär Dr. Moriggl. Der B. A. ent-

läßt ihn in den Ruhestand mit dem Dank für die dem D. u. De. A. B. geleistete Arbeit und den besten Wünschen für sein weiteres Wohlergehen. — Der B. V. spricht dem Ranzleileiter Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg seine Anerkennung aus und verleiht ihm mit 1. 1. 1936 die Dienstbezeichnung „Generalsekretär“. — Mit 1. 1. 1936 wird eine Hilfskraft in der Buchhaltung eingestellt. — Der Vorsitzende des B. V. hat der S. Schwaben zur Weihe des Theodor Harpprecht-Hauses auf der Schwäbischen Alb die Grüße des Gesamtvereins überbracht.

III. Nachtrag zum Bestands- Verzeichnis 1935.

(Nachträge und Änderungen.)

Hauptauschußmitglieder:

19. Professor Rudolf Schwarzgruber,
Wien XIX, Armbrustergasse 2.

A. Sektionen im Deutschen Reich.

58. **Deggendorf** (Niederbayern).
B. †
Alle Zuschriften an:
R. Alois Eder, Verm.-Obersekretär, Adolf
Hitler-Straße 490 I/II.
64. **Dresden**.
B. Rechtsanwalt Dr. Rudolf Fehrmann,
Dresden A 1, Marschallstraße 39.
94. **Garmisch-Partenkirchen** (Sitz: Garmisch, Obb.)
Geschäftsstelle und alle Zuschriften:
Garmisch, Bahnhofstraße 13.

110. **Gummersbach** (Rheinland).
Alle Zuschriften an:
R. Dr. Ing. H. Knopf, Lebrechtstraße 14.
120. **Heilbronn**.
R. Karl Berberich jun., Solothurnerstr. 1.
Alle Zuschriften an:
Deutsche Bank und Disconto-Ges., Klaraftr. 1.
155. **Landshut**.
B. Notar Paul Bauer, Altstadt 18.
181. **Mindelheim** (Schwaben).
R. Josef Bergmiller, Postsekr., Postamt.
184. **Mittenwald** (Obb.)
R. Ernst Strobl, Hauptlehrer, Gries
Nr. 279.
212. **Offenburg** (Baden).
R. vorl. an:
B. Friz Schemel, Justizoberinspektor,
Saarlandstraße 3.
214. **Oppeln** (Oberschlesien).
B. Regierungsdirektor Prohajel, Wies-
baden, Hindenburg-Allee 19.
228. **Ravensburg**.
R. Rechnungsrat S. Krenmler, Schützen-
straße 3.
257. **Speyer a. Rhein**.
B. Oberregierungsrat Richter, Kleine
Pfaffengasse 26.
306. **Württemberg** (Sitz: Obermensing b. München).
R. Reichsbahnoberinspektor Friz Mey,
Frauendorferstraße 16.

B. Sektionen in Oesterreich.

78. **Reichenstein** (Sitz: Wien).
B. Josef Fifer.

Ticol

Land und Natur, Volk und Geschichte, geistiges Leben.

Herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein.

Bilderband in Leinen, für Mitglieder RM. 8.—

Textband in Leinen, für Mitglieder RM. 10.—

Zu beziehen durch den

Verlag F. Brumann A. G., München, Nymphenburgerstraße



4

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins
049000473871

4
(

[Blank paper label]

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000473871